

Zweites Buch.
Staatseinkünfte.

—
Einleitung.

Von den verschiedenen Quellen der Einkünfte.

—
§. 82.

Es sind sehr manchfaltige Quellen der Staatseinkünfte denkbar und in den einzelnen Staaten auch wirklich in Benutzung gekommen. Die Finanzwissenschaft, wie die ganze Staatsflugheitslehre, soll sich nicht bloß mit dem Staate in der Idee, sondern auch mit den bestehenden Staaten beschäftigen und den Weg vorzeichnen, auf welchem sich das Finanzwesen derselben vervollkommen läßt. Da man dieses nicht auf einmal umgestalten und von eingewurzelten Einrichtungen sich nicht plötzlich losreißen kann, so hat die Wissenschaft die Aufgabe, die in den christlich-civilisirten Staaten üblichen Arten von Einnahmen zum Gegenstande der Prüfung zu machen, ferner neben der Aufstellung allgemeiner Grundsätze auch die besonderen Umstände bemerklich zu machen, welche hier oder dort die Befolgung jener Grundsätze erschweren können. Selbst bei solchen Einnahmen, deren Abschaffung sich im Allgemeinen als wünschenswerth zeigt, ist es nöthig, zu untersuchen, wie sie einstweilen auf die am wenigsten nachtheilige Weise einzurichten seien.

§. 83.

Die allgemeinen Erfordernisse, nach denen die Zweckmäßigkeit jeder Art von Staatseinkünften zu beurtheilen ist, sind:

R a u., pol. Dekon. 3te Ausg. III.

1) in Bezug auf das Staatswohl im Ganzen:

- a) Keine Einnahme darf wohlerworbene Rechte, oder auch das in den ewigen Vernunftgesetzen begründete Gebot der Gerechtigkeit verletzen.
- b) Jede Einnahme soll die volkswirtschaftlichen Zwecke, nämlich reichliche Gütererzeugung, gute Vertheilung der Erzeugnisse, lebhaften Verkehr und zweckmäßige Güterverzehrung zur Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes, so wenig, als es mit der Aufbringung des Staatsbedarfes vereinbar ist, beeinträchtigen, §. 13. Unter übrigens gleichen Umständen ist diejenige Einnahme die beste, welche in jenen Hinsichten am wenigsten schadet. Insbesondere gehört es zu den Vorzügen einer Art von Einkünften, wenn der aus ihr entspringende Verlust für die Bürger so wenig als möglich den Betrag übersteigt, welchen die Regierung zur Verfügung erhält (*a*).
- c) Eine Staatseinnahme soll, abgesehen von ihren wirtschaftlichen Folgen, auch in anderen Beziehungen, z. B. der Sittlichkeit, der Sicherheit u. dgl., keine nachtheiligen Wirkungen äußern.

2) In Bezug auf den Staatshaushalt, für sich betrachtet, ist diejenige Einnahme die bessere, welche leicht, sicher und vollständig zu erlangen und daher für die Aufrechterhaltung der Ordnung günstig beschaffen ist.

- (*a*) D. h. wenn die Bürger nichts weiter als das verlieren, was in die Staatscasse fließt, also z. B. nicht etwa durch eine Vertheuerung einer Waare zu Gunsten von Privatpersonen Schaden leiden, und wenn zugleich der reine oder Nettoertrag im Verhältniß zum rohen (Brutto-) Ertrage groß ist. Es macht indeß hiebei einen Unterschied, ob die in die Staatscasse fließenden Gütermassen ursprüngliches oder abgeleitetes Einkommen sind (I, §. 251), weil im ersten Falle die Kosten eine productive, im letzten aber eine unproductive Verzehrung bilden.

§. 84.

Die Staatseinkünfte können nach der wirtschaftlichen Wesenheit ihrer Quellen in zwei Hauptclassen getheilt werden (*a*):

- 1) Die Regierung erwirbt fortdauernd Güter, indem sie sich dieselben auf den nämlichen Wegen, wie Einzelne,

durch irgend eine Art von Aufopferung oder Leistung verschafft, ohne daß man gezwungen wäre, von dieser Leistung, die sich die Regierung bezahlen läßt, Gebrauch zu machen. Die Mittel zu einem solchen Erwerbe sind überhaupt Arbeit und Vermögensstämme; beide werden von der Regierung entweder vereinzelt benutzt, oder in Gewerbsunternehmungen verbunden. In jedem Falle ist die Regierung bei diesen Einnahmen von dem Erfolge der betriebenen Unternehmung, von dem Absatze der erzeugten Güter, dem häufigen Gebrauche der errichteten Anstalten u. dgl. gerade so abhängig, wie die einzelnen Bürger es sind, und sie muß, wie diese, die Vergrößerung der Einnahmen oder die Verminderung der Kosten auf dem Wege von Verbesserungen des Betriebes zu bewirken suchen. Die für die Regierung betriebenen Erwerbsgeschäfte sind Bestandtheile der Volkswirtschaft.

- II) Die Regierung erhebt kraft des Gesetzes Theile des Privatvermögens ihrer Bürger, ohne daß denselben in den Fällen, in denen eine gewisse gesetzliche Verbindlichkeit eintritt, eine Wahl frei gelassen würde. Hier nimmt also der Zwang die Stelle des Erwerbes ein. Da der Staat die Privatwirtschaft nicht zerstören soll, so darf er von jedem Bürger nur eine solche Gütermenge fordern, die dieser entbehren kann, dagegen aber die Forderung wiederholen, so wie die Bürger von Neuem in den Stand kommen, etwas abgeben zu können. Nimmt man daher die in ihrem Betrage geringfügigen und in ihrer Behandlung sehr einfachen und deshalb für die Wissenschaft unerheblichen Fälle aus, in denen, dem bürgerlichen Rechtsgesetz zufolge, der Staat den Nachlaß eines ohne Erben verstorbenen Bürgers oder ein einzelnes herrenloses Gut im Staatsgebiete sich aneignet (b), so besteht der regelmäßige Weg, wie die Regierung erzwungene Beiträge fordert, darin, daß sie den Bürgern die Verbindlichkeit zu gewissen Entrichtungen aus ihrem Vermögen auferlegt. Dieselben können Auflagen genannt werden (c).

- (a) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 77.
 (b) Die Einziehung solcher herrenloser Güter ist zweckmäßig, aber von finanzieller Seite so leicht, daß die Wissenschaft sich mit dieser übrigens auch wenig ergiebigen Art der Einnahmen nicht weiter zu beschäftigen hat. Für Frankreich waren 1844 346 500 Fr. solcher Einnahmen in Anschlag gebracht.
 (c) Auch die Gemeinde, eine Zunft u. dgl. kann solche Auflagen einfordern, also müßten die von der Regierung angeordneten eigent-
 lich Staatsauflagen genannt werden. Die Gemeindeauflagen tragen gewöhnlich den Namen Umlagen.

§. 85.

Zu I. Die Erwerbseinkünfte der Regierung, die älteste Quelle von Staatseinnahmen, lassen wieder in Ansehung des Verhältnisses, welches zwischen der Regierung und den einzelnen Gewerbetreibenden obwaltet, eine weitere Abtheilung zu. Es sind nämlich folgende zwei Fälle möglich:

- 1) Die Regierung stellt sich den Bürgern in der Benutzung eines Erwerbszweiges völlig gleich, legt ihnen keine Hindernisse in den Weg und sucht in freiem Mitwerben mit ihnen ein Einkommen. Dieses fällt ihr demnach ohne allen Einfluß der Staatsgewalt zu und setzt keine andere Bedingung voraus, als den Besitz der Erwerbsmittel (§. 84), und zwar, weil aus der bloßen Veranstaltung von Arbeiten durch gedungene Arbeiter nicht wohl Gewinn entstehen könnte (a), den Besitz eines werbenden Vermögensstammes. Diese Classe von Einkünften rührt folglich aus reinem Privaterwerbe, oder aus der Benutzung des Staatsvermögens her. Sie kann aus Grundrente, Zinsrente und Gewerbsverdienst bestehen.
- 2) Das Mitwerben der Bürger wird in einzelnen Zweigen der Gewerbsthätigkeit ganz untersagt oder wenigstens erschwert und beschränkt, weshalb der Erwerb der Regierung nicht bloße Frucht eines werbenden Vermögens, sondern zugleich eines Vorrechtes der Staatsgewalt ist. Jede solche Art von Erwerbseinkünften wird durch eine gesetzliche Anordnung bedingt, wodurch der höchsten Gewalt vorzugsweise die Befugniß zur Betreibung von Unternehmungen beigelegt wird, die sonst ihrer Natur nach in den Händen von Privatpersonen sich befinden könnten.

Vorrechte dieser Art heißen Finanzregalien, Regalien im engsten Verstande. Es ist sogleich einleuchtend, daß diese Einnahmsquelle, wenn sie willkürlich ausgedehnt würde, der Betriebsamkeit der Bürger tiefe Wunden schlagen könnte.

- (a) Nur wenn der Staat Sklaven oder Sträflinge vermietete, käme eine Einnahme aus bloßer Arbeit vor.

§. 86.

Zu II. Auch die Auflagen zerfallen in zwei Gattungen je nach der Weise, wie die Verpflichtung, eine gewisse Summe an die Regierung abzugeben, der Gerechtigkeit gemäß bestimmt werden kann, abgesehen von anderen rein-willkürlichen und zufälligen, also auch unzweifelhaft ungerechten Arten von Abgabeforderungen.

- 1) Auflagen, die bei einer besonderen Berührung der Bürger mit der Regierung gefordert werden und daher als Vergütung für eine einzelne, mit Kosten verbundene Maaßregel der vollziehenden Gewalt erscheinen, sind Gebühren. Sie werden erhoben, wenn der Bürger von gewissen Staatsanstalten Gebrauch macht, wenn ihm eine Begünstigung zu Theil wird, oder wenn sonst eine Staatsbehörde sich mit seinen Angelegenheiten beschäftigen muß, wohin auch der Fall gehört, wo er sich eine Gesetzwidrigkeit zu Schulden kommen läßt. Bei den Gebühren wird zwar wie bei den Regalien dem Bezahlenden etwas Einzelnes vom Staate geleistet, allein es findet doch wieder ein wesentlicher Unterschied Statt, denn die Gebühr ist nur die Begleiterin einer Regierungshandlung, welche nicht weniger nothwendig wäre, wenn auch keine besondere Vergütung für sie gefordert würde, so daß offenbar jene nicht der Bezahlung willen vorgenommen wird (a).
- 2) Solche Auflagen dagegen, die ohne eine einzelne Veranlassung der erwähnten Art, also ohne eine besondere Gegenleistung der Regierung aus allgemeiner Bürgerpflicht und nach einem allgemeinen Maaßstabe von den Bürgern gefordert werden, sind Steuern.

(a) Man bezeichnete die hieher gehörigen Auflagen früher öfters mit dem Namen zufällige Abgaben. Neuerlich hat man sie meistens mit den Steuern zusammengeworfen und diesen Ausdruck in dem weiteren Sinne gebraucht, der hier mit dem Worte Auflagen ausgedrückt worden ist.

§. 87.

Die Staatseinkünfte können noch nach einigen anderen Gesichtspuncten abgetheilt werden.

1) Nach der Art der Sachgüter, welche in den Besitz der Regierung gelangen, unterscheidet man Geld- und Naturaleinkünfte (a). Bei dem Betriebe von Gewerben und bei manchen anderen Veranlassungen erhält die Regierung Vorräthe von Natur- und Kunstzeugnissen, die entweder zur Erzielung einer Geldeinnahme verkauft, oder unmittelbar verwendet werden. Wenn man unter Naturaleinkünften im engeren Sinne solche versteht, die nicht in Geld umgesetzt, sondern geradezu für öffentliche Zwecke gebraucht werden, so sind dahin vorzüglich Rohstoffe, wie Getreide, Holz &c. zu rechnen, die gleichförmig beschaffen sind und regelmäßig für gewisse Bedürfnisse angewendet werden. In früheren Zeiten war es bei dem geringen Geldverkehre, dem schwierigen Absatze der Erzeugnisse und dem schwachen Handel angemessen, die aus dem Erwerbe der Regierung erhaltenen Bodenerzeugnisse vorräthig zu behalten, um sie zum Unterhalte des Hof- und Staatsdienerpersonals anzuwenden; auch verband man damit die Absicht, für Fälle von Mißwachs und Theuerung eine Aushülfe in Bereitschaft zu halten, die den bedrängten Untertanen wohlthätig werden könnte (II, §. 137). Allein wegen der Kostbarkeit einer solchen Aufbewahrung, der Gefahr von Verlusten und der größeren Lebhaftigkeit des Verkehrs kommt man von jenem Verfahren allmählig zurück und zieht die viel einfacheren Geldeinkünfte vor, außer in so weit man zu Besoldungen (§. 58) und zur Brotlieferung für die Soldaten (§. 76) Getreide nöthig hat.

2) Nach ihrer Veranlassung und Entstehungsweise kann man unterscheiden:

a) selbständige Einkünfte, die den Zweck einer gewissen

Veranstaltung bilden, und deren Kosten nur als Mittel für diesen Zweck dienen;

- b) gelegentliche, accessorische, die sich nur an eine Art von Staatsausgaben anschließen und einen Theil derselben vergüten. Sie ergeben sich bei vielen Zweigen der Ausgaben und stehen mit ihnen in genauer Verbindung (b). Die nachfolgende Abhandlung der Staatseinkünfte bezieht sich nur auf die selbständigen.
- (a) Diese Benennung rührt von der im römischen Rechte vorkommenden Unterscheidung der *fructus naturales* und *civiles* her.
- (b) z. B. bei der Staatsvertheidigung: Verkauf alter Pferde, von abgenützten Waffen, Lederwerk, — bei der Rechtspflege: Ertrag aus der Arbeit der Züchtlinge, — bei dem Landgestüt: Verkauf älterer Hengste u.



I. A b s c h n i t t.

Privaterwerb der Regierung.

§. 88.

Das der Regierung zur Verfügung stehende Vermögen, dient entweder unmittelbar zu verschiedenen öffentlichen Zwecken und gehört also zu dem Gebrauchsvorrathe (I, §. 51) oder es ist werbend. Zu der erstgenannten Abtheilung sind theils unbewegliche Güter zu zählen, wie die Gebäude, welche zur Benutzung des Fürsten (§. 49) und zum Staatsdienste (§. 67) bestimmt sind, die Festungen, Brücken, Häfen, Straßen, botanischen Gärten ic., theils bewegliche Dinge, wie Kriegsschiffe, Geschütze, Waffen und anderer Kriegsbedarf, Geräthe mancher Art, Vorräthe von Büchern, Natur- und Kunstmerkwürdigkeiten ic. Diese Vermögenstheile, welche, statt Einnahmen zu gewähren, sogar noch Ausgaben verursachen, sind den einzelnen Behörden der Staatsverwaltung anvertraut. Sie müssen vollständig verzeichnet, es muß auch jährlich der Abgang bisheriger und der Zugang neuer Bestandtheile angemerkt und auf diese Weise sowohl die Uebersicht des ganzen Vermögensstandes erhalten, als jeder Veruntreuung vorgebeugt werden (a).

Das werbende Vermögen, dessen zweckmäßigste Benutzungsweise hier zu untersuchen ist, wird im weiteren Sinne mit dem Namen Domänen- (Kron-, Kammer-) gut bezeichnet. Es begreift, wie das nicht werbende, mehrere Arten von Dingen unter sich, nämlich:

- 1) Grundstücke, größtentheils zu landwirthschaftlicher Benutzung bestimmt, Domänen im engeren Sinne;
- 2) Capitale, theils mit Grundstücken zugleich benutzt, theils von denselben abgefondert, und zwar

- a) Gebäude u. a. stehende Capitale, als Maschinen, Geräthe u. dgl.
- b) Umlaufende Capitale, welche entweder zur Betreibung eines Gewerbes, meistens in Verbindung mit den anderen genannten Vermögenstheilen benutzt, oder verzinslich ausgeliehen werden (b),
- 3) Dingliche Rechte auf Leistungen von Privatländereien (Grundgefälle) oder auf eine Benutzung derselben (Weidrechte) (c).

(a) In Frankreich wurde 1836 das unbewegliche Staatsvermögen (mit Ausschluß des Kronguts, s. S. 91) mit Beifügung eines Preisan- schlages, wo es thunlich war, so angeschlagen: (Macarel, Fortune publique, I, 207. Die in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen den Stand zu Anfang des J. 1848.)

I. Unbewegliche Besitzungen, die zu einem Theile des Staatsdienstes gehören, nämlich: 14·798 000 (13·450 000) Fr. zum Gebrauche beider Kammern; — 39·926 000 Fr. Justiz- u. geistliche Angelegenheiten (42·309 000, wovon 32·279 000 für die letzteren); — 2·951 000 Fr. M. des Auswärtigen; — 28·625 000 (29·300 000) Fr. M. des Unterrichts; — 57·578 000 Fr. (47·571 000) M. des Innern, wobei Denkmäler und Kunstgebäude, wie das Pantheon, der Triumphbogen u. nicht angeschlagen sind; — 22·992 000 Fr. M. des Handels; — 205·441 000 (213 Mill.) Fr. M. des Kriegs, ebenfalls mit vielen nicht angeschlagenen Gegenständen; — 125·944 000 M. (124 Mill.) des Seewesens; — 38·439 000 Fr. (43 Mill.) M. d. Finanz., bloß Gebäude. — Zus. 536 Mill. Fr. (564·686 729 Fr.)

II. Andere Liegenschaften: 1·109 000 Fr. Mineralbäder; — 3·795 800 Fr. Salzwerte; — 726·993 000 Fr. (731·369 306) Waldungen. — Zusammen 731·897 800 (739·409 559) Fr.

Von dem beweglichen Vermögen sind nur einzelne Haupttheile angeschlagen, z. B. 4·178 000 Fr. in Zuchthäusern, Sperrhäusern, bei Telegraphen u. c.; — 7·573 000 Fr. bei der Post; — 329·687 900 Fr. bei dem Kriegsministerium, worunter 10 195 Geschütze für 31·845 000 Fr., 1¼ Mill. Infanteriegewehre für 43 Mill. Fr. u. c.; — 32·500 000 Fr. Waffen der Nationalgarde; — 498·117 000 Fr. bei dem Seeministerium, die Flotte selbst zu 141 Mill. geschätzt. — Macarel, a. a. D. S. 423 ff.

- (b) Diese zu Anfange eines Jahres vorhandenen Summen müssen am Ende desselben sich wieder vorfinden und in das folgende Jahr hinübergehen.

Unter dem umlaufenden Betriebscapitale oder Fonds versteht man überhaupt dasjenige bewegliche Vermögen, mit welchem die Zweige der Finanzverwaltung ausgestattet sein müssen, um in gutem Gange zu bleiben. Es sind dies theils wahre Capitale im Sinne der bürgerlichen Wirtschaft, nämlich bei den auf Staatsrechnung betriebenen Gewerben, theils Hülfsmittel für die Verwaltung der Staatsauslagen und für die Bestreitung des Staatsaufwandes, wohin insbesondere die für jede Cassé nöthigen Vor-

schüsse gehören, ohne die man keine Ausgabe eher vornehmen könnte, als bis eine gleich große Einnahme vorausgegangen wäre. Ein solcher Betriebsvorrath ist überall unentbehrlich, aber man hat auf seine Ausmittelung und Darstellung nicht allerwärts gleiche Sorgfalt verwendet. Die genaue Kenntniß von dem jedesmaligen Stande desselben ist aber nothwendig, um den Zustand des Staatshaushaltes richtig zu beurtheilen; denn aus der Vergleichung der Ausgaben und Einkünfte allein ist dieß nicht möglich. Es könnte hieraus ein Ueberschuß der Einkünfte hervorgehen, der aber nur scheinbar wäre, wenn etwa zugleich eine Verminderung der Betriebsvorräthe vorgegangen wäre, z. B. durch das Eingehen ungewöhnlich vieler Ausstände oder durch unterbliebene Ergänzung von Materialien, wie Brennholz u. Ebenso könnte es scheinen, als sei ein Ausfall vorhanden, während die Mehrausgabe durch die Vergrößerung der Betriebsvorräthe aufgewogen würde.

In Baiern wurde 1828 (Landtagsabschied v. 15. Aug. III, 1) verfügt, daß das Verlagscapital der Staatscasse wieder auf die Höhe hergestellt werden solle, welche es im J. 1818 (im Beginn der 1. sechsjährigen Finanzperiode) gehabt habe, nämlich 6·736 517 fl. Dasselbe ist späterhin auf 6·939 168 fl. angewachsen; s. Verhandl. d. K. d. Abg. von 1840, Beil. XXII. Abth. I. S. 8 (v. Kotenhan).

Württemberg: Seit 1833 wurde dem Finanzministerium ein „Betriebs- und Vorraths-Capital“ von 1·400 000 fl. überlassen, 1845—48 wurde dasselbe auf 1·836 645 fl., 1849 auf 1·609 079 fl. gesetzt. Was die Restverwaltung (für die Aus- und Rückstände der früheren Jahre) über diesen Betrag besitz, wird zu verschiedenen außerordentlichen Verwendungen bestimmt. Außerdem besitzen aber die einzelnen Staatsanstalten und Gewerbe noch 1·664 286 fl. an Betriebscapitalen; s. Verhandl. der 2. K. von 1842, Bericht über die Restverwaltung S. 1 u. 77. — In Kurhessen wurde durch das Finanzgesetz v. 22. Jan. 1848 für die laufende Finanzperiode ein Betriebscapital von 900 000 Rthlr. bewilligt, welches im Voranschlage sowohl in Einnahme als in Ausgabe steht und daher eigentlich von beiden Größen abgezogen werden muß. Es beträgt 19,2 Proc. der Hoheinnahme. — Im Großh. Hessen ist den Staatscassen ein Betriebscapital von 1·100 000 fl. zugewiesen.

In Baden ist die Rechnungsführung über die umlaufenden Betriebsfonds sehr vollständig; der Betrag derselben wird im Finanzgesetze für jede (2jährige) Periode festgestellt und der entbehrliche sich vorfindende Ueberschuß zu anderen Zwecken verwendet. Die Bestandtheile dieser Fonds sind folgende (jedoch ohne Einrechnung der Schuldenkasse):

	Durchschnitt des Betrages zu Ende 1844, 45, 46.	Festsetzung für 1848, 49.
	fl.	fl.
1) Cassenvorräthe	4·777 847	1·309 100
2) Naturalvorräthe	1·614 298	1·500 000
3) Activreste (Ausstände) . . .	2·481 611	2·772 700
Zusammen	7·873 787	5·581 800
Hievon gehen ab die Rückstände (Passivreste) mit	228 773	229 400
So bleibt reines Vermögen . . .	7·645 014	5·352 400

(c) Die Einkünfte aus solchen Rechten lassen sich allerdings nur unter der Voraussetzung, daß letztere durch eine Gegenleistung auf dem Vortragswege entstanden sind, zu den erworbenen zählen. Allein da der Ursprung der Grundgefälle im Einzelnen nicht nachzuweisen ist und ein großer Theil derselben wirklich auf jene Weise zu Stande kam, so darf jene Eintheilung wohl als gerechtfertiget angesehen werden.

1. Abtheilung.

Einkünfte aus Grundstücken sammt den zugehörigen Capitalen.

1. Hauptstück.

Domänen im Allgemeinen.

§. 89.

Das Einkommen der Regierung aus der Benutzung von Grundstücken (a) ist das älteste (b). Dieß liegt in der Natur der Sache, denn da die Landwirthschaft unter die am ersten ausgebildeten Gewerbe gehört, in einem rohen Zustande der Gesellschaft zur Befriedigung der meisten Bedürfnisse ausreicht und in ihrem Fortgange den wenigsten Gefahren ausgesetzt ist (I, S. 361 fg.), so ließ sich der Staatsbedarf am leichtesten durch den Ertrag von Ländereien sicher stellen, wie denn in diesem Zustande auch der Reichthum von Privatpersonen hauptsächlich in Grundbesitz besteht. Steuern sind erst bei einiger Lebhaftigkeit des Verkehrs leicht zu erheben. Ueberdieß gibt es in einem schwach bevölkerten Lande eine Fülle von unbenutzten Grundstücken, und Niemand wird beeinträchtigt, wenn die Staatsgewalt dieselben sich zueignet (c). Bei einem künstlichen und vielgestaltigen Nahrungswesen mit regem Verkehre könnte dagegen jene Quelle von Staatseinkünften ganz entbehrt werden oder doch zu verhältnißmäßig geringer Größe herabsinken (d).

- (a) Gasser, Einleitung, Cap. 1 — 11. — Schreber, Abhandlung von Kammergütern u. Einkünften, 1754. 4. — Beraius, Polizei- und Kameral-Magaz. II. Art. Domainen. — (Borgstede) Juristisch-ökonomische Grundsätze von Generalverpachtungen d. Dom. in den preuß. Staaten. Berlin, 1785. Als eine neue Bearbeitung dieses Buches ist anzusehen: Nicolai, Dekon. juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domainenwesens in den preuß. Staaten. Berlin, 1802. II. — Wehnert, Ueber die vortheilhafteste Benutzung und den Verkauf der Domainen, Berlin, 1811. — Sturm, Lehrb. der Kameralpraxis, I. — v. Seutter, Ueber die Verwaltung der Staatsdomänen. Ulm, 1825. — v. Liechtenstern, Ueber Domänenwesen. Berlin, 1826. — Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland. 1807. — v. Rotteck in dessen u. Welcker's Staatslexikon, IV, 459.
- (b) Im alten Aegypten war nach Diodor das Land zu gleichen Theilen unter den König, die Priester und die Kriegerkaste getheilt. Die jüdischen Könige hatten Einkünfte von Landgütern, die griechischen Könige der homerischen Zeit waren fast ausschließlich darauf angewiesen. Auch zur Zeit des Freistaates hatte Athen productive Staatsländereien. Rom hatte außer den ältesten Staatsgütern, in Ansehung deren keine gewisse Kunde auf uns gekommen ist (nach Dionys v. Halikarnas soll Romulus das Gebiet unter den Staat, die Priester und die Bürger gleich vertheilt haben), häufigen Zuwachs solcher Grundstücke aus seinen Eroberungen. Berühmt war wegen seiner Fruchtbarkeit und Einträglichkeit der ager Campanus. Ansehnliche Weidplätze und Waldungen brachten reichliche Weidegelder (scriptura, Einschreibgeld) ein. — Große Masse von fürstlichen Ländereien im Mittelalter. Verzeichniß von 123 kaiserlichen Willen der Karolinger bei Hüllmann, Finanzgesch. S. 19 ff. Unter den Königen von England aus dem sächsischen Stamme hatte namentlich Eduard der Bekenner (1042 — 65) 1422 Landgüter (manors) nebst 68 Forsten und 781 Parks, und bis auf Heinrich II. bewirtheten die Könige alljährlich an den großen Festen die Barone und ihr Gefolge auf Reichthümern. Reynier, Egyptiens, S. 90. Reynier, Grecs, S. 300. Böckh, I, 325. Sinclair, History of the public-revenue, I, 26. 27. — Eine der merkwürdigsten Entstehungsarten der Staatsgüter ist die von Paulus Diaconus berichtete Thatsache, daß die longobardischen Großen bei der Wahl des Königs Autharit (im J. 584) demselben die Hälfte ihrer Besitzungen abgetreten haben sollen.
- (c) In dem westlichen Theile der nordamericanischen Freistaaten hat die Union das Eigenthum großer Landstriche, die man mit Einschluß des weiten westlichen Gebietes zwischen dem Mississippi und dem stillen Meere 1842 auf 1076 Mill. Acres schätzte; hierunter sind aber nur 368 Mill., auf welche die Indier keine Ansprüche mehr haben und welche daher schon jetzt verkäuflich sind. Sie betragen zu $\frac{1}{4}$ Doll. 1345 Mill. Das Eigenthumsrecht der Union beruht theils auf einer Abtretung der östlichen Staaten, in deren Freibriefen die Berechtigung zu jenen Flächen mit enthalten war, theils auf dem Ankaufe Louisiana's von Frankreich (1803 für 15 Mill. D.) und Florida's von Spanien (1819), sodann auf Verträgen mit den Eingebornen über ihre Gebiete

in diesen Landschaften. (Daneben besitzen die einzelnen Staaten noch 597 Mill. Acres.) Der Verkauf dieser Ländereien bildet eine reiche Quelle von Staatseinkünften. 1838—43 wurden $14\frac{1}{2}$ Mill. Ac. für 18·456 000 Doll. verkauft, 1845—47 war die Einnahme hieraus zusammen 7 Mill. Der Verkauf geschieht größtentheils durch Versteigerung, wobei aber der Acre nicht unter $1\frac{1}{4}$ Doll. abgegeben werden darf. Bleibt etwas übrig, so kann es dann um diesen Preis aus der Hand verkauft werden. Der Erlös geht nicht leicht über 2 Doll. Ueber die Verwendung s. § 99. Auch das Königreich Griechenland besitzt viele Domänen durch die Vertreibung der Türken, nach Urquhart (Turkey and its resources, London 1833, S. 281), 13·359 000 Stremmata (zu $\frac{1}{2}$ acre) Weide, Acker, Wald und Weinberg, ohne das mit 250,000 Nelbäumen besetzte Land; der Preisanschlag wird zu 587 $\frac{1}{2}$ Mill. Piafter = 143 Mill. fl. gesetzt. — Die Mecklenburgischen Lande haben verhältnißmäßig ein ungewöhnlich großes Domänialvermögen. Dasselbe begreift in beiden Großherzogthümern an 125 □ Meilen oder gegen 45 Proc. der Oberfläche (v. Lengkerke, Landw. Statist. d. deutschen Bundesst. I, 431), auch in den anhaltischen Herzogthümern findet ein ähnliches Verhältniß Statt.

(d) Daß aus Domänen fließende reine Einkommen des Staats beträgt im Verhältniß zum ganzen reinen Staatseinkommen und in seinem angeschlagenen Gelbbetrage:

25, ⁶	Proc.	=	7·689 500 fl.	Baiern, 1837—43.
25	"	=	1·627 000 Rthlr.	Hannover, 1840 (Zusammenrechnung der Einkünfte beider Cassen).
21, ⁴	"	=	2·689 000 fl.	Württemberg, 1848—49 A.
20	"	=	741 000 Rthlr.	Kurhessen, 1849.
19	"	=	1·039 800 fl.	Großh. Hessen, 1845—47.
17, ³	"	=	1·732 000 fl.	Baden 1848 (ohne Post und Eisenbahn).
14, ²	"	=	807 000 Rthlr.	Sachsen, 1842—45.
12, ³	"	=	8·133 983 Rthlr.	Preußen, 1849.
9, ⁴	"	=	1·570 000 R.	B. Dänemark, R. 1844.
6—7	"	=		Rußland, nach Schubert.
3	"	=	35·700 000 Fr.	Frankreich, 1844.
1, ⁶	"	=	1·525 000 fl.	Oesterreich, 1849 A.
0, ³	"	=	150 000 £.	St. Großbritannien, 1842.

§. 90.

Diejenigen unbeweglichen Besitzungen, aus denen die Regierung ein, zur Bestreitung von Staatsausgaben bestimmtes Einkommen bezieht, die Domänen, mit dem älteren deutschen Ausdruck Kammergüter genannt (a), erfordern zur Sicherung des Einkommens nur eine gesetzliche Anordnung, daß diese Güter fortwährend und ungeschmälert der bezeichneten Bestimmung gewidmet bleiben. In Ansehung des Eigenthumsverhältnisses bei denselben findet eine wichtige Verschiedenheit Statt, in-

dem sie nicht überall Eigenthum der Staatsgesamtheit sind (Staats- oder Kron Güter) (*b*), sondern auch in manchen Ländern der fürstlichen Familie zugehören (fürstliche Stamm- oder Haus Güter). Dieß war bisher in Deutschland hie und da der Fall. Die deutschen Kaiser besaßen Staatsgüter, die bei dem öfteren Uebergange der Kaiserwürde von einem Hause zum andern sich nach und nach verloren und in die Hände der Reichsfürsten gelangten (*c*). Die Tafelgüter der geistlichen Fürsten (*d*) und die Besitzungen der Reichsstädte gaben jedoch fortwährend das Beispiel unverkennbarer Staatsgüter (*e*). Die Kammergüter der weltlichen Fürsten dagegen hatten keinen gleichförmigen Ursprung. Anfänglich waren es Privatgüter (Allode, Allodien), welche in den sich emporhebenden Familien durch Kauf, Erbschaften, Heirathen ic. sich allmählig vermehrten (*f*), und, wie aus den reichen Grundeigenthümern mit der Zeit kaiserliche Beamte, Lehenträger und endlich Landesherren wurden, nicht bloß zum Unterhalt dieser fürstlichen Geschlechter, sondern auch zur Bestreitung von Regierungskosten benützt wurden. Später erhielten diese Güter mancherlei Zuwachs aus Reichslehen, aus kaiserlichen Staatsgütern, nach der Reformation auch aus aufgehobenen geistlichen Stiftern (*g*), ferner aus den Domänen der neu erworbenen Landestheile, also aus staatsrechtlichen Veranlassungen. Bei diesem verschiedenartigen Ursprung der Kammergüter ist der Streit und die Unbestimmtheit der Meinungen über die rechtliche Natur derselben leicht zu erklären, zumal da von Seite der Staatsgewalt wegen des Mangels klarer staatsrechtlicher Begriffe nichts zur Verhütung späterer Zweifel geschehen war (*h*).

(a) In den Begriff derselben pflegte man sonst noch das Merkmal aufzunehmen, daß sie unter die Verwaltung eines Kammercollegiums gestellt seien, z. B. bei v. Seckendorf, Deutscher Fürstentum, S. 359. — Bergius, Polizei- u. Kameral-Magazin, I, 198. — Domäne, domanium, wurde aus dem französischen, le domaine, herüber genommen (wahrscheinlich von dominium, oder nach einer anderen Ableitung von doma, Grundstück). — Vgl. Klüber, Deff. Recht, S. 232 233.

(b) In Frankreich z. B. wurden die Domänen frühzeitig als Staatsgüter anerkannt, Bodinus, De republica, lib. VI. Cap. 2. S. 648 der Pariser Ausg. v. 1591.

- (c) Hüllmann, Finanzgesch. S. 1 ff. — v. Boffe, Darst. des staatsw. Zust. S. 73, 113.
- (d) Die Schriftsteller nehmen auch häufig Kammer- und Tafelgüter für ganz gleichbedeutend, z. B. v. Seckendorf u. Veraius a. a. D.
- (e) Doch sind die geistlichen Güter eigentlich als der Kirche gehörig zu betrachten, — *penes fundationem ecclesiasticam* — Pütter, Institut. jur. publ. Germ. S. 191.
- (f) Wurden ganze Ortschaften und selbst größere Bezirke auf einem dieser Wege in die Gewalt eines Fürsten gebracht, so kamen nothwendig die darin enthaltenen eigenthümlichen Besitzungen des bisherigen Grundherrn in das Eigenthum des Fürsten. Beispiele: Vergrößerung des Burggrafthums Nürnberg seit 1235, bei Fischer, Beschreib. des Fürstenth. Anspach, I, 81 — 110 (Ansb. 1787). Ueber die allmälige Vergrößerung der badischen Domänen Pfister, Geschichtl. Entwickl. des Staatsrechts des Gr. Baden, I, 142 (1836). Der Verf. nimmt zwischen den Haus- u. Staatsdomänen eine mittlere Classe, die Hofdomänen, an, die aus ehmal. Reichstehen bestehe.
- (g) In Württemberg wurde noch 1806 das evangelische Kirchengut des Erblandes, im Betrage von etwa 10 Mill. fl., dem Kammergute einverleibt. Die Verfassungsurkunde verordnet S. 77 die Ausschcheidung und Rückgabe des Kirchengutes, welche aber noch nicht ausgeführt worden ist. — In Frankreich wurde im Anfange der ersten Revolution, in Spanien 1835, in Rußland erst in den letzten Jahren das Kirchengut vom Staate eingezogen.
- (h) Am meisten wurde darüber gestritten, ob die Kammergüter veräußerlich und verjährbar seien, s. z. B. Pfeffinger ad Vitriarium, III, 1347 ff. — Gutachten der Juristenfacultäten, die Hanövb. Verfassungsfrage betr., S. 213 (1839). — v. Rotteck a. a. D. S. 466 ff.

§. 91.

Die auf die angegebene mehrfache Weise allmälige entstandenen Theile des Kammergutes wurden nicht nach der Art ihres Ursprunges in zwei Classen unterschieden, sondern als eine einzige Masse behandelt und nur von denjenigen Besitzungen genau getrennt, die der Fürst ganz wie ein Privatmann besaß, den sog. Chatoulgütern (a). Es wurde allgemein der Grundsatz angenommen, daß der Ertrag des Kammerguts (mit Einschluß der Regalien) für Staatszwecke, und zwar zunächst für die der Hofstaats-, sodann aber auch für Regierungaussgaben verwendet werden müsse und Steuern erst dann zulässig seien, wenn jene Einkünfte nicht zureichen (b). Da nun zugleich die Unveräußerlichkeit der Kammergüter durch Landes- oder Hausgesetze oder Uebereinkunft mit den Landständen fast durchgängig als Regel ausgesprochen und die Vererbung

dieser Besitzungen wie der Geschlechtsfideicommiss der adelichen Familien nach der Erstgeburt im Mannsstamme, also zugleich mit der Fürstenwürde, vorgeschrieben war, so war für den Staatshaushalt hinreichend gesorgt. Die Hausgüter der deutschen Fürsten bildeten folglich eine eigenthümliche, zwischen reinem Privat- und Staatsgute in der Mitte schwebende Art von Besitzungen, mit welcher aber wahres Staatsgut innig vermengt war. Erst in neuerer Zeit wurde das bisher unbestimmt gebliebene Rechtsverhältniß genau festgestellt, jedoch ohne daß man in eine mühsame Sonderung jener beiden Gattungen eingehen wollte. In einem Theile der deutschen Staaten wurden die Kammergüter als Staatsgut erklärt (*c*), was die Domänen in den außerdeutschen Gebieten, zufolge des öfteren Wechsels der regierenden Geschlechter, schon früher geworden waren (*d*), während dagegen in anderen deutschen Ländern der fürstlichen Familie das Eigenthum der Domänen, selbst in den neu einverleibten Landestheilen (*e*), vorbehalten (*f*), jedoch auch die Verwendung des Domänenenertrags zu Staatsausgaben im Allgemeinen (*g*) oder zur Bestreitung der Hofstaatsausgaben (*h*) zugesichert ward (*i*).

- (*a*) Dahin gehört das in einem fideicommissarischen Verbande stehende Hofkammer- (Kammerschreiberei-) Gut in Württemberg, welches ungefähr 200 000 fl. rein abwirft, Herdegen, S. 147. S. auch Klüber, Doffentl. Recht, S. 335. — In Frankreich hießen die Privatgüter des Königs *domaine privé*. Sie wurden besteuert und durchaus gemeinrechtlich behandelt, nur daß der König nicht an die Bestimmungen über den Pflichttheil gebunden war, *Ma-carel, De la fortune publ.* I, 140.
- (*b*) v. Sacken, L. Fürstentum, S. 363. Die Kammergüter seien bestimmt 1) für den Unterhalt der fürstl. Familie, 2) für Besoldungen der Beamten, 3) für Gesandtschaften u., 4) für Schlösser, Festungen, Straßen u., 5) Kirchen, Schulen, auch 6) für Erhölichkeit des Fürsten. — Belege aus dem deutschen Staatsrechte gesammelt in den Protokollen der nassauischen Herrenbank, 1819. Weil. S. 287. Bestreitung dieses Sazes in der Schrift: Ueber die Domänenfrage im H. S. Meiningen, 1847. S. 40. — Die Erinnerung an obigen Grundsatz ist noch durch die heutige Form des württemberg. Haupt-Voranschlags ausgedrückt, welcher in drei Theile zerfällt: 1) Staatsbedarf, 2) Ertrag des Kammergutes, 3) Deckungsmittel für das zu 1) noch Fehlende, nämlich Aufzagen.
- (*c*) Preußen schon im Jahre 1794, durch das Landrecht (*Nicolai a. a. D.* I, S. 1). Jedoch wird ein (nicht ausgeschiedener) Theil

der Kammergüter fortwährend als Stammgut unter dem Namen Kronfideicommiß betrachtet, weil bei der Erwerbung der Mark Brandenburg im J. 1415 durch den Burggrafen von Nürnberg der Kaufpreis (400 000 Goldfl.) aus dem Hausvermögen des Zollern'schen Geschlechtes bestritten ward. Hierauf bezieht sich die Anordnung, daß von dem Ertrage der Domänen eine bestimmte Summe für die Hofstaatsausgaben abgezogen und der Ueberrest in den Etat aufgenommen wird. Unrichtig Schmalz, Staatsw. I. II, 179: „Die Domänen sind überall in Europa wahre Privatgüter der Fürsten.“ — Baiern 1818, Verf. Urk. Tit. III, §. 1. 2. — Württemberg 1819, Verf. Urk. §. 103, in Ansehung des k. Kammergutes. — Kurhessen 1831, Verf. Urk. §. 139. 140, mit Vorbehalt einer Auscheidung des Staats- und Familiengutes, — Hannover, in dem (1837 einseitig aufgehobenen) Grundges. v. 1833, §. 122, — Sachsen, Verf. v. 1833, §. 18.

(d) Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Schweden u. s. f. Vollgraff, Systeme der prakt. Politik. IV, 501. In Frankreich wurde das Privateigenthum des Königs im Augenblick der Thronbesteigung Staatsgut. Edict v. 1607. Ges. v. 8. Nov. 1814. Die dem Könige zur Benutzung überlassenen Staatsgüter bildeten das domaine de la couronne. Das Ges. v. 2. März 1832 sagt, daß die Civilliste, die der König während seiner Regierung zu genießen hat, aus einer Ausstattung von unbeweglichen Gütern (dotation immobilière) und einer jährlichen Zahlung aus der Staatscasse bestehe. Es gehörten jedoch auch bewegliche Dinge dazu, wie Juwelen, Kunstwerke, Bücher, Zimmergeräthe u. s. f., ferner Schlösser, mehrere große Landgüter, die Fabriken zu Sevres und Beauvais und die Tapetenfabrik des Gobelins, sodann 3 Wälder. Dagegen ist das bisherige Apanagium des Hauses Orleans von 1661, 1672 und 1692 wieder mit dem Staatsgute vereinigt worden. Macarel, Fort. publ. I, 114. — In den Niederlanden wurde erst unter König Wilhelm II das Eigenthum der Domänen an den Staat zurückgegeben.

(e) Vollgraff, S. 500.

(f) Z. B. Nassau (1814), Waldeck (1814), Baden, Gotha, Liechtenstein (1818), Großh. Hessen (1820), Weimar, Koburg (1821), Kurhessen, Altenburg (1831), Braunschweig (1832), Hohenzollern-Sigmaringen (1833), Hannover (Verf. v. 1840), Schwarzburg-Sondershausen (1841). In mehreren andern deutschen Ländern (z. B. Mecklenburg, die Anhaltischen und Neufißischen Lande) ist dieß schon länger anerkannt. Im Großh. Hessen soll (Verf. Urk. v. 17. Dec. 1820, Art. 6, 7) $\frac{1}{3}$ der Domänen an den Staat abgegeben werden, zum allmäligen Verkaufe behufs der Schuldenentilgung, die übrigen $\frac{2}{3}$ bilden das schuldenfreie unveräußerliche Eigenthum des großherzogl. Hauses, doch werden die Einkünfte in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet. Die Hofstaatsausgaben sind vorzugsweise darauf radicirt. Im J. 1840 ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß statt eines Theiles der Kammergüter eine Geldsumme von 2 Mill. fl. an die Staatscasse abgeliefert werden solle.

(g) Protok. der nass. Herren-Bank, a. a. D. S. 300. — Baden, Verf. Urk. (v. 1818) §. 59: „Dhnerachtet die Domänen, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechtes, Kau, pol. Dekon 3te Ausg. III.

unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft — hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer anderen darauf haftenden Lasten, so lang als Wir uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatelasten ferner belassen.“ Ueber die aus dieser Bestimmung entspringenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Fürstenhause und der Staatscasse als Nutznieherin der Domänen, wobei indeß die rein-privatrechtlichen Sätze nicht unbedingt maßgebend sein können, s. Helferich in der Zeitschrift f. die ges. Staatswiss. 1847. I, 3. vgl. S. 99 (h). — Aehnlich Koburg, S. 76 der Verf. v. 1821, — Braunschweig, Landschafts-D. v. 1832, S. 6.

- (h) Nassau, Meiningen (1829) etc. In diesen Staaten wurde bisher zwar der Hofstaatsaufwand nicht unter den Staatsausgaben, aber auch das Domäneneinkommen nicht unter den, der landständischen Berathung unterworfenen Einkünften aufgeführt. In Nassau hat das Ansprechen aller Domänen als Familieneigenthum mehrjährige Streitverhandlungen hervorgebracht. Man hat von Seiten der Regierung neben den geschichtlichen Gründen geltend gemacht, daß die Kosten der deutschen Hofhaltungen Unzufriedenheit erwecken könnten, wenn man sie nicht aus Stammgütern befrreiten sähe und daß eine gewisse Unabhängigkeit des Fürstenhauses wünschenswerth sei, auch daß bereits für 3 Mill. fl. Domänen zum Behufe der Schuldentilgung verkauft worden seien. S. Protokoll der nass. Herrenbank. 1819. Weil. S. 251. 1821. S. 173. — In den weiteren Verhandlungen findet sich sogar die Behauptung, die Herzöge seien zur Zeit des Reiches keine Landesherren gewesen, ihre Kammergüter also bloße Patrimonialbesitzungen; die Kammergüter der Entschädigungslande wurden (mit Recht) als Ersatz der in den abgetretenen Landen verlorenen Hausgüter angesehen. Die Herrenbank erkannte 1831 diese Grundsätze und die aufgestellte Ersatzforderung an, die Deputirtenkammer erst 1835, nach langer Verhandlung über den Zahlenpunct. Es wurde zugestanden, daß die Landescasse mehr Einnahme als Ausgaben zugetheilt erhalten habe und jährlich 126 000 fl. herauszahlen mußte, und man verglich sich 1836 dahin, daß sie 2·400 000 fl. Kammer Schulden zu 3 Proc. übernehmen solle. Vgl. Friedemann, Die Verhandl. der Landst. des Herz. Nass. über die h. Domänen, Weilb. 1834. Das Domänialvermögen ohne die Mineralbrunnen und Schlösser ist mit 5 Mill. Steuercapital angeschlagen und umfaßt 208 212 Morgen oder $\frac{1}{8}$ der Oberfläche. — In Meiningen wurde (Ges. v. 27. Apr. 1831) verordnet, daß einstweilen eine bestimmte Summe jährl. aus dem Domänennertrage für den sog. Landesetat abgegeben werden solle; bestätigt 26. Apr. 1846; s. Ueber die Domänenfr. im Herz. S. Meiningen. Darmst. 1847. S. 10. 56.
- (i) Die Ereignisse von 1848 haben erhebliche Veränderungen in diesem Gegenstande nach sich gezogen. In mehreren deutschen Ländern wurden auf den Antrag der Landstände die Domänen für Staatsgut erklärt und es wurde eine Civilliste eingeführt. So in Altenburg, wo die Kammer- und Landeseinkünfte vom Anfang 1849 an zusammengelegt worden sind, in Weimar, wo eine Civilliste von 250 000 Rthlr. festgesetzt wurde, in Meiningen mit 225 000 fl. Civilliste, in Koburg, in Oldenburg (s. S. 46 (c)), Nassau etc.

§. 92.

Der Umstand, daß die Kammergüter wenigstens zum Theile Eigenthum der fürstlichen Familien waren, während die durch Steuern aufgebrachtten Summen offenbar in das Staatsvermögen gehörten, hat bei der Entstehung der landständischen Verfassung in Deutschland zu einer merkwürdigen Einrichtung Anlaß gegeben, die sich noch bis jetzt in mehreren Staaten erhalten hat. Die Erhebung von Steuern, wenigstens von sog. directen oder Einkommenssteuern, setzte die Bewilligung der Landstände voraus, zugleich war häufig angeordnet worden, daß die Steuern unter der Mitwirkung und Aufsicht landständischer Commissäre, oder sogar ganz ausschließend von diesen, erhoben, aufbewahrt und verwendet würden, während die Einkünfte aus den Kammergütern und den Hoheitsrechten, als die älteren und die nicht beliebig vermehrbaren, unter der ausschließlichen Verwaltung fürstlicher Beamten verblieben. So entstand die Trennung zweier Cassen (*a*), nämlich 1) der Kammercasse, welche die Domänen- und Regalieneinkünfte aufnahm und davon hauptsächlich die Hofstaatsausgaben bestritt (§. 45.), jedoch da, wo sie reichlich ausgestattet war, auch nebenbei mancherlei Ausgaben für Regierungszwecke übernahm; 2) der Landes- (auch Steuer-, Obersteuer-) Cassen, in welche die Steuergefälle flossen und aus welcher die meisten Regierungsausgaben, zunächst und vornehmlich die Kosten der Staatsvertheidigung, bezahlt wurden. Die Vertheilungsart der Einkünfte und Ausgaben unter jene beiden Cassen war nicht in allen Ländern dieselbe, was sich leicht daraus erklären läßt, daß man jene Scheidung nicht sowohl nach allgemeinen Begriffen, als vielmehr nach augenblicklichem Bedürfnisse und örtlichen Umständen vornahm (*b*).

(*a*) v. Seckendorf, I. Fürstenstaat, S. 503. — v. Justi, Staatswirthsch. II, 89. — Bergius, P. u. R. Magazin, II, 294 ff. — Die römische Trennung von *fiscus* u. *aerarium* trug vielleicht dazu bei, diese Einrichtung zu empfehlen. Der *fiscus*, von Augustus geschaffen, sollte die Kriegscasse sein, wurde aber mehr und mehr als die kaiserliche Privaticasse angesehen und nahm fast alle neu eingeführten Auflagen auf; der Unterschied beider Cassen hörte endlich ganz auf. Hegewisch, S. 178. 195.

(b) In Württemberg hatten die Landstände bis 1804 die Verwaltung der Steuercaſſe excluſiv und lieferten die eingegangenen Summen an die einzelnen Staatscaſſen ab. — In Braunschweig wurde noch nach der Verſ. v. 1820 das Landesſteuercollegium zum Theil von dem Landesherrn, zum Theil von den Ständen beſetzt. Dies hörte nach der Verſ. von 1836 auf. Die Oberbehörde heißt jetzt Steuer-Direction. Solche Steuer-Collegien mit beſonderen Caſſen haben bis jetzt auch noch in Hannover (aufgehoben 1834 in Folge des Staatsgrundgeſetzes, wiederhergeſtellt 1841 nach der Aufhebung dieſer Verfaſſung), in Weimar bis 1849 (Regulirung im J. 1818; die Kammercaſſe gab für 149 500 Rthlr. bisherigen Zuſchuß aus Steuern auf, dagegen wurden ihr für 149 420 Rthlr. Ausgaben für Beſoldungen und Anſtalten abgenommen und der Landſchaftscaſſe übertragen. Beide Stellen, die Kammer und das Landſchafts- oder Steuercollegium ſind dem Finanzminiſterium untergeordnet. Die Landſtände ernannten 2 Beiſitzer des Landſchaftscollegiums und den Caſſier der Hauptlandſchaftscaſſe, Burckhard, S. 517 ff.), in Hildburghauſen, Meiningen, Waldeck (die Landescaſſe ſteht unter den Landſtänden), in Koburg u. Raffeau beſtanden. Hier ſtand zwar die Landesſteuercaſſe nicht unter ſtändiſcher Mitverwaltung, aber der Bedarf wurde wenigſtens bei der Steuerbewilligung von den Ständen geprüft. Die Scheidung jener von der Domänencaſſe iſt erſt im J. 1816 eingeführt worden. Letztere übernahm die dormaligen Penſionen und Landeſchulden, ohne Verpflichtung in Anſehung künftiger Schulden. Man berechnete 1818 das rohe Einkommen der Domänencaſſe auf ungefähr 1 343 000 fl., wovon die Adminiſtrationskoſten gegen 500 000, die Penſionen 273 000, die Schuldenzinſen 289 000 fl. wegnahmen und für die Hoſhaltung nur gegen 223 000 fl. übrig blieben. Prot. d. Herrenbank, 1819. Beil. S. 259. 332. Neuerlich (1831) wird nach 14jährigem Durchſchnitt der Rohertrag der Domänen auf 1 420 000 fl., der reine auf 516 000 fl. angegeben. Die Einnahme der Landesſteuercaſſe betrug im J. 1818 gegen 1½ Million fl., 1840 war ſie 1 785 000 fl. mit Einrechnung von 177 000 fl. Ueberſchuß von 1839, der Anſchlag für 1841 war 1 886 000. fl. — In Koburg ſchlugen die Landſtände dem Herzoge die Perſon des Landescaſſiers vor und nehmen an der Abhörung der Landescaſſenrechnung Theil. Dieſe Caſſe empfängt hier auch den Ertrag der Regalien. — In Altenburg (Verſ. v. 1831) beſtehen zwar eine Kammer- und eine Oberſteuercaſſe, aber beide ſtehen in genauer Verbindung und es wird eine Civilliſte bewilliget. — Die ungarische Hofkammer in Ofen erhob keine Steuern, vielmehr floßen dieſe in die Kriegscäſſen und die Caſſen der einzelnen Geſpannſchaften, ſ. v. Cſaplovics, Gemälde v. Ungarn, II, 177. 232. Vgl. überh. v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, I, 18. Vollgraf, Systeme der praktiſchen Politik, IV, 434. 496.

§. 93.

Dieſes Nebeneinanderbeſtehen zweier Caſſen und die ganz abgeſonderte Stellung der Domänenbehörden iſt für die Finanzverwaltung keinesweges zuträglich; denn 1) es leidet darunter

die Einfachheit des Geschäftsganges; 2) es entstehen leicht Streitigkeiten und Verwickelungen, wenn die eine Cassé an die andere hinauszahlen soll; 3) es wird die Uebersicht des ganzen Staatsbedarfs und die Vergleichung desselben mit der Gesamtheit der Einnahmen erschwert und leicht geschieht es, daß auf der einen Seite minder dringende Ausgaben vorgenommen werden, indefs auf der anderen wichtige Bedürfnisse unbefriedigt bleiben (*a*). Besser ist es daher, wenn auch da, wo die Domänen Familieneigenthum geblieben sind, ihr Ertrag und die Einnahme aus Hoheitsrechten in dem allgemeinen Finanzplan des Staates ihre Stelle finden, den Landständen mit verrechnet werden und in die allgemeine Staatscasse fließen, aus welcher dagegen eine den Hilfsquellen des Landes entsprechende Summe für die Hofstaatsausgaben angewiesen wird, §. 48. Wo dies geschieht, wo die Domänen unter der Leitung der obersten Finanzbehörden und der ständischen Mitwirkung stehen und ihrer Verschleuderung gesetzlich vorgebeugt ist (*b*), da wird sich der Unterschied beider Arten von Gütern im ruhigen Gange des Staatslebens nur noch darin bemerken lassen, daß bei ihrer Veräußerung nicht gleiche Grundsätze befolgt werden, §. 96.

(*a*) Vergl. Rudhart, Zustand des K. Baiern, III, 39. — Stüve, Ueber die gegenw. Lage des K. Hannover, 1832. S. 86.

(*b*) 3. B. Baden, Großh. Hessen.

§. 94.

In der neuesten Zeit hat man sich vielfältig mit dem Gedanken beschäftigt, das Einkommen aus Domänen gänzlich aufzugeben und dieselben durch Verkauf in die Hände von Privaten übergehen zu lassen. In den meisten Staaten ist die in England (*a*) schon früher bewerkstelligte Veräußerung der Domänen angefangen worden (*b*). Bei der Untersuchung über die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel (*c*) müssen zuvörderst die Gründe aufgeführt werden, welche man für die selbe aufgestellt hat (*d*).

1) Die Regierung ist wenig geschickt, Gewerbe zu betreiben. Privateigenthümer benutzen in der Regel eine Erverbsquelle mit besserem Erfolge als jene, weil sie sich dem Geschäfte mit großem Eifer widmen, unermüdet auf Verbesserungen bedacht

sind und jeden einzelnen Productionszweig kraftvoll betreiben, während die Regierung ein kostbares Personal von unteren und höheren Domänenbeamten erhalten muß, welche minder thätig und sparsam sind. Die Erfahrung bestätigt es, daß die Domänen in Privathänden einen größeren Reinertrag abwerfen und dieser Ueberschuß kommt in jedem Falle dem Volkseinkommen zu Statten. Er ist am größten, wenn die Domänen vor dem Verkaufe in solche Stücke zertheilt werden, daß sie zwar noch eine reichliche bäuerliche Nahrung geben, aber mehr Menschen als bisher beschäftigen und dadurch den Wohlstand der Landbauenden so wie die Volksmenge vergrößern. Selbst wenn der Erlös nur den bisherigen Domänenenertrag vergütete, so hätte der Verkauf doch Vortheile, denn es wächst durch ihn das Volkseinkommen und hiermit die Fähigkeit des Volks, größere Staatslasten zu ertragen (e).

- (a) Elisabeth u. Jakob I. verkauften viele Domänen, letzterer für 775 000 £. St. Sinclair, a. a. D. I, 205. 232.
- (b) In Oesterreich sind nach dem Patent v. 22. Jan. 1817 sehr viele große Domänenherrschaften zur Schuldentilgung veräußert worden. Der Verkauf brachte 1818—1843 $35\frac{1}{2}$ Mill. fl. ein. Im preuß. Einnahmetat ist fortwährend 1. Mill. Rthlr. aus gleicher Quelle aufgeführt. Bis 1820 sind für 20 Mill., von da an bis 1840 für $35\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. preuß. Kammergüter verkauft worden. (Zweifel über die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel bei v. Bülow-Gummerow, Preußen, seine Verfassung u. S. 153, wo jedoch der Drang der Kriegszeit und die volkswirthschaftlichen Vortheile zu wenig beachtet zu sein scheinen.) — Belgien: regelmäßiger Domänenverkauf, Ges. v. 28. Dec. 1835, weshalb im Voranschlag von 1841 2·240 000 Fr. Erlös vorkommen.
- (c) Vergl. v. Malchus, Fin. I, 26.
- (d) A. Smith, III, 208, — Schmalz, Staatsw. L. II. 180. — Loß, III, 120. — Bülow, Der Staat und der Landbau, S. 50. — „Das Einkommen, welches in jeder civilisirten Monarchie die Krone von den Staatsgütern zieht, obschon es die Bürger nichts zu kosten scheint, kostet doch in der That die Gesellschaft mehr als vielleicht jede andere Einnahme der Krone von gleicher Größe.“ Smith.
- (e) Natürlich würde man da anders urtheilen müssen, wo die Privaten in der Landwirthschaft so wenig Eifer und Geschicklichkeit zeigten, daß sie von den Domänenverwaltern beträchtlich übertroffen würden. — In Dänemark sollen neuerlich die Staatsgüter so gut verkauft werden, daß ihr bisheriger Reinertrag nur $\frac{1}{2}$ — 1 Proc. des Erlöses war. — Die in Spanien bis 1841 verkauften Staatsgüter waren auf 133 Mill. Re. geschätzt und es wurden 926 Mill. erlöst. In Baiern sind in den Jahren 1826—28 für 2·350 557 fl. Domänen verkauft worden, deren

Reinertrag bisher 54 151 fl. oder 2,² Proc. war. Der Erlös ist, wenn man noch 45 000 fl. Vorschüsse und 35 000 fl. Ausstände einrechnet, das 45fache der bisherigen reinen Rente, und verzinst sich dagegen zu 4,² Proc. S. Verh. v. 1831. Beil. XXI. Wetterleins Vortr. S. 13.

§. 95.

2) Hat der Staat Schulden, so dient der Verkauf der Domänen bequem zu ihrer Abtragung (*a*), auch gewinnt man hierbei noch, indem der Kauffchilling gewöhnlich so groß ausfällt, daß er mehr Schuldenzinsen erspart, als man an Einkünften aus den Domänen verliert. Kann man z. B. den 33fachen Reinertrag als Kaufpreis erlangen und damit Schulden abzahlen, die 4 Proc. Zinsen kosten, so gewinnt man jährlich an 1 Proc. dieses Kaufpreises oder gegen $\frac{1}{3}$ des Domänenenertrages (*b*). Dieser Grund fällt freilich hinweg, wo die Schulden keine große Last verursachen, so daß man sie aus den Ueberschüssen der Staatseinkünfte nach und nach abbezahlen kann, ohne die Kammergüter hiezu verwenden zu müssen.

3) Der Domänenbesitz verwickelt die Regierung in ein besonderes Privatinteresse, welches sie manchen allgemeinen Verbesserungen, z. B. der Ablösung lästiger Realrechte, abgeneigt macht, oder welches wenigstens wegen der daraus herrührenden Reibungen mit dem Vortheile Einzelner leicht als etwas Gehässiges betrachtet wird.

4) Die Erfahrung zeigt, daß zur sicheren Deckung des Staatsaufwandes Domänen keinesweges erforderlich sind und daß in mehreren europäischen Staaten, wo die Domänen nur einen geringen Beitrag liefern, doch die Einkünfte reichlich, regelmäßig und ohne Bedrückung der Bürger eingehen (*c*).

(*a*) Schon im alten Rom geschah dieses, bei der Geldverlegenheit im Jahre 554 u. c. im Anfang des macedonischen Kriegs. Die Consuln trugen darauf an, die Gläubiger warten zu lassen, was der Senat verwarf. Cum et privati aequum postularent, nec tamen solvendo aere alieno resp. esset, quod medium inter utile et aequum erat, decreverunt. Es wurden disponible Staatsgüter nach der Abschätzung durch die Consuln den Gläubigern überlassen, mit einem Zins von 1 As für das jngerum, um ein Zeichen zu haben, wenn der Staat späterhin die Güter wieder eintlösen könne. Livius, XXXI, 13.

(*b*) Vgl. §. 94 (*e*).

(*c*) S. die in §. 89 (*d*) mitgetheilten Angaben.

§. 96.

Dagegen ist die Beibehaltung der Domänen aus andern Gründen in Schutz genommen worden (a).

1) Aus dem Gesichtspuncte der Staatsklugheit im Allgemeinen hat man sie als eine wesentliche Stütze der erblichen Fürstenthümer angesehen, weil diese aus dem Reichthume an Ländereien entsprungen sei und also fortdauernd auf ihm ruhen müsse; das Domäneneinkommen wird ferner wegen seiner Unabhängigkeit von landständischer Bewilligung und überhaupt wegen seiner größeren Sicherheit in Zeiten innerer Unruhen und großer Umwälzungen für vorzüglich schätzbar erachtet (b). — Solche Rücksichten auf die Lage der fürstlichen Geschlechter sind hauptsächlich bei denjenigen Domänen bedeutend, welche aus Stammgütern bestehen (§. 46. 90), und sie können überhaupt in Beziehung auf kleinere Staaten, deren Selbstständigkeit mehr gefährdet ist, nicht für unbegründet gehalten werden, besonders wenn schon durch die Ablösung der Grundgefälle unvermeidlich ein Theil des Domäneneinkommens verschwindet. Indes gewährt wenigstens in ruhigen Zeiten, und in Ländern von einer hinreichend entwickelten Volkswirtschaft die Besteuerung ebenfalls leicht die Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, und es wäre nicht rathsam, jene Vortheile da, wo erhebliche volkswirtschaftliche Erwägungen den Verkauf empfehlen, mit einem großen Opfer zu erkaufen. Auch ist es jedenfalls genügend, wenn ein solcher Theil der Domänen erhalten wird, auf dessen Reinertrag die Civilliste angewiesen werden kann.

2) Das Domäneneinkommen erregt keine Unzufriedenheit, weil es aus einem eigenen Erwerbe der Regierung herfließt und Niemanden eine Entbehrung verursacht, während die Auslagen ungern entrichtet werden und unvermeidlich zu manchen Ungleichheiten und Belästigungen Anlaß geben. Würden vollends die Kammergüter unvortheilhaft verkauft oder die eingehenden Kaufgelder nicht gut zu Rathe gehalten (c), so müßten sogleich die Steuern erhöht werden, um den Ausfall in der Einnahme zu decken. — Hierbei ist jedoch zu bemerken:

a) Jener Vorzug des aus Domänen fließenden Einkommens

dürfte nicht entscheiden, wenn, ohne daß die Einzelnen es gewahr werden, die Kammergüter weniger ertrügen als Privatländereien und somit die Production im Ganzen geringer wäre. Nur bei einer der Privatbenutzung nicht nachstehenden Bewirthschaftungsweise der Domänen ist dieser Umstand bedeutend (*d*).

b) Werden mit den Kaufsummen Schulden getilgt, so ist gar keine Vermehrung der Auslagen nothwendig, steigen dagegen aus anderen Ursachen die Staatsbedürfnisse, so würde auch die Beibehaltung der Domänen eine stärkere Besteuerung nicht verhüten können; gegen eine Verschleuderung oder eine Verwendung des Erlöses für laufende Staatsausgaben aber kann in einem wohlgeordneten Staate eine gesetzliche Vorkehrung schützen.

- (a) Gr. Soden, V, 45. — v. Jakob, I, § 76. 192. — Herzog, Staatswirthsch. Blätter, II, 5 (1820).
 (b) v. Haller. — Rudhart, Zustand des K. Baiern, III, 37. — Andere sehen gerade umgekehrt im Bestehen vieler Domänen eine Gefahr für die bürgerliche Freiheit. Sinclair, History, III, 294. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, II, 79.
 (c) Aus dieser Besorgniß ist Gr. Moltke dem Verkaufe abgeneigt, Ueber die Einnahmequellen, S. 30.
 (d) In kleinen Ländern ist es leichter, die Domänen zu beaufsichtigen und für ihre gute Behandlung zu sorgen.

§. 97.

3) Das Domäneneinkommen muß im Verlaufe längerer Zeiträume steigen, weil die Grundrente mit der Preiserhöhung der Bodenerzeugnisse und dem besseren, kunstgemäßeren Anbaue der Ländereien erhöht wird, §. 224. Durch den Verkauf gegen eine Geldsumme geht dieser Vortheil verloren, und der Schaden ist desto größer, wenn die Veräußerung in einer Zeit vorgenommen wird, wo es noch an Capitalen und Arbeitskräften zu einer besseren Bewirthschaftung durch Privaten fehlt, und wo deshalb die Kaufschillinge niedrig sind. — Diese Sätze, deren Gewicht nicht verkannt werden kann, müssen von unzeitigen Verkäufen abhalten. Doch ist dabei auch dieß zu erwägen:

- a) die Grundrente von Privatländereien nimmt schneller zu, als von Domänen (*a*),

b) die Staatscasse zieht auch von dem größeren Grundeinkommen der Bürger auf mancherlei Weise mittelbar Vortheil, z. B. in der Grundsteuer.

4) Daß Domänen bei Staatsanleihen größeren Credit geben, ist in der neueren Zeit von geringer Erheblichkeit, weil man bei gut geordnetem Staatshaushalte und erprobter Gerechtigkeit der Regierung jener Grundlage des Credites nicht mehr bedarf und besonders die landständische Zustimmung dem öffentlichen Vertrauen weit mehr nützt.

5) Kammergüter leisten gute Dienste, wenn man landwirthschaftliche Verbesserungen einführen will, die von jenen aus sich weiter verbreiten können (b).

(a) Schmalz, II, 181, erzählt von einem Staatsgute, welches 1739 für 3 300 Rthlr., und nach 1805 nicht höher als für 3 900 Rthlr. verpachtet worden ist, während der Pachtzins eines benachbarten adelichen Gutes in jener Zeit von 800 auf 3 000 Rthlr. gestiegen war. — Man hat berechnet, daß die Güter der im J. 1542 von Heinrich VIII. aufgehobenen Klöster gegen 273 000 Pf. St. eingebracht haben mögen, und drittehalb Jahrhunderte später wenigstens 6 Mill. jährlichen Ertrag haben bringen können. Sinclair, a. a. O. I, 184.

(b) Domänen mit beträchtlichen Gebäuden dienen auch zu Arbeits- und Irrenhäusern, Schullehrerseminaren u. dgl.

§. 98.

Nach der Abwägung der vorstehenden einander widerstrebenden Gründe gelangt man nicht zu einer einfachen unbedingten Regel. Der Verkauf aller Domänen wäre eben so wenig gerechtfertiget, als die Beibehaltung aller, vielmehr wird das zweckmäßigste Verfahren von verschiedenen örtlichen und zeitlichen Umständen bedingt, die man so überblicken kann:

1) Zweck der Benutzung. Solche Güter, die nicht bloß ihres Geldertrages willen, sondern auch noch zu einem besonderen Gebrauche nützlich sind, z. B. Musterhöfe, Güter, auf denen man vorzügliche Viehassen unterhält u. dgl. (S. 97. Nr. 5), fallen nicht unter die folgenden Rücksichten und verdienen erhalten zu werden.

2) Zustand der Bewirthschaftung und Ertrag der Domänen in Vergleich mit den Grundbesitzungen der Einzelnen. Je mehr der Unterschied zwischen beiden zu Gunsten der letzteren

beträgt, desto größeren volkswirtschaftlichen Gewinn verspricht der Verkauf. Dieß ist vorzüglich da der Fall, wo in einer Gegend die schwunghafte, intensive Benutzung des Bodens (I, S. 370.) üblich geworden ist, oder wo die Güter großer und schwieriger Grundverbesserungen bedürfen, die ein Privatunternehmer wohlfeiler ausführt als die Regierung. Ein Kennzeichen solcher Umstände kann man theils in den hohen Preisen des Grundeigenthums in einer Gegend überhaupt, theils in dem großen Erlöse aus Domänenverkäufen finden, z. B. wenn man die 40- oder 50fache Rente empfinde. Begreiflich hat auch die bei jener Vergleichung zu Grunde gelegte Art der Domänenbewirtschaftung auf das Ergebniß großen Einfluß und je weiter man in der Geschicklichkeit kommt, den Domänen einen höheren Ertrag abzugewinnen, desto leichter ist die Erhaltung derselben gerechtfertigt.

3) Vermuthung über den künftigen Ertrag. Läßt sich in Folge äußerer Ereignisse oder einer besseren Benutzung ein Steigen desselben bei den Kammergütern erwarten, und werden diese hierin den Privatbesitzungen nicht weit nachstehen, so macht dieß die Beibehaltung rathsam.

4) Beschaffenheit der Kammergüter. Solche, die viel Capital, Arbeit und Fleiß in Anspruch nehmen, sollten am ersten der Betriebsamkeit der Privatpersonen überlassen werden. Dieß gilt am meisten von dem Garten- und Neblande, weniger von dem Ackerlande, am wenigsten von Wiesen und Waldungen.

5) Verwendung des Erlöses. Wo keine Staatsschulden vorhanden sind, da können die Summen zur Errichtung großer productiver Werke von unzweifelhafter Nützlichkeit, z. B. Land- oder Wasserstraßen, benutzt werden, und hier kann auch die Staatscasse unmittelbar oder mittelbar, durch erhöhten Betrag anderer Einkünfte, ein den Zinsen entsprechendes Einkommen finden. Sollte es gänzlich an einer guten Gelegenheit fehlen, die Kaufgelder sicher und einträglich anzulegen, so wäre es besser, die Kammergüter als eine Aushülfe für spätere Zeiten zu bewahren. (a).

(a) Ueber diese Schwierigkeit s. die Schrift: Bemerkungen über die Versteigerung der Zürcherischen Domänen. Dec. 1831.

§. 99.

Ist in einem gegebenen Falle nach vorstehenden Rücksichten ein Verkauf von Kammergütern sowohl aus volkswirthschaftlichen, als aus finanziellen Gründen für nützlich zu erachten, so kommt bei der Ausführung dieser Maafregel noch Folgendes in Betracht:

1) die Befugniß der Regierung zu derselben. Früherhin war es in vielen Ländern verboten, Domänen anders, als mit Anschaffung eines Ersatzes in Grundstücken gleichen Werthes zu verkaufen. Dieß Verbot mag in Zeiten, wo man zur leichtsinnigen Aufzehrung der Kaufgelder geneigt war und oft Ländereien bloß dieser Neigung willen verkaufte, gute Dienste geleistet haben und ist zur Widerrufung solcher Veräußerungen oft angewendet worden (a); in einem gutgeregelten Finanzwesen ist es unzweckmäßig, weil es auch nützliche Veränderungen verhindert. Die beabsichtigte Sicherung wird eben so gut auf anderen Wegen erreicht. Es ist nicht einmal nöthig, die vorgängige Zustimmung der Landstände zu Domänenverkäufen zu fordern (b), wenn nur das Gesetz eine solche Anwendung der Kaufgelder vorschreibt, daß dieselben entweder andere Staatseinkünfte zu Wege bringen oder eine entsprechende Zinssparung bewirken (c).

2) Der Zeitpunkt des Verkaufes muß so gewählt werden, daß ein guter Erlös zu erwarten ist; es dürfen keine Umstände vorhanden sein, welche viele Begüterte abhalten könnten, Ländereien und insbesondere Domänen zu erwerben z. B. die Furcht vor einer Staatsumwälzung, bei der die Verkäufe widerrufen würden. Um das Angebot nicht zu stark werden zu lassen, muß der Verkauf größerer Massen von Domänen nur allmählig veranstaltet werden.

(a) Das preuß. Hausgesetz von 1713 erklärt die Unveräußerlichkeit der Domänen. Ein neueres Hausgesetz vom 5. Nov. 1809, welches mit dem Beirathe einberufener angesehenen Männer (Notabeln) aus allen Provinzen zu Stande gekommen war, gestattet den Verkauf in Fällen, wo er für das gemeine Wohl und für das Interesse der k. Familie vortheilhaft ist.

(b) Z. B. bad. Verf. Urkunde §. 58. Ausgenommen sind die Ablösung von Grundfällen, der Verkauf entbehrlicher Gebäude und solche Veräußerungen, die die Landescultur befördern oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung dienen. Der Erlös muß

aber zu neuen Ankäufen verwendet oder der Schuldentilgungscasse zur Verzinsung übergeben werden. Nethlich kurhess. Verf. S. 142, sächs. Verf. S. 18, würtemb. Verf. S. 108. In diesen beiden Staaten soll der Erlös zur Erwerbung anderer Grundstücke angewendet werden. Auch in Frankreich, Brasilien u. ist Zustimmung der Landstände zu jedem Verkaufe erforderlich. — In Baden wird der aus dem Domänenverkaufe und den Ablösungen eingegangene und nicht wieder zu Ankäufen verwendete, sondern zur Einlösung von Staatsobligationen benutzte Betrag unter dem Namen des Grundstockvermögens als eine Forderung des Fürstenhauses an das Land betrachtet und als ein besonderer Bestandtheil der Staatsschuld aufgeführt. (Nedoch sind unter den verkauften Gegenständen auch wahre Staatsgüter begriffen gewesen, weshalb das Grundstockvermögen aus Stamm- und Staatsgut gemischt ist.) Bis zum Verlaufe von 12 Mill. fl. ist dieses Grundstockvermögen unverzinslich; was diese Summe übersteigt, wird den Domänencaffen aus der Schuldentilgungscasse verzinst. Der Stand am 1. Jan. 1846 war 24.494.000 fl., worunter aber beinahe 9 Mill. noch ausstehende Zehntablösungscapitale. — In Württemberg war die Grundstockverwaltung am 30. Juni 1841 sogar 104.517 fl. mehr schuldig, als sie zu fordern hatte, weil hier keine Tilgung von Staatsschulden aus Mitteln des Grundstocks vorkommt, diese also ganz zu Ankäufen und Bauten verwendet werden muß. Ankäufe werden durch das Zurückziehen von einstweilen angelegten Summen bestritten. Am 1. Jul. 1844 war dagegen das Grundstockguthaben 1.849.000 fl. In Kurhessen wird es mit dem Grundstock ebenso gehalten wie in Württemberg.

- (c) Nach der baier. Verf. Urk. Tit. III. S. 6. 7. sind von dem Veräußerungsverbote ausgenommen die „zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes oder zum Besten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung“ für gut befundenen Verkäufe. Doch dürfen die Landeseinkünfte nicht geschmälert werden und es soll als Ersatz entweder eine Dominicallrente bedungen, oder der Rauffchilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungsfonds oder zu andern, das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. — Großh. hess. Verf. Urk. Art. 7—10. Familiengüter dürfen nur in wenigen Fällen (entbehrliche Gebäude, Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, Ablösungen von Grundzinsen u.) verkauft werden und es muß den Ständen eine Berechnung über den Erlös und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden. Ebenso bei den Staatsgütern, wenn die Schulden abbezahlt sind. — In Frankreich erforderte jeder Verkauf, Umtausch u. die Genehmigung der Kammern. In mehreren Ländern werden alljährlich für ungefähr gleiche Summen Domänen verkauft und zu den laufenden Einnahmen gezogen (S. 94 (b)). Dieß widerspricht der Nachhaltigkeit, wofür nicht wenigstens ein gleicher Betrag an der Staatsschuld getilgt wird. In Nordamerica verordnet ein Gesetz von 1841, daß der Ueberschuß des Erlöses unter die einzelnen Staaten nach einem aus der Volksmenge hergenommenen Maasstabe vertheilt werden soll. Es werden aber aus ihm vorweg bestritten die Kosten der Vermessung und des Verkaufs, — die Zinsen der Staatsschuld, auch des durch den mericanischen Krieg entstandenen Zuwachses derselben, — die Abfindung der Indianer für Ländereien, — ferner 2 Proc. für allgemeine Unterrichtsanstalten und ebensoviel für Eisenbahnen

und Canäle, die für die ganze Union nützlich sind. Deshalb bleibt nicht viel zur Vertheilung übrig.

§. 100.

Für den Vollzug eines beschlossenen Domänenverkaufes gelten nachstehende Regeln:

1) Da für kleinere Abtheilungen von Grundstücken mehr Kauflustige vorhanden zu sein pflegen, als für große Flächen, so ist es dienlich, diese zu zertheilen, nur nicht soweit, daß die gute Bewirthschaftung erschwert würde. Bei großen Feldgütern, die von Dörfern entlegen sind, steht oft der Mangel an Wirthschaftsgebäuden der Zerlegung im Wege. (a)

2) Den Kauflustigen wird eine Beschreibung und ein Anschlag zur Einsicht vorgelegt. Sind die Grundstücke gut vermessen, so kann den Käufern der Flächengehalt genau angegeben werden, und dies ist nützlich, weil jede Ungewißheit über den Werth des käuflichen Gegenstandes den Preis erniedrigt.

3) Man beraumt eine Versteigerung an, bei der jedoch unbekannte oder unsichere Personen nur mitbieten dürfen, wenn sie eine gewisse Sicherheit geleistet haben (b).

4) Der Ausrufs- oder Einsatzpreis, als Minimum, wird nach der Veranschlagung des Gutes bestimmt.

5) Die Genehmigung der vorgesetzten Behörde wird vorbehalten.

6) Der Käufer wird nicht eher in Besitz gesetzt, als bis er einen Theil des Kauffchillings abgeführt hat. Ein anderer Theil kann, wenn es der Käufer wünscht, einige Zeit verzinslich und gegen hypothekarische Sicherheit stehen bleiben, ferner kann man statt einiger Fristzahlungen auch den Kaufpreis in eine Zeitrente von längerer Dauer umwandeln, wenn nur der Sicherheit willen ein Theil der Summe sogleich berichtigt wird. Diese Einrichtung ist für wenig begüterte Käufer sehr zweckmäßig (c). Bis zur ganzen Abzahlung behält sich der Staat das Unterpfandsrecht vor.

(a) Die preuß. Regierung verordnete 1846, daß künftig auf pachtlos werdenden Domänen in den Provinzen Preußen und Posen sowie im R. B. Köslin zur Verhinderung der Auswanderungen Stücke von ungefähr 60 Morgen an Ansiedler verkauft werden sollen.

- (b) In Frankreich verkauft man die Staatswäldungen durch ein Herab-
bieten, adjudication au rabais. Man ruft zuerst um das Doppelte
des Anschlags aus und geht dann immer weiter herab, bis Jemand
ruft: je prends. Hat dieß keinen Erfolg, so wird versteigert.
- (c) v. Münch, Ueber Domänenverkäufe. Darmst. 1823. Vergl. II, S. 60.
— In Griechenland wird nach dem Ges. v. 1835 die allen Familien-
häuptern zugesicherte Ausstattung von Ländereien bis zu dem Be-
trage von 2000 Drachmen (833 fl.) gegen eine 36jährige Zeitrente
von 6 Proc. abgegeben. In Portugal (Ges. von 1834) wird $\frac{1}{4}$ des
Kaufgeldes sogleich entrichtet, der Rest in 16 Jahresterminen, mit
2 Proc. Jahreszins für den noch nicht getilgten Theil der Schuld.

§. 100 a.

Eine Vermehrung der Domänen ist in der Regel nicht
rathsam. Man hat folgende Mittel zu ihrer Ausführung in
Vorschlag gebracht (a):

- 1) Heimfallende Ritterlehn. Der längst zwecklos ge-
wordene Lehenverband sollte lieber unter billigen Bedin-
gungen aufgelöst, alles Lehengut in freies Eigenthum
(Allod) umgewandelt werden.
- 2) Urbarmachung öder Landstriche, wodurch wenig-
stens das ertraggebende Domänengut vergrößert wird.
Solche Unternehmungen passen aber in der Regel besser
für Privatpersonen, und man sollte daher die zum Anbau
tauglichen Flächen verkaufen oder in Erbpacht geben.
- 3) Ankauf. Statt Ueberschüsse der Staatseinkünfte hierzu
anzuwenden, würde man besser thun, Schulden abzutra-
gen. Doch können besondere Umstände ausnahmsweise
den Ankauf solcher Ländereien rechtfertigen, die sich für den
Besitz der Regierung eignen; z. B. außerordentliche, nicht
anderweitig gut anzulegende Geldzuflüsse, oder das Hinzut-
reten gemeinnütziger Zwecke, wie bei der Anlegung neuer
Wäldungen (II, S. 160.) u. dgl. (b). Vermindert sich das
Kammergut durch Ablösung von Gefällen und den Ver-
kauf unvortheilhafter Bestandtheile, so haben Ankäufe von
Ländereien, die nur eine theilweise Ergänzung jenes
Stammvermögens bezwecken, noch weniger gegen sich,
vorzüglich wenn das Kammergut dem fürstlichen Hause
gehört, (S. 91.) (c). Bei solchen Erwerbungen muß (d)
a) eine sorgfältige Beschreibung und Abschätzung des

Kaufgegenstandes entworfen werden, damit man den muthmaßlichen rohen und reinen Ertrag ermessen könne, und insbesondere sind auch die auf den Grundstücken ruhenden Lasten genau auszumitteln. b) Man muß sich auf solche Grundbesitzungen beschränken, die leicht und sicher zu benutzen sind und nicht bloß eine fortdauernde genügende Verzinsung des Preises, sondern auch eine steigende Rente versprechen, weshalb z. B. kleine zerstreute Stücke ausgeschlossen bleiben, Waldungen aber, wenn sie zur Bewirthschaftung und Beaufsichtigung gut gelegen sind, vorzüglich vortheilhaft sind. c) Der Verkäufer muß für den angegebenen Flächenraum haften.

- (a) Bergius, Pol. und Kam. Mag. II, 201. — Mehmed Ali, Vizekönig von Aegypten, hat in der neuesten Zeit alle Privatländereien ins Staatseigenthum gezogen und die bisherigen Eigenthümer mit einer lebenslänglichen, dem abgeschätzten Reinertrage gleichkommenden Rente aus der Staatscasse abgefunden. Die Bauern (Fellahs) entrichten die Grundsteuer (Miri) und liefern einen Theil der Producte gegen baaren Ersatz ab. Die Fleißigen werden im Besitze der Güter gelassen; s. v. Prokesch, Erinnerungen aus Aegypten und Kleinasien, II, 117. (1830).
- (b) Hieher gehört auch die Erwerbung standesherrlicher Gebiete, wodurch die Regierungsgeschäfte vereinfacht werden. In Württemberg ist dieß mehrfach geschehen.
- (c) In Württemberg wurden 1838 — 40 5 große Rittergüter für 450 000 — 410 000 — 400 000 — 175 000 — und 94 000 fl., und mehrere kleinere, auch für 518 536 fl. einzelne Waldungen angekauft. Der 3jährige Betrag der erkauften Ländereien, Gebäude und Berechtigungen sammt den neuerrichteten Gebäuden war 2 696 666 fl. Seit 1833 sind 28 870 Morgen Wald erworben worden; s. Ausschlußbericht v. 25. Jan. 1842, S. 209. Vortrag des Finanz-Minist. v. 1. Febr. 1842, S. 14. Bericht über die Grundstockverwaltung von 1838 — 41 (von Goppelt). — In Baden ist 1839 die Standesherrschaft Salm-Krautheim für 1 103 976 fl. und eine Waldfläche von ungefähr 1700 Morgen für 226 207 fl. erkauft worden; minder bedeutende Ankäufe finden jährlich Staat. Noch 1845 wurden 567 000, 1846 aber 510 000 fl. für Ankäufe von Grundstücken in diesen Jahren ausgegeben.
- (d) B. der bad. Dom. Kammer v. 31. Jan. 1839 im Verordn. Bl. Nr. 2.

§. 101.

Die Grundlage der ganzen Domänenverwaltung ist die genaue Aufzeichnung aller zu den Domänen gehörenden Bestandtheile und Gerechtsame (a). Ist der Umfang der Ländereien oder der Rechte noch zweifelhaft, so wird eine sorgfältige Unter-

suchung angeordnet, es werden die Gränzen der Grundstücke berichtigt und neu versteint. Die Ergebnisse dieser Nachforschungen sind ausführliche Beschreibungen, Verzeichnisse und Protokolle über die vorgenommenen Geschäfte. Hat man auf diese Weise eine vollständige Kenntniß des zu bewirthschaftenden Vermögensstammes oder Grundstockes erlangt, so muß fortwährend darüber gewacht werden, denselben ungeschmälert zu erhalten und jeden aus widerrechtlichem Willen Einzelner oder aus Nachlässigkeit der Beamten drohenden Verlust an den Bestandtheilen der Domänen zu verhindern. Alle durch Zu- oder Abgang eintretenden Veränderungen werden jährlich in den Verzeichnissen nachgetragen.

(a) v. Malchus, Politik, II, 38. — Die in Baden bestehenden Vorschriften bei Wehrer, Instruction für Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsbeamte, 1842, S. 12.

§. 102.

Die Domänen sind entweder

- 1) zum Betriebe der Erdarbeit geeignet, und bestehen dann
 - a) aus Feldgütern, d. h. aus Garten-, Neb- und Ackerland, Wiesen und Weiden, sammt Wirthschaftsgebäuden (a), Kammergüter im engeren Sinn,
 - b) aus Waldungen, oder
- 2) Gewerks-Vorrichtungen, als Mühlen, Brauereien u. dgl., oder
- 3) Wohngebäude.

Die Beaufsichtigung der Domänenwaldungen hat in dem Erforderniß gründlicher forstwirthschaftlicher Kenntnisse soviel Eigenthümliches, daß sie besonderen Beamten übertragen zu werden pflegt, während eine andere Classe von Bezirksbeamten (Domänen- oder Kameralverwalter, Rentbeamte, Kammerbeamte) mit der Besorgung der übrigen Arten von Domänen und gewöhnlich auch mit der Einziehung der Grundgefälle beschäftigt wird (b).

(a) Unterschied der Vorwerke, d. h. einzelner Landgüter, von den Domänenämtern, d. h. solchen großen Gütern, die bei einem Dorfe liegen und mit gutsherrlichen Rechten über die Dorfbewohner, gewöhnlich auch mit mancherlei Zubehörungen, als Brauereien zc. verbunden sind.

Kau pol. Dekon. 3te Ausg. III.

- (b) Die Feldgüter nebst den Rechten auf Grundgefälle werden bisweilen unter der Benennung Kameraldomänen zusammengefaßt, z. B. in Baden; s. Regenauer, Gesetze u. Verordnungen über die Bewirthschaftung der Gr. Bad. Kameraldomänen. Karlsr. 1827. — Wehrer, Die Kameral-Domänen-Administration, 1833. Dess. Repertorium der Gesetze, Verordnungen und Erläuterungen über die Bewirthschaftung der bad. Kameraldomänen, 1839. Dess. angef. Instruction. — Ueber alle Arten von Domänen verbreitet sich C. H. L. Hoffmann, Die Domänial-Verwaltung des würtemb. Staats, Tüb. 1842. — Baden hatte im J. 1847 34 Domänenverwaltungsbezirke, die aber von ungleicher Größe sind, schon wegen der standesherrlichen Gebiete, in denen keine Kammergüter sind (1850 nur 31), Württemberg 65 Kameralämter.

2. Hauptstück.

Verschiedene Arten der Domänen.

I. Feldgüter.

§. 103.

In den deutschen Staaten befinden sich noch zahlreiche Kammergüter dieser Art, die in den meisten anderen europäischen Staaten verschwunden sind (a). Man hat bei den Feldgütern die Wahl zwischen verschiedenen Benutzungsarten, bei denen, wenn man sie in einem Ueberblicke zusammenfaßt, zwei einander sehr entgegengesetzte Endglieder durch einige Mittelglieder verknüpft werden und die Erwerbsthätigkeit der Bürger in immer stärkerem Grade hervortritt, während zugleich die Theilnahme der Regierung an dem Betriebe immer schwächer erscheint. Dieß läßt sich so darstellen :

I. Keine erblichen Nutzungsrechte von Privatpersonen.

- 1) Eigene Verwaltung auf Rechnung der Regierung,
- 2) anfangende Beiziehung des Privatinteresses, Gewährsverwaltung,
- 3) die Bewirthschaftung wird auf bestimmte Jahre oder auf

Lebenszeit einem Pächter überlassen, bisweilen sogar den Erben desselben, Zeitpacht.

II. Erblisches Benutzungsrecht von Privaten.

- 4) Erbpacht. Hieran reiht sich sodann der schon betrachtete Verkauf mit einem zum Theile stehenbleibenden Kauffchilling oder auf Zeitrenten, S. 99.
- (a) Beispiele. Baden, 1847: 33 721 Mrgn. verpachtete Grundstücke, 11 903 M. in Selbstverwaltung, wovon 11 604 M. Wiesen. (1835 waren 61 Hofgutsgebäude, also wahrscheinlich eben so viele Hofgüter vorhanden) — Württemberg, 1844: 16 161 Mrgn. in geschlossenen Mairereien, 18 315 M. in einzelnen Stücken, 2 682 M. Seen und 365 Fischwasser. Reinertrag: 1845—48 R. 368 823 fl. — Sachsen: 38 Kammergüter, worunter 2 zu 8 000 Rthlr. Reinertrag. — Hannover: 72 große Pachtgüter, von denen 2 über 10 000 Rthlr. eintragen, 11 über 5000 Rthlr., und 135 kleinere unter 1 000 Rthlr. Ertrag. — Mecklenburg-Schwerin hat 280 große Pachtgüter; die ganze Pachteinnahme der Domänen ist für 1849 auf 878 600 Rthlr. von den Höfen u. 464 000 Rthlr. von den Dörfern angeschlagen.

A. Bewirthschaftung durch Verwalter.

§. 104.

Die Bewirthschaftung auf Rechnung des Staates, durch besoldete Verwalter, welche alle Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben abliefern (Selbst- oder Eigenverwaltung, Administration), ist von der Privatwirthschaft schon frühzeitig in das Finanzwesen übergegangen, ob sie gleich wegen der genauen Aufsicht auf die Verwalter umständlicher ist als die Verpachtung (a). Wo die Landwirthschaft kunstlos, nach gleichförmigen Regeln, mit geringer Sorgfalt betrieben wird, ist gegen jene wenig einzuwenden, wenn man nur der Redlichkeit der Verwalter gewiß sein kann. Auch späterhin, bei einem höheren Grade von landwirthschaftlicher Kunst, kann der einzelne Grundeigenthümer sich bei der Eigenverwaltung wohl befinden, weil er einen Verwalter auswählen kann, dessen Persönlichkeit seinen Wünschen vollkommen entspricht, und weil er bei dem öfteren Aufenthalte auf dem Grundstücke den Betrieb zu beaufsichtigen und zugleich Mißbräuchen jeder Art zu begegnen vermag. Bei den Domänen verhält es sich jedoch anders,

und die Erfahrung hat über die Unvortheilhaftigkeit dieser Benutzungsweise hinreichend entschieden (b).

(a) Hüllmann, Geschichte der Dom. Benutzung in Deutschland. Frankfurt. a. D. 1807. — Ein Theil der römischen *agri publici* wurde von den Sklaven für den Staat verwaltet, unter Aufsicht des Senates, der die Rechnungen abhörte. Bosse, I, 76. — Im Mittelalter war fast allgemein die Administration üblich, und noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde sie, z. B. von Schreiber, a. a. D., vorgezogen, denn man scheute die Verpachtung, um dem Pächter nicht einen Gewinn zu lassen, der der Regierung zugewendet werden könnte, und um die bessere Schonung der Ländereien zu bewirken. Seckendorf (Fürstenstaat, S. 373) lehrte indeß schon, daß man nach den Umständen zwischen Verpachtung und Verwaltung wählen solle. — Es bestand im Ganzen genommen wenig Ordnung und Aufsicht (Hüllmann, Fin. Gesch. S. 36 ff.), obschon Karl der Große, so wie später Kaiser Friedrich II. in Neapel, sich bemühte, die Verwalter durch ausführliche Instructionen zum Fleiße anzuhalten. Der Amtmann, Vogt, *judex*, hatte jährlich zu Weihnachten das ins Einzelne gehende Verzeichniß aller eingegangenen Naturalien (*capitul. de villis*, Art. 62) zu übergeben, von welchen Fastenspreisen in das Hoflager gesendet, die auf dem Gute zu verbrauchenden Vorräthe abgereicht und die Reste aufbewahrt wurden, um allenfals verkauft (Art. 33) oder länger in Bereitschaft gehalten zu werden. Am Palmsonntag mußte, nachdem die Geldrechnung durchgegangen war, der Gelderlös eingesendet werden (Art. 28). Kleinere Güter standen unter Verwaltern oder Meiern (*villici*). Vgl. Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, I, 177. (Hüllmann, Domänen-Benuz. S. 13 nimmt *villicus* und *judex* für gleichbedeutend.) Es läßt sich annehmen, daß die Verwaltungsweise im Laufe mehrerer folgender Jahrhunderte nicht weiter vorrückte, als sie schon in jenen Gesetzen, nur ohne dauernden Erfolg, vorgeschrieben war. So lange die Hofhaltung häufig von einem Kammergute zum anderen verlegt und bei Festlichkeiten eine unglaubliche Menge von Naturalien verbraucht wurde, hätte man ohnehin von der eigenen Administration nicht abgehen können, deren Mängeln durch jene Gewohnheit zum Theile abgeholfen wurde. Der alte *judex* und *villicus* lassen sich einigermaßen in dem Amtmann und Kastner des 17. Jahrh. wieder erkennen; s. die Bestallungen beider im Anhang bei Seckendorf's Fürstenstaat, Nr. IX u. XII. Dem *judex* scheint der *procurator* zur Zeit Friedrichs II. in Neapel entsprochen zu haben; v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, VII, 6, Nr. XIV. — In kleinen Ländern leitete wohl der Marschall die ganze Verwaltung. Hans v. Schweinichen empfing (1589 ff.) alle Sonntage nach Tisch die Bögte, welche berichteten, was eingenommen war, worauf die Geschäfte der nächsten Woche verabredet wurden; s. H. v. Schw. Leben u. Abenteuer, herausg. v. Büfching, II, 282 (1833).

(b) Bei einzelnen Feldstücken ist sie gar nicht ausführbar.

§. 105.

Gegen die Eigenverwaltung sprechen hauptsächlich folgende Gründe (a):

- 1) Schon der rohe Ertrag pflegt geringer zu sein, als bei andern behandelten Landgütern, weil fest besoldete Verwalter im Allgemeinen geringeren Eifer haben, sich um die Vollkommenung des Betriebes, die beste Benutzung aller örtlichen Verhältnisse und den einträglichsten Verkauf weniger bemühen und vielmehr, aus Scheu vor Anstrengung und Verantwortlichkeit im Falle eines Mißlingens, lieber in dem herkömmlichen Geleise beharren. Es ist daher nicht zu erwarten, daß die landwirthschaftliche Kunst in ihrer jedesmaligen Ausbildung auf den Kammergütern gehörige Anwendung finden werde. Instructionen und einzelne Befehle reichen nicht hin, den Verwalter zu einem zweckmäßigen Verfahren anzuhalten, wenn er nicht eigenen guten Willen hat.
- 2) Die Kosten lassen einen zu kleinen Reinertrag übrig, denn
 - a) die Verwaltung geschieht nicht mit derjenigen Sparsamkeit, zu welcher der eigene Vortheil antreibt, weil es an einem hinreichenden Antriebe fehlt, mit der nöthigen Beharrlichkeit und Unverdroffenheit trotz des Widerstrebens der Untergebenen zu handeln;
 - b) auch absichtliche Veruntreuung ist nicht ganz zu verhüten (b);
 - c) die Aufsicht der vorgesetzten Behörde ist so umständlich, daß man ein zahlreiches Personal von Beamten hiezu halten muß.
- 3) Die Regierung wird genöthigt, das ganze Bewirthschaftungscapital, sowohl umlaufendes als stehendes, anzuschaffen und im Gebrauche zu erhalten, während z. B. bei der Verpachtung öfters ein Theil des stehenden und in jedem Falle das ganze umlaufende von dem Unternehmer gestellt wird. Dieses dem Verwalter anzuvertrauende Capital ist nicht allein manchen Verlusten ausgesetzt, sondern verzinsset sich auch gewöhnlich nicht gut.
- 4) Die Einkünfte sind von Jahr zu Jahr einem starken Wechsel unterworfen, der die Regelmäßigkeit im Finanzwesen

stört, auch kann man nicht auf ihr sicheres Eingehen zu gewissen Zeiten rechnen.

- (a) Sturm, Kameralpraxis, I, 193. — v. Jakob, I, 54, §. 98. ff. — In der Praxis handelt man auch diesem Grundsatz gemäß, z. B. nassauische Verwaltungsordnung der Gen. Dom. Direction, 20. und 24. Jan. 1816, §. 17: Die in eigener Verwaltung stehenden Güter sollen in Erbleihe oder Zeitpacht gegeben werden. Bad. Hofdom. R. Verordn. v. 2. Mai 1826, §. 5 (Regenauer, S. 419): Die Selbstbewirtschaftung kann nur ausnahmsweise und nicht ohne besondere Ermächtigung Statt finden. Ebenso Württemberg, Hoffmann S. 49. — Für die eigene Verwaltung spricht die Schrift: Ueber Domänen und deren Benutzung, Bresl. 1835. Der Vf. sucht zu zeigen, daß in den Händen sehr geschickter und zuverlässiger Verwalter die Kammergüter fortdauernd mehr eintragen könnten als bei großen Pachtungen. Wäre es nur leicht, solche Verwalter zu finden und solche zu erhalten!
- (b) Häufige Klagen über die Untreue der Verwalter, s. Hüllmann, Gesch. d. Dom. Benutz. S. 40. — Die königl. Forsten in England sollen im Durchschnitt von 1826—28 34819 £. Sterl. getragen und 35733 £. Administrationskosten verursacht haben! Dingler, polytechn. Journ. XXXVI. 407.

§. 106.

Die eigene Verwaltung kann jedoch unter besonderen Umständen den Vorzug verdienen, wenn entweder die Besorgniß des geringeren Ertrages hinwegfällt, oder andere Rücksichten diesen Grund überwiegen. Solche Fälle sind z. B.

- 1) die Anwendung der Domänenhöfe zu Musterwirthschaften (II, §. 147.), landwirthschaftlichen Lehranstalten oder zur Erhaltung von Stammheerden vorzüglicher Viehassen, II, §. 168. 170. 172. Bei der Wichtigkeit dieses Zweckes kann es nicht als Abhaltungsgrund gelten, daß der Neinertrag bei solchen Wirthschaften erfahrungsmäßig nicht günstig zu sein pflegt (a);
- 2) die Nähe der Hofhaltung, so daß die gewonnenen Erzeugnisse in dieser verbraucht werden können;
- 3) wenn ein Gut durch einen unordentlichen Pächter oder durch Unglücksfälle verschlechtert worden ist und einige Zeit lang schonend benützt werden muß;
- 4) wenn man durchgreifende Verbesserungen, z. B. Ablösung der Frohnen, oder den Verkauf beabsichtigt u. dgl. (b).
- 5) Weinberge, so lange man sie überhaupt als Theile der Kammergüter erhalten will, z. B. wegen einer ausgezeich-

neten Lage, lassen nicht wohl eine Verpachtung zu und müssen daher in Eigenverwaltung bleiben, unter der Leitung eines vollkommen kundigen Verwalters (c).

- 6) Abgesonderte Wiesenflächen, bei denen die eigene Verwaltung ganz üblich und leicht ausführbar ist. Die Herstellung der Bewässerungsanstalten, die Düngung u. kann leicht von einem Domänenbeamten geschehen, die einzelnen Grasschnitte aber werden versteigert.
- (a) Vgl. S. 98. 1). Beispiele: Die württembergischen Kamerathöfe (Königl.-Privateigentum) Weil, Scharnhausen und Kleinhohenheim (F. Wechherlin im Corresp. Bl. des landw. Vereins in W. 1825. II. 3.), nebst der landw. Lehranstalt zu Groshohenheim (Staatsgut), — Proskau in Schlesien (Lehranstalt). — Die bairischen Staatsgüter Schleißheim, Weißenstephan und Fürstenried bei München. Schleißheim hat ungünstigen Boden und brachte im Durchschnitt von 1654 — 1810 keinen Reinertrag, sondern kostete noch jährlich 6513 fl. Zuschuß! 1810 begann die neue Einrichtung; 1811 — 18 warf es jährl. 6972 fl., 1819 7577 fl. rein ab, die 3 Güter gaben 1810 — 27 einen jährlichen Reinertrag von 22 463 fl. oder von 5 Proc. des mittleren Grundwerthes und Capitaless. Der Rohertrag des Ackerbaues stieg während dieser Zeit in Schleißheim von 1 auf 2½ Scheff. vom Morgen. Inzwischen ist jener Reinertrag von 22 463 fl. größtentheils wieder auf Neubauten, Pensionen, Versuche, Unterricht u. verwendet worden, so daß in 17 Jahren nur 35 341 fl. baar an die Staatseasse abgeliefert wurden. Vgl. Schönleutner, Bericht über die Bewirthschaftung der k. b. Staatsgüter u. München, 1822. Schönleutner und Zierl, Jahrb. der k. b. landw. Lehranstalten zu Schleißheim, I, 28; II, 38. (1828. 1829). In den Jahren 1835 — 37 brachten die drei Güter jährlich einen Reinertrag von 14 813 fl. — Weißenstephan hat sehr guten Boden, dennoch warf die Landwirthschaft auf diesem Gute von 315 Morgen Acker, 150 M. Wiesen und 183 M. Weiden, Debungen und Mooswiesen in 3jährigem Mittel nur 2638 fl. ab. Das Betriebscapital von Schleißheim (7343 Tagw.) und Weißenstephan (666 Tagw.) berechnete man 1838 auf 31 163 fl. Materialvorräthe, 31 572 fl. Viehstand, 66 868 fl. Geräthe, 12 855 fl. baare Betriebsvorschüsse, zusammen 142 458 fl., wovon der Zins zu 4 Proc. schon 5698 fl. beträgt. Fürstenried ist in Zeitpacht; s. Verb. d. R. d. Abg. von 1840, Weil. XXII. H. (Graf Butler). — Bei mehreren vom Staate errichteten landwirthschaftlichen Lehranstalten hat man indeß neuerlich vorgezogen, das Gut dem Vorsteher um einen billigen Betrag in Pacht zu geben, z. B. Etwangen und Ochsenhausen in Württemberg, Hochburg bei Emmendingen in Baden. In früheren Zeiten gab es in mehreren Ländern Domänial-Schaafhöfe, mit Benutzung der Weidrechte auf Privatländereien, in Selbstverwaltung; z. B. in der Pfalz und in Württemberg, Hoffmann, Finanzw. v. Würt. u. S. 31. — In Frankreich sind noch jetzt 4 Staatschäfereien, welche aber keinen Reinertrag liefern. Es werden daraus viele Schaafse verkauft. U. für 1844 135 000 Fr. Ertrag, 135 200 Fr. Kosten.
- (b) Nicolai, I, 232.
- (c) Nassauische a. Instruction, S. 18.

§. 107.

Für die eigene Verwaltung, wo sie beibehalten wird, gelten folgende Regeln:

1) Die Ansprüche, welche man an den Verwalter zu machen hat, werden aus einem Anschlage über das Landgut beurtheilt, der den mittleren muthmaßlichen Rohertrag, die Wirthschaftskosten und den Reinertrag ausspricht. Obgleich der Verwalter nicht verpflichtet werden kann, den Anschlag streng einzuhalten, so hat er doch die Abweichungen von demselben zu erklären und zu rechtfertigen.

2) Man sucht für die Verwaltung Männer zu erhalten, welche gediegene Kenntnisse mit redlichem Eifer verbinden. Wo das Landgut zu dem Aufwand für einen Gehülfen nicht zu klein ist, wird dem Verwalter ein Rechnungsführer (Kornschreiber ic.) beigegeben, der zur Sicherung des Staates gegen mögliche Veruntreuungen dient.

3) Es wird eine ausführliche Dienstanweisung (Instruction) entworfen, welche die Obliegenheiten und Befugnisse der Verwalter angiebt, z. B. wie sie sich in Ansehung einzelner Wirthschaftszweige nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu benehmen, bei welchen Ausgaben sie höhere Genehmigung einzuholen, wie und wann sie die bäaren Ueberschüsse abzuliefern haben u. dgl. Da aber eine allgemeine Instruction nicht auf alle einzelnen Umstände eingehen kann, so muß man jedem Verwalter noch besondere Vorschriften geben, z. B. über die Art der Fruchtfolge, die Behandlung des Gefindes, die Weise des Verkaufes der Erzeugnisse u. dgl., woferne er nicht soviel Vertrauen verdient, daß man ihm freiere Hand lassen kann.

4) Außer der regelmäßigen Prüfung der Rechnungen muß die vorgesetzte Behörde auch öftere Besichtigungen an Ort und Stelle durch abgesendete Beamte anordnen, um die Nichtigkeit der erhaltenen Berichte, den guten Zustand des Gutes in allen seinen Bestandtheilen, die geordnete Buchführung, die sparsame und zweckmäßige Einrichtung der Ausgaben ic. zu erproben.

§. 108.

Der Eifer des Verwalters wird stärker belebt, wenn man

seinen eigenen Vortheil mit dem Ertrage des Landgutes in Verbindung setzt, ihm also einen Weg eröffnet, ohne Verletzung seiner Pflichten etwas zu gewinnen. Dieß geschieht, indem man einen gewissen mittleren Reinertrag annimmt und dem Verwalter an dem aus seinen Bemühungen hervorgehenden Mehrertrage einen gewissen Antheil zusichert, mit einem nach jenem Mehrertrage steigenden Procentsatze (a). Steigt der Ertrag bloß zufolge von Preisveränderungen, so hat hiebei der Verwalter kein Verdienst, ausgenommen die Bemühung um einen einträglichen Verkauf. Wollte man überhaupt natürliche und künstliche Ursachen der erhöhten Einnahme unterscheiden, um nur bei letzteren dem Verwalter einen Antheil zukommen zu lassen, so würde dieß zu verwickelt und kleinlich werden und die Wirkung jener Begünstigung größtentheils vereiteln.

(a) 3 B. der Anschlag sei 3000 fl., so könnte man von einer Vermehrung des Ertrages bis 4000 fl. 10 Proc., von 4000 bis 4500 fl. 16. Proc., von 4500 bis 5000 fl. 24 Proc. u. bewilligen.

B. Gewährsverwaltung.

§. 109.

Die nämliche Absicht, das eigene Interesse des Verwalters zu Hilfe zu nehmen, hat zu dem Vorschlage eines andern, künstlicheren Verhältnisses geführt, welches zwischen einfacher Verwaltung und Verpachtung in der Mitte steht. Diese Gewährsverwaltung hat 1) einen Verwalter, welcher genaue Rechnungen legen muß und dem von der Regierung das ganze erforderliche Capital übergeben wird; 2) derselbe haftet wie ein Pächter für einen gewissen, als Minimum angenommenen Gutsertrag; 3) dagegen wird ihm von dem Mehrertrage ein bestimmter Theil bewilliget (a).

Diese Bedingungen scheinen zwar auf zweckmäßige Weise die Vortheile der Selbstverwaltung mit denen der Verpachtung zu vereinigen, denn man kann auf einen gewissen mindesten Ertrag mit Sicherheit rechnen und hat die Aussicht, auch von den Früchten einer höheren Betriebsamkeit einen Theil zu gewinnen. Aber dennoch ist die Nützlichkeit dieser Anordnung sehr zweifel-

haft, denn es wird dem Verwalter eine lästige Haftung aufgebürdet, ohne daß er dafür durch die Wirkungen günstiger Umstände oder seiner besonderen Bemühungen in vollem Maaße entschädiget würde. Wer einiges Capital besitzt, wird daher die Zeitpacht vorziehen, und diese Abneigung gegen die Gewährsverwaltung muß nothwendig die Folge haben, daß dieselbe nur mit einem sehr niedrigen Haftungsbetrage zu Stande gebracht wird. Es fehlt bei dieser wenig versuchten Methode noch an besonderen Erfahrungen, aus allgemeinen Gründen aber ist sie nicht empfehlenswerth (b).

(a) Schreiber, Abh. v. Kammergütern, S. 29 u. S. 137, wo das Formular eines solchen Pachtvertrages mitgetheilt wird. Der Gewährsadministrator soll alle casus fortuitos auf sich nehmen, außer Brandschaden oder wenn die Amtsunterthanen wegen besonderer Unfälle Nachlaß an ihren Prästationen erhalten; ferner will die Regierung von Viehsterben, Wasser-, Frost-, Wetterschaden und Mäusefraß an Feldfrüchten die Hälfte tragen, wenn solche Verluste über die Hälfte des Viehstandes oder der Nutzung ausmachen. Der Amtmann haftet für einen jährlichen Ertrag von 20000 Rthlr. und erhält von dem, was darüber bezogen wird, die Hälfte. — Für diese Einrichtung ist Bergius, Pol. und Cam. Mag. IV, 123 (im Einzelnen nach Schreiber).

(b) Höchst mangelhafte Einrichtung dieser Art in Kurbrandenburg, 1660 — 76. Hüllmann, Dom. Ben. S. 45.

C. Verpachtung.

§. 110.

Die Vortheile der Verpachtung oder Zeitpacht (a) ergeben sich zum Theile schon aus den oben genannten Unvollkommenheiten der Selbstverwaltung, §. 195. Sie sind hauptsächlich diese (b):

- 1) Der Pächter hat einen so mächtigen Antrieb, alle Kräfte auf die Vervollkommnung der Bewirthschaftung zu richten, daß er einen größeren Reinertrag erzielt, als ein Verwalter, und folglich, seinem eigenen Gewinn unbeschadet, einen ansehnlicheren Pachtzins geben kann;
- 2) es wird die Mühe der jährlichen Rechnungsabnahme und der häufigen Beaufsichtigung erspart;
- 3) die Regierung braucht nicht das ganze Bewirthschaftungscapital (§. 105. Nr. 3) selbst aufzuwenden;

- 4) die Pachtgelder gehen an den festgesetzten Terminen ein;
 5) nach dem Ablauf der Pachtzeit hat man oft Gelegenheit, den Pachtzins zu steigern, wofür nämlich in der Zwischenzeit die Preise der Bodenerzeugnisse, der Zustand des Gutes u. sich günstiger gestaltet haben.
- (a) Die athenischen Staatsgüter waren allgemein verpachtet und vermuthlich an Generalpächter, welche die einzelnen Stücke wieder in Ackerpacht gaben, Böckh, I, 325. In Rom befand sich von früher Zeit an ein Theil der Staatsgüter in den Händen der Patricier, die sich der Entrichtung des Pachtzinses mit der Zeit zu entziehen wußten, Niebuhr, Röm. Geschichte, I, 259. Auch späterhin, sowohl zur Zeit des Freistaates als der Kaiser, wurden die Staatsgüter zum Theile verpachtet. Hegewisch, S. 70. Man sieht aus dem Tit. 70 im 11. Buche des Cod. Justin., daß sowohl Zeit- als erbliche Pachtungen vorkamen. Unter Kaiser Friedrich II. war ein Theil der Kronländer in Neapel verpachtet, s. v. Raumer, Hohenstaufen VII. Buch 6. Hauptst., Nr. XIV. In Deutschland kamen einzelne Verpachtungen schon im 16. Jahrh. vor, wie die von Schreiber mitgetheilten Contracte aus der Regierung des Kurfürsten August von Sachsen von 1565 zeigen. In Württemberg waren schon zu Anfang des 16. Jahrh. viele Feldgüter verpachtet, Hoffmann a. a. D. S. 33. Häufiger wurde die Verpachtung gegen Ende des 17. Jahrhunderts, als man, um die Wunden des 30jährigen Krieges zu heilen, besonders eifrig auf Verbesserungen bedacht war, namentlich 1670 in Sachsen, um dieselbe Zeit in Hannover, 1684 im Preussischen, 1699 in Oesterreich. Hüllmann, Gesch. d. Dom. Benutzung, S. 74—86.
- (b) Eine Empfehlung der Verpachtung findet sich schon bei Rechenberg, Diss. de locatione conductione, quae sit a principe, 1728 (s. Schreiber a. a. D. S. 61.) und Gasser, Einleitung zu den ökon. polit. u. Cameralwiss., 1729, S. 113. Der Verf. erzählt, daß bei administrirten Kammergütern öfters einzelne Subehörungen u. Berechtigungen verloren gegangen seien. — Für die Zeitpacht der Landgüter im Allgemeinen Knaut in der Zeitschrift für die ges. Staatswiss., I, 50.

§. 111.

Wie weit auch die Zeitpacht der Selbstverwaltung vorzuziehen sein mag, so trägt sie doch auch einige Mängel an sich. Denn 1) ist der Vortheil des Pächters von dem eines Eigenthümers verschieden. Während dieser sich eine fortdauernde Quelle reichlicher Einkünfte in dem Landgute zu erschaffen sucht, will jener nur aus demselben innerhalb der Pachtzeit den größten Nutzen ziehen, und bekümmert sich nicht um den Zustand, in welchem er das Gut verläßt. Es ist daher in der letzten Zeit jeder Pachtperiode eine solche Bewirthschaftung zu besorgen,

welche die Ländereien erschöpft und manche Bestandtheile durch Vernachlässigung verschlechtert. Ohne von dem ganzen Stande der Pächter eine unvortheilhafte Meinung zu hegen, muß man doch zugeben, daß die Versuchung zu jenem Verfahren in dem Wesen des Pachtverhältnisses liegt, und die Erfahrung bestätigt dieses (a). Auch wird ein Pächter immer solche kostbare Grundverbesserungen scheuen, die sich nicht schon innerhalb der Pachtzeit mit Gewinn bezahlen; 2) die Zeitpacht verursacht zugleich manche andere Unbequemlichkeiten, Verluste und mühsame Geschäfte, wie sich dies aus der näheren Betrachtung der Pachtverhältnisse in Betreff der Nachlässe, des Inventariums, der Reparaturen u. dgl. ergeben wird, S. 114 ff. Diese Unvollkommenheiten in volkwirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht lassen sich übrigens durch gute Einrichtung der Pachtungen vermindern und zeigen sich auch nicht unter allen Umständen in gleichem Grade. Der erstgenannte jener beiden Nachtheile ist da am größten, wo ein Kammergut vielerlei Theile in sich schließt, deren gute Erhaltung vorzügliche Sorgfalt erfordert, z. B. Gebäude, Gärten 2c., er ist am schwächsten bei Ländereien, die ohne Gebäude verpachtet werden und keiner schwierigen Verbesserungen bedürfen (b).

(a) Thier (Rationelle Landwirtschaft, I, 80) zählt viele Kunstgriffe unredlicher Pächter auf, z. B. Anbau stark auslaufender Früchte, schwächere Düngung und nachlässigere Bearbeitung in der letzten Zeit u. dgl. — Sinclair, Grundgesetze, S. 666. — Vergl. dagegen Klobe in Putzsche's Encyclop. der ges. Land- und Hausw. V, 565. 577. (1828.)

(b) Ferner bei sicheren Pächtern, in deren Familien die Domänen sich längere Zeit erhalten haben.

§. 112.

Ueber die Frage, ob man die Ländereien in größeren Massen, mit den zugehörigen Gewerksanstalten, z. B. Brauereien, Mühlen, Ziegel- und Kalköfen, sowie mit den Vorwerken und Gefällen, im Ganzen verpachten (Generalverpachtung), oder diese Bestandtheile soviel als möglich von einander trennen solle, sind die Meinungen getheilt (a). Für die letztere Methode spricht derselbe Grundsatz, aus dem die kleinen Landgüter den großen vorgezogen werden (I, §. 371.), nämlich der größere

Erfolg, den der Erwerbseifer mehrerer, auf einen kleineren Wirkungskreis beschränkter Unternehmer verspricht, die auch schon der größeren Concurrrenz willen dem Staate mehr Pachtzins darbieten werden. Die Generalverpachtung empfahl sich dagegen zunächst darum, weil es sehr bequem für die Regierungsbehörden ist, nur mit wenigen wohlhabenden Personen zu thun zu haben, denen man zugleich den Einzug der landesherrlichen Grundgefälle, ja sogar die niedere Justiz und Polizei (b) anvertraute, so daß sie durch diese Uebertragung auch die Eigenschaft von Staatsbeamten erlangten, in Pflicht genommen wurden und Besoldungen empfingen (Pachtamtleute). Die Gefällenerhebung wird auf diese Weise allerdings mit geringen Kosten bewirkt, die Verbindung der Polizeigeschäfte mit der Pachtung ist aber höchst fehlerhaft, weil jene dabei leicht als Nebensache verabsäumt oder nach eigennütigen Absichten willkürlich besorgt wurden, so daß die Unterthanen manchen Bebrückungen ausgesetzt waren.

- (a) Vgl. v. Malchus, I, 46. — Im preussischen Staate hatte Friedrich Wilhelm I. eine Vorliebe für solche große Pachtungen, s. (Richter) Beiträge zur Finanzgelahrtheit, 1783, I, 103.
 (b) Bergius, Mag. VII, 43. Der Pächter mußte jedoch die eigentlich richterlichen Geschäfte einem Gerichtshalter (Justitiarius) überlassen.

§. 113.

Die Generalverpachtungen sind vielleicht öfters gegen den Vortheil der Staatscasse aus Bequemlichkeit der Finanzbeamten in Schutz genommen worden. Nur da läßt sich von ihnen ein größerer Ertrag erwarten, wo es viele große Güter und sehr begüterte Pachtlustige giebt und dagegen das Mitwerben minder begüterter Unternehmer fehlt (a). In den meisten Fällen, besonders da, wo die Mehrzahl der Landleute thätig und unternehmend ist, wird die vereinzelte Verpachtung der Bestandtheile weit vortheilhafter sein, wenn sie gleich die Aufstellung besonderer Bezirksbeamten für die Beaufsichtigung der Pächter und für Erhebung der verschiedenen Gefälle nöthig machen sollte (b). Aus den landwirthschaftlichen Verhältnissen jeder Gegend und besonders aus dem Capitalbesitze des Pächterstandes kann man abnehmen, bis zu welchem Grade es nützlich sei, große Pacht-

güter zu verkleinern. In der Nähe volkreicher Dörfschaften bringt es öfters Gewinn, die zu einem Landgute gehörenden Feldstücke einzeln zu verpachten und die Gebäude zu verkaufen. (c). Am leichtesten ist die Scheidung der Vorwerke von denjenigen Gewerksvorrichtungen auszuführen, welche den landwirthschaftlichen Betrieb wenig berühren. Andere Bestandtheile, z. B. die Bierbrauerei und Branntweimbrennerei, greifen mehr in die Landwirthschaft ein. Doch wäre eine Trennung derselben von dem Landgute zweckmäßig, wenn sie dann in größerer Ausdehnung und mit mehr Aufmerksamkeit betrieben werden könnten, was man aus den Anerbietungen der Pachtlustigen wird abnehmen können.

(a) Nach Nicolai (a. a. D. I, 241.) soll im preuß. Staate die Generalverpachtung nützlich befunden worden sein.

(b) So die südpreußischen Intendanten, s. Nicolai, I, 245.

(c) Wie dieß schon v. Mahrenholz vorschlug, Bergius, Magaz. II, 216. Für den Augenblick ist diese Anordnung den Tagelöhnern und Kleingutsbesitzern sehr wohlthätig; mit der Zeit wird aber durch die Aussicht auf den Erwerb aus solchen kleinen Pachtungen leicht eine zu schnelle Vermehrung der Einwohnerzahl verursacht, wobei zwar die Pachtzins noch mehr gesteigert, die Pächter aber dürftig werden und die Eintreibung beschwerlich ist.

§. 114.

Regeln für die Einrichtung der Zeitpachtungen (a):

1) Bei der Forderung des Pachtzinses dient zum Maasstabe ein sorgfältig ausgearbeiteter Ertragsanschlag des Gutes. Der Pachtlustige stellt demselben bisweilen, um sein geringeres Angebot zu rechtfertigen, einen Gegenanschlag zur Seite, worin er die Einnahme und Ausgabe nach seiner Vermuthung aufrechnet.

2) Ein Pachtzins, der dem Pächter nicht mehr den üblichen Gewerbsverdienst nebst den Zinsen seines Betriebscapitales übrig ließe, der also z. B. keine Vergütung für die Gefahr von Unfällen darböte, wäre nur scheinbar nützlich, weil er den Pächter in zu große Versuchung setzte, sich durch Verschlechterung des Gutes zu entschädigen, oder ihm wenigstens Mittel und Neigung zu einem schwunghaften Betriebe entzöge, auch sogar von dürftigen Pächtern nicht sicher eingezogen werden könnte. Daher ist nicht jede Steigerung der Pachtzins auf die Dauer nützlich,

wohl aber eine solche, die davon herrührt, daß die Pachtstücke in die Hände der thätigsten und geschicktesten Landwirth kommen.

3) Die Versteigerung ist bei Generalverpachtungen ganz unpassend, weil diese ein besonderes persönliches Vertrauen voraussetzen, sie ist aber auch bei einzelnen Pachtgütern nicht ohne Bedenlichkeit, indem bisweilen ein unzuverlässiger Mann, der unerlaubte Mittel zur Bereicherung nicht scheut, die redlichen Pachtlustigen überbietet. Die Caution, die man von jedem Pächter fordert, sichert nicht für alle Fälle. Es ist daher gut, einem Pachtlustigen, der nach Verhältniß des Anschlages einen annehmblichen Pachtzins bietet und als wohlhabend, einsichtsvoll, fleißig und rechtschaffen bekannt ist, die Pachtung aus der Hand zuzusagen (b), wenn man nur überzeugt sein kann, daß die Behörden nicht einzelne Personen begünstigen. Kann man aus diesem Grunde das Mitwerben nicht entbehren, so sollte man doch nur diejenigen mitbieten lassen, welchen jene Eigenschaften nicht fehlen (c). Begüterte Pächter sind dürftigen weit vorzuziehen. Bei einzelnen Grundstücken bleibt nichts übrig als die Versteigerung.

- (a) S. vorzügl. Nicolai, I, 234. II. 156—209. Vgl. Borowski, Preuß. Cameralwesen, I, 126. — von Honstedt, Die Verpachtung der Landgüter, Hannov. 1837 (vorzüglich von rechtlicher Seite). — v. Pabst, Landw. Betriebslehre, 3. U. S. 110—18. — Hoffmann in der Zeitschrift f. die ges. Staatswiss. 1848, IV. S. 719. V. der bad. Hof-Dom.-Kammer v. 18. März 1836 = Verordn. Bl. Nr. 11.
- (b) Sturm, Cameralpraxis, V, 209. — v. Jakob, I, S. 159—161. — Hoffmann in der Zeitschr. S. 727. In Hannover wird es so gehalten, Ubelohde, S. 44. — Ähnliche Bestimmungen in Weimar, B. v. 30. Jun. 1818, Burckhard, S. 562. Versteigerung ist zwar Regel, aber es sind Ausnahmen zulässig, auch darf nur derjenige mitbieten, welcher erweislich landwirthschaftliche Kenntnisse und ein zureichendes Capital besitzt. Die Kammer hat die Gebote zu begutachten und es muß nicht nothwendig dem Meistbietenden die Pachtung gegeben werden. —
- (c) In Württemberg dürfen nur die mitbieten, welche sich über den Besitz eines gewissen Vermögens und die erforderliche persönliche Befähigung ausweisen, auch wird bei größeren Meiereien noch mehr Auswahl der Personen gestattet; Hoffmann, S. 61. — Alte Art der Versteigerung bei einem brennenden Lichte, nachdem schon durch wiederholtes Vorrufen der einzelnen Pachtlustigen nach einander eine Steigerung der Angebote bewirkt worden war. „Man sollte nicht meinen, wie die Gemüther von diesem kleinen Lichte manchmal erhitzt werden, und weiß ich, daß in diesem kurzen Augenblicke noch an die 1200 Rthlr. mehr geboten sein.“ Gasser, Einleit. S. 118.

(Das Erlöschen des Lichtes diene als Zuschlag. Dieses Verfahren gehörte zu den vielen ehedem üblichen rücksichtslosen und unwürdigen Finanzkünsten.) — Erhebliche Gründe für die Versteigerung auch bei ganzen Landgütern, Schumacher in Rau u. Hanffen Archiv, N. F. II, 125.

§. 115.

4) Die Caution dient zur Sicherung sowohl wegen der dem Pächter anvertrauten Gebäude und Inventariestücke, als auch wegen des Pachtzinses. Am bequemsten ist es, wenn der angetretene Pächter eine Summe baar oder in Staatspapieren hinterlegt. Ob man die Zinsen jährlich am Pachtgelde in Abzug bringen läßt oder nicht, ist gleichgültig, weil im letzteren Falle unfehlbar jeder Pachtlustige ungefähr soviel weniger bieten wird (a). Bei einzelnen Grundstücken ist die Caution entbehrlich, es muß aber dann wenigstens die Bürgschaft eines begüterten Mannes gefordert werden.

5) Eine lange Pachtzeit giebt eine größere Ermunterung zu bedeutenden Bodenverbesserungen und anderen Unternehmungen, welche den Ertrag des Gutes erhöhen (II, §. 96.), auch läßt sie die mit dem Wechsel des Pächters verbundenen Geschäfte seltener eintreten (b). Hat ferner bei einem langjährigen Pachte der Pächter die Aussicht, im Falle des Wohlverhaltens auch noch länger, und selbst lebenslang im Besitze des Gutes zu bleiben (c), und kann er hoffen, daß nach seinem Tode auch die Erben, wenn sie persönlich dazu befähiget sind, die Pachtung fortsetzen dürfen, so wird dieß günstigeren Einfluß auf sein Angebot und seine Wirtschaftsführung haben, als ein ganz bestimmt auf Lebenszeit des Pächters geschlossener Contract (Vitalpacht), weil der schon im mittleren Lebensalter stehende Landwirth sich über seine wahrscheinliche Lebensdauer nicht zu täuschen pflegt (d). Pächter auf längere Zeit können auch in Rücksicht auf die, durch Verbesserungen des Betriebes möglich werdende Ertragserhöhung einen steigenden Pachtzins übernehmen, so daß sie entweder jährlich oder nach jedesmaligem Ablauf einer gewissen Zahl von Jahren eine voraus bestimmte Zulage entrichten.

(a) Man setzt die Caution nach den Umständen auf etwa $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ des Pachtzinses. Nach der preuß. Finanzministerial-B. vom 29. Nov. 1836 in der Regel mindestens $\frac{1}{2}$ des Pachtzinses.

- (b) Eine sechsjährige Periode ist noch zu kurz. In Baden sind 9 Jahre Regel, in Hannover 12, in Württemberg 18 Jahre.
- (c) Dieß geschah schon im röm. Reiche. Verord. der Kaiser Honorius und Theodosius (L. 3 Cod. Justin. XI, 70): *Congruit aequitati, ut veteres possessores fundorum publicorum novis conductoribus praeferantur, si facta per alios augmenta suscipiant* (wenn sie ebensoviel geben). — Auch in Württemberg wird es so gehalten, Hoffmann, S. 64 und in Schottland bei Privatgütern auch öfters.
- (d) Für diese Vitalpacht Gr. Soden, V, 52. — In Nassau soll von den Beamten die Verpachtung auf Lebenszeit des Pächters und dessen Ehefrau versucht werden. Domänenverwalt. v. 1816. S. 13. Nr. 2.

§. 116.

6) Ein in Geld angelegter Pachtzins kann bei einer langen Pachtzeit dem einen oder anderen Theile sehr nachtheilig werden, wenn die Preise der Bodenerzeugnisse sich anhaltend verändert haben; namentlich richten Pachtungen, die bei dauernd hohen Fruchtpreisen eingegangen wurden, beim Sinken derselben manche Pächter zu Grunde. Zwar könnte in solchen Fällen durch Nachlässe nach billigem Ermessen geholfen werden, doch ist es besser, eine allgemeine Regel aufzustellen, nach welcher die Leistung des Pächters den Umständen angepaßt wird, zumal da die Regierung sonst in theuren Jahren keine höhere Einnahme fordern könnte (a). Ein ganz in Körnern angelegter Pachtzins, man mag ihn nun nach den Marktpreisen bezahlen oder in natura abführen lassen (b), ist in theuren Jahren für den Pächter schwer zu erschwingen, in wohlfeilen für den Verpächter zu unergiebig. Die Preise verändern sich nämlich in umgekehrtem Sinne wie die Ernte-Ergebnisse. Stehen die Früchte hoch, so ist gewöhnlich nicht viel gewachsen und umgekehrt, die ganze Einnahme des Pächters ist folglich nicht so sehr verschieden, als die Preise vermuthen lassen. Ein mit Rücksicht auf die Getreidepreise veränderlicher Pachtzins ist zwar minder einfach, als eine feste Geldsumme, aber er beseitigt den oben erwähnten Nachtheil und somit die Einwendung, die man oft gegen die Einführung langer Pachtzeiten erhoben hat. Die Ausführung kann auf verschiedene Weise geschehen: a) Man läßt einen gewissen Theil des Pachtzinses in Körnern oder nach dem Marktpreise baar entrichten (b); dieß ist das bequemste Mittel. b) Der Pachtzins wird in einem Fruchtquantum ausgedrückt und von 5 zu 5 Jahren nach dem Durch-

schnittspreise der Früchte in Geld entrichtet (*c*). *c*) Man stellt eine solche Regel auf, daß die zu zahlende Geldsumme sich zwar einigermaßen nach den Preisen richtet, aber doch schwächer als diese sich verändert (*d*).

(*a*) Dagegen und für den fixen Geldpachtzins Bülow, Der Staat und der Landbau, S. 65. — von Honstedt a. a. O. S. 31.

(*b*) Baden: Von Ackerland werden $\frac{2}{4}$ des Pachtgeldes in Früchten bedungen und nach den Durchschnittspreisen zwischen Martini (11. Nov.) und Lichtmess (2. Febr.) baar bezahlt. B. v. 8. Januar 1822. Dieß gilt jedoch nicht von einzelnen Stücken, deren Pachtzins bloß in Geld angesetzt wird. Nassau: Der Pachtshilling ist zum Theil in Früchten und zum Theil in Geld zu bedingen, also, daß nach dem Ermessen der Sach- und Ortsherrn die Stämme oder Parzellen mit einem mäßigen Pachtshilling an Früchten ausbezahlt, und den Pachtliedhabern überlassen werde, das Mehrgebot in Geld zu thun. Ang. D. S. 13. Nr. 6. Auch in Württemberg wird ein Theil in Getreide angesetzt, Hoffmann, S. 65.

(*c*) Sturm, I, 219. Schumacher in Rau u. Hanssen Archiv, N. F., II, 127. Pabst, Betriebsl. S. 309.

(*d*) Z. B. so oft der Preis des Scheffels Frucht um $\frac{1}{4}$ eines gewissen Mittelpreises steigt oder fällt, so wird der Pachtzins um $\frac{1}{8}$ erhöht oder erniedrigt u. Es sei die Pachtsumme 3000 fl. und der Mittelpreis des Roggens 2 fl. vom Scheffel. Kommt derselbe auf 2 fl. 30 Kr., so erhöht dieß das Pachtgeld um $\frac{1}{8}$ oder um 375 fl. — Ein viertes Verfahren erwähnt Honstedt, S. 30.

§. 117.

7) Kleinere Verluste müssen schon im Pachtanschlage berücksichtigt werden und finden zugleich durch die Möglichkeit großer Gewinnste einige Vergütung (*a*). Bei bedeutenden Beschädigungen aber ist es nothwendig, einen Nachlaß (*Remission*) an der Pachtsumme des einzelnen Jahres zu bewilligen, denn selbst wenn der Pächter darauf verzichten wollte, so wäre es doch für die Regierung nicht vortheilhaft, ihn in einem außerordentlichen Beschädigungsfalle zu Grunde gehen zu lassen. Um jedoch die Zubringlichkeit mancher Pächter zu zügeln und Streitigkeiten vorzubeugen, muß das ganze Nachlasswesen durch allgemeine Verordnungen oder durch die Bestimmungen der Pachtcontracte geregelt sein (*b*). Dies kann in folgender Weise geschehen.

a) Nur unverschuldeter Schaden giebt einen Anspruch, und nur ein besonderes Ereigniß, welches einen Theil der Erzeugnisse zerstört, z. B. Hagelschlag, Uberschwemmung, Viehsterben, nicht das bloße Fehlschlagen einer einzelnen Specu-

lation. Ist ein Mißwachs so allgemein, daß er die Preise erhöht, so sollten nur diejenigen Pächter Nachlaß erhalten, welche weniger geerntet haben, als der Durchschnittspreis war, nach dem sich die Preise richten; dieß ist aber schwer zu ermitteln.

- b) Es wird festgesetzt, bei welcher Größe des Verlustes im Verhältniß zu dem mittleren Ertrage ein Nachlaß gefordert werden kann (c).
- c) Der Nachlaß beträgt den ebensovielesten Theil des Pachtzinses, als der Verlust vom mittleren Ertrage ausmacht. Bei einem Viehsterben kann es nöthig werden, dem Pächter auch zur Nachschaffung der fehlenden Stücke behülflich zu sein.
- d) Der Verlust muß sogleich angezeigt werden, damit eine Untersuchung und Abschätzung an Ort und Stelle vorgenommen werden könne (d).
- (a) *Modicum damnum aequo animo ferre debet colonus, cui immodicum lucrum non auferitur.* Gajus in L. 25, §. 6. Dig. locati conducti (XIX, 2).
- (b) Vgl. Borowski, I, 144. Nicolai, II, 126. Sturm, I, 244. — Die gemeinrechtlichen Bestimmungen genügen nicht, weil der Staat seine Pächter schonender behandeln darf und soll, als ein Privatmann schuldig ist.
- (c) Baden: Bei geschlossenen Gütern von beträchtlicher Größe ein Schaden von $\frac{1}{4}$ der Ernte, sonst nur über die Hälfte. Bei der Abschätzung soll ausgemittelt werden, was der Landwirth ohne das eingetretene Ereigniß an Ertrag (mittlerem oder des einzelnen Jahres?) zu hoffen gehabt und was er nun zu erwarten hat.
- (d) Nach den Umständen kann eine nochmalige Abschätzung bei der Ernte gefordert werden. Auch nimmt man wohl darauf Rücksicht, ob andere Nutzungszweige in dem nämlichen Jahre mehr als den mittleren Ertrag abwerfen und ob die vorhergehenden Pachtjahre ergiebig waren. — Nach der preuß. Domänen-Instruction von 1722 soll genaue Erkundigung angestellt werden, „ob nicht Menschlichkeiten dahinter stecken.“

§. 118.

8) Die beweglichen Zubehörungen des Gutes (das Inventarium), welche dem Pächter anvertraut werden müssen, sind zunächst Theile des stehenden Capitals, wie Geräthe und Vieh, doch öfter auch Bestandtheile des umlaufenden Capitals, wie Futtermorräthe. Zwar wäre es sehr erleichternd, wenn jeder ansetzende Pächter sich diese Gegenstände selbst anschaffte, allein

derselbe hätte hiezu ein beträchtliches Capital nöthig, welches der Bewirthschaftung entginge und das Mitwerben der Pachtlustigen verringerte. Deshalb wird üblicher Weise das Inventarium dem neuen Pächter nach einer sorgfältigen Aufzeichnung und Abschätzung übergeben und am Ende der Pachtzeit wieder auf gleiche Weise übernommen. Hiebei muß er das Fehlende baar oder in natura nachschaffen, den Ueberschuß aber (*Superinventarium*) nimmt er entweder mit hinweg oder erhält ihn nach einem verabredeten Anschlage vergütet. Dieses Geschäft ist umständlich, und trotz aller angewendeten Sorgfalt bei der mehrmaligen Taxation lassen sich Verluste aus der Verschlechterung der Inventariensstücke nicht vermeiden (*a*). Dieselben können nicht nach dem bloßen Anschaffungspreise geschätzt werden, wenn sie durch den Gebrauch verschlechtert worden sind (*b*). Die zur Schätzung beigezogenen und verpflichteten Sachverständigen werden in einige Abtheilungen (*Schürze*, gewöhnlich 3) gesondert, deren jede man um ihren gutachtlichen Anschlag einzeln befragt, um sodann den Durchschnitt aller ausgesprochenen Summen zu ziehen (*c*).

(*a*) Besonders bei dem Viehstande.

(*b*) Man kann hiebei so rechnen: wie sich der volle Werth im Zustande der Neuheit zu dem jetzigen verringerten Werth (Nützlichkeit) verhält, so auch der Anschaffungspreis zu dem Anschlage. Ist z. B. ein Geräthe, welches 100 fl. kostete, so abgenützt, daß es nur noch die halbe Zeit seine Dienste leisten wird, so kommt es mit 50 fl. in Anschlag.

(*c*) Formulare hiezu bei *Borowski*, I, 135. Berechnungen mit Rücksicht auf die verschiedene Dauer in *Schönleutner* und *Zierl*, Jahrb. II. Beil. I—III. — Wenn die Jahreszeit des Pachtwechsels es mit sich bringt, daß der abziehende Pächter besäetes Land zurücklassen muß, und mehr Aecker von ihm bestellt worden sind, als er von seinem Vorgänger erhielt, so müssen die Bestellungskosten des Ueberschusses ihm vergütet werden.

§. 119.

9) Was den Aufwand für die Wirthschaftsgebäude betrifft, so fallen die kleineren Ausbesserungen, deren Umfang bestimmt angegeben werden muß, dem Pächter wie jedem Bewohner herrschaftlicher Gebäude (§. 67.) zur Last. Größere Reparaturen, deren Eintreten sehr unregelmäßig erfolgt, können nicht ganz vom Pächter getragen werden, es ist vielmehr üblich, daß der Staat sie bestreitet, so wie die Neubauten. Die Erfahrung

zeigt hiebei den Uebelstand, daß die Pächter sich die Schonung und Erhaltung der Gebäude zu wenig angelegen sein lassen und kleine Ausbesserungen so lange aufschieben, bis größere nothwendig werden, so wie sie auch oft unnöthige Neubauten verlangen. Die jährliche Untersuchung, ob ihnen keine Nachlässigkeit zur Last falle, sichert nicht genug, aber auch der Vorschlag, dem Pächter an allen Ausbesserungen einen gewissen Theil der Kosten aufzulegen, ist nicht zu billigen, weil dann durch die plößlich eintretende Nothwendigkeit kostbarer Bauten die Lage eines Pächters zu mißlich werden könnte. Dienlicher ist es, dem Pächter nach einer genauen Ausschcheidung alle diejenigen Reparaturen aufzulegen, welche von einer regelmäßigen Verschlechterung herühren und einigermaßen überschlagen werden können und bei denen durch Sorgfalt etwas zur Verringerung der Kosten geschehen kann, ohne daß man doch aus übel angewendeter Sparsamkeit Nachtheil für das Gebäude zu besorgen hat (a).

(a) Die Bestimmung einer Summe, bis zu welcher eine Ausbesserung vom Pächter geschehen muß, z. B. 10 Rthlr., ist aus obigem Grunde nicht angemessen. Sturm, Kameralpr. I, 246. — In jedem Falle ist die Ausschcheidung dessen, was aus der Staatscasse zu bestreiten ist, auch nach dem im §. ausgesprochenen Grundsatz schwierig. Die Dächer können dem Pächter leicht mit der Verpflichtung, jährlich einen bestimmten Theil umzudecken, übertragen werden. Von Neubauten kann man dem Pächter die Verzinsung der Kosten abfordern. — Vorschriften, welche Gegenstände der Kammer, welche dagegen unbedingt den Bewohnern zur Last fallen, in Weimar, B. v. 1. Jan. 1825, Burckhard S. 571.

§. 120.

10) Man pflegt dem Pächter zur Bedingung zu machen, daß er den Zustand des Gutes verbessern (melioriren) solle. Wird dieß nur im Abgemeinen gefordert, so ist es von geringer Wirkung und der Pächter kann leicht durch den Nachweis irgend einer unbedeutenden Melioration dieser Verpflichtung genügen. Die lange Dauer der Pachtzeit sowie die Vermöglichkeit und Einsicht des Pächters können zum Theile eine solche Bedingung ersetzen, die jedoch immerhin nützlich ist, wenn sie sich auf gewisse benannte Verbesserungen, und zwar solche bezieht, die dem Pächter nicht schon während der Pachtzeit hinreichend belohnenden Vor-

theil bringen, z. B. das Setzen von Obstbäumen, das Mergeln u. s. w. (a).

11) In den Contract werden gewöhnlich auch solche Bedingungen aufgenommen, welche den Staat gegen eine aus- saugende oder sonst verderbliche Bewirthschaftungsweise sichern sollen. Man muß sich auf solche Punkte beschränken, deren Nicht- befolgung leicht wahrzunehmen ist und die den Pächter nicht in nützlichen landwirthschaftlichen Unternehmungen hindern; dahin gehört das Verbot des Strohs- und Feuerkaufes und eines zu sehr erschöpfenden Fruchtwechsels, die gleichmäßige Bedüngung und Bearbeitung der Felder *ic.* (b). Auf großen Pachtgütern hat man dem Pächter in den letzten Jahren bisweilen einen vom Staate besoldeten Aufseher beigegeben, um schädliche Kunstgriffe zu verhindern §. 111.

12) Andere Vertragsbestimmungen betreffen a) die Jahres- zeit, in welcher der Antritt des neuen Pächters vor sich gehen soll (c), b) das Verbot der Afterpacht ohne besondere Erlaub- niß, wo nämlich jene landrechtlich erlaubt ist, c) die Bestimmung, wer die auf dem Gute ruhenden Lasten zu tragen habe, d) die Termine zur Entrichtung des Pachtzinses, e) Bestimmungen für den Todesfall des Pächters u. dgl. (d).

13) Die Pachtgüter werden von Zeit zu Zeit sorgfältig durch die Kammerbeamten oder auch durch höhere Beamte besich- tigt (e).

(a) Vgl. Nicolai, II, 167. Sturm, I, 263. — Bei kostbaren Melio- rationen dieser Art ist es dienlich, wenn der Staat einen Theil des Aufwandes vergütet.

(b) Sturm, I, 223, wo zu viele solche Cautelen in Vorschlag gebracht sind. — v. Jakob, I, §. 170. — Die Vorschrift, welcher Viehstand gehalten werden muß, sichert nicht genug, weil es auf die Fütterung ankommt. Hoffmann (Zeitschr. S. 724) rätb daher, die Frucht- folge und Feldeintheilung nach Erwägung aller örtlichen Verhält- nisse und im Einverständniß mit dem Pächter festzusetzen und diesem dann als Richtschnur vorzuschreiben.

(c) Man hält insgemein die zweite Hälfte des Junius (Johannistag, 24. Jun.) für die beste Zeit.

(d) Angef. bad. W. v. 18. März 1835: Der Pachtcontract kann für auf- gelöst erklärt werden, wenn der Pächter in Gant geräth oder mit 2 Jahreszinsen in Rückstand bleibt.

(e) Vorschriften hiezu bei Hoffmann, S. 68.

A n h a n g.

Von den Pachtanschlägen der Kammergüter.

§. 121.

Unter dem Anschlage eines Landgutes oder einzelnen Grundstückes versteht man die ausführliche Vorausberechnung des von der Bewirthschaftung desselben zu erwartenden Ergebnisses. Die Regeln der Veranschlagung sind in Deutschland sehr ausgebildet und in zahlreichen Schriften dargestellt worden (a). Dieses Geschäft beruht auf Erfahrungen aus dem Gebiete der Landwirthschaftslehre; da inzwischen die Anschläge der Kammergüter nach den besonderen Bedürfnissen der Finanzverwaltung eingerichtet sein müssen und deshalb von Finanzbeamten unter der Leitung der oberen Domänenbehörden verfertigt zu werden pflegen, da ferner in Staaten, welche viele Domänen besitzen, die Entwerfung einer besonderen Geschäftsanweisung nöthig ist, um die Darationen gleichförmig und zuverlässig zu machen, so muß eine Uebersicht der hierauf sich beziehenden Grundsätze auch in die Finanzwissenschaft aufgenommen werden.

- (a) Vorzüglich in Preußen. Aeltere Schriften: Schweder, Tractat von Anschlägen der Güter, 1717. n. A. 1751. — Gasser, a. Einleitung, Cap. 4—10. Von neueren Schriften s. besonders: Nicolai, a. a. D., II, 1. — Borowski, a. a. D., I, 1. — Meyer, Grundsätze zur Verfertigung richtiger Pachtanschläge. Hannov. 1809. — Sturm, Kameralpraxis, I, 6—146. — Brieger, Oekonomisch-kameralistische Schriften, Posen, 1803—9. III Bde. vorzüglich II, 49; III, 68. — v. Flotow, Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge. Leipzig, 1820. 22. II B. (vorzüglich gut). — v. Jacob, I, S. 106 ff. — v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, II Bde., die angehängten Tabellen. — Klebe, Anleitung zur Fertigung der Grund-Anschläge. Leipz. 1828. — v. Daum, Materialien zu einer verbesserten Abschätzung des Acker-, Wiesen- und Weidobodens. Berl. 1828. 4. — Schmalz, Versuch einer Anleitung zur Veranschlagung ländlicher Grundstücke, Königsb. 1829. — Putsche, Encyclop. der Land- u. Hauswirthschaft, VII, 631. — Block, Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen, 3r Band, 2. Ausg. 1838. — Dessen Beiträge zur Landgüter-Schätzungskunde, Bresl. 1840. — v. Hönstedt, Anleitung zur Aufstellung und Beurtheilung

landwirthsch. Schätzungen, Hannov. 1834. — Kreyßig, Berichtigung und naturgemäße Begründung der landwirthsch. Ertragsberechnungen etc. Prag, 1835. — v. Jordan, Grundsätze über Abschätzung der Landgüter, 2. U. von Rothkögel, Wien, 1839. — N. André, Darstellung der vorzüglichsten landw. Verhältnisse, 4. U. v. Rieger, 1840. — Vorzüglich zu beachten ist die k. sächsische Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigentums, v. 30. März 1838 (für die Grundsteuer bestimmt). — Technische Instruktionen f. die von d. K. General-Commission v. Pommern beauftragten Dekon. Commissarien. Berl. 1842. 4°. — Gute Materialien bei Keemann, Encyclopädie landw. Verhältnisse. 1845. — Zeller, Landw. Verhältnißkunde. 4. Abth. 1842—49.

§. 122.

Daß durch Veranschlagung auszumittelnde Ergebniß der künftigen Bewirthschaftung kann sein:

1) ein unmittelbares, der reine Ertrag, welcher neben der Grundrente auch Capitalrente und Gewerbsverdienst in sich schließt. Derselbe läßt sich unter verschiedenen Voraussetzungen erforschen, nach welchen die Veranschlagung in mehrere Arten zerfällt, nämlich:

a) nach seinem mittleren, bei der üblichen Bewirthschaftungsweise zu erwartenden Betrage, und zwar

a) wie er unter den jetzigen Umständen, in der nächsten Zukunft zu vermuthen ist; Anschlag des nächst bevorstehenden Ertrages, Nutzungs-, Ertragsanschlag im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Diese Veranschlagungsweise ist für Verpachtungen zweckmäßig. Es bleiben dabei solche Nutzungen ganz außer Ansatz, die dem Pächter gar nicht übertragen werden, oder die während der nächsten Pachtzeit keinen erheblichen Ertrag versprechen, z. B. neue Obstpflanzungen; ferner werden gegenwärtige Verhältnisse, die den Ertrag erhöhen oder erniedrigen, mit berücksichtigt, wenn auch ihr längerer Fortbestand nicht wahrscheinlich ist;

β) wie er im Durchschnitte eines längeren Zeitraumes sich hoffen läßt; Anschlag des dauernden Ertrages. Eines solchen bedarf der Verkäufer, um den angemessenen Verkaufspreis zu finden, ferner wird derselbe bei der Verpachtung, der Anlegung der Grundsteuer und der Arrondirung (II, §. 100.) benutzt;

- b) nach dem Betrage, den er auch unter ungünstigen Umständen wenigstens noch erreichen muß; ein solcher Anschlag des geringsten, sicheren Ertrages dient z. B. zur Bestellung eines Unterpfandes und bei der Aufnahme in einen Creditverein, (II, §. 114 ff.) (a);
- c) nach der Größe, zu der er bei einem reichlichen Aufwande von Kunst und Capital gebracht werden kann; Anschlag des künstlich-erreichbaren Ertrages. Ein rationeller Landwirth wird aus einem Anschlage dieser Art abnehmen, wie theuer er im äußersten Falle ein Gut erkaufen oder pachten darf, aber der Eigenthümer darf seine Forderungen und Erwartungen nicht hiernach einrichten, weil auf das Mitwerben solcher Kauf- oder Pachtlustigen in der Regel nicht zu rechnen ist;

2) ein mittelbares Ergebnis, der auf den Reinertrag gegründete Verkehrswerth, der zugleich als Richtschnur des Preises dient, I, §. 60. Da der Werth der Grundstücke in ihrer Fähigkeit besteht, einen gewissen reinen Ertrag zu geben, so wird aus diesem, unter der Annahme eines gewissen Zinsfußes, durch bloße Vervielfachung (z. B. mit 25 oder 33) der Werth leicht gefunden. Indes ist der Anschlag der nächstbevorstehenden Nutzung zur Berechnung des Werthes für Kauf- und andere Fälle nicht zu brauchen, weil er zu sehr veränderlich ist; man muß folglich, je nach dem Zwecke der Veranschlagung, eine andere der in Nr. 1 angegebenen Ertragsbestimmungen zu Grunde legen (b).

(a) Vgl. Bloch, Mittheil. III, 250.

(b) Man setzt gewöhnlich dem Ertragsanschlage den Grundanschlag entgegen, und versteht unter diesem Ausdrucke eine solche Ermittlung des Werthes und Preises, welche auf die ganze Beschaffenheit des Landgutes in allen seinen Theilen, abgesehen von einer besonderen Behandlungsweise, gebaut ist. Es ist jedoch nicht möglich, aus der natürlichen und künstlichen Beschaffenheit der Ländereien allein, ohne Berechnung eines gewissen Ertrages, zu einem Ansätze des Werthes zu kommen, man muß beim Geldertrage auch veränderliche Umstände, z. B. die Preise der Erzeugnisse, mit beachten, und es ergibt sich aus dem Obigen, daß jede der drei Ertragsberechnungen b — d eine eigene Art des Grundanschlages geben kann. Nur die Bonitirung des Bodens (§. 124.) giebt feste, unwandeltbare Zahlen, die aber keine Geldsummen bezeichnen.

§. 123.

Der Pachtanschlag kann abgeleitet werden :

1) aus allgemeinen landwirthschaftlichen Erfahrungen, indem man untersucht, welchen rohen und reinen Ertrag jeder Wirthschaftsweig bei einer angenommenen Behandlungsweise und der gegebenen Beschaffenheit des Bodens, des Klimas, der Absatzgelegenheit u. dgl. zufolge der, aus vielen Fällen abgenommenen Zahlenverhältnisse durchschnittlich erwarten läßt;

2) aus besonderen Erfahrungen auf dem einzelnen Landgute, d. h. aus dem Ertrage, welchen die bisherige Bewirthschaftung desselben wirklich gegeben hat. Diese Ausmittlung würde für sich allein höchst ungenügend sein, denn es läßt sich bei ihr der Einfluß zufälliger Umstände, die sowohl in äußeren Ereignissen, als in der Persönlichkeit des Landwirthes, seiner Wohlhabenheit oder Dürftigkeit, seiner Einsicht oder Unwissenheit u. liegen, nicht ausschneiden. Gleichwohl können diese geschichtlichen Thatsachen sehr nützlich werden, um die allgemeinen Erfahrungen in ihrer Anwendung auf eine gegebene Dertlichkeit zu ergänzen und die unrichtige Auffassung der vorhandenen Umstände bemerklich zu machen. Es ist also nothwendig, jene beiden Berechnungsmittel stets in Verbindung mit einander anzuwenden (a).

(a) Schmalz, Anleitung, S. 2—5.

§. 124.

Die Reihenfolge der Geschäfte bei der Veranschlagung eines ganzen Landgutes ist ungefähr diese :

1) der Beamte sucht sich vorläufig mit dem ganzen Gute bekannt zu machen, erforscht die einzelnen Bestandtheile, deren Größe und Gränzen, die Gebäude und deren Zustand, die zugehörigen Gerechtfame u. s. f.

2) Es werden schriftliche Nachrichten gesammelt, welche als Hülfsmittel gebraucht werden können. Von dieser Art sind die Vermessungsregister, die älteren Anschläge und Pachtverträge, die Rechnungen des bisherigen Verwalters oder Pächters, wenn

nämlich dieser zufolge des Pachtcontractes verpflichtet ist, seine Wirthschaftsrechnungen zu diesem Behufe vorzulegen, die einzelnen zugehörigen Register, z. B. über Saat, Ernte, Ausbruch, Viehnutzung u. dgl., ferner das Verzeichniß und die Abschätzung der Inventariestücke.

3) Es werden alle diejenigen Personen zu Protokoll vernommen, welche über den Zustand, die Behandlungsweise und den Ertrag des Gutes aus eigener Wahrnehmung Auskunft geben können. Man sucht auf diese Weise diejenigen Punkte auszumitteln, welche aus den schriftlichen Hülfsmitteln sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit ergeben. Widersprüche in den Aussagen sucht man durch Gegenüberstellen der Vernommenen zu heben.

4) Die einzelnen Bestandtheile des Gutes werden mit Zuziehung von verpflichteten Sachverständigen einer genauen Untersuchung unterworfen, um ihre Ertragsfähigkeit auszumitteln. Bei den Ländereien heißt dieses Geschäft die Bonitirung, Bodenschätzung. Man bringt die Ländereien jeder Art in Classen und bestimmt die in jede Classe fallende Morgenzahl.

5) Aus den so erlangten Nachrichten wird die Berechnung des mittleren rohen Ertrages, der sämtlichen Ausgaben und folglich des muthmaßlichen Reinertrages vorgenommen.

§. 125.

Bei der Ertragsberechnung werden nach einem ziemlich allgemeinen Herkommen die einzelnen Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, wie sie auf dem Gute vorkommen (Ackerbau, Wiesenbau, Rindviehzucht u. dgl.), abge sondert behandelt, so daß man bei jedem 1) den durchschnittlichen Rohertrag in Erzeugnissen verschiedener Art (in natura) ausmittelt, 2) hievon sogleich die auf dem Landgute vorkommende Verzehrung an solchen Stoffen abzieht, 3) den Ueberrest nach den Mittelpreisen der Gegend zu Geld ansetzt und endlich 4) von dieser Summe die besonderen Geldausgaben abrechnet, welche der einzelne Nutzungszweig erfordert.

Auf diese Weise erlangt man eine Anzahl von getrennten Anschlägen, die Ergebnisse werden sodann zusammengerechnet und von der so gebildeten Summe werden noch die allgemeinen Bewirthschaftungskosten abgezogen. Der Ueberrest bildet dann den reinen Ertrag.

§. 126.

Diese Berechnungsart führt zwar zu einem richtigen Hauptergebnis und läßt leicht erkennen, in wie viel jeder Theil des ganzen Betriebs zur Bewirkung des Reinertrages beiträgt, allein sie ist doch insoferne mangelhaft, als der gesammte rohe Ertrag gar nicht erscheint und daher auch das zwischen ihm und dem Kostenaufwand Statt findende Verhältniß nicht klar wird. Man sollte also entweder 1) nur eine einzige Hauptrechnung bilden, in dieser zuerst den Rohertrag aller Zweige zusammenstellen und dann in derselben Reihenfolge alle Abzüge in natura und in Geldausgaben fortlaufend aufführen, um endlich die Summen der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben zu vergleichen, oder 2) wenn man bei jener mühsameren Art der Darstellung beharren will, wenigstens am Schluß aus den getrennten Specialansschlägen auch den rohen Ertrag zusammenziehen. Gewöhnlich hat man überdies die Auscheidung der Ausgaben nach den verschiedenen Betriebszweigen nicht vollständig genug vorgenommen und so den Nutzen jener Zerlegung des Anschlages in einzelne Theile durch die Ungenauigkeit derselben geschwächt (a).

(a) So müssen z. B. die Ausgaben für Beköstigung und Lohn der Tagelöhner dann, wenn diese anhaltend mit einer einzigen Verrichtung (Ackerbau, Rebau, Fischerei, Schaafwäsche u. dgl.) beschäftigt sind, ihre besondere Stelle erhalten, vergl. Schmalz, S. 317.

§. 127.

Unter den Bestandtheilen eines Landgutes hat

I. das Ackerland in Hinsicht auf seine Veranschlagung die meisten Bemühungen auf sich gezogen, weil die große Masse desselben, die Menge und Wichtigkeit seiner Erzeugnisse und die leicht wahrnehmbare Abhängigkeit seiner Ergiebigkeit von natürlichen Umständen zur Untersuchung am meisten auffordern mußte.

Die Bonitirung des Ackerlandes ist neuerlich durch die Fortschritte der Landwirthschaftslehre, besonders der Bodenkunde, sehr vervollkommenet worden (a), doch hat man sich noch nicht über eine erschöpfende und dabei bequem zu überblickende allgemeine Eintheilung der Bodenarten vereinigt, auf welche man sich überall stützen könnte (b). Bei einem solchen feststehenden und allgemein anwendbaren Classensystem würde übrigens doch der auf jede Classe und Art des Bodens kommende rohe und reine Ertrag nur in jeder einzelnen Vertlichkeit genau bestimmt werden können, weil er zugleich von mancherlei anderen Umständen, namentlich der Bewirthschaftungsweise und, was den Ausdruck in Geld betrifft, den Preisen der Dinge, bedingt wird. Man unterscheidet 2 Arten der Classeneintheilung:

1) nach der Naturbeschaffenheit des Bodens, die sich zunächst in der Zusammensetzung desselben aus Erden, Salzen und organischen Resten (Humus), sodann auch in anderen Umständen, als Klima (hauptsächlich Verhältnisse der Wärme und Feuchtigkeit), Lage ic. ausdrückt; es werden hiebei alle Bodenarten in eine Classe zusammengestellt, die einander in physischer Hinsicht ähnlich sind;

2) nach dem reinen Ertrage; wirthschaftliche oder ökonomische Classeneintheilung, wobei man bloß die Abstufung von den besten zu den unergiebigsten Ländereien jeder Benutzungsart aufstellt (c).

Nach der ersten Art können innerhalb jeder Classe Ländereien von sehr verschiedener Ertragsfähigkeit vorkommen, gleichwohl verdient dieses Verfahren den Vorzug, weil es auf die natürliche Grundlage, das Bleibendere und Kenntlichere, gebaut ist, während die Methoden und Zwecke der Bewirthschaftung, die den Ertrag mit bedingen, eher wechselnd sind (d).

(a) Von den älteren Darstellungsarten ist die sogenannte brandenburgische, welche nach der Art und dem Ertrage der auf jedem Boden zu bauenden Früchte eingerichtet ist, am bemerkenswertheften. Sie wurde bei der Gründung des Creditvereines (II, S. 113 (c)) zum Stützpunkt genommen. Thaer hat in der Aufstellung besserer Unterscheidungen die Bahn gebrochen, s. besonders dessen *Nation. Landw.* II, 130. *Annalen d. Fortschritte d. Landw.* VI, 361. *Mögelin. Annalen*, VII, 506. — v. Flotow a. a. D. S. 50. — Schübler zu Schapals *Agricullurchemie*, II, 351. — v. Scherz, *Anleit. zum*

pract. Ackerb. I, 43. — Hundeshagen, Bodenkunde, S. 165. — Sächs. Geschäftsanweisung.

- (b) Eine solche würde große Vortheile darbieten, weil dann Schätzungen in verschiedenen Ländern und Landestheilen bequem mit einander verglichen werden könnten, während eine bloß örtliche Classeneinteilung in einer anderen Gegend nicht verständlich und brauchbar ist; allein es ist auch schwer, ein so erschöpfendes System aufzustellen, daß darin jede irgendwo vorkommende Bodenart ihre Stelle findet. Leichter ist die Arbeit, wenn man sich nur auf diejenigen Bodenbeschaffenheiten beschränkt, die man in dem Lande *cc.* vor sich hat.
- (c) Bloch (Mittheilungen, I, 397. 1830) will nur eine Classification nach dem Ertrage zulassen.
- (d) Die in der sächs. Geschäftsanweisung §. 18 vorgeschriebene ökonomische Classification, die beim Ackerlande 12 Classen annimmt, ist doch mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Bodens angelegt, indem die Classen I. III. VI. IX. den Thon-, II. IV. V. VII. den Lehm- u. VIII. X. XI. den Sandboden enthalten. Die einfachste Anordnung würde darin bestehen, daß man außer den eben genannten 3 Hauptbodenarten noch zwei andere, Kalk- und Humusboden unterschiebe und jede dieser 5 Hauptclassen in Unterabtheilungen brächte. Zwischen Sand- und Lehmboden kann indeß nach Thaeer noch eine Mittelklasse des sandigen Lehms und lehmigen Sandes eingeschaltet werden. So ergeben sich 6 Hauptclassen. Die a. pommerische Instruction legt dieselben zu Grunde und theilt die 5 ersten (die 6. bildet den Kalk) in 16 Unterclassen oder Bodenarten ein.

§. 128.

Nachdem das vorhandene Ackerland in gewisse Classen und Arten eingereiht ist, wird untersucht

1) der muthmaßliche Rohertrag jeder Abtheilung (*a*), auf welchen noch Einfluß haben a) die in der Gegend gewöhnlich gebauten Feldfrüchte und die übliche Aufeinanderfolge derselben, weshalb man den Durchschnittsertrag einer ganzen, z. B. drei- oder sechsjährigen Periode der Fruchtfolge nehmen muß (*b*), b) die Stärke der Düngung, welche wieder mit den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen, namentlich der Größe des Viehstandes und der Menge des gewonnenen Futters, zusammenhängt (*c*).

2) der abziehende Kostenbetrag. Die alte Methode, für diese Kosten nur einen ungefähren Ueberschlag, das Wirtschaftskorn, anzunehmen (*d*), ist als ganz unzuverlässig aufgegeben worden. Man muß also eine sorgfältige Berechnung anstellen. a) Um zu ermitteln, welcher Theil der Ackererzeugnisse sogleich in der Wirtschaft verzehrt wird, muß man die Zahl der nöthigen Arbeiter und des Spannviehes aus der Menge der vorkommenden Geschäfte ableiten und die Speise- und Futter-

ordnung zu Hülfe nehmen. b) Gelbtausgaben sind bei dem Ackerbaue gewöhnlich gar nicht aufgerechnet worden, allein die Folgerichtigkeit fordert, daß man von den allgemeinen Wirthschaftsausgaben diejenigen hieher verweise, welche auf andere Zweige keinen Bezug haben (e).

- (a) Der mittlere Rohertrag, in Roggen ausgedrückt, ist nach Block von der besten Bodenklasse nicht unter 10 Scheff. auf den preuß. Morgen oder 5 Malt. auf den bad. Morgen; nach der sächs. Geschäftsanweisung von der Classe I, a 171 Meß. Roggenwerth a. d. sächs. Acker = 9,⁹ Scheff. v. pr. M. = 4,⁹⁶ Malter v. bad. M.
- (b) Wo allgemein keine Brache mehr gehalten wird, da wäre es unpassend, den Ertrag der Brachfrüchte außer Ansatz zu lassen. Auch Handelsgewächse dürfen eingerechnet werden, wenn sie in der Fruchtfolge einer Gegend regelmäßig vorkommen.
- (c) Vergl. Schmalz, S. 42. — Man kann z. B. auf ein Stück Rind von 7 Ctrn. lebendem Gewicht bei guter Stallfütterung gegen 90 Ctr. Heu (oder dessen Werth in anderen Futterstoffen) und 18—22 Ctr. Stroh zur Streu annehmen, woraus etwa 220 Ctr. abgefaulter Mist erhalten werden. Bei guter Düngung kommen jährlich ungefähr 50 Ctr. Mist auf den preuß., 70 auf den bad. Morgen, so daß 1 Stück den Dünger für resp. 4½ und 3 Morgen liefert.
- (d) Man nahm an, daß auf einem Acker, der die Ausaat dreifach wiedergiebt, die Kosten der Ausaat gleich wären, bei vierfachem Körnerertrage sollten die Kosten 1½mal, bei höherem 2mal soviel als das Saatquantum ausmachen; z. B. auf 1 Morgen 1½ Scheff. Weizen (zu viel) Ausaat, bei 5½fältigem Ertrage 8¼ Scheff. Ernte, Abzug außer der Saat noch 3 Scheff. für Kosten, Rest 3¾ Scheff. (in preuß. Maassen). Doch kam es hiebei auch darauf an, ob Frohndienste bei dem Gute waren. Gasser, S. 139. Bergius, VII, 63.
- (e) Z. B. Geldlohn der Feldarbeiter, Ausgaben für die Ackergeräthe, für Ankauf von Düngemitteln u. dgl. — Setzt man den Reinertrag des Morgens Acker erster Güte gleich 100, so wird der Ertrag der anderen 9 Bodenklassen bis zur schlechtesten herab nach Floto w's Anschlägen in folgender Abstufung ausgedrückt: 79 — 62 — 40 — 28 — 17 — 10 — 7 — 2. Nach Rebe sind die Zahlen folgende: 82 — 65 — 50 — 43 — 40 (6. u. 7. Cl.) — 29 — 20 — 8, nach der pomm. Instruction geht der Reinertrag von 63 pr. Meßen Roggen bis auf 4 M. herab. Nach der sächs. Instruction ist der Reinertrag in Roggen ausgedrückt:

	Meßen auf den sächs. Acker.	Scheffel auf den preuß. M.	Malter auf den badischen M.
Cl. I, a	88, ⁷	5, ²⁶	2, ⁶⁷
„ VI, a	36	2, ¹³	1, ⁰⁴
„ VI, d	10	0, ⁶	0, ²⁹
„ XI, a	5, ⁵	0, ³⁴	0, ¹⁶
„ XI, d	2, ⁹	0, ¹⁸	0, ⁰⁸

Die Abtheilungen a—d entsprechen der Höhe des Landes über dem

Meere, a hat 500 Fuß und weniger, d ist die höchste und kälteste Lage von 2400 Fuß und darüber.

§. 129.

II. Bei den Wiesen ist die Classification nach der Bodenart minder entscheidend, weil der Ertrag größtentheils von der Lage und Gelegenheit zur Bewässerung bestimmt wird. Wo das gewonnene Futter, wie gewöhnlich, ganz in der Wirthschaft verbraucht wird, da kommt von den Wiesen gar kein reiner Ertrag in Anrechnung, doch muß der mittlere Rohertrag sowohl wegen der Kosten als auch darum erforscht werden, weil er auf die Menge des Viehes, welches ernährt werden kann, Einfluß hat. Dasselbe gilt von den Weiden.

III. Für Gemüsegärten bedient man sich, da sie nicht viel zu betragen pflegen, eines ungefähren Geldüberschlages, ohne auf eine ausführliche Berechnung einzugehen. Bei den Obstgärten wird nach der Zahl, Art und Beschaffenheit der Bäume ein Geldansatz genommen.

IV. Bei der Viehzucht muß zuvörderst aus der Vergleichung des Futtererzeugnisses mit der erforderlichen Menge des Arbeits- (Spann-) Viehes bestimmt werden, wieviel Nutzvieh gehalten werden kann, sodann ist für die vorhandene Art desselben (Milchkühe, Mastochsen, Schaaf etc.) das Jahreserzeugniß an Milch und Molkenwaaren, an Jungvieh, Wolle etc. zu suchen, die eigene Verzehrung abzuziehen, der Rest nach den Marktpreisen, der Absatzgelegenheit und der Güte (z. B. feine, mittlere oder Landwolle) in Geld anzusetzen und davon noch abzurechnen, was für Wartung, Futter, Arzneien, Geräthschaften u. dgl. ausgegeben wird.

§. 129 a.

Als allgemeine Wirthschaftskosten sind diejenigen Ausgaben anzusehen, welche nicht einem einzelnen Zweige zur Last geschrieben werden können, z. B. Unterhalt und Feuerversicherung der Gebäude, der Wohn- und Küchengeräthe, Heizung, Beleuchtung, Gefindelohn, Taglohn zum Theil, Unterhalt des Landwirths und seiner Familie, Gemeindelasten u. dgl. Auch die Geldausgaben für das Spannvieh können hierher gerechnet werden,

weil es viel beschwerlicher ist, sie je nach der Menge der Spannarbeiten bei jedem einzelnen Bestandtheile aufzuführen.

Auch bei der Veranschlagung eines einzelnen Grundstückes muß man sowohl die besonderen Wirthschaftskosten als einen Antheil an den allgemeinen unter der Voraussetzung einer gewissen Gütsgröße ermitteln, z. B. die Kosten eines Tages Hand- und Spannarbeit, und sie von dem mittleren Rohertrag abziehen. (a)

(a) Beispiele in d. a. techn. Instr. für Pommern.

D. E r b p a c h t.

§. 130.

Die Erbpacht steht zwischen der Zeitpacht und dem Verkauf in der Mitte. Der Erbpachter erhält nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen zwar nicht das Eigenthum, aber doch ein erbliches Benutzungsrecht und darf das Gut nach eingeholter Genehmigung des Verpächters auch verkaufen, nur nach der gewöhnlichen Einrichtung nicht zerstückeln oder wesentlich verändern. Er entrichtet einen jährlichen Zins (Kanon) und beim Anfang der Erbpacht zugleich eine Einkaufssumme (Erbbestandgeld), welche, wie die Caution des Zeitpächters (§. 115.), zur Sicherung der Regierung dient. Man kann sich dieses Erbbestandgeld als den einen, kleineren Theil des vollen Kaufpreises denken, dessen größerer Theil durch den Kanon verzinst wird (a). Dieses Nutzungsrecht des Erbpächters darf nur dann unterbrochen werden, wenn derselbe längere Zeit die Entrichtung des Kanons unterlasse (b). Uebrigens werden diese neuen Erbpachtsverträge so abgeschlossen, wie es volkswirthschaftlich und finanziell zweckmäßig scheint, ohne daß man sich genau an eines der älteren bäuerlichen Verhältnisse anzuschließen genöthigt wäre. Verschieden von der Erbpacht ist die Erbzinöverleihung, mit einem niedrigen Kanon, der nicht als Pachtzins gilt, sondern nur die Anerkennung des Obereigenthums bezweckt, dagegen häufig mit einem Laudemium bei Besitzveränderungen (c). Diese Einrichtung trägt so wenig ein, daß sie nicht bei schon

Rau, pol. Dekon. 3te Ausg. III.

ertraggebenden Ländereien, sondern nur etwa bei solchen, die erst urbar zu machen sind, empfohlen werden kann.

- (a) 3 B. das Gut sei auf 36 000 fl. anzusetzen, so könnten davon 8000 fl. sogleich bezahlt werden und für die übrigen 28 000 fl. würde ein jährlicher Kanon von 1120 fl. (zu 4 Proc. gerechnet) ausbedungen.
- (b) Vgl. Mittermaier, Privatrecht, I, S. 488. — Die badischen Erbbestände (Landrecht, Art. 1831 ba ff.) sind keine Erbpacht obiger Art, da sie zum Theile nicht auf alle Erben gehen und beim Verkaufe ein Handlohn von höchstens 2 Proc. bezahlt wird.
- (c) Nicolai, I, 253. — v. Jakob, I S. 180. Viele Ansiedelungen dieser Art im preussischen Staate. Borowski, I, 211.

§. 131.

Die Vortheile der Erbpacht sind (a):

- 1) daß die Verwaltung sehr vereinfacht wird, denn die vielen bei der Zeitpacht vorkommenden Geschäfte fallen hinweg und man hat neben der Einforderung des Kanons nur eine oberflächliche Aufsicht zu führen, um die Verletzung der Bedingungen (§. 130.) zu verhüten;
 - 2) daß die Ländereien mit größerem Eifer und Capitalaufwande bewirtschaftet werden, denn der Erbpächter ist für sich und seine Erben des Genußes der Früchte aller vorgenommenen Verbesserungen sicher, sei es nun durch eigene Benutzung des Gutes oder durch einträglichen Verkauf. Daher wird der Anbau verbessert und der reine Ertrag der Grundstücke erhöht, wovon auch der Regierung ein Gewinn zugeht, indem a) sogleich von Anfang an die Zinsen des Erbbestandgeldes und der Kanon den bisherigen Reinertrag übersteigen, zumal da auch die Remissionen, Baukosten u. erspart werden, b) die Erbpachtstücke der Grundsteuer unterliegen (b), c) die Erhöhung der Production auch in mancherlei anderen Zweigen des Staatseinkommens, z. B. der Consumtionssteuern, eine Zunahme nach sich zieht.
- (a) Nicolai, I, 246. — Thier, Annalen des Ackerbaues, Jul. 1806. Nr. I u. II. — Sturm, I, 273. — v. Jakob, I, S. 196. — Fulda, S. 62—66. — Krause, National- und Staatsökonomie I, 351. II, 131. — Bürger, Reise durch Oberitalien, II, 218 (1832). — Bollbrügge, Das Landvolk im Großh. Mecklenburg-Schwerin, 1835. S. 35. — Gr. Moltke, S. 27.
- (b) Allerdings können sie nicht so hoch, wie freies Eigenthum, belegt werden.

§. 132.

Die letztgenannten Vortheile werden dann am größten, wenn die Erbpacht mit einer Zer Schlagung der großen Domänenhöfe in kleinere Güter (Dismembration, Abbau) in Verbindung gesetzt wird. Dieß ist auch wirklich da, wo man die Erbpacht eingeführt hat, geschehen (a), obschon man die Zertheilung auch bei dem Verkaufe bewerkstelligen könnte. Durch die Verbindung jener beiden Maaßregeln wird

1) der sorgfältige Anbau des Bodens und die Zunahme der Volksmenge um Vieles befördert, also der Wohlstand des Volkes und mit ihm zugleich die Macht des Staates gesteigert, I, §. 368, (b),

2) die Ablösung der Frohnen und der anderen, zu den Domänen gehörigen gutherrlichen Rechte erleichtert. Die neu gebildeten mittleren und kleineren Güter können den Beistand der Frohnarbeiter und der Weidrechte leichter als die bisherigen großen entbehren (II, §. 63.), und in Erwägung des von der ganzen Unternehmung zu hoffenden Nutzens kann man die Ablösung unter billigen Bedingungen gestatten.

(a) Die Sackbauern (uomini di sacco) in Oberitalien. Hüllmann, Städtewesen, I, 11. Hasse, Cuinam nostri aevi populo debeamus primas oecon. publ. et statisticae notiones. 1828. S. 22. — Bernd v. Arnim machte im ersten Drittheil des 16. Jahrhunderts Joachim I. v. Brandenburg den Vorschlag zur Zer Schlagung der Kammergüter, ohne Erfolg. Sein Sohn soll in Kursachsen von 1555 — 70 300 Domänen zer schlagen haben, doch ist diese Nachricht nach Hüllmann's Untersuchungen noch problematisch und vielleicht nur von Ansiedelungen auf neu urbar gemachtem Lande zu verstehen. 1701 begann im preussischen Staate die Vererbpachtung, die aber 1711 wieder aufgehoben wurde. Die Beweggründe zu dem letzteren Schritte scheinen theils in irrigen Vorstellungen, theils aber auch in den bei der Vererbpachtung begangenen Fehlern gelegen zu haben, so daß man daraus gegen die Nützlichkeit der Sache im Allgemeinen keinen Beweis nehmen kann. Friedrich II. zertheilte und vererbpachtete über 300 Vorwerke, Friedrich Wilhelm II. setzte dieß bei drei Domänen im Oberbruche fort und Friedrich Wilhelm III. ließ eine größere Anzahl, besonders in Ostpreußen, in Erbpacht geben. In Ansbach (1757), Baireuth (1763), Waldeck (1755), Hessen-Darmstadt (1773), Böhmen (1776), der Rheinpfalz, fing man an, diese Beispiele nachzuahmen. In den dänischen Staaten geschah dieß seit 1763 in großer Ausdehnung und mit gutem Erfolge. Auch in Mecklenburg geschieht es häufig. M. Schwerin hat nach dem A. für 1819 181 000 Rthlr. Einnahme von Erbpachtgütern. Hüllmann, Geschichte der Dom. Ven. S. 93. — de Herzberg, Huit disserta-

tions, S. 193. — Bergius, Magazin, II, 207. — Ramphöven er, Beschreib. d. bereits vollführten Niederlegungen königl. Domänen-güter in den Herzogth. Schleswig und Holstein, Kopenhagen, 1787. — Nöldchen, Briefe über das Niederoderbruch. Berl. 1800. — Krug, Nationalreichth. des preuß. Staates, II, 418. — Schwertz, Ackerbau der Pfälzer, S. 274. (Ibersheimer Hof). — Ueber die günstigen Folgen der Vererbpachtungen in Pommern s. Hering, Ueber die agrarische Gesetzgeb. in Preußen, 1837, S. 102 — Gr. Nolte, Einnahmequellen, S. 27.

(b) Auf die Zunahme der Volksmenge und also der weaffenfähigen Mann-schaft hat man oft zu großes Gewicht gelegt, denn es würde in ihr kein Vortheil liegen, wenn die Production sich nicht gleichmäßig er-weiterte. — In Schleswig und Holstein wurden 1765—87 52 Do-mänen von 44 356 Tonnen (116 000 preuß. Morgen) zerschlagen. Davon wurden 6454 T. Wald zurückbehalten, 5471 T. zu Abfin-dungen und für Dürftige verwendet, 32,943 in 1095 Güter zer-theilt, von 2—500 Tonnen Größe, doch meistens zwischen 12 und 80 Tonnen (30—200 Morgen). Der Kanon betrug 106 039 Rthlr., hiezu die Zinsen des Erbbestandgeldes von 596 252 Rthlr. mit 23 850 Rthlr. geschlagen, ist

die Einnahme nach der Zerschlagung . . . 129 889 Rthlr.
die vorherige Einnahme war 87 246 "

also Mehrertrag 42 643 Rthlr.

oder 50 Proc. des früheren Ertrages, wozu noch die Einnahme von dem vorbehaltenen Walde kommt. Ramphöven er, S. 208 und die angehängte Tabelle. — Aus Nöldchen's Mittheilungen (s.

(a)) ergibt sich Folgendes: Die 3 Güter Solikante, Posedin und Wühelmsaue, zusammen 3610 pr. Morgen, wurden unter 107 Fa-milien vertheilt, in Stellen von 3 Morgen (39 an der Zahl), 30 M. (22), 60 M. (26), 94 M. (5) und 1 von 578 M. Es war

	vor	nach
	der Zerschlagung	
1) Zahl der Menschen auf den Gütern	45	595
2) Pferdezahl	10	124
3) Anzahl der Kühe	16	333
4) Kornrertrag	521	1414 Wisp.
5) Kornverbrauch	28	439 "
6) verkäuflicher Ueberschuß	410	752 "
7) Viehhaltung, Stroh, Eier etc.	7765	8229 Rthlr.
8) ganzer Erlös aus verkauften Er- zeugnissen	15 537	22 726
9) Einnahme für den Staat	4077	5175 "

Demnach hat die Masse der verkäuflichen Dinge um 46, der Ertrag für die Staatscasse um 26 Proc. zugenommen.

§. 133.

Gegen diese Maßregel wurden mancherlei Einwendungen in sehr verschiedenem Sinne gemacht, so daß man bald die Zeit-pacht, bald den Verkauf vorzog. Im Vergleich mit der Zeitpacht wurde gegen die Erbpacht erinnert (a) :

1) daß der Staat nicht mehr über die Güter verfügen und

folglich bei veränderten Umständen nicht eine andere Benutzungsweise wählen kann. Dies ist zwar richtig, aber nicht nachtheilig, weil der Uebergang der Ländereien in die Hände von Landwirthen, welche sie mit dem Eifer des Eigenthümers behandeln, die günstigsten Wirkungen hat, und weil die Regierung nicht bloß viele Mühe erspart, sondern auch sogleich eine erhebliche Vermehrung ihrer Einkünfte erlangt;

2) daß man die Gelegenheit verliert, von Zeit zu Zeit den Pachtzins zu steigern, und bei einer Preiserniedrigung der edlen Metalle an einem Geldkanon viel einbüßen kann. Hierbei ist zu bemerken: a) In Gegenden, die noch schwache Bevölkerung und sehr niedrige Grundrenten haben, mag es rathsam sein, die Vererbpachtung zu verschieben, weil sie wenig einbringt und der Nutzen der späteren Erhöhung der Rente ganz den Erbpächtern zufallen würde. b) Wenn gleich die durch den Erbpächter bewirkte Ertragsvermehrung der Regierung keinen unmittelbaren Vortheil gewährt, so trägt doch die vermehrte Grundrente auf mehrfachen Wegen mittelbar zur Erhöhung der Staatseinkünfte bei, und bei der Zeitpacht würden so bedeutende Verbesserungen gar nicht unternommen werden. c) Eine Erhöhung der Grundrente zufolge der gestiegenen Getreidepreise kann durch angemessene Bestimmung des Kanons auch für die Staatscasse ergiebig gemacht werden, s. §. 134.

3) Die Regierung kann sich immer einen begüterten Zeitpächter wählen, bei der Erbpacht aber nicht verhüten, daß das Gut an einen dürftigen Erben gelangt. Gegen diesen Nachtheil kann man sich wenigstens zum Theile schützen, indem man ein ansehnliches Erbbestandgeld ansetzt, so daß der Kanon nicht so hoch ist, um nicht in jedem Falle sicher eingehen zu können.

(a) Efrig gegen die Erbpacht v. Buzanovics im Amtlichen Bericht über die Stuttg. landw. Versamml. S. 86.

§. 134.

Der öfter gemachte Vorschlag, nach längeren Zwischenzeiten, z. B. nach 33 oder 50 Jahren, eine Durchsicht der Erbpachtbedingungen zu veranstalten, wobei nach Befinden der Umstände der Kanon erhöht werden könnte (a), hat Vieles gegen sich,

weil sich die Grundsätze für eine solche Untersuchung nicht scharf genug bestimmen lassen und weil folglich der Erbpachter besorgen muß, daß seine Nachkommen einer willkürlichen Behandlung, einer unrechtmäßigen Verschlimmerung ihrer Lage, ja vielleicht einer Vertreibung von dem Gute ausgesetzt sein möchten. Diese Furcht würde die Anerbietungen der Pachtlustigen sehr verringern. Dagegen ist es leicht, den Kanon nach Getreidepreisen einzurichten. Dies ist bereits auf die Weise geschehen, daß man ihn in Getreide ausdrückt und nach dem 30jährigen Durchschnittspreise in Geld entrichten läßt (*b*). Nach den oben aufgestellten Sätzen (II, S. 59.) sollte jährlich oder von einer Periode zur andern ein Theil des Kanons nach den Durchschnittspreisen eines jüngstverflossenen Zeitraumes, ein anderer Theil nach dem Jahres-Marktpreise baar bezahlt werden.

(*a*) *Z. B.* nach v. Seutter, S. 36.

(*b*) Im ostpreussischen Kammerdepartement: halb Roggen, halb Gerste; der durchschnittliche Marktpreis einer 30jährigen Periode wird während der folgenden 30 Jahre zur Bezahlung angewendet, doch darf der Mittelpreis der einen Periode nicht über das Doppelte vom Preise der vorhergehenden steigen. Krug, Nat. Reichth. II, 42.

§. 135.

Im Vergleich mit dem Verkaufe (§. 124.) wird die Erbpacht getadelt, weil der Erbpachter nicht in der freien Lage des Eigenthümers sich befinde, *z. B.* nicht einzelne Theile des Gutes verkaufen oder verändern dürfe, folglich weniger Lust und Gelegenheit habe, den Ertrag und sein Einkommen zu vergrößern (*a*), und weil überhaupt die Regierung kein neues häuerliches Verhältniß erschaffen solle. Daß die Lage des Eigenthümers für Culturverbesserungen noch günstiger sei, kann nicht in Abrede gestellt werden, doch ist 1) der Unterschied beider Zustände nicht erheblich genug, um da die Erbpacht unrathsam zu machen, wo man aus anderen Gründen den Verkauf nicht zuträglich findet; 2) die Erbpacht bringt in jedem Falle die Ländereien schon in die Hände von Landwirthen, welche mehr für dieselben thun, als Zeitpachter; sie ist also ein Fortschritt und kann als Uebergang zur vollen Veräußerung betrachtet werden; 3) zudem läßt sich jener Unterschied noch vermindern, wenn

man a) bei der Zerschlagung Güter von einer, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Größe bildet, b) die Veränderung der Benutzungsart (*facies fundi*) dem Erbpachter erlaubt, c) einen Theil des Kanons ablösblich macht, auch d) den Verkauf einzelner Grundstücke erlaubt, wobei ein verhältnißmäßiger Theil des Kanons auf den Käufer übergeht oder abgekauft wird. Im ersten Falle würde sich die Vererbpachtung in einen Verkauf gegen einen bloßen Grundzins umwandeln, der, wie alle ähnlichen Reallasten, für ablösblich erklärt werden müßte (II, §. 61.), dann aber nichts Nachtheiliges in sich enthielte, II, §. 57.

(a) *J. B. Fohs*, Handb. III, 107. — *Dlussen*, Beiträge z. e. Uebersicht d. Nationalzind. in Dänemark, deutsch von *Gliemann*, S. 104. (1820.)

§. 136.

Die Erbpacht hat nach diesen Betrachtungen für Domänen (a) und zwar für ganze Hofgüter wesentliche Vorzüge. Nach den heutigen politischen Ansichten ist man allen Beschränkungen des Eigenthums so sehr abgeneigt, daß neue Erbpachtsverträge kaum noch zu Stande kommen werden und die vorhandenen Erbpachter das nur mit einem Grundzins beschwerte Eigenthum erlangen; es kann demnach nur etwa der Verkauf gegen einen auf eine gewisse Zahl von Jahren unablösblichen Grundzins ausgeführt werden. Dies hat die Folge, daß man in vielen Fällen, wo man sich zur Vererbpachtung entschlossen haben würde, bei der Zeitpacht stehen bleibt. Wo der Erbpacht keine allgemeinen Gründe dieser Art entgegenstehen, da dienen folgende Regeln zu ihrer Ausführung:

1) Bei der Zerschlagung großer Güter sind, je nach den örtlichen Umständen, mittlere und kleine Bauerngüter zu bilden; damit es jedoch an Tagelöhnern nicht fehle, sind auch Familien mit so kleinen Landtheilen anzusetzen, daß sie genöthigt bleiben, Lohnarbeit zu Hülfe zu nehmen (b).

2) Man sucht die einzelnen Güter abzurunden (II, §. 97.) (c).

3) Wenn es an solchen Erbpachtlustigen fehlt, die aus eigenen Mitteln Wohnungen, Ställe und Scheunen zu erbauen vermöchten, so muß dies auf Rechnung des Staates geschehen,

wobei man dann die wohlfeilste Bauart, z. B. aus ungebrannten Lehmziegeln oder aus gestampfter Erde (Pisébau) vorziehen wird.

4) Die Erfahrung hat gezeigt, daß es gut ist, den Kanon sogleich bei der Bekanntmachung der Erbpachtsbedingungen festzusetzen und dann nur das Erbbestandgeld durch Versteigerung bestimmen zu lassen, weil sonst, wenn man Mehrgebote bei dem Kanon gestattete, leichter aus Unbedachtsamkeit übermäßig hohe Unerbietungen erfolgen (d).

5) Die Erbpächter haben keinen rechtlichen Anspruch auf Nachlässe, doch sollten dieselben bei großen Unglücksfällen bewilliget werden (S. 117).

(a) Nicht für Privatpersonen, weil diese sich oder ihren Erben die Wahl einer anderen Benutzungsweise frei lassen sollten.

(b) Z. B. von 1 Morgen, Vgl. Nöldchen, S. 100.

(c) Ebend. S. 117.

(d) Kamphövener, S. 2.

II. Waldungen.

§. 137.

In den meisten Staaten befinden sich seit früher Zeit so ausgebehnte Domänenwaldungen, daß die Regierung zur Bewirthschaftung derselben ein zahlreiches niederes und höheres Personal zu besolden hat (a). Dieser Forstbesitz der Regierung war ursprünglich mehr der Jagd als der Holznutzung willen geschätzt, diese trat aber später bei dem Steigen der Holzpreise in immer größerer Wichtigkeit hervor und wurde mit zunehmender Sorgfalt behandelt, wie sie denn auch in vielen Ländern eine ansehnliche Einnahme in die Staatscasse bringt. Man hielt indeß fortwährend die Domänenwaldungen auch aus volkwirthschaftlichen Gründen, um die Versorgung des Volkes mit Holz fortwährend zu sichern, für unentbehrlich und verwaltete sie zugleich mit Hinsicht auf diese Bestimmung. In der neuesten Zeit aber sind gegen die Staatsforstwirthschaft manche Einwendungen gerichtet worden. Daher müssen diese hier zuvörderst geprüft und es müssen die für die Veräußerung der Domänenwaldungen geltend gemachten Gründe (b) beleuchtet werden,

eine Betrachtung, die jedenfalls zur Erkenntniß verschiedener, in der älteren Forstpraxis begangener Mißgriffe dienen kann.

- (a) Beispiele: Baden hatte 1847 239 062 Morg. Domänenwald, — Baiern hat 2·624 303 b. Morgen (zu 0,⁹⁴ bad. M.), außerdem noch 54 004 M. Salinenwäldungen auf österreichischem Gebiete, — Belgien 30 943 Hekt. — Frankreich 1849 1·200 000 Hekt. (zu 2,⁷⁷ bad. M.). — Großbritannien gegen 60 090 acres (zu 1,¹²³ bad. M.), — Hannover (1831) 914 072 kalenb. M. (zu 0,⁷²⁸ bad. M.), — Gr. Hessen 342 000 M. (zu 0,⁶⁹⁴ bad.) — Nassau (1849) 144 000 M. (zu 0,⁶⁹⁴ bad.) — Oesterreich (1848, nach v. Hauer, S. 88) 3·530 452 Joch zu 1,598 b. M. — Preußen (1828) 7·528 650 M. zu 0,⁷⁰⁹ b. M. (Weber, Staatsw. Statistik, S. 401), dieselbe Zahl gibt auch Schubert, Handb. II, 177. (1849), — Sachsen 264 865 Acker (zu 1,⁵³ b. M.), — Weimar, 145,000 M. (zu 0,⁷⁹⁵ bad.) oder die Hälfte der Waldfläche. — Württemberg (1845) 581 033 M. (zu $\frac{7}{8}$ b. M.)
- (b) Früher v. Hazzl und Trunk, neuerlich besonders: Loß, Handb. III, 134. — Pfeil, Grundsätze der Forstwirthsch. in Bezug auf die Nationalökon. u. die Staatsfinanzwiss., I, 324, womit aber in demselben Werke II, 19, 37 zu vergleichen sind. — Cordier, Agriculture de la Flandre française, S. 396 ff.

§. 138.

Der Verkauf der Staatsforsten ist aus folgenden Hauptgründen angerathen worden:

1) Die Beibehaltung von Wäldungen im Eigenthume des Staates sei zur Befriedigung des Holzbedürfnisses des Volks nicht nothwendig, denn die Bürger würden, wenn die Wälder in ihre Hände gelangt wären, dieselben schon ihres eigenen Vortheils willen gut behandeln und sich die hierzu erforderlichen Kenntnisse verschaffen, ohne daß deshalb Staatsforstbeamte unterhalten werden müßten.

2) Privateigenthümer würden dem Waldboden einen größeren Reinertrag abgewinnen, als ihn die Staatscasse bezieht, indem sie theils die zum Anbau fähigen und in Bezug auf das Holzbedürfniß entbehrlichen Waldgründe in Ackerland umwandeln, theils die beibehaltenen besser benutzen. Die Erfahrung zeige den niedrigen Ertrag der Staatswäldungen, dessen Ursachen in der Kostbarkeit des Personals, in dem geringeren Eifer besoldeter Verwalter, in der Vernachlässigung der Nebenutzungen und in der unvermeidlichen Schwerfälligkeit des Geschäftsganges liegen. Der Staat werde also im Vergleich

mit dem jetzigen Reinertrage einen sehr belohnenden Kaufpreis erhalten können (*a*).

(*a*) In Frankreich wurde aus ähnlichen Gründen durch das Ges. v. 25. März 1831, als man zu den Kriegsrüstungen eine Summe von 200 Mill. Fr. brauchte und nicht unter günstigen Bedingungen borgen zu können hoffte, der Verkauf von 300 000 Hekt. Staatswald beschlossen, in 5 Jahren zu beenden. On tremble, sagte Laffitte (Dep. R. 11. Febr. 1831), pour la conservation de cette masse de bois, parcequ'on suppose à tout le monde la volonté d'abattre et de défricher. Cette crainte n'est guère fondée. Presque tous les bois ont été convertis en taillis sous futaie (Mittelwald), pour être coupés tous les 20 ans. Ils sont devenus dès lors un revenu solide, régulier, facile à diriger, et qu'un grand nombre de propriétaires ont recherché avec empressement. Seit 30 Jahren seien nur 90 000 Hekt. ausgerodet und fast eben so viele neu angelegt worden. Die Staatsforsten tragen nur 2—2½ Proc. des mittlern Verkaufspreises; in etwa 20 Depart. bringen sie nicht einmal den Betrag der Administrationskosten ein, Humann, Commiss. Bericht, 24. Dec. 1830. — Man muß hiebei erwägen 1) die Mängel der französischen Forstwirtschaft, 2) die Vorzüge des Hochwaldes (I, S. 391.) und die in den vielen Nadelwäldern Deutschlands begründete Unmöglichkeit der Niederwaldwirtschaft. — Das Ergebnis des beschlossenen Verkaufs bis zum Jahre 1835 war dieses: Es waren veräußert 116 780 Hekt. für 114 297 000 Fr., der Anschlag war 107 032 000 Fr., also der Mehrerlös 7 264 000 Fr. Diese Waldungen hatten bisher 4 140 000 Fr. ertragen, wovon aber für Aufsichtskosten 143 600 Fr. abgingen, also war der reine Ertrag 3 996 400 oder 34 Fr. vom Hektar und 3½ Proc. des Erlöses. Die Grundsteuer, in welche die verkauften Waldstücke eintreten, ist 261 475 Fr. und entspricht zu 3½ Proc. einem Capital von 7 470 000 Fr. Schlägt man diese Summe zu obigen 114 297 000 Fr., so erhält man eine Einnahme von 121 767 000 Fr., welche 14 735 000 Fr. über den Anschlag ausmacht und wovon der bisherige Reinertrag 3,28 Proc. ist.

§. 139.

Diesen Sätzen müssen andere sehr erhebliche Erwägungen entgegengesetzt werden (*a*).

1) Die Forstwirtschaft hat in der Langsamkeit des Holzwachses, in der Größe des stehenden Holzvorrathes (I, S. 389) und in der geringen Menge von Arbeit, die eine Waldfläche im Vergleich mit einer Feldflur oder einem Gartenbezirk beschäftigt (*b*), viel Eigenthümliches. Sie bietet für einen Unternehmungsgeist, der in kurzer Zeit durch Verbesserungen im Gewerbsbetriebe ansehnliche Gewinnste erstrebt, keinen günstigen Spielraum. Wer einen raschen Umsatz seines Capitaless beabsichtigt, der wird durch die regelmäßige Benutzung eines Wal-

des, zumal von Hochstämmen, nicht befriediget und ist leicht in Versuchung, durch Verminderung der stehenden Holzmasse, selbst auf Kosten der Nachhaltigkeit (Ueberhauen), eine baldige Entschädigung für den Kaufpreis zu suchen. Obgleich für reiche Personen die Erhaltung der Waldungen zweckmäßig ist, weil sie eine sichere und mit der Zeit sogar steigende Rente gewährt, so muß man doch sehr bezweifeln, daß für die Staatswaldungen Käufer dieser Art sich finden würden, weil schon ein beträchtlicher Theil des Vermögens solcher begüterten Personen in Privatwaldungen besteht. Diese werden allerdings oft forstmäßig und mit Rücksicht auf die Nachkommen benutzt z. B. in den Händen von Standes- oder Grundherren, nur sind die Capitalisten größtentheils nicht geneigt, ihr Vermögen zur Erwerbung von Waldgrund anzulegen (c).

(a) S. vorzüglich Hundeshagen, Encyclop. II, 744 ff. der I. Ausg. und die dort angeführten Schriften. Dess. Forstpolizei (2. Ausg. der Enc.) S. 44 ff. — v. Jakob, Fin. I, S. 225, 239. — Behr, Wirthsch. des Staates, S. 61. — Krause, National- und Staatsökonomie, I, 108. — Schenk, Volkswirtschaftspflege, S. 182.

(b) Nach Hundeshagen auf ungefähr 500 Morgen 1 Arbeiter.

(c) Daß die meisten Waldkäufer Speculanten sind, die sogleich die Art anlegen, wird bestätigt in Verhandl. der Deput. Kam. in Baiern, 1822, Weil. X, 19. — Hundeshagen, F. Pol. S. 108.

§. 140.

2) Wenn man die Waldungen so benutzt, daß sie in kurzer Zeit die Kaufsumme vergüten, so entsteht zwar nicht sogleich wahrer Holzmangel, aber doch leicht ein geringerer Ertrag des Waldbodens, woraus dann eine Holzvertheuerung folgt und vielleicht eine größere Waldfläche nöthig wird, um das Volk fortwährend mit Holz zu versorgen. Das Anlegen neuer Waldungen ist kostbar und fordert einen langen Vorschuß der Cultur-, Beaufsichtigungskosten und Steuern, und die meisten Menschen lieben es nicht, ihr Capital auf eine solche Weise anzuwenden, zumal da auch der Waldbesitz nicht frei von Gefahren ist. Daher ist hierauf wenig zu rechnen, außer wo das Holz schon theuer ist (a). Ueberdies gibt es Wälder, deren Boden sich zu keiner anderen Benutzung eignet, die aber, einmal zerstört, wegen des Mangels an Schutz gegen Hitze oder Kälte nicht wieder hergestellt werden können und die deshalb, auch wenn sie jetzt

noch wenig eintragen, unbedingt erhalten werden müssen, was immer am leichtesten von der Regierung geschehen kann (b). Demnach ist eine volkswirtschaftlich nützliche Forstwirtschaft am besten dadurch zu bewirken, daß ein Theil der Waldungen fortwährend im Eigenthume des Staates bleibt.

- (a) Schenk, S. 192. Daß reiche Gutsbesitzer, besonders wenn sie lebhaft auf die Erhaltung des Wohlstandes in ihrer Familie bedacht sind, auch Gemeinden öfter neue Waldungen anlegen, zeigt die Erfahrung. Aber von den mittleren und kleineren Grundeigenthümern ist dieß wenig zu erwarten und am wenigsten die Aufzucht hochstämmiger Forsten. — In Schottland sind allerdings seit der Ermahnung Sam. Johnsons (1773) viele neue Waldanlagen gemacht worden (Riemann, Waldberichte, I, 428), aber man muß auch die hohen Preise des Bau- und Nutzholzes in Großbritannien bedenken.
- (b) Pfeil, II, 42. — Es gibt viele Beispiele von Landstrichen, die durch Verwahrlosung der Wälder verödet sind. Hundesh. F. Vol. S. 97.

§. 141.

3) Zwar spornt der Erwerbseifer in der Regel zur Erlangung von Gewerbskenntnissen an; allein in der Forstwirtschaft ist dieß unter den gegenwärtigen Umständen noch nicht der Fall. Die Folgen früherer gänzlicher Vernachlässigung der Holzzucht erstrecken sich noch auf solche Zeiten fort, wo schon eine bessere Pflege der Waldungen wünschenswerth geworden ist, und der geringere Reiz, den dieses Gewerbe für den Unternehmungsgeist darbietet, hält auch von dem Streben nach Belehrung ab. Späterhin, bei noch mehr angewachsener Bevölkerung, höheren Holzpreisen und noch stärkerer Capitalanhäufung mögen sich vielleicht Privatpersonen häufig dem Studium der Forstwissenschaft widmen, aber jetzt ist dieß noch so selten der Fall, daß gründliche Kenntnisse und reife Erfahrung sich fast nur in Staatsforstbeamten fortpflanzen (a).

4) Diejenigen Waldungen, deren Boden baufähig und bauwürdig ist und deren Ertrag weder zur inländischen Verzehrung (bei holzparenden Einrichtungen) nöthig ist, noch mit Vortheil ausgeführt werden kann, sind entbehrlich und sollten allmählig dem Feldbaue übergeben werden. Solche Rodungen werden zwar von den Privatwaldbesitzern eifrig genug unternommen, wenn sie einträglich sind, allein bei sehr ausgedehnten

Staatswäldungen sollten sie auch von der Regierung nicht verabsäumt werden, mit guter Auswahl der zuerst urbar zu machenden Stellen (b). Manche Vorwürfe, die man der Staatsforstwirtschaft machte, entsprangen gerade daraus, daß diese nicht sich selbst beschränken und das Bedürfniß eines fortschreitenden Anbaues berücksichtigen wollte.

(a) Lob der „rationellen“ deutschen Forstwirtschaft, mit Durchforstungen und periodischem Hieb, die auf den Hektar 6—8 Ster Holztrag jährl. zu Wege bringe (in Frankreich nur 4—5 St., d. h. p. bad. Morgen 80—106 und 40—66 Cub. F.), von Maissiat, Franz. Nation.-Verf. 4. Dec. 1848.

(b) Regeln für die Anlegung von Waldcolonien bei v. Jakob, I, S. 235. 249. — Waldcolonien im bad. Murgthal, doch hauptsächlich zum Unterhalte von Holzhauern; sie kosten gegen 1300 fl. jährl. Unterstützung.

§. 142.

5) Die behauptete Unergiebigkeit der Staatsforsten im Vergleich mit den Privatwäldungen (S. 138.) ist zwar in vielen Fällen nicht zu bestreiten, aber sie kann zum Theile beseitigt werden, insofern sie von zu verwickelter und kostspieliger Verwaltung (a) oder mangelhaften Bewirtschaftungsgrundsätzen, namentlich bei dem Verkaufe herrührt, zum Theile gereicht sie der Staatsforstwirtschaft nicht zum Tadel, insofern sie aus einer der folgenden Ursachen herfließt;

a) von den vielen auf den Staatswäldungen ruhenden Lasten, denen die Privatwäldungen weniger unterworfen sind z. B. Holzabgaben, Weideservituten, Pfarrbesoldungen u. dgl. (b). Man muß also den Reinertrag einer Waldfläche überhaupt und den hievon in die Staatscasse fließenden Theil unterscheiden. Was an Berechtigte gelangt, ist kein Verlust für das Volkseinkommen;

b) von dem Umstande, daß die ergiebigeren, näher an den Ortschaften gelegenen Wäldungen eher von Gemeinden und Einzelnen in Besitz genommen wurden und daher viele entlegene Wälder, auf Felsgrund, im Innern der Gebirge ic. dem Staate verblieben, dem sie schon wegen der Kostbarkeit des Fällens und Fortschaffens wenig einbringen (c);

c) von den großen, in den ausgedehnten Wäldungen mit

enthaltenen Blößen, die eigentlich bei der Berechnung des Ertrags außer Ansatz bleiben müßten (d);

6) Der Ertrag der Domänenwaldungen nimmt in der Regel sowohl wegen der steigenden Holzpreise als wegen der Verbesserungen der Forstwirtschaft von Zeit zu Zeit zu (e), doch gibt es Perioden, wo das Sinken der Holzpreise eine Verminderung der Einnahme zu Wege bringt (f).

(e) Hundeshagen, Forstpolizei, S. 63, glaubt, man werde auf den kurheffischen Morgen (0,9² pr. M.) mit 24 Kr. für Besoldung des Unterpersonals vom Revierförster abwärts und Taglohn der Holzhauser z. ausreichen, mit 6 Kr. für die Direction (25,8 und 6,4 Kr. auf 1 pr. M.). Hiebei sind jedoch günstige Verhältnisse, z. B. bequeme Lage zc. vorausgesetzt. Bei der Berechnung der Kosten für das Forstpersonal muß man berücksichtigen, daß dasselbe auch zur Beaufsichtigung der Privatwaldungen mitwirkt, weshalb eigentlich die Ausgabe nicht ganz den Domänenwaldungen zur Last geschrieben werden kann, nur daß die Ausscheidung schwierig ist.

Baden, Anschlag für 1848 u. 49, ohne die Kosten der Centralverwaltung:

48 569 fl.	auf 1 Morg.	} Kosten der Forstämter, Kosten der Bezirksförster, Kosten der Waldbut, Fällen und Zurichten, Kosten der Gelderhebung und Verrechnung. Culturkosten, Fuhrwege u. Floßeinrichtungen, Vermessung, Einrichtung, Gränzberichtigung, Baukosten und verschiedene Verwaltungsausgaben. zusammen
124 064 "		
82 242 "	— 20,6 Kr.	
244 442 "	1 fl. 1,2 Kr.	
15 372 "	— 3,8 "	
59 901 "	} — 38,4 Kr.	
54 450 "		
26 296 "		
12 469 "		
667 805 "	2 fl. 4 Kr.	

Der Ausschlag auf den Morgen der Domänenforsten ist bei den 2 ersten Zahlen aus dem obigen Grunde nicht brauchbar. Man hat daher eine Ausscheidung vorgenommen, nach welcher die Kosten für die Beaufsichtigung der Privat- und Körperschaftswaldungen auf den Ausgabenanschlag des Ministeriums des Innern übertragen werden. Demnach werden berechnet für den Morgen

	Dom. Wald.	Corpor. Wald.
Für Forstämter	4,48 Kr.	2,24 Kr.
Für Bezirksförster	13,014 "	6,507 "
Zusammen	17,494 "	8,747 Kr.

Demnach kommen auf den M. Domänenwald 2 fl. 21½ Kr.

In Württemberg betragen nach dem U. für 1842—44 die Ausgaben auf den bad. Morgen 8,9 Kr. für die Forstämter (75 468 fl.), 19,2 Kr. für die Revierförster (162 620 fl.), 14,5 Kr. für die Waldbut (99 995 fl. für das Hutpersonal und 23 595 fl. Anzeigegebühr.), 4,4 für Diäten des angestellten Personals u. a. allgemeine Ausgaben

für dasselbe (37 400 fl.), 1 fl. 2,° fr. für Bewirthschaftung, Gränzberichtigung u. (530 000 fl.), zusammen 1 fl. 49,° fr.

In Baiern 1837—42, ebenfalls auf den bad. Morgen: 28,° fr. Kosten des Personals und der Gebäude (962 700 fl.), 29,2° fr. Kosten des Betriebs (977 000 fl.). Großh. Hessen, A. 1845—47 auf den bad. Morgen: 8,° fr. Forstinspectoren (34 904 fl.), 23,3° Revierförster (93 184 fl.) 1 fl. 13 fr. Waldhut, Culturen, Holzfällen u. (291,571 fl.), zusammen 1 fl. 45 fr.

- (b) *Hundeshagen*, Enc. II, S. 781. — Auf den bad. Domänenwaldungen lagen im J. 1820 120 533 fl. Reallasten. v. *Kettner*, Darstell. d. bad. Forstadminist., S. 19. Karlsruhe, 1820. Die unentgeltlichen Abgaben von Holz an Berechtigte und der Verlust aus Holzabgaben um geminderten Preis wurden früherhin nicht in die Hauptgeldrechnung, nämlich in den Rohertrag und die Ausgaben, aufgenommen. Für 1829 berechnete man diese, der Einnahme und Ausgabe beizuschlagende Summe auf 90 300 fl., s. Verhandl. d. I. Kammer von 1833, Weil. IV, 87 (von *Rau*). In den Jahren 1837 und 38 (*R.*) betragen die Leistungen an Berechtigte im D. noch 49 144 fl., wovon aber die Gegenleistungen der letzteren mit 6841 fl. abzuziehen sind. Anschlag für 1848: Ausgabe durch Berechtigungen 31 597 fl., Gegenleistungen 3739 fl., Rest 27 858 fl. oder 17 Proc. des Rohertrags der Waldungen. — In Baiern müssen (nach *Rudhart*, III, 45) 15 $\frac{2}{3}$ Proc. des ganzen Holztrages an Berechtigte unentgeltlich, 15 $\frac{1}{2}$ Proc. vertragsmäßig um niedrige Preise abgegeben werden. Während der mittlere Gesamtertrag an $\frac{1}{2}$ Klafter (0,4¹) vom Morgen ist, kann demnach nur $\frac{1}{3}$ Klafter frei verkauft werden. Es waren 1837 schon 67 500 Klafter Bau- und Nutzholz- und 520 000 Klafter Brennholzabgaben anerkannt, und die streitigen Gerechtsame sollten nicht viel weniger betragen. Neuerlich wird die Einbuße durch unentgeltliche Abgabe und geminderte Preise auf 1 015 600 fl. angeschlagen, durch deren Hinzufügung der Reinertrag um 31 Proc. erhöht wird; s. Die Forstverwaltung Baierns, M. 1844. — In Württemberg sind für 1842—45 geschätzt die Abgaben von Bau- und Nutzholz zu 30 336 fl., von Brennholz zu 134 535 fl., wovon 1582 fl. Gegenleistungen abgehen, also reine Ausgabe 163 290 fl. oder 5,8° Proc. des rohen Waldertrages. — Gr. Hessen, 1845—47: 82 873 fl. Grundlasten oder 6,3° Proc. der Einnahme. — In Hannover (*Ubbelohde*, S. 67 ff.) war um das J. 1831 der Erlös aus Holz gegen 400 000 Rthlr., dazu kamen aber 1) die Naturalabgabe an Berechtigte, 108 000 Rthlr., 2) die Holzdeputate an Beamte, Geistliche u., 40—50 000 Rthlr., 3) der Verlust durch Abgabe aus Gnadenbewilligungen um geminderten Preis, 30—40 000 Rthlr., so daß dem Rohertrage 188 000 Rthlr. beizusetzen wären. Demnach belaufen sich die Lasten auf 32 Proc., wobei indeß der Rohertrag schon nach Abzug des Hauer- und Fuhrlohns angeschlagen ist. — Auch in Frankreich begann die Verkümmernng des Forstertrages durch Holzbewilligungen u. dgl. sehr frühe und fand in der Geringschätzung des Holzes bei dem Ueberflusse an Wald eine Begünstigung. Schon eine französische Ordonnanz von 1378 klagt, die ansehnliche Einnahme aus Staatsforsten sei durch solche Schwächerungen réduit comme à néant. *Pastoret*, Ordonnances des rois de la Fr. XV, 35 in der Vorrede.

- (c) Vgl. *Rudhart*, III, 47. — In Baiern befinden sich in den Staatswaldungen noch manche Stellen, wo das Holz nicht benutzt wird,

weil es unzugänglich ist oder weil der Erlös die Kosten nicht vergüten würde. Verhandl. d. R. d. Abg. v. 1837, Beil. IX, 126.

(d) Hundeshagen, II, 778. — Der 22 000 Morgen große Sachsenwald im Fürstenthume Lauenburg hat 5000 Morgen Blößen, das Amt Schwarzenbeck 7200 M. Blöße auf 24 725 M. Wald. Niemann, Waldberichte, I, 523. — In den bayerischen Staatswäldungen sind außer den 2·259 000 M. wahrer Waldungen 375 175 M. Fodung begriffen, wovon $\frac{1}{3}$ benutzt werden könnte, $\frac{2}{3}$ aber unbrauchbar sind. — In Hannover sollen nach Ubbelohde unter den im Jahre 1831 vorhanden gewesenenen 914 043 katemb. Morgen $\frac{1}{3}$ in Blößen bestanden haben.

Aus diesen Gründen kann man aus der Vergleichung des Reinertrages, den die Staats- und Privatwäldungen abwerfen, nicht ohne die genaue Berücksichtigung aller Umstände allgemeine Folgerungen ableiten. Beispiele:

Baden, (A) für 1848 ohne die Jagd 1·564 020 fl. Holzertrag, 50 961 fl. Nebennutzungen, 13 494 fl. Schadenersatz und Strafantheil, 6082 fl. Verschiedenes, 1·634 557 fl. ganze Einnahme, 579,570 fl. Kosten, nach Abzug des auf die anderen Waldungen kommenden Antheils (a), 69 530 fl. Lasten, 985,457 fl. Reinertrag, oder 4 fl. 7,2 kr. vom Morgen, und mit Einschluß des an Berechtigte Abgegebenen (31,597 fl.) 4 fl. 15 kr. — Revidirter Anschlag für 1849: 1·208 189 fl. Holzertrag, 48 008 fl. Nebennutzungen, 12 448 fl. Strafantheil, 7128 fl. Verschiedene E., 1·275 773 fl. ganze Einnahme; 568 100 fl. Kosten, 66 494 Lasten, 641 179 fl. reiner Ertrag.

Baiern, 1844 (ohne die Jagd) 6·105 000 fl. Gelbertrag = 2,87 fl. bad. M., 2·879 000 fl. Kosten oder 42,3 Proc., 3·226 000 fl. rein = 1,51 fl. bad. M., dazu 1·015 600 fl. Verlust durch Berechtigungen, also 4·241 600 fl. ganzer Reinertrag des Waldes = 1,95 fl. bad. M. Hierbei ist der Mindererlös von 450—500 000 fl. wegen der unter dem Marktpreise stehenden Laren nicht eingerechnet. Unter den Kosten sind 1·014 963 fl. für das Personal, 818 045 fl. für Hauen und Fortschaffen, 218 450 fl. für Culturen, 345 401 fl. für das Flößen (Triften) und die Holzmagazine.

Belgien, 1840 536 536 Fr. Einnahme = 17 $\frac{1}{3}$ Fr. p. Hekt. = 2 fl. 54,6 kr. p. M. (nämlich auf dem Stamme). 73 470 Fr. Kosten des Personals, 2,37 Fr. p. Hekt. = 24 kr. p. M. 33 000 Fr. Culturen u. a. Kosten, 106 470 Fr. Ausgaben = 3,44 Fr. p. H. = 35 kr. p. M. 430 066 Fr. rein = 13,9 Fr. = 2 fl. 12 kr. p. M. (Der Anschlag der Personalkosten auf die Waldungen des Staats, der Corporationen u. im Budget für 1839, S. 239.)

Dänemark und die Herzogthümer, 1844 R. 562 607 Rthlr. ganze Einnahme, 316 993 Rthlr. baare Ausgabe, = 56 Proc. 69 291 Rthlr. Betrag der Holzabgaben, = 12,3 Proc., 176 323 reine Einnahme, = 31,3 Proc.

Frankreich, A. 1844. (Budg. S. 169. 878.) 33·341 000 Fr. Rohertrag, 33 $\frac{1}{3}$ Fr. auf den Hektar oder 5 fl. 24 kr. auf den bad. M. 5·562 676 Fr. Kosten = 5,56 Fr. p. Hekt. = 56,4 kr. p. b. M. 27·778 324 Fr. rein = 27,78 Fr. p. Hekt. = 4 fl. 40 kr. p. b. M. Berechtigungen sind hier nirgends eingerechnet. Der geringe Verlauf der Kosten erklärt sich theils aus dem Verkaufe auf dem Stamme, theils aus dem schwachen Personal. Für 1837 war der Reinertrag nur auf 20 Fr. v. H. angeschlagen, sowie auch Chaptal (De l'industr. franc. I, 218) für den Hektar aller Waldungen in Frank-

reich einen Reinertrag von diesem Betrage annahm. Nach Faiseau-Lavanne (Recherches statist. sur les forêts de la France, P. 1829) sollen die Privatwäldungen in Frankreich weniger eintragen als Staatsforsten, weil sie schlechter behandelt werden.

Gr. Hessen, A. 1845—47 1·301 423 fl. Einnahme = 5 fl. 28,⁸ fr. p. b. M., 425 848 fl. Kosten = 32,⁷ Proc., 875 575 fl. rein = 3 fl. 40,⁸ fr. p. b. M.

Preußen, A. 1847, 7 $\frac{1}{2}$ Mill. M. Wald gerechnet. Ganze Einnahme 4·526 000 Rthlr. = 1 fl. 9 fr., Kosten 2 $\frac{1}{3}$ Mill. Rthlr. = 35 fr., wovon 535 000 Rthlr. = 7 $\frac{1}{2}$ fr. Dauer- u. Fuhrlohn, 890 000 Rthlr. = 12,³ fr. Schutz, Erhebung und überhaupt Localverwaltung, 603 000 Rthlr. = 8,⁴ fr. Culturen, Vermessungen, Wegbau etc., 165 000 Rthlr. = 2,³ fr. höhere Beamte, 200 000 Rthlr. Ablösungen etc.

Württemberg, 1842—45 A. 2·702 000 fl. Waldvertrag = 5 fl. 19 fr. p. bad. M. 929 000 fl. Kosten nach (a) = 1 fl. 49,⁶ fr. p. bad. M., 169 250 fl. verschiedene Lasten = 18 $\frac{3}{4}$ fr. p. bad. M. 27 000 fl. Abgänge und außerordentliche Ausgaben, 1·125 250 fl. Ausg. = 2 fl. 13 fr. p. M. 1·576 750 fl. Reinertrag = 3 fl. 6 fr. p. M., oder mit Zuschlag der Berechtigungen 3 fl. 25 fr. 1841—43 R. Reinertrag 1·978 628 fl. = 3 fl. 53 fr. bad. M.

- (e) Da die steigenden Holzpreise in jedem Falle die Ausgaben der Zehrer und die Waldbrente erhöhen (I. S. 385), so ist es nützlich, wenn der Vortheil hievon der Staatskasse, also der Gesamtheit, zufließt. Der Reinertrag der Forstwirtschaft (mit Einschluß der Jagden und Fälscherei) war in Baiern

1·906 700 fl. im D. von 18 $\frac{26}{27}$ — $\frac{28}{29}$
2·867 900 " " " " 18 $\frac{32}{33}$ — $\frac{34}{35}$
3·178 200 " " " " 18 $\frac{35}{36}$ — $\frac{37}{38}$

In Württemberg war der Reinertrag der Forstwirtschaft

712 586 fl. im J. 1828
1·300 661 " " " 1837
1·741 619 " " " 1840

In Frankreich wurden bei der Verfeigerung des Holzes vom Hektare im Durchschnitt von 1816—20: 697 Fr., i. D. von 1824—29: 1110 Fr. gelöst. Zugleich wurden im ersteren Zeitraume auf dem Hektare nur 31, im zweiten aber 69 Bäume übergehalten. Rapport. Tab. 14. Der Rohertrag hat von 1832—47 sich von 21 $\frac{1}{2}$ auf 38 $\frac{1}{3}$ Mill. Fr. gehoben, wovon nur etwa 2, höchstens 4 Mill. der Preiserhöhung zuzuschreiben sind. — Gr. Moltke, S. 89 glaubt, daß nicht finanzielle, sondern nur volkswirtschaftliche Gründe für die Forstwirtschaft des Staats sprechen.

- (f) Dieß ist z. B. im J. 1848 eingetreten, wo der Holzzerlös aus den bairischen Domänenwäldungen gegen 250 000 fl. weniger eintrug, als 1847.

§. 143.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich Folgendes:

- 1) Die meisten Staatswäldungen verdienen für jetzt beibehalten zu werden.
- 2) Einzelne Theile derselben eignen sich ausnahmsweise zum Verkaufe, nämlich

Kau, pol. Dekon. 3te Ausg. III.

- a) die baufähigen, in der Nähe von volkreichen Dörfern liegenden, besonders wenn diese zu kleine Gemarungen haben und deshalb Mangel an Beschäftigung für ihre Feldarbeiter empfinden,
- b) die kleinen zerstreuten, mühsam zu beaufsichtigenden, dem Diebstahl am stärksten ausgesetzten Gehölze (a);
- 3) Auch Ankäufe von Waldungen oder von solchen Ländereien, die zur Anlegung neuer Wälder passen, sind zweckmäßig, wenn sie um billigen Preis geschehen und wenn dadurch eine zusammenhängende, leicht zu hütende Waldfläche erlangt wird (b).
- 4) Bei der Bewirthschaftung der beizubehaltenden Staatswaldungen muß die beste und nachhaltige Befriedigung des Holzbedürfnisses der Bürger und zugleich die größte reine Einnahme für die Staatscasse beabsichtigt werden.
- (a) Aus beiden Gründen sind in Baiern 140 000 Morgen zum Verkaufe bestimmt worden. 25 000 Morgen davon wurden zu 900 000 fl. geschätzt und für 1 Mill. verkauft. Rudhart, III, 43. Viele Verkäufe und Ankäufe in Baden, von denen die Berichte des landständischen Ausschusses einige Nachricht geben.
- (b) Vorzüglich zweckmäßig ist es, ödes Land auf Bergen zu erwerben und darauf Wald anzulegen, wobei dann später Waldungen auf tieferen Ebenen entbehrlich werden, vorausgesetzt, daß es an Gelegenheit zur Versendung nicht fehlt. In Frankreich sind 1¼ Mill. Hektar Waldgrund an Abhängen ic., welche erst wieder neu zu Wald angelegt werden müssen.

§. 144.

Um die Verwaltungskosten zu ersparen und den Erwerbseifer von Privatunternehmern zu Hülfe zu rufen, hat man neuerlich die Vererbpachtung von Waldungen in Vorschlag gebracht, gegen einen in Holz angesetzten Erbzins und ein für den stehenden Holzvorrath Sicherheit gewährendes Erbbestandgeld (a). Zwar würde ein Erbpachter bei mancher Nutzung und Ausgabe noch wirthschaftlicher zu Werke gehen, als ein Theil der Staatsforstbedienten, allein jene Einrichtung ist auch wieder erheblichen Bedenken ausgesetzt:

- 1) Man müßte über den Pächter genaue Aufsicht führen, um ihn an der unnachhaltigen Behandlungsweise des Waldes zu verhindern, es wäre also dennoch ein vom Staate an-

gestelltes Personal unentbehrlich und die hiedurch notwendige Beschränkung würde die Concurrenz der Erbpachtlustigen sehr einengen. Nur beim Niederwalde, wo einzelne, von Jahr zu Jahr haubar werdende Schläge abgegränzt werden können, wäre die Besorgniß eines fehlerhaften Verfahrens schwächer und man brauchte nur ein mäßiges Erbbestandgeld zu fordern;

- 2) Der Erbpachter kann wenig andere erhebliche Verbesserungen im Forstbetriebe vornehmen, als die auch von der Staatsforstverwaltung ausgeführt werden können; er gewinnt dagegen ansehnlich zum Nachtheil der Staatscasse, wenn mit dem Steigen der Volksmenge die Holzpreise sich beträchtlich heben (b).

Demnach scheint die Vererbpachtung, für welche es fast gar keine Erfahrungen giebt (c), und welche bei Hochwaldungen offenbar unausführbar sein würde, auch bei anderen Wäldern keine Empfehlung zu verdienen.

- (a) Zuerst v. Jakob, I, S. 270 ff. — Pfeil, II, 24. 39 (ist nur unter manchen Einschränkungen für diese Maafregel). — v. Seutter, Domänenbenutzung, S. 66. — Hundeshagen, Encyclop. II, S. 787, hatte den Verkauf an Gemeinden oder Majoratsbesitzer gegen Erbzihs in Geld oder Holz gerathen.
- (b) Jakob will daher die Erbpacht erst, wenn der Holzpreis schon hoch ist, S. 271, v. Seutter umgekehrt bei Wäldern, die die Kosten nicht decken.
- (c) Ein sehr ungünstig ausgefallener Versuch wurde von der vormaligen kurkölnischen Postkammer im jetzigen fürstl. arembergischen Gebiete gemacht. Da die Erbpachter den Vertragsbedingungen zuwider die Wälder vertrieben, so wurden die Waldtheile von der Herrschaft wieder eingezogen. Nur noch 3 Erbpachter sind im Besitze. Sie entrichten beim Wechsel desselben ein geringes Laudemium und jährlich einen sehr geringen Canon, der von 25 Schaaren zu 95 rhein. D. Ruthen (23 pr. Morg.) nur 6 fl. 18 kr. beträgt, während der Boden allein sicher eine Rente von 28 fl. einbringen würde. (Privatmittheilung.)

§. 145.

Die Grundsätze der Staatsforstverwaltung (a) betreffen theils die Personen, die zur Bewirthschaftung der Domänenwaldungen mitwirken sollen und deren Verhältniß zu einander (Organisation der Staatsforstwirthschaft), (b) theils die Geschäfte. In der ersten Hinsicht sind der Natur der Sache nach folgende Wirkungskreise zu unterscheiden:

1) das untergeordnete, beschützende Personal (Forstwärter, Walbhüter, Waldschützen etc.), bei welchem nur Schulkenntnisse und erprobte Redlichkeit erforderlich sind. Dasselbe muß aber zahlreich genug sein, um alle Frevel und Störungen zu verhüten (c).

2) das unmittelbar bewirthschaftende Personal (Bezirks- oder Revierförster), dem man, so wie es sich mehr und mehr Kenntnisse angeeignet hat, auch eine freiere und ausgedehntere Thätigkeit anweist (d) und dessen Eifer durch einen zugesicherten Antheil am erhöhten Ertrage befördert werden kann (e);

3) das oberaufsichende Personal. Zunächst über den Förstern steht der Forstmeister, oder an dessen Stelle der einem größeren Amtsbezirke vorgesetzte, die einzelnen Reviere öfters bereisende Forstinspector; diese sind wieder einer Landes- oder Provincial-Forstbehörde untergeben (f). Da die Oberaufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen ganz außerhalb der Finanzgeschäfte liegt und ganz frei von finanziellen Rücksichten ausgeübt werden muß, so sollte sie unter der zur Volkswirtschaftspflege verordneten Oberbehörde (Ministerium des Innern etc. II, S. 7.) stehen; doch wäre es gut, zwischen beiden forstlichen Oberbehörden eine solche Verbindung herzustellen, daß Reibung verhütet, nach gleichen technischen Grundsätzen gehandelt und in die beiderseitigen Maaßregeln Uebereinstimmung gebracht wird;

4) die Besorgung der baaren Einnahmen und Ausgaben (Forstcassenwesen), die am besten von dem technischen Forstdienste getrennt und einem besonderen Forstcassier oder einem Domänenverwalter übertragen wird.

(a) Man begreift unter Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre) alle Regeln, nach denen die Regierung sowohl in finanzieller Hinsicht, als aus dem Gesichtspunct der Volkswirtschaftspflege und Sicherheitspolizei sich der Forstwirtschaft anzunehmen hat. Beide Arten von Regeln sind in den vorhandenen Schriften öfters nicht scharf genug von einander getrennt. Vgl. v. Burgsdorf, Forsthandbuch 2ter Band 1805. (3te U.) — Hartig, Grundsätze d. Forstdirection, 1813. 2te U. — Meyer, Forstdirectionslehre, 2te U. 1822. — Lauroy, die Forstdirection, 1824.

- Pfeil, a. a. D. — v. Webekind, Anleitung zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe. Darmst. 1831.
- (b) Hartig, Grundzüge zu einer zweckmäß. Forstorganisation, in dessen Abhandlungen über interess. Gegenst. beim F. u. Jagdwesen, Berl. 1830. S. 1. — Hundeshagen, F. Pol. S. 314, 321.
- (c) Waldhüter aus dem Bauernstande sind wohlfeiler, aber in Hinsicht auf Unparteilichkeit im Anzeigen der Frevler nicht so zuverlässig, als angehende Forstmänner. Die zur Anfeuerung des Eifers dienenden Anzeigengebühren sind in Baden durch das Forstgesetz von 1835 aufgehoben worden, weil sie die Glaubwürdigkeit der Aussage des Waldhüters schwächen, ebenso in Oesterreich seit 1828, doch gegen Zusicherung einer Belohnung für eifrige Waldheger, was sehr zweckmäßig ist; v. Malinkovski, I, 22. — Baden hat 362 Domänen-Waldhüter, welche g. 82 000 fl. kosten, also 1 auf 671 Morgen und für 226 fl., — Württemberg 75 Forstwärte zu 300 fl., 508 Waldschützen zu 135 fl., dazu kommen 23 595 fl. Anzeigengebühren u. 14 158 fl. außerordentlicher Aufwand für den Forstschutz. Obige Zahl beider Classen von Aufsehern giebt 997 würt. = 873 bad. M. auf jeden. — Frankreich 1844 2954 Forsthüter (wovon ein Theil beritten), also 1 auf 338 Hekt. = 936 bad. M. Gehalt 500 Fr.
- (d) Vgl. Papius, Ueber die Bildung des Forstmannes, 1823. Ehemals war der Revierförster nur der Gehülfe des Oberförsters, dem die eigentliche Bewirthschaftung oblag; so nach Hartig a. a. D. — Neuerlich ist in mehreren Staaten den Bezirksförstern ein so ausgedehnter Wirkungskreis übertragen worden, daß den Forstmeistern ein großer Theil der Geschäfte abgenommen werden konnte. Der Bezirksförster ist auch zur Mitaufsicht in Privatwaldungen bestellt. Baden hatte 1847 82 mit 800—1100 fl. Besoldung, also 1 auf 2914 M. Domänenwald; die Aufhebung der grund- und standesherrlichen Forstämter zog 1848 die Anstellung von 10 weiteren Bezirksförstern nach sich. Die höchste Besoldung eines solchen geht jetzt bis 1200 fl. Württemberg 172, also 1 auf 3777 würt. = 2955 bad. M.; Sachsen nach der V. v. 23 Febr. 1831 132 zu 1964 Aek. = 3000 bad. M.; Frankreich 1844 131 inspecteurs und 101 sous-inspecteurs, oder 1 auf 4310 Hekt. = 11 938 bad. M. 1848 wurden die inspecteurs auf 85 vermindert!
- (e) Pfeil, II, 57.
- (f) In Baden ist 1832 die Forstcommission aufgehoben und ihr Geschäftskreis mit der Direction der Bergwerke und Salinen verbunden worden. Noch natürlicher ist es, in kleineren Staaten nur eine einzige Domänenbehörde zu haben, welche für die Forstsachen einen oder einige Räte vom Forstfache besitz. 1849 wurden die Forstämter aufgehoben und durch 5 Forstinspectoren ersetzt. Es waren hier bisher 15 landesherrliche (neben 7 standesherrlichen) Forstmeister (1 auf 16 240 M. Domänenwald). Württemberg hat 26 Oberförster (1 auf 19 530 b. M.), Frankreich 32 conservateurs, also 1 auf 31 250 Hekt. = 86 562 M.; Beschluß v. 1848 nur 21 cons.

§. 146.

Uebersicht der Geschäfte des Domänenforstwesens.

I. Forststatistik. Zur Grundlage der Bewirthschaftung dient die genaue Kenntniß der Domänenwaldungen, welche durch

Gränzbeschreibung nach vorgängiger Berichtigung und Bezeichnung der Waldgränzen, Vermessung, Chartenzeichnung und vollständige Beschreibung nach Boden, Lage, Klima, Holzbestand *ic.*, endlich durch Abschätzung (*Estimation*) der vorhandenen Holzmasse und des jährlichen Zuwachses erlangt wird. Die Forstabschätzung kann ihrer Umständlichkeit willen nur allmählig bewerkstelligt werden (*a*).

II. Nach dieser Vorarbeit kann man zur Entwerfung der Betriebspläne schreiten, welche die Benutzungsweise jedes Waldtheiles, das Alter der zu hauenden Stämme (*Umtriebszeit*) die Art des Hiebes, die zu hauende Holzmenge u. dgl. aussprechen. Sind diese Pläne festgestellt und die Waldungen denselben gemäß eingerichtet (*Betriebsregulirung*), so wird dann aus jenen für jede Periode und jedes Jahr die Vorschrift für die vorzunehmenden Geschäfte abgeleitet (*periodischer und jährlicher Betriebsplan*) (*b*). Man muß hierbei bedacht sein, solche Holzarten zu gewinnen, welche am meisten begehrt werden, am besten zu verkaufen sind und deshalb auch den Bedürfnissen des Volkes am meisten entsprechen. Bauholz kann wegen seines langsamen Wachses am leichtesten in den Staatswaldungen gezogen werden und der fortdauernd höhere Holztertrag der Hochwaldungen muß dieselben für die Staatsforstwirthschaft empfehlen (*c*). Die Hiebsmenge kann so lange nicht mit Sicherheit richtig bestimmt werden, als man die Stärke des Zuwachses nicht kennt (*d*).

(*a*) Bad. Instruction zur Abschätzung und Einrichtung der Waldungen. Karlsr. 1836.

(*b*) Formular bei Wedekind, Muster 27 ff.

(*c*) I, S. 313.

(*d*) Baden: Hiebsmenge für 1842 u. 43 jährl. 142 500 Klafter Bau- und Brennholz, oder 0,⁵⁸ Kl. auf den Morgen, nebst 5890 Kl. aus Schneebrüchen, Windfällen *ic.* Man hofft, künftig bis 0,⁷⁵ Kl. vom Morgen zu erhalten. Der Mittelpreis der Klafter wird zu 8,²⁹ fl. geschätzt (Massenklafter). — Württemberg 0,⁵ Kl. (oder ebensoviel bad. Kl. a. d. bad. M.), — Baiern, 0,⁵ Kl. mit Stockholz und Reifig (die Klafter 126 Cub. F.) vom Morgen = 0,⁵¹ Kl. vom bad. Morgen. Ueberschläge dieser Art sind zur Vergleichung von geringem Nutzen, wenn man nicht zugleich auf die Verschiedenheit der Holzgewächse und der Holzsorten, als Bau-, Nutz-, Scheit-, Stock- und Reifigholz Rücksicht nimmt und gleiches Verfahren bei der Zurückführung auf einerlei Maaß anwendet.

§. 147.

III. Die Anlegung neuer Waldungen durch Saat oder Pflanzung (Culturen) setzt, wenn sie nicht bloß zur Ausfüllung einzelner Blößen bestimmt ist, die Erwägung voraus, ob die Kosten sich hinreichend durch den künftigen Holztertrag belohnen werden. Sie ist vorzüglich auf Stellen zweckmäßig, die sich zu einer anderen Benutzung weniger eignen, zumal wenn zugleich für leichten Holztransport gesorgt wird. Solche Unternehmungen geben einen Ersatz für die Nothungen des zum Anbau dienlichen Waldgrundes.

IV. Forstschuß. Die Waldungen müssen vor allen nachtheiligen äußeren Einwirkungen bewahrt werden, diese seien nun Naturereignisse oder menschliche Handlungen, aus Unachtsamkeit oder aus rechtswidriger Absicht entsprungen. Während die Untersuchung und Bestrafung der Waldfrevel den Gerichten nicht entzogen werden darf, sind die unmittelbaren Gegenanstalten zur Verhütung aller jener Beschädigungen, insoferne sie nicht von dem einzelnen Forstwirth getroffen werden können, sondern die Mitwirkung der Staatsgewalt erfordern, ihrem Wesen nach polizeilicher Art (II, §. 6.), jedoch müssen sie, wegen des Zusammenhanges mit den übrigen Forstgeschäften, dem Forstpersonale übertragen werden (a). Der Reiz zum Holzdiebstahl steigt mit den Holzpreisen, mit der Zerstörung der Gemeindeforstungen und der Bedrängniß der dürftigen Lohnarbeiter. Würde man ihm nicht eifrig entgegenwirken, so würden die Staatswaldungen durch die Angriffe der Holzfreveler eine starke Ertragsverminderung erleiden (b). Gute Aufsicht, schnelle Bestrafung und die Auswahl zweckmäßiger Strafarten, Einfluß des Schulunterrichtes (c), Unterstützung der Dürftigen mit Brennholz (d), gute Bewirthschaftung der Gemeindeforsten u. dgl. sind die wirksamsten Verhütungsmittel (e).

(a) Ueber den Forstschuß s. besonders Hundeshagen, §. Polizei, S. 120. — Pfeil, Forstschuß und Forstpolizeilehre, Berlin, 1831.

(b) Zahl der Frevelfälle in Baden: D. 1835—37 225 079, D. 1841—44 283 709. Das Max. im J. 1842, nämlich 330 828. Auf die Domänenwaldungen kamen 1845 78 246 Frevel, davon 50 062 an Holz, 15 736 an der Streu. Verordn. Blatt, 1846, Nr. 12. 16. — In Rheinbaiern, 1838/39, 143 774 Frevel, welche 86 664 Tage Gefäng-

nistrafte nach sich zogen. — Preußen, 1837, 229 703 gerichtliche Frevelfälle, ohne die peinlichen und polizeilichen; hier kommen im Durchschnitt auf 3 Fälle 10 Personen. Borchardt (Der Holzdiebstahl, Berlin, 1842, S. 91.) sucht hieraus und aus der Annahme, daß von 3 Frevlern nur einer entdeckt wird, den Verlust zu berechnen, den die Waldeigenthümer erleiden, und schlägt ihn jährlich auf 2 Mill. Rthlr. an, indem er den verlorenen Zuwachs durch einseitiges Leerbleiben der Stelle dem Betrage des entwendeten Holzes gleich setzt.

- (c) Die Vorurtheile der Menge, welche den Holzdiebstahl als nicht schimpflich darstellen, stammen vielleicht aus einer dunkeln Erinnerung an die Vorzeit, wo die Wälder noch Gemeingut gewesen sein mochten, oder wenigstens nicht alle occupirt waren. Doch kommen schon sehr früh Strafgesetze vor. Vergl. Stisser, Forst- und Jagdgeschichte der Deutschen, Cap. II, S. 24 ff.
- (d) Auch Verkauf von Werkholz in kleinen Quantitäten an Holzarbeiter, damit diese nicht zu stehlen brauchen. Vergl. S. 150, a.
- (e) Riemann, Waldberichte, II, 2. — Pfeil, Grundsätze, II, 558. Dess. Forstschutz, S. 203—231. — Hundeshagen, Forstpolizei, S. 132. — Borchardt a. a. D.

§. 148.

V. In Ansehung der auf den Staatswäldungen lastenden Dienstbarkeiten (Servituten) treten dieselben Grundsätze ein, welche bei Privatwäldungen zu befolgen sind, II, §§. 73—75, 161—163. Die Beholungsrechte sind für die Bewirthschaftung weniger nachtheilig und können durch Abtretung eines angemessenen Waldstückes abgelöst werden, die Weide- und Streubenutzung (a) aber führt einen Widerstreit des forstwirtschaftlichen Interesses mit dem landwirtschaftlichen herbei, weil eine der Holzzucht willen wünschenswerthe Einschränkung oder Ablösung dieser Nebennutzungsrechte für die Landleute in walddreichen Gegenden sehr lästig sein und überhaupt volkwirtschaftlich schädlich werden könnte (b); auch sind die befürchteten forstlichen Nachtheile der Waldweide keinesweges in allen Fällen vorhanden. Man muß daher diese „Purification“ der Staatswäldungen nur mit Vorsicht betreiben und darauf hinwirken, daß da, wo jene Nebennutzungen noch jetzt für die Landwirthe Bedürfnis sind, durch land- und forstwirtschaftliche Verbesserungen eine Gewinnung des Futter- und Streubedarfes ohne Beeinträchtigung des Holzwuchses möglich werde (c). Bei den Beholungsrechten muß

- 1) ihr Umfang genau ermittelt und eine Ausdehnung auf

Kosten der Forstcasse verhütet werden, so daß z. B. neue Ansiedelungen nicht an den Rechten der älteren Häuser Antheil nehmen,

2) darauf geachtet werden, daß die zu einem gewissen Zwecke abgegebenen Hölzer auch wirklich zu demselben verwendet werden, z. B. daß das zu einem Bau bestimmte Holz innerhalb einer gewissen Frist verbaut wird, vorbehaltlich einer Nachsicht unter besonderen Umständen.

(a) In Baiern tragen manche Staatswaldungen wegen der übermäßigen Streubenußung nur $\frac{1}{3}$ oder gar nur $\frac{1}{10}$ Klafter jährlich, während der Durchschnittsertrag ohne Stockholz und Wellen $\frac{1}{2}$ Kl. beträgt. (Die Klafter = 126 C. F. oder 90 C. F. Holzmasse.)

(b) Vgl. Stockar von Neuforn, Finanzwiss. I. 335. — Hundeshagen, Die Waldweide und Waldstreu, 1830. Dess. Forstpol. S. 152. — Hartig, Beitrag zur Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Weid-Servituten, 1829. S. 41. 62. — Pfeil, Forstschutz, S. 232. Dessen Anleitung zur Ablösung der Waldservituten, 2. Ausg. 1844. — St uhr, Ueber die Abfindung der Hütungsberechtigten in den Forsten, 1834. — Das Streufammeln in den Staatsforsten ist häufig ohne erweisliche Verbindlichkeit, bloß als precarium gestattet, aber selbst dann würde die plötzliche Abschaffung nicht zu billigen sein.

(c) Erweiterung des Futterbaues, Anlegung von Weideplätzen mit Kopfholz, Erdstreu u. dgl. — Versuch einer Berechnung des, aus dem Wegnehmen der Waldstreu für den Holzwuchs entstehenden Nachtheils von G. W. v. Wedekind, in dessen N. Jahrb. der Forstkunde, XV. 15 u. im Amtl. Bericht über die landw. Versamml. zu Karlsruhe im J. 1838, S. 188. Der Vf. schlägt vor, die unentgeltliche Streuabgabe sehr zu beschränken und dagegen die den Gemeinden aus Berechtigungen gebührende Streumenge zu Gunsten der Mitglieder zu versteigern, weil nur hiedurch eine sparsame Benutzung der Streu bewirkt werden könne.

§. 149.

VI. Verwendung. Der Erlös aus dem zum Verkaufe bestimmten Theile des Holzzerzeugnisses kann durch folgende Maaßregeln vergrößert werden:

1) Herstellung guter Versendungsmittel, wohin insbesondere Waldwege, Holzleitungen und Floßanstalten gehören, II, §. 166. In neuerer Zeit ist durch Anlegung guter Fahrwege, wenn gleich mit ansehnlichen Kosten, viel Vortheil bewirkt worden (a).

2) Sorgfältiges Aussuchen der zu verschiedenen besonderen Verwendungen dienlichen Holzsorten (Sortimente), welche dann weit höher verkauft werden können, als Brennholz. Dahin gehören Bauholz (b) Sägeflöße, Werkholz, welches ganz oder

gespalten von Wagnern, Holzschnitzern, Drechslern, Böttchern, Büchschäftern, Siebmachern, zur Maschinenfabrication, zu Hopfenstangen u. s. w. gebraucht wird (c);

3) Ermunterung zur Errichtung holzverzehrender Gewerke, falls nämlich noch auf lange Zeit hinaus ein Ueberfluß von Holz vorhanden ist, für den sich keine bessere Verwendung zeigt; Köhlerereien, Sägemühlen, Glas- und Porzellanöfen, Theeröfen und ähnliche Unternehmungen, die jedoch wo möglich nicht vom Staate selbst betrieben werden sollten.

(a) Im franz. Dep. Aude soll jährlich noch eine Mill. Nadelbäume aus Mangel an Abfuhrwegen verfaulen, vgl. S. 142 (c).

(b) Insbesondere erfordert der Schiffbau vielerlei eigenthümlich gestaltete Hölzer. Die mit gehöriger Kenntniß vorgenommene Sortirung ist ein sehr ergiebiges Geschäft. Krause (Compend. d. niederen Forstwissensch. S. 253) berechnet, daß die Krone einer Eiche, die als Brennholz $1\frac{1}{2}$ Rthlr. einbringen würde, zum Schiffbau für 8 Rthlr. verkauft werden kann. Ein zu Sägeklößen verwendeter Baumstamm bringt schon ungefähr dreimal so viel ein, als wenn er in Scheite zerspalten wird.

(c) Das ehemalige Magazin von allen Sorten Nußholz zu Rotenfels im Murgthal (Medicus, Forsthandbuch, S. 648.) hat sich nicht als vortheilhaft erwiesen.

§. 150.

VII. Bei dem Verkaufe des Holzes muß man, wenn bloß auf den Vortheil der Staatscasse gesehen wird, die Erzielung des höchsten möglichen Erlöses als Regel aufstellen. Es verdient jedoch die ganz entgegengesetzte Anforderung untersucht zu werden, die man an die Staatsforstwirtschaft aus einer volkswirtschaftlichen Erwägung richtet, daß nämlich die hergebrachte Holzabgabe für einen geminderten Preis an Einzelne fortgesetzt, oder eine solche auch wohl neu eingeführt werde. Man beruft sich hierbei auf die lästige Störung, welche eine schnelle Erhöhung der Holzpreise auf den Haushalt unbegüterter Familien äußert und auf die Verpflichtung des Staats, zur Unterstützung der Bedrängten ein Opfer zu bringen. Es stehen deshalb in Betreff der Verkaufsgrundsätze zwei Meinungen im Widersreit. Gegen den Holzverkauf um geminderten Preis sprechen nachstehende Betrachtungen (a):

1) Der Holzpreis in jeder Gegend ist die Wirkung des Mitwerbens, also des Verhältnisses zwischen Holzherzeugung und Zu-

fuhr einerseits und Holzbedürfniß und auswärtiger Nachfrage andererseits. Wo dies Verhältniß für die Zehrer ungünstig ist, da muß der Holzpreis sich hoch stellen, und dies ist auch nützlich, weil es zum sparsamen Verbrauch, so wie zum eifrigen Holzanbau ermuntert, I, S. 385.

2) In Gegenden, wo sich keine oder nur wenige Domänenwaldungen befinden, steht es gar nicht in der Macht der Regierung, den allgemeinen Holzpreis niedrig zu halten; sie kann nur einen kleinen Theil der Zehrer durch Abgabe um ermäßigten Preis begünstigen, indes die übrigen um den Marktpreis bei anderen Waldbesitzern einkaufen müssen. Wo freilich die Domänenwaldungen den ganzen Bedarf liefern, da wäre es möglich, den Preis für alle Zehrer beliebig zu vermindern.

3) Ein solcher Holzverkauf um niedrigen Preis schmälert das Staatseinkommen auf Kosten der Steuerpflichtigen. Man kann ihn wie eine Geldausgabe ansehen.

4) Diese wäre noch eher zu rechtfertigen, wenn dabei Gleichförmigkeit Statt fände, was aber wegen der höchst ungleichen Vertheilung der Domänenwaldungen in den verschiedenen Landesgegenden nicht der Fall ist. In Deutschland sind z. B. in den Gebieten der ehemaligen Reichsfürsten (Standesherrn) die Holzkäufer ganz auf den Einkauf von Corporations- und Privatwaldungen beschränkt, und es ist unbillig, daß ein Theil der Einwohner jene Bevorzugung allein genießt.

(a) Vergl. Pfeil, II, 89. — Wedekind, S. 276.

§. 150 a.

Aus diesen Sätzen folgt, daß in der Regel die Regierung von dem allgemeinen Marktpreise des Holzes auch bei ihren Holzverkäufen Gebrauch machen darf. Ausnahmen können bei folgenden Umständen geboten werden (a):

1) Wo die Zehrer sich an einen wohlfeilen Einkauf aus Staatswaldungen gewöhnt haben und eine plötzliche Erhöhung schwer empfinden würden, da sollte man die bisherige Begünstigung nicht auf einmal zurücknehmen. Man kann übrigens von keinem Holzpreise schlechtthin sagen, daß er zu hoch sei, weil

eß nur auf sein Verhältniß zu den Preisen anderer Dinge und der Arbeit, so wie zu dem üblichen Verbräuche ankommt. Ein Preis, der wegen seiner Neuheit für viele Bewohner unerschwinglich ist, wird in einer anderen Gegend, wo man sich an ihn gewöhnt hat, leicht ertragen (*b*), daher sollte man einen weit unter dem Marktpreise stehenden sogenannten Revierpreis nur allmählig bis zu jenem erhöhen.

2) Wurde den Staatsdienern eine gewisse Holzmenge unter dem Marktpreise verabreicht, so haben sie, wenn dies aufhört, auf eine Entschädigung Anspruch. Es ist übrigens besser, ihnen diese zu geben, als die ältere Einrichtung fort dauern zu lassen, weil sonst weniger sparsam mit dem Holze umgegangen würde.

3) Häufig hat man in früheren Zeiten Hüttenwerke und verschiedene Fabriken durch wohlfeile Holzabgabe emporzubringen gesucht. Hier sind 2 Fälle zu unterscheiden.

a) Ist man durch erteilte Zusicherungen fortwährend gebunden, aber die abzulassende Menge nicht in Zahlen bestimmt, so kann sie nach dem herkömmlichen Betrage festgesetzt werden. Sonst bleibt nur eine schwer ausführbare Abfindung übrig.

b) Ist die Holzabgabe nur als Vergünstigung anzusehen, so thut man wohl, sie allmählig nach vorausgegangener Ankündigung zurückzuziehen. Ihre Fortdauer hält die Unternehmer von holzsparenden Einrichtungen ab, durch deren Einführung sie vielleicht auch bei einem höheren Holzpreise bestehen könnten. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre die Fortdauer solcher Gewerke nicht vortheilhaft. Mit dem Steigen des Holzpreises müssen unvermeidlich manche Unternehmungen aufhören, die nur in holzreichen Bezirken gedeihen. Man kann der Regierung nicht zumuthen, aus Staatsmitteln solche Gewerke aufrecht zu halten, nur darf man die Veränderung nicht rasch eintreten lassen, um zu einer anderen Verwendung der Arbeitskräfte und Capitale Zeit zu lassen (*c*).

4) Die Versorgung der Dürftigen mit Brennholz ist in Gemeinden, die keine eigenen Waldungen haben, bei einem be-

trächtlichen Anwachs des Holzpreises schon zur Verhütung des Diebstahles in den Domänenwäldungen sehr zweckmäßig (§. 147.), und man kann deshalb diese Ausgabe zu den Kosten zählen, mit denen ein großer Erlös aus den Walberzeugnissen erkauft wird. Am wenigsten opfert man auf, wenn man den Dürftigen die unentgeltliche Benutzung des Raff- und Leseholzes und des Stockholzes, wo das Ausgraben der Stöcke unschädlich ist, überläßt, weil diese Holzsorten viele Arbeit erfordern. Außerdem ist es dienlich, Brennholz um ermäßigten Preis an holzarme Gemeinden abzulassen, mit Verbürgung der Gemeindecasse und unter der Bedingung, daß jeder dürftigen Familie ein gewisser Vorrath davon verkauft werde (d).

- (a) Vgl. Verh. der baier. K. d. Abg. v. 1831, Beil. XLIV, 250. Comm. Bericht (von Frh. v. Rotenhan), 1840. Beil. XXII. 1. Abth. S. 72. IX Beil. B. S. 141.
- (b) Man hat 1840 in Baiern die Bemerkung geäußert, daß im Isarkreis über Holzsteuerung geklagt werde, weil die Klasten von 6 auf 9 fl., im Regens- und u. Mainkreise, weil sie von 11—14 auf 15—18 fl., im Rheinkreise, weil sie von 15—18 auf 20—26 fl. gestiegen sei.
- (c) 3. B. Code forestier, Art. 58: Die wider die älteren Gesetze verliehenen Begünstigungen dieser Art erlöschen 1837. — Die sächsische Regierung hat in Folge solcher Erwägungen von 1840 an das an die Hammerwerke abzugebende Scheitholz um 26 Proc. vermindert und eine allgemeine Erhöhung der Holztaxen angeordnet, die jedoch für jene Hammerwerke erst 3 Jahre später eintreten sollte.
- (d) Aehnlich die Vorschrift der würt. V. v. 30. Nov. 1836. Die Abgabe erfolgt um den Revierpreis, s. S. 151, auch Hoffmann, W. Dom. Verw. S. 185. — In Baiern darf die Taxe zum Vortheil der Armen nöthigenfalls um 15 Proc. gemindert werden. V. v. 23. December 1835.

§. 151.

Was die Form des Holzverkaufs betrifft, so hat man zwischen zwei Arten zu wählen:

1) Versteigerung, und zwar

- a) auf dem Stamme, so daß der Käufer das Fällen und Aufarbeiten selbst veranstaltet. Diese in Frankreich übliche Weise (a) ist da, wo kein kahler Abtrieb stattfinden soll, nicht einmal bequem, noch weniger aber vortheilhaft, weil die Besorgung des Hauens vielen Käufern lästig ist und weil der Käufer bei der Ungewißheit, wie viel Holz er erhalten werde, bei seinem Angebote auf den schlimmsten

Fall rechnet; zudem giebt sie zu vielen Beschädigungen Anlaß (b);

b) nach erfolgter Zugutemachung, jedoch im Walde, also ohne Aufwand für die Versendung. Dieß ist dem vorigen Verfahren (a) vorzuziehen. An der Stelle derjenigen Holzverzehrer, die an den Versteigerungen im Walde nicht Theil nehmen, weil ihnen die Besorgung der Abfuhr zu mühsam ist, treten die Holzhändler (c) ein, die zwar einen Gewerbsverdienst erhalten müssen, jedoch keine weitere künstliche Vertheuerung bewirken können, weil die große Masse des aus Staats- und Privatwaldungen feilgebotenen Holzes, der freie Zutritt zu den Versteigerungen und die Zufuhr aus anderen Orten vor einer monopolistischen Beherrschung des Angebotes schützen. Hierzu trägt es auch bei, wenn das Holz in kleinen Abtheilungen versteigert und die Verabfolgung nicht unnöthig erschwert, dagegen den Käufern kein Credit gegeben wird. Indesß kann bei dieser Verkaufsweise keine Rücksicht auf irgend eine Classe von Käufern genommen werden.

2) Abgabe nach einem festgesetzten Preise (Holztare),

a) im Walde. Dieß altübliche Verfahren war unvortheilhaft, weil man gewöhnlich ältere, weit unter dem Marktpreise bleibende Preissätze beibehielt, wobei doch nur ein Theil der Holzkäufer befriedigt werden konnte. Richtet man nur die Tare immer nach dem jedesmaligen Marktpreise ein, wie er sich bei Versteigerungen und anderen Verkäufen unter Privatpersonen herstellt, so ist das Abgeben nach einem solchen Preissätze vollkommen zulässig und den Besitzern wird eine Bequemlichkeit gewährt. Die Tare muß wenigstens jährlich durchgesehen, auch für alle Holzsorten in ein richtiges Verhältniß gebracht und für jeden Forstbezirk oder dessen Haupttheile besonders angesetzt werden (d),

b) in Holzhöfen (Holzgärten, Holzmagazinen); in welche die Regierung die Vorräthe führen läßt und in denen sie zu jeder Zeit feil stehen (e). Die Betreibung

eines solchen Holzhandels auf Staatsrechnung geschah theils, um von einem zum Flößen des Scheitholzes brauchbaren Fluß oder Canal sammt den zugehörnden Einrichtungen (Sammelteichen, Schwellungen 2c.) Nutzen zu ziehen, — theils um die Zehrer in Städten, die von Waldungen entfernt liegen, mit Holz zu versorgen, ohne daß sie von den Holzhändlern abhängig würden. Da man das für die Hofhaltung, die Beamten und die öffentlichen Anstalten abzugebende Brennholz auf Kosten der Staatscasse herbeischaffen zu lassen gewohnt war, so lag die Veranlassung nahe, dieß auch bei einem zum Verkaufe bestimmten Vorrathe zu thun. Die Holzhöfe übernehmen nicht bloß Brennholz aus den Staatswaldungen um eine gewisse Tare, sondern kaufen auch wohl noch aus Privatwaldungen ein. Wo die Verwaltung solcher Holzhöfe ansehnlichen Gewinn abwirft, da ist derselbe entweder die Wirkung des ausschließlichen Besizes einer Floßstraße, oder er ist nur scheinbar, indem er von dem niedrigen Preise herrührt, den die Forstcasse für das Holz vergütet erhält. Steht die Versendung auf Land- und Wasserstraßen Jedermann frei, so werden Holzhöfe jener Art durch das Mitwerben der Holzhändler überflüssig (*f*). Die Vorliebe der Zehrer für die Holzhöfe beruht auf der Gewöhnung an niedrigere Abgabepreise und fällt hinweg, wenn die in §. 150 entwickelten Grundsätze in Ausführung kommen. Die Kostbarkeit der Verwaltung und die Größe des darin beschäftigten umlaufenden Capitals machen die Aufhebung dieser Anstalten wünschenswerth, die dann ausführbar wird, wenn der Privatholzhandel hinreichende Lebenshaftigkeit hat. Nur muß dafür gesorgt werden, daß nicht die Benugung der flossbaren Gewässer einzelnen Pächtern monopolistische Gewinnste giebt. Deshalb kann es rathsam werden, daß die Forstverwaltung das Holz verflößen (am besten in Verding, mit Verabredung eines gewissen Procentsatzes für Abgang) und dann am Orte der Ankunft versteigern lasse. Die Errichtung von Holzmagaz-

zinen, wo sie örtliches Bedürfnis ist, kann den Gemeinden überlassen werden.

- (a) Ehmals auch in Deutschland, in Württemberg bis 1598, s. Hoffmann, *F. W. v. W.* zu Anf. des 16. Jhh. S. 38. Ordonnance de Louis XIV sur le fait des eaux et forêts, 13. Aug. 1669. Tit. XV. — Code forestier, Art. 17—46. — Ordonnance d'exécution vom 1. Aug. 1827, Art. 73—96. Die zum Hiebe bestimmten Waldstrecken werden durch verpflichtete Forstgeometer (arpenteurs) vermessen, die zu verschonenden Bäume ausgezeichnet, die Bedingungen des Kaufes (cahier des charges) entworfen, die Versteigerung wird 14 Tage vorher bekannt gemacht. Der Zuschlag erfolgt bisweilen nach alterthümlicher Weise durch Bertöschchen eines Lichtes, doch ist ein Nachgebot bis zum folgenden Mittag erlaubt, wofür $\frac{1}{2}$ mehr geboten wird. (Nach der D. v. 1669. Tit. XV. Art. 31. 32 war eben so lange ein Nachgebot von $\frac{1}{3}$, tiercement, und dann noch ein weiteres um $\frac{1}{6}$, semi-tiercement oder doublement, erlaubt.) Die Käufer sind mancherlei Beschränkungen und Verpflichtungen unterworfen. Jeder Holzverkauf ohne Versteigerung ist bei 3—6000 Fr. Strafe den Forstbeamten untersagt. — Beispiel eines Cahier des charges in *Annales forest.* 2. année. S. 290.
- (b) Vergius, *Mag.* III, 278. — Pfeil, II, 318. — Hundeshagen, *F. Pol.* S. 362. — v. Wedekind, S. 216.
- (c) Unter diesen auch viele Landwirthe, die mit ihrem Gespann Fuhrlohn zu verdienen beabsichtigen.
- (d) Anleitung zur Berechnung einer Holztare in Meyer, *Forstdirect.* S. 364 ff. (aber ohne Rücksicht auf die Marktpreise, bloß nach der Analogie dessen, was der Boden als Acker tragen würde!), v. Wedekind, S. 286. Hundeshagen, *F. Pol.* S. 376. — So lange man keine Abschätzung des jährlichen Zuwachses hatte, ließ man sich häufig bei der Festsetzung des Hiebsquantums von den Anmeldungen des Holzbedarfes der Unterthanen bestimmen, für deren Empfangnahme besondere Holzschreibtage gehalten wurden. — In Württemberg wird der Revierpreis aus den vorjährigen Versteigerungen bestimmt. Er findet seine Anwendung bei den Holzabgaben an holzarme Gemeinden, bei dem Bauholze, welches die Einwohner im Forstbezirke gebrauchen, bei dem Werthholze für die Wagner zc., endlich bei dem Stockholz und Reißig. Der Ueberrest wird versteigert. — In Baiern werden die Verkaufspreise nur periodisch nach den Marktpreisen eingerichtet. Der Hausbedarf der Einwohner, die öffentlichen Anstalten und die kleinen Gewerbe haben den ersten Anspruch, sodann die Fabriken und nach ihnen erst der Handel, dem bloß der Ueberrest durch Versteigerung zugewiesen werden soll, doch ist auch bei dem Hausbedarf eine Versteigerung in kleinen Abtheilungen zulässig. Der versteigerte Theil ist unter der Hälfte, z. B. 1837—39 in Unterfranken 48, der baier. Pfalz 42, in Oberfranken 34 Proc., s. v. Rothens a. Bericht, S. 73. — In Baden ist die Versteigerung Regel.
- (e) Baiern hat 14 Holzhöfe, davon 9 in der baier. Pfalz; der größte (in Passau) verkauft jährlich 37—38 000 Klafter, der kleinste (in Dürkheim) nur 180—200. Im D. von 1835—37 war der rohe Ertrag 538 977 fl., der Kostendbetrag 329 825 fl., der reine Ueberchuß 209 152 fl. Die Kosten des Personals und der „Regie“ nahmen

gegen 18 000 fl., die Betriebskosten 310 000 fl. hinweg. — Württemberg hat 3 Hauptholzgärten, von denen die beiden großen zu Wisingen und Stuttgart mit ihren 4 Filialen zusammen ein Betriebskapital von 120 000 fl. beschäftigen und über 22 000 Kl. verkaufen. Wegen verschiedener Holzabgaben um niedrige Preise läßt sich kein reines Ergebniß des Holzhandels ausmitteln. Der Anschlag für 1842—45 führt nur 5000 fl. Ueberschuß auf. — In Baden sind die letzten Holzhöfe zu Karlsruhe und Rastadt, die sich durch das Flößen auf der Murg versorgten, 1835 aufgehoben worden. Sie trugen 1831 u. 32 i. D. 16 800 fl. netto. S. Verhandl. d. 1. Kammer von 1833, Beil. IV, 110 (Commissionsbericht von Rau.) — In Sachsen sollten nach dem U. v. 1834 die 9 Holzhöfe 105 000 Kl. absetzen und 63 800 Rthlr. Reinertrag abwerfen. — Gr. v. Sponneck, Ueber die Anlegung der Holzgärten, Heidelb. 1816. — Ueber die bisherige Administration der Holzgärten in Württemberg, Stuttgart 1821.

- (f) Die Holzhöfe in Berlin konnten mit den Holzhändlern nicht Preis halten, Pfeil, II, 313.

§. 152.

VIII. Die forstlichen Nebennutzungen, wie Jagd, Mast, Grasschnitt, Weide, Streusammeln, Harzscharren, Torfstechen, insofern sie nicht schon durch Servituten der Verfügung der Forstbehörde entzogen sind, müssen so weit beschränkt werden, daß sie der Holzgewinnung gar nicht, oder doch nicht so viel schaden, als sie eintragen (a). Innerhalb dieser Gränze verdienen sie eine sorgfältige Behandlung, weil sie nicht allein den Reinertrag für den Staat erhöhen (b), sondern auch volkswirthschaftlich bedeutend werden können (c). Die gewöhnliche Art, sie einträglich zu machen, ist die Verpachtung, unter solchen Bedingungen, welche den Pächter abhalten, die Nutzung auf eine schädliche Weise auszudehnen. Namentlich wird den Jagdpächtern sowohl die Schonung des Wildstandes, als die Beschränkung desselben zur Verhütung von Feldschäden und der Ersatz solcher Beschädigungen zur Pflicht gemacht (d). In solchen Jahren, wo es den Landwirthen an Futter fehlt, ist die Gestattung des Grassholens und Laubstreifens, auch wohl des Beweidens älterer Schläge so wohlthätig, daß man sie unentgeltlich oder gegen geringe Vergütung anordnen sollte.

- (a) Es kommt hierbei viel auf die Holzpreise an. In entlegenen Gebirgsgegenden kann z. B. das Harzscharren rathsam sein, während es bei gutem Absatz des Holzes wegen seines schädlichen Einflusses auf die Gesundheit der Bäume aufgegeben werden muß.

- (b) Würtemb. 1842—45 N.: 35 244 fl. oder 1,3 Proc. des Waldertrages.
 (c) Dies gilt besonders von den Zwischennutzungen zum Feldbau, wie bei der Pachtwald- oder Haubergswirtheft und dem Anbau zwischen den Reihen der Holzpflanzen in den ersten Jahren.
 (d) Für die Selbstverwaltung der Jagd in den Staatswäldungen spricht Pfeil, II, 760.

III. Anlagen zum Gewerksbetriebe.

§. 153.

Gebäude, Maschinen u. a. Vorrichtungen zur Betreibung von Gewerksunternehmungen stehen nicht selten mit Landgütern in Verbindung und werden zugleich mit diesen verwaltet oder verpachtet, z. B. Bierbrauereien, Brantweinbrennereien, Ziegeleien, Mahl- u. a. Mühlen u. dgl. Bei der Zerfchlagung eines solchen Inbegriffs von Domänen ist es rathsam, jene Bestandtheile zu verkaufen. Dasselbe gilt in der Regel von solchen Gewerks-einrichtungen, welche einzeln bestehen. Denn Gewerksunternehmungen eignen sich noch weniger für den Staat, als landwirthschaftliche, weil bei jenen noch mehr von dem Kunstfleiffe und dem Capitalaufwande des Unternehmers abhängt, weil man stets auf Betriebsverbesserungen bedacht sein und die Veränderungen im Begehre beobachten muß und weil weniger feststehende allgemeine Vorschriften aufgestellt werden können, II, §. 227. Die Erfahrung bestätigt es, daß die Regierung aus Gewerken im Verhältniß zu den darauf verwendeten Capitalen geringen Gewinn zieht und daß der Uebergang der Gewerksanlagen und Berechtigungen (a) in Privathände sowohl in finanzieller als in volkwirthschaftlicher Hinsicht Vortheil bringt (b). Auch die Verpachtung pflegt nicht einträglich zu sein, weil das Mitwerben zuverlässiger Pachtlustigen klein ist und die Erhaltung der Gebäude, sowie die geforderten Neubauten viel kosten (c).

- (a) Aber ohne die drückenden Privilegien, wie sie z. B. bei Bannmühlen und Brauereien vorkamen (Bannrechte).
 (b) Sehr viele Staatsfabriken sind schon eingegangen, weil sie sich nicht verlohnten. Die Porzellanfabriken in Berlin und Sevres (bei Paris) arbeiten theurer als Privatfabriken (doch das Berliner Gesundheitsgeschire ausgenommen, Ferber, Beiträge ic. S. 133); s. Weber, Beiträge z. Gewerbe- und Handelskunde, II, 310. — Die

Porzellanfabrik zu Nymphenburg kostete 1819—25 jährlich 8717 fl. Zuschuß. Für die Finanzperiode 1831—36 wurde ein jährlicher Zuschuß von 14 988 fl. gefordert, für 1837—43 ein solcher von 11 782 fl. jährlich. Die Porzellanfabrik in Meissen kostete früherhin jährlich über 36 000 Rthlr. Zuschuß, 1830 noch 18 650 Rthlr., 1833 nichts mehr, 1837 war ein Reinertrag von 9000 Rthlr. in Aussicht gestellt, 1840—42 u. 43—45 war der angeschlagene Reinertrag 13 500 Rthlr. — Die würtemb. Glashütte Schönmünzach brachte bei der Selbstverwaltung Schaden und ist jetzt für 2000 fl. verpachtet, wovon 300 fl. Baukosten abgehen. Man beabsichtigt ihren Verkauf. — Die baier. Brauereien in Selbstverwaltung sollten 1837—43 211 386 fl. roh einbringen und 187 026 fl. kosten, also rein 24 360 fl. abwerfen. — In Oesterreich soll nach dem U. für 1849 die Wiener Porzellanfabrik bei einer Einnahme von 126 610 fl. einen Reinertrag von 1568 fl., die Leppichfabrik und Wollendruckerei in Linz 1098 fl., die Schwefelsäurefabrik in Rusdorf 3071 fl. geben. Die ehemalige große Wollentuchfabrik in Linz ist aufgehoben worden, weil sie neben dem erstarrten Kunstfleiß der Privatpersonen nicht mehr einträglich war, und ein Theil der entlassenen Arbeiter erhielt eine Unterstützung aus der Staatscasse. — In Baden sind 2 Domänenbrauereien (die zu Rothhaus bei Bonndorf in Eigenverwaltung), einige Säge- und Mahlmühlen, Ziegelhütten zc. Mehrere ähnliche Domänenstücke sind schon verkauft worden. — Mecklenburg-Schwerin bezieht (U. 1849) 54 000 Rthlr. von Ziegeleien (wovon 30 000 Rthlr. Kosten abgehen) und 18 900 Rthlr. von Kalköfen (3200 Rthlr. Kosten). — Die Staatsbuchdruckereien kann man nicht nach ihrem Geldertrage beurtheilen, weil sie viele amtliche Sachen ohne Vergütung drucken. Die vortreffliche Staatsdruckerei in Wien kostet 90 000 fl. Zuschuß, die Pariser dagegen giebt 150 000 Fr. Ueber- schuß.

- c) Ein merkwürdiges Beispiel eines Betriebes von Gewerben auf Staatsrechnung bildet die preussische Seehandlung, welche unter andern auch mehrere große Fabrikunternehmungen gemacht hat, vgl. II. § 236 (a).

§. 154.

Es giebt Ausnahmen, bei denen der Betrieb von Gewerben auf Rechnung des Staates rathsam werden kann.

1) Hüttenwerke (a) zur Verarbeitung der Erzeugnisse des Bergbaues (b) werden zwar auch häufig von Privatunternehmern errichtet, indeß ist nicht immer das hiezu erforderliche Capital und die gehörige Geschicklichkeit bei Privatpersonen vorhanden, bisweilen werden diese ferner durch den Mangel an Waldbesitz abgehalten, und ohne das Mitwerben mehrerer Unternehmer würden die in den Staatsbergwerken gewonnenen Mineralstoffe nicht vortheilhaft abgesetzt werden können. Mehrere Erfahrungen beweisen, daß die Staats-Hüttenwerke unter der Leitung wissenschaftlich gebildeter Verwalter der Staatscasse

Nutzen bringen und als Vorbüder für den Betrieb der Einzelnen wirken können. Freilich erfordern sie ein ansehnliches stehendes und umlaufendes Capital, dessen Zinsen bei der Berechnung des reinen Ertrages mit berücksichtigt werden müssen, eine sorgfältige Auswahl der angestellten Verwalter und eine gute Aufsicht, die sowohl auf die kunstmäßige als auf die gewerbliche Vollkommenheit des Betriebes, Sparsamkeit in dem Aufwande, vortheilhaften Erlös u. bedacht ist (c).

2) bei der Erzeugung von Kriegsbedarf, insofern die Betriebsamkeit der Privaten für dieselbe nicht schon genügend sorgt (f. §. 75);

3) bei Gewerken, die zur Pflege der bildenden oder technischen Kunst dienen und daher nicht allein unter den finanziellen Gesichtspunct fallen. Fordern sie jedoch noch Zuschüsse, so treten die allgemeinen Grundsätze für die Staatsausgaben ein, nach denen man zu erwägen hat, ob solche Anstalten die Kosten durch gemeinnützige Wirkungen belohnen (d).

- (a) Z. B. Pochwerke und Schmelzöfen, Gießereien, Frischfeuer, Hammerwerke u.
- (b) Der Ertrag der Hüttenwerke läßt sich von dem des Staatsbergbaues nicht leicht scheiden, weil die in jenen verbreiteten Erze u. a. Fossilien meistens nicht verkauft, sondern von den Bergwerken um einen gewissen Preis abgegeben werden, welcher nicht der jedesmalige Marktpreis ist.
- (c) In Oesterreich (N. für 1849) ist der Reinertrag der Berg- und Hüttenwerke des Staats nur 479 000 fl. bei einem rohen Ertrage von $9\frac{2}{3}$ Mill. fl. Dazu kommen mehrere sog. montanistische Fabriken mit 155 000 fl., von denen die Zinnoberfabrik zu Idria allein 142 000 fl. rein abwirft. — Die a. e. r. Hüttenwerke sind 1831—36 mit einem Reinertrage von 38 171 fl. angesetzt, ihr Grund- und Capitalwerth soll $1\frac{1}{2}$ Mill. fl. betragen, ohne die zugehörigen 6—8000 M. Wad. Der Reinertrag ist also kaum 2 Proc., weßhalb der 2te Ausschuß auf allmäligen Verkauf angetragen hat. Verb. von 1831, Weil. XLIV, S. 366—70. Es wurde 1831 und 1837 beschloffen, daß der ganze Reinertrag der Berg- und Hüttenwerke zur Erweiterung des Bergbaues und Hüttenwesens verwendet werden solle. J. D. von 1835—37 hatten sie 1 002 046 fl. rohen und 62 490 fl. reinen Ertrag. — Die würt. Berg- und Hüttenwerke brachten im D. von 1838—40 einen Reinertrag von 195 033 fl. Der Anschlag für 1842—44 giebt i. D. 1 803 000 fl. rohen Ertrag, 268 000 fl. reinen Ertrag und hievon 200 000 fl. Ablieferung an die Staatscasse, indem ein Theil des Ueberschusses zur Vergrößerung des Capitals verwendet wird. Das ganze in diesen Werken enthaltene Grund- und Capitalvermögen wird auf $2\frac{1}{2}$ Mill. fl. geschätzt, Herbergen, S. 114. Am ergiebigsten ist die schöne Eisengießerei zu Wasseralfin-

gen, von der man bei einer Roheinnahme von 556 000 fl. einen abzuleifernden Ueberschuß von 103 000 fl. jährlich erwartete. Ihr Reinertrag war im D. von 1835—37 jährlich 31 Proc. des Vermögensstammes, während die Hammerwerke bei Freudenstadt nur 5½ Pr. abwarfen; s. die Berichte der Finanzcommission in der 2. Kammer von 1839 u. 42 (von Deffner). Für 184½ sind nur 1·561 000 fl. roher und 110 000 fl. reiner Ertrag in Aussicht genommen. — Die 8 badischen Eisenhüttenwerke mit 5 Hochöfen nebst 2 Bergwerken und 3 Thongruben waren für 1848 und 49 jährlich auf 1·120 277 fl. Einnahme und 1·019 042 fl. Ausgabe angeschlagen. Davon gehen ab 1) der durchlaufende Posten von 111 000 fl. für Eisenerze, welche in Einnahme und bei den Hochöfen wieder in Ausgabe gesetzt sind; 2) 217 016 fl. für Massel-, Stabeisen etc., welche ebenso behandelt worden sind, weil man jedes Werk als selbstständig betrachtet und ihm die von anderen Werken empfangenen Verwandlungstoffe als gekauft anrechnet. Werden also die Anstalten als ein einziges Ganzes angesehen, so sinkt die Einnahme aus Verkauf, Verpachtung etc. auf 777 000 fl., die Ausgabe auf 676 700 fl. Der Reinertrag ist 100 000 fl. oder 13 Proc. — Für 1849 wurde aber 1848 wegen des Stockens in vielen Gewerbsunternehmungen und des gesunkenen Preises der Eisenforten der Anschlag nach dem viel beschränkteren Betriebe sehr herabgesetzt, ganze Einnahme 451 700 fl., wovon 41 000 fl. für Eisenerze abgehen. Reinertrag nur 26 000 fl. Der Vermögensstamm war berechnet (Mitte 1840) 758 000 fl. Grundstücke, Gebäude, Maschinen, 43 500 fl. Werkzeuge und Geräthe, 773 200 fl. Materialvorräthe, 207 400 fl. Geldvorrath und Ausstände nach Abzug der Rückstände, zusammen 1·782 100 fl. Das bedeutendste Werk ist Albrück.

- (a) Die Haute-lisses-Fabrik in Paris (II, S. 228.) trägt nichts ein. Es wird in ihr Zeichnen und Malen gelehrt, auch werden Färber unterrichtet. Die Porzellanfabrik zu Sevres ist mit einer Malerschule verbunden worden, ebenso die Nymphenburger, welche zugleich in der Kunst der Glasmalerei viel geleistet hat.

IV. W o h n g e b ä u d e .

§. 154 a.

Es würde sehr unzweckmäßig sein, öffentliche Gebäude bloß ihres Miethertrages willen zu behalten oder zu erwerben, denn die vermieteten Wohnungen pflegen im Verhältniß zu ihrem Ertrage der Regierung zu viele Baukosten zu verursachen und die Kammerbeamten können sich zur Erzielung der größten Einnahme nicht so frei bewegen, als Privateigenthümer. Es müssen andere Gründe hinzukommen, um die Beibehaltung von Wohngebäuden anzuempfehlen, z. B. das Bedürfniß von Dienstwohnungen (§. 67.), oder die Schwierigkeit des Verkaufes großer Gebäude und die Ungewißheit, ob dieselben nicht künftig

wieder für die fürstliche Familie oder einen Regierungszweck werden benutzt werden, der Zusammenhang mit anderen Staatsgebäuden u. dgl. Die Benutzung für die Staatscasse geschieht (*a*) bei den Dienstwohnungen durch einen Abzug von den Geldbefoldungen, entweder nach dem abgeschätzten Miethertrage, mit billiger Rücksicht darauf, daß der Beamte die Wohnung nicht frei wählen kann, oder nach einem allgemeinen Verhältnißsaze (*b*), bei den übrigen Wohnungen durch Vermietlung auß der Hand, nach den an jedem Orte bestehenden mittleren Miethpreisen (*c*).

(*a*) Wehrer, Kam. Dom. Admin. S. 22. Hoffmann, S. 35.

(*b*) Baden: Die Dienstwohnung wird zu 10 Proc. der Befoldung angeschlagen, doch ist dem Beamten gestattet, den Beweis zu führen, daß der Miethertrag seiner Wohnung geringer ist.

(*c*) In einigen Staaten bringen auch die zu den Domänen gehörenden, zum Trinken und Baden benutzten Mineralquellen und die bei denselben errichteten Gebäude eine ansehnliche Einnahme, welche man jedoch größtentheils wieder zu neuen Bauten und Verschönerungen zu verwenden pflegt.

V. Verbendes bewegliches Vermögen.

§. 155.

[165.]

Wenige Regierungen besitzen ein so großes bewegliches Vermögen, daß dasselbe weder in den zu den Domänen gehörenden, noch in den auf Regalien beruhenden Gewerben auf Staatsrechnung eine einträgliche Anwendung fände und auf Zinsen ausgeliehen werden könnte (*a*), in den meisten Staaten sind vielmehr noch ansehnliche Schuldzinsen an die Staatsgläubiger zu entrichten (*b*). Ist ein bereits angesammeltes bewegliches Staatsvermögen vorhanden, oder ist dasselbe sogar schon ausgeliehen, so kann der Fortbezug der Zinsen keinem Bedenken unterliegen, es wäre denn, daß man eine andere, durch große gemeinnützige Wirkung unfehlbar sich belohnende und für die Uebernahme von Seiten der Staatsgewalt wohl passende Anwendungsart, z. B. den Bau von Land- und Wasserstraßen, Eisenbahnen, Urbarmachungen u. dgl. vorziehen müßte. Ist dieß nicht der Fall, so werden die Capitale am besten im Lande gegen gehörige hypothekarische Sicherheit ausgeliehen, wobei es

dienlich ist, zugleich auf die Unterstützung von productiven Unternehmungen oder von Gefällablösungen Rücksicht zu nehmen (c). Anleihen ins Ausland sind sowohl wegen der geringeren Sicherheit als wegen der Verminderung des inländischen Capitals minder angemessen (d). Auch zur Ausstattung einer gut eingerichteten Zettelbank sind die Summen mit Vortheil zu verwenden (e). Neues Sammeln von Capitalen kann nicht gerathen werden, s. S. 464.

- (a) A. Smith, B. V. Cap. 2. Abschn. 1. — v. Jakob, I, S. 48. — Der Canton Zürich hat im Durchschnitt von 1816—25 jährlich 65 900 Fr. Zinsen eingenommen; 1826 waren sie 91 117 Fr., für 1827 sind 87 498 Fr. angegeben. Im J. 1834 war die Einnahme von Zinsen ausgeliehener Capitale 182 000 Fr., nebst 102 000 Fr. Zins von noch ausstehenden Kauffchillingen und Ablösungssummen. 1840 wurden die ausstehenden Forderungen auf 5 882 000 Fr. an gegeben, ohne 1 900 000 Fr. Pfrundfond. — Zinseinnahme im Canton Luzern 1846 52 000 Fr., Aargau 1846 267 820 Fr., Waadt 1847 32 000 Fr., Freiburg 1846 A. 63 750 Fr., Solothurn 1846⁶/₇ 89 289 Fr., Zug 184¹/₂ R. 5771 Fr., Appenzell Auß. 184⁵/₆ R. 5992 fl. 2c. In Bern beliefen sich die angelegten Capitale nebst den in die Staatshandlungen verwendeten 1 277 800 Fr. zu Ende 1829 auf 7 710 700 Fr. Davon waren 4 950 600 Fr. in auswärtigen Staatspapieren angelegt. Bericht über die Staatsverw. 2c., Beil. S. 109. Die auswärtigen Forderungen wurden 1835 nach den damaligen Curfen zu 7 496 300 Fr. angeschlagen. Der Zinsertrag aus ihnen war im D. von 1832—39 337 200 Fr. Im Inlande waren 1839 698 380 Fr. angelegt, meistens zu 4 Proc., mit ungefähr 23 000 Fr. Zinsertrag. Mathy in Nau, Archiv, IV, 64. 1846 waren noch 466 852 Fr. Zinseinnahme angenommen. Bis zum Jahr 1849 ist das ganze ausgeliehene Vermögen von Bern zugesetzt worden. — In Kurhessen ist 1831 vertragsmäßig das 30 Mill. fl. betragende bewegliche Vermögen des Kurfürsten, da es zum Theile aus Landesmitteln erworben war, zwischen dem kurfürstlichen Hause und dem Staate gleichmäßig getheilt worden. Im A. für 1849 sind 489 640 Rthlr. Zinsen enthalten.
- (b) Auch die mit Schulden belasteten Staaten haben zwar häufig noch ausstehende Forderungen (activa), deren Zinsertrag aber zur Verzinsung der Passiven verwendet wird und die der Schuldverwaltung (Amortisationscasse) zugewiesen sind.
- (c) Gr. Moltke, S. 53. — Hieher gehören die Creditcassen in mehreren Ländern, wobei die erforderlichen Geldsummen zum Theile aus den Ablösungen der Domanalgefälle herfließen, s. II, S. 60. (c).
- (d) z. B. St. Petersburg, Bern, s. I, S. 317.
- (e) Smith a. a. D. gegen das Verfahren von Bern.

2. Abtheilung.

Einkünfte aus dinglichen Rechten.

§. 156.

[155.]

Viele europäische Regierungen sind aus früheren Zeiten her noch im Besitze beträchtlicher Einkünfte aus Grundgefällen geblieben (a), welche größtentheils ehemals mit Kammergütern in Verbindung standen, aber auch nach der Veräußerung derselben beibehalten wurden. Sie stehen unter denselben rechtlichen Verhältnissen, wie jene (§. 90) und werden von den Domänenämtern mit verwaltet. Die hierher gehörigen Einnahmen, als Zehnten, Handlöhne, Gilten und Grundzinsse verschiedener Art sind privatrechtlicher Natur; sie werden vom Staate in der Eigenschaft eines Gutsherrn bezogen, stehen in gleicher Weise vielen Privatpersonen zu und sind in den verschiedenen Landes-theilen von sehr ungleichem Betrage. Unläugbar hat eine Abgabe, die in einem Theile der Grundrente besteht, für den Berechtigten den Vorzug der Einfachheit und Sicherheit, weil ihr Maaß feststeht und der Landbau den wenigsten Erschütterungen ausgesetzt ist, wozu noch bei einem Theile der Gefälle die Aussicht auf einen steigenden Betrag kommt. Dagegen haben die meisten dieser Einkünfte in der veränderlichen Größe, der unbequemen Entrichtungsart und der Hemmung des Fortschreitens im Landbau Nachtheile für die belasteten Eigenthümer, (II, §. 52.), zugleich ist für die Regierung die sehr ungleiche Größe der Einnahme von Jahr zu Jahr unvortheilhaft (b), bei manchen Gefällen ist zugleich die Erhebung kostspielig. Daher muß man nicht allein die jetzige Erhebungsweise sparsam einrichten, sondern auch die Umwandlung dieser Leistungen in einfache Grundzinsse befördern und die gänzliche Ablösung derselben erleichtern.

(a) Baiern. Nach dem Budget für 1832—34 war die Einnahme aus Grundgefällen im D. 5·277 400 fl. rein, die Kosten 40 Proc, Lasten 5,4 Proc. In Baden sind die Grundgefälle neuerlich durch den Fortgang der Ablösungen sehr vermindert worden. Die lehenbaren, zins- und fallpflichtigen Güter trugen i. J. 1833 u. 34 (R.) i. D.

74 736 fl. ein, der U. für 1849 ist nur noch 20 512 fl. Der Rohertrag des Zehnten war im D. 1833—36 vor der Ablösung, 1 002 841 fl. — Württemberg hat noch sehr viele Naturalgefälle. Nach dem U. 1845—47 war die Einnahme aus Zehnten 1 475 648 fl., aus Lehen- und Zinsgütern 593 712 fl., die Kosten und Abgänge bei jenen 43 621 fl., bei diesen 12 455 fl. Von dem Reinertrage von 2 013 284 fl. müssen aber noch viele allgemeine Kosten abgerechnet werden, indem die Ausgaben für Naturalvorräthe (34 502 fl.) größtentheils durch diese Gefälle veranlaßt werden. Bei der Menge der eingehenden Rohstoffe hängt die Geldeinnahme sehr von den jetzmaligen Fruchtpreisen ab. — Auch mehrere Schweizercantone hatten bisher erhebliche Einnahmen dieser Art, z. B. Bern im U. für 1846 318 878 Fr. von Zehnten und Lehngesällen, Neuenburg 105 000 Liv. (zu 40 Kr.), Zürich 1815—25 i. D. 198 750 Fr. oder fast $\frac{1}{4}$ der Einnahme. — Aargau U. 1846 62 250 Fr.

(b) In Baiern war der Durchschnittsertrag in 19 Jahren von 1819—37 5 211 626 fl., min. 3 894 223 fl. im J. 1825, max. 6 554 775 fl. im J. 1831, also resp. 74 und 125 Proc. des Durchschnittes.

§. 157.

Für die Verwaltung der Grundgefälle in ihrer bisherigen Beschaffenheit gelten folgende Regeln:

1) Man muß für die Erhaltung der landesherrlichen Gerechtsame sorgen, indem man genaue Verzeichnisse und Beschreibungen derselben zu Stande bringt, jede versuchte Schmälerung beobachtet und verhindert und den Anfall der nicht jährlich eintretenden Leistungen, z. B. des Handlohns, zur Anzeige bringen läßt.

2) Die Gefälle müssen von den Pflichtigen nachdrücklich eingefordert werden, um so wenig als möglich Rückstände zu lassen, entschiedene temporäre Zahlungsunfähigkeit ausgenommen (a). Bei der Entrichtung von Naturalabgaben darf man nur fehlerfreie Gegenstände, namentlich trocknes, gesundes und reines Getreide, annehmen (b).

3) Die Vorräthe dieser Art werden in wohlverwahrten und trockenen Magazinen untergebracht (c). Zu ihrer zweckmäßigen Behandlung (Umstechen u.), so wie zur Empfangnahme und Ablieferung, werden verpflichtete, sichere Unterbediente (Kastenvögte, Mitterer) angestellt, welche ebenso wie die Verwalter ein Tagebuch über Zugang und Abgabe von Vorräthen führen (d). Es muß hiebei auch der unvermeidliche Verlust beachtet werden, welchen das Eintrocknen, das Ungeziefer u. dgl. verursachen.

Nach den gemachten Erfahrungen pflegt man gewöhnlich auszusprechen, welche Größe dieses Abganges den Beamten nachgesehen werden solle (e); allein dieß darf nicht so gemißdeutet werden, als dürften dieselben in allen Fällen den bestimmten Betrag von Procenten zurückbehalten, vielmehr müssen die Vorräthe alljährlich nachgemessen (gestürzt) werden.

4) Die entbehrlichen Vorräthe werden in zweckmäßig gewählten Zeitpuncten versteigert, mit der Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Mitbietenden.

- (a) Bad. Execut. Ordn. vom 13 Dec. 1827, Verwaltungsblatt der Dom. Verw. Nr. 26. Die Liste der Restanten wird durch den Ortsvorstand den Zahlpflichtigen zur Anerkennung vorgelegt; wer dann nach 14 Tagen nicht bezahlt und auch die Drohung des Pfändens nicht beachtet, wird 3 Tage nachher dem Amtsequirenten angezeigt u.
- (b) Unreine Frucht wird auf Kosten der Ueberbringer gereinigt und das Fehlende denselben abgefordert. Uebrigens läßt sich nicht verhindern, daß das Zinsgetreide stets etwas schlechter ist und niedriger verkauft wird, als das von den Landwirthen selbst zu Markt gebracht, etwa um 7—10 Proc. v. Flotow, S. 71.
- (c) Wehrer, Kameraldomänenadmin. S. 138. Hoffmann, Dom. Verwaltung in Würtemb. S. 121.
- (d) Sie enthalten eine gedruckte Instruction. Beispiel einer solchen in Mosers Sammlung würtemb. Finanzgesetze, III, 528.
- (e) Baiern: jährlich $\frac{1}{10}$ des Roggens, $\frac{1}{40}$ des Habers. Baden: glatte Frucht $\frac{1}{50}$, rauhe $\frac{1}{33}$, Heu $\frac{1}{10}$, Stroh $\frac{1}{20}$. Württemberg: neue Frucht 3, alte 1 Proc. — Ueber Kornmagazine s. II, S. 138.

§. 158.

Um die Kosten und Verluste, welche mit der Aufbewahrung von Getreide, Wein und anderen Erzeugnissen des Landbaues verknüpft sind, zu ersparen, ist es rathsam, statt der Naturalgefälle den Marktpreis entrichten zu lassen, wobei die Vorrathsgedäude entbehrlich werden und auch die Verwaltungsgeschäfte sich sehr vereinfachen. Es ist jedoch besser, noch weiter zu gehen, und mit der Umwandlung der zu dem Domanialeinkommen gehörenden veränderlichen Gefälle in einen Grundzins den berechtigten Privatpersonen voranzugehen, II, S. 57. Hierzu ist die sorgfältige Ausmittlung des vieljährigen Durchschnittsbetrages der Gefälle und die Bestimmung eines Abzuges für die Erhebungskosten erforderlich. Der Grundzins wird entweder fest in Geld angesetzt, oder einigermassen nach den Jahrespreisen eingerichtet (II, S. 58. 59.), und dessen Abkauf gestattet (a); auch kann die

Regierung, bei der Menge der Gefälle und der leichten Gelegenheit, jede eingehende Zahlung verzinslich anzulegen, eine Abtragung durch Zeitrenten zulassen, II, S. 60.

(a) Ueber die Ablösungsvorschriften in Baden und Württemberg s. d. a. Schriften von *Behrer* und *Hoffmann*. Die badischen Domonial-Grundzins und Gilt sind nach dem Ges. v. 5. Dec. 1820 durch Aufkündigung der Regierung abgelöst worden, wobei der Pflichtige je nach der Größe der Abgabe und unentgeltlichen oder entgeltlichen Ablieferung das 9—16fache bezahlt. Kündigt der Pflichtige, so bezahlt er 18fach. Bei dem Freikauf (Allodification) von Lehngütern kommt es auf die Bedingungen der Vererbung und die Nähe des Heimfalls an, *Behrer*, S. 49.

§. 159.

Unter den Grundgefällen des Staates verdient der *Zehnte* eine besonders sorgfältige Behandlung, weil er in manchen Ländern einen beträchtlichen Theil der ganzen Staatseinnahme lieferte. Die gewöhnlichen Arten sind

- 1) Zehnten von Gewächsen, und zwar
 - a) großer oder Getreidezehnte,
 - b) kleiner, Schmal- oder Brachzehnte von anderen Feldfrüchten, z. B. Klee, Kartoffeln u.
 - c) Obst- und Weinzehnte,
 - d) Heuzehnte, nicht so häufig als die anderen Arten;
- 2) Blutzehnte von jungem Vieh. Dieser ist der lästigste und seine Umwandlung oder Ablösung ist am ersten bewirkt worden.

Der heutige Zehnte trägt in den deutschen Staaten (*b*) unverkennbar das Gepräge einer privatrechtlichen Abgabe (II, S. 66.), weil er nach einer unveränderlichen (*c*), aber in den verschiedenen Gegenden eines Landes ungleichförmigen Regel erhoben wird und die Berechtigungen bald ein Theil des Kammergutes, bald im Besitze der Kirche oder einzelner Staatsbürger sind, überdies die Zehntrechte einen Gegenstand des Verkehrs bilden. So lange der Domänenzehnte nicht umgewandelt wird, hat man zuvörderst durch eine genaue Zehntbeschreibung dafür zu sorgen, daß der Umfang und die Beschaffenheit des Zehntrechtes außer Zweifel gesetzt und gegen jede Beeinträchtigung gesichert werde, S. 156, 1. Was die Erhebung betrifft, so hat man zwischen folgenden Arten zu wählen:

- 1) der Zehnte wird als solcher von den Zehntpflichtigen entrichtet und entweder
 - a) auf Rechnung der Domänencaſſe eingezogen (§. 159), oder
 - b) verpachtet (§. 160.);
 - 2) die Zehntentrichtung wird durch eine ausbedungene Abfindungssumme ersezt (§. 161.).
- (a) Regena u e r, Ueber die Verwaltung der landesherrlichen Zehnten, Karlsr. 1829. — Ueber den Betrag der Z. in Württemberg f. S. 155 (a). Das Zehntrecht des Staats erstreckt sich über 1·107800 Morgen Acker (44 Proc. alles Ackerlandes), 76008 M. Wiesen (9,8 Proc.) und 50700 M. Weinberge (62 Proc. des ganzen Weinlandes). In Baden schreitet die Ablösung des Z. rasch fort. Von den 1518 Domonial-Z. waren zu Ende 1846 schon 1501 abgelöst für ein Capital von 17·400000 fl., von sämtlichen 5778 Z. im Lande waren noch 1701 unabgelöst.
- (b) In Griechenland ist der Z. eine Grundsteuer.
- (c) Ausgenommen die Befugniß der Regierung, den Z. auf Ländereien, die neu oder von neuem angebaut werden sollen, eine Zeit lang für ruhend zu erklären, Bad. Landr. Art. 710 en.

§. 160.

Die eigene Einziehung auf Rechnung des Staats ist mühsam und kostspielig (a), man sucht sie deshalb zu vermeiden und ordnet sie nur ausnahmsweise in solchen Fällen an, wo eine gleich vortheilhafte Uebereinkunft mit der Gemeinde oder den Pachtlustigen nicht zu Stande kam. Hierbei ist hauptsächlich Folgendes zu beobachten:

a) Die Weinlese darf nicht zu beliebiger Zeit, sondern nur an den nach vorgängiger Besichtigung durch obrigkeitlichen Beschluß für jeden Theil einer Ortsgemarkung bestimmten Tagen vorgenommen werden. Die Erntezeit der anderen Gewächse muß man freilich den Landwirthen freistellen.

b) Es wird eine hinreichende Anzahl verpflichteter Aufseher (Z. Inspectoren), welche die zur Hand gehenden Zehntknechte, Fuhrleute u. unter sich haben, aufgestellt;

c) Diese zeichnen die erhobenen Quantitäten auf und sorgen dafür, daß der Antheil des Staats nicht geschmälert werde, z. B. durch Ungleichheit der Garben (b), früheres Schneiden einzelner Grundstücke, Abgabe des Zehntweins vom zweiten Ablauf (c) u. dgl.

- d) Auch beim Einfahren in die Scheunen oder Keller, beim Dreschen und Kellern muß sorgfältige Aufsicht gehalten und müssen Register geführt werden, um alle Unterschleife zu verhüten (*a*).
- (*a*) Beim Weinzehnten sind die Kosten, zumal in schlechten Jahren, am größten. Obnehin muß immer der Zehntwein wegen der Mengung verschiedener Traubensorten von schlechterer Beschaffenheit sein, als der von den Grundeigenthümern gewonnene.
- (*b*) Das Hinüberzählen von einem Acker auf den andern des nämlichen Eigenthümers ist verboten im bad. Landrecht, Art. 710 cq (ausgenommen wo das Herkommen dafür ist, B. v. 23. Juni 1828); es soll vielmehr von 5 und mehr Garben eine halbe, von wenigeren nichts gegeben werden. In Württemberg ist das Hinüberzählen auf den Feldern eines Eigenthümers befohlen, Zehntordnung v. 27. Juni 1618, Cap. 3.
- (*c*) Nämlich da, wo der Zehnte erst nach dem Kellern, nicht schon von den Trauben oder von dem Traubenbri entrichtet wird.
- (*d*) Ehemals bediente man sich der Kerbhölzer.

§. 161.

Für die Zehntverpachtung gelten nachstehende Regeln:

1) Aus rein finanziellen Gründen würde sie vortheilhafter nur auf ein einziges Jahr geschlossen (*a*), doch macht die Absicht, einer gänzlichen Umwandlung leichter Eingang zu verschaffen, das Gegentheil rathsam.

2) Man nimmt sie im ersten Falle erst im Laufe des Sommers vor, nachdem man eine Besichtigung der zehntbaren Ländereien und eine Abschätzung des muthmaßlichen Ernteertrages durch Sachverständige veranstaltet hat.

3) Den Pachtlustigen werden die Bedingungen vorgelegt welche sich beziehen

- a) auf die Einrichtungsart des bei den Fruchtzehnten in Körnern festgesetzten Pachtzinses, namentlich auf die Bestimmung des Marktpreises, nach welchem jener in Geld abzuführen ist (*b*),
- b) auf die bei Unfällen zu bewilligenden Nachlässe,
- c) auf die vorbehaltenene Genehmigung einer höheren Finanzbehörde; indeß ist es den Pachtlustigen annehmlicher, wenn die unteren Beamten befugt sind, solche Angebote, die eine gewisse Grenze erreichen, sogleich unbedingt zu genehmigen,
- d) Sodann wird die Versteigerung abgehalten.

- (a) Weil in diesem Falle weniger Ungewißheit über die Ergiebigkeit der Ernte stattfindet, Regenauer, S. 23. — In Württemberg ist neuerlich die mehrjährige Verpachtung Regel, s. Hoffmann, S. 82. 89.
- (b) Baden: Am 1. Sept. wird den Pächtern eröffnet, welchen Theil des Pachtzinses die Regierung in natura bedarf. Der Rest wird nach dem Mittelpreise der 4 nächsten Wintermonate in Geld angesetzt, doch mit Abzügen von 5—10 Procent nach der größeren oder geringeren Entfernung vom Marktorde. B. v. 21. Mai 1822.

§. 162.

Die temporäre Abfindung mit der zehntpflichtigen Gemeinde oder mit der Gesamtheit der Zehntpflichtigen in ihr ist keine wahre Verpachtung, weil der Zehnte nicht wirklich eingezogen, sondern die Abfindungssumme unter den Mitgliedern der Genossenschaft nach ihrer Wahl umgelegt oder sonst von ihnen aufgebracht wird. Dieses Mittel ist als eine Vorbereitung zur gänzlichen Umwandlung des Zehnten nützlich und verdient bei gleicher Einträglichkeit für die Staatscasse der Verpachtung vorgezogen zu werden. Man kann dasselbe auch auf mehrere Jahre hinaus erstrecken, nach Maßgabe einer Durchschnittsberechnung (a). Man muß zu diesem Behufe ein genaues Verzeichniß der zehntpflichtigen Ländereien jeder Art zu Grunde legen. Die Summe wird bei dem Getreidezehnten in Früchten bedungen und in diesen oder in Geld nach den Marktpreisen abgeführt. Da sie sich auf ausgedroschene Körner bezieht, so müssen zwar die Ablösenden die Kosten des Dreschens übernehmen, aber sie behalten dafür das zur Vermehrung der Düngestoffe nützliche Stroh.

- (a) In Württemberg meistens sogar auf 27 Jahre. Daher hat man die zum Zehnten gehörigen Scheunen und Kellern schon verkauft. Herzogen, S. 77.

§. 163.

Die in dem Wesen des Zehnten, als einer Abgabe von dem Rohertrage, liegende Erschwerung landwirthschaftlicher Verbesserungen, so wie die Kosten, Verluste und Störungen bei der Erhebung machen, wenn die Kunst im Landbau und die Einsicht der Landwirthe einen gewissen Grad erreicht haben, eine Abschaffung dieser Abgabe wünschenswerth, II, S. 66—68. Während die berechtigten Privatpersonen nicht zum Aufgeben des Z. gezwungen werden dürfen, wenn ihnen nicht der ganze Erfaß

für den bisherigen Reinertrag desselben dargeboten wird, könnte der Staat bei den Domänen=Z. sich mit einer unvollständigen Entschädigung begnügen, um jene wohlthätige Maßregel zu erleichtern. Aber wenn gleich die Wichtigkeit des Zweckes ein solches Opfer rechtfertigen könnte, so ist doch dieses Verfahren erheblichen Bedenken ausgesetzt. Es fiel nämlich dann leicht eine unverdiente Gehässigkeit auf die übrigen Zehntherrn, die einen solchen Verlust nicht erleiden können, weil sie nicht, wie der Staat in den Steuern, ein Ersatzmittel dafür in ihrer Gewalt haben (II, S. 61), auch ist es unbillig, wenn der eine Theil der Zehntpflichtigen sich von der Zehntlast leichter befreien kann als der andere. Soll zur Beseitigung des Zehnten ein Beitrag von der Gesamtheit der Staatsbürger, d. i. aus der Staatscasse, geleistet werden, so ist es gerecht, ihn gleichmäßig allen Zehnten zuzuwenden. Daß der Staat einen Theil des Ablösungsbetrages zuschießen solle (a), läßt sich nicht mit zureichendem Grunde aus der ursprünglichen Steuernatur des Zehnten als nothwendig darthun (b), weil diese keineswegs allgemein anzunehmen ist (c) und sich jedenfalls seit Jahrhunderten verloren hat. Der Z. enthält keine Ungerechtigkeit in sich, denn die zehntbaren Ländereien werden verhältnißmäßig wohlfeiler erkauft, auch wird die Abschaffung des Z. nicht durch jenes Mittel bedingt (d), doch gibt dasselbe eine Erleichterung und Beschleunigung und es lassen sich Gründe der Volkswirtschaftspflege (II, S. 61. Nr. 5.), und der Staatsflugheit dafür angeben (e). Die Umwandlung und Ablösung der Privatzehnten gelangt da, wo ein solcher Staatszuschuß gegeben wird, unter die Aufsicht der Finanzbehörden, weil diese zu prüfen haben, ob die Abkaufssumme dem Gesetze gemäß ausgemittelt worden sei (f).

- (a) Der Staatsbeitrag kann in doppelter Weise angelegt werden, 1) als eine Quote des Ablösungscapitals, z. B. $\frac{1}{2}$ desselben, 2) als der Mehrbetrag dessen, was der Zehntherr zu fordern hat, über die schuldige Leistung des Zehntpflichtigen, z. B. das 20 u. 18fache.
- (b) Nach von Rotteck sollten die Staatszehnten unentgeltlich aufgehoben, Privatzehntherrn mit dem 10fachen des Reinertrages und im Falle eines erweislichen privatrechtlichen Titels mit dem 15fachen abgefunden werden, wozu der Zehntpflichtige das 5fache, das Uebrige der Staat zuzuschießen hätte. Verhandl. der bad. 2. K. 1831, Beil. I, 25. Vgl. v. Arctin und v. Rotteck's Staatsr. d. constit.

- Monarch. II, 272. 276. — Nach dem Antrage der Majorität der Zehntcommission in der 2. Kammer sollte der Berechtigte, und also auch die Domänenkasse, das 15fache erhalten, wovon das 9fache dem Pflichtigen zur Last fiel; der Staat schöffe bei den Privatzehnten das 6fache zu. Die Minorität wollte dem Zehntpflichtigen das 13fache des reinen Ertrages auflegen und den Zuschuß der Staatskasse für die Privatberechtigten auf das 5fache beschränken. Die Kammer selbst sprach sich 1831 dafür aus, daß der Berechtigte das 15fache erhalte und der Pflichtige hievon $\frac{2}{3}$ zahle.
- (c) II, S. 66 und die dort (a) angef. Schriften von Zachariä, Birnbaum, v. Babo und Rau. Kröncke, Ueber Aufhebung etc. S. 49, ferner vergl. Möser, Patriot. Phantas. IV, Nr. 67. — Lang, Histor. Entwickl. der deutschen Steuerfassung. S. 38. — Rittermaier, Grundf. des deutschen Priv. R. S. 181.
- (d) Einen Beweis liefert namentlich das Großh. Hessen, Gesetz v. 15. Aug. 1816, in Goldmann, Gesetzgebung des Großh. Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums etc. 1831. S. 207. Ueber die Wirkungen dieses Gesetzes s. Goldmann, S. 65. Die fiscalischen Z. waren schon bis zum 1. Jan. 1831 in 320 von 604 Bemerkungen ganz, in anderen vorläufig theilweise umgewandelt worden. Auch in Nassau hat die Zehntablösung einen guten Fortgang, und zwar durch freie Vereinbarung der Betheiligten. In Sachsen, Hannover und Weimar (Ges. v. 18. Mai 1848) findet ebenfalls Umwandlung oder Ablösung ohne Staatsbeitrag statt.
- (e) Dahin gehört z. B. der Eindruck des in Frankreich 1789 gegebenen Beispiels und die Verschlimmerung in der Lage des Bauernstandes seit dem Mittelalter durch die Besteuerung. — In Baden ist, nach den in (a) erzählten Vorgängen, im Zehntgesetze vom 25. Nov. 1833 der sehr beträchtliche Staatszuschuß von $\frac{1}{5}$ der Ablösungssumme festgesetzt worden, der überdieß bis zur beendigten Ablösung jedes Zehntrechtes oder wenigstens bis zum 1. Jan. 1844, vom 1. Jan. 1834 an, mit Zwischenzinsen zu 4 Proc. verzinst wird. Am 1. Jan. 1849 waren nur noch 5 Domonialzehntrechte nicht abgelöst. Die hieraus entspringende Vermehrung der Staatsschuld wird zu 9·900 000 fl. berechnet (s. Bericht des ständischen Ausschusses vom 8 Dec. 1840 von Speyerer). Die Last, die für die übrigen Staatsbürger aus jenem großen Staatsbeitrage entsteht, mindert sich darum, weil die Zehntpflichtigen selbst zu den Steuern beitragen, also ungefähr $\frac{2}{5}$ der Ausgaben tragen, beiläufig von 20 auf 12 Procent des Capitals. Die Verhandlungen der beiden Kammern von 1833 bilden eine ausführliche Erläuterung des Zehntgesetzes, doch wurde der Zweifel an der Zweckmäßigkeit jener großen Staatsausgabe am wenigsten beachtet. — Ueberblick des Gegenstandes in dem Vortrage von Rau, Protok. der 1. K. I, 255 — Aufsätze von Loß und Regenauer in Rau, Archiv II, 1. Heft. — Vogelmann, Die Z. Ablösung im Gr. Baden, Kartér. 1838. — Die Regierung von Bern hat in den letzten Jahren das ganze Zehntablösungscapital an der Stelle der Zehntpflichtigen bestritten!
- (f) In Baden ist zur Leitung des Ablösungsgeschäftes eine eigene Zehntsection in der Hofdomänenkammer errichtet worden.

§. 163.

Die beiden Schritte, welche zur gänzlichen Beseitigung der Zehntpflicht geschehen können, sind

1) die Umwandlung des Z . in eine dem Reinertrag desselben entsprechende Rente (Zehntfixirung), auf Verlangen der Zehntpflichtigen, d. h. der Mehrzahl in jeder Gemeinde. Das hiebei einzuschlagende Verfahren ist II, S. 70. angegeben worden. Die Rechnungen der Domänenverwaltungen enthalten hinreichenden Stoff, um den rohen und reinen Ertrag des Z . in der zur Ausmittlung des Durchschnitts gewählten Jahresreihe zu erforschen, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß die Zehntscheunen und Keltergebäude verkauft werden können (a). Bleibt die an die Stelle des Z . tretende Rente einstweilen stehen, so ist es rathsam, sie bei dem Getreidezehnten nicht in einer festen Geldsumme auszudrücken, weil diese nicht bloß unter dem Einflusse der Veränderungen in den Preisen der edlen Metalle steht, sondern auch in wohlfeilen Jahren schwer aufgebracht wird (b). Eine in Getreide angesetzte und entweder in Körnern oder nach dem Marktpreise zu entrichtende Rente (c) vermeidet zwar diesen Nachtheil, wird aber dagegen in theuren Jahren den Pflichtigen sehr beschwerlich, und dieses Uebel kann nur auf eine umständliche Weise durch Nachlässe gehoben werden (d). Zwischen beiden Methoden bietet sich ein Mittelweg dar, indem man zwar die Rente in Getreide ansetzt, aber nur einen Theil derselben nach dem Marktpreise des Jahrs, einen andern Theil nach einem langjährigen Durchschnittspreise bezahlen läßt, II, S. 59. Ist die Rente sogleich zur Ablösung bestimmt, so reicht die Ausmittlung in einem Geldebetrage hin.

2) Der Verkauf durch eine Geldsumme. Da diese durch den Besitz des erforderlichen Capitals bedingt wird, so ist sie nicht so leicht auszuführen, als die Umwandlung. Es ist daher dienlich, beide Schritte von einander zu trennen, mit der Umwandlung anzufangen, jedoch sogleich die Regel für die Ablösung aufzustellen, so daß diese beliebig von den Zehntpflichtigen vorgenommen werden kann. Von dem Ablösungscapitale wird ein den Lasten entsprechender Theil ausgeschieden und denen übergeben, welche diese Lasten künftig zu übernehmen haben (e). Die Ablösung geschieht am leichtesten, wenn den Zehntpflichti-

gen das Ablöscungscapital vorgeschossen und dessen Tilgung durch eine Zeitrente gestattet wird (f).

- (a) Im Gr. Hessen sollen nach §. 4 des ang. Gesetzes drei von der Hofkammer, der Gemeinde und dem Justizamte ernannte Sachverständige die Schätzung vornehmen. Indeß zeigte sich, daß die vorläufigen Durchschnittsberechnungen der Oberfinanzkammer völliges Zutrauen gewannen und die Bestellung der Sachverständigen allmählig nicht mehr verlangt wurde. Goldmann, S. 67. — Hundeshagen (Zeitbedürfnisse, 1. Heft. 1833. S. 15) macht auf ein noch nicht benutztes Hilfsmittel zur Schätzung aufmerksam, nämlich den Preisunterschied des belasteten und des lastfreien Landes; nur müßte hierbei auf Gleichförmigkeit der verglichenen Ländereien nach Boden, Lage u. genau geachtet werden. — In Baden sind viele Ablösungen von aratistischen Z. auf den Grund der von den Domänenverwaltungen aufgestellten Ertragsberechnungen abgeschlossen und es ist nur selten von dem umständlichen gerichtlichen Verfahren Gebrauch gemacht worden. Zwei Instructionen der Hof-Dom. K. vom 19. Juni 1835 für die Domänenbeamten.
- (b) Den Weinzehnten in eine Weinrente umzuwandeln, verbietet die verschiedene Beschaffenheit des Weines von Jahr zu Jahr. Es bleibt daher nur eine Geldrente übrig, auch tritt hier eine Erleichterung zufolge der großen Administrationskosten ein, weshalb die dem Reinertrage gleichkommende Rente ziemlich gering ausfällt. In Zeiten wiederholter Fehljahre kann eine theilweise Stundung der Geldrente nothwendig werden.
- (c) Angef. Gr. Hess. B. §. 12. — Baiern. B. über die Umwandlung der Zehnten u. des Staates vom 8. Febr. 1825, §. 4. — Regenaue, a. a. S. 55. — In Baiern waren von den 8503 Gemarkungen, in denen der Staat Z. hat, zu Ende 1841 in 7984, Ende 1845 in 8112 die Z. vollständig umgewandelt („fixirt“).
- (d) Regenaue, S. 69. — Baiern. B. §. 11. — Eine Milderung liegt freilich auch darin, daß die Zehntrente wegen des Abzugs für Kosten und Verluste geringer ausfällt, als der Zehnte selbst. Im Gr. Hessen haben sich nach Krönke (Ueber Aufhebung u. S. 10) die Renten nur zu 45 Proc. des Zehnt-Bruttoertrages gestellt!
- (e) S. II, §. 70, Nr. 4. — Die Baulasten bildeten die Hauptschwierigkeit bei der bad. Zehntablösung. Adresse beider Kammern in diesem Beztreff, veranlaßt durch die Motion von Vogelmann, im J. 1840, s. Commissionsbericht in d. 1. K. Beil. 180 (von Rau), Verordn. v. 35. März 1841.
- (f) S. II, §. 60. — Die bad. Zehntschuldenentilgungscasse leihet den zehntpflichtigen Gemeinden das Capital gegen einen Zins und Tilgungsbetrag. Sie hatte am letzten Juni 1846 2-532 597 fl. Capital bei denselben ausstehen; manche Gemeinden machten sich zu einer jährlichen Abtragung von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{12}$ u. des Capitals ansehnlich. S. Ausschußbericht v. 8. Dec. 1840 (von Rau) in d. Verhandl. d. 2. K. v. 1841, I, 58.

§. 165.

Die zu den Kammergütern gehörenden Weiderechte auf Privatländereien werden gewöhnlich durch Verpachtung benützt.

Die Nachtheile solcher Rechte für den Landbau und die aus der Ausübung der Weiderechtigkeit herrührenden Streitigkeiten (II, S. 72 ff.) werden sehr gemindert, wenn die weidspflichtige Gemeinde selbst als Pächterin auftritt, sie mag nun auf ihre Rechnung eine Schäferei halten oder die Weide ganz ruhen lassen. Es ist daher zweckmäßig, solche Pachtverträge mit den Gemeinden zu Stande zu bringen, zugleich aber die dauernde Umwandlung in feste Grundzinsse, nach dem bisherigen Durchschnittsertrage, zu begünstigen (a).

(a) Großh. Hess. Ges. zur Umwandlung der fiscal. Schaafweidrechte vom 21. Mai 1817, Goldmann, S. 82. 222. — Ueber die Domänial-Weidrechte in Baden s. Wehrer, S. 34.

II. A b s c h n i t t.

Einkünfte aus Hoheitsrechten.

1. H a u p t s t ü c k.

Von den nutzbaren Hoheitsrechten im Allgemeinen.

§. 166.

Der Ausdruck *Regal* ist im deutschen Staatsrechte auf verschiedene Weise gefaßt worden (*a*). Früherhin wurden öfters sämtliche Rechte der Staatsgewalt mit diesem Namen bezeichnet, wobei man sich aber genöthigt sah, die im Wesen des Staats begründeten, nothwendigen Hoheitsrechte als *regalia majora* von denjenigen zu unterscheiden, welche nur in einzelnen Ländern zufolge eines besondern thatsächlichen Grundes bestehen und sich auf die Benutzung gewisser Einnahmsquellen beziehen. Diese sogenannten nutzbaren oder Finanzregalien (*jura utilia fisci, regalia minora*) tragen heutiges Tages den Namen *Regalien* vorzugsweise. Sie entstanden im deutschen Reiche und in den einzelnen deutschen Gebieten aus mancherlei Veranlassungen (*b*), vermehrten sich mit der Befestigung der Landeshoheit und erstreckten sich, jenachdem die landesherrliche Gewalt stärker oder schwächer war, in den verschiedenen Ländern mehr oder weniger weit. Der Umstand, daß sie zu den Kammereinkünften gezählt wurden und daher der Einwirkung der Landstände entzogen waren, trug bei, sie beliebt zu machen. Was aber auch immer das positive Staatsrecht unter die *Regalien* rechnen mag, die Finanzwissenschaft,

ist ohne Zweifel befugt, für diese Gattung von Einkünften einen wirthschaftlichen Begriff aufzustellen, den sie aus einer Eintheilung aller Staats-Einnahmen ableitet. Da man die Regalien sowohl dem Eigenthumsrechte des Staates an werbenden Vermögensstheilen, als dem Rechte, Auflagen zu fordern, entgegengesetzt hat, so liegt das Eigenthümliche derselben in der Benutzung einer Erwerbquelle, welche die Regierung vermöge eines Vorrechtes betreibt (§. 85), daher sind solche Berechtigungen zu Einkünften, welche dieses Merkmal nicht an sich tragen, aus der Reihe der Regalien auszuschließen, z. B. das sogenannte Zollregal.

- (a) Bestimmung Friedrichs I. auf dem Reichstage in den roncalischen Feldern im J. 1158, was Regalien seien, d. i. kaiserliche Gerechtigkeiten, welche andere Personen nur durch Belehnung erlangen konnten. II. Feudor. 56. v. Raumer, Hohenstaufen. IV. B. 3. P. u. IX. Buch B. Nr. IV, 4. — Höchst abweichende Vorstellungen der älteren Publicisten. *Regalia vero, quae sint, vix definiti poterit*, schrieb Klock, *De aerario*, S. 83 d. 2. Ausg. — *Matthaeus de Afflictis* nahm 125, *Chassaneus* 208, *Petrus Antonius de Petra* aber 413 Regalien an! *Eben.* S. 107. Vgl. *Bergius*, *Magazin*, Art. *Regal*, VII, 242. — *Klüber*, *Deffentl. Recht des deutschen Bundes*, S. 99. — *Schmittenner*, *Allg. Staatsrecht*, S. 271. 347.
- (b) *Mittermaier*, *Privatrecht*, I, S. 202.

§. 167.

Zur Benutzung eines Regales werden zwar Capitale und meistens auch Grundstücke zu Hülfe genommen, wie bei dem einfachen Privaterwerbe der Regierung, aber es kommt eine gesetzliche Beschränkung des Mitworbens der Bürger hinzu, wodurch die Regierung in der Betreibung eines Erwerbgeschäfts in Vortheil gesetzt wird. Der reine Ertrag eines solchen Regales kann folglich bestehen:

- 1) aus denjenigen Einkünften, welche die Regierung auch bei freiem Betriebe beziehen kann, nämlich der Capital- und Grundrente und einigem Gewerbsverdienste, der jedoch nicht erheblich ist, weil der Staat die Verwalter besolden muß und diese nicht so eifrig, wie Unternehmer auf eigene Rechnung, zu wirken pflegen;
- 2) aus einem Monopolgewinne zufolge einer künstlichen Ver-

theuerung der gewerbsmäßig zum Verkaufe gebrachten Leistungen.

Dieser zweite Bestandtheil des Regal-Einkommens fällt bei solchen Hoheitsrechten hinweg, die das Mitwerben des In- oder Auslandes nicht ausschließen und sich nur darin äußern, daß die Regierung ein Gewerbe da betreiben darf, wo sie nicht durch ein Eigenthumsrecht, namentlich von Grundstücken, dazu befugt ist. Bei anderen Regalien könnte man den Monopolgewinn ohne jenen Gewerbsertrag der Staatscasse zuzuwenden versuchen, wenn man den Gewerbsbetrieb den Einzelnen überliesse und dafür eine Abgabe in der Form einer Steuer forderte. Der Monopolgewinn kommt seiner Wirkung nach mit einer Steuer überein und kann darum nicht ohne Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung richtig beurtheilt werden; er unterscheidet sich aber von dem Steuerertrage durch seine Verschmelzung mit einem Gewerbs Einkommen. Steuern werden den Bürgern abgefordert, der Regalgewinn dagegen wird von den Gewerbsanstalten des Staates im Preise der verkauften Waaren oder Leistungen mit bezogen. Sein Eingehen ist daher auch sicherer als der Ertrag einer Steuer.

§. 168.

Die Regalität darf sich nicht über viele Gewerbe ausbreiten, sonst würde die Betriebsamkeit des Volkes vernichtet. Einzelne Unternehmer vermögen gewöhnlich aus einem Gewerbe größere Einnahmen zu ziehen und die Kosten sparsamer einzurichten, als die Regierung; sie erzielen daher bei gleichen Umständen einen reichlicheren Ertrag. Wenn also auch der aus einem gewissen Regale erwachsende Monopolgewinn als Steuer betrachtet unschädlich wäre, was bei manchen Regalien nicht der Fall ist, so bliebe doch der Nachtheil einer kostbareren und minder ausgedehnten Production. Hiezu kommt in vielen Fällen noch der Druck der Zwangsmaßregeln, die man zu Hülfe nehmen muß, um das lästige Mitwerben von Privaten zu verhindern (a). Wie sich die Gewerbsthätigkeit eines Volkes ausbildet und erweitert, so muß aus diesen Gründen derselben ein freierer Spiel-

raum eröffnet werden, und dieß zieht nothwendig eine Ver-
ringerung des durch Regalien erhaltenen Einkommens nach sich.
Die Errichtung neuer Regalien würde in den Gewerben, welche
sich schon in den Händen der Bürger befinden, nicht ohne Be-
drückung derselben ausführbar sein, auch wurden die meisten Re-
galien in solchen Erwerbswegen gegründet, die noch von Nie-
mand oder doch nur in geringem Umfange benutzt worden waren.

(a) Druck der Regalien, zu denen viele der wichtigsten Gewerbe gezogen
worden sind, in Aegypten unter dem Vicekönig Mehmed Ali. Wer
z. B. Baumwolle, Reis, Indigo, Seide, Zucker, Salz ic. erzeugt,
muß es gegen bestimmte Laren an den Staat abgeben, der mit vie-
len Opfern ein künstliches Fabrikensystem geschaffen hat. Bis 1826
hat dasselbe schon 7 Mill. fl. gekostet. Die Landleute erhalten sehr
oft ihre Lieferungen nicht zu rechter Zeit baar bezahlt, s. v. Pro-
késch, Erinnerungen, II, 124. 192. 201. — Ein merkwürdiges Bei-
spiel weit getriebener Zwangsmaßregeln bietet das brasilische Dia-
mantenregal dar. 1772 übernahm die portugiesische Regierung die
Verwaltung der Diamantenwäschereien selbst. Der Diamantenbezirk
(*demarcação diamantina*) von Tejuco wurde einem, in allen Re-
gierungsangelegenheiten unumschränkten General-Intendanten un-
tergeben, der den Eintritt in den Bezirk nur auf motivirte Bitt-
schriften und auf bestimmte Zeit gestattete. Der Bezirk wurde von
Wachtposten umgeben, selbst die Einwohner durften nicht ohne
schriftliche Erlaubniß des Intendanten die Gränze überschreiten
und beim Austritte wurde man auf das Strengste visitirt. Dieß hat
neuerlich, bei der Verpachtung jener Wäschereien, wieder aufgehört.
v. Spir u. v. Martius, Reise in Brasilien, II, 429. 433 ff. —
Lästiges Regal der Getreideeinfuhr, des Mahlens und Backens im
Fürstenthum Monaco bis 1841.

§. 169.

Die Beibehaltung eines Regales kann nur gerechtfertiget
werden:

1) aus finanziellen Gründen, a) wenn ein Gewerbe aus-
nahmsweise von der Regierung eben so gut als von Privat-
unternehmern betrieben werden kann, was etwa von dem Vor-
handensein kundiger und thätiger Verwalter, von der geringeren
Kenntniß der Betriebsregeln unter den Bürgern, von dem Be-
sitze kostspieliger stehender Einrichtungen, von der Größe der
Unternehmung u. dgl. herrühren könnte. In solchen Umständen
treten aber mit der Zeit auch bisweilen Aenderungen ein; b)
wenn das aus einem Regale entspringende Monopoleinkommen
den Erfordernissen einer guten Steuer entspricht, d. h. nicht den
nöthigsten Lebensunterhalt schmälert und die Wohlhabenden

ungefähr im Verhältniß ihres größeren Einkommens stärker trifft. Hierbei bleibt aber noch der Zweifel, ob die Regierung sich deshalb auch mit dem Gewerbsbetriebe befassen muß;

2) aus anderen Gründen, wenn die Freigebung eines Gewerbes von irgend einer Seite das allgemeine Wohl gefährden würde (a).

(a) Diesen Grund hat man früher zu leicht hin angenommen. Denn wenn auch eine gemeinnützige Thätigkeit der Regierung, wie bei der Sorge für den Bergbau, vorhanden ist, so muß doch erst dargethan werden, daß das Regal mit derselben in nothwendiger Verbindung steht und der nämliche Zweck nicht durch Aufsichtsmaßregeln zu erreichen sein würde.

§. 170.

Dieselben Gründe, welche die Beibehaltung eines Regales empfehlen, müssen auch die Regeln zur Benutzung desselben darbieten.

Zu 1, a (§. 169.). Man darf der Privatbetriebsamkeit die Gelegenheit nicht verschließen, sich späterhin in solchen Zweigen zu versuchen, die vielleicht in früheren Perioden nicht für sie paßten. Wo daher nur dieser erste Grund der Regalität stattfindet, da ist der allmälige Uebergang eines regalisirten Gewerbszweiges in Privathände eher zu befördern als zu verhindern.

Zu 1, b. Die künstliche Preiserhöhung zu Gunsten der Staatscasse darf nicht so weit gehen, daß sie den Verbrauch einer Waare für nothwendige Zwecke hinderte, auch sollte man darnach streben, eine solche Einnahme, wenn man sich überhaupt für sie entschieden hat, ohne die lästigen Formen der Regalität durch eine Besteuerung aufzubringen.

Zu 2) Die Beschränkungen des Gewerbflusses der Bürger sollten sich nicht weiter erstrecken als es die Rücksichten der Polizei, Volkswirthschaftspflege u. dgl. gebieten, wie bei den Posten und Lotterien. Was mit diesen Rücksichten nicht genau verbunden ist, kann freigegeben werden.

§. 171.

Die Regalien, das Vermächtniß einer Zeit, in welcher man die Staatseinkünfte ohne den Hinblick auf die ganze Volkswirtschaft nur nach fiscalischen Betrachtungen einrichtete, werden größtentheils nach und nach aus dem Finanzwesen verschwinden und man wird Mittel finden, die gemeinnützige Seite derselben in eine Sorgfalt und Aufsicht umzuwandeln, die dem Unternehmungsgeniste der Bürger kein Hemmnis mehr entgegenstellt. Diese Umänderung, wie jede bedeutende Verbesserung, kann jedoch nicht plötzlich bewerkstelligt werden und bei einigen Regalien scheint sie noch ziemlich schwierig und entfernt zu sein. In einem gegebenen Zeitpunkte kann schon die Schwierigkeit einer Steuererhöhung die Beibehaltung eines Regals empfehlen, wenn man gleich dessen Mängel einsieht. Die Aufgebung eines vom Staate betriebenen Erwerbszweiges setzt auch voraus, daß man die in denselben verwendeten Capitale, stehende, wie umlaufende, von den neuen Privatunternehmern erstattet oder verzinsset erhalten könne. — Die Gegenstände der Regalien sind:

- 1) Erdarbeiten; Bergbau, Förderung des Steinsalzes und der Salzsoole, Sammlung von Salpetererde, Goldwäscherei, Jagd, Fischerei u. dgl.
 - 2) Gewerksarbeiten; Salz- und Salpetersieden, Münzprägung, Tabaksbereitung ic.
 - 3) Handelsgeschäfte; Salzhandel ic.
 - 4) Dienstgeschäfte, welche unmittelbaren persönlichen Nutzen oder Vergnügen bereiten; Fortschaffungsgewerbe (Post, Eisenbahnbetrieb), Lotterie.
-

2. Hauptstück.

Das Bergwerksregal.

§. 172.

Das Bergwerks- (Berg-) Regal (*a*) ist die Befugniß der Regierung, aus der bergmännischen Gewinnung von Mineralien eine Einnahme zu beziehen, es sei nun durch eigene Betreibung, oder durch Abgaben von Privatbergwerken. Verschieden hievon ist die Berghoheit, d. h. die Befugniß der Regierung, aus Gründen der Volkswirtschaftspflege und Polizei den gesammten Bergbau einer Oberaufsicht zu unterwerfen. Diese beiden ihrem Zwecke nach durchaus verschiedenen Rechte wurden im deutschen Staatsrechte ehemals mit einander vermengt, der finanzielle Gesichtspunct wurde mehr hervorgehoben als der volkswirtschaftliche und polizeiliche, und der Inbegriff aller den Bergbau betreffenden Regierungsrechte wurde oft mit den Namen Bergwerksregal im weiteren Sinne bezeichnet. In früheren Zeiten, als der Bergbau einträglicher war (*b*) und große Privatunternehmungen nicht so leicht zu Stande kamen und gelangen, als heut zu Tage, waren die Regierungen eifriger darauf bedacht, die Benützung der Mineralschätze an sich zu ziehen (*c*). Hierzu ergab sich eine Gelegenheit, weil das Recht zum Bergbau, wenn derselbe überhaupt gedeihen soll, nicht jedem Grundeigenthümer innerhalb seiner Gränzen zustehen darf, sondern von der Regierung erteilt werden muß (II, §. 36.), die es also auch sich selbst vorbehalten kann. Nach dem deutschen Bergrechte hat aber jeder Finder einer Lagerstätte den Anspruch darauf, daß er mit der Erlaubniß zur Eröffnung des Baues belehnt werde, und diese fogen. Freierklärung des Bergbaues (II, §. 37.) hat viele Privatunternehmungen hervorgerufen, so daß der Staat kein ausschließendes Betriebsrecht hat. Dennoch kann man die vor-

handenen Staatsbergwerke nicht lediglich als Wirkungen des Domänenbesitzes erklären (*d*), weil sie zum Theile auf Privatländereien angelegt sind und also ein Vorzugsrecht der Regierung voraussetzen (*e*). Dieses besteht auch noch jetzt insoferne, als die Regierung in solchen Fällen, wo kein Privatmann geschürft (d. h. mit obrigkeitlicher Erlaubniß nach Mineralien gegraben) und gemuthet (d. h. Belehnung mit dem Rechte zum Bergbau gesucht) hat, befugt sein würde, einen neuen Bau auf eigene Rechnung zu beginnen. In Ansehung derjenigen Mineralstoffe, auf welche sich die Berggesetzgebung bezieht, findet zwischen den einzelnen Staaten eine Verschiedenheit Statt (*f*). Dem erwähnten Zwecke nach sollte das Erforderniß eines Kunstmäßigen Grubenbaues entscheiden. Die finanzielle Betrachtung dieses Hoheitsrechtes muß sich sowohl auf den Staatsbergbau als auf die Abgaben von dem Privatbergbau erstrecken.

- (*a*) Ueber den älteren Stand dieser Lehre s. Bergius, Neues P. und Kam. Magaz. I, 229 ff und v. Cancrin, Berg-Kameral- und Bergpolizeiwiss. 1791; — Ueber die neueren Ansichten vergl. v. Farkob, I, S. 277 ff. S. 344 ff. — Eoz, III, 156. — Fulda, S. 111. — v. Malchus, I, 83. — Mittermaier, Privatrecht S. 241 ff.
- (*b*) Viele Lagerstätten sind jetzt erschöpft oder müssen doch mit mehr Kosten in größerer Tiefe gebaut werden, die Holzpreise und der Arbeitslohn sind gestiegen, auch bewirken die besseren Straßen ein stärkeres Mitwerben der Erzeugnisse verschiedener Länder. — Im bayer. Fichtelgebirge waren vor Alters viele Goldseifen- (Wasch-) werke, weil die an den tieferen Stellen angeschwemmte Erde (wie in Californien) viele Goldtheile enthielt, die man nur auszuwaschen brauchte. Dieß erwähnt schon Dtfried im 9. Jahrh., s. Fischer, Gesch. des t. Handels, I, 121. 2. Ausg. Erst als diese leichte Gewinnungsart ihr Ende erreichte, begann der bergmännische Betrieb, aber anfänglich so nachlässig, daß man späterhin dreimal nach einander das früher als unnütz Weggeworfene (taubes Gestein, Palden) auswusch (auskütete), s. Dürschmid, Beschreib. von Goldkronach, S. 118. 137.
- (*c*) Bei dem viel höheren Preise der edlen Metalle im Alterthume, den niedrigen Getreidepreisen und der Anwendung von Staatsklaven konnten die Bergwerke große Gewinnste geben und zur Macht der Staaten bedeutend beitragen. Der Reichthum des Krösus ist von den Goldwäschen am Imolus abzuleiten, so wie die den Lydiern zugeschriebene Erfindung des Ausmünzens der edlen Metalle. Die Silbergruben von Laurion und die thrazischen Goldbergwerke waren für Athen wichtig. Auch die macedonischen Könige und die Carthager zogen große Summen aus dem Bergbau. In Athen waren

die meisten Bergwerke in Erbpacht gegeben, für $\frac{1}{2}$ des Rohertrages, und die Erhebung dieser Abgabe wurde wieder verpachtet, doch kam auch der Betrieb auf Staatsrechnung vor. Bösch, Staatsh. I. 332. Reynier, Grecs. S. 304. Im römischen Reiche waren anfänglich die Bergwerke in den Händen der Grundeigentümer, von denen eine Abgabe erhoben wurde. In den Provinzen scheinen jedoch bald verpachtete Staatsbergwerke hinzugekommen zu sein. Die Silbergruben von Nova Carthago in Spanien brachten große Summen ein. Die Kaiser rissen nach und nach viele Bergwerke an sich, wie z. B. Tiberius sie mehreren Städten entzog. Sueton, Tiber. Cap. 49. Die Gruben in Italien durften in späterer Zeit nicht mehr bearbeitet werden, wie schon früher in den Goldbergwerken von Vercelli nicht mehr als 5000 Arbeiter erlaubt waren, und in dem eroberten Macedonien mußte der Bau auf Silber und Gold eingestellt werden. Sparte man für die Zukunft, oder fürchtete man Holz-mangel, oder scheute man eine Preiserniedrigung der edlen Metalle, oder den Reichthum der Unternehmer? Vgl. Burmann, De vegetigal. pop. Rom. Cap. 6. S. 77. — Hegewisch, S. 73. — Bosse, I. 195. — Sinclair, History of the public rev. III, Append. S. 10. — In Deutschland gehörten die Mineralien ebenfalls lange Zeit zum Grundeigenthume, allmählig suchten aber die Kaiser die Regalität durchzusetzen, wovon besonders unter Heinrich IV. deutliche Beweise vorkommen. Die goldene Bulle überließ den Kurfürsten das Bergwerksregal (Tit. 9. §. 1), andere Reichsstände erwarben es durch einzelne Concessionen oder stillschweigende Duldung ihrer Ausübung. Vgl. Hüllmann, Finanzgesch. S. 60. Rittermaier a. a. D.

- (d) v. Malchus und Hoffmann (Würt. Dom.) tragen diesen Gegenstand bei der Lehre von den Domänen vor, v. Jakob handelt ihn sowohl in dieser als bei den Regalien ab.
- (e) Freiesleben (Der Staat und der Bergbau, herausg. von Bülow, 2. A. 1839) bestreitet das Vorhandensein eines Bergwerksregales, welches er mit der Freierklärung für unvereinbar hält.
- (f) Bergius a. a. D. §. 6. 7. — Klüber, Deff. R. §. 361. 62. — Rittermaier, S. 244. — In Großbritannien nur Gold und Silber. In anderen Ländern sind alle metallischen Fossilien (Erze) Gegenstand des Regals, auch Steinkohlen gemeiniglich, Marmor, Porzellanthon u. hier und da. Da man übrigens nur wenige Fossilien kennt, die keine Metalloryde enthalten, so muß der Begriff von Erz auf solche Mineralien beschränkt werden, aus denen sich ein Metall leicht und auf belohnende Weise ausscheiden läßt.

§. 173.

In den meisten Staaten theilen sich der Staat, Actiengesellschaften (Gewerkschaften) und Einzelne (Eigenehner) in den Betrieb des Bergbaues. Die neueren Unternehmungen befinden sich gewöhnlich in Privathänden, und in manchen Ländern alle Bergwerke (a). Die Staatsbergwerke haben in früherer Zeit als Vorbilder eines geordneten Kunst-

mäßigen Betriebes und als Pflanzschulen geschickter Werkmeister sehr gute Dienste geleistet, sind aber in dieser Hinsicht jetzt weniger nothwendig. Viele Privatbergwerke werden gut verwaltet. Die Regierung kann durch die Aufsicht ihrer Bergbeamten wenigstens solche Fehlgriffe verhüten, von denen die Sicherheit oder die Fortdauer eines Grubenbaues gefährdet wird, II, S. 38. Es ist deshalb in volkwirthschaftlicher Hinsicht unbedenklich, die Eröffnung neuer Bergwerke dem Erwerbseifer der Bürger zu überlassen. Zeigt sich unter den Bedingungen, welche die Regierung für unerlässlich hält, keine Neigung bei den Privaten, ein Werk zu eröffnen, so ist dann erst zu überlegen, ob dieß von Seiten des Staates mit geringerer Schwierigkeit und besseren Aussichten geschehen könne. So lange die Capitale eines Landes vortheilhaftere Anwendungen finden, ist es zwar nicht zu bedauern, daß sie dem Bergbaue noch nicht zufließen, und es braucht in dieser Hinsicht dem natürlichen Entwicklungsgange der Gewerbsamkeit nicht vorgegriffen zu werden (b), doch ist auch zu bedenken, daß bisweilen Vorurtheile oder Unkunde die Privaten abhalten, und dann ein wohl gelungenes Beispiel gute Dienste leistet, sowie auch unter manchen Umständen ein neues Werk am leichtesten von der Regierung in Gang gebracht werden kann, S. 177. Dieß gilt insbesondere von großen Entwässerungstollen (Erbstollen) und Wasserleitungen, II, S. 42.

(a) Frankreich, Großbritannien; dagegen aber sind in Rußland, Oesterreich, Preußen, Spanien, Schweden und Norwegen zc. viele Staatsbergwerke. Baden und Württemberg besitzen nur einige, mit den Eisenhütten in Verbindung stehende Eisengruben, Belgien nur die Steinkohlengruben von Kerkrade, die gegen 280 000 Fr. tragen, und einige kleinere Werke.

(b) v. Jakob, I, 263. 265.

§. 174.

Die Staatsbergwerke werfen im Ganzen, ungeachtet einzelne ziemlich ergiebig sein mögen, in den meisten Ländern einen geringen Reinertrag ab, sowohl im Verhältniß zur ganzen Staatseinnahme, als zum angewendeten Capitale (a). Die Ursachen hievon liegen theils in den allgemeinen Verhältnissen

des Bergbaues, der in stark bevölkerten Ländern mit der Zeit seine Einträglichkeit verliert, (§. 172. und I, §. 351.), theils in einigen dem Betriebe durch die Regierung eigenthümlichen Umständen, nämlich 1) den größeren Kosten des sowohl zur Verwaltung einzelner Werke als zur höheren Leitung bestellten Personals, welches freilich auch zur Beaufsichtigung der Privatbergwerke nützliche Dienste leistet; 2) der Versuchung zu unnöthigen Bauten, zur Anstellung unzweckmäßiger Versuche und zu ähnlichen unwirthschaftlichen Maaßregeln, welche in einer Privatunternehmung sorgfältiger vermieden werden; 3) der Meinung, daß man aus volkswirthschaftlichen Gründen auch einen mit Verlust (Zubüße) verbundenen Grubenbau fortsetzen müsse.

(a) Die beträchtlichen Bergwerke des ehemaligen Königreichs Westfalen trugen in 12jährigem Durchschnitt jährlich roh 9·829 100 Fr., rein 1·259 311 Fr. oder 12,⁸² Procent der rohen Einnahme. Unter den Ausgaben nehmen die Kosten des Grubenbaues und der Erzförderung 41,⁵⁶ Proc., die Aufbereitung und Schmelzung (Hüttenarbeit) 28,⁶⁶ Proc., die Besoldung der Beamten 8,³³ Proc., andere Ausgaben (Transport, Debit, Gebäude, Wasserleitungen etc.) 8,⁵⁵ Proc. hinweg; v. Malchus Fin. I, 95. Im Vergleich mit dem großen, in den Gruben- und Taggebäuden und den Maschinen stehenden Capitale wird sich jener Reinertrag als ziemlich gering darstellen. — Die hannoverschen Harzbergwerke trugen jährlich nur folgende in die Staatscasse fließende Ueberschüsse: 31 250 Rthlr. Conv. i. D. 1793—1806 im Ganzen, 16 480 Rthlr. Conv. i. D. 1814—30 von der Berghandlung und vom Communion- oder Unterharz zu $\frac{1}{4}$, (nach Abzug der Forsteinkünfte), 13 480 Rthlr. in derselben Zeit von den Eisenhütten. Der Anschlag für 1839 war 45 000 Rthlr. In Sachsen sind für 1837—39 i. D. 21 900 Rthlr., für 1842—45 143 900 Rthlr. angenommen. Hierzu tragen aber das Blaufarbenwerk Oberschlema und die Privatbergwerke bei. — Für Oesterreich berechnet Görz-
nig (Statist. Tafeln) den Reinertrag des Aerialbergbaues im J. 1842 auf 800 000, im J. 1843 auf 1·396 000 fl. Das ganze sog. Montanisticum (mit den Abgaben von Privatwerken, 1849 auf 375 000 fl. rein angeschlagen, von Springer auf 400 000 fl. geschätzt, Statist. I, 186), einschließlich der Hüttenwerke, trug rein 1846 236 000 fl. R., — 1847 1·353 000 fl. R., — 1849 1·160 000 fl. R. Im letzteren R. sind Ungarn und Siebenbürgen nicht begriffen. Der ungarische Staatsbergbau brachte 1842 an 59 000 fl. Zubüße, 1843 312 000 fl. Ausbeute, der tirolische in beiden Jahren Zubüße, 98 000 u. 40 000 fl. — In Rußland sollen die Bergwerke über 8 Mill. fl. eintragen (Schubert). — Wegen der genauen Verbindung mit den Hüttenwerken (§. 155) läßt sich schwer ausmitteln, wie viel der Bergbau für sich allein erträgt.

§. 175.

Der letztgenannte Umstand bedarf einer näheren Beleuchtung. Wenn ein Bergwerk dem Staate die Kosten des Betriebes nicht mehr ganz vergütet, so ist es gleichgültig, ob die Zubuße aus der Ausbeute anderer Bergwerke oder aus anderen Staatseinkünften bestritten wird. Die übliche Einrichtung, daß die Hauptbergcasse die Zubußgruben im Baue erhält und nur die Ueberschüsse des ganzen Betriebes an die Staatscasse abgeliefert, ändert in der Sache nichts, und es verhält sich hiemit wie mit einem Landwirth, der aus dem Reinertrage seiner besseren Felder die Kosten zum Anbau der schlechten bestreitet und deshalb ungeachtet des größeren rohen doch einen kleineren Reinertrag übrig behält. Ein solcher Zuschuß ist wie eine andere Staatsausgabe zu betrachten und kann nur gerechtfertigt werden, wenn er eine gemeinnützige Wirkung hat. Chiemals verleitete die Ueberschätzung der edlen Metalle zu dem Irrthume, die Gewinnung derselben auch mit Zubuße noch für nützlich zu halten, weil man die dabei verzehrten Güter für minder werthvoll erachtete (a), eine Vorstellung, die keiner Berichtigung mehr bedarf. Wie Gold und Silber, so können auch andere leicht zu versendende Gegenstände des Bergbaues in der Regel leicht vom Auslande bezogen werden, wenn sie dort wohlfeiler erzeugt werden. Die Regierung hat also, seltenere Fälle ausgenommen (II, §. 209.), keine Verpflichtung, einen mit Aufopferungen verbundenen Bergbau aus der Rücksicht auf seine Erzeugnisse fortzusetzen.

(a) v. Zuffi und Delius glaubten, Gold- und Silberbergwerke müßten auch gebaut werden, wenn sie Zuschuß kosten. „Die darauf gewendeten Kosten bleiben im Lande und ernähren eine Menge Menschen. Das Land hingegen wird allemal um so viel reicher, als Gold und Silber mit diesem vermeintlichen Verlust aus der Erde gegraben werden.“ v. Zuffi, Staatsw. I, 246.

§. 176.

Es sind jedoch bei dem Verlassen von Zubußgruben noch andere Umstände zu erwägen: 1) Wenn die Arbeiten aufhören, so geht das in die Grubengebäude (Stollen, Strecken, Schachte, Gesenke), Maschienen, Wasserleitungen, Teiche, Dämme u. dgl.

verwendete Capital mit Ausnahme weniger herauszunehmenden Stücke verloren, und schon eine längere Unterbrechung ist so nachtheilig, daß man beim Wiederbeginnen große Kosten aufwenden muß, II, S. 34. So lange also noch Hoffnung auf größere Ergiebigkeit bleibt, z. B. durch das Auffinden reicherer Lagerstätten, durch das Heranwachsen stärkerer Holzbestände, durch Entdeckung von Steinkohlen, Anwendung neuer Kunstmittel, Aenderung in den Preisen, Entwässerungsmittel u. dgl., so läßt sich der Fortbau bei bloßem Erfasse der Betriebskosten, ja selbst mit einiger Zubuße, als Mittel zur Erhaltung jenes großen Capitaless in Schutz nehmen (a). 2) die plötzliche Einstellung der Bergarbeiten in Gebirgsgegenden, wo es an anderen Nahrungsquellen fehlt, könnte viele Menschen in Noth stürzen, I, S. 355. Man darf deßhalb auch da, wo die fortwährende Erhaltung des Bergbaues nicht zu hoffen ist, die Zahl der Arbeiter nur allmählig vermindern und muß zugleich bedacht sein, andere Beschäftigungen in Aufnahme zu bringen, II, S. 43.

(a) Manche Gruben sind erst nach langer Zeit wieder einträglich geworden und haben dann die beharrliche Fortsetzung des Baues reichlich belohnt. Die Grube Kranich bei Clausthal war 1794—1809, zwei andere Harzbergwerke waren sogar seit 1683 und 1696 ohne Ausbeute, man wollte sie 1817 verlassen, aber neuerlich ist man auf ein reiches Erzfeld gekommen. Hausmann, Ueber den Zustand des hannov. Harzes, S. 162. — Die Grube Kurprinz bei Freiberg sollte 1816 aufgegeben werden, ward aber doch noch fortgebaut und wurde später sehr ergiebig. — In Baiern hat man neuerlich auf die finanzielle Nutzung der Staatsbergwerke verzichtet, und zur Bestreitung von Versuchsbauten den Reinertrag der Hüttenwerke aufwendet. Dies kann indeß nur auf einige Zeit rathsam sein, auch hofft man durch den Friedrich-Wilhelms-Stollen bei Steben, aus den Kupfergruben daselbst und bei Kahl und aus den Spiesglanggruben bei Goldkronach künftigen Gewinn. Verhandl. v. 1831. XLIV. H. — Der Eisenerzbau bei Amberg ist schon sehr emporgehoben worden.

§. 177.

Wenn ein Staatsbergwerk ohne Verlust für die Staatscasse in Privathände übergehen kann, so ist dies unbedenklich zu veranstalten, weil dabei noch immer einiger Nutzen von volkwirthschaftlicher Seite, z. B. durch vortheilhaftere Verkaufspeculationen, sparsamere Bewirthschaftung u. dgl. er-

wartet werden darf. Privatpersonen werden jedoch von der Uebernahme von Bergwerken durch manche Gründe abgehalten, z. B. durch die Ungewißheit über den künftigen Ertrag der schon lange gebauten Lager, die Besorgniß zunehmender Holztheuerung, das Schwanken der Ausbeute von Jahr zu Jahr ic, während die Regierung aus der Verbindung vieler verschiedenartigen Berg- und Hüttenwerke mancherlei Vortheile genießt (a). Bei den in geringerer „Teufe“ (Tiefe) liegenden, leichter zugänglichen Steinkohlenflözen fällt jene Ungewißheit hinweg, daher finden sich für diese am leichtesten Privatunternehmer, zumal da ihr Betrieb nur so mäßige Capitale erheischt, daß er selbst von begüterten Eigenlehnern geführt werden kann. Dasselbe gilt von manchen unter ähnlichen Verhältnissen vorkommenden Erzlagern (b).

(a) z. B. gute Benutzung der Aufschlagewasser, Vermengung der Erze aus verschiedenen Gruben bei der Beschickung eines Schmelzofens, wohlfeiler Bezug von Materialien zur Verarbeitung ic.

(b) z. B. Bohnerz, Rasenerz, verschiedene zu Tage ansiehende Erze.

§. 178.

Ein Staatsbergwerk kann auf doppeltem Wege an Privatunternehmer gelangen.

1) Der Verkauf ist das einfachste Mittel, erfordert aber das größte Capital und setzt die Käufer in größere Gefahr, wenn der Bergbau seine Einträglichkeit verliert. Die vorausgehende Abschätzung wird auf den mutmaßlichen reinen Ertrag gegründet, Vorräthe von rohen oder verarbeiteten Stoffen werden besonders nach dem Marktpreise berechnet, auch wird bei denjenigen Theilen des stehenden Capitales, welche eine andere Verwendung zulassen, auf ihren dabei zu erreichenden Preis geachtet, der bei dem Verkaufe des Bergwerks als solchen jedenfalls erstattet werden muß (a).

2) Die Verpachtung ist in Hinsicht auf das erforderliche Capital leichter auszuführen (b), muß aber auf lange Zeit abgeschlossen werden, weil sonst der Pächter sich nicht zu neuen Verwendungen für das Werk entschließen würde. Auch eine Erbpacht (Verleihung) könnte gewählt werden. Der

Pächter würde weniger wagen, wenn er sich statt eines festen Pachtzinses zu der Abgabe eines gewissen Theiles von dem Reinertrage (Theilpacht, Quotenpacht) anheischig machte, oder sich mindestens eine Ermäßigung des Pachtzinses in Fällen, wo die Einträglichkeit über eine gewisse Gränze hinaus abnimmt, ausbedingte. Die Aufsicht, welche die Staatsbeamten über den Privatbergbau führen (II. S. 39), bietet eine bequeme Gelegenheit, die wirthschaftlichen Ergebnisse der verpachteten Gruben kennen zu lernen und also jene Bedingungen zu überwachen.

- (a) Das bad. Blei- und Silberbergwerk zu Münsterthal (St. Trudpert, Amts Staufen) wurde 1833 an eine Gesellschaft (bad. Bergwerksverein) verkauft. In den letzten Jahren vor dem Verkaufe hatte dies Werk Zubuße erfordert, zum Theile wegen fortgesetzter Hoffnungsbauten, die sich nachher sehr belohnend zeigten. Die Schätzung im Jahr 1832 ergab 27 284 fl. Die Versteigerung brachte einen Erlös von 25 700 fl., nebst 11 229 fl., welche aus Vorräthen gelöst wurden. Der Betrieb durch die Gewerkschaft hatte eine Steigerung des Erzeugnisses zur Folge, s. Verh. d. I. Kammer, 1833. Beil. III, 219. 1837. Beil. Nr. 128. (beide Berichte von Nau.)
- (b) v. Jakob, I, 206.

§. 179.

Die Leitung des Staatsbergbaues erfordert die Anstellung von Beamten, welche gründliche Kenntniß der bergmännischen Kunst in ihrer neuesten Ausbildung besitzen, zugleich aber wenigstens auf den höheren Stufen des Dienstes mit den Grundsätzen der öffentlichen Wirthschaftslehre vertraut sein müssen (a). Jeder einzelnen Grube steht ein Steiger, jeder Hütte ein Hüttenmeister vor. Ein Schichtmeister besorgt den gewerblichen Theil der Geschäfte (Cassen- und Rechnungswesen) bei einem oder mehreren nahe gelegenen Werken. Ein größerer Inbegriff von solchen ist einem Geschwornen, ein noch ausgedehnterer Bezirk einem Bergmeister untergeben (b). Dieser steht entweder unmittelbar, oder durch ein Mittelglied, eine Provincialbehörde, unter der obersten Bergbehörde. Die Oberaufsicht auf den Bergbau der Privatunternehmer pflegt von den nämlichen Beamten und Behörden ausgeübt zu werden, allein sie hat nicht nur keine finanziellen Zwecke, sondern sie kann sogar bisweilen mit diesen in Widerstreit gerathen, wenn der Vortheil beider Arten von Bergwerken

sich gegenseitig beschränkt. Es wäre folglich besser, die Beaufsichtigung des Privatbergbaues ebenso wie die der Privatforstwirtschaft (§. 145.) unter die, zur Volkswirtschaftspflege berufenen Oberbehörden zu stellen. Hiedurch wird die Versuchung beseitigt, die Privatunternehmungen zu Gunsten der Staatsbergwerke zu beengen oder zu belästigen (c).

- (a) Wie man der niederen oder Privatforstwirtschaftslehre die höhere oder Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre) entgegensetzt (§. 145 (a)), so muß man eine niedere und höhere Bergbaulehre unterscheiden. Letztere kann auch Staatsbergbaukunde oder Bergwerksdirectionslehre heißen und zerfällt in einen finanziellen und einen der Volkswirtschaftspflege zugehörenden Theil; gerade dieß bezeichnen v. Cancrins's Ausdrücke: Bergkammeral- und Bergpolitwissenschaft.
- (b) Dieser ist Vorgesetzter eines Bergamtes, wie der Forstmeister eines Forstamtes; überhaupt hat die äußere Einrichtung beider Zweige Aehnlichkeit.
- (c) In Frankreich und Belgien sind die Bergbaubehörden dem Ministerium der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten untergeben, was in Frankreich bei dem Mangel an Staatsbergwerken freilich sehr nahe lag. — Hat das Ministerium des Innern, auf den Vortrag eines Rathes aus der obersten Bergwerksstelle, die oberste Entscheidung in diesen Curatelverhältnissen, so wird hiedurch jene so häufig beklagte Bedrückung der Privatbergwerke durch die Staatsbergbeamten gründlich verhütet. Eine solche fehlerhafte Handlungsweise ist gemeinlich aus der Vorliebe für die Staatsbergwerke und aus dem Wunsche, dieselben von einer nachtheiligen Concurrrenz zu befreien, hervorgegangen, hat aber dem Aufkommen des Bergbaues überaus geschadet, II, §. 38. v. Jakob, I, 272. P o z, III, 166. v. Malchus, I, 91. — Klagen dieser Art in Baiern, wo die Staatsbergwerke das Holz um 25 Proc. wohlfeiler erhielten und durch die Befreiung von Weggeld begünstigt wurden, Rudhart, I, 128.

§. 180.

Die Regeln für die vortheilhafteste Bewirthschaftung der Staatsbergwerke werden aus der Bergbaukunde, einem Zweige der bürgerlichen Wirthschaftslehre, geschöpft. Sie betreffen hauptsächlich folgende Gegenstände:

1) Vermehrung der Einnahmen, z. B. durch Erweiterung des auszubringenden Quantums, — Aufsuchen guter Absatzgelegenheiten, — Zugutemachung von Nebenerzeugnissen, — angemessene Verarbeitung, — bessere Transportmittel;

2) sparsame Einrichtung der Ausgaben, z. B. Einführung der Gebingarbeit statt der Schichtarbeit, wo jene anwend-

bar ist (a), — wohlfeile Anschaffung der Werkzeuge (Gezähle), des Sprengpulvers u. dgl. — Mittel, den Verbrauch von Zimmerholz, Grubenseilen 2c. zu vermeiden;

3) Nachhalt der Grubenarbeiten; genaue Vermessung, — Entwerfung zuverlässiger Grundrisse und Durchschnitte von allen Gruben, — Erforschung der weiteren Erstreckung der Gänge, Flöze 2c., — planmäßige Fortführung des Grubenbaues, so daß der Zugang nicht gefährdet wird;

4) zweckgemäße Anordnung der Arbeiten nach den örtlichen Umständen, z. B. die Bestimmung der Art, das Gestein zu zertheilen, nach dem Grade seiner Festigkeit, Feuersegen, Sprengen, Hauen mit Schlägel und Bergeisen oder mit Keil- und Letthauen, — die Benützung der wohlfeilsten Art der Grubenförderung und Wasserhebung, durch Wasserräder, Rößkünste, Dampf- oder Wassersäulen-Maschinen u. a. m.;

5) gute Einrichtung des Rechnungswesens.

(a) Nämlich wo man im Voraus berechnen kann, wieviel Zeit ein gewisses genau begrenztes Geschäft erfordern werde.

§. 181.

Die Abgaben der Privatbergwerke an den Staat wurden ehemals, den Vorstellungen von der Regalität des Bergbaus gemäß, wie ein Pacht- oder Lehenzins angesehen und auf eine Höhe gebracht, bei der sie nicht selten entmuthigend auf die Unternehmer wirkten. Erwägt man, daß die Erlaubniß zum Betriebe von der Regierung nur nach Rücksichten der Volkswirtschaftspflege ertheilt wird und daß der Bergbau, ein seiner Natur nach mit manchen Schwierigkeiten verknüpftes Gewerbe, eher begünstigt als erschwert werden sollte, so muß man das Bedürfniß einer schonenden Festsetzung dieser Abgaben anerkennen. Diese Maasregel trägt bei, zu einem schwunghafteren Betriebe zu ermuntern und kann auf diese Weise auch der Staatscasse allmählig das vergüten, was sie anfänglich einbüßt. Die Entrichtungen von den Privatbergwerken können in 2 Classen gebracht werden, 1) eine Entschädigung für das, was der Staat diesen Werken leistet, sei es durch die nützliche Mitwirkung seiner Beamten, sei es durch andere Vortheile (a);

2) ein Antheil an dem Reinertrage. Eine solche Abgabe muß bei Gruben, die keine Ausbeute tragen oder sogar eine Zubuße fordern, ganz hinwegfallen.

(a) Auf dem Harze z. B. unentgeltliche Lieferung des Zimmerholzes, Abgabe von Eisen, Pulver, Del, Unschlitt, zu mäßigen Preisen, Getreidelieferung an die Arbeiter um festen Preis. Hausmann, Zustand des hannov. Harzes, S. 115, Bergl. S. 182. Nr. 2.

§. 182.

Die früherhin gewöhnlichen Angaben, welche nach den aufgestellten Gesichtspunkten umgeändert werden müssen, waren (a):

1) Der Bergzehnte (II, S. 41.), d. i. der zehnte Theil aller gewonnenen Mineralien, also wie der Feldzehnte eine Abgabe vom Rohertrage (b). Die unverhältnißmäßige Höhe dieser Last ist so einleuchtend, daß man sie schon häufig bei einzelnen Gruben in einen festen mäßigen Zins oder wenigstens in eine niedrigere Quote, z. B. $\frac{1}{20}$, umgewandelt und bei Zubußgruben nachgelassen hat. Ob die Erhebung in natura (der zehnte Kübel) oder nach einem verabredeten Preise in Geld geschehen soll, dieß wird von der Regierung nach ihrer Bequemlichkeit angeordnet. Es ist rathsam, statt dieses Zehnten nur einen Theil des reinen Ertrages in Anspruch zu nehmen, so daß bei Zubußgruben von selbst die Abgabe wegfällt (c).

2) Die Quatembergelder, eine vierteljährige Geldleistung, als Beitrag zu den Besoldungen der Staatsbergbeamten, deren Aufsicht auf die Geschäfts- und Rechnungsführung der Gewerkschaften auch diesen selbst wohlthätig ist. Sie richtete sich bald nach der Menge der geförderten Gesteine, bald nach der Zahl von Arbeitern an einer Grube.

3) Die Necessgelder, eine Art von Canon, der aus dem Begriff einer Belehnung entsprang und nach der Größe des zu einer einzelnen Grubenberechtigung gehörenden Raumes (II, S. 37 (e)), bemessen wurde. Er mußte auch von den nicht betriebenen Werken gegeben werden und die längere Nichtbezahlung zog den Verlust der Berechtigung nach sich. Diese beiden Entrichtungen (2 und 3) sollten in eine einzige mäßige Gebühr

verwandelt und mit den Vortheilen, die der Staat dem Privatbergbaue gewährt, in richtiges Verhältniß gesetzt werden (*d*).

4) Vergütung für den Bau von Erbstollen (§. 179.) von Seiten derjenigen Bergwerksbesitzer, denen aus der Ableitung der Grubenwasser Vortheil erwächst. Man bedingt sich insgemein einen Theil des rohen Ertrages, z. B. den neunten Kübel (Stollenneunte), auch wohl die Benutzung der dem Erbstollen zunächst liegenden Erze (Stollenhieb).

5) Poch- und Hüttenzins, im Falle Privaten von den landesherrlichen Poch- und Schmelzwerken Gebrauch machen.

(a) S. besonders Bergius a. a. D., §. 61 ff. — Verhandl. der deutschen Nationalvers., Bericht v. Lette, Stenogr. Ber. Nr. 161. Die sämtlichen Abgaben in Preußen belaufen sich auf 13,⁸ Proc. des Rohertrages.

(b) Diese Entrichtung ist sehr alt. Schon Dagobert I. übermachte der Kirche von St. Denis 8000 *W* Zehntblei zum Dache. Pastoret Ordonnances, XV, S. XXXIV.

(c) Nach dem franz. Gesetz vom 21. April 1810, Art. 24, dürfen nicht mehr als 5 Proc. des Reinertrages gefordert werden. Der Ertrag ist nach dem *N.* für 1844 gegen 300000 Fr. Ebenso in Belgien, wo 1840 diese Abgabe 133540 Fr. trug. — Auch in Baden (Gesetz vom 14. Mai 1828) besteht die einzige Entrichtung an den Staat in 5 Proc. des reinen Ertrages, welche nur gegen 450 fl. einbringt; den Standesherrn blieb aber der Bergzehnte, wo sie ihn zu beziehen hatten. — In Oesterreich ist der Zehnte (Froh) größtentheils in eine Geldabgabe umgewandelt, z. B. von 1 Centner Roheisen in den verschiedenen Provinzen 6—10 Kr. (7,³²—12¹/₄ Kr.), in Ungarn 5 Proc. des Rohertrages, Malinkovski, I, 45. — Reiche Gruben, die bisher ohne Schwierigkeit den Zehnten oder eine andere ansehnliche Abgabe trugen, haben allerdings auf eine so starke Verringerung, wie sie in den genannten Staaten besteht, keinen Anspruch. Es wäre weder unbillig noch nachtheilig, ihnen eine stärkere Quote aufzuerlegen, etwa nachdem gewisse Procente des Capitals für die Eigentümer vorweg abgezogen worden sind; allein die Ausmittlung des zu verschiedenen Zeiten aufgewendeten Capitals ist bei älteren Bergwerken unausführbar. — Der Entwurf eines Bergwerksgesetzes für den preuß. Staat (Jan. 1850) nimmt ebenfalls obigen Satz von 5 Proc. des Reinertrages an.

(d) In Frankreich und Belgien besteht nach obigem Gesetze ein droit fixe von 10 Fr. für jeden Quadratkilometer (392 pr. Morgen). Der Ertrag dieser Gebühr in Belgien im Jahr 1840 war 15910 Fr.

§. 183.

Eine andere Belästigung der Privatbergwerke, welche in ihrer Wirkung einer Abgabe gleichkommt, ist das Worfkaufsrecht der Regierung in Ansehung der Bergwerkserzeugnisse.

Bei den edlen Metallen findet dieses Recht wegen der Münzprägung am häufigsten Statt, doch ist es auch bisweilen auf andere Metalle ausgedehnt worden. Schon die erzwungene Ablieferung an den Staat ist den Speculationen der Unternehmer hinderlich, allein der Nachtheil ist noch viel größer, wenn der Vorkauf nach festen Preissätzen gelibt wird, die aus früheren Zeiten herrühren und hinter den gegenwärtigen Marktpreisen weit zurückbleiben (a). Diese Maaßregel ist fehlerhaft und darf nicht fort dauern.

(a) Auf dem Harze sind die alten Preise noch in der neuesten Zeit beibehalten worden, ungeachtet des höheren Standes der Marktpreise. Daher wurden manche Gruben von den Besitzern aufgegeben und veräußert in die Hände der Regierung. Die Regierung zahlt den Centner Blei zu 2 Rthlr. 20 Gr. 11 Pf., Glätte zu 2 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf., Kupfer zu 23 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf. Conv. — Der Marktpreis des Bleies ist schon lange höher, jetzt gegen 6 pr. Rthlr. Die Glätte stand 1818—29 ebenfalls über 6 Rthlr., das Kupfer galt öfters 30 und mehr Rthlr., 1828—30 wenigstens noch über 27; Hausmann a. a. D. S. 116 und Anlage XII. — Ueber das Vorkaufrecht in Oesterreich s. Malinkovskí, a. a. D.

3. Hauptstück.

Das Salz- und Salpeter-Regal.

§. 184.

Das Salzregal begreift nach der gewöhnlichen Einrichtung sowohl die Gewinnung und Bereitung des Kochsalzes (a), als den inländischen Handel mit demselben im Großen. Die Unentbehrlichkeit des Salzes und die niedrigen Erzeugungskosten desselben geben Gelegenheit zu einem verhältnißmäßig sehr hohen Monopolgewinn und diese Einträglichkeit hat die allgemeine Einführung des Salzregals verursacht (b). Die gewöhnlichen Einrichtungen desselben lassen sich so überblicken:

1) Die Einfuhr von Kochsalz ist Privatpersonen verboten.

2) Wo Privatsalinen bestehen, da muß das für den inneren Absatz bestimmte Erzeugniß derselben an den Staat abgeliefert werden um einen vertragsmäßig festzusetzenden Preis; der Verkauf in's Ausland steht jenen frei;

3) In Ländern, die gar kein oder doch nicht genug Salz erzeugen, besorgt die Regierung die Einfuhr des Bedarfes durch Ankauf von auswärtigen Salzwerken. In dieser Hinsicht ist also das Salzregal nur ein Handelsvorrecht (Monopol).

(a) See- und Steinsalz sind am wohlfeilsten zu gewinnen. Senes bildet sich in warmen Ländern von selbst, wie in den tiefen Buchten (Simanen) an der Nordküste des schwarzen Meeres, wo die russische Regierung das Sammeln als Regal behandelt (8—1200000 Str. jährlich), und in den asiatischen Salzseen. Auch ist es leicht, das Meerwasser in leichte Behälter zu leiten, wa dann das krystallinische Salz sich ansetzt; Salzumpfe, marais salans. Steinsalz, wenn rein, wird leicht durch Bergbau (z. B. Wieliczka, 7—800000 Str., Wie, Wilhelmstüdt bei Schwab. Hall etc.), oder sogar durch Tagebau (Cardona) erlangt. Aus dem Salzthon (Hafelgebirge) laugt man entweder das Salz in großen Höhlungen (Sinkwerken) mit hineingeleitetem Wasser aus (Salinen in den Alpen, z. B. Hallein, Berchtesgaden etc.), oder man legt Bohrlöcher an (eine Art von Kaubbau nach Alberti), welche eine höchst reichhaltige Soole geben und somit das Grabiren ersparen. Diese Verbesserung hat neuerlich eine so große Wirkung hervorgebracht, daß manche Salzwerke (z. B. Bruchsal und Mosbach in Baden) einaehen mußten, die nicht so wohlfeil erzeugen konnten als die mit Bohrlöchern betriebenen.

(b) Es besteht selbst in China (Simkowsky, Reise, II, 41), in Bengalen und im Staate der Seikhs, Punjab (A. Burnes Reise, I, 57) Die beiden genannten Bestandtheile des Regales, Erzeugung von Salz und Großhandel mit demselben, kamen schon im römischen Staate vor. Ancus Marcius soll Salinen bei Ostia angelegt haben, Liv. I, 33, also im Betriebe des Staates. Im Kriege mit Porfena wurde „salis vendendi arbitrium, quia impenso pretio venibat in publicum, omni sumta ademtum privatis“, Liv. II, 9. Ob es Pächter oder Privateigenthümer waren, denen man den Verkauf entzog, dieß bleibt bei der Undeutlichkeit jener Stelle ungewiß. Die Censoren M. Livius, benannt Salinator, und C. Claudius führten a. u. c. 548 eine Erhöhung des Salzpreises ein, mit Ausschluß der Stadt Rom, und so, daß an verschiedenen Orten der Preis verschieden war. Den Verkauf übernahmen Pächter. Liv. XXIX, 37. Später kam es vor, daß der Transport von einer Provinz in die andere untersagt wurde, damit die Pächter nicht beeinträchtigt würden. Die Stelle L. 4. §. 7 Dig. de censibus (L, 15) beweist keine besondere Abgabe, sondern nur die Beziehung der Privatsalinen zur Grundsteuer. Vgl. Burmann, De vect. S. 90. Boffe, I, 83. Hegewisch, S. 59. — In Deutschland und mehreren andern Ländern waren beide Geschäfte ursprünglich den Privaten überlassen, allmählig aber gelang es den Regierungen, nach der Analogie des Bergwerksregals auch das Kochsalz zum Gegenstande eines Regales zu machen. — Hüllmann, D. Fin. Geschichte, S. 61. —

Mittermaier, S. 258. 259. Viele geschichtliche Nachrichten bei S. G. von Koch-Sternfeld, Die teutschen, insbes. die baier. u. österr. Salzwerke, zunächst im Mittelalter, München, 1845.

§. 185.

4) Die dem Staate angehörenden Salzwerke werden insgemein auf Staatsrechnung verwaltet. Neu entdeckte Salzlager oder Salzquellen stehen der Regierung zur Verfügung, und es sind selten in solchen Fällen Concessionen an Privaten oder Gesellschaften bewilliget worden (a).

5) Das Kochsalz wird entweder an den Salzwerken selbst verkauft, oder auf Staatskosten in die verschiedenen Landestheile versendet, in Niederlagen gebracht und von aufgestellten Verwaltern (Salzfactoren) abgegeben, doch nur in größeren Massen. Den Kaufleuten bleibt der Verkauf im Kleinen überlassen, sie müssen sich aber an einen gewissen Preis halten, welcher ihnen schon einen angemessenen Gewerbsverdienst sichern.

6) Zur Verhütung des Einschwarzens (b) sind verschiedene Veranstellungen getroffen worden: a) Wachsamkeit des Zollpersonals an der Gränze, b) Verträge mit benachbarten Salinen, um den Salzverkauf an Privatpersonen des Inlandes abzustellen (c), c) Verminderung des Verkaufspreises in der Nähe einer Gränze, bei welcher das heimliche Einbringen zu besorgen ist, d) die sogenannte Salzconscriptio, d. h. die den Bürgern auferlegte Verpflichtung, ein gewisses Salzquantum aus den Niederlagen des Staates jährlich anzukaufen. Dasselbe entsprach dem muthmaßlichen jährlichen Salzverbrauche des Bürgers nach einem sehr niedrigen Anschlage und wurde aus der Zahl der Familienglieder und dem Viehstande berechnet. (d).

(a) 3. B. Ludwigshall bei Wimpfen, in einem abgesonderten Theile des Großherzogthums Hessen. Diese einer Actiengesellschaft gehörende Saline entrichtet dem Staate den Zehnten. Crome, Statist. des Großh. Hessen, I, 179.

(b) Nirgends hat die Regalität des Salzes soviel Druck und Unordnungen hervorgebracht, als früherhin in Frankreich, wegen der Verschiedenheit des Salzpreises in den verschiedenen Landschaften, die noch dazu in buntem Gemisch unter einander zerstreut lagen. Vor der Revolution war der Durchschnittspreis des Centners 62 Liv. (das Pfund 13 Sous = 18 Kr!) in den 11 Provinzen der grande gabelle, 33½ Liv. in 12 Provinzen der petite gabelle, 21½ Liv. in den Landschaften, wo Salinen waren, 16 Liv. in einem Theile der

Normandie, 6—12 Liv. da, wo die Salzsteuer (gabelle) schon früher abgekauft worden und der Einkauf frei war, 2—9 Liv. in einigen immer befreit gewesenen Gegenden oder einzelnen Gemeinden. Diese höchst unzweckmäßige Einrichtung forderte Gränzbewachung von einer Provinz gegen die andere, der Schleichhandel fand aber dennoch einen zu großen Reiz, er wurde mit bewaffneter Hand getrieben, es gab Gefechte und zahlreiche Bestrafungen. Der Reinertrag war gegen 54 Mill. Liv., die Unterthanen mußten aber 68 Mill. für das Salz bezahlen, weil die Kosten und Gewinnste der Pächter 14 Mill. betrug. Täglich wurden gegen 3500 Uebertreter bestraft. Die erste künstliche Vertheuerung des Salzes durch die Regierung geschah zu Anfang des 14. Jahrhunderts (nach Bodinus De rep. VI, 2 im J. 1328, nach Anderen unter Philipp von Valois 1342) und betrug nur gegen 1 Proc. Necker, Administr. II, 8. Encyclop. method. Abth. Finances, II, 300. Die gabelle wurde am 20. März 1790 abgeschafft.

- (c) Ein solches Uebereinkommen haben Württemberg und Baden mit der Saline Wimpfen (a) geschlossen. Die Bestellungen ins Ausland werden von den 3 nahe beisammen liegenden Salzwerken Wimpfen, Friedrichshall und Rapp nau gemeinschaftlich übernommen und jene beiden Regierungen unterhalten Gegenschreiber (Controleure) bei erstgenanntem Salzwerke.
- (d) Ältere Salzconscriptio im preuß. Staate, unter Friedrich II. eingeführt. Für jede Person über 9 Jahre mußten 4 Mezen (13½ Pfd.), für 1 Kuh oder 10 Schaafe 2 Mezen gekauft werden. Jede Familie hatte ein Büchlein, worin der Factor die geschehene Abholung bescheinigte. Borowski, Pr. Cam. u. Fin. Wesen, II, 314—323. — Neuere Salzverbrauchscontrole, in denjenigen Gränzbezirken, wo sich starke Neigung zum Einschwärzen zeigt. Es werden 12 Pf. auf den Kopf der Einwohner gerechnet, das Quantum wird in jedem, der Controle unterworfenen Landestheile nach localen Verhältnissen auf die Gemeinden ausgeschlagen und in diesen wieder von dem Gemeindevorstande auf die einzelnen Haushaltungen. B. v. 21. Sept. 1823 u. a. in Philippi, Samml. sämmtl. neuer preuß. Gesetze über die ind. Steuern. 1830. S. 348—52. — Aufgehoben in Sachsen 1840.

§. 186.

Wird Salz ins Ausland verkauft, so kann man hierbei des Mitworbens wegen keinen Monopolpreis erlangen, sondern muß sich mit einem Preise begnügen, der die Kosten ersetzt und einigen Ueberfluß gewährt. Der inländische Verkaufspreis besteht aus dem Kostenersaße und dem Monopolgewinne, §. 167. In einigen Ländern läßt man ihn in den einzelnen Niederlagen mit der Entfernung von den Salinen zunehmen, in anderen setzt man ihn im ganzen Lande gleichförmig an, wozu entweder die Regierung selbst den Transport im Ganzen besorgen, oder den Käufern je nach der Entfernung ihres Wohnortes von dem Salz-

werke einen verhältnißmäßigen Abzug bewilligen muß. Die Gleichheit des Verkaufspreises im ganzen Lande hat das Gute, daß sie die Verwaltung erleichtert und den Schleichhandel mit Salz in den Gränzgegenden vermindert. (a). Zwar hat die Regierung zur Versorgung der entlegeneren Gegenden mehr Transportkosten aufzuwenden, und es könnte daher scheinen, als müßten diese vollständig von den Bewohnern dieser Gegenden vergütet werden. Allein diese würden sich, wenn das Regal nicht bestände, oft von andern Ländern wohlfeiler mit Salz versorgen können und es wäre unbillig, ihnen die aus der künstlichen Einrichtung herrührende größere Frachtausgabe aufzubürden. Wo indess die den Salzwerken näher liegenden Gegenden sich an die Vortheile eines niedrigeren Preises gewöhnt haben, da wäre eine Gleichförmigkeit desselben nicht wohl anders als durch allgemeine Herabsetzung auf diesen niedrigsten Betrag durchzuführen (b).

(a) Schilderung des Schleichhandels an den niederländischen Gränzen, wo das wohlfeile Meer Salz nach Deutschland eingeschmuggelt wird, Benz en berg, Preußens Geldhaushalt, S. 247.

(b) Vgl. v. Matheus, I, 191. — Zustand des Salzregals in einigen Ländern (Vgl. Weinlig in Rau und Hanssen, Archiv, N. F. IX, 273):

I. Regalität der Gewinnung, Bereitung und des Verkaufs von Salz.

Baden. Die beiden Staatssalinen Rapp nau und Dür rheim könnten, wenn der Absatz nicht beschränkt wäre, weit mehr erzeugen, als es bis jetzt geschieht. Der Verbrauch im Lande war 1837 — 39 i. D. 300 374 Ctr. Speisesalz oder 23,⁶ Pfd. auf den Kopf, nebst 5492 Centnern für chemische Fabriken und g. 10 000 Ctr. Viehsalz. 1844 — 46 i. D. 314 018 Ctr. (23 Pfd. a. d. Kopf) nebst 5402 Ctr. für Fabriken und 13 561 Ctr. Viehsalz, zusammen 24,⁴ Pfd. auf den Kopf. Das Pfund wird zu 2½ Kr., der Centner also zu 4 fl. 10 Kr., in Säcken zu 1 Ctr. 4 fl. 16 Kr., abgegeben, Fabriksalz zu 1 fl., Viehsalz in Rapp nau zu 2 fl. 20 Kr., in Dür rheim zu 2 fl. Der Salz händler darf im Kleinverkauf nicht über 3 Kr. für das Speisesalz fordern. Entfernte Käufer erhalten eine Frachtvergütung, deren ganzer Verlauf zu 67 835 fl. oder 5 Proc. des Erlöses ange schlagen ist. Die gesammten Erzeugungs- und Frachtkosten lassen sich auf das Pfund zu ¾ Kr. annehmen. Der auswärtige Absatz ist im Abnehmen; er trug 1834 noch 150 000 fl. ein, 1844 — 46 i. D. nur 37 641 fl., den Centner zu 1 fl. 38 Kr., wovon noch 5649 fl. Frachtvergütung abgehen. Der Voranschlag für 1848 ist 1 391 000 fl. Einnahme, 382 466 fl. Kosten = 27,⁵ Proc. (ohne die Centralverwaltung), also bleiben 1 008 529 fl. rein = 0,⁷ fl. auf den Kopf. (Man sollte eigentlich diesen Ausschlag auf den Kopf ohne Berücksichtigung des auswärtigen Absatzes berechnen.) Das stehende Capital beider Salzwerke wurde zu Ende des Jahres 1840 auf 1 690 000

fl., das umlaufende nach Abzug der Rückstände zu 391 000 fl. berechnet. — Bei dem früheren Preise von $3\frac{1}{2}$ kr. war 1828—30 i. D. der Rohertrag 1 367 355 fl., der Kostenbetrag 355 548, der Reinertrag also 1 031 807 fl. oder 75 Proc.

Bayern. Inländischer Verkauf 1838—41 i. D. 735 979 Ctr. oder 17,³ bair. = 19,⁴ bad. Pfd. auf den Kopf, nebst 9931 Ctr. Viehsalz und 8249 Ctr. Steinsalz. In dieser Periode waren jährl. der Rohertrag 4 876 495 fl., die Ausgaben 2 614 339 fl., der reine Ertrag 2 262 156 fl. Der mittlere Reinertrag war 1819—25 2 163 793 fl., 1826—28 2 332 424 fl., 1835—39 2 447 800 fl. Der Preis in den Niederlagen wechselt, je nach der Entfernung von den Salzwerken, von 5 bis auf 7 fl. 30 kr. Das ganze in den Salzwerken enthaltene werbende Vermögen wird zu 4 775 000 fl. angegeben, worunter sich im Jahre 1838 ein Lagervorrath von 492 972 Ctr. Salz befand. Daß die Kosten im Vergleich mit Baden höher sind, dieß rührt theils von dem ansehnlicheren Frachtaufwande, theils von den minder reichhaltigen Soolen her, da z. B. Dürkheim nur 0,⁷⁷ Proc., Rißingen 2,¹ Proc., Drb 4 Proc., auch Reichenhall zum Theil nur 7 Proc. Salz in der Soole enthält. Verh. der R. der Abg. 1840. Nr. XXII. D.

Hannover. Die Steuer von 9 gGr. für den Centner trägt gegen 70 000, die Salzwerke des Staates und die Abgaben von der Privatfaline Lüneburg bringen gegen 90 000 Rthlr. ein. Der Verkaufspreis ist in der weitesten Entfernung von den Salzwerken doch kaum 2 Rthlr. Conv. = 3 fl. 36 kr. vom Centner, Ubbelohde, S. 169. 266.

Oesterreich. Strenge Regalität, s. Zoll- und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835, S. 402 ff. Die reichen Steinsalzlager in den Karpathen sind ihrer Entlegenheit willen unvollständig benutzt. Am adriatischen Meere Bereitung von Seesalz, theils auf Staatsrechnung, theils von Einzelnen, die es abliefern, doch wird noch fremdes Salz zugekauft. Verkaufspreis höchst verschieden, in der Lombardei und Venedig der Centner raffin. Seesalz bis 16 fl. 3 kr., in Galizien Steinsalz 3 fl. 15—36 kr., in Gmunden das beste Salz 7 fl. 6 kr., in Hallein 6 fl. 4 kr., in Ungarn 7 fl. 21 kr., für das Ausland 1 fl. 25 kr. — 2 fl. 16 kr. Erzeugungskosten für Meeresalz 11—28 kr., des Steinsalzes 1 fl. 12 kr., des Subsalzes in Gmunden 1 fl. 52 kr. Inländischer Verbrauch an 5 Mill. Ctr., was 15,² Zollpfund auf den Kopf giebt. Von 1832—34 war i. D. 29 Mill. fl. roher und 20 Mill. fl. Reinertrag. Der letztere war 1846 25 531 600 fl., 1847 25 577 700 fl. Malinkovski, II, 266. — Krapf, Handbuch der Zoll- und Staatsmon. D. 1840, II, 330. v. Hauer, S. 62.

Preußen. Zu dem Ertrage (von 402 000 Tonnen) der inländischen Salzwerke, die theils dem Staate, theils Privaten gehören, werden noch gegen 270 000 Tonnen zugekauft. Der gleichförmige Verkaufspreis für die Tonne von 405 Pfund war früher 15 Rthlr. Reinertrag des Monopols 1829—36 i. D. 5 411,227 Rthlr. oder 68,⁶⁸ Proc. der Bruttoeinnahme, oder 42 kr. auf den Kopf. Verbrauch für den Kopf i. D. 1829—36 16,⁶⁸ Pfund, und in den einzelnen Provinzen 1827—36 in Brandenburg 14,⁸⁹, Westfalen und Rheinprovinz 15, Sachsen 15,³⁴, Schlesien 17,³⁵, Preußen 17,⁷⁸, Posen 18,²³, Pommern 18,⁴¹ Pfund. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 251. Von 1836—39 ist der mittlere Verbrauch 16,⁴⁷ Pfund. Dietrich, Statist. Uebers. 1842, S. 377. Der Cabinetsbefehl vom 22. Nov. 1842 setzte den Preis der Tonne auf 12 Rthlr.

herab, also kommt der Zollcentner auf 3,¹⁶⁸ Rthlr. = 5,⁵⁴ fl. Die Schiffstonne von 20 pr. Ctr. wird von den Salzwerken des Staates zu 22 Rthlr. aus England für 15—22 Rthlr. bezogen. Zugleich sollte die Zahl der Verkaufsstellen vermehrt, der Verkauf in kleinen Abtheilungen erleichtert und überhaupt darauf hingewirkt werden, daß zum Vortheil der dürftigeren Classen der Detailpreis dem Factoreizpreise näher gebracht werde, wozu 180 000 Rthlr. verwendet oder nachgelassen werden dürfen. Der Verkaufsstellen waren i. J. 1843 675. Der reine Gewinn von der Tonne wird zu 7 Rthlr. 21 Sgr. angeschlagen = 3 fl. 19½ kr. von 100 Pfd. Reinertrag von 1843—46 5·311 000 Rthlr., u. für 1847 4·992 000 Rthlr. Verhandl. des verei. Landtags, II, 1037. 1311. u. für 1849: Rohertrag 8·445 000 Rthlr., Kosten 2·994 000, Reinertrag 5·451 000 Rthlr. nebst 1·262 000 Rthlr. aus den Staatssalinen, die das Salz um obigen Preis an die Salzhandelsverwaltung abgeben, wovon 1 Mill. Rthlr. Betriebskosten abgehen. Der ganze inländische Verbrauch ist 17 pr. Pfd. auf den Kopf. Die Niederlagen, welche von Privaten gegen 18 p. mille Provision verwaltet werden, erhalten das Salz frachtfrei; der Staat bestreitet die Fortschaffungskosten. Verkaufspreis im Kleinen 1 Sgr.

Sachsen. Reinertrag im u. für 1843—45 j. 350 000 Rthlr. Der Staat hält Niederlagen und jeder Ort ist an eine solche gewiesen. Der Preis in den Niederlagen ist für den Zollcentner 2,⁷—3,² Rthlr. Dazu kommt Fuhrlohn bis in den Ort und Provision, 4 Sgr. vom Scheffel oder 15 kr. vom Centner. Der Preis im Kleinverkauf wird jährlich von der Obrigkeit geprüft und festgestellt, Gef. v. 23. Mai 1840, in Schaffrath, Codex Saxonie, II, 1287. Verbrauch g. 252 000 Ctr. = 14 Pfd. auf den Kopf.

Württemberg. 1838—41 wurden i. D. 229 738 Ctr. Kochsalz nebst 97833 Ctr. Stein- und 15 157 Ctr. Viehsalz im Lande verkauft. Beide erstere Arten geben auf den Kopf (mit den Fürstenthümern Hohenzollern) gegen 19¼ würt. = 18 bad. Pfd. Der inländische Absatz von Speisesalz war 1835—38 stärker, nämlich 268 048 Ctr. i. D., nebst 96 153 Ctr. Stein- und Viehsalz. Ausländischer Absatz 259 047 Ctr. Inländischer Verkaufspreis bei den Salinen 2½ kr. nebst 20 kr. Verpackungsgebühr für 2 Centner oder 14 kr. für einen einzelnen Centner. Preis bei den Salzhändlern nicht über 3 kr. vom Pfd. Kochsalz, Steinsalz nicht über 1½ kr. im Kleinhandel. Das Salz wird auf den Salzwerken und in der Hauptlegstätte zu Ulm abgegeben, die Unternehmer der verschiedenen Factoriepläge erhalten aber eine Frachtvergütung von 2—9 kr. vom Centner. Anschlag für 1848/9: 1·657 600 fl. roher Ertrag, 807 600 fl. Kosten = 48,⁷ Proc., 850 000 fl. rein = 0,⁴⁷⁷ fl. auf den Kopf. S. Verh. der Dep.-R. von 1842, Bericht von Dessenr. — Herzogen S. 116.

II. Regalität des Salzhandels allein.

Schweiz. Der Canton Waat hat eine Staats saline, Nargau und Baselland haben Privatsalinen. Die Regierungen kaufen den Landesbedarf an und setzen ihn in ihren Niederlagen ab. Die Verkaufspreise sind von 6¼—12½ Rappen oder 2⅞—5¼ kr. für das Pfund, der Reinertrag auf den Kopf von 2 Wagn bis 1 Fr. 8 W. = 1 fl. 15 kr. (Baselland). Gottinger, S. 101. Beispiele: G. Bern. Das Pfund gilt seit 1832 7½ Rappen = 3,¹⁵ kr. u. für 1846:

1-035 000 Schw. Fr. Einnahme, was einen Verbrauch von 33 Pfd. auf den Kopf anzeigt. Ankauf 2,⁷² Fr. für den Centner, andere Kosten 185 800 Fr., Reinertrag 473 000 Fr. = 0,⁵¹ fl. auf den Kopf. Der starke Verbrauch rührt zunächst von der ausgebreiteten Viehzucht, vielleicht aber auch von dem Verkauf in andere Cantone her. Mathy in Rau, Archiv, IV, 74. — Zürich. N. 1846 200 000 Schw. Fr. Reinertrag, Verbrauch 1842 — 45 i. D. 48 483 Etr. = 19¹/₂ Pfd. auf den Kopf. Verkaufspreis 8 Rappen = 3¹/₂ fr. — Waat. N. 1847, das Staatsalzwerk zu Ber 10 000 Fr. rein, der Salzhandel 200 000 Fr., Salzverbrauch im Jahr 1840 44 819 Centner = 24,⁴ Pfd. auf den Kopf.

III. Erhebung einer Salzsteuer ohne Regalität.

Frankreich. Die Salzsteuer wurde durch das Gef. v. 24. April 1806 wiederhergestellt, im Betrage von 20 Fr. für 100 Kilogr. (200 Pf.), zum Ersatz des gleichzeitig aufgehobenen Weggeldes, Thiers, Histoire du consulat, VI, 410. Die Erhöhung auf 30 Fr. geschah durch das Gef. v. 17. Sept. 1814. Da aber 5 Proc. des Quantums für Abgang abgezogen wurden, so war die Abgabe wirklich nur 28¹/₂ Fr. = 6 fl. 42 kr. von 100 Pf. Die in Privathänden befindlichen Salzwerke an den Meeresufern, bei denen mit bloßer Sonnenwärme Meer- (Bai-) Salz gewonnen wird, erzeugen den metrischen Centner (200 Pf.) zu 70 Cent. — 1 Fr., also 100 Pf. für 9¹/₂ — 14 fr. Hievon wird durch die Zollstationen an der Gränze jene Salzsteuer erhoben, welche in dem Zeitraum von 1817—1846 nur von 46 804 000 auf 55 Mill. Fr. gestiegen ist, wovon 6 — 7 Mill. Kosten abgehen mögen (g. 12¹/₂ Proc. Zollverwaltungskosten). Offenbar war also die Höhe der Abgabe nachtheilig.

In den östlichen Departements befinden sich mehrere dem Staate gehörende Salinen (Salines d'Est) und Steinsalzbergwerke, darunter das 1819 gefundene reiche Steinsalzlager zu Vic, dessen 11 Flöze zusammen 240 Fuß mächtig sind. Nach mancherlei Veränderungen in der Bewirthschaftungsweise wurden diese Werke 1825 auf 99 Jahre an eine Actiengesellschaft verpachtet. Außer den dafür an den Staat zu leistenden Entschädigungen wird gleiche Abgabe wie vom Meerfalte gegeben, welche 1846 13 287 000 Fr. eintrug. Die Pachtleistungen sollten aus 1 800 000 Fr. fest und einigen anderen Zahlungen, zusammen also gegen 2 Mill., und 59 Proc. des Reinertrags bestehen. Die Gesellschaft konnte aber diese Bedingungen nicht erfüllen, 1) weil die Käufer das minder weiße und schwerer lösliche Steinsalz nicht lieben, 2) weil der Absatz nach Deutschland aufgehört hat, 3) wegen der Concurrenz der neuen Saline Salzbronn im Dep. der Mosel (seit 1825); s. Rapport au Roi, S. 85. 114. 136. Es wurde daher 1830 der Pachtzins von 1 800 000 auf 1 200 000 Fr. ermäßigt und der Antheil des Staates an den ersten 300 000 Fr. des Reinertrages auf ²/₃, an dem weiteren Ueberschusse auf ³/₄ gesetzt, aber so, daß die Actionäre zuvor 4 Proc. Zins erhalten. Macarel, I, 226. Der Staat bezog von diesen Werken i. D. von 1830—37 1¹/₂ Mill. Fr., und nach Abzug der darauf ruhenden Lasten 1 325 000 Fr. — Der Preis des weißen Kochsalzes war gewöhnlich 4 sous = 6 kr. vom Pfund, hie und da bis 6 sous. Der Verbrauch war 1844 232 318 300 Kil. besteuertes Salz, nebst 56 Mill. Kil. steuerfreiem für Fischereien und 55 Mill. für Fabriken; jenes macht 13,²⁶ Pfd., mit Einrechnung der beiden letzten Verwendungs-

arten 19 Pfd. auf den Kopf. Die Beschwerden über das Monopol der östlichen Salinen, von denen das Salz ohne Steuer und Fracht im Durchschnitt zu 11, und hie und da bis zu 15 Fr. für 100 Kil. (2,⁵⁰ u. 3,⁵ fl. der Str.) verkauft wurde, haben neuerlich zu einer größeren Begünstigung der Privatconcurrentz geführt, in deren Folge der allmätige Verkauf der Staatsalzwerke beabsichtigt wurde, d'Audiffret, *Système financier*, I, 130 ff. Die Saline zu Dieuze ist auch schon im August 1842 für 6.100.000 Fr. versteigert worden. 1843 wurde der Salzpreis in den 6 Dep., wo er am höchsten stand, um etwa $\frac{1}{5}$ herabgesetzt. 1846 stimmte schon die Deputirtenkammer für eine allgemeine Ermäßigung der Steuer auf 10 Fr. von 100 Kil. und die Nationalversammlung erhob diese Bestimmung am 28. Dec. 1848 zum Gesetze. Der Einfuhrzoll beträgt (Ges. v. 13. Jan. 1849) von gereinigtem weißem Speisesalz 2,⁷⁵ — 3,²⁵ Fr. neben der erwähnten inländischen Steuer.

Belgien. Aufwandssteuer von 6 fl. holl. oder 12,⁵⁰ Fr. von 100 Kil., nebst 26 Proc. Zuschlag. Ertrag 1846 4.668.000 Fr. R., u. für 1848: 4.800.000 Fr., woraus ein Verbrauch von 13,⁷ Pf. auf den Kopf zu vermuthen wäre. Da das Land keine Salzwerke hat, so wird rohes Salz aus England, Italien etc. eingeführt und in Privatfabriken geläutert (raffinirt). Die Abgabe wird vom Großhändler entrichtet, der das Salz an die Kleinhändler verkauft. Diese Einrichtung macht viele lästige Formlichkeiten nöthig, auch wird der Preis für die Zehrer durch den Verdienst der Kleinhändler erhöht, so daß Graf Hogendorp (*Lettres sur la prospérité publique*, 1830, II, 72) das holländ. Pfund (Kilogr.) zu 16 Centes, also das Pfund zu $7\frac{1}{2}$ fr. annimmt. Ebenso in den Niederlanden.

IV. In Großbritannien war von 1805 (Pitt) bis 1823 die Steuer 15 Schill. vom Bushel (56 Pfd.) also 17,⁵⁰ fl. vom deutschen Sackcentner. Schottland hatte indeß nur $8\frac{1}{2}$ Sch. vom B. Die Erzeugungskosten waren höchstens 6 Sch., der Reinertr. g. $1\frac{1}{2}$ Mill. £. St., der Schleichhandel ungeheuer ausgebreitet, so daß nicht die Hälfte, vielleicht nur ein Drittel des Verbrauchs die Steuer bezahlte. Diefelbe verursachte daher unleidliche Beschwerlichkeiten. Mac Culloch, *Taxation*, S. 259. Man setzte sie im genannten Jahre auf 2 Sch. herab, 1825 wurde sie gänzlich aufgehoben. Sie hatte eine sehr verwickelte und ausführliche Gesetzgebung nöthig gemacht. s. Rees, *Cyclopedia*, B. XXXI. Art. Salt. Die Sonne gilt jetzt 14—16 Schill., also der Centner gegen 27 fr.

§. 187.

Die Regalität der Salzerzeugung und des Salzhandels ist zur guten Versorgung des Volkes mit Salz keinesweges nöthwendig, vielmehr würde die Aufhebung des Regales, wobei der Monopolverdienst wegfiel und die Regierung nur etwa den Gewerbsverdienst und Capitalzins ihrer Salzwerke bezöge, manche Vortheile gewähren (a). Denn

1) ist die in dem Salzpreise enthaltene Entrichtung an die Staatscasse darum sehr mangelhaft, weil sie die einzelnen Bürger, ungefähr wie eine Kopfsteuer, nicht nach den Abstufungen ihres

Vermögens oder Einkommens, sondern nur nach der Zahl ihrer Familienmitglieder trifft. Für die Wohlhabenden ist es eine unfehlbare Ausgabe, für dürftige Lohnarbeiter kann ihre Beseitigung oder Ermäßigung sehr erwünscht sein (*b*). Eine Verschiedenheit des Preises für mehr und minder begüterte Bürger ist nicht ausführbar und selbst durch eine Steuererleichterung für die untersten Classen läßt sich der genannte Uebelstand nicht völlig entfernen (*c*).

2) Die Wohlfeilheit des Kochsalzes erweitert den Verbrauch auf eine nützliche Weise (*d*). a) Obgleich der Genuß desselben in den Speisen eine gewisse Gränze findet, so zeigt doch die Erfahrung, daß er nach einer Herabsetzung des Preises zunimmt, hauptsächlich weil die dürftigeren Classen sich dann vollständiger versorgen. b) Für die Gesundheit der Hausthiere, vorzüglich der wiederkauenden, ist das Kochsalz unentbehrlich, und die reichlichere Anwendung desselben hat auf die Viehzucht günstigen Einfluß (*e*). c) Auch als Düngmittel ist das Kochsalz nützlich (*f*). d) Manche Verwendungen desselben in Gewerken würden bei niedrigerem Preise noch einer Erweiterung fähig sein (*g*). In Küstenländern ist auch das Einsalzen der Fische von großer Wichtigkeit (*h*).

3) Die Käufer würden nicht allein die Abgabe ersparen, sondern auch geringere Erzeugungs- und Frachtkosten zu tragen haben, indem bei freiem Mitwerben die sparsamere Betriebsweise der Privatunternehmer und der Einkauf von den nächstgelegenen Salinen, sie seien in- oder ausländisch, die Preise erniedrigen würden. Wäre der Salzpreis ganz dem freiem Mitwerben überlassen, so würde der Fortbestand mancher Salzwerke, die mehr Erzeugungs- oder Frachtkosten aufzuwenden haben, gefährdet. Die ausländische Concurrrenz könnte noch vermittelst eines Schutzzolles ertragen werden, gegen die inländische ließe sich aber nichts thun, die Behrer hätten jedoch in jedem Falle den Vortheil der wohlfeilsten Befriedigung eines nothwendigen Bedürfnisses (*i*).

(a) Antrag von Duttlinger zur Herabsetzung auf $2\frac{1}{2}$ Fr. Verhandl. der 2. R. in Baden, 1831, Beil. IV, S. 4. VII, 109. — Verh. d. 1. R. v. 1833, Beil. I, 336. (von Rau.) — Herdogen, S. 123. Gr.

Moltke, S. 138. Die beiden Curien des vereinigten Landtags in Preußen (1847) sprachen den Wunsch aus, daß das Salzregal aufgehoben werden möge, wobei sie die Unvermeidlichkeit des Ersatzes durch eine Steuer anerkannten; Ständecurie 26. Mai. (Verhandl. X, 1331), Herrencurie. 4. Jun. (VIII, 1307). — Demesmay in Journal des Econ. XIV, (Derb. 1849.)

- (b) Beträgt der Monopolgewinn z. B. $1\frac{1}{2}$ Kr. vom Pf., so ist bei einem Speiseverbrauch von 15 Pf. für den Kopf in einer Familie von 5 oder 6 Köpfen die Jahresausgabe 1 fl. $52\frac{1}{2}$ Kr. — 2 fl. 15 Kr., bei 8 Köpfen schon 3 fl. Die französische bisherige Salzsteuer von $4\frac{1}{2}$ Kr. auf das Pf. beträgt für 5 Köpfe und 12 Pf. auf jeden 4 fl. 12 Kr. jährlich.
- (c) In Baden zählte man 1829 über 23 000 Familien, welche gar keine, und 21 000 Weibspersonen, welche nur die halbe Gewerbesteuer bezahlten. Der Vortheil, den ihnen die Erniedrigung des Salzpreises gewährte, wäre ihnen folglich durch eine Steuerermäßigung nicht zu verschaffen gewesen. Rau a. a. O. I, 344.
- (d) Belege aus der Erfahrung. 1) Der Salzverbrauch in Frankreich war vor der Revolution in den verschiedenen Landesteilen (S. 186 (b)) nach der Höhe des Salzpreises abgestuft, nämlich $9\frac{1}{2}$ Pf. bei der grande, $11\frac{3}{4}$ Pfund bei der petite gabelle, 14 in den pays de salines, 18 Pfund in den befreiten Provinzen, $19\frac{1}{2}$ Pfd. in der Normandie, nach einer anderen Berechnung 12—20 Pfd., Encyclop. a. a. D. S. 337. — 2) Als im G. Bern der Preis von 12 auf 10 Fr. herabgesetzt wurde (um $\frac{1}{6}$), sank der Erlös nur um $\frac{1}{11}$ und nach 6 Jahren erreichte er den früheren Betrag von 1824 wieder, Bericht über die Staatsverw. zc. S. 290. — 3) Im J. 1833 wurde in Baden der Salzpreis im Großen von $3\frac{1}{2}$ auf $2\frac{1}{2}$ Kr. (um 28,⁶⁷ Proc.), im Kleinhandel von 4 auf 3 Kr. (um 25 Proc.) erniedrigt. Der Verbrauch an Speise- und Viehsalz war 1832 244 544 Ctr., 1833 274 482 Ctr., 1834 283 735 Ctr., also 16 Proc. mehr, der Erlös fiel deshalb nur um 17 Proc. Neuerlich scheint der Verbrauch seine oberste Gränze erreicht zu haben, da er schon 1836 $23\frac{1}{2}$ Pfd betrug und seitdem sehr wenig mehr gestiegen ist. 4) In Württemberg erfolgte gleiche Herabsetzung am 1. Febr. 1834. Der inländische Absatz (Hohenzollern einbegriffen) war i. D. 1829—32, 282 696 Ctr., i. D. 1835—38 364 201 Ctr., also 28,⁶ Proc. mehr, oder auf den Kopf resp. 17 und 21,⁵ Pf. — 5) In Preußen wurden, aus dem Rohertrage zu schließen, 1840 u. 41 i. D. gegen $221\frac{1}{2}$ Mill. Pf., nach der Herabsetzung des Preises auf $\frac{1}{2}$ aber i. D. von 1843—46 gegen $241\frac{1}{2}$ Mill. verbraucht, also nur 9 Proc. mehr! — 6) Im britischen Reiche war die Zunahme beispiellos stark, freilich auch die frühere Steuer ganz übermäßig. 1810—17 wurden i. D. 2 Mill. Bush. im Innern verbraucht, 1827—34 $10\cdot 307\ 000$ B. j., also das 5fache! s. Porter, Progress. of the nation, I, 345. — 7) In Frankreich trat mit dem 1. Jan. 1849 die niedrige Steuer von 10 Fr. auf 100 Kil. ein. Der Ausfall der ersten 7 Monate war $14\frac{1}{2}$ Mill. Fr. Ohne Zunahme des Verbrauchs hätte er $26\frac{1}{2}$ Mill. betragen müssen, denn $\frac{1}{2}$ von 230,000 Kil. machen 134 000 Kil. und es müssen gegen 257 000 Kil. verfeuert worden sein. Indes ist die Zeit noch zu kurz. Eine fortbauernde Vermehrung des Speise-Verbrauchs auf den Kopf dürfte man nicht erwarten und die Zunahme der Wohlhabenheit zieht keine Steigerung des Salzgenusses

- nach sich, wenn einmal das Bedürfnis seine Befriedigung findet, Hoffmann, Lehre von den Steuern, S. 258.
- (e) Die Zuträglichkeit der Salzfütterung ist längst bekannt. Pecudes armentaque et jumenta sale maxime sollicitantur ad pastum, multo largiore lacte multoque gratiore. Plin. H. nat. XXXI, 41. Columella De re rust. VI, 4, 23. Die Annahmen des Bedarfs für die Hausthiere sind sehr verschieden und das richtige Maas unter gewissen Umständen muß erst noch ermittelt werden. Bouffingault (Dingler, P. J. CHI, 308) bemerkte hiebei, daß das Heu schon etwas Kochsalz enthalte, $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Proc. Auch die Runkelrüben, zu 15 Proc. fester Masse berechnet, haben gegen 0,⁷⁰ Proc. oder $\frac{1}{2}$ Proc. der trockenen Substanz Kochsalz. Die englische Regel, $7\frac{1}{2}$ deutsche Loth täglich für eine Kuh (83 Pf. jährlich), 10,⁸⁰ Loth auf 1 Mastochsen, 10 Pf. je auf ein Schaaf, ist wohl übermäßig. In Belgien werden für 1 Stück Rindvieh 46, für ein Schaaf 11 $\frac{1}{2}$ Pf. gerechnet, für ein Pferd 23 $\frac{1}{2}$ Pf. Weckertin (Thierprod. II, 157) hält 12 Pf., Zeller (Verhältn. K. IV, 17) 12—18 Pf. für ausreichend zur Ernährung einer Kuh, viele Landwirthe geben aber $\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$ Pf. wöchentlich. Die ältere gewöhnliche Annahme war auf ein Schaaf $1\frac{1}{2}$ —2, auf ein Stück Rindvieh 18 Pf. jährlich, auf eine Ochsenmästung 25 Pf. Der Unterschied in dem Verbrauche, wie er z. B. zwischen Frankreich und Baden stattfindet, zeigt, daß dort dem Viehe sehr wenig Salz gereicht wird. Uebrigens ist bei der Viehmästung anzunehmen, daß die Ausgabe für Salz wie alle anderen Kosten in dem Fleischpreise ihren Ersatz finden.
- (f) Früherhin wurde der Nutzen der Salzdüngung überschätzt, s. z. B. S. Sinclair, Grundgesetze des Ackerb. S. 62 des Anh. — Würtemb. Correspondenzblatt 1824, I, 195 (Johnston). — Chaptal, Ind. franc. II, 170. — Milleret, De la réduction des droits sur le sel et des moyens de le remplacer. P. 1829. — Bulletin des scienc. agric. XI, 235. — Man darf den Werth dieses Düngemittels nicht zu hoch anschlagen, weil es von den verschiedenen, zur Ernährung der Gewächse erforderlichen Stoffen nur zwei darbietet und deshalb nur in sehr beschränkter Menge Nutzen leisten kann, auch ist selbst in Großbritannien nicht viel von ihm Gebrauch gemacht worden. Vgl. Darstellung der Landw. Großbritanniens, d. von Schweitzer, 1839, I, 473. — Daurier, Experiences sur le sel ordinaire employé pour l'amendement des terres P. 1846.
- (g) Käsebereitung, Seifensieden, Gerberei, Tabaksfabrication, Bereitung der Salzsäure, Ausschcheidung des Natrums (Soda), Glasbereitung, Verfertigung der Fayenceglasur, Bereitung von Chlor und dessen Verbindungen, besonders des zum Bleichen höchst wichtigen Chlorkalkes etc.
- (h) In Großbritannien kam die Seefischerei erst nach der Aufhebung der Salzsteuer recht empor, Mac Culloch, Taxation, 260.
- (i) Küsten- oder Landgränzgegenden würden sich vom Auslande versorgen. Der freie Verkehr mit Salz in einem Zollvereinsgebiete würde einzelnen Salzwerken den Untergang bringen.

§. 188.

Zur Vertheidigung des Salsregals (a) beruft man sich auf die Leichtigkeit, mit welcher der Monopolgewinn in ganz kleinen

Beträgen bei Gelegenheit des Salzkaufes entrichtet wird (b), ferner darauf, daß der lange fortbestehende höhere Preis des Salzes auf die Preise der Arbeit und anderer Dinge eingewirkt hat und hierdurch weniger lästig geworden ist, indem die Lohnherrn und die Käufer mancher Gegenstände dem Lohnarbeiter und Gewerbsmann zum Theile die größere Ausgabe für das Salz vergüten müssen. Die Aufhebung des ganzen Regales wird ferner durch den bedeutenden Ertrag desselben erschwert, der sich auf die Allgemeinheit und Nothwendigkeit des Salzbedürfnisses gründet (§. 184) und dessen Verlust, wenn er nicht etwa von gleichzeitigen Ersparungen im Staatsaufwande oder von dem Steigen anderer Staatseinnahmen aufgewogen wird, das Auffuchen eines besondern Deckungsmittels erfordert. Hierzu bleibt gewöhnlich nichts anderes übrig, als die Erhöhung der schon vorhandenen Steuern, oder die Einführung einer neuen. Diese ist nur da rathsam, wo das Steuerwesen schon gut eingerichtet ist, eine neue Steuer aber verursacht Mühe und Kosten bei der ersten Einführung sowie bei der jährlichen Erhebung, und wenn sie etwa dem Salzregale ähnlich nach der Kopffzahl der Familien aufgelegt würde (b), so wäre zu wenig gewonnen, weil dann die erwähnte Unvollkommenheit (§. 187 Nr. 1) nicht aufhörte. Diese Betrachtungen können zwar weder eine Erhöhung des Salzpreises rechtfertigen, bei der die nachtheiligen Folgen durch die Neuheit doppelt empfindlich werden würden, noch auch das Bedürfniß einer Erleichterung zweifelhaft machen, wohl aber für diese einen allmäligen Gang vor dem plögliehen Aufgeben des Regals empfehlen.

(a) Van Hogendorp, *Lettres sur la prosp.* publ. II, 131. II, 65—77. — d'Audiffret, *Syst. financ.* I, 52. — Niebuhr in Rau und Hanssen, *Archiv*, N. F. II, 203.

(b) Vgl. v. Langsdorf, *Gedanken über die nothw. Herabsetzung der Salzpreise in Deutschland*, Heidelb. 1822. Dess. *Anleitung zur Salzwerkskunde*, 1824, S. 696. — Benzenberg a. a. D. S. 250. — Dagegen v. Malchus, I, 341. — In der Provinz Oberhessen wurde 1821 der Salzpreis von 5 fr. auf ungefähr den halben Betrag erniedrigt und dafür eine Salzsteuer von 64 200 fl. oder gegen 15 fr. auf den Kopf eingeführt, *Crome, Statist. des Großh. Hessens*, I, 109. — Auch wenn man bei einem solchen Salzgelde mehrere Classen der Wohlhabenheit anordnete, und die Umlegung und

Eingziehung den Gemeinden überließe, so würde doch die Ausführung so viele Mühe machen, daß der Nutzen als sehr zweifelhaft anzusehen wäre.

§. 188 a.

Ergebnisse aus den vorstehenden Sätzen:

1) Die Schwierigkeit, den ganzen Ertrag des Salzregales zu entbehren oder zu ersetzen, läßt in den meisten Fällen keine andere Wahl, als den Salzpreis für den Augenblick ansehnlich zu erniedrigen. Dies kann später wiederholt werden und bringt jedesmal auf einige Zeit das wohlthätige Gefühl einer Erleichterung hervor, auch wird durch die Zunahme des Salzverbrauchs wieder das von der Staatscasse zu bringende Opfer verringert (a).

2) Wird in den Kosten der Erzeugung und Versendung des Salzes eine Ersparniß bewirkt, so ist es zweckmäßig, dieselbe den Staatsbürgern durch Erniedrigung des Preises zu Gute kommen zu lassen (b).

3) Man sollte auch auf die in den Nachbarstaaten bestehenden Preise des Salzes Rücksicht nehmen, denn wenn diese bedeutend niedriger sind, als der inländische Salzpreis, so ist nicht allein ein mächtiger Anreiz zum heimlichen Einbringen vorhanden, sondern die Vergleichung verursacht auch, daß der höhere Preis schwerer empfunden wird. Kleinere Staaten, die aneinander gränzen, thun wohl, einen gleichförmigen Salzpreis zu verabreden, wodurch die Verbote und Verhütungsmittel der Einfuhr unnöthig werden (c.)

4) Wo der Staat in eigenen Salzwerken den größten Theil des inländischen Bedarfes erzeugen kann, da ist die Eigenverwaltung dieser Werke das leichteste Mittel, die Einnahme aus dem Salze zu erheben. Eine Verpachtung ist zwar nicht unausführbar, erfordert aber ein großes Capital im Besiße der Pächter, auch sind die denselben zur Verhütung von Unterschleifen aufzulegenden Bedingungen lästig, wie bei Privatsalzwerken, (S. 184, 2). Man könnte entweder den Pächtern die Ablieferung des für das Inland bestimmten Vorrathes an die Niederlagen des Staats um einen festen Preis vorschreiben, oder ihnen unter den nöthigen Ueberwachungsmitteln den Verkauf gegen

Entrichtung einer Salzsteuer freilassen, wobei sie aber an den allgemein festgesetzten Verkaufspreis gebunden blieben. Mit der Zeit wird die Staatsgewalt auch in diesem Zweige der Gütererzeugung dem Gewerbefleiß der Bürger einen weiteren Spielraum gestatten können (*d*).

- (*a*) Mac Culloch (Taxat. S. 261) deutet an, daß die Beibehaltung einer niedrigen Salzsteuer, etwa 5 Sch. vom B., in Großbritannien der Staatscasse wenig Verlust zugezogen haben würde.
- (*b*) Hoffmann a. a. O. S. 249 bemerkt, daß das Gefühl einer Ueberbürdung sich steigert, wenn man die Kosten abnehmen und den Nettoertrag der Staatscasse anwachsen sieht.
- (*c*) Die Zollvereinsstaaten haben ihr Augenmerk auf dieses Ziel gerichtet, einstweilen aber sich gegenseitig Weistand gegen den Schleichhandel zugesichert und verabredet, daß ein Preis von $3\frac{1}{2}$ fr. für das Pfund einen Anspruch auf nachdrücklichen Schutz von Seiten derjenigen Regierungen giebt, die einen niedrigeren Preis in ihrem Lande eingeführt haben. — Vgl. Herdegen, S. 124.
- (*d*) Vgl. v. Jakob, I, S. 299—302. — v. Malchus, I, 100. — Die beiden Verpachtungen in Frankreich sind nicht gut ausgefallen. Schon die erstere von 1806 mußte 1825 aufgelöst werden, ob sie gleich wie die zweite auf 99 Jahre geschlossen worden war, denn der auswärtige Absatz hatte sich so sehr verringert, daß die Actiengesellschaft nicht mehr bestehen konnte, vgl. S. 186 (*b*). Die würtemb. Saline Steneshall war bis 1848 verpachtet.

§. 189.

Außer der niedrigen Festsatzung des Monopolgewinnes gelten für die Benutzung des Salzregales hauptsächlich folgende Regeln:

- 1) Es ist zweckmäßig, diejenigen Salzvorräthe, die in einem hervorbringenden Gewerbe verbraucht werden (§. 187. 2), um einen geringeren Preis abzugeben, jedoch unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln, damit der Mißbrauch dieser Begünstigung, d. h. die Verwendung zu Speisen, verhütet werde. Dahin gehört
- a) Verkauf eines wohlfeileren Viehsalzes. Man bedient sich hierzu der minder reinen Sorten des Sud- oder Steinsalzes, oder gibt dem Salze einen solchen Zusatz (Denaturirung), daß es, unbeschadet seiner Zuträglichkeit für die Thiere, zu menschlichem Genuß unbrauchbar wird (*a*). b) Verkauf eines noch wohlfeileren Düngesalzes, wozu verschiedene Abgänge verwendet werden können (*b*). c) Abgabe von Salz zu niedrigen Preisen an solche Fabrikanten, welche die nöthige Sicherheit gegen Mißbrauch geben (*c*).

2) Bei der Eigenverwaltung der Salzwerke muß man die Kosten des Betriebes zu verringern suchen. Hierzu dienen a) Bervollkommnung der Erzeugung durch Gewinnung einer gefättigten Soole oder eines brauchbaren Steinsalzes, durch bessere Heizungsart und dergl. (*d*); b) Ersparung an den Verpackungs- und Fuhrkosten (*e*). Ob es vortheilhafter sei, das Salz an den Salzwerken mit einer Frachtvergütung für den Käufer abzugeben, oder Niederlagen auf Staatsrechnung zu unterhalten, ist noch zweifelhaft. Dieses verursacht einen Aufwand für das Personal bei den Niederlagen und die Gebäude (*f*), die Frachtvergütung dagegen gibt einen Reiz zum Betrüge und erfordert genaue Ueberwachung (*g*).

3) Ist keine Hoffnung, auf inländischen Salzwerken so wohlfeil zu erzeugen, als auf fremden, und ist der Ankauf von diesen sicher, so verdient er der eigenen Erzeugung vorgezogen zu werden.

- (*a*) Man hat hierzu Biegemehl und Kohlenstaub oder auch Kleie beige- mengt. Diese Stoffe lassen sich durch Auflösen des Salzes in Wasser ausscheiden, was jedoch schon mühsam ist. Eine stark färbende un- schädliche Beimischung, die weder durch Auflösung noch durch Glühen zu entfernen wäre, ist noch nicht gefunden worden, weshalb man auch in Frankreich (B. 26. Febr. 1846) bei der Herabsetzung der Steuern von Viehsalz von 10 auf 5 Franken (für 100 Kil.) die Kleie zu Hülfe nahm, aber in einer viel zu großen Menge, nämlich dem $8\frac{1}{4}$ fachen Gewichte des Salzes! — Zum Viehsalze verwendet man zunächst das verunreinigte, z. B. auf dem Lager in der Trockenstube mit Eisenrost beschmutzte Salz. In Baden werden ungefähr 3,2 Proc. des ganzen Erzeugnisses an Viehsalz erzeugt.
- (*b*) Pfannenstein, Mutterlauge, Asche aus den Heerden, ferner die ein- geäscherten incrustirten Dornen der Gradirwände. Der Pfannen- stein und die Dornen enthalten größtentheils Gyps.
- (*c*) In Baden gegen 5500 Centner zu 1 fl. Ueber Frankreich, s. S. 186 (*b*)
- (*d*) Anlegung von Bohrlöchern (S. 184), Verbesserungen in den Heerden und Pfannen vermögen viel, so auch die Anwendung eines wohlfeilen Brennstoffes, z. B. des Torfes. In den bad. Salinen rechnet man zum Versieden von 30 Ctr. Salz 1 Klastor Holz (zu 144 Cub. Fuß) oder 16 Ctr. Steinkohlen oder 3—5000 Stücke Torf. — Benützung des Dampfes aus der Pfanne zum Vorwärmen und Trocknen v. v. Alberti in der deutschen Vierteljahrschrift, VII, 1. (1849). — Fortleitung der Soole an eine Stelle, wo das Holz wohlfeiler und die Abfuhr des Salzes leichter ist. Die Leitung von Reichenhall in Oberbayern nach Traunstein wurde schon 1616 unter Kurfürst Max I. durch Reifenstuhl aus- geführt, v. Reichenbach setzte sie 1808 bis Rosenheim fort und brachte 1817 die höchst kunstreiche Leitung von Berchtesgaden bis

(*e*) nach ...

Reichenhall, 109 000 Fuß lang, zu Stande (Hebung an der Wasserschleusenmaschine zu Ising 1218 Fuß hoch.) Die ganze Soolenleitung hat gegen 13 Meilen Länge. — Die Leitung von Palsbad nach Ischl und von da nach Ebensee im österreichischen Salzkammergut, 1757 gebaut, ist 150 000 Fuß lang.

- (e) Verpackung in Säcken oder, bei wohlfeilem Holze, in hölzernen Gefäßen. Kaiserliche Fabrik zur Verfertigung derselben im Großen zu Hallein, mit Sägemühlen. Aehnlich zu Reichenhall. — Versendung auf Flüssen (in Schiffen oder auf Flößen), Canälen, Eisenbahnen, z. B. der böhmischen, die vorzüglich hierauf berechnet war. — Verträge mit ganzen Gemeinden zur Uebernahme der Salzfuhrn. — Verträge mit andern Regierungen zum Austausch an verschiedenen Gränzen. So giebt z. B. Baiern in Oberschwaben eine gewisse Menge von Salz an Württemberg ab, welches dafür gleiche Menge von Friedrichshall in die bairische Pfalz liefert.
- (f) Z. B. in Baiern, i. D. von 1829 u. 1830, bei einem inländischen Verkauf von 673 829 Ctr. Speise- und 11 382 Ctr. Viehsalz; 108 190 fl., wozu noch die Miete von Magazinen kommt. — Dagegen kann öfters die Versendung auf Staatsrechnung wegen der großen Massen etwas wohlfeiler bewirkt werden, als von einzelnen Händlern.
- (g) Es muß nämlich der Beweis geführt werden, daß der Vorrath, für welchen eine bestimmte Vergütung in Anspruch genommen wird, auch wirklich vollständig in den benannten Ort gebracht worden, und nicht etwa zum Theil in einem näheren Orte zurückgeblieben ist. Die Ausbezahlung geschieht in Baden von den Untererhebern, die sich vorher überzeugen müssen, daß die auf dem Salzwerke angebrachte Verschnürung und Verbleiung des Salzsackes unverletzt ist, und die abgenommenen Bleie werden durch die Obergewerksverwaltungen zurückgeliefert, s. Samml. aller Ges. und Verordn. über die indirect. Steuern in Baden, 1839. VI. Abschnitt. Die inländischen Frachvergütungen betragen 1844—46 i. D. 67 800 fl. Der den Kleinhändlern bewilligte Verdienst von $\frac{1}{2}$ fr. würde, wenn man annehmen wollte, daß $\frac{2}{3}$ des Verbrauches vom Krämererkauf werden, von 213 000 Ctrn. schon 177 500 fl. ausmachen, also beide Summen 245 300 fl. An dieser Ausgabe könnte durch das Mitwerden etwas erspart werden, wobei freilich im Kleinverkaufspreise mehrerer Orte kleine Verschiedenheiten eintreten würden. Man rechnete 1844—46 die Kosten für 1000 Centner so: Soolförderung 20 fl., Sieben und Trocknen 372,⁶⁶ fl., Verpacken und Aufbewahren 176,²¹ fl., inländische Frachtkosten 216 fl., zus. 784 fl. = 0,⁷⁸ fl. p. Centner. — In Baiern kostete 1829 u. 30. i. D. die Versendung und der Verkauf der im In- und Auslande abgesetzten 809 461 Ctr. 672 572 fl. oder 0,⁸³ fl. vom Centner, was jedoch schon wegen der ungleichen Entfernungen und Fuhrlohne keine genaue Vergleichung zuläßt, auch kommt noch der Zuschlag des Kleinverkäufers zu dem Preise hinzu.

§. 190.

Das zwar nicht allgemein in Deutschland, aber doch in mehreren Ländern eingeführte Salpeterregal (a) wurde ebenfalls aus dem Bergwerksregale abgeleitet, fand aber in der Unentbehrlichkeit des Salpeters zur Bereitung des Schießpulvers und

somit in seiner Wichtigkeit für die Staatsverteidigung seine besondere Veranlassung (*b*). Der Salpeter (salpetersaures Kali) findet sich nicht bloß in manchen Ländern schon gebildet in großen Massen der Erde beigemischt, sondern erzeugt sich auch neu an solchen Orten, wo organische Stoffe in Verwesung übergehen. Man kann sich hierzu der Erde bedienen, welche unter den Viehställen, Kellern und Scheunen und in der Nähe der Wohngebäude auf dem Lande liegt (*c*); doch ist die Anlegung von Erdhäufen, deren Bestandtheile man in einer passenden Zusammensetzung verbindet (Salpeterplantagen), ergiebiger. Die gewöhnlichen Einrichtungen beim Salpeterregale waren diese (*d*):

1) Niemand durfte ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Einrichtung einer jährlichen Abgabe sich mit der Salpeterbereitung beschäftigen.

2) Die privilegirten Salpetersieder (Saliterer) durften, ohne der Erlaubniß der Eigenthümer zu bedürfen, in den ländlichen Gebäuden und Höfen nach Salpetererde graben und die gefundene mit sich nehmen.

3) Sie mußten ihr ganzes Erzeugniß dem Staate zum Verkauf um einen gewissen Preis anbieten.

(*a*) Zuerst 1419, Erzbischof Günther von Magdeburg, 1560 Erzbischof Johann von Drier u. Pütter, Erörterungen des deutschen Staats- und Fürstenrechts, III, 27—50. — Beckmann, Geschichte der Erfindungen, V, 587. — Bergius, Magazin, VIII, 1. — Mittelmaier, Grundr. S. 244.

(*b*) Frankreich verbrauchte 1800—1814 im Jahresdurchschnitt 1·114 000 Kilogr. (2·228 000 Pfund) Schießpulver. Hierzu sind gegen $1\frac{2}{3}$ Mill. Pfund raffinirter Salpeter erforderlich (75 Proc.). Lhenard, Deput. Kammer, 30. Juni 1829.

(*c*) Diese Erde enthält übrigens mehr salpetersauren Kalk als wahren Salpeter und es muß nach dem Auslaugen noch Kalilauge oder Asche beigefügt werden. — In niedrig liegenden Ebenen mehrerer Länder, vorzüglich in Ostindien, wird eine reichere Salpetererde gefunden, weshalb der ostindische Salpeter ungeachtet des weiten Transportes nicht so hoch zu stehen kommt als der europäische.

(*d*) Die Verordnungen über das preussische Salpeterwesen in Bergius, Samml. t. Landesges., XI, 1. — In Oesterreich besteht noch das Regal nach dem Patente vom 21. Dec. 1807, s. Krapf, Handb. d. Zoll- u. Staatsmonop., II, 341.

§. 191.

Diese Bestimmungen waren dem Zwecke, die Bereitung des Salpeters im Lande zu befördern, keineswegs entsprechend, denn

zu 1) wurde durch die Abgabe und die ausschließliche Berechtigung für einen gewissen Bezirk die Ergreifung dieses Gewerbes erschwert, während man eher noch Ermunterungsmittel desselben hätte aufstellen müssen, wie Prämien und Belehrungsanstalten (a); — zu 2) wurde den Landbewohnern eine große Last aufgebürdet, indem sie das Durchwühlen des Bodens in ihren Besitzungen sich gefallen lassen mußten (b); es ist daher rathsam, zu verordnen, daß die Salpetergräber sich von den Hauseigenthümern die Erlaubniß zum Suchen nach salpeterhaltiger Erde auswirken müssen; — zu 3) Wenn das dringende Bedürfniß des Staates ein solches Vorkaufsrecht rathsam macht, so muß wenigstens der volle Marktpreis vergütet werden. Nach diesen Anordnungen hört das Salpeterwesen auf, Quelle einer Staatseinnahme zu sein.

(a) In Frankreich wurden während des Revolutionskrieges viele junge Leute nach Paris gerufen und von dortigen Chemikern im Salpetersieden und in der Pulverfabrikation unterwiesen.

(b) Es war sogar verboten, die Wellerwände eingehen zu lassen, um sie mit Mauern oder Verzäunungen zu ersetzen. Gemeinden entrichteten häufig das Pachtgeld für die Erlaubniß des Salpetergrabens, bloß um sich von jenen Belästigungen zu befreien. — Nach der bayer. Verordnung vom 28. Januar 1815 können sich die Gemeinden dadurch vor den Beeinträchtigungen der Salpetergräber schützen, daß sie denselben künstlich bereitete Salpetererde überliefern. — Verpflichtung der Salpetergräber, den Grundeigenthümern allen Schaden zu ersetzen, nach §. 11 des a. österr. Patents von 1807.

4. Hauptstück.

Regal der Jagd und Fischerei.

§. 192.

Das Jagdregal, d. h. die Befugniß der Staatsgewalt, die Jagd in den Privatwaldungen auszuüben, darf nicht mit der Jagdhoheit und dem Wildbanne, d. h. dem Rechte einer Leitung des Jagdwesens aus dem Standpuncte der Volkswirthschaftspflege (II, §. 175.), verwechselt werden. Die letztere Thätigkeit bezweckt die Erhaltung des Wildstandes im Gan-

zen, wem auch immer die Jagdgerechtigkeit zustehet, und ist der Aufsicht des Staates auf die gesammte Forstwirthschaft (II, S. 153.) ähnlich, aus der man irrig die Existenz eines Forstregals abgeleitet hat (a). Das in vielen Ländern bestehende Jagdregal dagegen trägt vollkommen die Merkmale eines Hohheitsrechtes an sich (b), nur mit der Eigenthümlichkeit, daß viele Grundeigner, insbesondere Besitzer von Rittergütern, von Alters her sich im Besitze des Jagdrechtes behauptet haben, wenigstens in Ansehung der niederen Jagd, während die hohe Jagd in der Regel der Regierung zugefallen ist (c).

- (a) Die Annahme eines Forstregales beruht auf einem Mißverständnisse, denn die Rechte, welche der Staatsgewalt über die Privatwaldungen zustehen, betreffen nur die Leitung der Privatforstwirthschaft, hauptsächlich in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen, nach Zwecken der Volkswirtschaftspflege, aber nicht die Benutzung derselben zum Vortheil der Staatscasse. Was die Eigenthümer der Waldungen für die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes etwa entrichten müssen (Anweisungsgeld, Beförderungsabgaben etc.), das fällt in den Begriff einer Gebühr, die von wesentlichen Regierungshandlungen erhoben wird. — Einzelne Forstnebennutzungen, z. B. das Mastrecht, sind allerdings hie und da, wie die Jagd, landesherrliches Reservat; s. z. B. Stisser, Forst- und Jagdgeschichte der Deutschen, Ausg. von Franken, 1754, S. 185.
- (b) Es unterscheidet sich also wesentlich von den gutherrlichen Rechten, welche ganz privatrechtlicher Art sind, S. 134.
- (c) Es lassen sich hierbei 3 Perioden unterscheiden: 1) Auch als die Jagd schon nicht mehr Hauptnahrungsquelle war, blieb sie doch so beliebt, daß die freie Pürsch lange fort dauerte. 2) Allmählig brachte man es dahin, das Jagdrecht dem Grundeigenthümer ausschließlich zu sichern. Zuerst schlossen die karolingischen Könige ihre Wälder, dann ahmten es Privatpersonen nach und der Wildbann kam auf. 3) Erst gegen Ende des Mittelalters gelang es den Regierungen, auch in vielen Privatwaldungen das Jagdrecht an sich zu ziehen. Hülsmann, Fin. Gesch. S. 43. Mittermaier, S. 213—15. — In Norwegen ist das Jagdrecht den Grundeigenthümern geblieben. Niemann, Dänische Forststatistik, S. 160.

§. 193.

Die neue Einführung des Jagdregales würde als ein Eingriff in die Rechte der Grundeigenthümer nicht gebilliget werden können. Wo jedoch dieses Hohheitsrecht schon lange besteht, da haben die jetzigen Besitzer der Waldungen dieselben ohne Rücksicht auf das Jagdrecht erworben, und die Fortdauer der Regalität hat in rechtlicher Hinsicht nichts gegen sich. Von

vollswirthschaftlicher Seite sprechen folgende Gründe für die Erhaltung des Jagdregals: 1) da die Jagd eine Nebennutzung der Waldungen ist und der Wildstand nur bis zu einer gewissen Gränze ohne Nachtheil für Holzwuchs und Feldbau vermehrt werden kann, so vermöchte auch der Erwerbseifer der Einzelnen keinen höheren Nohertrag zu erzielen; 2) bei der Freigebung der Jagd an die Grundeigenthümer würde da, wo die Ländereien sehr zerstückelt sind, das Wild wegen der unvermeidlichen übermäßigen und regelwidrigen Benutzung der Jagden nicht gehörig geschont werden und somit eine immer schätzbare Güterquelle ganz versiegen, vgl. II, S. 174 (a), ferner würde der Reiz des Jagdvergnügens viele Menschen von der Arbeit abziehen (b). Deshalb hat man auch da, wo das Jagdregal sammt allen Jagdrechten auf fremdem Boden gesetzlich aufgehoben worden war, die Ausübung der Jagd zu beschränken gesucht (c). Dasselbe ist in der neuesten Zeit (1848) in vielen deutschen Staaten geschehen, wo die Jagdrechte wegen der mit ihnen verbundenen Unbequemlichkeiten und selbst Verluste für den Grundeigenthümer aufgehoben worden sind. Nur einzelne große Grundeigenthümer dürfen ihre Jagd selbst benutzen, die Gemeinden müssen sie verpachten oder Beauftragte anstellen (d).

- (a) Bei vielen kleinen Grundstücken stellt sich, wenn die Jagd dem Eigenthümer überlassen wird, von selbst Koppeljagd oder sogar freie Pürschher, weil es Niemand der Mühe werth findet, auch dem Nichtbegüterten das Jagen zu untersagen. Hier fällt auch alles eigene Interesse an der Schonung des Wildes hinweg, wie man schon bei geordneten größeren Jagdvieren an den Gränzen gegen einen unzuverlässigen Nachbar mehr als in der Mitte zu erlegen pflegt. Schon die stete Beunruhigung des Wildes durch tägliches Jagen ist schädlich.
- (b) La chasse, sans être plus productive que d'autres travaux, a malheureusement plus d'attraits; le jeu s'y combine avec la peine, l'oisiveté avec l'exercice et la gloire avec le danger. Bentham.
- (c) In Frankreich wurde am 11. August 1789 das Jagdregal aufgehoben. Im Königreich Westfalen ahmte man dies nach, forderte aber vom Grundeigenthümer, damit er jagen dürfe, einen Waffenspaß; 6. Februar 1808. — In den preussischen Landen auf dem linken Rheinufer haben die Grundeigner zwar, zufolge jenes französischen Gesetzes, die Nutzung der Jagd behalten, aber nicht die Ausübung derselben, sie wird nämlich zu Gunsten jener verpachtet. B. v. 17. April

1830. Diese Einrichtung ist in Bezug auf den Betrieb der Jagd von der Regalität nicht verschieden. — Vgl. *Mémorial forestier*, Ann. X, 124.

- (a) Bad. Ges. 10. Apr. u. 26. Jul. 1848. — D. Grundrechte, S. 169: Jagdgerechtigkeit auf fremdem Boden ist aufgehoben, außer wo sie erweislich durch einen lästigen Vertrag erworben worden ist. Die Landesgesetzgebung kann die Ausübung der Jagd ordnen. Ebenso preuß. Entwurf S. 167.

§. 194.

Wo das Jagdregal noch besteht, da kann es benützt werden (a) 1) durch Selbstverwaltung, indem das von dem unteren Forstpersonale erlegte Wild auf herrschaftliche Rechnung verkauft und dem Jäger eine kleine Vergütung für jedes Stück bezahlt wird, 2) durch Verpachtung, die in der Regel vortheilhafter ist und in den Privatwaldungen auch den Nutzen gewährt, daß die Forstbedienten nicht so häufig von dem Besuche der Staatsforsten abgezogen werden (§. 152.), 3) durch Ueberlassung an größere Gutsbesitzer in ihrem Gebiete gegen einen festen Zins, doch mit dem Vorbehalte des Widerrufs im Falle einer Zerstückung ihrer Besitzungen. Dieß trägt weniger ein, als die Verpachtung, ist aber sehr einfach und befreit die Grundeigenthümer von allen Belästigungen.

Je mehr man zur Verhütung des Wildschadens thut, desto mehr muß der Wildstand und folglich der Ertrag des Jagdregales abnehmen. Zur Sicherung desselben gehören vorzüglich Maaßregeln gegen den Wilddiebstahl, die außer der Hut in den Waldungen auch in der Aufsicht auf den Handel der Privatpersonen mit Wildpret bestehen. Dagegen müssen die mancherlei Lasten, die ehemals den in der Nähe von Jagdbezirken des Staates wohnenden Landleuten aufgelegt wurden, als z. B. Jagdfrohnen, Beköstigung der Jäger und Hunde u. dgl. vollständig aufgehoben werden.

- (a) Rohertrag in Baiern, i. D. 1835—37: 95 724 fl., wovon aber 33 603 fl. Kosten abgehen. Baden, Reinertrag 1829 u. 1830 i. D. 3880 fl., 1831 und 1832 i. D. 23 360 fl., — 1837 und 38 i. D. 32 334 fl., — Die Zunahme rührt von der allgemeinen Einführung der Verpachtung her. U. für 1848 war 32 890 fl.

§. 195.

Die ausschließliche Befugniß der Regierung, nutzbare Gegen-

stände aus den Gewässern zu gewinnen, ein Bestandtheil des sogenannten Wasserregales (a), ist ein eigenes Hoheitsrecht, denn die schiff- und flossbaren Flüsse und die Meeresküsten, als Staatseigenthum, sind dem allgemeinen Gebrauche der Bürger gewidmet, so daß ein besonderer Vorbehalt nöthig ist, um diese von der Betreibung des genannten Gewerbszweiges auszuschließen; in Privatgewässern steht den Grundeigenthümern die Benutzung zu, wo sie nicht ebenfalls dem Regale unterworfen ist. Unter den hieher gehörenden Nutzungen ist am erheblichsten die Fischerei in größeren Gewässern, in denen zwar jene Sorgfalt sich nicht belohnen würde, die man in kleineren geschlossenen Wasserbehältern (Teichen) anwendet, die jedoch auch nicht ohne schonende Maaßregeln betrieben werden darf. Ihre Regalität läßt sich ungefähr wie die der Jagd beurtheilen. Die Fischerei in Binnengewässern, wo sie nicht herkömmlich oder vermöge förmlicher Uebertragung einer nahen Gemeinde, einem Gutsherrn u. zusteht, pflegt von der Regierung verpachtet zu werden, unter Bedingungen, welche der Vertilgung der Fische vorzubeugen dienen können, II, S. 176 (b). Die Fischerei auf dem Meere könnte nur in der Nähe der Küsten als Regal in Anspruch genommen werden, es ist aber am zweckmäßigsten, sie gänzlich freizugeben, weil sie nicht ergiebig genug ist, um eine Abgabe ertragen zu können und zugleich eine Begünstigung vollkommen verdient. — Die Goldwäscherei an den Flüssen giebt in Deutschland kaum einen reinen Ertrag und verdient daher durch Freigebung befördert zu werden (c). Die Perlenbäche einiger Länder sind zwar Regal, aber ohne Gewinn für die Staatscasse (d).

(a) Klüber, Doff. R. S. 456 ff. Vgl. Mittermaier, I, S. 222 a.

(b) Bergius, N. u. K. Magaz. III, 110. — In Rußland war früher die astrachonische Fischerei (auf dem caspischen Meere, mit Ausnahme der uralischen) ein Regal, welches 1763 gegen eine Abgabe von jedem Pud Hausenblase und Saviar der Kaufmannschaft zu Astrachan überlassen wurde; 1802 wurde die Fischerei der allgemeinen Benutzung freigegeben. Storch, Rußland unter Alexander I. X, 24—80.

(c) Wo der Goldsand nicht aus dem Bette eines Flusses, sondern von Privatgrundstücken gewonnen wird, da hat dieß Geschäft gar keine Beziehung zu den Gewässern und müßte, wenn der Staat es sich

vorbehalten wollte, unter das Bergregal gebracht werden. — Außer dem Rhein führen auch viele andere Flüsse Gold, z. B. Arriège (Aurigera), Isar, Inn, Eder, Neuß, Aar, Emme, Po, Tajo etc., doch in wenigen verlohnt sich das Auswaschen. In Baden ist dieß freigegeben, jeder Grundeigentümer, der Lager von goldführendem Kiese besitzt, kann darüber verfügen. Das Verfahren ist seit alter Zeit sich gleich geblieben, ein Schlämmen auf einer geneigten, mit Tuch überzogenen Fläche und das Amalgamiren des hiedurch gewonnenen schwereren und feineren Sandes. Die Münze in Karlsruhe vergütet die Krone Gold (70 holl. fls) mit 5 fl. (früher nur mit $4\frac{1}{2}$ fl.). Der abgelieferte Betrag ist jährlich i. D. gegen 2300 Kronen, ohne das auf anderen Wegen verkaufte. Die Gewinnung verursacht außer der Arbeit keine Kosten, als die Anschaffung des Quecksilbers, und liefert einen täglichen Rohertrag von 30 fr.—1 fl. für den Arbeiter.

- (d) Baiern hat einige Perlenbäche im Main-, Regen- und Unterdonaukreise, deren Verwaltungskosten den Ertrag übersteigen. Es wäre daher vortheilhaft, das Betriebsrecht auch unentgeltlich einem Privatmann zu geben. Eine Freigebung an alle Uferbesitzer würde die ganze Nutzung zerstören. — Sächsische Perlenfischerei im Vogtlande, Regal seit 1621. — Badischer Perlenbach zu Schönau im Odenwalde. — Das Bernsteinregal an den preuß. Küsten, hauptsächlich zwischen Pillau und Palmnicken, ist vielen Defraudationen ausgesetzt und macht strenge Strafen sowie fleißige Aufsicht nothwendig; s. R a n k e, Wanderungen durch Preußen, I, 72. 1802.

5. Hauptstück.

Das Münzregal.

§. 196.

Unter dem Münzregal verstand man sonst den Inbegriff aller auf das Münzwesen sich beziehenden Rechte der Staatsgewalt (a). Diese Rechte sind aber größtentheils dem Finanzwesen ganz fremd und fließen aus dem Bedürfniß einer festen Leitung des Münzwesens nach volkswirtschaftlichen Zwecken, weil die Münzen ein höchst nothwendiges Hülfsmittel des Verkehrs sind und ihre gute Beschaffenheit, sowie ihr guter Umlauf zu den wichtigsten Bedingungen des Wohlstandes gehören. Werden nun die hierauf gerichteten Maaßregeln in der Volkswirtschaftspolitik beleuchtet (II, §. 249.), so bleibt für

die Finanzwissenschaft nur die Untersuchung übrig, inwiefern das Münzprägen als eine Einnahmsquelle benutzt werden könne. Das Münzregal im engeren finanzwissenschaftlichen Sinne (§. 85.) besteht demnach nur in dem ausschließlichen Rechte der Regierung, Münzen prägen zu lassen und hieraus einen Gewinn zu ziehen. Wie schon im Alterthum (*b*), so ging man auch in späteren Zeiten sehr häufig in dem Streben, das Münzwesen für die Staatscasse einträglich zu machen, soweit, daß darunter die Nützlichkeit der Münzen für den Verkehr litt. Erst in neuerer Zeit, bei besserer Einsicht in das Wesen und die Bestimmung des Geldes, hat sich die Ueberzeugung befestiget, daß die finanzielle Benutzung des Münzwesens nur eine Nebensache sei und der gemeinnützigen Wirkung der Münzen keinen Eintrag thun dürfe.

(*a*) S. z. B. Vergius, Mag. VI, 405 nach Just. i.

(*b*) Im römischen Reiche schon in den Zeiten der Republik. Im Jahre 264 a. C. wurde das *As* von 1 Pfund bis auf $\frac{1}{6}$ Pfund verringert und in diesem leichten neuen Kupfergelde zahlte man die Schulden ab. Ita quinque partes factae lucri dissolutumque aes alienum. Plin. — Im fränkischen Reiche wurde das Münzregal nach dem Beispiele des römischen eingeführt, in Deutschland insbesondere gelangte es allmählig an die vielen Reichsstände, wodurch eine unbeschreibliche Verwirrung entstand.

§. 197.

Das Prägen der Münzen verursacht Kosten. Ein Ersatz derselben und allenfalls noch ein weiterer Gewinn wird dann möglich, wenn man sich das rohe Münzmetall für eine etwas geringere Menge von geprägtem verschafft, also z. B. 100 Loth rohes Silber mit 99 oder 98 Lothen gemünzten Silbers erwirbt. Der Unterschied zwischen dem Preise des rohen und des geprägten Metalles ist der Schlagschlag (*a*), und die Einträglichkeit des Münzregales beruht mithin auf der Größe des Schlagschlages. Würde man diesen gänzlich aufgeben und den Bürgern ihre Metallvorräthe unentgeltlich, also auf Kosten der Staatscasse prägen, so verursachte das Münzwesen nur eine Staatsausgabe, keine Einnahme. Die für eine solche Einrichtung angeführten Gründe (*b*) sind nicht zureichend (*c*) und ein auf den Betrag der Prägekosten gesetzter Schlagschlag muß

für unschädlich gehalten werden. Ein höherer zieht dagegen nachtheilige Folgen nach sich, die sich am besten durch Beleuchtung der verschiedenen Mittel, wie er erlangt werden kann, darthun lassen. Hierbei ist hauptsächlich zu unterscheiden, ob man den bestehenden Münzfuß, wenigstens für gröbere Sorten, beibehält oder denselben verläßt.

(a) Beispiele in II, §. 257.

(b) v. Jakob, I, §. 414 ff.

(c) II, §. 257. — v. Malchus, I, 119. — Die Vertheidiger der unentgeltlichen Ausmünzung legen besonderen Werth auf den Umstand, daß dieselbe die Preise der Waaren erniedrige und so den Absatz im Auslande befördere. Der auswärtige Käufer, welcher eine in Münze bedungene Summe zu entrichten hat, muß hiezu etwas mehr rohes Metall ausgeben, als der Feingehalt beträgt; s. z. B. v. Jakob a. a. D. Allein abgesehen davon, daß dieser Umstand, als längst bestehend, nicht mehr empfunden wird, ist er auch geringfügig, zumal wenn die Zahlungen zwischen den Ländern in Gold berechnet und geleistet werden.

§. 198.

Ohne Veränderung des Münzfußes kann ein Schlagschatz bezogen werden:

1) durch erzwungenen Vorkauf der im inländischen Bergbau gewonnenen Münzmetalle, ein in Rücksicht auf dieß Gewerbe entschieden fehlerhaftes Mittel, §. 182.

2) durch Einkauf edler Metalle von Privatpersonen, oder durch das Begehren derselben, eine überlieferte Metallmenge prägen zu lassen (a). Man hängt aber hiebei von dem Münzbedürfniß der Metallbesitzer ab. Ist ein gewisser Schlagschatz von der Regierung angefehrt worden, so werden ihr nur dann Vorräthe zur Ausprägung zukommen, wenn die Besitzer derselben es vortheilhafter finden, sich dafür neue Münzen zu verschaffen, als sie zu einer anderen Verarbeitung zu verkaufen oder außer Landes zu senden. Läßt sich nun die Regierung einen hohen Preis für die Prägung bezahlen, d. h. fordert sie einen die Kosten übersteigenden Schlagschatz, so werden in der Regel solche theuere Münzen wenig begehrt. Im Welthandel stehen bisweilen die Preise der Münzmetalle so hoch, daß man, statt einen Münzgewinn zu ziehen, nur mit einem Verluste

prägen kann (b), und dieß darf doch nicht unterlassen werden, wenn der Umlauf neuer guter Münzen bedarf;

3) durch Verfertigung einer geringhaltigen Scheidemünze. Dieß ist bei den kleinsten Sorten unschädlich, wenn weder die Größe des Schlagschages noch die Menge der geprägten Stücke eine gewisse Gränze überschreiten, II, S. 258. 259 (c).

(a) Ob die Regierung die Metallvorräthe förmlich ankauft, oder ob Privatpersonen ihre Metallmassen zum Prägen übergeben und dafür eine um den Schlagschag verminderte Quantität Münze zurück-erhalten (wie die Müller den Mahlohn im 16ten Schffel zurück-behalten), dieß macht wenig Unterschied. Die edlen Metalle im reinen Zustande sind so gleichförmig beschaffen, daß es gleichgültig ist, ob der Privatmann seine Münzen gerade aus seiner übergebenen Gold- oder Silbermasse, oder aus einer anderen empfängt, und man könnte daher auch das zweite Geschäft wie den Kauf einer erst zu fertigenden Münzmenge für eine pränumerirte Menge Münzmetall ansehen. Nur darin zeigt sich eine factische Verschiedenheit, daß 1) beim förmlichen Kaufe das Begehren vom Staate ausgeht und daher für Anschaffung einer angemessenen Quantität Sorge getragen werden kann, 2) bei der Ablieferung einer zum Prägen bestimmten Metallmenge, welche das Eigenthum des Uebergebenden bleiben soll, eine gewisse Zeit verstreichen muß, bis die Fabrication der Münzen beendigt ist.

(b) Wenn die köln. Mark Silber, aus welcher $24\frac{1}{2}$ fl. geprägt werden, 24 fl. 20 kr. gilt, so ist der Schlagschag 10 kr. auf die Mark oder 0,⁶⁷⁷ Proc. und um diesen Betrag kann man nicht einmal grobe Sorten prägen. Der neuere Silberpreis ist sogar 24 fl. 30 kr. bei hochhaltigen Silbergemischen. Manche kleine Staaten, nach deren Münzen wenig Begehr ist, haben bisweilen längere Zeit gar nicht prägen lassen, um keinen Verlust zu tragen.

(c) In Rußland zeigten sich die Nachtheile des Mißbrauches der Scheidemünzen in ganz besonderem Maaße, weil man dort eine so große Menge von Kupfermünzen ausgab, daß dasselbe im inländischen Geldumlaufe auch zur Zahlung beträchtlicher Summen gebraucht werden mußte. — In Deutschland ist das häufige Nachmachen der Scheidemünzen, welches bisweilen mit ungläublicher Dreistigkeit getrieben wird, hauptsächlich daraus entstanden, daß man bis 1837 keine Staatsverträge über Gleichstellung des Fußes und der Form für diese Münzen geschlossen hatte, daß folglich Stücke von der verschiedensten Güte und Gestalt neben einander umliefen. — Die kleinsten Stücke können aus Kupfer mit einigem Reinertage geschlagen werden. In Preußen wird der Centner Kupfer in 1, 2, 3 und 4 Pfennigstücken zu 93 Rthlr. 26 Sgr., also ungefähr zu dem Dreifachen des Metallwerthes, ausgeprägt. — In Baden wiegen 60 Kupferkreuzer 1 köln. Mark, wovon das Metall 30 kr. kostet. Das Münzregal gab in Baden i. D. 1832—36 einen Reinertag von 6782 fl., aber von 1837 und 38 trat ein Zuschuß von 5168 fl. i. D. ein, wegen der Prägung vieler grober Silbermünzen. Der R. Durchschnitt für 1846 und 47 hat sogar eine jährliche Mehrausgabe von 47 986 fl.

§. 199.

Die Veränderung des Münzfußes war ehemals eine sehr beliebte Finanzunternehmung, wobei die älteren besseren Stücke den Stoff zu den neueren schlechteren darboten, denen man gleiche gesetzliche Geltung gab. In Folge der unvollkommenen Kenntniß von dem Wesen des Geldes wählte man, es sei zu einer gewissen Geltung einer Münze nicht gerade ein bestimmter Feingehalt erforderlich und es sei hinreichend, wenn derselben von der Regierung eine gewisse Benennung, Gulden, Thaler &c. beigelegt werde, um ihre Annahme für den bisherigen Preis in anderen Gütern zu bewirken. Gesah eine Münzverschlechterung öffentlich, nach einer landesherrlichen Verordnung, so verband man damit gewöhnlich eine Verurufung der älteren besseren Münzen und nahm diese gegen einen so niedrigen Preis bei den Münzstätten an, daß die Besitzer verloren und die Staatscasse gewann (a). Von gleicher Wirkung war es, wenn man, ohne die Beschaffenheit der gröberer Münzsorten zu ändern, sie einer größeren Anzahl der kleineren Münzeinheiten gleich gelten ließ (b). Die häufigen Anordnungen dieser Art, welche die europäische Münzgeschichte noch bis in das 18te Jahrhundert nachweist, waren darum ziemlich verwickelt, weil sich immer die gesetzliche Preisbestimmung der Gold- und Silbermünzen gegen einander einmischte, und, wenn der Marktpreis des Goldes gegen Silber von dem gesetzlichen abwich, so gleich eine Veränderung im Schrot und Korn oder in der Zahlung der Münzen vorgenommen wurde, II, §. 250. Die Verringerung des Feingehaltes der üblichen Rechnungseinheit, wenn diese von der Regierung noch eben so hoch gerechnet wird als vorher, muß eine niedrigere Annahme der Landesmünzen im Auslande und eine Erhöhung der Waarenpreise verursachen, sie muß denjenigen einen Verlust zu Wege bringen, welche aus schon bestehenden Verbindlichkeiten Zahlungen zu erhalten haben (Staats- und Privatgläubiger, Besoldete &c.), dagegen die Schuldner begünstigen und den Verkehr verwirren, II, §. 256 (c). Ist aus volkswirtschaftlichen Gründen die Annahme eines andern Münzfußes rathsam, so sollten alle Ver-

bindlichkeiten in der neuen Münze nach Maaßgabe des Feingehaltes ausgedrückt werden (d).

- (a) K. B. franz. Gesetz v. 30. Oct. 1785. über die Ausprägung der neuen Louisd'or, 32 Stück aus der rauhen Mark Troyes, im Korn von 22 Kar. (nach dem Remedium nur $21\frac{1}{2}$ Kar. und so wird auch insgemein gerechnet). Bis dahin waren aus der Mark Tr. 30 Louisd. geschlagen worden. Der neue L. wurde zu 24 Livres gerechnet, wie vorher der schwerere alte, das Gold wurde also gegen das Silber im Preise erhöht (auf das $15\frac{1}{4}$ fache statt des $14\frac{1}{2}$ fachen, wie seit 1726). Von den Münzstätten wurde die feine Mark Troyes Gold ausgeprägt zu $850\frac{1}{2}$ Livres ($21\frac{1}{2}$ Kar. Korn angenommen), aber angenommen in Barren und fremden Münzen zu 828, ⁶ L., in älteren Louisd'or, welche außer Cours gesetzt wurden, im ersten Halbjahre für $830\frac{1}{2}$ L., späterhin zu 822, ⁴⁶ L. Die Inhaber älterer Louisd'or büßten also zum Mindesten $2\frac{1}{2}$ Proc. ein. Das Gesetz sieht u. a. bei Busse, Kenntnisse des neueren Münzwes. II, 100.
- (b) 1693 wurden in Frankreich die umlaufenden großen Stücke verrufen und umgeprägt, die neuen aber nur im Gepräge, nicht im Gehalte von den älteren verschieden gemacht. Es war hiebei

	Louisd'or. Louisd'argent.
die bisherige Geltung	12 Liv. 10 S. 3 Liv. 6 S.
man nahm sie bei der Münzstätte an zu	11 " 14 " 3 " 3 "
und rechnete die neuen zu	13 " — " 3 " 8 "

Diese geänderte Zählungsweise bewirkte, daß die mit dem Namen Livre bezeichnete Metallmenge 4 Proc. kleiner wurde als zuvor. Wer 100 Louisd'or besaß (= 1250 Liv.), erhielt dafür nur 1170 neue Liv., und diese waren schlechter als die früheren, in denen sie nur 1125 ausmachten, so daß der ganze Verlust 125 Liv. oder 10 Proc. betrug! s. v. Praun, Gründl. Nachr. vom Münzwesen, S. 213. — Busse, II, 88.

- (c) Die Abweichung vom 24. fl. Fuße im südwestlichen Deutschland (II, S. 260 (a)) ist nicht aus einem finanziellen Zwecke entstanden, hat aber auch keine erheblichen Nachtheile hervorgebracht, weil 1) der neue Kronthalersfuß und der jetzige münchener oder $24\frac{1}{2}$ fl. Fuß nur ungefähr um 2 Proc. leichter sind als der 24 fl. Fuß, weshalb noch jetzt im kleineren Verkehre die Münzen des letzteren ohne Aufgeld umlaufen, 2) weil die Veränderung langsam geschah, 3) weil sie in die Zeit fiel, wo die Preise der edlen Metalle stiegen. Indef verlierten immer die Staatsgläubiger etwas, wenn sie in Münzen des neuen Fußes bezahlt werden und dieselben im Auslande anlegen wollen.
- (d) Als in Sachsen der preuß. Münzfuß angenommen wurde, bestimmte man das Aufgeld nicht zu 5 Proc., wie es hätte sein sollen nach dem Verhältniß von $13\frac{1}{2}$ zu 14 oder 20 zu 21, sondern nur zu $2\frac{1}{2}$ Proc. (Ges. v. 21. Jul. 1840), weil dieß das damalige Preisverhältniß der beiderseitigen Münzen war.

§. 200.

Eine Münzverschlechterung im Geheim läßt sich nur bei den dem Staate gehörenden Vorräthen von rohem Metalle und bei den durch die Staatseinkünfte eingehenden Münzen aus-

führen, nicht bei der ganzen umlaufenden Menge derselben. Diese Maaßregel ist daher nur allmählig und nie vollständig zu bewerkstelligen, denn sobald die Veränderung bekannt wird, fangen auch Privatpersonen an, die besseren älteren Stücke einzuschmelzen. So weit man mit dem verschlechterten Gelde Staatsgläubiger und Beamte bezahlt, hat man zwar Gewinn, aber auf ungerechtem Wege, und die anderen Staatsausgaben müssen dagegen bei dem unausbleiblichen Steigen der Waarenpreise bald eine größere Summe in Anspruch nehmen (II, S. 256.), weshalb die Staatseinkünfte nicht mehr zureichen und die Staatslasten gesteigert werden müssen. Hiezu kommt, daß die verheimlichte Münzveränderung, die der Aufmerksamkeit der Kaufleute nicht lange entgehen kann, im Auslande Mißtrauen gegen die Münzen des Staates, in dem dieß geschehen ist, erzeugt, dadurch dem Handel der Bürger schadet und überhaupt das Vertrauen auf die Rechtllichkeit der Regierung zerstört (a).

(a) Friedrich II. nahm in der Bedrängniß des siebenjährigen Krieges dieses Mittel zur Erleichterung zu Hülfe, stellte aber 1764 sogleich den früheren 14Thalersfuß wieder her. Es waren mit den in Dresden gefundenen sächs. Stempeln 8 Groschenstücke zu 33 und mehr Thalern auf die köln. Mark, 2 Groschenstücke fogar zu 45 Rthlr. geschlagen, auch die während des Krieges geschlagenen Friedrichs- und Augustd'or waren viel schlechter als die älteren und späteren, weshalb auch die Waaren vertheuert wurden und z. B. 1 Pfund Butter statt 2 wohl 8—10 Gr. galt. Busse a. a. D., II, 53, 56. Vgl. II, S. 259 (a).

§. 201.

In der neuesten Zeit haben die christlichen europäischen Regierungen (a) bei den gröberen Münzsorten allgemein die Nothwendigkeit anerkannt, die Prägung so genau als möglich in Schrot und Korn nach dem Gesetze einzurichten und daher die größte Gleichförmigkeit zu beobachten, zugleich aber durch Schönheit des Gepräges dem Falschmünzen entgegen zu wirken. Bei diesem Verfahren ist kein Gewinn zu erhalten, der Schlagschatz hängt von den Marktpreisen der Münzmetalle ab und man kann bisweilen die Prägung nicht ohne Zubuße fortsetzen (b). Nur die Scheidemünzen gewähren noch einigen Ueberschuß, der, je nach dem Verhältniß der geprägten Sorten, jene Mehraus-

gabe öfters vergütet, oder noch übersteigt, §. 198. Das Umprägen älterer abgenützter oder sonst geringhaltiger Münzen ist ebenfalls mit einem Kostenaufwande verbunden, der besonders bei dem Uebergange zu einem anderen Münzfuße beträchtlich wird (c). Diese Maafregel kann auch durch eine vertragmäßige Verpflichtung geboten werden, wenn mehrere Staaten ihr Münzwesen auf dem Wege der Vereinbarung gleichförmig ordnen (d).

- (a) Die Pforte hat bis auf die neueste Zeit ihre Piaster mehr und mehr verschlechtert, so daß man gar nicht auf einen gewissen Silberwerth derselben bauen kann. Um 1760 giengen erst $18\frac{3}{8}$ Piaster auf die köln. Mark f. (Werth 1 fl. 17 kr.), um 1800 schon $38\frac{3}{8}$ Stück (Werth $37\frac{1}{2}$ kr.), um 1820 $53\frac{1}{2}$ Stück (Werth 27 kr.), 1830 wurde der P. zu 40 franz. Centimes gerechnet ($11\frac{1}{3}$ kr.), 1831 sogar nur zu 27 Cent. = 7,64 kr. Dictionn. du comm. I, 656. Dieß hat eine große Zerrüttung des Verkehrs hervorbringen müssen.
- (b) Das zu häufige Münzprägen hatte eine Wertheuerung des rohen Metalles gegen Münze zur Folge und verleitete dann zur Abweichung von dem vorschristmäßigen Schrot und Korn. Vgl. Brühl, Materialien für die zu erwartende Reform des deutschen Münzwesens, Hannover 1831. 2. U. S. 29. — Ist aber an guten Sorten im Umlaufe Mangel, so kann man eine starke, wenn auch kostspielige Prägung nicht vermeiden. In den meisten Ländern kostet heut zu Tage das Münzwesen mehr, als es einbringt, z. B. Frankreich, U. 1844. Einnahme aus dem Münzwesen 20 100 Fr., Ausgabe 749 394 Fr., ferner bei den Medaillen Einnahme 50 000 Fr., Ausg. 531 000 Fr.
- (c) In Frankreich wurden 1845 $5\frac{1}{4}$ Mill. Fr. zum Einziehen und Umprägen der alten Scheidemünzen in Billon von denen gegen $30\frac{1}{4}$ Mill. Fr. vorhanden waren verwendet. — In den Niederlanden wurde 1845 eine Umprägung älterer Münzen in Gulden und Thaler zu $2\frac{1}{2}$ fl. vorgenommen und in der Zwischenzeit die Lücke in den Umlaufmitteln durch Ausgabe von 30 Mill. fl. Münzscheinen (Papiergeld) ausgefüllt. — Man könnte zwar durch Verrufen oder Herabwürdigen der zu entfernenden schlechteren Münzen den Schaden auf die einzelnen Besitzer solcher Münzen wälzen, allein dieß ist unbillig, weil ganz zufällig der Eine mehr, der Andere weniger getroffen wird und Niemand sich vor Verlust hüten konnte, so lange der Umlauf solcher Münze ohne eine Warnung zugelassen war. Daher hat Würtemberg 1837 bei der Herabsetzung der halben und Viertelfronthaler den Besitzern den vollen bisherigen Preis erstattet und die Zubuße von 68 934 fl. auf die Staatscasse übernommen. So geschieht es neuerlich auch bei dem Einschmelzen der ganzen Kronthalers. Man hat in Baden 1847 ermittelt, daß die Mark fein Silber in Kronthalern auf 24 fl. 40 kr. zu stehen kommt, wobei der Werth des kleinen Goldgehaltes schon mit berücksichtigt ist.
- (d) Z. B. in Folge des Schweiz. Münzvertrages von 1825 und der deutschen Verträge von München, 1837, und Dresden, 1838.

§. 202.

Der Betrieb des Münzgeschäftes auf Staatsrechnung erfordert ein großes Capital an Gebäuden, Maschinen und Vorräthen, deren Zinsen eigentlich unter den Kosten der Prägung mit aufgeführt werden sollten (a). Da die Sorgfalt eines Privatunternehmers immer Einiges zur Ersparung an den Betriebsausgaben vermag, so kann es, wenn sich ein geschickter und zuverlässiger Mann findet, Vortheil bringen, ihm die Prägung gegen eine bestimmte Vergütung zu übertragen. Einem solchen Unternehmer muß der nöthigen Ueberwachung willen ein landesherrlicher Beamter zur Seite stehen und seine Münzen müssen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Das rohe Münzmetall wird ihm entweder von der Regierung übergeben, oder es wird ihm die Anschaffung desselben überlassen und er muß dann den Prägegewinn von den Scheidemünzen nach Abzug der Kostenvergütung der Staatscasse berechnen (b). In kleinen Staaten ist es am vortheilhaftesten, wenn man die Ausmünzung an einen Unternehmer verdingt, oder wenn mehrere Regierungen sich einer gemeinschaftlichen Münzstätte bedienen, bei der an dem stehenden Capitale, den Besoldungen und dem Arbeitslohne viel gegen die Kosten mehrerer Münzstätten erspart wird (c). Durch den Abschluß von Münzconcordaten wird diese Einrichtung sehr erleichtert.

(a) Dann wird in der Regel ein Verlust erscheinen. In Baden wurde jenes stehende und umlaufende Capital zu Ende 1847 auf 435 000 fl. geschätzt, wovon der bloße Zins zu $3\frac{1}{4}$ Proc. schon über 13 000 fl. betragen würde.

(b) Ein Beispiel giebt Frankreich. Jede der 13 Münzstätten hat einen Unternehmer (directeur), welchem der durch B. v. 15 Febr. 1835 vorgeschriebene Schlagschaz von 1 Proc. bei Silber und 0,¹⁰³ Proc. bei Gold bezahlt wird. Die Umprägung der älteren 12theiligen in 10theilige (Decimal-) Münzen hat vorzüglich der pariser Münze eine große Thätigkeit gegeben. Von der Herrschaft Napoleons an bis Ende 1840 sind 4512 Mill. Fr. geschlagen worden. Inzwischen enthalten die bis 1793 geschlagenen Silbermünzen 1 per mille Gold, und man erhält von den Unternehmern der Auscheidung desselben eine Vergütung von 6 — $6\frac{1}{2}$ Fr. per mille, was die Kosten der Umprägung wieder verringert. Die Directoren kaufen meistens das rohe Silber und Gold im Auslande, die Regierung bezahlt es ihnen nach Abzug des Schlagschazes und erstattet diesen bei der Beendigung des Prägegeschäftes. Ein königl. Commissär und 2 Controleure sind dem Director beigegeben. Ist eine Quantität

fertig geworden, so werden 6 Stücke an die Pariser Münzcommission zur Prüfung eingesendet. Ein kleiner Vortheil für die Staatscasse ergibt sich daraus, daß mehr Stücke unter, als über dem gesetzlichen Betrage innerhalb des Remediums ausgegeben werden; es wurde z. B. 1837

	Silber	Gold
ausgeprägt für	112.355,739 Fr.	2.026,740 Fr.
verwendetes Metall	112.336,401 „	2.025,230 „
Gewinn	19,338 Fr.	1,510 Fr.

f. Compte gén. de l'admin. des fin. pour 1837, I, 496. ff. — D'Audiffret rath, nur eine einzige vollkommen eingerichtete Münzstätte zu halten, I, 119. Der Vorschlag, die Prägung der freien Concurrency zu überlassen und nur eine Stempelung vorzunehmen, gewährt nicht die nöthige Sicherheit; v. Malchus, I, 115 gegen v. Jakob, S. 412.

- (c) Fabrikanten von Metallknöpfen entschließen sich hiezu wegen der Aehnlichkeit des Geschäfts leicht und können sehr wohlfeil prägen. — Die Karlsruher Münzanstalt prägt für Hohenzollern-Sigmaringen und berechnet für halbe Gulden 24 kr. auf die feine Mark (1,⁶² Proc.), für ganze Gulden 15 kr. (1,⁰² Proc.), Doppelgulden 13½ kr. (0,⁸¹ Proc.), Vereinsthaler 12 kr. (0,⁸¹ Proc.) ohne die Anschaffung des Silbers.

6. Hauptstück.

Verschiedene Gewerks- und Handelsregalien.

§. 203.

Es giebt mehrere Hoheitsrechte, die sich auf den Einzelhandel mit gewissen Waaren oder auf die Verfertigung derselben beziehen und keinen anderen Grund haben, als die Absicht, die Erhebung einer steuerartigen Einnahme zu erleichtern (§. 169.), z. B. das Tabaks- und Spielkarten-Regal (a). Mag auch die Steuer, welche man sich auf diese Weise zu sichern sucht, ergiebig und ihrem Gegenstande nach vollkommen zweckmäßig sein, so ist doch die Regalität des Handels oder auch der Erzeugung für den Gewerbsleiß der Bürger desto störender, je häufiger die belastete Waare erzeugt und verbraucht wird.

1) Handelsregalien (Staatsmonopole im eigentlichen Sinne) belästigen a) die inländischen Erzeuger, weil sie die dem Regale unterworfenen Waare im Innern des Landes nur an den Staat verkaufen können, der ihnen die Preise beliebig setzt, auf die Fortschritte der Gewerbekunst nicht gehörig Rücksicht nimmt und nur die gewohnten Formen und Sorten begehrt, b) die Käufer, weil ihnen die Gelegenheit entzogen wird, die Einkäufe nach Neigung und Bedürfniß vorzunehmen, weil sie die Vortheile entbehren, welche ihnen das Mitwerben in Bezug auf Beschaffenheit der Waaren, Bequemlichkeit des Kaufes u. dgl. gewähren würde, und weil zufolge der kostbaren Verwaltung des Staates die Preise auch nach Abzug der Steuer sich höher stellen, als bei freigegebenem Handel (c).

2) Erstreckt sich das Hoheitsrecht auch auf die Verrichtung einer Kunstwaare (c), so wird auch der Betrieb eines Gewerkes gestört. Die Regierung vermag denselben nicht mit solchem Erfolge zu führen, als die Bürger, es wird daher leicht die Production vermindert, die Anwendung von Kunstmitteln, Capitalen und Arbeitskräften beschränkt, eine Quelle des Unterhaltes verschlossen, und den Käufern werden theurere oder minder gute Waaren geliefert. Die Nachtheile für die Volkswirtschaft erscheinen am stärksten bei solchen Gewerben, welche der größten Erweiterung fähig sind.

- (a) Das Schießpulverregal in Frankreich hat zwar auch einen anderen Zweck, nämlich die Staatsvertheidigung, allein es ist zu bezweifeln, daß dieser jene Einrichtung erfordert, ohne die in anderen Ländern die Erzeugung von Schießpulver ebenfalls gesichert ist. Die Verrichtung desselben wird in Frankreich von gründlich unterrichteten Männern geleitet und das Pulver ist von vorzüglicher Güte, jedoch theuer, weshalb viel eingeschmälzt wird. Im D. von 1836 und 37 war der Rohertrag 4·518 845 Fr., die Kosten 2·149 511 Fr. oder 47½ Proc. Der rohe Ertrag hob sich um 1838 auf 5·044 000 Fr. — 1840 auf 5·546 000. — 1841 fiel er auf 5·305 000 Fr. 1844 die Einnahme nach dem U. 5·855 000 Fr., die Ausgabe 2·805 900 Fr.
- (b) Früherhin waren solche Monopole nicht selten, sie wurden auch wohl sogar Privatpersonen überlassen, wie das Brennholzmonopol in der Kurpfalz 1778—90, und das preuß. Zuckermopol mit Einschluß der Raffinirung. — Monopol des Lumpensammelns, welches in Nassau gegen 40 fl. einträgt. Im Kirchenstaate ist neuerlich der Lumpenhandel an das Bankhaus Torlonia verpachtet.
- (c) Branntweinregal in Rußland, nur in den 29 Gouvernements des eigentlichen Rußlands in seiner Vollständigkeit bestehend, wo die

Branntweinbrennerei von Pächtern, die gegen 70 Mill. Rubel Assignaten entrichten, geübt wird und der Verkauf nur in bestimmten, der Krone gehörigen Schenken erlaubt ist. Der Adel darf überall für seinen Hausbedarf selbst brennen. Schnitzler, Statist. de la Russie, S. 288. 450. Neuere Annahme gegen 116 Mill. R. R. = 62,7 Mill. fl.

§. 204.

Diese Wirkungen sind namentlich bei dem Tabaksregale (a) überall wahrzunehmen. Da man, um die heimliche Zubereitung des Tabaks zu verhindern, den Landwirthen den Anbau des Tabaks untersagt oder sie wenigstens beschwerlichen Aufsichtsmassregeln unterwirft, so wird die Landwirthschaft in einem Zweige, der bei gewissen Beschaffenheiten des Bodens und des Klimas sehr einträglich werden könnte, beeinträchtigt, zugleich wird ein ergiebiges Privatgewerk vernichtet und der Preis des verarbeiteten Tabaks noch über den Betrag der Steuer hinaus merklich vertheuert. Bei voller Freiheit des Anbaus und der Verarbeitung könnte in manchen Ländern viel Tabak zur Ausfuhr hervorgebracht werden. Mit diesem Nachtheil für die Production wird aber ein erheblicher finanzieller Nutzen erreicht, denn der Tabak, als ein beliebter, sehr verbreiteter und doch entbehrlicher Genuß, eignet sich vorzüglich gut zur Belastung mit einem steuerartigen Monopolgewinn und es ist schwer, ohne Regalität eine gleiche Summe vermittelt einer Tabakssteuer zu erhalten, oder, wenn diese weniger einbringt, den Ausfall durch eine andere nicht drückendere Auflage zu ersetzen. Hierzu kommt, daß man da, wo dieß Regal schon längere Zeit besteht, die Ausdehnung, welche der Anbau und die Zubereitung des Tabaks gewinnen könnten, nicht zu beurtheilen vermag und sie leicht zu niedrig anschlägt, ferner daß der Tabakgebrauch nur ein künstliches Bedürfniß ist, dessen Einschränkung, wenn sie gewohnt ist, keine Beschwerde mehr hervorbringt (b). Hieraus erklärt sich die Beibehaltung dieses einträgliches Regales in den Ländern, wo es schon lange eingeführt ist, obgleich die aus ihm fließende Staatseinnahme dem Volkseinkommen mehr, als sie beträgt, entzieht und die (freilich sehr schwierige) Umwandlung in eine Steuer ohne Regalität sehr

wünschenswerth wäre (c). Die neue Einführung des Tabaksregals ist durchaus zu widerrathen.

(a) In Betreff dieses Regales sind aus Frankreich die meisten Nachrichten bekannt. 1629 wurde ein Einfuhrzoll von 30 Sous auf das Pfund, 1674 aber das Regal angeordnet (Colbert), welches man anfangs für 500 000 Liv. verpachtete, dann der compagnie d'occident, hierauf der c. des Indes übertrug und später den Generalpächtern für 7 600 000 Liv. überließ II, S. 336. Elfas, Flandern u. waren frei und bauten viel Tabak. 1784 wurden in den, dem Regale unterworfenen Provinzen (22 Mill. Einw.) 150 000 Ctr. verkauft, der Reinertrag war 30 Mill. Liv. 1789 wurde das Monopol aufgehoben und nur ein Einfuhrzoll beibehalten, welcher jährlich 1 800 000 Fr. — 2 400 000 Fr. einbrachte. 1797 kam eine Abgabe von den Tabaksfabriken hinzu, welche (1, ¹⁵ Fr. vom Kilogr.) 4 785 000 Fr. trug, und nach Anordnung schärferer Aufschlagsmaassregeln stieg der Ertrag auf 18 Mill. Fr. Das Regal (régime exclusif) wurde 1811 wieder hergestellt, worauf die reine Einnahme ungefähr 45 Mill. Fr. erreichte. Die Kammern genehmigten von Zeit zu Zeit, und zuletzt 1840 (Ges. v. 23. April) bis 1852, die Fortdauer des Regales, weil dieser hohe Ertrag auf anderem Wege von dem Tabaksverbrauche nicht zu erlangen sein würde, obgleich die lästigen Folgen anerkannt wurden. Nur in 8 Departements ist der Tabaksbau gestattet, es ist für jeden einzelnen Landwirth besondere Erlaubniß nöthig, welche (Ges. v. 12. Febr. 1835) in jedem Arrondissement von einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Commission erteilt wird. Für die Production zum inländischen Verbräuche wird selbst die Morgenzahl in jedem Departement vorgeschrieben, auch muß der hiezu gebaute Tabak bei Strafe abgeliefert werden. Bei dem Anbaue zur Ausfuhr kann Bürgschaft gefordert werden, in beiden Fällen ist eine sorgfältige Controle im Gange. Der Preis wird jährlich vom Finanzminister für jedes Arrondissement bestimmt. Die Direction macht im Herbst bekannt, wieviel sie im nächsten Jahre kaufen will, worauf man dann Lieferungsverträge für jedes Departement im Ganzen oder mit den einzelnen Pflanzern schließt. Die Käufe betragen 1826—29 i. D. 245 000 deutsche Centner, welche von 24 000 Pflanzern auf etwa 10 000 Hektaren (39 000 pr. = 27 777 bad. Morg.) gewonnen werden. Die schlechtesten Blätter (Erdgut) müssen verbrannt werden. Unter den angekauften Blättern müssen (Ges. v. 1835) $\frac{1}{2}$ inländische sein (vorher $\frac{3}{10}$). 1835 war der Mittelpreis, den die Verwaltung für inländische Blätter bezahlte, 73, ³⁰ Fr. für 100 Kil. oder 17, ¹¹ fl. für den Centner. Im Dep. Niederrhein hat die Herabsetzung des Preises bis auf 40—46 Fr. lebhaftere Klagen des Dep. Rathes erregt und man verlangt, daß der Preis wieder auf 60 Fr. (14 fl. der Ctr.) erhöht werde, Délibération du cons. gén. du Dep. du Bas-Rhin, 1840, S. 233, 1841, S. 12. Der hier angenommene Erlös von 656 Fr. auf den Hektar (im Dep. Nord 1655 Fr.) zeigt bei 43 Fr. Mittelpreis einen Ertrag von 15 metr. Ctrn. (10, ⁷⁰ Ctr. auf den bad. — 7, ² Ctr. auf den pr. R.) an. Der Staat hat 10 Tabaksfabriken. Der Absatz von verarbeitetem Tabak war i. D. von 1835 u. 36: 263 667 Ctr. oder gegen 0, ⁸ Pf. auf den Kopf (in Preußen gegen 3 Pf., Dieterici, Statist. Neberf. 1842, S. 148), 1843 aber 205 365 Ctr. Rauch- und 134 424 Ctr. Schnupftabak. Der Rohertrag war fortwährend im Steigen,

z. B. i. D. 1825—31 67·283 000 Fr. —, 1836. 79·880 000 Fr. — 1839—41 94·479 000 Fr. — 1843 104·368 000 Fr. — 1844 A. 102 Mill., die Kosten (ohne manche in den allgemeinen Verwaltungskosten begriffene Antheile) 32·836 000 oder gegen 33 Mill. = 32,3 Proc. — A. 1846 119 Mill. Fr., wovon g. 80 Mill. rein oder 2,28 Fr. auf den Kopf übrig bleiben werden. Der mittlere Verkaufspreis von 1836 und 37 giebt 140 fl. für den Centner. Im preuß. Staate waren im Jahr 1839 gegen 37 000 Morgen Tabakland, also fast so viel als in Frankreich, dessen Volksmenge beinahe 2½mal so groß ist. Zur Vertheidigung des Regales wird hauptsächlich behauptet: 1) Die Landwirthschaft würde bei dem freien Anbau wenig gewinnen (dies ist nicht glaublich, da vor der Wiedereinführung des Regals 441 000 Ctr. gebaut wurden, und in dem einzigen Arr. Ville der Anbau von 4·411 000 auf 1·052 000 Kil. sank); 2) es würden nicht mehr Menschen in den Fabriken Unterhalt finden; 3) es würden sich große Fabrikherren des Geschäfts bemächtigen und der Preis würde steigen, die Güte vielleicht sogar abnehmen (beides ebenfalls unwahrscheinlich!), s. d'Audiffret I, 105; außerdem Necker II, 70. — Herbin, Statist. de la Fr. II, 122. — Chaptal, Industr. fr. I, 167. — Cordier, Agric. de la Flandre fr. Tab. 9. — Verhandlungen der franz. Dep. Kammer, z. B. 6. März 1824 (Benoit), 20. März 1839 (Chabrol), 10 Nov. 1829, Jan. 1835. — De Gérando IV, 150 (die gesetzl. Vorschriften). — Rapport au Roi, S. 114.

Tabaksregal in Oesterreich, eingeführt 1670, später aufgehoben, 1723 wieder hergestellt, 1775—83 verpachtet, seitdem in Selbstverwaltung. In Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze ist der Anbau frei, in Galizien und Süd-Tirol wird er nach jährlichem Ansuchen erlaubt und der gewonnene Tabak muß für die jährlich festgesetzten Preise an die Magazine des Staates abgeliefert werden. Der in den 9 Staatsfabriken zubereitete Tabak wird aus den Niederlagen an verschiedene Classen von Verlegern abgegeben, die wieder die Kleinhändler (Kleinverschleißer oder Kleintraffickanten) damit zu versehen haben. Die Verkäufer müssen die vorgeschriebenen Preise genau beobachten. Die Unterverleger und Großtraffickanten erhalten die Tabakvorräthe monatweise auf Credit. Eine besondere Sorte (Vinito tabak) zu 12 fr. das Pfund), wird an Soldaten und Bergleute abgegeben. Die Aufrechterhaltung des Regals macht viele Strafbestimmungen nothwendig. Springer (II, 213) schätzte den Reinertrag zu 10 Mill. fl., Schubert (Allg. Staatsk., II, 1, 510) zu mindestens 9 Mill. fl., das Brit. and for. Review für 1837 ebenfalls zu 9 Mill. im 20 fl. Fuß. Derselbe war 1843 12·447 000 fl., — 1846 11·905 000 fl., — 1847 12·384 000 fl. oder gegen ¼ fl. auf den Kopf, — A. für 1849 (ohne Lombardei und Venedig und die obengenannten 3 Provinzen): Roherttrag 16·794 000 fl., rein 11·165 000 fl. oder ¼. Verkaufte Menge 1837 271 858 Ctr.. Annahme für 1849 297 000 Ctr., Verkaufspreis des Centners i. D. 55 fl. Die Blätter werden größtentheils in Ungarn gebaut, wo zu diesem Behufe neuerlich eine Anzahl neuer Dörfer von der Regierung angelegt worden ist. Klima und Boden sind in diesem Lande so günstig, daß die deutschen Provinzen auch bei voller Freiheit das Mitwerben des ungarischen Ta-

baks nicht aushalten könnten. Linden, Abhandl. über cameral- und fiscalamtliche Gegenst., 1834, S. 113. — Malinowski, I, 278. — Krapf, Handb. II, 345 ff. — v. Hauer, S. 67.

Spanien hat dieß Regal gleichfalls. Die aus ihm entsprungene Belästigung für die Landwirthe gehörte unter die Hauptbeschwerden der americanischen Unterthanen Spaniens. Peru und Chili durften z. B. gar keinen Tabak bauen, in andern Provinzen war die Zahl der Pflanzen vorgeschrieben und es wurde genau darüber gewacht, daß man sie nicht überschritt. Nach v. Bourgoing kam das Pfund Schnupftabak der Krone auf 2 Fr. zu stehen und wurde wie der Rauchtabak zu 10 Fr. verkauft. Eine eigene junta del tabaco sorgte für die Sicherheit der Tabakseinnahme; Neue Reise nach Spanien, I, 332 (1789.) Der heutige Pächtertrag des Regals wird zu 75 Mill. Realen = $9\frac{1}{2}$ Mill. fl. angegeben (1844—54). — Im Kirchenstaat ist die Einrichtung wie in Frankreich. In Toscana Tabakspacht, die im J. 1830 $1\frac{1}{4}$ Mill. Lire eintrug. — In Preußen war 1765—81 ein Tabaksregal. — In Württemberg hatte 1770 das alte Monopol aufgehört. 1808 ward es in der Weise erneuert, daß der Staat den fabricirten Tabak einkaufte und an die Kaufleute um erhöhten Preis abließ, was 150 000 fl. rein trug. 1821 hörte auch dieß Monopol wieder auf, es trat nur (bis 1828) eine Abgabe von den Tabakshändlern ein, die gegen 40 000 fl. einbrachte. S. Ueber den Tabakshandel in Württemberg, Stuttg. 1815. — Ernste Worte über Finanzmaaßregeln, 1815. — Auch Baiern hatte einige Zeit lang ein ähnliches Regal des Tabakshandels.

(b) Den starken Reiz zum Schleichhandel abgerechnet.

(c) In Großbritannien ist kein Tabaksregal, aber der Anbau des Tabaks ist seit 1652 untersagt, damit man die Auflage als Einfuhrzoll erheben könne. In Irland war der Tabaksbau ziemlich ausgebehnt, wurde jedoch späterhin ebenfalls verboten. Mac Culloch, Handb. II, 802.

7. Hauptstück.

P o s t = R e g a l.

§. 205.

Das Postwesen (a), eine der einflußreichsten Anstalten der neueren Zeit, ist ein sehr mächtiges Beförderungsmittel des Gewerbefleißes und der Bildung (II, §. 242, 243.), welches das in der Entfernung der Wohnsitze liegende Hinderniß der Mittheilungen zu beseitigen und die Menschen in innigere Berührung und wechselseitige Einwirkung auf einander zu bringen dient. Zugleich ist die Post eine wesentliche Hülfsanstalt für die Re-

gierungen, indem sie es möglich macht, in kürzester Zeit Nachrichten an den Mittelpunkt der Verwaltung und Befehle an jeden Ort im Staatsgebiete zu bringen und die verschiedenen Staatsbehörden unter einander in die leichteste Verbindung zu setzen. Das Wesen der Post besteht in der Benutzung des Pferdewechsels und in der nahen Verbindung der großen Fortschaffungsanstalt mit der Staatsgewalt, indem sie in allen Ländern entweder auf Staatsrechnung betrieben oder doch unter die nähere Obhut der Regierung gesetzt worden ist, weil man erkannte, daß sie zu einem Ganzen verbunden werden müsse, um vollkommen nützlich zu sein (*b*). Sie wurde hiedurch zugleich eine Quelle von Einkünften (*c*). Je deutlicher es vor Augen liegt, wie sehr die Post durch schnelle und sichere Versendung der Briefe und Frachstücke, so wie durch die große Erleichterung des Reisens nicht allein zur Blüte der Gewerbe, insbesondere des Handels, sondern auch zur Förderung der Erkenntnisse und vieler anderen Bestrebungen beigetragen hat, desto entschiedener muß diese gemeinnützige Seite des Postwesens als Hauptsache angesehen und die finanzielle Nutzung als eine untergeordnete Zugabe behandelt werden. Gute und wohlfeile Postanstalten machen den Verkehr lebhafter; freilich hängt aber die Häufigkeit des Gebrauches der Post auch wieder von anderen Umständen ab, z. B. der Bevölkerung, dem Gewerbewesen u. dgl. (*d*).

(*a*) Klüber, Das Postwesen in Deutschland, Erlangen, 1811. Doff. Doff. Recht, S. 432—445. — (v. Imhof) Ueber Postanstalten nach ihrem Finanzprinzip. Halle 1817. — v. Jakob, I, S. 417 ff. — v. Malchus, Finanzw. I, 131. — Art. Post in Pieters Encyclopäd. Wörterb. XVI, 626. — Matthias, Ueber Posten und Postregale, Berl. 1832. II. Bde. — Stängel, Das Postwesen in geschichtl. u. rechtl. Beziehung, Stuttg. 1844. — D. Vierteljahrsschrift Nr. 46. I. Abth. S. 89 (1849). — M. Cullloch, Treatise on . . . taxation, S. 299.

(*b*) Bei einer kraftvollen Staatsverwaltung wird leicht das Bedürfnis einer Staatsbotenanstalt fühlbar, welche in Stationen mit unterlegten Pferden abgetheilt ist. Solche Stafetten waren im alten persischen Reiche, im römischen (*cursus publicus*) seit Augustus und im fränkischen unter Karl dem Großen, sowie in China und dem mongolischen Reiche. Im Mittelalter gab es, besonders zwischen den Handelsstädten, viele Privatbotenanstalten, unter welchen die der Pariser Universität, Fußboten für Briefe und Gelder, sich auszeichnete; Ludwig XI. nahm sie der Universität ab und ließ sie auf Staatsrechnung verwalten. Derselbe legte 1464 eine von jener getrennte

Staatsbotenanstalt an, die allmählig auch den einzelnen Bürgern ihre Dienste leistete. Die im J. 1276 von den den deutschen Rittern in Preußen errichtete Briefversendungsanstalt hatte zwar viel mit der heutigen Post gemein, scheint aber bloß für den Gebrauch des Ordens bestimmt gewesen zu sein. Jede regelmäßige Verbindung zweier Orte konnte der Keim einer Posteinrichtung werden, wie z. B. der Silberwagen, der von Kongsberg durch Schweden nach Kopenhagen ging, allmählig zu einem Postwagen wurde (v. Buch, Reise durch Scandinavien I, 31). In Großbritannien wurde erst 1635 eine noch mangelhafte Briefpost errichtet, 1649 eine vollständige. In Deutschland errichtete Franz v. Thurn und Taxis 1516 die erste Briefpost von Brüssel nach Wien mit kaiserlicher Genehmigung. Der gute Erfolg dieses Versuchs ermunterte zu anderen Unternehmungen, die theils von der Familie Taxis, theils von verschiedenen Reichsfürsten ausgingen. 1543 wurde Leonhard v. T., der in demselben Jahre eine Post von Brüssel über Speier und Tirol nach Italien anlegte, zum niederländischen Generaloberpostmeister, 1595 derselbe zum Generaloberpostmeister des Reichs ernannt, 1615 Camoral v. T. zur gräflichen Würde mit der erblichen Verleihung jenes Amtes erhoben. Es kam jedoch keine allgemeine deutsche Postanstalt zu Stande, indem viele Reichsfürsten, selbst Oesterreich, sich eigene Landesposten schufen. Die im Rheinbunde erlangte Souverainität der Landesfürsten veranlaßte eine weitere Beschränkung der tarixischen Posten, wogegen die deutsche Bundesacte die Gerechtigkeit des Hauses Thurn und Taxis in Schutz nahm, ohne jedoch, wofen nur dieses entschädigt würde, die Anlegung von Landesposten zu verhindern. Das deutsche Postwesen ist überaus verwickelt. 12 Staaten haben eigene Landesposten, die Hansestädte theils eigene theils fremde, Hamburg sogar 10 verschiedene Postämter, worunter ein nordamericaisches und ein schwedisches. Thurn und Taxis verwaltet in 17 Ländern die Post, Preußen in Anhalt und Waldeck, Sachsen in Altenburg ic. Man zählt überhaupt 18 verschiedene Postanstalten.

(c) Der rohe Ertrag des Postwesens in jedem Lande verdient Beachtung, weil er den Umfang der Post und die Häufigkeit ihres Gebrauches anzeigt. Der reine Ertrag ist finanziell von noch größerer Wichtigkeit und die große bei ihm wahrzunehmende Verschiedenheit deutet den Einfluß an, den die Güte der Verwaltung, ferner der Grad von Bevölkerung und Lebendigkeit des Verkehrs auf diesen Zweig der Einnahme ausübt. Beispiele:

Baden.

	Ganze Einnahme.	Reinertrag.
Durchschn. 1835—40	978 378 fl.	240 037 fl. = 24, ⁵ Proc.
1842—47	1 102 286 fl.	280 914 fl. = 25, ⁵ „

Baiern.

Durchschn. 1832—37	1 344 340 fl.	407 578 fl. = 30 Proc.
Anschl. 1837—42	1 330 180 „	418 402 fl. = 31 „

Belgien, ohne die Abgabe von den Landkutschen, Durchschnitt von 1837 und 1838: 2 895 355 Fr. rohe Einnahme, oder gegen 0,⁷² Fr. auf den Kopf. Davon gingen ab 126 470 Fr. non valeurs = 4,³ Proc., 942 168 Fr. Kosten = 32,⁵ Proc., es blieben 1 826 717 Fr. rein. Anschläge 1843—48 i. D. 3 391 666 Fr. ganze Einnahme.

Frankreich. Der rohe Ertrag war (ohne die Paketboote) 1816 20 973 000 Fr., — 1830 32 742 000 Fr. — D. 1840—43 47 639 000 Fr., A. 1848 53 696 000 Fr. A. von 1844: Einnahme 47 911 000

Fr., wovon 43·150 000 Fr. von der Briefpost, 1·093 000 von den Geldsendungen, 1·286 000 Fr. von Transsporto, 2·292 000 von den Malleposten, 98 000 verschiedene C. — Ausgabe 25·800 000 Fr. = 53,⁸ Proc., rein 22·111 000 Fr. = 17,⁸ kr. auf den Kopf. Hierzu kommen aber noch 9·466 600 Fr. Abgabe von den Diligencen, wodurch die reine Einnahme auf 31½ Mill. = 21,⁹ kr. für den Kopf steigt.

Großbritannien. Briefpost vor der Reform (§. 213.) i. D. 1835—1839 roh 2·226 212 £., rein 1·532 004 £. oder 68,⁸ Proc. = 42 kr. auf den Kopf.

Hannover, N. für 1839 225 000 Rthlr. roh, 140 000 Rthlr. oder 62,² Proc. rein = 8,⁷ kr. auf den Kopf.

Mecklenburg-Schwerin, N. 1849 285 730 Rthlr. Einnahme, 50 000 Rthlr. rein.

Oesterreich, 1843 6·701 000 fl. Einnahme, 2·083 700 fl. Reinertrag, — 1846 7·472 000 fl. Einnahme, rein 1·955 000 fl. — 1847 2·028 000 fl. — N. 1849 ohne die in Kriegesstand befindlichen Provinzen 5·686 000 fl. Sinn., 1·208 400 fl. rein.

Preußen. Reinertrag 1840—44 1·400 000 Rthlr.; nach der Herabsetzung der Taxen 1845—46 1 Mill. Rthlr. N. 1847 7·438 000 Rthlr. Einnahme, 1 Mill. Reinertrag = 13,⁴ Proc. N. 1849: 6·941 000 Rthlr. Einnahme, 1 Mill. Rthlr. rein.

Sachsen, N. 1840—42 und 1843—45 230 000 Rthlr. rein.

Schweiz. C. Bern, 1832—43 mittlerer Reinertrag 178 900 Fr. — C. Zürich. 1845 Sinn. 670 095 Fr., rein 132 225 Fr. C. Waadt. Die Verwaltung auf Staatsrechnung begann 1804. Der Reinertrag erhob sich von 19 103 Fr. in jenem Jahre auf 106 000 Fr. im Jahre 1830, auf 130 914 Fr. i. D. 1840 u. 41. Der mittlere Koferttrag beider Jahre war 490 427 Fr., wovon jene Summe 26,⁴ Proc. ausmacht. N. für 1847 140 000 Fr. — Ganzer Reinertrag der Posten in der Schweiz 1 Mill. Fr.

Der Ausschlag auf den Kopf ist:

	roh	fr.	rein	fr.
Großbritannien, 1835—39	60		42	
Waadt, 1840—41	121	''	30	''
Frankreich, 1844 N.	43	''	24, ⁹	''
Zürich, 1844	121	''	23, ⁹	''
Bern,	—	''	18	''
Sachsen, 1840—45	—	''	13	''
Baden, 1842—47	49	''	12, ³	''
M.-Schwerin,	54	''	10	''
Oesterreich, 1846	25, ³	''	6, ⁶	''
Preußen, 1849	44	''	6, ⁴	''
Baiern, 1837—42 N.	18	''	5, ⁸	''

(d) Die Menge der versendeten Briefe wird z. B. davon bedingt, wie viele Menschen schreiben können (18³⁹/₃₉ konnten es in Großbritannien 41 Proc. der Neuverheiratheten nicht). Der Ertrag der schottischen Landkutschen nahm von 1810 an zu, weil Scott's Fräulein vom See zum häufigeren Besuche der Gegend ermunterte.

§. 206.

Ein eigenthümlicher Vorzug der Postanstalt liegt in ihrem Zusammenhange, der noch über die Gränzen des einzelnen Landes

hinaus und selbst über die ganze civilisirte Erde ein Gewebe zieht, wodurch die sichere Ueberlieferung der übergebenen Gegenstände ohne Mitwirkung eines Expeditours und dgl. verbürgt wird. Diese Gestaltung des Postwesens kann nicht ohne einige Aufsicht und Oberleitung der Regierung hervorgebracht und erhalten werden. Die Staatsgewalt hat, um die Post zu fördern, auch manche Beschränkungen des Mitwerbens von Privatpersonen angeordnet. Diese Vorrechte der Post können nicht schon durch ihre Nützlichkeit für die Postcasse gerechtfertiget werden, sie sollten vielmehr nicht weiter gehen, als es nöthig ist, um jener Anstalt die Erfüllung ihrer gemeinnützigen Bestimmung möglich zu machen. Man darf die anderen Mittel der Fortschaffung von Personen und Frachtgütern weder zerstören noch belastigen. In der Geschwindigkeit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit des Transportes giebt es mehrere Grade, es kommen auch sehr verschiedene Combinationen dieser drei Zwecke vor und es ist zur Erleichterung des Verkehrs dienlich, wenn den Bürgern die Wahl verschiedener Mittel solcher Art freisteht, z. B. die bequeme Bestellung hin und zurück durch Fußboten, die wohlfeile, aber langsamere Reisegelegenheit mit Lohnkutschern oder auf geringe Entfernung durch Landkutschen u. dgl., II, S. 243. Da diese anderen Transportmittel in der Schnelligkeit und in der Sicherheit für große Strecken mit der allerdings theuereren Post nicht wetteifern können, so kann man jene in ihren natürlichen Gränzen ungestört fortbestehen lassen (a).

(a) Die gewöhnlichen Einschränkungen sind nachstehende:

1) Briefe und versiegelte Pakete unter einem gewissen Gewichte dürfen von Niemanden außer der Post gewerbemäßig bestellt werden. Dieses Gewicht (doch nur auf Poststraßen) ist in Frankreich 2 Pfd. (bei 150—300 Fr. Strafe, De Gérando, IV, 218); in den deutschen Provinzen des österr. Staates 10 Pfd., in Hannover 15, Sachsen, Braunschweig 20, in Baden und vielen andern Ländern 25 Pfd., in Preußen 40 Pfd. Die strengen Vorschriften gegen das unentgeltliche Bestellen und das Weipacken der Briefe veranlassen viele Uebertretungen, machen eine lästige Ueberwachung nöthig und sind zu beschwerlich für die Bürger (vgl. z. B. Malinkowski, I, 91). Ein gewerbemäßige Briefversendung durch Privaten ist allerdings nicht zu dulden, man hat sich aber auch nur da zu fürchten, wo die Post zu langsam oder zu theuer abliefern. In Ansehung der Pakete sollte der Zwang aufgehoben werden.

- 2) Landkutschen dürfen sich nicht der unterlegten Pferde bedienen, s. S. 212.
- 3) Wer mit Extrapost ankommt, darf erst nach Verlauf einer gewissen Zeit mit Kutschpferden weiter reisen (nach 48 St. in Baden); ein unnöthiger Zwang, der auch gewöhnlich nicht gehandhabt wird.
- 4) Die Verpflichtung der Lohnkutscher, von jeder Fahrt etwas an die Postcasse abzugeben, in Hannover, Kurhessen u., ist am wenigsten zu rechtfertigen. In Preußen aufgehoben d. Cabin. Ord. v. 10. Dec. 1841. Die Abgabe war 1 Sgr. von der Meile und trug gegen 60 000 Rthlr.

§. 207.

Der Verkehr durch Briefe, Frachtstücke und Reisen ist sowohl in volkwirtschaftlichen als in rein persönlichen Beziehungen so nützlich (§. 205) und er hängt so wenig mit den Abstufungen der Wohlhabenheit zusammen, daß eine an ihn geknüpste steuerartige Abgabe der Bürger in der Mehrzahl der Fälle als unzweckmäßig, unbillig und nachtheilig erscheint. Ist sie beträchtlich, so verhindert sie viele Sendungen und Reisen, die größtentheils irgend einen Vortheil für die Bürger gewährt haben würden. Ist nun aus diesen Gründen die Festsetzung hoher Preise (Taren) für die Benutzung der Postanstalt nicht zu billigen, so würde dieselbe, wenigstens in größeren Staaten (a), auch nicht einmal einträglich sein, weil sie von dem häufigen Gebrauche der Post abhält und zum Umgehen derselben oder zur Anwendung mancher alternativer Ersatzmittel der Briefe ermuntert (b). Die Erfahrung beweist, daß wohlfeile Posten bis zu einer gewissen Gränze neben ihrer Gemeinnützigkeit auch der Staatscasse Vortheil bringen (c). Es ist deßhalb aus beiden Rücksichten rathsam, die bestehenden Posttaren durchaus nicht zu erhöhen, vielmehr noch zu erniedrigen, wenigstens soweit, als es ohne Abnahme des Postertrags geschehen kann. Diese Erwägung müßte auch bei einer bloß nach gewerblichen Zwecken geleiteten Postverwaltung, wie die eines Privatunternehmers, den Mißbrauch des Regales zur Erhebung übermäßiger Taren widerrathen. Doch ist hiedurch die Nützlichkeit einer solchen Uebertragung an Privatpersonen noch keineswegs außer Zweifel gesetzt, vielmehr bedarf dieselbe einer sorgfältigen Untersuchung.

(a) In kleinen Ländern könnte freilich eine Vertheuerung vorgenommen
 Kau pol. Defon. 3te Ausg. III.

werden, ohne eine Abnahme der bloß durchgehenden (transitirenden) Sendungen zu bewirken, wenn sie wegen der Kürze des Weges durch das einzelne Gebiet wenig empfunden würde. Indes würden andere Staaten leicht zur Wiedervergeltung verleitet werden.

(b) Z. B. durch Benachrichtigung in Zeitungen und Zeitschriften, Umlaufschreiben an mehrere Personen, heimliche Privatpost zc. Klüber, Das Postwesen, S. 162.

(c) Die thörichte Erhöhung des Briefportos in Frankreich auf wenigstens $2\frac{1}{2}$ Fr. (6. Riv. IV.) vernichtete fast allen Briefverkehr und mußte nach 6 Monaten (6. Messid. IV) wieder aufgehoben werden. Als ebendasselbst 1806 das Briefporto um $\frac{1}{3}$ erhöht wurde, nahm der reine Ertrag ab. Er war 1805: 9·987 761 Fr., 1808 nur noch 9·568 844 Fr. Klüber, a. a. O. S. 179—183. — Schmalz, Staatsw. L., II, 40. — In Großbritannien folgte zwar auf die Erhöhungen des Tarifs in den Jahren 1797, 1801, 1805 und 1812 immer eine Zunahme des Reinertrages, allein ungefähr von 1815 an blieb derselbe ziemlich auf gleicher Höhe, obschon die Volksmenge und der Wohlstand des Landes sich sehr vermehrten. Der Durchschnitt von 1816—1837 ist 1·422 154 £. St., max. 1·538 629 im J. 1826, min. 1·325 277 im J. 1822. Die Ursache dieses Stillstandes liegt im Ueberhandnehmen vieler Kunstgriffe, die man zur Umgehung der Briefpost zu Hülfe nahm. Auffallend ist daneben die Zunahme der Landkutschchen, von denen die Abgabe im J. 1815 erst 217 671 £. St., 1825 schon 362 631 und 1835 498 497 £. trug, was eine Fortschreitung in dem Verhältniß 100: 139: 229 anzeigt. — In britischen Ostindien ist das durchschnittliche Porto eines Briefes $\frac{1}{4}$ Rupie = 18 fr., daher wird wenig Gebrauch von der Post gemacht und die Verwaltung derselben kostete 1846 einen Zuschuß von 5 Proc. der Einnahme.

§. 208.

Bei der Vergleichung des Postbetriebes auf Staatsrechnung und durch Privaten muß man die Brief- und Fahrpost, ferner die Verwaltung durch einen einzigen Privatunternehmer für das ganze Staatsgebiet und die Zertheilung in einzelne Postrecken, deren jede ihre eigenen Unternehmer haben kann, unterscheiden (a). Die Briefpost, der einträglichste Bestandtheil des Postgeschäftes (b), erfüllt nur dann ihre Bestimmung vollkommen, wenn sie sich auf einer größeren Landesstrecke in einer einzigen Verwaltung befindet, weil die große Menge der nach allen Richtungen hin zu versendenden Briefe (c) einen hohen Grad von Sorgfalt, Pünctlichkeit, Geschicklichkeit und Redlichkeit von Seite des dabei beschäftigten Personals erheischt. Bei weniger guter und zertheilter Verwaltung würden unvermeidlich öfters Briefe verloren gehen und dieß würde durch eine Geldentschädigung nicht völlig vergütet, auch selten nur der

Schuldige ausgemittelt werden können. Viele Briefe müßten innerhalb des Staatsgebietes von einer Postunternehmung in die andere übergehen. Dieß würde wegen der Nothwendigkeit eines mehrmaligen Umpackens (Umspedition) die Mühe der Berechnung und Vergütung vervielfachen und jenen Verlust häufiger verursachen, wobei auch das Ausland keine Bürgschaft eines unfehlbaren Durchlaufens seiner Briefe fände und daher das Anknüpfen auswärtiger Verbindungen erschwert wäre. Die Größe der Unternehmung vermindert die Betriebs- und Aufsichtskosten. Wollte man aber vollends das Mitwerben mehrerer Unternehmer auf einer und derselben Strecke zulassen, so würde dieß die Sicherheit noch mehr gefährden und die Kosten noch weiter erhöhen, weil die Briefvorräthe desto weniger Arbeit und Bespannung erfordern, je mehr sie sich in einer Stelle sammeln (d).

(a) Gr. Moltke ist für die allmätige Abschaffung der Postanstalt, ohne die beiden Hauptzweige zu unterscheiden, Einnahmequellen S. 125.

(b) Beispiele. Baiern:

	Briefpost.	Fahrpost.
D. 1826—28 Rohertrag	695 158 fl.	317 828 fl.
Kosten	332 054 „	283 262 „
Reinertrag	363 104 fl. = 52 Pr.	34 566 fl. = 10,8 Pr.
A. 1837—42 roh	804 800 „	512 500 fl.
Kosten	336 996 „	421 518 „
rein	467 804 fl. = 58 Pr.	90 982 fl. = 17,7 Pr.

In der ersten Periode gehen noch 33 799 fl. Kosten der Centralverwaltung ab, in der zweiten Periode 140 383 fl. allgemeine Ausgaben nach Abzug von 12 880 fl. allg. Einnahme. Vertheilt man sie nach dem Verhältniß beider Einnahmen (8 zu 5), so bleibt für die Fahrpost nur 36 000 fl. Reinertrag übrig.

2) Baden:

	Briefpost.	Fahrpost.
D. 1842—45 Rohertrag	632 560 fl.	466 622 fl.
Besondere Kosten	309 883 „	454 523 „
Reinertrag	322 677 fl. = 51 Pr.	12 099 fl. = 2,5 Pr.

Hiezu kommen 63 320 fl. allgemeine Ausgaben (nach Abzug ähnlicher Einnahmen). Nach der Vertheilung derselben im Verhältniß der Roheinnahme kämen auf die Fahrpost 26 847 fl. und diese brächte also 14 000 fl. Schaden. Vergleicht man die beiderseitigen Einnahmen mit den zugehörigen Ausgaben, so zeigt sich nachstehendes Verhältniß: Vom Rohertrage nehmen hinweg:

	Briefpost.	Fahrpost.
Kosten des Personals	13,3 Proc.	13,6 Proc.
Kosten des Transports	20 „	73,7 „
Reparaturen	0,86 „	7,9 „
Abgang u. Bureaukosten	4,4 „	2,1 „
Es bleibt rein	61,5 „	2,5 „

18*

Hier sind von der Briefposteinnahme die durchlaufenden Posten für fremdes Porto sogleich abgezogen worden.

Die vorstehenden Berechnungen sind nicht ganz genau, weil die Scheidung beider Einkünfte und Ausgabezweige nicht vollständig ist, es müßte z. B. der Briefpost eine Vergütung für die Fahrposten wegen des Mitnehmens der Briefkellern angenommen werden.

3) Dänemark, D. 1841 u. 44.

	Briefpost.	Fahrpost.
Einnahme	489 340 Rthlr.	300 643 Rthlr.
Kosten . . .	236 786 "	311 832 "
rein	252 554 Rthlr. = 51,° Proc.	
Zufluß	11 189 R. = 10,7 Pr.	

(c) Zahl der versendeten Briefe:

Brit. Reich,	1839	80 Mill.	= 3	auf den Kopf.
	1847	300 "	= 10	" " "
Frankreich, D.	1841—43	107 "	= 3,1	" " "
	1844—46	115 "	= 3 ^{1/3}	" " "
Nordamerika,	1847	58·973 000	= 3,2	" " "
Preußen, D.	1832—36	31·696 000	= 2 ^{1/4}	" " "
Belgien,	1839	7 Mill.	= 1 ^{3/4}	" " "
Schweden, D.	1836—40	2·861 000	= 0,9 ⁵	" " "
Rußland,	1841	7·902 000	= 0,14	d. Europ.
	1845	10·136 146	= 0,18	" "

Dies sind jedoch nur die bezahlten, nicht die unentgeltlich versendeten Briefe der Staatsbehörden u., die 1836 in Frankreich 116 Mill. betragen; die Zeitungen beliefen sich ebendaf. 1844 auf 60 Mill., — Vgl. J. v. Herrfeldt, Postreform in Deutschland, 1839.

(d) v. Malchus, II, 132. — Dagegen v. Jakob, I, S. 426. und v. Imhof, S. 162.

§. 209.

Wenn die gesammte Briefpost eines Landes einem einzigen Unternehmer unter gewissen, ihre Gemeinnützigkeit beabsichtigenden Vorschriften übergeben wird, so ist es unvermeidlich, daß derselbe als Gewerbsmann in dem, was seiner Wahl anheimgestellt ist, auf den größten Gewinn Bedacht nimmt. Bei richtiger Berechnung seines Vortheiles wird er die Briefstare zwar nicht sehr hoch ansetzen, weil sonst die Post zu wenig gebraucht wird (S. 207), aber auch nicht ganz niedrig, weil sonst seiner reiner Ertrag wieder kleiner würde (a). Diese Uebertragung der Post an einen Privat-Unternehmer ist im Allgemeinen aus folgenden Gründen nicht zu empfehlen.

1) Der Unternehmer kann die Verwaltungskosten nicht viel sparsamer einrichten, als die Regierung, weil er in diesem ausgedehnten Geschäft ein zahlreiches Personal zu Hülfe nehmen

und demselben in Rücksicht der erforderlichen Eigenschaften eine angemessene Bezahlung bewilligen muß, die Fortschaffung der Briefe aber ohnehin durch Accorde mit den Posthaltern geschieht.

2) Wenige Menschen sind so vermögend und flößen so viel Vertrauen ein, daß man ihnen die Postverwaltung überlassen könnte, auch muß dieses auf längere Zeit geschehen. Dieß beschränkte Mitwerben hat die Folge, daß der Staat nur einen sehr mäßigen Pachtzins (Concessionstare) erhält, während der Unternehmer sich auf Kosten der Bürger bereichern kann. Der aus der Zunahme des Verkehrs herfließende Nutzen des Unternehmers geht ohnehin für den Staat verloren (b).

3) Man kann nicht erwarten, daß der Postunternehmer für das allgemeine Beste ein beträchtliches Opfer bringen werde (c), daher stoßen Verbesserungen des Postwesens, wie sehr sie auch Bedürfnis sein mögen, auf große Hindernisse, die man unmöglich schon durch Abfassung der Pachtbedingungen im Voraus beseitigen kann.

4) Der polizeiliche Grund, daß der Staat eine Aufsicht auf den Briefwechsel seiner Bürger und der Fremden führen könne, verdient zwar wenig Beachtung, denn die Verletzung des Briefgeheimnisses muß streng verhütet werden; allein es ist denkbar, daß ein Privatunternehmer fremdem Einfluß zugänglich wäre und die Staatscorrespondenz belauert würde.

(a) Gesezt, es wäre für eine gewisse Entfernung jährlich bei einer Taxe

von 12 kr. die Br. 3. 100 000, die Einnahme	20 000 fl.
9 " — — 150 000 Briefe . . .	22 500 "
6 " — — 230 900 " . . .	23 000 "
4 " — — 260 000 " . . .	19 333 "

so wäre, abgesehen von den etwas vermehrten Kosten, die Taxe von 6 kr. die einträglichste.

(b) Beispiel. Baden bezahlt als Abfindung an das Haus Paris jährlich 50 000 fl., die, von dem jetzigen Reinertrage abgezogen, 250 000 fl. übrig lassen. Württemberg erhält von Paris als Kanon für die Ueberlassung der Post nur 70 000 fl., Gr. Hessen 25 000 fl., Nassau, 6000 fl.

(c) Dieß zeigt sich z. B. bei der Anlegung eines Postlaufes durch eine schwach bevölkerte Gegend, bei der Anordnung mehrerer Briefversendungen in der Woche, bei der Bestimmung des Gewichtes für den einfachen Brief, dessen Erhöhung nur dem Volke zu Statten kommt, ohne auch die Posteinnahme zu vermehren u.

§. 210.

Demnach verdient in der Regel die von der Regierung geführte Postverwaltung den Vorzug. Wo indessen mehrere kleine an einander gränzenden Staaten, wie in Deutschland, der Schweiz und Italien, ihre eigenen, noch dazu nach verschiedenen Regeln verwalteten Staatsposten haben, da zeigen sich erhebliche Nachtheile. Dieser Zustand vervielfacht die Berechnungen, erhöht die Kosten der Aufsichtsbehörden und vertheuert schon hiedurch das Porto, was durch das häufig wahrzunehmende wetteifernde Bestreben der Regierungen nach größeren Einnahmen in noch höherem Maasse geschieht; er giebt ferner zu manchen Mißbräuchen, z. B. zur Umleitung der Briefe, Anlaß, und schwächt selbst die Sicherheit, weil er die Entdeckung des Unterschleifes erschwert; überhaupt leidet der Zusammenhang der Posten auf einer größeren Fläche. Mit der Ausdehnung des Postgebietes nimmt die Leichtigkeit verschiedener Vervollkommnungen zu. Ein Privatunternehmer, dem die Posten in allen solchen Staaten übertragen sind, kann sie mit leichter Mühe wohlfeil, sicher und bequem einrichten (a).

(a) Die der Postverwaltung des Fürsten von Thurn und Taxis untergebenen Länder haben jetzt (1850) gegen 4.900 000 Einwohner.

§. 211.

In den Ländern, welche mehrere benachbarte kleinere Staatsgebiete enthalten, könnte ohne Aufstellung eines Privatunternehmens der erwähnte Vortheil (§. 210) auch auf andere Weise, durch Verabredung der einzelnen Regierungen erreicht werden, wenn man sich dahin vereinigte, gleiche Grundsätze über die Befugnisse und Verpflichtungen der Postanstalt, eine gemeinsame Postordnung, gemeinsame Tarife u. aufzustellen, eine oberste Behörde zur Oberaufsicht zu errichten und das vereinigte Gebiet in Beziehung auf die Taren und Curse wie ein Ganzes zu behandeln. Staaten von einer zu kleinen Oberfläche oder Volksmenge müßten sich zu einer gemeinschaftlichen Postverwaltung verbinden. Bei dieser ganzen Vereinbarung müßte man die Gemeinnützigkeit und Vollkommenheit der Postanstalt sich zum Ziele setzen und kleinliche, fiscalische Rücksichten beseitigen (a).

Leichter und sicherer als auf diesem Wege wird die nöthige Gleichförmigkeit und Einheit erreicht, wenn die zusammengehörenden Staaten sich zu einem höheren Ganzen, einem Bundesstaate, vereinigen und der Bundesgewalt die Befugniß übertragen, durch Gesetzgebung und Oberaufsicht dasjenige anzuordnen, was man sonst nur schwer mittelst eines Vertrages aller einzelnen Regierungen zu Stande bringen könnte (b).

(a) Die Ausführung dieses Vorschlages in Deutschland ist seit dem Erscheinen der 1. Ausgabe näher gerückt. Der höchst erfreuliche Erfolg und Fortgang des Zollvereins und die durch diesen veranlaßten Münzverträge geben Beispiele von den Vortheilen, die sich auf dem Wege freier Vereinbarung erreichen lassen. Zwar stehen große Schwierigkeiten im Wege, aber man kann sie mit Beharrlichkeit und gutem Willen überwinden. S. auch Nebelius, D. Vierteljahrschrift, Nr. 14, 257. (1841). Der Postcongrès von Dresden im Herbst 1847 hat schon eine schätzbare Vorarbeit geliefert, jedoch in seinen Anträgen, die bisher ohne Erfolg geblieben sind, Manches zu wünschen übrig gelassen, s. D. Vierteljahrschrift Nr. 46, 2. Abth. S. 165. — Als Hauptpunkte für eine deutsche Postvereinigung können, außer den obengenannten, folgende bezeichnet werden; 1) Regulirung des Verhältnisses zu dem Hause Oesterreich und Paris. 2) Art der Befugung der höchsten Postbehörde durch die einzelnen Regierungen und Verhältniß derselben zu jener. 3) Anordnung einer Anzahl von Oberbehörden (Directionen) in guter geographischer Vertheilung durch das ganze Postgebiet, nach dem Beispiele der Zolldirectionen. 4) Vertheilung der reinen Ertrages, wozu sich zunächst 2 Maassstäbe darbieten, nämlich der bisherige Reinertrag und die künftige wirkliche Roheinnahme der Poststellen (Stationen) jedes Landes.

(b) Der Uebergang der ganzen Postverwaltung an die Bundesgewalt (wie in den vereinigten Staaten) ist nicht nothwendig, wenn nur sonst der letzteren die erforderliche Macht bewilligt wird. D. Reichsverf. v. 28. März 1849: Art. 5. 41. „Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.“ — Gleichlautend Preuß. Entw. §. 41. Postverträge mit auswärtigen Staaten erfordern nach beiden Verfassungen die Genehmigung der Reichsgewalt, aber die derselben nach den Beschlüssen der Nationalversammlung §. 44 erteilte Befugniß, das ganze Postwesen als Reichsanstalt in Folge eines Reichsgesetzes zu übernehmen, ist im preuß. Entwurfe hinweggeblieben. — In der Schweiz ist die Post zur Bundesanstalt geworden. Die Cantone werden für ihre bisherigen Posteinkünfte entschädigt.

§. 212.

Die Fahrpost verhält sich in mehreren Hinsichten anders als die Briefpost: 1) die Zahl der Frachtstücke ist gegen die Briefzahl gehalten viel kleiner, und es ist leichter, sie einzu-

schreiben und den Empfang bescheinigen zu lassen; 2) dieselben gehen nicht so leicht verloren, auch kann wegen der angegebenen Schätzung der Verlust ersetzt werden; 3) die Fahrposten bilden in einem Lande kein so vielfach verschlungenes Netz, sondern bestehen aus einer kleineren Anzahl von Haupt- und Neben-Postläufen (Cursen); 4) das Fortführen der Personen geschieht schon neben der Post durch mancherlei Privatunternehmungen, die sich, je nach dem Maaße von Freiheit, welches ihnen gestattet wird, der Postanstalt mehr oder weniger nähern.

Deßhalb ist es da, wo genug Sinn und Neigung für solche Unternehmungen vorhanden ist, ausführbar, die Fortschaffung der Personen und Packstücke für einzelne größere Haupt- und Nebenstrecken Privatpersonen zu überlassen, welche sich den von der Regierung gegebenen Vorschriften unterwerfen, unter eine sorgfältige Aufsicht gestellt werden, auch eine Abgabe entrichten müssen. Dieß ist in mehreren Ländern geschehen, das Mitwerben hat sich wenigstens auf lebhaften Straßen wirksam gezeigt und die Regierung konnte sich eines beschwerlichen und wenig ergiebigen Geschäftes überheben (*a*). Dennoch hat das gänzliche Aufgeben der Staatsfahrpost erhebliche Gründe gegen sich, denn *a*) dieselbe kann pünctlicher und überhaupt vorzüglicher eingerichtet, auch mit dem Auslande leichter in Verbindung gebracht werden, als Landkutschen; *b*) sie besorgt zugleich die Sendungen von Acten, Geldern u. dgl. für Zwecke der Staatsverwaltung und leistet hiedurch einen großen Nutzen, den man neben dem Reinertrage mit in Anschlag bringen muß. Würde die Staatspost aufgehoben, so müßte man diese Versendungen den Privatunternehmern bezahlen. *c*) Der Staat kann allen Gegenden des Landes gleichmäßige Theilnahme am Verkehre verschaffen, indem er mit Hülfe des Ueberschusses, den die lebhafteren Straßen abwerfen, auch in schwach bevölkerten Landestheilen die Postverbindungen unterhält, während Privatunternehmer für solche Gegenden gar nichts oder nur wenig thun (*b*). Es ist daher die Erhaltung der Fahrpost im Betriebe durch die Regierung zweckmäßig, damit es an einer vollständigen und vorzüglichen Fortschaffungsanstalt nicht fehle; neben ihr sollte

aber wenigstens auf kürzeren Strecken die Anlegung von Landkutschen (c) nicht verhindert werden, weil diese wohlfeiler sein können, und wo keine Fahrpost geht, da kann solchen Privatunternehmungen der Gebrauch des Pferdewechsels gegen eine geringe Abgabe gestattet werden. Wie allmählig die Betriebsamkeit in den Fuhranstalten reger wird, kann die Regierung die ihrigen vermindern und sie endlich auf eine Mallepост (Briefcourier) beschränken (d).

- (a) Eine Landkutsche (stage-coach) bezahlt in Großbritannien nach dem Ges. v. 24. Aug. 1839 (2. und 3. Victoria, C. 66) eine Concessionsgebühr von 5 £. St. und bei jeder Fahrt eine Abgabe nach der Zahl der Plätze, 1 Pence (3 kr.) für die brit. Meile bei 6 Plätzen (= 8 kr. auf die Wegstunde), $1\frac{1}{2}$ P. bei 7—10, 2 P. bei 11—13, $2\frac{1}{2}$ P. bei 14—16, 3 P. bei 17—19, $3\frac{1}{2}$ P. bei 20—22 Plätzen, und $\frac{1}{2}$ P. mehr für je 3 weitere Plätze (vor 1823 ungefähr doppelt soviel.) Kutschen unter 4 miles ($1\frac{1}{2}$ Wegst.) Geschwindigkeit auf die Stunde gelten nicht als stage-coaches. Es bestehen genaue Vorschriften über die Belastung und Führung dieser Landkutschen. Baillly, I, 542. Diese Abgabe trug 1835 498 000 £. — In Frankreich entrichtet der Messagerie-Unternehmer von einem regelmäßig gehenden Wagen oder Schiffe, außer der Lizenz von 2—5 Fr., $\frac{1}{10}$ vom Preise der Plätze nach Abzug von $\frac{1}{3}$ derselben, die als leer angenommen werden, also eigentlich $\frac{1}{15}$, und $\frac{1}{10}$ von der wirklich eingenommenen Fracht der Waaren, die durch ein genau geführtes Register nachgewiesen wird. Nicht regelmäßig gehende öffentliche Wagen zahlen ein Aversum. Ueber die vorgeschriebenen Formen, z. B. Declaration und Buchführung des Unternehmers, s. De Gérando, Dr. adm. IV, 214. Ueber den Betrag dieser Abgabe s. S. 205 (a). Man bezahlt in Frankreich ungefähr $\frac{5}{6}$ Fr. auf die deutsche Meile für einen Platz im Innern einer Landkutsche, hinten (rotonde) und oben (banquette) etwas weniger, vorne (cabriolet) etwa $\frac{1}{3}$ mehr. Die deutschen Sitzwagen kosten zwischen 18 kr. und 48 kr. auf die deutsche Meile.
- (b) In England ist bei der großen Ausdehnung des Verkehrs am leichtesten eine Fahrpost des Staates zu entbehren. In Frankreich ist schon auf Nebenstraßen für die Bequemlichkeit und Sicherheit durch die Landkutschen (diligences) nicht zum Besten gesorgt. — Die Staatspost hat überall im Lande gleichen Preis. Bei Landkutschen ist auf stark befahrenen Strecken, wo der Wagen immer vollständig besetzt ist und mehr Mitwerben besteht, der Fahrpreis öfters niedriger, als auf wenig besuchten.
- (c) Omnibus, Stellwagen, Diligence, Ordinäre zc.
- (d) Die malle-poste, die einzige wahre Fahrpost in Frankreich, ist schneller und kostbarer als Privatsuhrwerke.

§. 213.

Nach dem Bisherigen erscheint wenigstens bei der Briefpost die Fortdauer der Regalität als nothwendig. Die Gemeinnützig-

keit der Post würde ohne Zweifel sehr gewinnen, wenn der Staat die Taxen so niedrig setzte, daß sie nur gerade die Kosten deckten (a). Wäre die Post nicht schon eine Einnahmequelle, so würde man nicht mehr daran denken, sie zu einer solchen zu machen, nachdem man ihre hohe Bedeutung erkannt hat, §. 207. Da aber ein Reinertrag der Post schon lange in die Staatscasse geflossen ist, so läßt sich derselbe nicht leicht plötzlich entbehren, und der Verzicht auf den Postgewinn ist wie eine Ausgabe für die Zwecke der Bildungs- und Volkswirtschaftspflege anzusehen, die ihrer Größe wegen nicht sogleich ganz vorgenommen werden kann. Es wäre auch unbillig, wenn die Wohlfeilheit der Post den Ausländern zu Statten käme, ohne daß in anderen Staaten gleicher Grundsatz in Ausführung gebracht würde.

Eine solche Verringerung der Posttaxen, welche durch Zunahme des Gebrauches der Post vergütet wird, ist ohne Einbuße für die Staatscasse möglich. Vermag man das Maaß dieser Zunahme aus der Erfahrung ungefähr zu beurtheilen, so kann man eine nach ihr berechnete Herabsetzung der Preise sogleich unternehmen, ohne eine dauernde Störung in den Staatshaushalt zu bringen, wenn gleich in der ersten Zeit einiger Ausfall unvermeidlich ist (b). Eine noch weiter gehende Ermäßigung der Taxe, sowie verschiedene andere, die Benutzung erleichternde Einrichtungen können dagegen nicht ohne den Hinblick auf die zur Deckung des Ausfalls anzuwendenden Mittel beschlossen werden, wobei jedoch zu erwägen ist, daß die Vermehrung der Briefe, Frachtstücke und Reisenden den Verlust geringer macht, als er nach dem gegenwärtigen Stande zu vermuthen ist. Es läßt sich zur Beförderung des Verkehrs viel thun, ohne den Reinertrag ganz aufzuopfern (c).

- (a) Dahin muß auch die Verzinsung des stehenden und umlaufenden Capitals gerechnet werden. Baden, Ende 1847: 394 788 fl. an Gebäuden, Wägen 2c.
- (b) Verbesserungen, welche die Schnelligkeit und Sicherheit der Versendungen vermehren, bringen bei gleichen Taxen eine Zunahme des Ertrages zu Wege. Palmer erhöhte bei seinen Vervollkommnungen der Post zugleich die Taxen, und der Ertrag stieg; vgl. Brönne, Rapport, S. 11.
- (c) Großbritannien hat ein merkwürdiges Beispiel einer Postreform gegeben, die für die erste Zeit ein so großes Opfer für die Staatscasse

erforderte, daß man sie nicht zur Nachahmung empfehlen kann. Der Entwurf ging 1837 von Rowland Hill aus und wurde durch das Gesetz vom 17. August 1839 (2. und 3. Victoria, C. 52) in Ausführung gebracht, s. S. 216, a. Bis her war das mittlere Porto eines Briefes 7—7 ½ P. Die Herabsetzung auf 1 P. (vom 10. Jan 1840 an) bewirkte eine starke, jedoch immer noch eine langsamere Zunahme der Briefe, als man vermuthet hatte (Hill rechnete in Kurzem auf das 5fache).

Die Ergebnisse sind folgende:

	Hohertrag.	Verh.	Reinertrag.	Verh.	Briefzahl.	
1838.	39	2.368 020 £.	100	1.601 910	100	75 Mill.
	40	1.359 466 =	57	410 028	25	168.768 000
	41	1.499 418 =	63	447 993	27	196, ⁵ Mill.
	42	1.578 145 =	66	478 479	29	208, ⁵ =
	43	1.620 867 =	68	523 714	32	218 =
	44	1.705 067 =	71	610 724	38	242 =
	45	1.901 580 =	80	660 791	41	270, ⁵ =
	46	1.978 293 =	83	724 757	45	300 =
	47	2.181 016 =	92	863 206	53	329 =

Hiebei sind auch die von anderen Verwaltungszweigen bestrittenen Kosten mit abgezogen. Die starke Vermehrung der Kosten rührt nur zum Theil von der Zunahme der Briefe her, zum Theile ist sie anderen Ursachen, nämlich den hohen Forderungen der Eisenbahngesellschaften und der kostbaren Postschiffahrt, beizumessen.

§. 214.

Die Regeln, nach denen das Staatspostwesen einzurichten ist, lassen sich so überblicken:

I. Organisation. Das Postwesen ist ein so eigenthümlicher und abgesonderter Geschäftszweig, daß er seine besonderen Beamten und eine eigene Oberbehörde braucht, die zwar einem Ministerium (a) untergeordnet ist, aber in dem Technischen des Geschäftes selbstständig handelt. Mittelstellen sind nur in größeren Staaten nöthig. Die Anforderungen an das in den Poststätten (Expeditionen, bureaux) arbeitende Personal sind von der Art, daß man mit Schreibern, die auf Widerruf angenommen und wie Handelsgehülfsen behandelt würden, nicht wohl auskommen könnte (§. 208.) (b), weshalb man größtentheils Staatsdiener brauchen muß, und nur als Gehülfsen des Vorstandes bei mittleren, leicht zu überschenden Postämtern Privatschreiber gestatten kann. An kleinen Orten, wo ein Beamter zu kostbar sein würde, bleibt nichts übrig, als Verwalter (Expe-

ditoren) anzustellen, die nicht allein von der Post zu leben brauchen und mit einem Antheile an dem Reinertrage belohnt werden; sie müssen aber unter einiger Aufsicht des nächsten Postmeisters stehen. Das Unterpösonal (Brieftäger, Packer, Schirmmeister oder Conducteurs) wird widerrusslich angenommen, anständig bezahlt und zur größten Ordnung nachdrücklich angehalten.

- (a) Der Finanzen, in einigen Staaten dem der auswärtigen Angelegenheiten; in Preußen eine ganz unabhängige Oberbehörde.
 (b) Manche Schriftsteller stellen sich die Verwaltung der Posten zu leicht vor; sie ist aber auch heutiges Tages viel künstlicher und erfordert mehr Kenntnisse als ehehin.

§. 215.

II. Anordnung der Curse. Für die Briefpost muß das Land in allen Richtungen von Postläufen durchschnitten werden, so daß jede Ortschaft nicht mehr als einige Stunden von der nächsten Poststätte (Expedition) entfernt ist und durch Boten mit ihr in Verbindung kommen kann. Die Stationspunkte sind mit sorgfältiger Berücksichtigung der örtlichen Umstände so zu bestimmen, daß ihre Entfernungen von einander nicht übermäßig sind (Regel 2 geographische Meilen), daß die sich kreuzenden Büge gut zusammentreffen, die wenigsten Umwege erfordert werden und für den Verkehr der größeren Orte am besten gesorgt ist. Die Lebhaftigkeit der Mittheilungen giebt auch an die Hand, wie oft die Versendung geschehen müsse (a). Die Curse und Stationen der Fahrpost können nicht so zahlreich sein, sollten aber, selbst mit einem Zuschusse, so vermehrt werden, daß sie in keiner Gegend des Landes ganz fehlen. Durch gut berechnetes Sineinandergreifen der Curse ist dafür zu sorgen, daß die versendeten Gegenstände mit dem geringsten Zeitverluste, ohne unnöthiges Liegenbleiben, ihren Weg zurücklegen. Um die inländischen mit den ausländischen Posten in Verbindung zu setzen, dienen Verträge mit den Nachbarstaaten und Verabredungen bei jedem Wechsel der Einrichtungen. Diese Verträge regeln nicht nur Zeit und Ort des Zusammentreffens, sondern auch das, was bei der Ueberlieferung und Abrechnung

zu beobachten ist. In den größten Städten ist eine eigene Stadt-Briefpost nöthig (b).

- (a) Wo möglich auf jedem Course täglich. In Frankreich sind neuerlich 5000 Fußboten angestellt worden, die täglich 5 Wegstunden machen und jede Gemeinde alle 2 Tage besuchen. In Bezug auf schnelle Beförderungen sind neuerlich in allen Staaten große Fortschritte gemacht worden.
- (b) Die kleine Post in Paris bestellt täglich 15 000 Briefe. — Penny-post in London seit 1680.

§. 216.

III. Tarwesen. Die Erhebung der Post-Taren geschah bisher allgemein nach Tarifen, deren leicht verständliche Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung Unterschleife verhüten und Jedem in den Stand setzen muß, sich von der Gerechtigkeit der geforderten Tare selbst zu überzeugen. Bei der Entwerfung der Tarife (a) muß man vor Allem die Kosten ermitteln, welche jeder Versendungsgegenstand oder jede Reise der Anstalt verursacht, und sodann sich darüber verständigen, wie die anzusetzende Tare sich zu den Kosten verhalten soll, §. 213. Die Taren steigen sowohl mit den Entfernungen, als mit dem Gewichte der versendeten Gegenstände, und werden daher durch Tabellen, in denen die Zahlen nach zwei Richtungen fortwachsen, ausgedrückt.

A. Brieffarif.

1) Man bestimmt ein gewisses Gewicht des einfachen Briefes, von welchem die niedrigste Tare bezahlt wird. Für die unteren Stände, die sich insgemein eines gröberen Papiers bedienen, ist es schonend, wenn der einfache Satz nicht zu niedrig gesetzt wird (b).

2) Die Steigerung nach der Entfernung soll nicht nach der Länge des Weges, den die Post zufällig wegen der jetzigen Courseinrichtung zurücklegt, sondern nach dem geraden Abstände der Orte bemessen werden (c). Auch sollte man den Satz in häufigen und kleinen Abstufungen weiter steigen lassen, nicht etwa bloß von 10 zu 10 Meilen, wobei z. B. eine Entfernung von 61 und 69 Meilen gleiche Tare bezahlen würde. Da die Kosten nicht genau mit der Länge des Weges wachsen, vielmehr

die Mühe des Annehmens, Tarirens und Ausheilens gleich bleibt, so ist es billig und auch überhaupt zweckmäßig, daß die Tare nicht völlig in dem Verhältnisse der Entfernungen zunimmt, so daß z. B. der doppelte Weg nicht ganz doppelt so viel kostet, als der einfache, und folglich die Briefe, die am weitesten gehen, verhältnißmäßig am wohlfeilsten bezahlt werden (*d*).

3) Auch ein größeres Gewicht eines Briefes über den einfachen Satz soll nicht in gleicher Fortschreitung die Tare erhöhen (*e*).

4) Zur Begünstigung des geistigen Verkehrs erhalten Druckschriften unter Kreuzband eine niedrigere Tare (*f*), und die Zeitungen, welche die Post versendet, werden um eine geringe Erhöhung des Preises von derselben geliefert (*g*). Zur Beförderung der Gewerbe werden auch Muster und Proben von Waaren schonend tarirt.

(*a*) Seitdem der französische Briestarif 1827 durch den Beschluß der Kammern zu Stande gekommen ist, sind die Posttaren oft Gegenstand landständischer Berathung geworden.

(*b*) Das Gewicht des einfachen Briefes ist 156 holl. $\text{As} = 7\frac{1}{2}$ Grammen in Frankreich seit 1827 (vorher 6), 223 $\text{A.} = \frac{3}{4}$ Loth, Preußen und Baden, 260 $\text{A.} = 2\frac{1}{2}$ Hektas in Sachsen (1840), 294 $\text{A.} = \frac{1}{2}$ Unze in Großbritannien (1840), 304 $\text{A.} = 1$ Loth Köln. Thurn und Taxis in den meisten Ländern, 325 $\text{A.} = 1$ Loth Zollgewicht Baiern seit 1849, 364 $\text{A.} = 1$ Loth in Oesterreich, vor 1849 nur $\frac{1}{2}$ Loth. In Baiern wird 1 Loth auch nur $1\frac{1}{2}$ fach bezahlt, wie in Preußen, $1\frac{1}{2}$ Loth zahlen 2fach. Großbritannien, 1840: über $\frac{1}{2}$ bis an 1 Loth 2fach, über 1 Loth bis an 2 Loth 4fach, über 2 Loth bis an 3 Loth 6fach, u. s. f.

Nach der früheren fehlerhaften Anordnung (noch in America in Gebrauch) galt in Großbritannien ein Brief für einfach, wenn er nur aus 1 Stück Papier bestand und nicht über 1 Unze wog. Jedes eingelegte Stück verdoppelte schon den Preis. — In Baden werden Eingaben von Privatpersonen an Staatsbehörden, wenn sie nur aus 1 Bogen bestehen, nach dem einfachen Satze belegt, sonst immer um eine Stufe niedriger, als andere Briefe.

(*c*) Hiedurch erhalten die Taren eine von dem jedesmaligen Postenlaufe ganz unabhängige Festigkeit und es wird nun möglich, für jeden Ort die Bezirke (rayons) durch concentrische Kreise auf der Charte zu bezeichnen, so daß das Porto von dem angenommenen Mittelpunkt aus nach allen in einerlei Bezirk liegenden Orten gleich viel beträgt. In Frankreich ist dieser Grundsatz seit 1827, in den meisten deutschen Staaten schon länger eingeführt, z. B. preussisches Tar-Regulativ vom 18. Dec. 1824, S. 2.

(*d*) Die Tare könnte aus einer veränderlichen Größe bestehen, die sich

ganz nach der Entfernung richtet, und aus einer unveränderlichen, die jenen gleichbleibenden Kosten jedes Briefes entspricht. Es sei a der feste Bestandtheil, b die Frachtgebühr für die Meile, m die Meilenzahl, so ist die Tare $t = a + m b$. Setzt man z. B. $a = 2$ Kr. und $b = \frac{1}{3}$ Kr., so erhält man gerade den früheren bayerischen Tarif von 12 M. an. Die Tarife sind entweder „exclusive“ gestellt, so daß z. B. eine Entfernung von 15 bis an 20 M. einen Satz erhält, bei vollen 20 M. aber der höhere eintritt, oder „inclusive“, d. h. in diesem Beispiel über 16 bis mit 20 Meilen *z.* Die Tare sollte nach der mittleren Entfernung berechnet werden, z. B. bei 15–20 nach $17\frac{1}{2}$ M. Sachsen: 1 Meile 4 Pfennige, und für jede Meile weiter 1 Pfenn. mehr. B. v. 7. Dec. 1840. — Für die Steigerung der Tare nach dem Verhältniß der Entfernung v. Imhoff-Spielberg in Harls Allg. Archiv, 1827. 1. H. — Dieß ist die Regel des bad. Tarifs vom 11. Aug. 1834 und 22. Okt. 1841. Der einfache Brief bezahlt bis zu 3 Meilen 2 Kr., über 3–6 Meilen 4 Kr., über 6–12 Meilen 6 Kr. und für je 6 Meilen weiter 2 Kr. Hierzu kommt 1 Kr. Bestellungsgebühr von jedem Briefe. Taris in Württemberg 1–3 Meilen excl. 2 Kr., 3– an 6 M. 3 Kr., 6 bis an 12 M. 4 Kr., 12 bis an 18 M. 6 u. f. f. für je 6 Meilen 2 Kr. mehr.

- (e) z. B. Preußen und Baden über $\frac{3}{4}$ –1 Loth $1\frac{1}{2}$ facher Satz, über $1\frac{1}{2}$ –2 Loth 2fach, über $2\frac{1}{2}$ –3 Loth $2\frac{1}{2}$ fach und für je $\frac{1}{2}$ Loth weiter $\frac{1}{2}$ Satz mehr. — Ehemals war das Einschließen mehrerer Briefe in einen Umschlag verboten, aber das Verbot ließ sich nicht handhaben.
- (f) Gewöhnlich nur $\frac{1}{4}$ der Brieftare, aber nur wenn die Sendung frei gemacht (frankirt) wird.
- (g) Baden, z. B. bei dem Preise von 4–10 fl. für eine Zeitung 2 fl. 30 Kr. — bei 10–20 fl. 3 fl. 30 Kr., — bei 20–40 fl. 5 fl. *z.* und dabei immer für tägliches Austragen jährlich 30 Kr. Oesterreich und Taris 25 Proc. des Preises, überhaupt ein angemessener Satz.

§. 216 a.

Die britische Postreform von 1840 (§. 213.) besteht in der Einführung eines einzigen Preissatzes für alle im Lande versendeten Briefe, ohne Rücksicht auf den zurückzulegenden Weg. Die Beweggründe hierzu waren nachstehende: 1) Das bisherige theure Briefporto war sehr nachtheilig, §. 207. 2) Unter den, von der Briefpost versendeten Gegenständen befanden sich so viele Zeitungen und postfreie Schreiben, daß auf die Fortschaffung der bezahlten Briefe der kleinere Theil der Kosten kam (*a*). 3) Die unveränderlichen Kosten betragen mehr, als die veränderlichen, von der Versendung herrührenden. 4) Diese richten sich auch nicht genau nach der Entfernung, weil sie zugleich davon abhängen, welche Anzahl von Briefen *z.* auf einmal (in einem Felleisen) fortgeschafft wird, weshalb die Aus-

gabe für jeden Brief auf einer längeren, aber lebhafteren Strecke kleiner sein kann, als im entgegengesetzten Falle. 5) Die von der Entfernung ganz unabhängigen Kosten lassen sich sehr vermindern, wenn die Briefe sogleich bei dem Aufgeben bezahlt werden und für dasselbe eine bequeme Einrichtung getroffen wird.

Demnach wurden die bisherigen Postfreiheiten der Briefe (*b*) aufgehoben, und das Porto des einfachen Briefes wurde bei der Vorausbezahlung auf 1 Pence (3 Kr.), sonst auf 2 Pence gesetzt (*c*), statt des Bezahleus bei dem Aufgeben wurden aufzuklebende Stempel-Blättchen eingeführt, die man sich in beliebigem Vorrathe ankaufen kann (*d*). Wie leicht und angenehm auch eine so große Vereinfachung des Tarweseus sein mag (*e*), so verursacht sie doch einen zu großen Ausfall in der Staatscasse (§. 213 (*c*)), auch ist einige Abstufung des Portos nach den Entfernungen vollkommen billig. Ferner ist der Briefverkehr zwischen naheliegenden Orten erfahrungsmäßig der häufigste und man dürfte ihn nicht vertheuern, daher muß man davon absehen, dem einzigen Portosatz eine gewisse mittlere Höhe zu geben. Diese Betrachtungen führen dahin, daß wenigstens in einem größeren Postgebiete die Anordnung einer kleinen Zahl von Stufensätzen (3 oder 4) den Vorzug verdient, wobei die Vorausbezahlung mit Hilfe von Stempelblättchen ebenfalls noch anwendbar ist (*f*). Durch Staatsverträge kann dafür gesorgt werden, daß solche niedrige Portosätze auch im auswärtigen Verkehre den Bewohnern beider Staaten zu Gute kommen.

- (*a*) Nach dem Gewichte machten die bezahlten Briefe nur 16, die unentgeltlichen 9, die Zeitungen 75 Proc. aus, *Bronne Rapport*, S. 7.
- (*b*) Die Portofreiheit der Parlamentsmitglieder (10 Briefe täglich frei abschicken, 15 empfangen) war ungeheuer gemißbraucht worden.
- (*c*) Als Uebergang diente die Ermäßigung des Portos, wo es höher gewesen war, auf 5 Pence, vom 5. Dec. 1839 — 10. Jan. 1840.
- (*d*) Auch gestempelte Briefumschläge (*couverts*), 2 Duzend für 2 Schill. 3 P. Der wiederholte Gebrauch eines Stempelblättchens wird durch Aufdrücken eines schwarzen Stempels auf der Post verhindert.
- (*e*) In Rußland besteht seit dem J. 1843 ein gleichförmiger Portosatz von 40 Kopelen Silber = 11,° fr. — Belgien, seit 1847 20 Cent. = 5,° fr. von jedem Briefe. — Frankreich, Ges. 24. Aug. 1848: allgemeiner Satz 20 Cent., über 7½ — 15 Grammen 40 Cent. Bisher

war man gewohnt, die meisten Briefe unfrankirt zu versenden. Im November 1849 hatten sich die frankirten von $\frac{1}{10}$ erst auf $\frac{1}{2}$ vermehrt und es wurde ein Portozuschlag von 10 Proc. für die nicht frankirten vorgeschlagen. — In Oesterreich kostete v. 1722—1751 jeder Brief 8 kr. — Präsident Taylor (Botschaft 4. Dec. 1849) empfiehlt für den americanischen Bundesstaat ein gleichförmiges Porto von 5 Cents = 7,75 kr.

(f) M. Culloch, Taxat. S. 307 ist ein Gegner der brit. Postreform und glaubt, ein mittlerer Portosatz von 2—3 P. für den Brief wäre weit besser gewesen. — Vorschlag von Herfeldt a. a. D.: Stadtpost 1 kr., — bis zur nächsten Station 3 kr., — darüber hinaus 6 kr. Hierbei würde aber in der Nähe sogar noch eine Erhöhung gegen den bisherigen Satz eintreten. Besser vielleicht 4 Stufen mit Stempeln von verschiedener Farbe: 1) an Ort und Stelle 1 kr., — 2) bis zur nächsten Station 2 kr., — 3) bis 10 oder 12 Meilen 4 kr., — 4) weiter 8 kr. Dies würde allerdings der Staatscasse ein starkes Opfer auferlegen. — Oesterreich stellte vom 1. August 1842 an 2 Portosätze, 6 kr. bis zu 10 Meilen und 12 kr. für größere Entfernung auf, mit der erklärten Absicht, daß künftig nur ein einziger von 6 kr. bestehen solle. (7,35 kr. des münch. Fußes). Der Satz von 6 kr. wurde später bis auf 20, 1849 bis auf 30 Meilen ausgedehnt. Im Sept. 1849 wurde das Porto bis 10 Meilen auf 3 kr., darüber auf 6 kr., in Wien auf 2 kr. herabgesetzt. — Bai. Sätze (Jun. 1849): bis 12 Meilen 3 kr., darüber 6 kr., im Orte und der Umgebung 1 kr. — Antrag der Dresdener Conferenz: bis 6 M. incl. 2 kr., bis 20 M. 5 kr., darüber 10 kr. (100 kr. = 122,5 kr. des 24½ fl. Fußes.) — Vorschlag in der Vierteljahrsschrift a. a. D.: bis 20 M. 1 Sgr., 20—70 M. 2 Sgr., 70—155 Sgr. 3, darüber 4 Sgr. — Preuß. Entwurf, Dec. 1849: bis 10 M. 2 Sgr., 10—20 M. 3 Sgr., darüber 4.

§. 217.

B. Pakettarif. Gleiche Gewichtsmenge wird bei der Fahrpost weit niedriger belegt, als bei Briefen, weil man voraussetzt, daß der Post- oder Packwagen Frachtstücke von ähnlichem Gewicht zu versenden hat, bei denen die Bemühung des Personals verhältnismäßig viel kleiner ist, sowie auch die Fortschaffung langsamer geschieht (a). Der Fahrposttarif wird genauer als der für Briefe aufgestellte nach der Entfernung eingerichtet, doch ist es üblich und angemessen, von kleinen Entfernungen und Gewichtsmengen eine verhältnismäßig höhere Daxe zu nehmen als von größeren (b).

C. Tarif für Geldsendungen, welche wegen der größeren Haftung ein höheres Porto entrichten müssen (c).

D. Tarif für die Personen auf dem Postwagen (d),

Kau, polit. Defon. 3te Ausg. III.

wobei kein besonderes Trinkgeld mehr vorkommen sollte, und bei Extraposten (e), endlich

E. für Postreuter (Estaffetten).

F. Auch alle Nebengebühren, z. B. Bestellgeld an den Briefträger oder Packer, für Possischeine, Laufzettel u. müssen genau geregelt sein (f).

- (a) Bei den bisherigen hohen Briefstaren war man sehr geneigt, Briefe unter dem niedrigen Paketporto, wenn auch etwas langsamer, abzusenden. Es mußte daher vorgeschrieben werden, bei welchem Gewichte erst ein Paket auf der Fahrpost angenommen werden darf, z. B. 2 Loth in Preußen, 8 Loth in Baden. Eine solche Bestimmung ist auch fernerhin nicht zu entbehren, da man sie aber durch Angabe eines gewissen Werthes umgehen kann, so sollte man durch die Einrichtung der beiderseitigen Tarife dafür sorgen, daß der Unterschied in den Preisen der beiden Aufgabs- und Versendungsarten nicht so groß bleibe, als er bisher war.
- (b) Dies ergibt sich z. B. nach dem neuesten bairischen Tarif daraus, daß das Porto nach vollen Groschen abgerundet wird, während sonst das Pf. auf die Meile nur $\frac{1}{6}$ kr. bezahlt; $\frac{1}{4}$ Pf. 4 Meilen weit sollte nur $\frac{1}{2}$ kr. kosten, wird aber zu 3 kr. angesetzt. — In Preußen ist der Portosatz für Pakete $\frac{1}{4}$ Silbergroschen für das Pfund auf je 5 Meilen, aber kleine Pakete bis 4 Pfund zahlen doppeltes Briefporto, solche über 4 Pfund dreifaches, bis zu dem Gewichte, wo jener Portosatz mehr beträgt. — Nach den Dresdener Anträgen würde das Fahrporto so zusammengesetzt: 1) eine Grundtare von 2 kr. für je 5 Meilen, 2) eine Gewichtstare von $\frac{1}{2}$ kr. für das Pfund auf je 5 Meilen, doch erst von 10 Meilen an, 3) eine Werthstare für Waaren, die über $\frac{1}{2}$ Rthlr. für das Pfund angeschlagen werden, ebenfalls mit der Entfernung steigend (Rthl. zu 2 fl. des 24 fl. Fußes.)
- (c) Sehr zu empfehlen ist die in England und neuerdings in Frankreich getroffene Einrichtung, daß man Geldsummen, statt sie zu versenden, der Post übergibt, welche sie wie eine Bank durch eine Anweisung von der Postexpedition des Bestimmungsortes ausbezahlen läßt. Dies Geschäft könnte bei mäßiger Gebühr ziemlich ausgedehnt werden, müßte aber auf eine gewisse Summe beschränkt sein, weil sonst die Postämter stärkere Cassenvorräthe nöthig hätten. Die Post bezieht von Summen bis 2 £. Sterl. 3 Pence (also mindestens $\frac{3}{4}$ Procent.) von 2—5 £. Sterl. $\frac{1}{2}$ Schill. (Dies macht von 5 Liv. $\frac{1}{2}$ Procent, von 3 £. St. 0,⁸³ Procent.) — Der Vorchuß, den die Post auf Verlangen beim Abnehmen eines Briefes giebt und bei der Abtiefierung desselben wieder einzieht, pflegt Privatgeschäft der Postbeamten zu sein und muß wegen der Wagniß höher, als jene Anweisung vergütet werden, z. B. in Baden: 3 kr. vom fl. = 5 Proc. — Preuß. Geldtarif: Von je 100 Rthlr. Silber bei Summen von 100 bis 1000 Rthlr. für je 5 Meilen 4 Sgr., über 1000 Rthlr. für je 100 Rthlr. 3 Sgr.; Gold halb so viel. — Baden: Nach dem Tarif bezahlen z. B. 76 bis 100 fl. bis 2 Meilen 4 kr., sodann für jede weitere Stufe der Entfernung, als $2\frac{1}{2}$ —4 Meilen, $4\frac{1}{2}$ —6, $6\frac{1}{2}$ —8, $8\frac{1}{2}$ —10 u. immer je 2 kr. mehr.
- (d) Vgl. S. 212 (b). Baiern und Baden 24 kr. auf die Meile. — Ungleiche Preise der verschiedenen Pläze in England und Frankreich.

(e) Die Tare derselben hat einen veränderlichen Bestandtheil, welcher von Zeit zu Zeit nach den Preisen des Habers und Heues neu bestimmt wird.

(f) Das Briefbestellgeld sollte aufhören.

§. 218.

IV. Versendungs gesch ä fte. Die Stellung der Pferde und Postknechte ist Sache von Privatunternehmern (Posthaltern), welche mit der Postverwaltung hierüber die nöthigen Verträge abschließen und für jede einzelne Leistung bezahlt werden. Sie und die Postknechte stehen übrigens unter Aufsicht der Postbehörden.

1. Regeln für die Briefversendung:

a) Briefe, welche frankirt werden und nicht schon auf eine bequemere Weise bezahlt sind (§. 216 a), dürfen nur durch sichere Personen in Empfang genommen und müssen sogleich Aufzeichnung der Summe auf dem Briefe nach dem Tarife taxirt werden.

b) Dem Aufgebenden muß es frei stehen, den Brief zu frankiren oder nicht, und man hat beim Abschluß von Staatsverträgen in Postfachen dahin zu streben, daß diese Wahl auch bei der Absendung ins Ausland frei bleibe (a).

c) Zur Vereinfachung der Geschäfte werden alle in eine gewisse Gegend laufenden Briefe in ein Paket verschlossen, welches so weit als möglich uneröffnet fortläuft, entweder bis an den Bestimmungsort, oder bis zu einem Postamte, wo eine Umpackung und Vertheilung aller angekommenen Briefe in neue Pakete nöthig wird. Auf diese Weise bilden sich in jedem Staate gewisse Sammelplätze, die unter einander in dem Verbande des „Paketschlusses“ stehen und bei denen die sogenannte Umpedition geschieht. Nur die an nahe Stationen gerichteten Briefe machen hievon eine Ausnahme. Die Beamten des Bestimmungsortes oder des Umpeditionspunctes haben die Wichtigkeit der Taxirung der ankommenden Briefe sorgfältig zu prüfen.

d) Bei jedem solchen versiegelten Briefpakete wird die Zahl und das Gesamtgewicht der eingeschlossenen Briefe auf-

gezeichnet. Das Aufzeichnen jedes Briefes nach seiner Adresse in eine Liste, deren Abschrift in dem Pakete mit versendet wird, würde die Geschäfte zu sehr vermehren, ohne die Sicherheit erheblich zu verstärken (b).

e) Für jedes Paket wird auch die Berechnung über das Porto beigelegt, welches, soweit es dem eignen Staate angehört, von der Poststelle, die es baar einzieht, der Staatscasse verrechnet wird (c).

f) Vollkommene Gewißheit der Ueberlieferung durch Bescheinigung des Empfanges läßt sich nur mit größerer Bemühung der Postbeamten und besonderer Einzeichnung bewerkstelligen und erheischt daher eine erhöhte Gebühr (eingeschriebene oder recommandirte Briefe).

2) Pakete werden speciell aufgezeichnet und, nach der in Süddeutschland eingeführten Methode, dem Begleiter des Wagens (Conducteur, Schirrmeister) übergeben, der sie wieder dem Postbeamten des Bestimmungsortes einzeln abliefern. Für jeden erweislichen, vom Aufgeber nicht verschuldeten Verlust haftet die Postanstalt, die dafür sich wieder an den Schuldigen halten kann.

(a) Verweigert ein Staat alle Abrechnung, so müssen die Briefe hin und her von jedem der beiden Correspondenten für die Strecke innerhalb seines Landes bezahlt werden.

(b) Weil man doch nur Ort und Hauptnamen des Empfängers eintragen kann und oft viele Briefe an Personen mit gleichem Hauptnamen vorkommen. Klüber, Das Postw. S. 99—113.

(c) In manchen Staaten müssen auch die inländischen Poststellen mit einander über das Porto abrechnen, welches jede verdient und empfangen hat, wobei man annimmt, daß derjenigen Poststelle, welche den Brief zc. an den Empfänger bestellt, das Porto für die inländische Sendung zukomme. Dies vervielfacht indes die Geschäfte ohne Noth und es ist hinreichend, wenn nur bei der Verrechnung an die Staatscasse die gehörige Controle vorhanden ist. — Wenn ein Brief von A nach B geht, so sind folgende Fälle möglich:

1) er ist beim Aufgeben bezahlt; a) er bleibt in B oder der Umgehend; hier berechnet das Postamt A das eingenommene Porto unter der Ueberschrift „*franco*“ der Postcasse. Kam der Brief weiter, vom Auslande, so muß dieses der inländischen Gränzstation den Antheil vergüten, welcher den inländischen Posten daran gebührt; b) er geht weiter ins Ausland, so muß der ersten Station oder dem Umspeiditionsorte des Nachbarstaates der entsprechende Antheil ersetzt werden, unter der Rubrik „*Weiterfranco*“;

2) er ist nicht frankirt; a) kam er vom Auslande, so muß die Stelle A diesem das daran verdiente Porto erstatten und der Expedition B unter der Benennung „Auslage“ zur Last setzen. Diese Auslage wird durch B von dem Empfänger des versendeten Gegenstandes eingezogen; b) für den inländischen Lauf wird das durch B zu erhebende Porto unter diesem Namen von A angezeigt.

Nach der Einführung eines einfacheren Portofages kann die bisherige Vergütung des Antheils, den ein zwischenliegendes Land nach der Länge des Weges an dem Porto eines Briefes erhält, nicht mehr Statt finden. Dieß Transitporto muß aufhören, vorbehaltlich einer Entschädigung für die Länder, welche hiebei erweislich verlieren.

§. 219.

V. Einzelne Regeln, welche sich auf die Zwecke der Postverwaltung beziehen.

1) Zur Geschwindigkeit dienen außer dem guten Ineinandergreifen der Curse unter andern a) die Vermeidung des Umleitens, d. h. der Absendung auf einem Umwege, in der Absicht, die Versendungsgegenstände länger auf den inländischen Poststraßen laufen zu lassen und dadurch mehr Porto zu verdienen. Die gänzliche Abstellung erfordert Unterhandlungen der Nachbarstaaten (a); b) die Trennung der Packwägen von den Eilwägen (Schnellposten), welchen dagegen die Brief-Felleisen mitgegeben werden; c) pünktliche Beobachtung der Abgangszeit und Vorschrift bestimmter Zeiten, in welchen die Brief- und Fahrpost jede Station nach Maaßgabe ihrer Länge und Beschaffenheit bei Strafe zurücklegen muß, und die Führung von Stundenzetteln, welche der Postknecht oder Conducteur mitnimmt, um den Beweis des richtigen Eintreffens zu liefern (b); d) Verpflichtung jedes Posthalters, eine bestimmte genügende Zahl von Pferden zu halten; e) schleuniges Austragen der angekommenen Gegenstände, mit mehrmaligen täglichen Abholungszeiten.

2) Sicherheit. Am meisten befördert diesen Zweck das vorgeschriebene Verfahren bei dem Versendungsgeschäfte (§. 218). Sonst verdienen noch genannt zu werden a) Verpflichtung aller Beamten und Bedienten der Post zur Beobachtung der größten Sorgfalt und Rechtlichkeit, namentlich auch in der Bewahrung

des Briefgeheimnisses (c), b) Zurückweisung schlecht verpackter oder gefährlicher Gegenstände (d), ferner solcher, deren Aufschrift nicht deutlich und bestimmt genug ist, c) gute Bewachung des Postwagens, Begleitung desselben in unsicheren Gegenden u. d.) gesetzliche Bestimmungen über die Verbindlichkeit der Post, für die ihr übergebenen Gegenstände zu haften.

3) Bequemlichkeit. Es läßt sich mit geringer Mühe manche Erleichterung und Annehmlichkeit bei der Benutzung der Post zu Wege bringen, hauptsächlich bei der Personenpost, z. B. durch gute Wägen, anständige Behandlung, feste Ordnung in den Sitzen, gute Wartzimmer u.

4) Einträglichkeit, der Wohlfeilheit unbeschadet. Hieher gehört vornehmlich die Verhütung des Mißbrauches der Portofreiheit. Am sichersten ist es, nur die Dienstcorrespondenz der öffentlichen Behörden zu befreien, das persönliche Freithum aber ganz aufzuheben (e).

- (a) Oesterreich leitete sonst die französische und schweizerische Correspondenz mit Vermeidung der bayerischen Gebietes durch Tyrol und Vorarlberg, ohne eine höhere Tare zu nehmen, aber zum Nachtheil der bayerischen Postcasse und der Geschwindigkeit. Verhandl. d. 2. R. in Baiern, 1822, Beil. VII, 200, 1831, Beil. Nr. XLIV, S. 4.
- (b) Für die englischen Landkutschen sind 8,8 miles = 3,2 Wegstunden auf die Zeitstunde als mittlere Geschwindigkeit vorgeschrieben, also auf eine Wegstunde 19, auf die d. Meile 32 Minuten. Die deutschen Eilwägen brauchen mit Einschluß des Aufenthaltes gewöhnlich gegen $\frac{3}{4}$ Stunden für die Meile oder 27 Minuten für die Wegstunde.
- (c) Die Verfassungen mehrerer Staaten erwähnen die Sicherheit des Postgeheimnisses, z. B. Kurhessen. S. 38. — D. Grundrechte, S. 142. Preuß. Entw. S. 140. Oesterr. Grundrechte S. 11. Preuß. Verf. v. 31. Jan. 1850. S. 33. — Die Fälle, in denen die Oeffnung eines Briefes durch die Obrigkeit erlaubt ist, müssen gesetzlich bestimmt sein. Weimar. V. vom 1. Jan. 1820: 1) Briefe an Verstorbene, deren Vermögen unter Siegel liegt, 2) an Inquisiten. Letzteren Fall gestattet auch, auf Requisition der Untersuchungsbehörde, bad. V. von 1822, Finl., Repertor. II, 21. — In Baiern ist Requisition eines Appellationsgerichts erforderlich. Hiezu kommt das Oeffnen der sog. Retourbriefe nach einer gewissen Frist und vorgängiger Ausfertigung, um von dem Aufgeber das Porto erheben zu können. — Oeffnen der Briefe als Hülfsmittel der Diplomatie! In Großbritannien wurde 1711 in einer Parlamentsacte das Recht der Regierung zum Oeffnen von Briefen anerkannt. Seit 1806 werden die Befehle hiezu, die zum Theil sehr willkürlich sind, in ein Verzeichniß gebracht, seit 1822 die Urschriften der Befehle bei den Postämtern aufbewahrt.
- (d) Schießpulver, Knallgold, Säuren und überhaupt Flüssigkeiten u.
- (e) So Baden, 28. Dec. 1831. — England seit 1840.

§. 219 a.

Eine erhebliche Veränderung in der Verwaltung der Posten ist durch die Errichtung der Eisenbahnen entstanden. Längs einer Bahn hören die eigenen Postfuhrn gänzlich auf, die Post verliert den Ertrag von Personen und von einem Theile der Frachstücke, dagegen erspart die Postcasse auch an den Versendungskosten der Briefe und kleineren Frachstücke, indem sie beide auf der Eisenbahn mit viel geringerem Aufwande fortschaffen kann. Die größere Schnelligkeit der Sendungen vermehrt zugleich die Anzahl der an die Post gelangenden Briefe und anderer Gegenstände, so daß die reine Einnahme aus der Post nicht nothwendig vermindert wird, sich vielmehr sogar erhöhen kann (a). Wo beide Anstalten auf Staatsrechnung verwaltet werden, da ist es ziemlich gleichgültig, wie die Abgränzung und Berechnung zwischen ihnen eingerichtet wird. Werden aber Actienbahnen hergestellt, so muß in den Bedingungen ihrer Genehmigung ihr Verhältniß zur Post genau geregelt werden, und zwar nach dem Grundsatz, daß jeder von beiden höchst wohlthätigen Unternehmungen ein ihrer Eigenthümlichkeit entsprechender Spielraum zum Vortheil der Staatsbürger unverkümmert erhalten wird, II, §. 273 b. Hieraus ergeben sich nachstehende Regeln:

1) Die Bestellung der Briefe und kleinen Frachstücke bis zu einem gewissen Gewichte (b) steht allein der Post zu, welche sich dazu der Eisenbahn bedienen darf. Es ist am billigsten, wenn die Briefpakete oder auch ein von der Post gestellter und unterhaltener Wagen mit einem Postbeamten unentgeltlich auf der Bahn mitgeführt, dieser aber kein weiterer Aufwand zugemuthet wird.

2) Postreisende, deren Weg zum Theil in die Richtung der Bahn fällt, werden dieser von der Post übergeben und gegen eine ermäßigte Vergütung in einer entsprechenden Wagenclasse (c) unverzüglich befördert, dagegen muß auch die Post das Fahrgeld auf solchen Strecken niedriger setzen als auf den eigentlichen Poststraßen.

3) Größere Frachtstücke, die einen Theil ihres Weges auf der Eisenbahn fortgebracht werden müssen, können ebenfalls durch die Post besorgt werden, welche sie von ihrem Personal auf die Bahn bringen und auf derselben in Empfang nehmen läßt, allenfalls in einem der Post gehörenden Wagen. Die Fracht wird der Bahnverwaltung nach dem gesammten Gewichte aller zusammen versendeten Gegenstände in ermäßigtem Satze vergütet.

4) Die Fahrten der Eisenbahn müssen mit dem Gang der Post in Uebereinstimmung gebracht werden, so daß beide gut in einander greifen.

(a) Die badische Bahn wurde im Herbst 1840 auf einer vierstündigen, 1842 auf einer weiteren 12stündigen Strecke eröffnet u. s. f. Der Reinertrag der bad. Posten war i. D. 1839—40 268 800 fl., — hierauf nahm er anfangs etwas ab, hob sich aber nachher; er war 1842 234 614 fl., 1843 255 283 fl., 1844 292 017 fl., 1845 303 717 fl., 1846 330 830 fl., 1847 266 613 fl., 1848 213 778 fl.

(b) Sachsen 20, Taunusbahn 25 Pfund.

(c) Eilpostreisende in Wagen der 2. Classe.

§. 219 b.

Der Telegraph, anfangs wie die Post nur dem Dienste des Staats gewidmet, ist neuerlich auch der Benutzung für Privatpersonen gegen eine Abgabe zugänglich geworden. Die Erfindung des magnetisch-elektrischen Telegraphen hat wegen der leichten Verbindung mit den Eisenbahnen die Verbreitung dieser Anstalt befördert, welche, als die schnellste denkbare Art von Post, vielfachen Nutzen gewährt, auch nicht nothwendig auf die mit Eisenbahnen versehenen Linien beschränkt ist. Die Gebühr für den Gebrauch des Telegraphen richtet sich nach der Länge des Weges und des gemeldeten Satzes in gewissen Abstufungen (a). Die Meldungen der Staatsbehörden oder der Eisenbahnverwaltung erhalten den Vorzug. Die bei dem Telegraphen angestellten Beamten sind zur Geheimhaltung verpflichtet (b).

(a) Preuß. Tarif für den Gebrauch dieser Telegraphen, 18. Oct. 1849. 1—20 Worte von Berlin nach Erfurt 2 Rthlr. 6 Sgr., nach Kassel 3½ Rthlr., nach Frankfurt a. M. 4 Rthlr. 24 Sgr. — Bair. Tarif, 23. Dec. 1849: Bis 25 Worte 12 Meilen weit 3 fl., weiter 6 fl. Je 15 Worte weiter kosten ½ dieses Betrags mehr. — Oesterr. Tarif v. Octob. 1849, ermäßigt Febr. 1850. Auf eine Meile Länge ist die Taxe für 1—20 Worte 5 kr., 21—60 10 kr., 61—100 15 kr., mehr

als 100 sind nicht erlaubt. Außerdem bezahlt man 2 fl. für jede Nachricht (Manipulationstare) und 24 kr. Zustellungsgebühr. Es sind bis jetzt 10 Stationen. Eine Hofschaff bis zu 20 Worten kostet von Wien nach Triest 6 fl. 18 kr., nach Prag 5 fl. 16 kr., nach Laibach 4 fl. 44 kr., nach Salzburg 3 fl. 17 kr.

- (b) Nach der a. bair. Verordnung kann auch eine Rückmeldung (Collationirung) verlangt werden, wie die Nachricht verstanden worden ist, gegen halbe Gebühr, in Oesterreich gegen die volle Tare.

8. Hauptstück.

Staats-Eisenbahnen.

§. 219 c.

Die Anlegung einer Eisenbahn wird durch die Zwangsabtretung der erforderlichen Grundstücke und folglich durch die Genehmigung der Staatsgewalt bedingt. Diese kann, statt einer Privatgesellschaft die Erlaubniß zu geben, den Bau auch auf Staatskosten übernehmen und weil eine Eisenbahn nicht von mehreren Unternehmern der Fortschaffung zugleich benutzt werden kann, vielmehr mit dem Eigenthum das ausschließliche Betriebsrecht verbunden ist, so besteht das Eisenbahnregal aus dieser doppelten Befugniß der Regierung, Eisenbahnen anzulegen und aus der Benutzung derselben ein Einkommen zu ziehen, wozu sich, nach den Bedingungen, unter denen Privatbahnen gestattet worden sind, öfters auch das Recht gesellt, diese nach einer gewissen Zeit gegen eine gewisse Vergütung an sich zu bringen. Dieses Hoheitsrecht ist dem Bergwerksregale in der Entstehungsart, dem Postregale in der Natur des Gegenstandes am ähnlichsten.

§. 219 d.

Daß Eisenbahnen auch ohne eigene Betheiligung des Staats durch Privatgesellschaften zu Stande kommen können, ist eine bekannte Thatsache. Indes sprechen mehrere gewichtige Gründe dafür, daß der Staat die Hauptbahnen eines Landes auf eigene Rechnung herstelle, weil er ihnen leichter eine dem

Staatswohl in verschiedenen Hinsichten (vorzüglich volkwirthschaftlichen und militärischen) entsprechende Richtung und Beschaffenheit geben und ihre Verwaltung auf gemeinnützige Weise führen lassen kann, weil ferner der Actienhandel mit seinen Mißbräuchen auf diese Weise am vollständigsten beseitigt wird, II, S. 273 c. Die Größe eines solchen Werkes macht, daß hier die Vorzüge einer Privatunternehmung gegen den Bau auf Staatskosten in viel schwächerem Grade, als bei anderen Gewerben, erscheinen, wenn nur die Regierung ernstlich bemüht ist, überall eine verständige Sparsamkeit vorzuschreiben und durchzuführen. Bringt man außer den sämmtlichen Betriebskosten auch die Zinsen des großen in die Bahn und alle Zubehörungen gewendeten stehenden Capitals und die Abnutzung desselben in Anschlag, so wird der Ertrag einer Staatsbahn nicht leicht einen ansehnlichen Ueberschuß abwerfen (a), allein dieser unmittelbare finanzielle Nutzen ist nicht der einzige, es kommt die Ersparung an den Kosten des Postbetriebes (§. 219 a.) und an mancherlei andern Staatsausgaben, z. B. Reisekosten und Tagegeldern der Beamten, Fortschaffungskosten der Soldaten, der Vorräthe zum Gebrauche der Staatsvertheidigung, des Kochsalzes und dgl. hinzu. Selbst mit einem Opfer aus der Staatscasse wären aber auch die großen, dauernden volkwirthschaftlichen Wirkungen der Eisenbahnen nicht zu theuer erkauft, zumal da der erhöhte Verkehr und Wohlstand auch andere Quellen der Staatseinnahmen reichlicher fließen macht. Da bei den Landstraßen, Brücken u. dgl. auf eine Verzinsung des Aufwandes durch die erhobene Gebühr gar nicht zu rechnen ist, so kann man auch bei den Eisenbahnen sich aus den obigen Gründen leicht mit einem unvollständigen Zinsenersatz begnügen. Indes muß man mit Benutzung aller bis jetzt erworbenen Erfahrung und Beiziehung bewährter Baumeister darnach streben, daß der Aufwand, unbeschadet der Dauerhaftigkeit und des Anstandes, durchaus mit strenger Sparsamkeit eingerichtet werde.

(c) In Belgien sind nach genauen Ermittlungen höchstens 3 Proc. und mit Sicherheit nur $2\frac{1}{2}$ Proc. des Capitals zu erwarten. Die Zeit ist noch zu kurz, als daß man die Abnützung der Schienen, der Lager

u. dgl. vollständig berechnen könnte. Die ganze Ausgabe für die belgischen Bahnen, mit Zinsen und den im Verlaufe der Zeit nöthig gewordenen Vermehrungen der beweglichen Hilfsmittel kam auf 172 Mill. Fr. Die Länge ist 112 Wegstunden zu 5 Kilometern = 75,° geogr. Meilen = 126 Wegstunden zu $\frac{1}{2}$, Meridiangrad. Es kostete demnach die Meile 1·073 000 fl., die Wegstunde 644 000 fl. Perrot in Bulletin de la commission centrale de statist., II, 118.

— U. für 1849: 15½ Mill. Fr. Einnahme, 9·140 000 Fr. Kosten, also wäre der Reinertrag gegen 3,4 Proc. des Capitals. — Die badische Bahn von Mannheim bis gegen Basel kostet ungefähr 29 Mill. fl., das Betriebsmaterial gegen 5 Mill., zusammen 34 Mill., wovon der angenommene Reinertrag des Betriebes für 1848 und 49 (870 000 und 1·044 000 fl.) i. D. 2½ Proc. ausmacht. Die amtliche Rechnung giebt für 1843—46 i. D. 4,44 Proc.

§. 218 e.

Die Staatseisenbahnen sind bisher nur in eigener Verwaltung benutzt worden. Ueber die Ausführbarkeit und Nützlichkeit einer Verpachtung fehlt es daher an allen Erfahrungen; es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß dieselbe sich vortheilhaft erweisen werde, schon darum, weil man befürchten muß, daß das kostbare stehende Capital in Dampf- und Fortschaffungswägen von einem Pächter nicht sorgfältig geschont und in gutem Stande erhalten werden möchte. Der Wettstreit zwischen Staats- und Actienbahnen hat zu vielen Vervollkommnungen Anlaß gegeben, die zum Theile auch Ersparungen bewirkten, z. B. die Verminderung des Steinkohlenverbrauchs durch die Maafregel, den Maschienenführern und Heizern einen Antheil an dem daraus entstehenden Gewinne einzuräumen (a). Die Mittel, durch welche die größte Sicherheit, Schnelligkeit, Bequemlichkeit u. erreicht wird, müssen den Kunstverständigen (Technikern) überlassen werden, doch kommen bei vielen dieser Verbesserungen auch wirtschaftliche Erwägungen vor, die den Zweck haben, den Rohertrag der Bahnen zu erhöhen und an den Kosten zu sparen (b). Dagegen fallen die Anordnungen über die Zahl und Zeit der täglich abgehenden Züge und über die Höhe des Fahrgeldes und der Fracht für Waaren ganz in das gewerbliche, also bei den Staatsbahnen in das finanzielle Gebiet. Die Erfahrung muß diejenigen Preisbestimmungen an die Hand geben, welche für den Reinertrag die vortheilhaftesten und zugleich für die Erleichterung des Gebrauches günstig sind. Die

Errichtung von 3 oder 4 Wagenklassen für Reisende ist in beiden Beziehungen zweckmäßig und es hat sich ergeben, daß bei Fahrten auf kurzen Strecken die wohlfeileren Classen verhältnißmäßig stärker benutzt werden, als bei längeren Reisen (c). Während die erste Classe noch beträchtlich unter dem Preise der Eilpost steht, müssen die anderen um soviel wohlfeiler sein, daß die dritte ungefähr die Hälfte der ersten kostet. Die Beifügung einer vierten vermindert zwar die Besetzung der dritten, ist aber für Arbeitsleute, Marktverkäufer und dgl. sehr wohlthätig und kann beiläufig auf den halben Preis der zweiten Classen gesetzt werden (d). Auch bei der Bahnfracht wird zwischen der schnelleren oder langsameren Beförderung, der Füllung eines ganzen Wagens oder einzelnen Stücken, ferner zwischen kostbaren und niedrig im Preise stehenden Waaren ein Unterschied gemacht. Die höchste Fracht sollte die Kosten der gewöhnlichen Fuhr nicht übersteigen, die geringste etwa bis zur Hälfte derselben herabgehen (e).

- (a) Auf der linken Versailler Bahn kam der Verbrauch für den Kilometer von $13\frac{1}{4}$ bis $7\frac{1}{2}$ Kil. herab, auf den belgischen Bahnen von 19 bis 12 Kilog. Coaks, in Baden für die Wegstunde ($\frac{4}{90}$ Kilom.) in den J. 1843—46 von 89 auf 55 Pf.
- (b) Das Verhältniß der Kosten zum Rohertrage ist nicht gleichförmig. In Frankreich werden jene zu 45 Proc. des letzteren angenommen, in Belgien N. für 1849 zu 59 Proc., in Baden N. 1843—46 $54\frac{3}{4}$ Proc.
- (c) In Belgien gingen 1838—42 8—12 Proc. der Reisenden in der ersten, 25—32 Proc. in der zweiten, 55—66 Proc. in der dritten Classe, und der Ertrag dieser 3 Classen betrug 24— $35\frac{3}{4}$ und $40\frac{1}{4}$ Proc. der ganzen Fahrgeldeinnahme. Ein Reisender jeder Classe trug i. D. 4,²⁵ — 2,²³ — 1,¹³ Fr. ein und legte also gegen 11—8 — 6,⁶ belg. lieues zurück. In Großbritannien ist die Zahl der Reisenden in den 3 Classen 18, — 46 und 36 Proc., in Frankreich 15—30 und 55, in Baden 1843—46 1,³ — 9,⁷ — 40,⁴ — 48,⁴ Proc.
- (d) Der Durchschnittspreis der Classen auf den deutschen Bahnen für die ge. Meile ist 21 — 14 — $9\frac{1}{3}$ — 7 fr., auf der badischen B. 18 — 12 — 9 — 6 fr., auf der französischen ungefähr 22, — $16\frac{1}{2}$ — 11 fr., auf den belgischen ungefähr 15 — $11\frac{1}{2}$ — $7\frac{1}{3}$ fr. Die Kosten, welche ein Reisender der 3 Classen der Bahnverwaltung verursacht, sind für Belgien nach Belpaire (Traité des dépenses d'exploitation aux chem. de f. Brux. 1847) auf $5\frac{1}{4}$ — $3\frac{1}{3}$ — 2,⁹⁴ fr. anzunehmen.
- (e) Belgien 1,⁴⁷ bis etwa 2,⁵ fr., Basel-Strasbourg 1,⁴⁸ — 2,³³ fr.

9. Hauptstück.

Fähr- und Floßrecht.

§. 219 f.

Die beiden genannten Rechte sind in vielen Ländern Regalien und wurden ehemals als Bestandtheile eines sog. Wasserregals angesehen (a). Die aus polizeilichen und volkswirtschaftlichen Gründen nothwendige Staatsaufsicht auf die Beschiffung der öffentlichen Gewässer ist von der Befugniß der Staatsgewalt zum ausschließlichen Betriebe der Ueberfahrt in Fahren und des Holzflößens wesentlich verschieden.

1) Die Benutzung der Fahren sowie der, oft an deren Stelle tretenden fliegenden Brücken geschieht am besten mittelst der Verpachtung auf mehrere Jahre an den Meistbietenden. Dem Pächter werden die Fahren und Brücken sammt zugehörigen Geräthschaften und dem Fährhause übergeben. Kleine Ausbesserungen muß er bestreiten, benannte größere fallen dem Staate zur Last. Er erhält einen Gebührensatz (Tarif), den er nicht überschreiten darf, und andere, auf die gute Bedienung der Ueberfahrenden gerichtete Vorschriften (b). Uebrigens haben auch manche Ufergemeinden das Recht, eine Fähre zu halten und zu benutzen.

2) Das Flößen des Holzes steht mit der Forstwirtschaft in Zusammenhang und ist von der Regierung häufig als ein Mittel gebraucht worden, den Ertrag der Kammerwaldungen zu vergrößern (c). a) Das Fortschaffen der Balkenflöße auf den Flüssen (Langholzflößen) wurde sonst bisweilen an Holzhandelsgesellschaften gegen eine gewisse Pachtsumme im Ganzen überlassen. Dieß Verfahren verhinderte das Mitwerben und gab den Unternehmern monopolistische Gewinnste, weshalb es besser ist, das Flößen gegen eine gewisse Abgabe von jedem Floße nach Maaßgabe seiner Größe und unter den zur Schonung der Brücken, Mühlen, Uferbauten, Durchlässe u. nöthigen Bedingungen freizugeben. b) Das Scheitholzflößen kann,

wenn der Staat keine Holzhöfe mehr hält (§. 151.), verpachtet werden. Der Staatscasse fällt die Unterhaltung der Flosteiche, Schwellungen, Floßgräben, Auffangerechen zc. in baulichem Stande zur Last.

(a) Gegen die Annahme eines solchen Mittermaier, Grundf. S. 222.

(b) Bergius, Pol. und Kam. Mag., III, 1.

(c) Vgl. Bergius, III, 156 ff.

10. Hauptstück.

Regal der Glücksspiele.

§. 220.

Es ist zwar noch immer besser, wenn die Lotterien Regal sind, als wenn es Privatpersonen freisteht, sie zu unternehmen, weil von diesen mancherlei Unlochungsmittel gebraucht werden können, die der Staat verschmäht (a), — weil dieser der Spielsucht gewisse Schranken entgegenstellen kann, die dem Vortheil eines Privat-Lotterie-Inhabers widersprechen, — und weil Staatslotterien eine Einnahme für die Staatscasse abwerfen, welche den Steuerpflichtigen zu Gute kommt, allein auch die Staatslotterien sollten aufhören. Eine Anstalt, welche vom Sparen abhält und an die Stelle des unverdroffenen Fleißes die aufgeregte Gewinnsucht setzt, die Einbildungskraft durch das Trugbild eines leicht zu erlangenden Reichthums fesselt und Tausende von Familien der Armuth oder der Unredlichkeit und dem Sittenverderben Preis giebt, wird durch ihre Einträglichkeit keineswegs gerechtfertiget. Die durch sie zu Grunde gerichteten Personen können zwar nicht den Staat, nur ihren eigenen Leichtsin anklagen, aber jener sollte dennoch von den Bürgern eine solche Versuchung ferne halten, die immer für den weniger unterrichteten, gedankenloseren Theil des Volkes gefährlich ist (b).

(a) Dahin gehört namentlich, daß Privatunternehmer durch das Mitwerben angetrieben werden würden, stets neue Bedingungen, For-

men, Spielarten zc. auszufinnen und dadurch den Reiz der Spiele aufzufrischen.

(b) Häufigkeit der Lotterien in Italien. *Bronn, Reisen*, II, 145 (1832).

§. 221.

Zur Vertheidigung der Staatslotterien ist hauptsächlich Folgendes angeführt worden:

1) Die Menschen hingen so sehr an Glücksspielen dieser Art, daß sie, wenn der Staat auf den Ertrag derselben verzichtete, doch insgeheim, besonders in ausländischen Anstalten spielen würden, wobei dann das Uebel fortbauerte und nur die Staatscasse keinen Vortheil mehr bezöge (a). Dieser Grund hat am meisten Gewicht in kleinen Staaten, in deren Nachbarschaft Lotterien fortbestehen. Wenn jedoch durch strenges Verbot der inländischen Privatlotterien und des Sammelns für ausländische Anstalten der tägliche Anreiz beseitigt wird, wenn endlich auch die Nachbarstaaten gleichen Grundsätzen huldigen, so kann das Spiel nur in sehr geringer Ausdehnung betrieben werden.

2) Aus den kleinen Ausgaben vieler Spieler würden beträchtliche Summen gesammelt, die den Gewinnenden zustoßen, die Lotterie wirke also wie eine Ersparung aus den Einkünften (b). Allein die Lotteriegewinne können nicht als eine günstige Vertheilung des Vermögens angesehen werden, denn sie werden meistens leichtsinnig aufgezehrt, ohne eine dauernde Verbesserung des Vermögensstandes einer Familie hervorzubringen. Wenn auch ein Theil der Spieler besonnen genug ist, um weder bei den Einsätzen das Maas ihres Einkommens zu überschreiten, noch auch die Gewinne zu verschleudern, so ist doch die entgegengesetzte Handlungsweise sehr häufig, besonders in der Classe der Lohnarbeiter, und es giebt kein Mittel, die Lotterien nur den verständigen Personen zugänglich zu machen.

(a) *J. B. Mäser, Patriotische Phantasie*, I, 161. — *Rapport au Roi*, S. 126. Hier wird bemerkt, in Frankreich habe man nach der Aufhebung der Staatslotterie im J. 1793 desto mehr in geheimen Privat- und in ausländischen Anstalten gespielt, was die Polizei nicht habe verhindern können, und so sei denn 1797 die Staatslotterie wieder hergestellt worden, en se fondant sur cette maxime . . . , qu'il est plus sage de gouverner les hommes tels qu'ils sont que tels qu'ils devraient être.

(b) Hierauf hat neuerlich *Bernouilli* aufmerksam gemacht, *Schweiz, Archiv*, III, 112.

Es giebt zwei in vielen Hinsichten von einander verschiedene Arten von Lotterien. Die genuesische oder Zahlenlotterie, neuer als die Classenlotterie und bisweilen durch die Benennung Lotto (Lotto di Genua) von dieser unterschieden (a), ist in viel höherem Grade verderblich. Ihre Einrichtung besteht darin, daß von 90 Zahlen jedesmal nur 5 gezogen werden, und den Spielern die Wahl frei steht, nur eine jener 90 Zahlen, oder 2, oder 3, 4, auch wohl 5 zu besetzen. Nach der Zahl der besetzten Nummern steigt die Größe des Einsatzes; dagegen wird das Herauskommen einer einzelnen Zahl (einfacher Auszug) auch mit einem geringeren Gewinne bezahlt, als das Errathen zweier Zahlen (Ambre); noch höher die Terne, Quaterne und Quinterne. Ferner ist es, wenn man z. B. auf drei Zahlen setzt, auch gestattet, die in denselben enthaltenen 3 Amben und 3 einfachen Auszüge noch besonders zu besetzen, um dann wenn etwa nur zwei Zahlen oder doch eine herauskommt, die darauf fallenden Gewinnste zu beziehen. Der Gewinn besteht in einem Vielfachen des Einsatzes, dessen Größe bis zu einem gewissen Minimum herab beliebig ist. Der Nutzen für den Unternehmer entsteht daraus, daß man die Gewinnste niedriger festsetzt, als sie nach der geringen Wahrscheinlichkeit des Gewinnes in Folge der arithmetischen Gesetze sein sollten (b). Bei der gewöhnlichen Einrichtung solcher Lotto's machen die Gewinnste der Spielenden ungefähr $\frac{2}{3}$ der Einsatzsumme aus. Von dem an den Staat fallenden Drittheil gehen die Besoldungen, Ziehungskosten und der Antheil der Einnehmer ab. Der Belauf des reinen Ertrages hängt von der Volksmenge des Landes, von der Menge der aufgestellten Einnehmer, der Spielsucht einzelner Gegenden u. dgl. ab (c).

(a) Ursprung des Lotto in Genua, da bei den Wahlen in den großen Rath 5 Namen aus 90 gezogen wurden und es aufkam, auf die einzelnen Candidaten Wetten anzustellen. Später wurde hieraus, indem man statt der Namen bloße Zahlen anwendete, das förmliche Lotto, welches aber erst im vorigen Jahrhunderte auch außerhalb Genua Eingang fand; 1752 in Wien, (seit 1787 vom Staate selbst betrieben), 1763 in Berlin, 1769 in Ansbach &c. — Beckmann, Beitr. zur Gesch. d. Erfindungen, V, 334—39.

(b) Nach den Wahrheiten der Combinationslehre befinden sich unter 90 Zahlen

1) 90 mögliche einfache Auszüge, von denen jedesmal 5 herauskommen, also ist die Wahrscheinlichkeit, einen derselben überhaupt zu gewinnen (unbestimmter Auszug), $\frac{1}{18}$, aber bei einem auch der Ordnung nach bestimmten, z. B. dem dritten, nur $\frac{1}{90}$. In Baiern bezahlt die Anstalt jenen nur 15%, diesen 70fach, in Oesterreich 14% und 57fach.

2) $\frac{90 \cdot 89}{1 \cdot 2}$ oder 4005 Amben (verschiedene Combinationen zu zwei Dingen), wovon unter den 5 gezogenen Zahlen $\frac{5 \cdot 4}{1 \cdot 2}$ oder 10 herauskommen, die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes ist also $\frac{10}{4005}$ oder ungefähr $\frac{1}{400}$, die Bezahlung desselben geschieht nur 270fach, in Oesterreich 240fach.

3) $\frac{90 \cdot 89 \cdot 88}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 117\ 480$ Ternen; in den 5 Zahlen sind aber $\frac{5 \cdot 4 \cdot 3}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 10$ Ternen enthalten, folglich ist die Hoffnung, eine bestimmte zu gewinnen, nur $\frac{1}{11748}$; man bezahlt in Baiern 5400%, in Oesterreich 4800fach.

4) $\frac{90 \cdot 89 \cdot 88 \cdot 87}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4} = 2 \cdot 555\ 190$ Quaternen, wovon, da in 5 Zahlen 5 derselben enthalten sind, die Wahrscheinlichkeit nur $\frac{1}{511038}$ ist. Vergütung 60—64 500fach.

5) 43·949 160 Quinternen, deren Besetzung aber meistens gar nicht gestattet wird, sowie auch bei der höchst geringen Wahrscheinlichkeit die Spieler selten nur dazu geneigt sein würden.

(c) In Frankreich betrug im Durchschnitt von 1792—1828 die Gewinnste 72,²⁷ Proc., die Verwaltungskosten 8,⁸² Proc., der reine Ertrag war 18,⁹¹ Proc. Von den Kosten machen wieder die Antheile der Einnehmer an $\frac{2}{3}$ (64 Proc.) aus. Die Gewinnste beliefen sich 1814 auf 90 Proc. (max.), 1820 auf 61,⁵⁶ Proc. (min.). Die Einnehmer bezogen früher 6, später 5 Proc. Vom J. VI (1798) bis 1832, im 35jährigen Mittel, wurden jährlich eingeseht 54·679 000 Fr., gewonnen 39·533 000 Fr. (71,⁷ Proc.), und vom Staate als Reinertrag bezogen 10·420 000 Fr. — Die Zahl der Bureaux war in Paris 150, in den Departements seit 1830, 440. Rapport au Roi, S. 126. und Tabl. 13, 24., Docum. statist. I, 134. — Der Reinertrag war 1816—28 im Durchschn. 14·250 000 Fr., 1829: 12·727 000 Fr., 1830 und 1833 etwas über 10 Mill. Fr., 1834 wegen vieler Beschränkungen in der Zahl der Ziehungen u. nur noch 5½ Mill. Fr. Vom 1. Jan. 1836 an hörte die Lotterie nach dem Finanzgesetze vom 21. April 1832 Lit. VI in Frankreich gänzlich auf.

Baiern: Jahresdurchschnitte:

	Einflüsse.	Gewinnste.	Kosten.	Reinertrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.
1819—21	4·324 361	2·826 893	360 918	1·136 055
26—31	4·053 566	2·668 404	317 633	1·067 529
38—40	5·983 724	4·560 064	384 953	1·038 707
41—44	5·513 007	3·301 394	—	—

Kau, pol. Dekon. 3te Ausg. III.

Die Gewinnste waren in diesen 4 Perioden 65—65,⁸—76,²—59,⁸ Proc. Im J. 1829³⁰ wurden 3·686 638 fl. eingesezt und 3·077 033 fl. oder 83,⁴ Proc. gewonnen, so daß nur 307 388 fl. rein übrig blieben. Im J. 1838 gewannen die Spieler 85,⁶ Proc. der Einsätze. 1838—41 sezte jeder Einwohner im D. 1 fl. 20 kr., und zwar in Oberbaiern 3 fl. 21 kr. (max.), Schwaben-Neuburg, 1 fl. 45 kr., Niederbaiern 1 fl. 24 kr., — Oberfranken 36 kr., Pfalz 28 kr. (min.)

De s t e r r e i c h: Einsätze und Nebeneinnahmen 1837 R. 10·410 527 fl., 1843 14·348 523 fl. R., 1846 U. 12·579 000 fl., Reinertrag 1843 4·993 071 fl. R., 1847 5·525 434 fl. im 20 fl. F. — D ä n e m a r k mit den Herzogthümern, 1844 Einsätze 1·369 696 Rthlr., Gewinnste 957 655 Rthlr. (69 Proc.), Reinertrag 319 818 Rthlr. (23 Proc.) 1841 waren 1·662 996 Rthlr. Einsätze, 305 121 Rthlr. reiner Ueberschuß. — N i e d e r l a n d e, U. 1849 400 000 fl. rein. — S p a n i e n, U. 1850, 22·273 000 Rthlr. S a r d i n i e n (v. Raumer, Italien I, 331 ff.) brutto 5½ Mill. Lire, Gewinnste 3·300 000 (60 Procent), Kosten 462 000, Reinertrag 1·738 000 L. (31,⁶ Proc.). — Auch Toscana, Neapel und der Kirchenstaat, ferner der S. Uri und Zug haben Zahlenlotterien. In Deutschland hatten ehemals viele Länder solche Lotterien, die allmählig aufgehoben wurden. Thatsachen hierüber aus den Jahren 1770—93 bei Krünig, Encyclop. Bd. 81, S. 70.

§. 223.

Die Schädlichkeit der Zahlenlotterie insbesondere (a) beruht auf folgenden Umständen:

1) Es sind so geringe Einsätze gestattet (b), daß auch dürftige Personen mitspielen können, für welche sowohl die Versuchung, als der wirthschaftliche und sittliche Nachtheil am größten ist.

2) Es ist der Phantasie und selbst der Berechnung ein größerer Spielraum eröffnet. Weil nämlich von den 90 Zahlen immer nur 5 gezogen werden und die Menge der bei einer Ziehung überhaupt gemachten Gewinnste von der häufigen Besetzung dieser Zahlen abhängt, jede Nummer aber von Zeit zu Zeit wiederkommt, so geschieht es leicht, daß man durch abergläubische Mittel die glücklichen Zahlen zu errathen sucht, denselben mancherlei Beziehungen unterlegt, auch das frühere oder spätere Erscheinen derselben beobachtet. So bildet sich eine stete Beschäftigung der Gedanken mit dem Lotto, wodurch die Spielsucht zum unwiderstehlichen Gange werden kann, auch findet man Anlaß, nach Berechnungen planmäßig und hartnäckig das Spiel fortzusetzen, welches indeß meistens die Spieler zu Grunde richtet, ehe sie das ersehnte Ziel erreicht haben (c).

- (a) Nach K. Dupin, (Deput. R. 22. März 1828.) hatte Frankreich 21 spielsüchtige und 65 besonnene Departements. Jene sind die betriebfameren, mit Gewerken und Handel mehr beschäftigten, z. B. Nord, Ober- und Niederrhein, Mosel, Rhone, Isere, Gard, Vaucluse, Rhonemündungen u. Die Einsätze betragen 1826 in einem der spielsüchtigen Departements i. D. 2·200 000 Fr., in einem der besonnenen nur 81 000 Fr. Während die Grundsteuer beider Theile des Landes 52·870 000 und 101·884 000 Fr. beträgt, also die 21 leichtsinnigeren Depart. nur $\frac{1}{3}$ des ganzen Grundeinkommens beziehen, war die Anzahl der Hausdiebstähle, der unehelichen und Findelkinder, auch verschiedener schwerer Verbrechen in den 21 Depart. zusammengenommen fast so groß, als in den 65 andern. Die 5 Departements, worin die Ziehungsorte lagen (Paris, Lyon, Bordeaux, Lille, Straßburg), lieferten allein 37·417 000 Fr. oder über $\frac{2}{3}$ aller Einsätze, in ihnen ist auch u. a. die Menge der Hausdiebstähle am größten. — In Bezug auf Baiern: Das Lotto. Eine Denkschrift. Kördlingen, 1841.
- (b) In Baiern bis 3 kr.
- (c) Es ist in mehreren Lotterien bestimmt, daß im Falle des beharrlichen Besehens einer und derselben Zahl die Annahme des Einsatzes verweigert werden kann, auch daß auf jede Zahl für eine einzelne Ziehung von allen Spielenden nur eine gewisse Summe gesetzt werden darf. Bayer. Verhandl. 1822. Beil. VII, 226. Solche Vorschriften müssen sehr genau geregelt sein, um jede Willkühr auszuschließen, und sie können dennoch den Schein derselben nicht völlig zerstreuen, wenn sie erst nach der Ziehung angewendet werden. — Bezügeren, z. B. durch Taubenpost, wenn die entfernten Einnehmer noch nach der Ziehung Einsätze annehmen.

§. 224.

Die Aufhebung der Zahlenlotterie ist demnach ein so dringendes Bedürfnis, daß man sich durch die Schwierigkeit, wie die Lücke für die Staatscasse wieder zu ergänzen sei, nicht abhalten lassen sollte, denn Steuern sind nicht so schädlich als die Lottoeinnahme. Als Vorbereitungen zu diesem Schritte sind solche Maaßregeln anzusehen, welche die Ziehungen seltener, die Einsätze kostbarer machen, die Anzahl der Einnehmer vermindern und den Gebrauch besonderer Anreizungen von Seiten derselben verbieten (a). Diese Vorkehrungen der gänzlichen Aufhebung vorausgehen zu lassen, ist auch darum rathsam, weil dadurch die Spielsucht allmählig geschwächt wird, was bei dem plötzlichen Aufhören nicht der Fall sein würde.

- (a) Z. B. Frankreich, angef. Ord. v. 1829: In den 8 Departements, wo keine Collecteurs sind, sollten auch keine angesetzt werden (hierunter befinden sich die beiden Depart. Creuse und Corrèze, welche sich durch die äußerst geringe Zahl von Verbrechen auszeichnen, 1 auf resp. 17 312 und 13 551 Einwohner, s. Comptes généraux de l'Admi-

nistrat. de la justice criminelle en Fr., S. 1825, 26, 27), in 28 andern sollten die Einnehmereien aufhören, der geringste Einsatz wurde von $\frac{1}{2}$ auf 2 Fr. erhöht. Ehmals wurden in manchen Ländern lockende Lottokalender herausgegeben. — Die Reichsversammlung in Frankfurt wollte die Aufhebung des Lotto in allen deutschen Staaten. Beschl. v. 8. Jan. 1849, Stenogr. Ber. Nr. 148.

§. 225.

Bei der holländischen oder Classenlotterie (*a*) oder Lotterie im engeren Sinne wird eine bestimmte große Zahl von Loosen gemacht und eine gewisse Summe von Gewinnsten verschiedener Größe angeordnet (*b*). Um die Theilnahme zu erleichtern, erfolgt gemeiniglich die Ziehung aller zusammengehörenden Loose in mehreren Abtheilungen, nach bestimmten Zwischenzeiten und so, daß man den Betrag des Looses theilweise, für jede Ziehung (Classe), entrichtet, auch nicht gezwungen ist, dasselbe durch alle Ziehungen fort zu bezahlen; hierzu wird man indeß durch den Umstand ermuntert, daß in den letzten Ziehungen die größern Gewinnste vorkommen (*c*). Der Ertrag für den Unternehmer wird gleichfalls schon im Voraus in einem gewissen Procentsatz der Gewinnste (10 — 12) festgesetzt, wovon die Kosten 4—5 Procent hinwegzunehmen pflegen (*d*). Da hierin nichts vom Zufalle abhängt, die Thätigkeit des Vorstehers aber viel dazu beitragen kann, den Absatz der Loose zu befördern (*e*), so kann eine solche Anstalt eher als ein Lotto verpachtet werden, was jedoch nicht auf lange Zeit rathsam ist, weil es Verbesserungen und Einschränkungen verhindert. Den Einnehmern wird eine Vergütung nach der Zahl der verkauften Loose zugesichert. Obgleich Lotterien dieser Art weniger schädlich sind, als das Zahlenlotto, zumal wenn der Preis eines Looses für einen großen Theil des Volkes unerschwinglich ist (*f*), so muß doch die Abschaffung aller Lotterien als sehr wünschenswerth anerkannt werden (*g*).

(*a*) Dieser Name ist nicht ganz passend, denn die Anordnung mehrerer Classen ist nicht wesentlich, wie sie denn z. B. bei den kleineren preuss. Courantlotterien nicht vorkommt. Den Ausdruck holländische oder alte Lotterie braucht schon Vergius, Mag. Art. Lotterie.

(*b*) Bei den Römern wurden öfters Loostäfelchen (*tesseræ*) ausgetheilt oder unter das Volk geworfen (*missilia*), welche zum Theile Gewinnste trugen. Doch führte diese Einrichtung noch nicht auf die

Lotterien, welche erst gegen Ende des Mittelalters aufkamen und anfangs in einzelnen Auspielungen von Baaren bestanden, oft für wohlthätige Zwecke; dann kamen Selbsterlöbte an die Reihe und das Spiel kam in fortwährenden Gang. 1530 eine Geldlotterie des Staates in Florenz. Erste Ziehung in London im Jahre 1569, Gewinne in Silbergeschir, der Ueberschuss zum Unterhalte der Seehäfen bestimmt; in Paris 1572 und 1588 zur Ausstattung dürftiger Mädchen. Hamburg 1615, Nürnberg 1699 u. Beckmann a. a. D.

- (c) 3. B. Frankfurter Stadtlotterie, jährlich 2 Spiele, jedes zu 6 Ziehungen oder „Classen,“ deren letzte über 4 Monate nach der ersten erfolgt. In der ersten Ziehung sind 26 000 Loose, in der letzten nur noch 18 400. Ein Loos kostet durch alle Ziehungen (Classen) 6—14—24—22—16—8 fl. oder zusammen 90 fl. Den Gewinnenden werden außer dem baaren Betrage auch Freiloose für die nächste Ziehung gegeben. Unter der Voraussetzung, daß mit Ausnahme der erforderlichen Freiloose alle anderen Loose abgesetzt werden, zahlen die Spielenden in allen 6 Classen 1·455800 fl., wovon die Einnnehmer 107 500 fl. (7,³⁸ Proc.) erhalten, die Gewinnste betragen 1·154574 fl. (79,³ Proc.), der Antheil des Staats 141 041 fl. (9,⁶⁸ Proc.), die Decimation der Freiloose 52 685 fl. — Preußen: jährlich 2mal 5 zusammenhängende Classen oder Ziehungen; ein Loos kostet in jeder Classe 8 Rthlr., es werden aber auch halbe und $\frac{1}{4}$ Loose abgegeben. Ertrag, D. 1840—46 rein 943844 Rthlr., N. 1849 1·029917 Rthlr., nämlich $12\frac{1}{2}$ Proc. von den Gewinnsten, die zu 6·895 000 Rthlr. angenommen sind, und einige Nebeneinnahmen, Kosten 207917 Rthlr. Für 1850 ist der Antheil der Einnnehmer an den Gewinnsten von 3 auf 2 Proc., die Hebegebühr von $1\frac{1}{2}$ auf 1 Proc. herabgesetzt worden. — In Dänemark 1844 339290 Rthlr. Einsätze, 256502 Rthlr. Gewinnste, 68 495 Rthlr. Reinertrag, in den Herzogthümern aber bei 93559 Rthlr. Einsätzen eine Mehrausgabe von 45155 Rthlr. Im J. 1841 brachte die Classenlotterie in den Herzogthümern (80431 Rthlr. Einsätze) einen Reinertrag von 15513 Rthlr., während im Königreich D. (261436 Rthlr. E.) die Mehrausgabe 2376 Rthlr. betrug. — Mecklenburg-Schwerin, Nachtertrag 4627 Rthlr.
- (d) In der Frankfurter Lotterie werden von Gewinnsten und Prämien unter 1000 fl. 10 Proc., von den höheren 12 Proc. abgezogen, bei den preuß. Lotterien $12\frac{1}{2}$ Proc. Der Reinertrag in Preußen ist für 1848 auf 875 000 Rthlr. gesetzt, von etwa 7·814 000 Rthlr. Einsätzen.
- (e) Für den nicht verkauften Theil der Loose muß die Anstalt mitspielen.
- (f) Wohlfeile oder getheilte Loose reizen stärker. In der früheren waadtländischen Lotterie kostete 1 Billet durch alle Classen 30 Schweizerfranken, aber in der ersten nur 2 Fr. (1 fl. 33 kr.). Es hat sich gezeigt, daß von 2007 Billets nur 164 an reiche Leute, 909 an Personen in mittelmäßigen Umständen, 934 aber an „Arme, Falliten und Unterstützte“ abgesetzt wurden. Der Staat hatte von jeder einzelnen Unternehmung gegen 14000 Fr. Reinertrag und 6000 Fr. Kosten. S. Forel und Jaquet in den N. Verhandl. der Schweiz. gemeins. Gesellsch. V. 353 (1829.)
- (g) Die britische Classenlotterie wurde 1826 durch Parlamentsbeschluß für immer aufgehoben. Die letzte Zie-

hung war am 18. Juli und bot 6 Gewinnste zu 30 000 £. St. dar. — Aufhebung der Lotterie im Gr. Hessen, 1832. Sie war 1815—32 für jährliche 8900 fl. verpachtet worden. S. v. Hofmann, Beiträge S. 94.

§. 226.

In mehreren größeren deutschen B a d e o r t e n sind andere Glücksspiele erlaubt und werden von Privatunternehmern, die der Staatscasse einen Pachtzins entrichten, veranstaltet (a). Man sucht ihre Zulassung aus dem Zusammentreffen vieler unbeschäftigten Reichen, aus der Unmöglichkeit, heimliches Wagspiel zu verhindern, wenn das öffentliche verboten wäre, und aus dem Umstande zu rechtfertigen, daß man bei der bestehenden Einrichtung Gelegenheit hat, nicht bloß Betrug zu verhüten, sondern das Spiel gewissen Einschränkungen zu unterwerfen (b). Diese Gründe mögen in den stark besuchten Bädern, bei dem einmal eingewurzelten Gange nach Glücksspielen, die plötzliche Aufhebung der Spieltafeln an einem einzelnen Orte unrathsam machen, auch kommt die Rücksicht auf die Erschütterung des Nahrungsstandes vieler Einwohner hinzu; aber man sollte wenigstens einstweilen auf die weitere Einschränkung derselben in Ansehung der Spielzeit, des höchsten und niedrigsten zulässigen Einsatzes, der Art von Spielen zc. Bedacht nehmen und auf die allgemeine Aufhebung hinwirken (c).

(a) In Paris waren fortwährend Spielhäuser geöffnet, welche 6 Mill. Fr. Pacht trugen, nebst 1 Mill. pot-de-vin für die 6jährige Pachtzeit. Auf die Folgen derselben für Wirthschaftlichkeit und Sittlichkeit läßt schon die Menge der durch sie veranlaßten Selbstmorde schließen. — Poisson berechnete 1820, daß im trente-et-un jährlich 330 Millionen, in der roulette 100 Mill. Fr. eingesetzt wurden, zusammen 430 Mill., welche, da dieselben Geldstücke im Jahre 12—15 mal über die Tafeln gingen, eine Geldmasse von 24 Mill. in den Händen der Spieler und Banquiers erforderten. Den Gewinn der letzteren schlug P. auf ungefähr 8 Mill. an, später wurde er auf mehr als 9 Mill. geschätzt, wovon nach Abtragung des Pachtgeldes und Bestreitung der Kosten noch gegen 1 880 000 Fr. reiner Ueberschuß bleiben sollten; s. Schockle's Prometheus, I, 262 (1832). — Aufhebung dieser Spielhäuser 1837.

(b) Auch kommt vielleicht hie und da die Erwägung hinzu, daß es meistens Ausländer sind, die sich zu Grunde richten!

(c) Baden: bisher 40 400 fl. Pachtzins, welcher, sowie die Abgabe von Handelsbuden, ganz für Gebäude, Anlagen, Freibad zc., in Baden verwendet wird, doch 3000 fl. auch für andere Badeorte. — Homburg 1841 Pachtvertrag auf 30 Jahre, Pachtsumme 24 000 fl., wozu

aber noch andere beträchtliche Leistungen kommen, namentlich 4 Jahre hindurch jährlich 40 000 fl., sodann 31 Jahre hindurch 10 000 fl. jährliche Verwendung für Bauten und Anlagen. Homburg hat durch den starken Besuch in Folge der Spiele und der von den Spielpächtern getroffenen Einrichtungen (Theater, Orchester, Lesezimmer etc.) sehr gewonnen, viele Privatpersonen haben Häuser gebaut u. dgl. s. die Schrift: Zur Beurtheilung der Frage über Aufheb. d. Spielbanken, Homb. 1848. — Die Reichsversammlung in Frankfurt beschloß am 8. Jan. 1849 die Aufhebung aller Spielbanken vom 1. Mai desselben Jahres an (Stenogr. Ber. Nr. 148), dieß Gesetz ist aber bis jetzt unvollständig vollzogen worden.

III. A b s c h n i t t.

Einkünfte aus Gebühren.

§. 227.

Die unter den Begriff der Gebühren (§. 86. Nr. 1) fallenden Staatseinkünfte werden von den meisten Schriftstellern zu den Steuern, und zwar zu den indirecten gerechnet. Dieß ist nur dann zulässig, wenn man das Wort Steuern in einem weiteren Sinne nimmt und darunter alle Auflagen versteht (§. 84.); indeß unterscheiden sich die Gebühren so wesentlich von den anderen Auflagen, daß es immer nöthig ist, sie als eine besondere Art derselben zu betrachten. Die Gebühren werden bei solchen Gelegenheiten gefordert, wo der einzelne Bürger mit einer Staatsbehörde oder einer wesentlichen Staatsanstalt (a) in eine gewisse Beziehung kommt. Sie können als eine partielle Vergütung für den Aufwand angesehen werden, welchen die einzelne Aeußerung der Staatsgewalt verursacht, und haben insofern mit der Bezahlung für geleistete Privatdienste Aehnlichkeit. Dagegen wird eine Regierungshandlung oder die Staatsanstalt nicht etwa wegen der an sie geknüpften Gebühr angeordnet, sie geht aus den Pflichten der höchsten Gewalt hervor und könnte, ohne ihr Wesen zu verändern, auch unentgeltlich sein, wie denn auch sehr Vieles den Bürgern ohne Bezahlung erwiesen wird und in den einzelnen Staaten der Umfang der mit Gebühren belegten Leistungen der Regierung sehr verschieden ist.

(a) Im Gegensatz eines bloßen Staatsgewerbes.

§. 228.

In früheren Zeiten, wo es an einem Ueberblicke der Volkswirtschaft und an leitenden Finanzgrundsätzen fehlte, nahm man eine Mannfaltigkeit von Gebühren für die Staatscasse zu Hilfe, um diese aus vielen kleinen Canälen zu füllen. Viele offenbar unzweckmäßige Arten der Gebühren sind in neuerer Zeit aus den Staatsrechnungen verschwunden (a), mehrere andere Arten dagegen hat man noch ziemlich allgemein beibehalten, z. B. Stempel, Taren, Sporteln, Weggelder u. Gegen dieselben läßt sich im Allgemeinen dieses anführen:

1) Die Eigenschaft, welche dieser Classe von Einkünften den Namen der zufälligen erworben hat (§. 86.), deutet die Unvollkommenheit derselben an, indem sie sich nicht nach der Fähigkeit der Bürger richten, zu den Staatslasten beizutragen, sondern nach einem andern Maassstabe, der leicht die Wohlhabenden unbillig schont, die Dürftigen bedrückt und daher als willkürlich erscheint.

2) Die wohlthätige Wirksamkeit der Regierung leidet, wenn man die Benutzung ihrer Anstalten durch eine Abgabe erschwert oder ganz verhindert; es ist daher im Allgemeinen besser, wenn die Kosten der Staatseinrichtungen, soweit der eigene Erwerb der Regierung nicht zureicht, auf dem Wege der Besteuerung aufgebracht werden und die Leistungen des Staates für die Einzelnen ganz unentgeltlich geschehen.

(a) z. B. die Abgaben, welche sonst die Juden, abgesehen von allen Vermögensverhältnissen, blos für ihre persönliche Duldung entrichten mußten, wie Leibzoll, Toleranzgebühr, Dyserpfennig u. vgl. Bergius, Magazin, V. 260. — Lang, Geschichte der deutschen Steuer-
verfassung, S. 198. — v. Kremer, Steuerwesen, I. 43. — In Frankreich kam beim Regierungsantritte eines Königs unter dem Namen joyeux avènement eine Abgabe für die Bestätigung der von den Vorgängern ertheilten Bewilligungen vor; — franc-sief, eine Einrichtung des Bürgerlichen, der ein adeliges Gut kaufte u. dgl.

§. 229.

Diese unverkennbaren Unvollkommenheiten der Gebühren verbieten die neue Einführung der meisten Arten derselben ebensowohl als die Steigerung der schon bestehenden. Indes sind die einzelnen Arten der Gebühren in Ansehung ihrer Wirkungen

verschieden. Während einige mit solchen Nachtheilen verbunden sind, daß man ihre baldige Abschaffung dringend anempfehlen muß, lassen sich andere da, wo man sich an sie gewöhnt hat, und wo eine Steuererhöhung Schwierigkeiten findet, einstweilen beibehalten, woserne man nur die Größe der Entrichtung mäßig und die Art der Erhebung so wenig als möglich beschwerlich macht; einige Arten können unter diesen Bedingungen selbst für ganz unschädlich gehalten werden, weil es in ihrem Wesen liegt, daß eine geringe Vergütung einer gewissen Staatsleistung dem Zwecke derselben nicht widerstreitet (a).

(a) In mehreren Schweizercantonen nehmen die Gebühren eine auffallend wichtige Stelle ein, z. B. nach den Anschlägen für 1846 in Waadt 31 Proc. der reinen Einnahme, Thurgau 28,⁸, Basel-Stadt 19, Bern 15,⁷, Basel-Land, Luzern 12 Proc. Hottinger a. a. D. — Belgien 1846 25 Mill. Fr. = 22 Proc. der rohen E. — Baden, 1848 U.: Ganze Einnahme aus Gebühren 1'913 000 fl. oder an 12 Proc. der Bruttoeinnahme des Staates. — Preußen U. 1849 11½ Mill. Rthl. = 13 Proc. — Großh. Hessen, 1848—50 R. 1'089 000 fl. oder 13,⁹ Proc. des rohen Staatseinkommens. — Meckl.-Schwerin 1849 128 000 Rthlr. = 4,⁸ Proc.

§. 230.

In den europäischen Staaten kommt eine große Mannfaltigkeit von Gebühren vor, von denen in den folgenden §§. nur die beträchtlicheren aufgeführt und erläutert werden. Sie lassen sich je nach der Veranlassung, bei der sie erhoben werden, so überblicken:

- A) in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorkommende;
 - I. Stempelgefälle, — II. Taxen von Amts- und Würden-ertheilungen;
- B) nur in einzelnen Zweigen der Regierungsgeschäfte anwendbare;
 - a) aus der Rechtspflege:
 - III. Gerichtsgebühren, — IV. Eintragsgebühr von Contracten, — V. Erbschaftsgebühr, — VI. Strafen;
 - b) aus der Sicherheitspolizei:
 - VII. Polizeisporteln, — VIII. Wasserbaubeiträge;
 - c) aus der Volkswirtschaftspflege:

IX. Straßengelb, — X. Wasserzoll, — XI. Abgabe von
Gewerbsverleihungen, — XII. von Erfindungspatenten,
— XIII. Beförderungskosten;

d) aus der Volksbildungssorge:

XIV. kirchliche Dispensationstaren.

§. 231.

I. Stempelgebühr. Diese Abgabe von Schriften, die einer Staatsbehörde vorgelegt oder von ihr selbst ausgefertigt werden, erhält durch den vorgeschriebenen Gebrauch des Stempelpapiers eine leichte und sichere Erhebung (*a*). Sie könnte als eine Vergütung für die Bemühung angesehen werden, die der Stempelpflichtige den Staatsbeamten verursacht; allein es ist weder leicht ausführbar, noch auch rathsam und billig, sie genau nach diesem Umstande abzumessen; auch hat man sie gewöhnlich nur aufs Ungefähr nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, den eine solche Schrift betrifft, steigen lassen, und zwar

1) wo Vermögensverhältnisse vorkommen, wie bei Kauf- und Miethverträgen, Handwerksrechnungen, Quittungen *ic.*, nach der Größe der in denselben ausgesprochenen Summe (Werth- oder Gradationsstempel),

2) in anderen Fällen nach einer Abstufung, bei welcher einfache Eingaben (Bitten, Klagen *ic.*) den niedrigsten, Reisepässe, öffentliche Zeugnisse, Vollmachten, Testamente, Concessionen, auch wohl richterliche Erkenntnisse u. dgl. höhere Sätze bezahlen (Classenstempel) (*b*).

In mehreren Staaten hat man auch solche Schriften der Stempelgebühr unterworfen, welche gar nicht dazu bestimmt sind, bei einer Staatsbehörde eingereicht zu werden, sondern nur vielleicht zufällig als Beweismittel eines Anspruches dienen könnten, z. B. kaufmännische Wechsel (*c*), Frachtbriefe, Register der Kaufleute, Fabricanten, Mäkler, Gastwirthe u. dgl. (*d*). Wenn auch Spielkarten, Zeitungen und Calender gestempelt werden, so trägt diese Abgabe, obgleich in die Stempelform gehüllt, mehr den Charakter einer Aufwandssteuer an sich, weil sie sich an den Verbrauch einer käuflichen Waare anschließt und

insbesondere als eine Belegung des Luxus angesehen werden kann. Es läßt sich übrigens keine bestimmte Gränze für die der Stempelabgabe unterworfenen Gegenstände ziehen, denn sie ist eine Form, unter der sich mancherlei Gebühren erheben lassen und deshalb gelten die Regeln für die verschiedenen Arten derselben theilweise auch von den Stempelabgaben.

- (a) Diese Art von Staatseinkünften ist nach Borhorn von einem Holländer erdacht worden, nachdem die Generalstaaten einen Preis auf die Erfindung einer neuen, nicht drückenden und doch einträglichem Abgabe gesetzt hatten. Die Einführung geschah 1624. Eine Art von Stempelpapier kommt zwar schon in der Nov. 44 vor, aber ohne Erwähnung einer dafür angeordneten Bezahlung. *Beckmann*, Beiträge zur Gesch. d. Erfind., II, 300—310. — Einführung in England 1671, in Oesterreich 1686. — *Mac Culloch*, Taxation, S. 273.
- (b) Beispiele aus der preuß. Stempelgesetzgebung, s. *Philippi*, Sammlung sämtlicher neuen preuß. Gesetze über die indirecten Steuern, S. 491 ff. (1830). Das Hauptgesetz ist vom 7. März 1822. Einen Stempel von 5 Silberggr. brauchen Gesuche und Eingaben, Gesinde-Entlassungsscheine, amtliche Ausfertigungen in geringfügigen Gegenständen, — 15 Sgr. Dienstabchiede, amtliche Urteste, erheblichere Ausfertigungen, Bestellungen, Cautionsinstrumente, Cessionen, Kundschaften, Lehrbriefe, Reisepässe, Vollmachten, Wanderbücher u. dgl., — 2 Rthlr. Adoptions-, Ehe-, Erbtheilungs-Verträge, Leichenpässe, Majorennitäts-Erklärungen, Testamente, — 5 — 20 Rthlr. Entscheidungen in Civilprocessen, deren Gegenstand nicht in Geld geschätzt werden kann, — 10 Rthlr. kriegsrechtliche Erkenntnisse, 5 — 50 Rthlr. Entscheide in Straf- und Injurienfachen. — Den Gradationsstempel bezahlen mit $\frac{1}{24}$ Proc. Wechselbriefe, im Lande traffirt (vor 1830 doppelt soviel), — $\frac{1}{12}$ Proc. Actien, Schuldbriefe, Quittungen, die einer Staatsbehörde vorgelegt werden, — $\frac{1}{2}$ Proc. Käufe von Mobilien, sofern schriftliche Abfassung des Vertrages nothwendig ist, Pacht- und Miethverträge, Auktionsprotokolle, — $\frac{1}{2}$ Proc. der Prämie, Assurance-Polizen, — 1 Proc. Käufe von Immobilien, Erbpachte, Erbschaften von Ehegatten, Civilprocess-Entscheidungen bis zu 1000 Rthlr. (bei höherem Betraufe des Gegenstandes resp. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{8}$ Proc.) — 2—8 Pr. Erbschaften. — In Frankreich besteht, statt des Classenstempels, nur ein *Dimensionstempel*, weil man nämlich sechs Papierforten hat, vom Octavblatt bis zum grand registre von 16 und 22 $\frac{1}{2}$ rhein. Zoll. Die Gebühr steigt von $\frac{1}{4}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Fr., dabei ist die Zahl der Zeilen gesetzlich beschränkt, grand registre bis 35 Zeilen auf die Seite. Der Gradationsstempel beträgt durchgehends $\frac{1}{2}$ p. mille. Gesetz v. 13. Brum. VII (3. Nov. 1798), in *Rondonneau*, Code de l'enregistrement etc. S. 25 (1810). — *De Gérando*, Droit administr., IV, 227.
- (c) Von dem in der neueren Zeit immer häufiger gewordenen Wechselstempel leitet man den Verfall des Wechselhandels her, *Ferber*, Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preuß. Monarchie, 1829, S. 234. — Stempel von Lotterielosen in Baiern, welcher i. D. 1835—37 146 436 fl. eintrug.

(d) In Großbritannien ist die Verpflichtung zum Gebrauche des St. sehr weit ausgedehnt und bildet eine empfindliche Last. Alle Quittungen über 5 £. St. hinaus, Anweisungen, Bankscheine (die Banken können sich durch eine jährliche Pauschsumme mit dem Stempelamte abfinden), Assurancecheine (Betrag 3 Schill. von 100 £. St. der versicherten Summe, also $1\frac{1}{2}$ p. m.), Zeitungsblätter und einzelne Anzeigen in Zeitungen (früher zu $3\frac{1}{2}$, seit 1833 $1\frac{1}{2}$ Schill.), alle Gebrauchszettel bei Arzneien u. müssen gestempelt werden, s. Bailly, I. 487. Vgl. Wiederholz, Handb. d. Liter. u. Gesch. d. indir. Steuern, 1820. S. 281. — Nach den französischen Stempelgesetzen sind alle Verhandlungen, Aufsätze, Abschriften, Register u., die vielleicht vor Gericht gebraucht werden könnten pour obligation, décharge, justification, demande ou défense, stempelspflichtig, ähnlich in Oesterreich, wo sich die Stempelspflicht gleichfalls auf Privaturkunden erstreckt, jedoch finden viele Befreiungen Statt; s. Mazinkowski, I. 122—168.

§. 232.

Die Stempelgebühr, obgleich in mehreren Staaten sehr einträglich (a), ist eine in vieler Hinsicht mangelhafte Art von Einnahmen. Sie erregt bei unzähligen Veranlassungen ein lästiges Gefühl von Beengtheit und Bewachung, verursacht unbequeme Förmlichkeiten, giebt zu vielen Uebertretungen Anlaß und erfordert eine ausführliche, umständliche Gesetzgebung, sie trifft ohne Wahl und Unterschied die Bürger bei solchen Handlungen und Ereignissen, in denen auf keine Weise das Kennzeichen einer größeren Vermöglichkeit liegt (b) und hält endlich bei starkem Betrage von manchen sonst nützlichen Geschäften ab. Für die Stempelgebühr läßt sich die einfache Erhebungsart und bei mäßigen Sätzen die Geringsfügigkeit jedes einzelnen Beitrages anführen, der durch längere Gewöhnung noch erträglicher geworden ist und als Ersatz für den Zeitverlust, welchen eine Privatangelegenheit den Staatsbehörden zuzieht, nicht unbillig erscheint. Gleichwohl sind jene Mängel des Stempels überwiegend und mit einem vollkommenen Finanzsysteme unvereinbar (§. 229.), und bis ein sehr ausgebildetes Steuerwesen die Aufhebung dieser Gebühr ausführbar macht, muß man wenigstens ihre Nachtheile zu mildern suchen. Dazu dienen 1) gelinde Strafbestimmungen für den Nichtgebrauch, zumal in solchen Fällen, wo offenbar nur Nachlässigkeit oder Unkenntniß, nicht gesetzwidrige Absicht obwaltet (c), 2) niedrige Bestimmung des

geringsten Stempelsätze (*A*) und mäßiges Aufsteigen desselben, 3) Aufhebung des Stempels von solchen Schriften, bei denen die Entrichtung sehr unbequem oder die Ueberwachung schwierig wäre, ein starker Reiz zu Umgehungen Statt findet oder auch, wie bei Anweisungen, Wechsln, Asscuranzen, der Verkehr leiden würde, 4) Befreiung der Dürftigen, der wohlthätigen Stiftungen und dergl. 5) Aufstellung einfacher, leicht zu behaltender Regeln für den Gebrauch des Stempels, damit man sich leicht vor Strafen hüten könne.

Zur Verwaltung der Stempelgebühr gehört Ankauf des Papiere, Anschaffung und Erhaltung der Stempel, Anstellung des Personals bei dem Stempelamte, Ablieferung der Stempelpapiere an die Verkäufer, denen ein gewisser Nachlaß als Gewerbsverdienst bewilligt wird, Aufsicht zur Entdeckung von Verletzungen der Stempelgesetze. Wo vielerlei Schriften dieser Gebühr unterliegen, da muß auch für nachträgliche Stempelung von Urkunden ic. gesorgt werden, was jedoch ein besonderes Personal erfordert.

(a) Ein verhältnißmäßig großer Ertrag rührt zunächst von der Höhe der Stempelsätze und der Menge von Gegenständen her, die dem Stempel unterworfen sind, er bildet also insofern das Maas für die Last, welche das Stempelwesen den Bürgern auferlegt. Indeß muß man auch darauf achten, welche andere Gebühren neben der Stempelabgabe bestehen, da z. B. in Großbritannien diese fast alle anderen Gebühren ersetzt. Sie brachte (mit Einschluß der Abgabe von Lohnkutschen in den Städten und von Hausfrenn) 1847 7·671 324 £. St. ein. Der Ertrag in den Jahren 1838 u. 39 setzte sich so zusammen: 2·104 958 £. von Erbschaften, 1·681 500 £. von der Eintragung von Contracten, 907 369 £. von Brandversicherungen, 272 417 £. von Seeversicherungen, 757 874 £. von Wechsln und Bankscheinen, 352 697 £. von Zeitungen und Anzeigen, 495 750 £. von Landkutschen (stage-coaches), 173 488 £. von Quittungen (receipts), 468 897 £. von anderen Gegenständen. Die Kosten beliefen sich in beiden Jahren auf 2,²⁷ Proc., und es blieb ein reiner Ertrag von 7·044 954 £. übrig. U. des Reinertrags für 18⁴⁹/₅₀ 6³/₄ Mill. — Frankreich, i. D. 1836 u. 37 32·144 390 Fr., — 1846. 47, 41 Mill. Fr. = 33 kr. auf den R., 1848 nur 30·905 000, Kosten 957 000 Fr. = 3,¹ Proc. — Oesterreich, D. 1846. 47 5·719 000 fl. rein, = 11,⁶ kr. 24¹/₂ fl. auf den R., Kosten nach dem U. für 1849 4,³ Proc. — Preußen U. 1847 4¹/₂ Mill. Rthlr. mit 1,³² Proc. Kosten, U. 1849 3·557 737 Rthlr., Kosten 57 737, also rein 3¹/₂ Mill. = 22,⁶⁸ kr. auf den Kopf. — Kurheffen, U. 1849 200 000 Rthlr., Kosten 18 000 Rthlr. = 9 Pr. — Baiern, D. 1835—37: 962 753 fl., Kosten 8¹/₂ Proc., rein 880 215 fl. = 12 kr. auf den Kopf. Unter den Ausgaben nehmen das

Papier 47, die Befoldungen 25, der Rabatt der Verkäufer 11,³ Proc. hinweg. — In Baden und Württemberg ist der Ertrag des Stempels nicht von den Sporteln auszuscheiden, die Stempelgesetze sind aber hier sehr mäßig und mild. — Sachsen, A. 1843—45 162 000 Rthlr., 3,⁵ Proc. R. — Gr. Hessen, A. 1846—7 520 000 fl. — Belgien 1846 3 Mill. Fr. — G. Bern A. 1845 77 000 Fr. = 9 fr. auf den Kopf, Zürich 38 000 Fr. = 7 fr., Waadt 60 000 Fr. = 13,⁷ fr.

- (b) Obgleich der Stempel von Kauf-, Miethverträgen u. dgl. sich nach der Vertrags-Summe richtet, so kann doch die Abgabe nicht als eine nach der Vermögenlichkeit abgemessene Steuer angesehen werden, weil sie nur die zufällige Bewegung des Vermögens trifft, nicht die Größe desselben überhaupt, und aus der Eingehung eines solchen Vertrages auf keine Weise die größere Wohlhabenheit der Contrahenten zu vermuthen ist.
- (c) Die Strafe besteht gewöhnlich in einem Vielfachen des nicht gebrauchten Stempels. Bei Gesuchen u. dgl., wo nur aus Versehen gefehlt wird, sollte nur die einfache Gebühr eincaßirt werden (a. preuß. G. S. 23).
- (d) Baiern 3½ fr., Baden 3 fr., Preußen 5 Sgr. (17½ fr.). — Für manche Fälle, wo eine mehrmalige Zahlung zc. vorkommt, muß erst eine Regel zur Berechnung der, die Stempelgebühr bestimmenden Summe aufgestellt werden.

§. 233.

II. Gebühren (Taren) von der Ertheilung eines Amtes oder eines Ehrenvorzuges, z. B. eines Titels, einer Würde, eines Adelsgrades, eines Ordens. Diese Art von Gebühren entsprang wie manche andere aus dem Streben, jede Gelegenheit für die Staatscasse zu benutzen, wo ein erwünschtes Ereigniß Jemanden eine damit verbundene Ausgabe unfühlbar macht. Da jedoch die Staatsgewalt keine persönlichen Begünstigungen ausüben, sondern bei Anstellungen und Beförderungen nur auf die gute Besetzung der Aemter mit den fähigsten Männern Bedacht nehmen und Verdienste belohnen soll, die Verleihung solcher Vortheile oder Vorzüge an Unwürdige dagegen sehr nachtheilig auf die Sittlichkeit und auf die Achtung gegen die Regierung wirkt, so ist kein genügender Grund zur Erhebung einer Tare vorhanden. Die Käuflichkeit von Ehrenvorzügen ist vollends verwerflich (a). Anstellungsgebühren sind wie vorausbezahlte Befoldungsabzüge anzusehen. Nur solche Gebühren der oben bezeichneten Art lassen sich in Schutz nehmen, die so gering sind, daß sie bloß die Ausfertigung des Beschlusses vergüten, oder bei

einer Anstellung oder Beförderung als Zuschuß zur Wittwencaffe erhoben werden, S. 64.

(a) Frühere Käuflichkeit der Aemter und Würden. Aemterhandel im byzantinischen Reiche; in Venedig verkaufte man bisweilen das Patriciat (*procuratori per denari* und *per dignità* wurden unterschieden!) und die Vererbung eines Amtes. — Einen Titel oder den Adel dem darum Nachsuchenden gegen Geld ertheilen, heißt solche Rangvorzüge in der öffentlichen Meinung zu Grunde richten. — In Frankreich wird (Ges. v. 21. April 1832) bei der Ernennung eines Advocaten, Notars, greffier, huissier, Mäkers ic. ein enrégistrement von 10 Proc. der Cautionssumme erhoben.

S. 234.

III. Gebühren aus der Rechtspflege, Sporteln (*droits de greffe* in Frankreich) werden von den Bürgern für die auf sie Bezug habenden Geschäfte der Justizbeamten entrichtet (S. 69). Zu ihnen gehören 1) die Gerichtskosten bei bürgerlichen Rechtsstreiten, die gewöhnlich der unterliegende Theil zu tragen hat, und die nach der Zahl und Schwierigkeit der richterlichen Verrichtungen geregelt werden, 2) die Kosten der Strafrechtspflege im Falle der Verurtheilung, 3) die Vergütung für Handlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Rechtspolizei, d. h. des Beistandes, der den Bürgern bei der Feststellung von Rechtsverhältnissen geleistet wird, z. B. bei Erbtheilungen, Testamenten, Vormundschaften, Beglaubigungen und dergl.

Diese Gebühren ersetzen einen Theil des Aufwandes für die Justizverwaltung (a). Es würde nicht zweckmäßig sein, diese Kosten ganz vermittelt der Sporteln aufzubringen, denn das Vorhandensein der Rechtsanstalt nützt auch denjenigen Staatsbürgern, die nicht gerade in einem gewissen Zeitraume von ihr Gebrauch machen, es sichert ihnen für jeden vorkommenden Fall den nöthigen Rechtsschutz und hält von vielen Rechtsverletzungen ab, deren Erfolglosigkeit man vorausieht; ferner würde bei jener Einrichtung der Aufwand bei Rechtsgeschäften häufig für Einzelne unerträglich werden und selbst die Benützung jener Anstalten erschweren (b). Dagegen geht auch die öfters ausgesprochene Forderung, daß die ganze Rechtsverwaltung unentgeltlich sein solle, zu weit, denn ein besonderer Beitrag ist in Fällen, wo dem

Einzelnem vor Anderen ein Dienst geleistet wird, oder wo er widerrechtlich gehandelt hat, vollkommen billig, und bei bürgerlichen Rechtsfreiheiten würde die Aufhebung aller Sporteln der Proceßsucht zu große Nahrung geben. Deshalb läßt sich die Beibehaltung dieser Classe von Auflagen unter gewissen Beschränkungen in Schutz nehmen.

(a) Frankreich, 1844 (mit dem enrégistrement einigermaßen verflochten): greßtes 4·600 000 Fr., hypothèques, beim Eintragen und Löschen derselben, 2 Mill., Erfaß von Gerichtskosten 2·120 000. Dazu das ansehnliche droit fixe des enrégistrement, 1836 zu 17 $\frac{2}{3}$ Mill. angeschlagen. Die Kosten des Justizwesens waren auf 21 Mill. angeschlagen, aber ohne die, in den Departementsrechnungen vorkommenden Ausgaben für Gerichtsgebäude und für die Strafanstalten. — Baiern 1832—34 i. D. 1·836 898 fl. Gerichtstaren. — Baden D. 1844—6 R. 367 093 fl. Taren, Sporteln und Stempelgebühren in gerichtlichen und Verwaltungsangelegenheiten, 573 161 fl. Gebühren für die Rechtspolizei, wozu noch 89 182 fl. für verkauftes Stempelpapier und 137 560 fl. Strafen kommen, zus. 1·167 000 fl. = 0,⁸⁴ fl. auf d. R. Die besonderen Kosten dieser Einnahmen betragen 76 060 fl. und mit dem Abgang an unbeitraglichen Einnahmen 119 086 fl. = 10 Proc. Die Rechtspolizeigebühren machen bedeutend mehr aus als die Kosten der Rechtspolizeiverwaltung, zu 368 000 fl. angeschlagen, worunter 166 800 fl. Gebührenanteil der Notare und Assistenten.

Württemberg, R. 1838—40 i. D.:

33 594 fl. gerichtliche,	156 018 fl. Notariatsporteln.,
22 623 „ Ehesporteln	142 645 „ Verwaltungsporteln.,

zusammen 355 800 fl., Anschlag für 1848/49 328 900 fl. rein und 2100 fl. Kosten. Sener Ertrag macht 40 Proc. von den Ausgaben für die Rechtspflege. Der größere Theil der Kosten ist vermuthlich unter den Justizausgaben enthalten. — Belgien, R. 1839: 195 868 Fr., greße, 784 387 Fr. gerichtliche Handlungen, 812 141 Fr. Hypothekengebühren, zusammen 1·792 396 Fr. — In Preußen war der Betrag der Sporteln lange Zeit ganz unbekannt, denn man hatte ihn im Hauptanschlag der Staatseinkünfte ausgelassen. Er war im Soll 1836 3·928 663 Rthlr., 1840 4·198 331 Rthlr., A. für 1847 3·931 830 Rthlr. = 60 Proc. der Ausgabe für das Justizwesen. Auch im A. des R. Sachsen waren die Kosten der Untergerichte nur nach Abzug der Sporteleinnahme aufgerechnet. — Gr. Hessen, 1848—50 A.: 75 000 fl.

(b) S. B. Die übermäßigen Gebühren, welche in Frankreich bei den Unterpantbverträgen vorkommen und welche die Eintragung bisweilen verhindern. Eine Hypotheken-Darleihe von 300 Fr. kostet 19 Fr. 10 Cent. Gebühren, die Abtragung der Schuld 12 $\frac{1}{2}$ Fr. D'Audiffret, I, 27.

§. 235.

Zur guten Einrichtung des Sportelwesens in finanzieller Hinsicht gehören folgende Bedingungen:

Rau, pol. Dekon. 3te Ausg. III.

1) Niedriger Betrag der Sätze, sowohl im Ganzen, als verhältnißmäßig bei allen einzelnen Arten von Handlungen und Geschäften.

2) Die Sportelordnung muß einfach und deutlich bestimmt und vollständig sein, so daß sie alle Willkür beseitiget. Die frühere Vernachlässigung dieser Regel hat oft die Staatsbürger schweren Bedrückungen preisgegeben. Zu dem Maasstabe für die Festsetzung aller Sporteln kann bald unmittelbar der Zeitaufwand der Beamten, bald die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Geschäftes gewählt werden, weil diese ungefähr mit jenem Zeitbedarfe in Verhältniß steht (*a*). Es ist sowohl für die Ansetzung und Erhebung, als für die Entrichtung bequem, wenn bei Rechtshändeln nicht alle einzelnen Verrichtungen, sondern nur die, welche für Umfang und Umständlichkeit des ganzen Geschäftes bezeichnend sind, mit einer Gebühr belegt werden (*b*).

3) Das ältere Verfahren, nach welchem die Sporteln den richterlichen Beamten als Besoldungstheile zugewiesen waren, brachte eine starke Versuchung hervor, die Geschäfte in die Länge zu ziehen und die Gebühr hoch anzusetzen. Deshalb ist es neuerlich allgemein üblich geworden, die Sporteln für die Staatscasse zu erheben und dafür den Gerichtsbeamten feste Besoldungen zu geben. Ueberforderungen und Unterschleife werden am besten verhütet, wenn nur der Ansat der Sporteln bei dem Gerichte, die Erhebung aber von einem Steuerbeamten geschieht, nur ist dieß mühsamer und kostbarer (*c*). Den für die freiwillige Gerichtsbarkeit angestellten Beamten, z. B. Notaren, muß ein Antheil an den durch ihre Verrichtungen bewirkten Sporteln bewilligt werden (*d*).

(*a*) Beispiel: Das badische Gesetz vom 13. Octob. 1840 über die Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung ordnet an 1) eine Werthstare für die Abtheilung von Verlassenschaften und Gemeinschaften und für Vermögensübergaben, je nach dem Betrage des Vermögens von $\frac{3}{4}$ Proc. bis auf $\frac{1}{2}$ p. mille herab, für Vermögensaufnahmen die Hälfte; 2) eine Taggebühr von 4 fl.; 3) für Testamente 3—4 fl.; 4) für Verträge theils eine feste, theils eine nach der Vertragssumme bemessene Gebühr, 5) für Rechnungen 40 Kr vom Bogen *rc*. Die sächs. Sportelordnung v. 26. Nov. 1840 hat 127 Sätze für freitige Civilsachen der Untergerichte, 68 für Untersuchungs- und Denunciations-sachen, 80 für freiwillige Gerichtsbarkeit.

- (b) Bad. Ges. v. 13. October 1840 über die Gerichtsporteln: 1) die Parteien haben bei ihren Eingaben Stempelpapier zu gebrauchen, den ersten Bogen zu 15—30 kr. — 1 fl. bei den 3 Instanzen; — 2) Protokolle werden für die Stunde zu 24 kr. bezahlt; — 3) für verschiedene Arten von Verfügungen ist die Gebühr resp. 15—45 kr., 30 kr. — 2 fl., 1 fl. 15 kr. — 3 fl. in den 3 Instanzen; — 4) für Endurtheile richtet sich die Gebühr nach der streitigen Summe; wo eine solche nicht zu ermitteln ist, beläuft sie sich höchstens auf resp. 6, 18 und 24 fl.
- (c) So in Baden, B. v. 20 März 1834 (Reg. Bl. Nr. 13.) Die Einzugsliste des Portellextrahenten gelangt an die Steuereinnehmer. Jener erhält $\frac{1}{30}$, der Untererheber ebensoviel, der Obereinnehmer $\frac{1}{60}$ der Gebühren, zusammen also $8\frac{1}{3}$ Proc.
- (d) In Baden werden die Gebühren der Rechtspolizei von dem Amtsrevisor erhoben, welcher sodann die Antheile der Notare ($\frac{2}{3}$ nebst 100 fl. Befoldung) ausbezahlt, s. a. B. v. 25. Nov. 1841. B. 5. Dec. 1841.

§. 236.

IV. Die Eintrags- oder Registergebühr (Confirmationstare in Nassau, Kaufaccise in Baden, Handänderungsabgabe in der Schweiz, enrégistrement in Frankreich zum Theile) wird von solchen Kauf-, Schenkungs-, Pacht- u. a. Verträgen entrichtet, zu deren Gültigkeit gerichtlicher Eintrag (Protokollirung) erforderlich ist (a), und erreicht in mehreren Staaten eine beträchtliche Höhe (b). Bei Käufen wird die Gebühr von dem Käufer gefordert, dennoch fällt sie meistens dem Verkäufer zur Last, weil derselbe gewöhnlich mehr zu der Abschließung des Vertrages gedrängt ist, als der Käufer. Dieser giebt daher in der Regel nicht mehr aus, als ihm nach Maaßgabe des Reinertrags und eines angenommenen Zinsfußes rathsam scheint und zieht dem Verkäufer soviel ab, als er dem Staate bezahlen muß (c). Diese Auflage, wenn sie das Maaß einer Sportelgebühr übersteigt, ist fehlerhaft (d), denn 1) die verkauften, verschenkten oder verpachteten Vermögenstheile sind schon einer Grund- oder Haussteuer unterworfen, und der zufällige Umstand, daß sie in andere Hände gelangen, rechtfertigt keine zweite Belastung, zumal da die Veräußerung nicht selten die Folge ungünstiger Vermögensverhältnisse ist. 2) Die Gebühr wird nicht aus den Einkünften der Bürger bestritten, sondern verschlingt Capital und schadet dadurch dem Gewerbfleiß, denn der Erlös des Verkäufers wird in der Regel her-

vorbringend angelegt, es sei nun von diesem selbst, oder in zweiter, dritter Hand, und wenn die Gebühr dem Käufer zur Last fällt, so wird dessen Capital geschmälert. 3) Es unterbleiben auch der Gebühr willen manche nützliche Ankäufe u. a. Unternehmungen.

Diese Mängel, obgleich sie nicht schon im täglichen Leben sichtbar sind, sondern erst durch die genauere Betrachtung erkannt werden, machen die Herabsetzung der Eintragsgebühr bis zur Größe einer mäßigen Sportelabgabe höchst rathsam. Ihr Ertrag steigt sowohl mit der Häufigkeit der Verträge, die z. B. von erhöhter Sterblichkeit, Auswanderungen, Verarmungen u. ungewöhnlich vermehrt werden kann, als mit den Preisen der Liegenschaften in Folge des zunehmenden Wohlstandes.

- (a) In Großbritannien ist diese Abgabe ein Theil der Stempelgebühr, nach dem Werthe des Gegenstandes, ungefähr 1 Proc., aber nicht genau, da z. B. von 1000 bis an 2000 £. St. 12 £. bezahlt werden (also 1,2 — 0,6 Proc.), von 2000 an 25 £. u. M. Culloch, Tax., S. 277. Das lästige französische enrégistrement wurde am 30. September 1797 eingeführt. Hauptverordnung vom 12. Dec. 1798, doch mit manchen späteren Milderungen. Ueber das droit fixe von 1 — 15 Fr. s. S. 234. Das droit proportionnel beträgt $\frac{1}{4}$ Proc. bei Weidpachten, Viehvermietungen, — $\frac{1}{2}$ Proc. bei Asscuranzen (von der Prämie), Accorden für Hauten u. mit der Regierung, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten, Kost-, Lehrverträgen, Handelseffecten mit Ausschluß der Wechsel, — 1 Proc. bei Accorden unter Privaten, Zeitpachten, Darlehen, — 2 Proc. Kauf von Mobilien, Rentenverträge, Tausch von Grundstücken, Kauf einer Mäcker-, Notarstelle u., — 4 Proc. Kauf, Cession u. von Grundstücken, Erbpacht u.; Schenkungen (und Vererbungen) bezahlen nach dem Finanzgef. vom 21. April 1832 je nach dem Verwandtschaftsverhältnisse beider Personen, bei Mobilien 2—6, bei Immobilien 4 $\frac{1}{2}$ —9 Proc. — Die bad. Verkaufs- oder Immobilien-Actise (Hauptv. vom 4. Januar 1812) beträgt 2 $\frac{1}{2}$ Proc. (1 $\frac{1}{2}$ fr. vom Gulden) vom Kaufe oder Tausche und bei Schenkungen von Grundstücken und Grundgefallen. Die Gebühr fällt weg, (Gesetz vom 14. Mai 1828), wenn Immobilien durch Tausch oder Kauf an Descendenten, Ehegatten oder öffentliche Anstalten gelangen, beim Loskaufe bäuerlicher Lasten und bei Tauschen, die das Zusammenlegen von Grundstücken bewirken; ferner, wenn der Unterpandsgläubiger bei einer Zwangsversteigerung die Liegenschaften erwirbt, Ges. v. 26. Oct. 1833. Samml. aller noch gült. Ges. u., Abschn. IV.
- (b) Das französische enrégistrement trifft zugleich die Erbschaften, s. S. 237. Der Ertrag ohne jene war i. D. von 1836 u. 37 110.754.562 Fr., wovon 79 Mill. auf den Verkauf von Liegenschaften kommen. — Es ist lehrreich, durch diese Gebühr zugleich den Verlauf der verschiedenen Verhandlungen in einem Lande kennen zu lernen, z. B. aus

dem Jahre 1836: 1) Uebertragung von beweglichem Vermögen unter Lebenden, *titulo oneroso*, 441 Mill. Fr., — 2) von unbeweglichem Vermögen, ebenso, 1352 Mill., — 3) von beiderlei Vermögen unter Lebenden, *tit. gratuito* 549 Mill., — 4) Pacht, Miethe, 664 Mill., — 5) Schuldbriefe, Wechsel (50 Mill.), *billets à ordre* (129 Mill.), 703 Mill., — 6) Bürgschaften, 181 Mill., — 7) Abzahlungen (*libérations*), 724 Mill., — 8) besondere Arten von Verkauf, 61 Mill., zusf. 4675½ Mill. Fr., s. *Compte général de l'admin. des fin. pour 1827*, II, 70. — Die bad. Immobilienaccise mit der Gebühr von den Erbschaften trug 1830: 312 794 fl., 1832—34 i. D. 400 155 fl., 1836—38 511 503 fl., 1844—46 aber 621 925 fl., also in 12 Jahren eine Zunahme von 55 Proc.! — Württemberg, seit 1. October 1839, ½ Proc., vorher 1 Proc. beim Verkaufe von Grundstücken, Grundgefallen *zc.*, unter der Accise. Anschlag 1842—44 i. D. 185 000 fl. — Belgien, *enrégistrement*, 1846 10 581 330 Fr. — Waadt, *droit de mutation*, 1841—45 i. D. 301 000 Fr. = 19 Proc. der Staatseinnahme. — Im Ertrage der Gebühren in Genf (§. 229 (a)) nimmt das, nach französischen Gesetzen erhobene *enrégistrement* den größten Theil ein. Die Handänderungsabgabe machte 1846 in Thurgau 7,° Proc., Baselftadt 7, Schaffhausen 5,³, Baselland 5, Solothurn 4 Proc. der reinen Einnahme aus, s. die Angaben b. Hottinger.

(c) *Ud. Smith*, B. V. Cap. 2. (IV, 227 Bas.). *M. Culloch* bestreitet diesen Satz, weil die Verkäufer ebenfalls bedacht seien, einen dem Reinertrag entsprechenden Preis zu erhalten, *Treatise of... taxation*, S. 274. Es läßt sich hierüber kein allgemeines Gesetz aufstellen. In manchen Fällen ist der Käufer begieriger zu kaufen, als der Verkäufer zu verkaufen, und dann wird jener die Abgabe auf sich nehmen müssen. Aber in der Regel kann der Käufer eher zwischen verschiedenen Anlegungsarten des Vermögens wählen, während der Verkauf öfter durch die Umstände geboten ist. In Bezug auf die nachtheilige Wirkung ist es gleichgültig, wer von beiden durch die Gebühr Verlust leidet.

(d) *U. Smith*, a. a. D. — *Vernoulli*, Archiv, III, 24. — *Bad. Verh.* 1831, Beil. VII, 56.

§. 237.

V. Erbschaftsgebühr. Diese alte und in den meisten Staaten übliche, bald in Stempelform, bald als Bestandtheil der Eintragsgebühr vorkommende Einrichtung (a) pflegt nach dem Verwandtschaftsgrade der Erben abgestuft zu werden, so daß in gerader Linie oder wenigstens von der Verlassenschaft der Aeltern, Großältern *zc.* gar nichts, bei entfernter Verwandtschaft aber oder bloß testamentarischer Erbfolge am meisten bezahlt wird. Sie greift zwar ebenfalls das Capital an (b), schadet jedoch in geringerem Grade, als die Eintragsgebühr, weil erfahrungsmäßig das ererbte Vermögen, als ein neuer Zuwachs, keineswegs so vollständig wie der Erlös aus Liegenschaften werbend angelegt zu werden pflegt. Diese Gebühr ver-

urfacht keinem Einzelnen das Gefühl einer Entbehrung und man kann es nicht für ungerecht erachten, wenn der Staat die lediglich dem positiven Rechte angehörende Erbfolge der Seitenverwandten oder aus einem letzten Willen mit der Bedingung verbindet, daß ein kleiner Theil einer Verlassenschaft für öffentliche Zwecke abgegeben werden müsse, und zwar eine desto größere Quote, je geringere Hoffnung und Ansprüche der Erbe auf die Erbfolge besaß. Aber nur eine solche Gebühr, die noch aus den Renten bestritten werden kann, also etwa ein oder zwei Procente nicht übersteigt, ist von jener nachtheiligen Wirkung auf die Capitale frei (c), auch kann eine stärkere Abgabe nicht mehr als Gebühr angesehen werden und nimmt vielmehr das Wesen einer Vermögenssteuer an, §. 405. Die Abzugsgebühr von Erbschaften, die ins Ausland gehen (d), wird immer mehr, so wie die Abgabe von dem Vermögen der Auswanderer, durch Verträge unter den Staaten abgeschafft.

VI. Geldstrafen. Gründe einer geläuterten Staatsklugheit machen es unrathsam, von dieser Strafart bei Verbrechen und Vergehen häufigen Gebrauch zu machen (e), so wie auch die allgemeine Vermögensconfiscation fast gänzlich aufgehoben worden ist (f).

(a) Die Vicesima hereditatum in Rom bestand seit August, doch mit Befreiung der Ascendenten und Descendenten. In Baden kommt schon 1622 ein „Racherbengeld“ vor. Die heutige badische Erbschaftsaccise läßt Descendenten frei und fordert von den erbenden Ascendenten, Geschwistern, Nessen, Nichten und Ehegatten 1 Kr. vom Gulden ($1\frac{1}{2}$ Proc.), von andern Erben 3 Kr. (5 Proc.). Ang. Ges. vom 4. Januar 1812. Verdopplung dieser Gebühr, 1850. — Baier. Stempelgesetz vom 11. September 1825 (Landtagsabschied) §. 7: Geschwister und deren Kinder zahlen $\frac{1}{3}$ Proc., Erben des 3. und 4. Grades $\frac{1}{2}$ Proc., über den 4. Grad 3 Proc., Nichtverwandte 5 Proc. — Franzos. enrégistrement: Geschwister, Ohm und Nuhme, Nefse und Nichte resp. 3 und $6\frac{1}{2}$ Proc. (bewegliches und unbewegliches Vermögen), Nichtverwandte resp. 6 und 9 Proc., Gesetz von 1832. Betrag der Erbschaften im Jahre 1838: 1071 Mill. in gerader Linie, — 134 Mill. unter Ehegatten, — 284 Mill. an Seitenverwandte, — 51 Mill. an Nichtverwandte, zusammen 1540 Mill. Fr., wovon 974 Mill. oder 63 Proc. in Liegenschaften. Nur bei Nichtverwandten beträgt das bewegliche Vermögen mehr als das unbewegliche, resp. 29 und 22 Mill. und die ganze Erbschaft von Nichtverwandten ist $3\frac{1}{3}$ Proc. der Verlassenschaften. — Die britische Stempelgebühr von Erbschaften ist sehr verwickelt. Die probate duty von Testamenten ist gegen $1\frac{1}{2}$ Proc., die Gebühr von Erb-

schaften ab intestato 2—3, die legacy duty 1—10 Proc. Diese 3 Abgaben brachten 1843 2·143 127 £. St. ein, M. Culloch, Taxat. 288.

- (b) Graf v. Hogen dorp (Lettres sur la prospérité publique, II, 44' erwiedert hierauf: Der Erbe könne das volle Capital sich erhalten' er brauche nur auf den Zins von 1 oder 2 Jahren zu verzichten. Aber wie selten wird ein Erbe sich entschließen, auf diese Weise die Wirkung der Abgabe aufzuheben! Meistens betrachtet man nur das als die wahre Erbschaft, was nach Abzug der Kosten und Gebühren übrig bleibt.
- (c) Vergl. v. Ulmenstein, Von Steuern und Abgaben, S. 203 (Nimmt diese Abgabe nur dann in Schutz, wenn sie zu wohlthätigen Zwecken verwendet wird. Dieß muß in einem wohlgeordneten Finanzwesen immer der Fall sein)
- (d) Detractus, Nachschuß. Vor Alters wurden solche Erbschaften wohl auch ganz vom Fiscus eingezogen, jus albinagii. — Die deutsche B. Acte Art. 18 hebt für die deutschen Staaten unter einander Nachsteuer und Abfahrtsgehd (gabella emigrationis) auf.
- (e) Ausgenommen Buchergesetze, Confiscation bei Zoll- und Accisebezug ic.
- (f) Nur etwa das Vermögen der ohnehin in der Regel unverehelichten Deserteure ausgenommen.

§. 238.

VII. Gebühren der Polizeiverwaltung (Polizeisporteln) und Polizeistrafen. Sene kommen bei der eigentlichen oder Sicherheitspolizei, in welcher die Behörden von Amtswegen für das allgemeine Wohl thätig sind und sich wenig mit dem Vortheil einzelner Personen beschäftigen, nicht so häufig vor, als bei der Rechtspflege, und müssen sehr niedrig angelegt werden, um die wohlthätigen Wirkungen der gemeinnützigen Anstalten nicht zu schwächen (a). Geldstrafen sind bei der Uebertretung von Polizeivorschriften die häufigste Strafart und auch in den meisten Fällen zweckmäßig.

VIII. Wasserbaubeiträge von denjenigen Grundeigenthümern, die durch eine Bauunternehmung, z. B. einen Damm, einen Stromdurchsich u. dgl. Schutz ihrer Grundstücke erhalten. Solche Beiträge sind überhaupt bei großen Ausgaben, die zunächst nur einem Theile der Staatsbürger in einem genau bestimmbarcn Maaße zu Gute kommen, nicht zu mißbilligen, doch sollte nicht der ganze Aufwand auf diese Weise bestritten werden, weil die Wirkung solcher Maaßregeln immer zugleich der allgemeinen Wohlfahrt nützt (b).

- (a) z. B. bei Pässen, der Leichenschau, Fleischschau, Waffenpässen zur Ausübung der Jagd (die z. B. in Frankreich gegen $1\frac{1}{2}$ Mill. Fr. eintragen) u. dgl.
- (b) Baden, vergl. §. 79. — Der Beitrag muß von allen Grundeigentümern derjenigen Gemeinden geleistet werden, deren Gemarkung ganz oder auch nur zum Theile in dem Ueberschwemmungsgebiete eines Flusses liegt.

§. 239.

IX. Weggeld (Straßen-, Chausséegeld) und Brückengeld. Man hat diese Abgaben von dem Gebrauche der Kunststraßen früherhin als Ausfluß eines Straßenregales angesehen, welches jedoch, nach dem oben aufgestellten Begriffe eines Regales (§. 167.), nicht anerkannt werden kann, denn die durch eine unabweißbare Pflicht gebotene Sorge des Staates für die Landstraßen (II. §. 269.) zieht eine nothwendige Staatsausgabe nach sich (§. 79.), auch ist der Straßenbau keine einträgliche Unternehmung, da er gewöhnlich mehr kostet, als das Weggeld einträgt (a). Dieses erscheint folglich nur als eine Gebühr für die Benutzung einer Kunststraße und dient, die hiermit verbundene Verschlechterung derselben theilweise zu vergüten, weshalb die Gebühr sich nicht nach der Art der versendeten Gegenstände, sondern nur nach ihrem Gewichte und der Beschaffenheit der Fuhrwerke richtet.

- (a) In Baden z. B. kosteten die Straßen gegen 340 000 fl., das Weggeld trug 190 000 fl. oder an 56 Proc. der Ausgabe. Verhandl. d. 2. K. 1828, III, 72. — Sachsen, A. 1843—5 Weggeld 200 000 Rthlr. Brückengeld 12 000 Rthlr. = 40 Proc. der Kosten des Straßen- u. Brückenbaues. In Preußen trug das Weggeld 1841—46 i. D. 1·168 840 Rthlr. rein. Nach dem A. für 1849 1·361 000 Rthlr. Rohertrag und 9,5 Proc. Kosten. Der Rohertrag auf die Meile Straßenlänge war 1848 i. D. 741 Rthlr., in der Osthälfte des Staats 833, in der Westhälfte 582 Rthlr., max. N. B. Breslau, 1198 Rthlr. rein, min. Coblenz, 327 Rthlr. Der Straßenbau kostet ohne neue Anlagen 1·800 000 Rthlr. — Oesterreich, Betrag der Mauthe (mit Einschluß des Wasserzolles) 1846. 47. i. D. 2·468 000 fl. rein, Kosten des Straßenbaues 6·872 000 fl. Belgien, Weggeldertrag 1846 1·862 000 Fr. — Mecklenburg-Schw. A. 1849 44 445 Rthlr. Weggeld, 60 684 Rthlr. Unterhaltungskosten. — Kurhessen, A. 1849 90 000 Rthlr. Weggeld, 162 000 Rthlr. Unterhalt der Straßen. — Gr. Hessen, 1848—50 175 000 fl. Weggeld = 56 Proc. der Unterh.=K.

§. 240.

Das Weggeld ist in Ansehung seiner volkswirtschaftlichen Wirkungen als ein Theil der Frachtkosten anzusehen, welche in

der Regel von den Käufern im Waarenpreise vergütet werden. Die Aufhebung des Weggeldes muß daher 1) die Preise der Waaren zu Gunsten der Zehrer erniedrigen und hiedurch zum Vortheil der Erzeuger den Absatz erweitern (a), namentlich auch den Verkauf ins Ausland, bei dem man insgemein mehrfache Concurrenz zu bestehen hat. Dieser Vortheil wird von den entlegenen Gegenden eines Landes und von den Erzeugern solcher Waaren, die im Verhältnisse zu ihrem Gewichte nur einen niedrigen Preis haben, am meisten empfunden. 2) Sie veranlaßt die häufigere Durchfuhr ausländischer Waaren, welche nicht allein den an den Straßen liegenden Dtschaften mancherlei Verdienst verschafft, sondern auch zum Zwischenhandel und zum Anknüpfen anderer Handelsverbindungen manchen Anlaß giebt. 3) Sie bereitet den Reisenden eine Kostenersparniß. Erwägt man hiezu noch die beschwerliche und kostbare Erhebung des Weggeldes (b), so muß man die Aufhebung desselben für sehr zuträglich erachten (c), auch ist es nicht unbillig, den Straßenbau aus den allgemeinen Staatseinkünften zu bestreiten, weil der Nutzen der Straßen mittelbar allen Bewohnern des Landes durch den niedrigeren Preis vieler Güter fühlbar wird. Hat ein Staat das Beispiel der unentgeltlichen Straßenbenutzung gegeben, so kann zur Erhaltung des Waarenzuges die Nachahmung dieser Maaßregel in den Nachbarländern nothwendig werden (d). Da indessen ein mäßiges Weggeld nur auf großen Strecken und nur bei Waaren von einem sehr niedrigen Preise eine beträchtliche Vertheuerung verursacht (e), so kann das Fortbestehen dieser Gebühr, bei sonst guter Einrichtung, wenigstens nicht als Hemmniß der Betriebsamkeit angesehen werden, es ist also zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, wie beim Aufhören des Weggeldes der Ausfall gedeckt werden kann, und ob keine anderen Einnahmsquellen vorhanden sind, deren Nachlaß noch dringenderes Bedürfniß ist.

(a) Das Weggeld unterscheidet sich wesentlich von einer, auf irgend eine Waare gelegten Steuer, denn es trifft solche Vorräthe gar nicht, die auf keine Chaussee kommen, z. B. das in den Dörfern verkaufte und verzehrte Getreide und Holz; es trifft ferner die in der Nähe des Marktes wohnenden Erzeuger weniger und erhöht ihren reinen Ueberschuß.

- (b) Baden, 1828—30 i. D. roher Ertrag 226 191 fl., reiner Ertrag 199 936 fl., also die Kosten 11,° Proc., wobei die Bemühung der Uebereinnehmer nicht angeschlagen war.
- (c) Für diese Aufhebung die Reden im XII. B. der bair. Verhandlungen von 1828.
- (d) In Frankreich wurde das Weggeld nach der Wiedereinführung von 1797 im Jahre 1806 aufgehoben, auf dringendes Verlangen der Dep.-Räthe, zur Erleichterung der Landwirtschaft, vgl. S. 186 (b). Es hatte 15 Mill. Fr. eingebracht. — Der Zollvertrag zwischen Baiern und Württemberg von 1828 setzte fest, daß das Weggeld beim inneren Verkehre aufhören und nur noch bei der Einfuhr und Durchfuhr durch einen Zollbeischlag, ferner von Reisenden beim Eintritt in das Vereinsgebiet erhoben werden solle. Nach dem bair. Ges. vom 1. Juli 1834 wird das Weggeld getrennt vom Zolle beim Eintritte in das Land erhoben, und zwar für die geogr. Stunde von Lastfuhrn bei 4 oder weniger Zugthieren 1¼ kr. von jedem, bei 5 oder 6 Thieren 3½ kr. vom Stück, und von Reisenden 3 fl. für das Pferd, doch mit einer Rückvergütung von 3 kr. für jede Stunde, um die der zurückgelegte Weg unter 60 Stunden beträgt. Nach späteren Ermäßigungen fällt das Weggeld bei der Einfuhr weg und beläuft sich bei der Durchfuhr auf 12½ kr. vom Centner. Der Ertrag war 1824³⁵/₃₅ noch 101 000 fl., 1835³⁵/₃₆ und 1836³⁶/₃₇ aber wegen der Herabsetzungen i. D. nur 73 700 fl. Verh. d. Dep. K. 1840, VII, 356. — Die provisorische badische Verordnung vom 22. April 1830 sprach die Aufhebung des Weggeldes aus und wurde 1831 durch die Kammern genehmigt, Verhandl. d. 2. K. XX, 362).
- (e) Das bad. Weggeld betrug 2 kr auf das Pferd und die Stunde. Bei einer Ladung von 20 Centnern auf jedes Pferd machte dies auf den Centner bei 10 Stunden 1 kr. Das preuß. Weggeld (min. 1 Egr. vom Pferd auf die Meile) beläuft sich unter Annahme gleicher Ladung für den Centner bei 40 Meilen auf 7 kr. 2c.

§. 241.

Wo das Weggeld noch nicht ganz zu beseitigen ist, da könnte man wenigstens den Gedanken fassen, die lästige Erhebung desselben auf den Straßen zu entfernen, indem die Ausländer beim Eintritte in das Staatsgebiet zur Entrichtung angehalten würden, der die Inländer treffende Theil aber auf die Besitzer von Zugvieh umgelegt würde. Ein mißlungener Versuch (a) zeigt die Schwierigkeiten dieser Maaßregel, die, wenn man nicht das richtige Verhältniß zwischen den verschiedenen Classen derer, welche die Straßen benutzen, zu Grunde legte, leicht eine oder die andere sehr bedrücken könnte. Es wären deshalb sorgfältige Vorarbeiten nothwendig, um die Abgabe auf Fuhrleute, Lohnkutscher, Besitzer von Fuhrwerken und Pferden für eigenen Gebrauch 2c. zweckmäßig zu vertheilen, und dennoch wäre es nicht wohl möglich, die auf diese Weise in eine Zugviehsteuer umge-

wandelte Gebühr zu einem genauen Stellvertreter des Weggeldes zu machen, indem die von den Straßen weiter entfernten Viehbesitzer verhältnißmäßig zu stark in Anspruch genommen würden. Ackerpferde müßten, da sie die Straßen weniger betreten, niedriger angelegt werden, noch niedriger Zugochsen. Eine Abgabe dieser Art wäre leicht mit den Steuern einzufordern, man ersparte die Erhebungskosten des Weggeldes und könnte die Gebühr um soviel niedriger ansetzen, es würden aber immer viele lästige Ungleichheiten bleiben, so daß die Nützlichkeit dieser Einrichtung noch sehr zweifelhaft scheint.

(a) Baiersche Zugviehsteuer als Weggeldsurrogat (Hauptverordnung vom 16. August 1808), aufgehoben in Folge der Landtagsitzung vom 1822, in welcher die allgemeine Unzufriedenheit mit dieser Abgabe sich laut ausgesprochen hatte, hauptsächlich wegen der zu starken Belastung der Ackerpferde und Ochsen. Sie trug 1818—20 455 000 fl. Verh. v. 1822, VI, 292. Beil. III, 286.

§. 242.

Wo das Weggeld fortbesteht, da ist hauptsächlich Folgendes zu beachten: 1) der Tarif ist nach dem Grade, in welchem jede Benutzungsart die Straßen verschlechtert, abzustufen, aber zugleich im Ganzen billig anzusetzen (a). 2) Fuhren, für welche das Weggeld aus einer Staats-Casse bezahlt werden müßte, sind von demselben frei, z. B. Hof-, Militär-fuhren, Postwägen und Dienstreisen der Beamten, mit der nöthigen Vorsicht gegen Mißbrauch (b). 3) Jedem, der einen längeren Weg zurückzulegen hat, wird erlaubt, das Weggeld sogleich für die ganze Strecke zu entrichten. 4) Die Einnahmer erhalten eine nach der Menge ihrer Berrichtungen abgemessene Belohnung (c). 5) Die Quittungen für das entrichtete Weggeld dienen zur Ueberwachung der Einnahmen. Diese Quittungen müssen daher entweder regelmäßig abgeliefert (z. B. von Fuhrleuten), oder wenigstens den Reisenden häufig abgefordert werden (d).

(a) Es giebt in dieser Beziehung keine feste Gränze, nur ein Mehr oder Weniger, doch kann z. B. eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ Fr. per Centner und Meile für mäßig und wenig störend gelten, da sie ungefähr 2—3 Proc. der Fracht beträgt. — Preuß. Tarif vom 28. April 1828: für 1 Meile 1 Sgr. von jedem Rutschpferde, bei Fuhrwägen wenigstens ebensoviel, nur wird bei schmalen Radfelgen und einer Bespannung von mehr als 4 Pferden für vierrädrige, von mehr als 2 Pferden für

zweiräderige Wagen 2—3 Silberggr. entrichtet. — Nach dem bair. Zollgesetze vom 11. Sept. 1825 gab der Centner auf die Stunde bei den meisten Gegenständen $\frac{1}{2}$ Kr.

- (b) Auch gewöhnlich Armen-, Feuerlöschungs-, Leichen-, Düngerfahren.
 (c) In Belgien wird die Weggeldeinnahme verpachtet. Indeß kann bei gehöriger Controle auch der bezahlte Einnehmer zur nöthigen Sorgfalt angehalten werden und an wenig besuchten Straßen macht es ihm eine Nebenbeschäftigung möglich, sich mit einer Einnahme zu begnügen, die ihn nicht völlig ernährt. Seine Vergütung wird entweder nach der verrechneten Summe oder nach der Zahl der ausgestellten und eingeforderten Zettel zc. bestimmt; z. B. früher in Baden, 1821: von jedem Manualeintrage $\frac{1}{2}$ Kr., von jedem eingesammelten Zettel $\frac{1}{4}$ Kr., ferner von jeder Abrechnung 18 Kr. und eine Hebegebühr von $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ Kr. vom Gulden.
 (d) Nach der üblichen Einrichtung werden dem Einnehmer die Quittungszettel zugezählt und er muß bei der Abrechnung den Betrag der Stücke, die er nicht mehr vorrätzig hat, vergüten. Gegen den Unterschleif, daß er für die Zettel weniger verrechnet, als er einnahm, schützt die öftere Vergleichung derselben, am besten so, daß von jedem Zettel eine Abschrift im Manuale aufbewahrt wird, bad. Straßengelddordnung S. 11 und angef. Instruction S. 6 ff.

§. 243.

Außer dem Weggelde wurden auch die Straßenfrohen in der Nähe einer Kunststraße liegenden Gemeinden als ein Ausfluß des früherhin angenommenen Straßenregales (§. 238.) betrachtet. Sie werden entweder bloß auf die Befuhr der Materialien für den Straßenbau beschränkt und den Besitzern von Zugvieh allein aufgelegt, oder sie bestehen auch in Handarbeiten des eigentlichen Straßenbaues, sowohl der ersten Anlegung wie der jährlichen Unterhaltung. Der oft ausgesprochene Grund, daß die Landbewohner Zeit genug übrig hätten, um zu dem Baue der ihnen vorzüglich nützlichen Straßen mitzuarbeiten, ist bei einem guten Betriebe der Landwirthschaft, wo es für jede Jahreszeit und Witterung Geschäfte giebt, nicht richtig. Die Landwirthe sollten nicht allein belästet werden, denn alle die Besitzer von Zugvieh, alle Gewerbsleute und selbst alle Lehrer in den benachbarten Ortschaften empfinden den Vortheil der Straße. Die Befreiung der landwirthschaftlichen Fuhren vom Weggelde ist für die große Beschwerde der Frohnen ein unzureichender Ersatz (a), und diese verlieren auch durch Verlegung auf die Zeit, wo die Feldarbeiten größtentheils ruhen, keineswegs ganz ihr Lästiges, zumal da es der Willkühr der Beamten

überlassen bleibt, ob sie entferntere Gemeinden beiziehen wollen, auch die Leistung in einer schwach bevölkerten Gegend für jeden Einzelnen weit stärker wird, als da, wo längs der Straßen viele Dörfschaften liegen (*b*). Könnte eine solche Beihilfe zu den Kosten des Straßenbaues nicht entbehrt werden, so wäre es angemessener, allen Gemeinden in der Nähe einer Straße einen Steuerbeitrag aufzuerlegen (*c*), etwa mit der Unterscheidung mehrerer Classen nach der Entfernung, und mit der Erlaubniß die Geldleistung durch Arbeiten abzuverdienen, S. 79.

(*a*) In Baden wurde jene Befreiung nur auf 20 000 fl. angeschlossen, der Verlauf der Frohnen aber auf mindestens 200 000 fl.

(*b*) Vgl. bad. Verhandl. 1828, III, 26.—77. — Wirklich aufgehoben wurden die Straßenfrohnen 1831.

(*a*) Vgl. Zachariä in den angef. Verh. III, 67.

§. 244.

X. Gebühren bei der Benutzung der Gewässer (II, S. 280.) sind dem Weggelde ähnlich und nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen. Es gehören dahin:

1) Flußzölle (*a*), welche, dieser Benennung ungeachtet, nicht wie die wahren Zölle nach der Beschaffenheit der Waaren, sondern bloß nach den verschifften Gewichtsmengen bemessen werden müssen, obgleich man, um den Verkehr zu befördern, zu Gunsten mancher Waaren von sehr niedrigem Preise eine Ermäßigung des gewöhnlichen Wasserzolles bewilliget, II, S. 281. Neben der niedrigen Festsetzung dieses Zolles ist besonders darauf zu achten, daß er mit dem geringsten Zeitverluste von den Schiffern erhoben werde. Die Erhebungsstätten dürfen nicht zu nahe an einander sein und die Entrichtung muß so einfach als möglich nach dem Gewichte der Ladung, wie es sich aus den einzelnen Verladungsscheinen und dem Verzeichnisse aller geladenen Frachtstücke (*M a n i f e s t*) ergibt, geschehen. Zudiesem Behufe wird die Form des zu führenden Manifestes vorgeschrieben, es werden für Gegenstände, die man nicht zu wägen pflegt, z. B. Holz, Reductionssätze auf Gewicht oder auch so gleich die Zollsätze selbst aufgestellt, um alle Willkühr zu beseitigen, auch wird für die besondere Gebühr, die jedes Fahrzeug nach Maaßgabe seiner Größe noch neben der Abgabe von

den Frachtfüßen zu entrichten hat, der Tarif und das Verfahren bei der Untersuchung der Ladungsfähigkeit (Eichung) vorgeschrieben. Auf den durch mehrere Gebiete laufenden Strömen ist es nur durch vertragmäßige Bestimmungen möglich, die Abgaben schonend einzurichten (*b*); auf Binnenströmen ist ihre Aufhebung wie die des Weggeldes zu beurtheilen (§. 240, 241.), doch kann sie, bei geringem Betrage der Gebühr, wegen der ohnehin sehr wohlfeilen Wasserfracht, nicht für dringend nothwendig gehalten werden. Canalzölle und Schleußengelder können sich in den Händen von Privaten befinden, wenn solche Communicationsmittel von ihnen angelegt werden, doch unter der Aufsicht des Staates, II, §. 277. An den Ausladeplätzen kommen Krahn-, Wäggelder u. hinzu.

2) Hafen- oder Ankergelder (Tonngeld), welche man nach der Größe der in einem Hafen einlaufenden Schiffe erhebt. Es fand hierin, so wie in den verschiedenen ähnlichen Schiffahrtsabgaben, gewöhnlich eine Verschiedenheit der Ansätze für in- und ausländische Fahrzeuge Statt, welche jedoch neuerlich durch Schiffahrtsverträge zwischen einzelnen Staaten meistens aufgehoben worden ist, II, §. 283. Die niedrige Festsetzung dieser Gebühren muß unfehlbar dem Besuche der Häfen förderlich werden (*c*).

3) Gebühren der Müller (Mühlengins, Wasserlaufgins) für den Gebrauch des Wassers (*d*).

- (a) Z. B. außer den Rheinzöllen in Baden R. 1844—46 153 608 fl. Wasserzölle mit 8063 fl. Kosten. Großh. Hessen 1845—47 26 000 fl. Wasserzoll. — Frankreich, Fluß- und Canalzölle 1844 U. 6 673 000 Fr. — In Belgien hat die Herabsetzung des Zolles auf der Sambre auf 10 Cent. von der Tonne und Wegstunde (1. Sept. 1840) den Verkehr und selbst den Zollertrag vermehrt. Preußen U. 1847 mit Brücken- und Hafengeldern 686 214 Rthlr., 20825 Rthlr. Erhebungskosten, ferner 620 164 Rthlr. conventionmäßige Abgaben auf Rhein, Elbe, Weser und Mosel mit 112 321 Rthlr. Kosten und Lasten.
- (b) C. II, §. 281. — Rheinzoll in Baden, 1844—46 R. 106 567 fl. wovon aber 68 058 fl. Antheile anderer Staaten und 15 383 fl. andere Kosten abgehen. — Großh. Hessen 1848—50, U. 211 000 fl. rein. Nassau 1841, U. rein 108 800 fl.
- (c) Tonngelder u. a. Schiffahrtsabgaben in den französischen Häfen 1844 U. 3 573 000 Fr.
- (d) Z. B. im Herzogthum Nassau 1841, U. 23 600 fl. — Man hat sonst wohl auch ein förmliches Mühlenregal angenommen, aber die zur Anlegung neuer Mühlen erforderliche obrigkeitliche Genehmigung

beruht nur auf polizeilichen Gründen; vergl. Möser, Patriot. Phant. II. Nr 63.

§. 245.

XI. Die Gewerbsverleihungsgebühr für die Erlaubniß zur Betreibung von Gewerks-, Handels- und Dienstgeschäften sollte nicht als eine vorausbezahlte Steuer von dem Gewerbsertrage behandelt werden, weil sie dann ungerechter Weise alle einzelnen Unternehmer gleich belastet, wie verschieden auch ihre Einnahmen sich gestalten mögen. Hohe Taren dieser Art (a) können nur bei einer, die vorhandenen Unternehmer auf Kosten der Abnehmer begünstigenden Beschränkung des Mitwettens erschungen werden und bilden selbst ein solches Beschränkungsmittel, welches keine Billigung verdient.

XII. Gebühren für die Ertheilung eines Erfindungsvorrechtes. Wenn bei dieser Maaßregel die Zweckmäßigkeit der Erfindung nicht vom Staate untersucht wird, so hat eine Gebühr den Vortheil, das Nachsuchen von Patenten für unbedeutende und unergiebigte Neuerungen zu verhüten (II, §. 204.), doch sollte sie immer mäßig sein und nicht auf einmal, sondern in jährlichen Beiträgen während der Dauer des Privilegiums erhoben werden (b).

XIII. Beförstergesellschaftungsgebühr, eine Abgabe der Gemeinden und Stiftungen, deren Waldungen durch Forstbediente des Staates mit beaufsichtigt und bewirtschaftet werden, an die Staatscasse, um einen verhältnißmäßigen Zuschuß zu der Besoldung dieser Beamten zu bilden. Da solche Forsten ohnehin aus volkswirtschaftlichen Gründen unter der näheren Aufsicht der Staatsforstbehörden stehen müssen (II, §. 155.), so ist es zweckmäßig und es erspart an den Kosten, wenn sie auch der Verwaltung der von dem Staate angestellten Förster untergeben werden, ohne daß den Gemeindevorständen dadurch die Mitwirkung zu der Wahl der Benutzungsart oder auch im Falle eines großen Waldbesitzes die Befugniß zur Aufstellung eines eigenen Gemeindeförsters entzogen würde. Der Beitrag muß genau geregelt werden, damit kein Vorwand zu ungebührlichen Forderungen übrig bleibe (d).

- (a) Z. B. in Frankreich vor der Revolution, vgl. II. S. 184 (a).
 (b) Frankreich, 1844 U. 600 000 Fr.
 (c) Diese Einrichtung ist keine Steuer, wenn sie auch nach dem Fuße der Grundsteuer mit erhoben wird. — Code forestier, Art. 106: Die Beförderungsabgabe der Gemeinden und Stiftungen wird alljährlich durch das Finanzgesetz bestimmt und nach der Grundsteuer aufgelegt. Vorher bestanden verschiedene andere Einrichtungen, namentlich 10 Proc. von den Holzverkäufen, welche dem Staate mehr eintrugen, als ihn die Beförderung kostete, da der Rohertrag der Communal- und Stiftungswaldungen auf 30 Mill. Fr. angeschlagen wird, s. de Vaulx et Foelix, Code forestier annoté, I, 26. 92. (1827). Ertrag U. 1844 1-659 000 Fr. — Bad. V. v. 14. Mai 1828; Statt der bisherigen verschiedenen und ungleichen Abgaben ein fester Beitrag (von 6 Fr. auf 100 fl. Waldsteuercapital) außer den Diäten für erhebliche Geschäfte. Gemeinden, die herkömmlich einen eigenen Förster halten, sind frei. Vgl. Verhandl. von 1828, II. 72. Betrag 1844—46 D. 18621 fl.
 (d) Es können bei der Volkswirthschaftspflege noch mancherlei andere Gebühren vorkommen, z. B. die im franz. Finanzgesetze erwähnten Eichungsgebühren (droits de vérification des poids et mesures), die nach der bad. Maafordnung (2. Januar 1829, S. 27) an die Gemeinde und die Eicher fallen, Frankreich U. 1844 1 Mill. Fr.

§. 246.

XIV. Die Dispensationen von verschiedenen, die Verheirathung betreffenden Beschränkungen, z. B. verbotenen Verwandtschaftsgraden, frühem Alter, der Trauerzeit, mehrmaligem Aufgebote, pflegen eine Einnahme zu gewähren, die in ihrem Betrage unerheblich ist und nicht aufgegeben zu werden braucht, indem sie das zu häufige Nachsuchen solcher Dispensationen verhindert, welches bei einer, auf guten Gründen beruhenden gesetzlichen Verfügung immer nachtheilig wirkt (a). In wichtigeren Fällen kann da, wo die Laxe drückend werden würde, durch Nachlaß geholfen werden (b).

- (a) Besser ist es freilich, solche Verbote, von denen man oft dispensiren muß, lieber nicht fortbestehen zu lassen.
 (b) Sonst gehören noch zu den Gebühren aus der Volksbildungsforge manche andere Einrichtungen, die gewöhnlich nicht in der allgemeinen Staatsrechnung erscheinen, z. B. Prüfungsgebühren, Einschreibgebühr bei Lehranstalten u. dgl.



IV. A b s c h n i t t.

S t e u e r n.

1. Abtheilung.

Das Steuerwesen im Allgemeinen.

Einleitung.

§. 247.

Unter Steuern (*a*) versteht man bisweilen im weiteren Wortsinne alle diejenigen Entrichtungen der Bürger an die Regierung, welche oben mit dem Namen Auflagen bezeichnet worden sind. Steuern in engerer Bedeutung sind solche Auflagen, welche nicht wie die Gebühren bei einzelnen Regierungshandlungen und als Zuschüsse zu den besonderen Kosten derselben, sondern als Beiträge der Bürger zu den Staatsausgaben überhaupt nach einem allgemeinen Maaßstabe erhoben werden (*b*). Die Steuern in diesem Sinne sind einer weit größeren Ausdehnung fähig, als die Gebühren und liefern auch wirklich in den meisten Staaten einen viel beträchtlicheren Theil der Staatseinkünfte, als jene. Beide kommen aber darin überein, daß sie, ohne eine Erwerbsthätigkeit der Regierung, aus dem Vermögen der Bürger gezogen werden, also kein ursprüngliches, sondern nur ein abgeleitetes Einkommen (I, §. 251)

Rau, pol. Defon. 3te Ausg. III.

gewähren. Durch die Besteuerung werden also Staatseinkünfte unmittelbar aus dem Volksvermögen geschöpft, wobei die Staatsgewalt nur die Regel der Entrichtung gesetzlich auszusprechen und sodann die Einzelnen zu deren Befolgung anzuhalten braucht. Die Steuern bringen in der Vertheilung des Volkseinkommens Aenderungen hervor, deren Unterfuchung in einer Anwendung volkswirthschaftlicher Lehren besteht. Manche Schriftsteller haben diese Betrachtung in die Nationalökonomie selbst aufgenommen, aber sie steht in dieser nicht so gut an ihrer Stelle, weil mit ihr die Entwicklung der Regeln für die gute Einrichtung des Steuerwesens verwebt sein muß, und die Volkswirthschaftslehre das Nahrungswesen der Völker nach seinem Wesen und noch ohne Rücksicht auf wirthschaftliche Maaßregeln der Regierung darzustellen hat (c).

- (a) *Steuer* (ehemals *Sture*, *Stior*) heißt im Allgemeinen *Stütze*, *Hülfe*; daher *Steuerruder*, — zur *Steuer der Wahrheit*. *Engila stiura*, Schutz der *Engel*, bei *Ditfried*, Vgl. *Hüllmann*, Finanzgeschichte des Mittelalters, S. 146. — *Abgabe* hat eine allgemeinere Bedeutung, es zeigt jede dauernde Entrichtung an, z. B. aus dem gutsherrlichen Verbands, oder des Sohnes, der den Hof übernommen hat, an die Aeltern. Es giebt daher Privat- und Staatsabgaben, bedungene und auferlegte. Letztere sind *Auflagen*, s. S. 84. (b). — *Anderer Schön*, Grundsätze der Finanz, S. 55: „*Sie* (die *Steuer*) ist für den Bürger *Abgabe*, für den Staat, *Auflage*.“ — *Tributum* und *aide*, *adjutorium* kommen ungefähr mit *Steuer* überein, *impôt* mit *Auflage*. Beide wird bald von *baten*, *helfen*, *abgeleitet* (*Möser*), bald von *bitten*, oder auch von *gebieten*, vgl. *Lang*, *T. Steuer*verf. S. 55.
- (b) von *Prittwitz* nennt die *Gebühren* *Specialsteuern* und setzt denselben die *Generalsteuern* entgegen. *Theorie*, 99.
- (c) A. *Schriften über die Steuerlehre im Allgemeinen*.
- C. *Klock*, *Tractatus de contributionibus*. Francof. 1655. Fol. (mehr zum deutschen Staatsrechte, als zur Finanzwissenschaft gehörend, so wie die vielen *Dissertationen* aus jener Zeit.)
- (J. *D. Gulner*) *Practische Vorschläge, welchergestalt Steuer und Contribution . . . einzurichten seyen, . . .* 1721. 2te U. mit Benennung des Verfassers. Marburg 1741. 4^o (Ohne theoretische Untersuchungen.)
- C. A. *Broggia*, *Trattato de' tributi*. Nap. 1743. = *Class. ital.*, *Parte antica*, IV. (Die älteste geordnete *Steuertheorie*.)
- J. *W. von der Lih*, *Politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern*. Berlin, 1751. — *Deff.* neue Abhandlung von den *Steuern*. Ulm, 1766.
- (*Strelin*) *Einleitung in die Lehre von Auflagen*. Nördlingen, 1778. — *Deff.* *Revision der Lehre von Auflagen*. Erlangen, 1821 (mit dem Namen des Verf.)
- J. *W. von Ulmenstein*, *Versuch einer . . . Einleitung in die*

- Lehre des f. Staatsrechts von Steuern und Abgaben. Erlangen, 1794.
- R. Krönke, Das Steuerwesen nach seiner Natur u. f. Wirkungen. Darmst. 1804. — Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern, Gießen, 1810. II. — Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. Heidelberg, 1819.
- de Monthion, Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? Paris, 1808. deutsch von Zimmermann. Gießen, 1814.
- (Höfer) Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuerperäkution in einem Staate wie das Großh. Baden. Karlsruhe, 1808.
- D. C. H. Eschenmaier, Vorschlag zu einem einfachen Steuersysteme. Heidelberg, 1808. 4^o.
- Seeger, Das Abgabensystem. Heidelberg, 1811.
- J. P. Harl, Handbuch der Steuerregulirung. Erlangen, 1814. 16. II.
- Christian, Des impositions et de leur influence sur l'industrie agricole, manufacturière et commerciale et sur la prospérité publique, Paris, 1814.
- Krehl, Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. Erlangen, 1816.
- H. Kessler, Abgabekunde. Tübingen, 1818.
- A. C. v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens. Wien, 1821. II. — Zweite unveränderte Auflage, 1825.
- H. E. von Seutter, Die Besteuerung der Völker. Speier 1828.
- V. Delecourt, Disput. oeconomico-politica de tributis ac vectigalibus. Lovan., 1829.
- G. K. van Hogendorp, Lettres sur la prospérité publique. Amsterd., 1830. II.
- E. Ph. v. Seneburg, Ideen über einige Probleme im Steuerwesen, Heidelb., 1831.
- R. Murrhard, Theorie und Politik der Besteuerung. Gött. 1833. Ueber verhältnismäßige Besteuerung. Leipzig, 1834.
- F. C. von Zud a, Ueber die Wirkung der verschiedenen Arten der Steuern auf die Moralität, den Fleiß und die Industrie des Volks. Stuttg., 1837.
- J. G. Hoffman, Die Lehre von den Steuern . . . , mit besonderer Beziehung auf den preuß. Staat. Berlin, 1840.
- M. von Pritt witz, Theorie der Steuern und Zölle. Mit besonderer Beziehung auf Preußen und den deutschen Zollverein. Stuttg. 1842.
- J. R. Mac Culloch, A treatise on the principles and practical influence of taxation and the funding system. Lond. 1845.
- Außerdem die oben (§. 23 (a) — (c)) genannten Werke über politische Oekonomie überhaupt und Finanzwissenschaft insbesondere, vor Allen W. Smith, Untersuchungen, 5. Buch.
- B. Ueber das Steuerwesen einzelner Staaten.
- v. Savigny, Röm. Steuerfassung unter den Kaisern, in den Histor. philolog. Abhandl. der berliner Akad. aus den Jahren 1822 und 23, S. 27.
- K. H. Lang, Historische Entwicklung der teutschen Steuerfassung. Berlin, 1793 (sehr lehrreich).

- W. A. Klewis, *Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg*. Berlin, 1797. II.
- Fr. L. v. Berlepsch, *Geschichte des Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen*. Frankf., 1799.
- Gedanken über das dormalige Steuerwesen der Stadt Frankfurt*, 1810. — *Ueber die Abgaben in der freien Stadt Frankfurt a. M.*, 1815.
- (Freih. v. Du-Thil) *Ueber Besteuerung im Großh. Hessen* 1814.
- G. Sartorius, *Ueber die gleiche Besteuerung der Landestheile des K. Hannover*. Göttingen, 1815.
- K. W. Schmidt, *Uebersicht der gesammten directen und indirecten Besteuerung in den preuß. Staaten*. Berlin, 1825. II. (Unvollständig und ungleichförmig.)
- (Schütz) *Handbuch der Steuergesetzgebung Württembergs*. Stuttgart 1835.
- Reyscher, *Sammlung der würtemb. Gesetze*, Bd. XVII, Abthl. 1 u. 2, 1839 u. 40 (von R. Moser).
- Ueber die directen Steuern in Oesterreich*, f. v. Kremers a. W., II. Bd.
- Mémoires concernant les impositions et droits*. Paris, 1768, ff. IV. B., 4°. (Band 2—4 handeln von Frankreich.)
- Montgomery Martin, *Taxation of the British Empire*, 1833.
- Ueber die Niederlande*, f. v. Hogendorp a. a. D.
- Außerdem sind hier die in §. 23. (e) u. (f) genannten Schriften zu vergleichen, namentlich Sinclair, Hansemann, Rudhart, Abbelohde, v. Kaumer, Parnell, Bailly, Macarel, d'Audiffret. Werke über einzelne Steuergattungen werden bei den folgenden Abtheilungen angeführt. — Eine gute Steuergeschichte fehlt noch.
- Ueber die ältere Literatur des Steuerwesens*, f. Pfeffinger, *Vitriarii institut. juris p. illustrat.* III. 383. — Zinde, *Kameralistenbibliothek*, S. 838—868 — Vergius, *Kameralistenbibliothek*, S. 564 (1762), — Harl, *Handb.* I., S. 464.

§. 248.

In dem frühesten Zeitalter eines jeden Staates gab es noch keine Steuern, weil theils die noch im Entstehen begriffene Staatsgewalt zur Steuerforderung nicht mächtig genug war, theils bei geringem Verkehre und mangelndem oder doch schwachem Geldumlaufe und der beschränkten Anwendbarkeit der Naturalsteuern die Einziehung von Steuern schwierig war. Als man nach und nach bei dem Anwachse der Staatsbedürfnisse mehr und mehr genöthigt war, Steuern zu Hülfe zu nehmen, stieß man auf manches Widerstreben, wie es schon die Unbeholfenheit der damaligen Anlegungs- und Erhebungsweise und die Ungewohntheit einer solchen Belastung erwarten ließ. Bei der Vervoll-

fommnung der Staatskunst, besonders in der neueren Zeit, lieferten dagegen die Steuern einen immer größeren Theil des Staatsbedarfes und vermehrten sich deshalb in stärkerem Maaße, als dieser selbst. Hierzu trug in den letzten Jahrhunderten die Vergrößerung der Militärausgaben (*a*), sowie die Zunahme der Staatsschulden und die hierdurch veranlaßte Veräußerung der Domänen (§. 95—96) Vieles bei (*b*); andere Ursachen lagen in der regeren Betriebsamkeit, dem erhöhten Wohlstande und der mehr ausgebildeten Kunst, die Steuern anzulegen. Diese Veränderung, welche in Folge mancher eigenthümlichen Verhältnisse nicht in allen Ländern gleich weit gehen kann (*c*), legt zwar den Bürgern immer fühlbarere Opfer für den Staat auf, hat aber auch wieder das Gute, daß die Regierung den Erwerbseifer der Einzelnen ungestörter walten läßt und sich darauf beschränkt, einen Theil seiner Früchte in Anspruch zu nehmen (*d*).

- (*a*) Ueber den genauen Zusammenhang zwischen den Militärausgaben und dem Steuerwesen, s. Lang, L. Steuerverfassung, S. 4.
 (*b*) Wenn man z. B., um 1 Million Schulden zu tilgen, Domänen verkaufte, welche 33 000 fl. eingetragen hatten, so wurden hiedurch die Staatslasten zwar eher gemindert als gemehrt, allein die Quote, welche die Steuern von der ganzen Staatseinnahme bildeten, stieg.
 (*c*) Man dürfte daher nicht ohne Weiteres diejenigen Staaten für die am besten regierten halten, in denen die Steuern die meisten Procente der Staatseinnahme ausmachen, weil der geringe Verlauf anderer Einkünfte häufig nur die Folge früherer starker Verschuldung oder anderer ungünstigen Ereignisse ist. — Der reine Ertrag der Steuern (ohne Gebühren), verglichen mit dem ganzen reinen Staatseinkommen einiger Länder, ist in folgender Tabelle dargestellt:

	Reines Einkommen.	Reiner Steuerertrag.	Verhältniß von 2 zu 1
Großbritannien 1848 R.	52 422 000 Liv.	44 815 000 Liv.	81,4 Proc.
Preußen { 1847 U.	64 Mill. rl.	39 849 000 rl.	62,26 "
{ 1849	60 773 000 rl.	38 057 000 rl.	64,2 "
Dänemarrk, 1844 R.	16 702 000 rl.	10 170 000 rl.	60,9 "
Sachsen, 1843—45 U.	5 681 000 rl.	3 361 000 rl.	59,1 "
Frankreich, mit 1844 U.	1191 382 000 fr.	647 724 000 fr.	54,3 "
d. Salzsteuer 1848 U.	1236 Mill. fr.	733 Mill. fr.	59,3 "
Defterreich, 1847 R.	144 872 000 fl.	81 370 000 rl.	56,1 "
Württemberg, 1848 49 U.	12 548 000 fl.	6 148 000 fl.	49 "
Baiern, 1837—42 U.	29 712 000 fl.	13 885 000 fl.	46,7 "
Baden, 1846 47 R.	12 350 000 fl.	5 742 000 fl.	46 "
Kurheßen, 1849 U.	3 710 000 rl.	1 618 000 rl.	43,6 "
Nadt, 1846 U.	1 564 000 fr.	678 000 fr.	43,3 "
Bern, " " " " " " " " " " " "	3 012 000 fr.	917 000 fr.	30,4 "
Zürich, " " " " " " " " " " " "	2 033 000 fr.	526 000 fr.	25,8 "
Argau, " " " " " " " " " " " "	1 092 000 fr.	85 000 fr.	7,7 "

Diese Vergleichung ist übrigens nicht vollkommen genau, weil die

Einkünfte in den einzelnen Staaten nach sehr verschiedenen Regeln zusammengestellt und abgetheilt werden.

(a) Vgl. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 27.

§. 249.

Die Steuern sind jedoch dem Mißbrauche sehr ausgesetzt. Unkenntniß der schonenden Rücksichten, welche die Volkswirtschaft erheischt, und übermäßige Anwendung der Herrschermacht haben, wie die Geschichte bezeugt, bisweilen die Besteuerung soweit getrieben, daß sie zu einem harten Drucke für die Völker wurde, daß das Eigenthum der Bürger den Eingriffen der Steuergewalt ohne Schutz preisgegeben war und das Capital des Volkes angegriffen wurde. Diese Uebel entsprangen bald aus der übermäßigen Höhe der geforderten Steuersumme, bald aus der fehlerhaften Vertheilung der Steuerlast unter die Volksclassen und Einzelnen. Es ist daher ein hoher Grad von Gerechtigkeit, Kenntniß und Geschicklichkeit erforderlich, um theils das mit der allgemeinen Wohlfahrt noch vereinbare Maaß der Steuern zu beobachten, theils dieselben so einzurichten, daß sie bei gleicher Größe so wenig als möglich wirtschaftliche Störungen hervorbringen (a). Zugleich ist aber auch die Aufstellung fester und zuverlässiger allgemeiner Grundsätze in diesem Gegenstande, in dem man sich sonst nur mit schwankenden, der Staatspraxis entnommenen, oberflächlichen Regeln beholfen hatte, überaus wohlthätig und zur Erleichterung der überbürdeten Classen von Bürgern unentbehrlich. Die Kunst der Besteuerung, eine Frucht der allgemeinen Bildung, reift langsam und scheint, obgleich sie in dem jetzigen Zeitalter unverkennbar große Fortschritte gemacht hat, doch von ihrer Vollkommenheit noch immer entfernt zu sein. Die Steuertheorie wird hauptsächlich von der Ausbildung der Volkswirtschaftslehre bedingt, und hat daher erst seit A. Smith wissenschaftliche Haltung erlangt.

(a) Das Bedürfniß von Steuern war einer der häufigsten Veranlassungen, aus denen Landstände zusammengerufen wurden und eine der Hauptursachen von der Ausbildung der landständischen Verfassung. Die Steuern wurden anfangs meistens nur auf einmal oder auf bestimmte Zeit bewilligt und die Landesfürsten gaben Versicherungen, gegen eigenmächtige Belastung. So versprach Ludwig der Brandenburger 1342 im tiroler Freiheitsbrief: — „auch sollen wir dheim ungewentlich Stuir nicht uflegen, on der Landluet Rat.“ Erzbischof

Friedrich von Salzburg erklärte 1327: — „da gaben uns unseres Gotteshaus Dienstmännern (also noch nicht alle 3 Stände), Ritter und Knecht, durch Lieb und Treu, die sie zu dem Herrn hätten, und nicht durch Recht ihren Gunst, daß wir ab ihren Leuten, ab ihren Vogtleuten und Lehenteuten in unserem Gebiete nâmen ab eine gemeine Schatzsteuer.“ Bei der Föderation des Abels in Oberbaiern 1302 wurde eine Viehsteuer bewilligt, zugleich aber gegen künftige weitere Belastung Vorkehr getroffen; 1307 erfolgte die erste Einigung der 3 Stände dafelbst, aus gleichem Anlaß, s. von Krenner, Anleit. z. d. Kenntniß der baier. Landtage des Mittelalters, München, 1804, Beil. I. und II. — Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern, 1816, I, 51. 55. — Pfeiffer, Geschichte der landständ. Verfass. in Kurhessen, 1834, S. 74. — Die deutschen Kaiser waren durch die Capitulationen in gleicher Weise an die Zustimmung des Reichstages gebunden. Dagegen erweiterte sich allmählig die Steuergewalt der Landesfürsten, indem sie, wie es zur Festigkeit des Reichsverbandes unvermeidlich war, die Reichs- und Kreis-Steuern, die Kosten des Kammergerichts und der Festungen, des Reichstages, der Vertheidigung gegen feindlichen Angriff, ferner alle Steuern, die hergebrachtermaßen ohne ständische Bewilligung erhoben worden waren, (z. B. die Prinzessinsteuer in Kurhessen, Pfeiffer, S. 86), für sich allein einziehen durften, auch kamen ständige Abgaben zur Bezahlung der Armee und zur Verzinsung der Schulden allmählig hinzu. Der Reichsabschied von 1654 S. 180 bestimmt namentlich die Verpflichtung, für Festungen und Besatzungen den Fürsten und Obern „mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen,“ s. auch Pütter, Histor. Entwickl. der heutigen Staatsverf. des t. Reichs, II, 224, Dess. Institut. jur. publ. germ. S. 254 ff. — Söpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgechichte, 1836, III. 181.

1. Hauptstück.

Entwicklung der obersten Besteuerungsgrundsätze.

§. 250.

Dem Besteuerungsrechte der Staatsgewalt steht die Verpflichtung der Staatsbürger gegenüber, Steuern zu entrichten. Der Grund jenes Rechts und dieser Pflicht liegt darin, daß diejenigen, welche im Staate leben, die Segnungen der Staatsverbindung empfinden und die Vortheile mancher einzelnen Anstalten genießen, dafür auch an den Beschwerden und Aufopferungen Theil nehmen müssen, ohne welche der Staat seine volle Wirksamkeit nicht äußern könnte. Wo daher Steuern als

Ergänzung der übrigen Staatseinkünfte zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse nothwendig sind, wie dieß in unseren Staaten ohne Zweifel der Fall ist, da darf man sie auch als gerechtfertiget ansehen. Die Gewähr, welche der Staat dem Eigenthume seiner Bürger leistet, ist deshalb keine unbedingte, sondern nur unter dem Vorbehalte zu verstehen, daß nöthigenfalls ein Theil desselben für die Staatseinnahmen in Anspruch genommen werden dürfe (*b*). Da die Verbindlichkeit, Steuern zu entrichten, eine bloße Folge des allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisses ist, welches über allen besonderen persönlichen Beziehungen steht (*c*), so folgt:

1) Alle Staatsbürger müssen Steuern entrichten, und zwar fortwährend (Allgemeinheit der Steuern), es wäre denn daß Einzelne durch besondere Aufopferungen anderer Art einen Ersatz leisteten (*d*), oder daß ihre Vermögensumstände sie für jetzt unfähig machten, ohne Schmälerung der nöthigsten Unterhaltsmittel etwas an den Staat abzugeben (*e*).

2) Alle Bürger sollen nach gleichen Regeln und nach einem gleichen in ihrem Verhältniß zum Staate begründeten Maasstabe beigezogen werden (Gleichförmigkeit der Steuern). Wie schwer es auch sein mag, dieser Forderung der Gerechtigkeit völlig zu genügen, so bildet dieselbe doch ein Ziel, dem man sich unablässig zu nähern suchen muß. Die Steuern entsprechen jenen Anforderungen vollkommener als die Gebühren.

- (a) Vgl. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 30. 31. — Ein zweiter Vorbehalt besteht in der Befugniß, in Nothfällen die Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke, aber gegen vollen Ersatz zu verlangen. Auf dieses sogenannte jus eminens und das Besteuerungsrecht hat man die Annahme eines Obergenthums der Staatsgewalt zu stützen versucht.
- (b) Anders verhielt es sich im Alterthume, wo es zwischen den Unfreien und den vollberechtigten Staats- und Stadtbürgern noch Mittelstufen gab, mit denen auch eine Ungleichheit der Auflagenbelastung verbunden war. Die Theten (*Θητες*) in Solons vierter Classe waren steuerfrei und ohne Theilnahme an Staatsämtern, die capite censi in der sechsten Classe des Servius Tullius waren vermögenslos und thaten keinen Kriegsdienst, auch hatte diese Classe sehr geringen Einfluß bei der Abstimmung in den comitibus centuriatis. Italien erlangte noch zur Zeit der römischen Republik die Freiheit von Grund- und Kopfsteuer, welche bis auf Diocletian fort-

dauerte, auch einzelne Städte außer Italien erhielten diese Begünstigung in dem *jus Italicum*. — Steuerfreiheit des Prälaten- und Ritterstandes im Mittelalter und zum Theile noch bis in die neueste Zeit. Desterer genoss wenigstens ein Stand den Vorzug eines niedrigeren Steuerfußes. Die Aufhebung dieser Ungleichheiten ist am schwersten, wenn diese auf verfassungsmäßigen Rechten beruhen. Schilderung dieses Mißverhältnisses bei Pütter, *Histor. Entwicklung der heut. Staatsverf. des r. Reichs*, II, 200. Die *kurbess. Verf.* §. 148 sichert den bisher Steuerfreien eine angemessene Entschädigung zu. Auch in Sachsen ist eine solche bei der Einführung der neuen Grundsteuer gegeben worden.

- (d) So war vor der Einführung geworbener Heere, als die Staatsverteidigung zunächst dem Ritterstande oblag, auch die Steuerfreiheit desselben nicht unbillig. Vgl. *Neillon*, Ueber den Geist der Staatsverfassungen, S. 298. — Im preuß. Staate sind die Hebammen von den nicht auf Grundbesitz ruhenden directen Steuern befreit, was man wie das Ersatzmittel eines Besoldungstheiles ansehen kann.
- (e) Da es in jedem Lande Arme giebt, die noch eines fremden Zuschusses bedürfen, so ist es natürlich, daß zwischen ihnen und den Begüterten eine Classe gefunden wird, die weder empfängt noch geben kann.

§. 251.

Diesem Grundsätze der Gleichförmigkeit würde nicht Genüge geschehen, wenn Jeder einen gleich großen Steuerbeitrag zu entrichten hätte, denn hiebei würde den Einzelnen ein überaus verschiedener Grad von Beschwerde auferlegt; für Einige wäre dieselbe fast unfühbar, während Andere schon empfindliche Entbehrungen zu ertragen hätten. Die Gleichheit der Beiträge läßt sich zwar billigen bei Vereinen für irgend einen einzelnen Zweck, deren Mitglieder in Beziehung auf den Mitgenuß des beabsichtigten Vortheils einander gleich zu achten sind, aber nicht im Staate, der alle Lebensangelegenheiten näher oder entfernter berührt und den ganzen Besitz der Bürger sowohl an persönlichen als sachlichen Gütern beschützt und pflegt. Da ferner der zu erhebende Betrag nach der Abgabefähigkeit der mindesibegüterten Classe bestimmt werden müßte, so würde im Ganzen nur eine geringe unzureichende Einnahme zu Wege gebracht. Es kann folglich nur eine Verhältnißmäßigkeit beabsichtigt werden, die, wenn man die Bestimmung und das Wesen der Steuern beachtet, auf doppelte Weise möglich ist, nämlich:

- 1) nach dem Grade des Mitgenusses an den Vortheilen der Staatsverbindung,
- 2) nach der in den Vermögensumständen begründeten Beitragsfähigkeit.

§. 252.

Mehrere Schriftsteller haben sich zu dem Grundsätze bekant, daß die Steuern nach dem Genusse der Staatsanstalten abgemessen werden sollten (*a*). Hierzu hat die von Manchen angenommene Ansicht beigetragen, nach welcher der Staat nur für eine Sicherheitsanstalt gehalten wird, weil man daraus folgerte, die Wirkungen der Staatsverbindung für jeden Genossen ließen sich nach der Menge der schutzbedürftigen Gegenstände bemessen. Dagegen sprechen nachstehende Gründe: 1) Die einzelnen Staatsanstalten sind nur die verschiedenen Lebensäußerungen eines organischen Ganzen, dessen höhere Wesenheit und Bedeutung bei einem solchen Zerreißen seiner Einrichtungen nicht erkannt wird. Das Verhältniß des Bürgers und Unterthanen zum Staate, der jenem die äußeren Bedingungen einer ächtmenschlichen Existenz und Entwicklung darbietet (*b*), kann nur willkürlich und unvollständig in eine Menge von einzelnen Beziehungen aufgelöst werden, die doch genau unter sich zusammenhängen. 2) Der Vortheil, den jeder Einzelne von den Staatseinrichtungen zieht, läßt sich nicht ausmitteln. Denn wenn man auch jede unmittelbare Berührung und Benutzung derselben berechnen wollte, so würde doch der nicht minder mächtige mittelbare Einfluß der Staatsanstalten auf Sicherheit, Gewerthätigkeit, Bildung und überhaupt auf alle Seiten der bürgerlichen Wohlfahrt, z. B. der Schutz, den schon das bloße Bestehen guter Gesetze und Gerichte gewährt, außer Acht bleiben. Für alle persönlichen Güter, die man dem Staate verdankt, fehlt es ganz an einem Vergleichungsmaaßstabe (*c*). 3) Der Genuß der Staatsanstalten ist in vielen Fällen so veränderlich, zufällig oder von der Handlungsweise des Einzelnen abhängig, daß man keine dauernde Verpflichtung auf ihn gründen kann (*d*).

(*a*) Z. B. Krehl a. a. D. — Kröncke, Grundsätze, S. 4. — v. Kremer, I, 70. — v. Jakob, Staatsfinanzw. I, 369. — v. Rotteck,

in der Fortsetzung des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie, II, 324. Desselben Dekon. Politik, S. 287. (Der Verf. erkennt aber die Schwierigkeit der Vollziehung dieses Grundsatzes.) — Dagegen Schön, Grundf., S. 61. — Zacharia, Staatsw., S. 411.

- (b) Diese höhere Ansicht von der Bestimmung des Staats ist von Platon, Aristoteles und Cicero an bis auf Fichte und Hegel häufig anerkannt worden.
- (c) Kröncke, a. a. D., räumt ein, daß man alle persönlichen Vortheile bei der Besteuerung außer Betracht lassen, und bloß auf den, dem Eigenthum gewährten Schutz Rücksicht nehmen müsse; gegen jene Vortheile bringt er die persönlichen Leistungen des Bürgers, z. B. den Waffendienst, in Anschlag. Indes ist diese Abrechnung willkürlich. — Auch Thiers (Ueber das Eigenthum, d. v. Obermayer, 1848 S. 193) achtet nur auf den Schutz, welchen der Staat gewährt.
- (d) Selbst die Vertheidiger dieses Steuermaassstabes haben darauf verzichtet, ihn im Einzelnen durchzuführen. Sie beschränken sich darauf, für die Vergütung der aus dem Staatsverbande fließenden Vortheile ein allgemeines mittleres Verhältniß anzunehmen, welches sie in der Größe des Vermögensbesitzes zu finden glauben. Auf diese Weise gelangt man auf einem Umwege zu dem im folgenden §. aufgestellten Satze und es gereicht demselben zu einiger Bestätigung, daß auch der Gesichtspunct des Schutzes für Habe und Erwerbsthätigkeit zu ihm hinführt. Uebrigens liegt in dem Hinblick auf den Genuß der sämtlichen Staatseinrichtungen, der nicht so ungleich sein kann als das bloße Vermögen, ein Beruhigungsgrund für den Fall, daß man nicht im Stande ist, die Reichen ganz in dem Verhältniß ihres Reichthums höher zu belasten als die Minderbegüterten. — Eine Verbindung des Genuß- und Vermögensprincipes versucht v. Kremer, a. a. D. S. 71. 88. — Nach v. Rotteck darf man sich, obschon das Genußprincip richtiger sei, doch an das leichter ausführbare und wenig verschiedene Vermögensprincip halten, mit einzelnen Abänderungen in Hinsicht auf jenes, Dek. Politik, a. a. D.

§. 253.

Die Beschwerde und Entbehrung, welche von einer gewissen Steuer verursacht wird, bestimmt sich nicht schon allein aus der Größe der Summe, sondern vielmehr aus der Werthmenge, welche sie für den Steuerzahlenden vorstellt. Dieß hängt davon ab, wie viel andere Güter ihm noch übrig bleiben (a). Zwar ist die individuelle Werthschätzung unerforschlich und zur Berücksichtigung bei der Umlegung der Steuern nicht brauchbar (I, §. 62), man kann aber im Allgemeinen annehmen, daß bei häufig eine gewisse Geldsumme für den Besitzer einen desto höheren Werth hat, einen je größeren Theil seines ganzen verwendbaren Gütervorrathes sie ausmacht, weil er desto werth-

vollere Gegenstände für sie anschaffen muß (I, S. 64), daß folglich Alle nicht etwa eine gleiche Summe, sondern einen gleichvielfachen Theil (Quote) des zu ihrer Verfügung bestimmten Güterbesitzes ungefähr gleich leicht oder schwer entbehren werden. Die Belastung durch die Steuern wird also am gleichförmigsten und gerechtesten, eingerichtet, wenn man sie nach den Vermögensumständen der Staatsbürger abstuft. Die nach diesem Grundsätze angelegten Steuern sind zugleich in Hinsicht auf die Volkswirtschaft die unschädlichsten und weit mehr als die Gebühren dazu geeignet, nach und nach vermehrt zu werden, während die Staatsbedürfnisse wachsen und die Erwerbseinkünfte der Regierung vermindert werden (b).

- (a) Die Unterscheidung des concreten und Gattungswertes (I, S. 61) findet hier eine wichtige Anwendung, nur daß hier jener nicht nach den Empfindungen, Gewohnheiten zc. der Individuen, sondern nach allgemeinen Erfahrungssätzen angeschlagen wird.
- (b) Dieser Besteuerungsgrundsatz ist in Folge eines gewissen Gefühls seiner Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit von Vielen, auch ohne genügenden Beweis, angenommen worden; z. B. Boxhorn, *Institutiones politicae*, Lib. I. c. 10. S. 18, Nr. IX.: *In tributis aequalitatis maxima habenda ratio, quae in eo potissimum versatur, ut par sit eorum ratio, ac paria hic onera sentiant, quorum in diversis rebus positae sitaeque sunt opes.* — A. Smith, *B. V. G.* 2 Abth. 2 giebt statt einer eigentlichen Begründung nur die Hindeutung auf den Schutz des Staates und die Aehnlichkeit eines großen, von Mehreren gemeinschaftlich bewirthschafteten Landgutes (Garve hat hier III, 211 eigenmächtig einen Satz eingeschaltet). Auch Say, *Handb.* VI, 44, äußert nur, es sei billig, daß Jeder im Verhältniß seiner Einkünfte besteuere, „denn der dem Steuerpflichtigen geleistete Dienst ist um so wichtiger, je bedeutender seine Einkünfte sind.“ — Den im §. angegebenen Hauptgrund hat schon Craig bemerkt, *Grundzüge der Politik*, II, 210. Vgl. III. 6.

§. 254.

Die in dem Vermögenszustande einer Person begründete Möglichkeit, ohne Nachtheil für die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse Steuern überhaupt oder ein gewisses Maaß derselben zu geben, heißt *Steuerfähigkeit* (*Beitragsfähigkeit*). Man kann daher den im vorigen §. aufgestellten Grundsatz auch so ausdrücken: die Einzelnen sollen von den Steuern im Verhältniß ihrer Steuerfähigkeit getroffen werden. Bei denjenigen Staatsbürgern, welchen die Steuerfähigkeit gänzlich fehlt, muß, so lange dieß der Fall ist, die Steuerpflicht als ruhend

angesehen werden, §. 250. Worin diese Steuerfähigkeit der Einzelnen und des ganzen Volkes bestehe und aus welchen Zeichen sie erkannt werde, dieß ist mit Hülfe volkswirthschaftlicher Lehren zu entwickeln. Die Steuern dürfen nämlich die Gütererzeugung im Volke nicht schmälern, die Erwerbung des Nöthigsten nicht hindern, das Volksvermögen nicht schwächen und somit auch die finanzielle Nachhaltigkeit nicht zerstören, §. 83. Dabei ist es aber nicht hinreichend, bloß die Volkswirtschaft im Ganzen ins Auge zu fassen, denn sie besteht aus einzelnen Familienwirthschaften, aus deren Wohlfahrt sich der allgemeine Volkswohlstand zusammensetzt (I, §. 81.) und die insgesammt auf gleiche Schonung Anspruch haben. Nach diesen Rücksichten muß man diejenigen Stellen in der Volkswirtschaft auffuchen, von denen ein gewisser Steuerbetrag mit den geringsten wirthschaftlichen Nachtheilen erhoben werden kann. Solche Vermögenstheile, aus denen die Steuern bestritten werden können, d. h. deren man sich zum Theile entäußert, um den Steuerbetrag aufzubringen, werden Steuerquellen genannt und müssen von denjenigen Gegenständen unterschieden werden, nach welchen bloß die Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen bemessen und ausgesprochen wird, d. i. von den Steuergegenständen (Steuerobjecten) (a). Sind die Quellen richtig erkannt, so hat man die Gegenstände so zu wählen daß jene in dem angemessenen Verhältniß getroffen werden. Häufig fallen beide zusammen.

(a) Unpassend hat man sie auch Steuerregulative genannt.

§. 255.

Der Besteuerte kann die Abgabe entweder aus seinen Einkünften oder aus seinem Stammvermögen nehmen, I, §. 70. So lange es angeht, zieht er jenes vor, um den Stamm seines Vermögens zu schonen, dessen Verringerung nicht allein dem Einzelnen, sondern auch der ganzen Volkswirtschaft schädlich wäre. Der Vermögensstamm besteht aus vielerlei Sachgütern, welche größtentheils schon ihre besondere Bestimmung erhalten haben. Da der Regierung mit Steuern, die in diesen verschiedenartigen Gütern entrichtet würden, nicht

gedient sein könnte, so müßte der Eigenthümer, wenn er aus dem Vermögensstamme eine Steuer bestreiten wollte, denselben theilweise in Geld umsetzen. Dieß zöge schon Verlust nach sich, auch würden die Bestandtheile dieses Stammes, so weit es thunlich ist, zu anderen Arten des Gebrauches verwendet und dabei häufig einer schnelleren Verzehrung preisgegeben werden. Bei den Grundstücken ist dieß nicht möglich, sie müßten also bei einer Besteuerung des Stammes wiederholt veräußert werden und ein solcher beklagenswerther Wechsel des Besizes würde die gute Benutzung der Grundstücke überaus erschweren, zugleich aber ihren Preis mehr und mehr verringern. Eine Verminderung der Capitale ist höchst verderblich (a), weil sie eine Abnahme der Production, des Volkseinkommens und der Hülfsmittel zur Beschäftigung der Arbeiter bewirkt (b). Man würde zunächst einen Theil der umlaufenden Capitale zur unproductiven Verzehrung herüberziehen, z. B. die Summen, die man bisher auf Arbeitslohn und Anschaffung von Rohstoffen verwendete, sodann auch die Ergänzung der stehenden unterlassen oder diese selbst angreifen, z. B. den Viehstand. Auf diese Weise müßte mit der Verarmung des Volkes eine Abnahme der Steuerfähigkeit eintreten, durch welche auch die Regierung ihre Hülfquellen von Jahr zu Jahr mehr dahin schwinden sähe. Schonung des Capitaless eines Volkes ist also eine nothwendige Anforderung an jedes Steuersystem.

(a) Dieß gilt nicht bloß von den wahren volkswirtschaftlichen Capitales, sondern auch von den verzinslichen Forderungen der Privatpersonen, die man im gemeinen Leben ebenfalls Capitale nennt (I, S. 53), denn dieselben können nicht ohne Schmälerung jener zurückgezogen und verzehrt werden.

(b) Wenn der Ertrag der Steuern für Staatsdienste innerhalb des Landes angewandt wird, so entsteht zwar einiger Ersatz für den letztgenannten Nachtheil, aber doch kein genügender, weil die zu diesem Behufe auszugebenden Summen aus dem fortwährend verminderten Gütererzeugniß aufgebracht werden müssen.

§. 256.

Eine auf die Genußmittel (I, S. 51.) fallende Steuer ist zwar weniger schädlich, und es befinden sich unter jenen manche leicht entbehrliche Gegenstände, deren Verminderung eine der

geringsten, von den Steuern überhaupt verursachten Beschwerden sein würde. Gleichwohl ist eine solche Steuer ebenfalls mangelhaft, denn 1) sie ist nicht nachhaltig, weil sie die Genußmittel, zuerst die leicht entbehrlichen, sodann auch die werthvolleren, nach und nach aufzehrt. 2) Hierbei verlieren die Besteuernten mehr, als die Staatscasse gewinnt, indem bei vielen Gütern, die nicht gleich gut zu einem productiven Gebrauche geeignet sind, eine Veräußerung, allenfalls sogar außer Landes, oder der Verbrauch zu einem anderen Zwecke, als zu dem sie bestimmt sind (a), nöthig würde, wobei man die Anschaffungskosten nicht ganz vergütet erhält. 3) Manche Arten der Genußmittel sind bald für die Einzelnen, bald für die bürgerliche Gesellschaft von solchem Werthe, daß ihre Verringerung zu bedauern sein würde, z. B. Sammlungen für Zwecke der Wissenschaft, der schönen Kunst oder des Gewerbefleißes. Eine Unterscheidung von Classen in dieser Hinsicht wäre sehr mühsam, eine unbedingte Belastung aller Genußmittel schädlich. 4) Die einzelnen Genußmittel sind ferner von sehr ungleicher Dauer. Diejenigen, welche langsam abgenutzt werden, würden von einer regelmäßigen Besteuerung wiederholt ergriffen und verringert, die schnell verzehrbaren dagegen ihres wechselnden Vorrathes wegen zum Theile gar nicht getroffen werden. Eine solche Steuer würde einen Antrieb geben, mehr auf Güter der letzteren Art zu verwenden, welches offenbar nicht vortheilhaft wäre. — Hierzu kommt, daß man selten einen großen Vorrath von Genußmitteln bei geringem Einkommen, häufiger das Gegentheil antrifft. Besteuert man daher die Einkünfte, was viel leichter ist, so werden die zur Ergänzung der Genußmittel bestimmten Summen mit getroffen und es wird eine besondere Belegung der letzteren überflüssig.

(a) z. B. wenn eine Münzsammlung oder ein metallenes Kunstwerk eingeschmolzen oder ein schönes Hausgeräth als Brennholz verbraucht werden müßte.

§. 257.

Die geschilderten Unbequemlichkeiten und Nachtheile fallen hinweg, wenn die Steuern aus den regelmäßig wiederkehrenden

Zuflüssen neuer Vermögenstheile geschöpft werden. Der gesammte oder rohe Ertrag einer Erwerbsart (I, S. 70) ist nicht schon zur Steuerquelle tauglich, weil von ihm nothwendig erst die Erwerbskosten bestritten werden müssen, welche man nach ihrer Erstattung immer wieder von Neuem für den nämlichen Zweck aufzuwenden pflegt. Wenn die Steuern diesen Kostenersatz nicht verschonten, so wäre die Fortdauer des Erwerbes in seiner bisherigen Ausdehnung gefährdet und hiermit die Steuerfähigkeit bedroht. Die Steuern können daher fort-dauernd nur von demjenigen Theile des Ertrages genommen werden, welcher dem Empfänger desselben übrig bleibt, nachdem die des Erwerbes willen erforderlichen Ausgaben an andere Personen und die nöthigen Verzehrungen schon vorhandener Sachgüter ersetzt worden sind, so daß der Ueberrest zur Verfügung des Eigenthümers steht und von ihm für persönliche Zwecke des Nutzens und Vergnügens oder zur Vermehrung des Stammvermögens verwendet werden kann, d. h. von den Einkünften oder dem Einkommen. I, S. 70. Nr. 3. Müssen der Steuern willen diese Verwendungen eine Einschränkung erleiden, so hat man doch die Beruhigung, daß der Fortgang der Wirthschaften nicht gefährdet wird und daß die Vortheile, die man mit den Steuern erkaufte, die Aufopferung auf Seite der Steuerpflichtigen überwiegen. Demnach beruht die Steuerfähigkeit der Bürger vorzüglich auf ihrem Einkommen, und nach welchem Maaßstabe auch immer zunächst die Steuerschuldigkeit ausgesprochen werden mag, so müssen die Steuern so viel als möglich nach dem Verhältniß des Einkommens vertheilt werden. Es ist dies neben den beiden früher erklärten (§. 250.) der dritte Hauptgrundsatz des Steuerwesens, und von seiner Durchführung wird vornehmlich die Vollkommenheit der Steuertheorie, so wie des Steuerwesens in jedem Lande bedingt (a).

(a) A. Smith hat diesen Satz der Steuertheorie zu Grunde gelegt und mit der Lehre von den Zweigen des Einkommens in Verbindung gebracht. Er geht davon aus, daß die Steuern nur aus den 3 Quellen aller Einkünfte, Grundrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn, herfließen können (III, 210.), und zeigt später, wie der Arbeitslohn die auf ihn gelegten Steuern abwälze u.

§. 258.

Die Einkünfte der Bürger lassen sich, mit wenigen unerheblichen Ausnahmen (a), in vier Abtheilungen bringen, von denen zwei, die Grund- und Capitalrente, lediglich den Besitz eines werbenden Vermögens, zwei andere, Lohn- und Gewerbsverdienst, die Arbeit des Empfängers voraussetzen. Aus diesen beiden Zweigen muß vor Allem der Unterhalt des Lohnarbeiters und Gewerbsunternehmers besritten werden und zwar nach demjenigen Bedarfe, welcher durch die Natur der einzelnen Verrichtung, z. B. den Sitz derselben, die erforderliche Lebensweise u. dgl. bestimmt wird. Der Ueberschuß über diesen Unterhaltsbedarf ist reines Einkommen, wie es jene Renten ebenfalls fast ihrem ganzen Betrage nach sind, I, §. 71. 6). Nur das kostenfreie oder reine Einkommen in diesem Sinne sollte von den Steuern getroffen werden, Arbeitslohn und Gewerbsverdienst aber dürfen nicht nach ihrem ganzen (rohen) Betrage, sondern nur nach Abzug des Unterhaltsbedarfes besteuert und müssen daher anders behandelt werden als die Renten, bei denen ein solcher Abzug nicht gefordert werden kann, weil sie keine Arbeit des Empfängers voraussetzen. Daher sind Grund- und Capitalrente weit ergiebiger Steuerquellen, als Lohn und Gewerbsverdienst.

(a) Arme, Gefangene &c.

§. 259.

Gegen diesen Satz hat man eingewendet, die Rentenempfänger müßten doch auch leben und alle dringenden Bedürfnisse der Familien hätten auf billige Berücksichtigung bei der Steueranlegung Anspruch (a). Hierauf läßt sich aber erwidern:

1) Der Rentner steht gegen den Lohnarbeiter und Unternehmer sehr im Vortheil, denn er ist Herr seiner Zeit, kann seinen Neigungen leben oder sich aus irgend einer Beschäftigung eine andere Einnahme verschaffen, z. B. im Staatsdienste oder aus einem Gewerbsgeschäfte, wozu ihm sein Vermögen gute Gelegenheit eröffnet (b). Unterläßt er dieß, so ist er zwar in seinem Rechte und kann für die Gesellschaft noch auf mancherlei

Weise nützlich werden (I, S. 336.), aber er hat wenigstens keinen Anspruch darauf, daß sein Unterhalt wie Erwerbskosten behandelt werde. Wollte man ihn unbilliger Weise jenen beiden arbeitenden Classen gleich setzen, so hätte dieß auch den Nachtheil, den Reiz zum unthätigen Leben zu verstärken.

2) Der Unterhaltsbedarf hat kein festes, bestimmtes Verhältniß zur Rente, wie er es zum Lohne und Gewerbsgewinne darum hat, weil diese ein gewisses Maaß von Arbeit, also einen gewissen körperlichen und standesmäßigen Bedarf des Arbeiters oder Unternehmers erheischen. Der Rentner kann sich in Wohnort und Lebensweise nach seinen Einkommen richten. Seine Bedürfnisse hängen nur von persönlichen Umständen, Erziehung, Gewohnheit ic. ab, und wenn eine gegebene Einnahme zufällig für den Einen ungenügend, für den Anderen schon reichlich ist, so wäre es nicht gerecht, wenn man hiernach gleiche Rentenbezüge ungleich besteuern wollte (c).

3) Die Renten sind wegen ihrer Einträglichkeit und der Abnung einer größeren Steuerfähigkeit bei den Rentnern schon längst stärker besteuert worden, es ist folglich im Allgemeinen als vorbedachter Entschluß zu betrachten, daß viele Personen dennoch bloß von ihren Renten zehren. Nur diejenigen Familien, die zum Arbeitserwerbe unfähig und auf eine spärliche Rente ausschließlich angewiesen sind, verdienen einige Rücksicht (d).

4) Da die Steuern in keinem Falle die reinen Einkünfte ganz verschlingen werden, so bleibt den Rentnern immer noch der größere Theil für ihre Bedürfnisse übrig.

(a) Nach Kröncke (Grundsätze einer ger. Besteuer. S. 10 fl.) sollen die Steuern nach der ganzen Einnahme, ohne Abzug von Lebens- und Standesbedürfnissen, auferlegt werden, weil jene, nicht bloß das reine Einkommen, unter dem schützenden Einflusse der Staatsgewalt bezogen wird. Er bedient sich der undeutlichen und entbehrlichen Ausdrücke: positives und relatives Vermögen und Einkommen. — Nach Schön (Grundsätze, S. 57) soll man dagegen nicht bloß die Erwerbskosten, sondern auch den Unterhalt und einen kleinen Sparspennig bei der Besteuerung frei lassen. — Neuerlich ist hauptsächlich von R. Murhard der Satz ausgeführt worden, daß nur das von dem Vf. sogenannte subjective reine Einkommen, d. h. dasjenige, von welchem der nöthigste Unterhalt des Empfängers abgezogen sei, besteuert werden dürfe, nicht das objective reine, z. B. die ganze Grund- und Capitalrente, s. dessen Theorie und Politik der Besteuerung, S. 438, 447. — Nach v. Rottet

(Dekon. Politik, S. 294) hat Niemand einen rechtlichen Anspruch auf Freilassung des Unterhaltes, beim Reichen soll diese unterbleiben und nur dem Dürftigen durch Nachlaß geholfen werden. Der Verfasser unterscheidet rohes und reines Einkommen nicht.

- (b) Die Rente muß nicht gerade müßig verzehrt werden, sie kann auch dazu dienen, Arbeitern und Unternehmern, denen sie zufällt, mehr Lebensgenuß zu gewähren, oder Ersparnisse zu machen.
- (c) Eine Person könnte in verschiedenen Ländern oder Gegenden Renten beziehen und demnach sogar auf mehrfachen Abzug der Unterhaltungskosten Anspruch machen. — Murchard verlangt nur, daß der absolute Bedarf des Steuerpflichtigen und seiner Familie frei bleibe. Hierbei ist wenigstens die Größe der Familie ein sehr zufälliger Umstand, und abgesehen hievon wäre es eine Ungerechtigkeit gegen den Arbeiter, der z. B. 600 fl. verdient, wenn er soviel Steuern sollte, als der, dessen Rente gleiche Summe ausmacht.
- (d) Ueber die Streitfrage, ob die Steuer einen gleichbleibenden oder einen mit der Größe des Einkommens steigenden Theil derselben (progressive Steuer) ausmachen sollte, s. S. 400. Bei der Besteuerung des rohen Arbeits- und Gewerbsverdienstes ist diese Einrichtung nothwendig.

§. 260.

[259.]

Die nächsten Folgerungen aus vorstehenden Sätzen sind nachstehende:

1) Das reine Einkommen eines Volkes ist die Quelle, aus der sämtliche Steuern geschöpft werden müssen, so wie daraus überhaupt alle diejenigen Verwendungen zu bestreiten sind, welche nicht zu den Hervorbringungskosten gerechnet werden können. Die Steuern dürfen aber dieses Einkommen nicht aufzehren (S. 34.), weil sonst für viele darauf angewiesene Privatwecke, namentlich für den Unterhalt der Rentner und vieler Dienstleistenden nichts übrig bliebe, also ein Theil des Volkes in Armuth gestürzt, das ganze Privatleben aber jedes behaglichen Gütergenusses beraubt und von der ängstlichen Sorge um Erwerb und Einschränkung der Bedürfnisse verkümmert würde. Den wievielfsten Theil des reinen Volkseinkommens die Steuern verschlingen dürfen, dieß kann nicht in einer allgemeinen Regel ausgesprochen werden (S. 35.), was schon daraus erhellt, daß eine Quote, die in dem einen Lande in Folge längerer Gewohnheit wohl ertragen wird, in einem anderen, wo bisher eine niedrigere bestand, empfindlichen Druck äußern kann.

2) Auch alle Volksklassen, die Bewohner eines jeden Landes theilhaftig und alle Einzelnen sollten nach Maaßgabe ihres reinen

Einkommens steuern, und zwar des ganzen Betrages desselben, denn die Gerechtigkeit fordert, daß kein Theil desselben unbesteuert bleibe.

3) Die einzelnen Zweige des reinen Volkseinkommens sollen ebenfalls gleichmäßig von den Steuern getroffen werden.

4) Man kann statt des reinen Einkommens auch den reinen Ertrag, die kostenfreie Frucht eines gewissen Erwerbsmittels, als die Quelle und das Maas der Besteuerung annehmen, denn jene beiden Begriffe stehen in genauer Verknüpfung. Die Summe des Reinertrages in einem ganzen Volke ist mit dem reinen Volkseinkommen einerlei Größe, nur objectiv, ohne Rücksicht auf die Empfänger gedacht. Das jährliche reine Einkommen einer Person kann den Reinertrag mehrerer Erwerbsgelegenheiten in sich schließen, es kann aber auch ein einzelner Reinertrag mehreren Personen ein reines Einkommen gewähren, wie z. B. der reine Ertrag eines Gewerbes an den Unternehmer, den Capitalisten und die Arbeiter gelangt.

§. 261.

Da jedes reine Einkommen eine Steuer tragen kann und soll, so macht die Entstehungsart desselben keinen Unterschied, und das abgeleitete Einkommen ist gerade so wie das ursprüngliche (I, §. 251.) zu behandeln. Dieß zieht die bemerkenswerthe Folge nach sich, daß eine und dieselbe Gütermasse zweimal besteuert werden kann, nämlich bei zwei verschiedenen Empfängern nach einander, wenn sie für jeden derselben reines Einkommen ist. Was z. B. die Grund- und Capitalbesitzer für die Dienste des Arztes, Lehrers, Künstlers, Anwaltes u. dgl. bezahlen, das wird aus dem reinen Einkommen der ersteren bestritten. Werden nun die Dienstleistenden reichlich genug bezahlt, so kann ein Theil ihres Einkommens wieder als rein angesehen werden und begründet, obgleich es ein abgeleitetes ist, doch unzweifelhaft die Steuerfähigkeit der Empfänger (a).

(a) Es würde auch in der That schwer sein, eine solche Unterscheidung bei der Anlegung der Steuern zu berücksichtigen, weil die Gränz-

linie der productiven und unproductiven Beschäftigungen sich nicht deutlich ziehen läßt, I, S. 109.

§. 262.

Die Steuerforderung richtet sich zunächst gegen die im Staate lebenden Personen wegen ihres Einkommens und in Gemäßheit desselben. Weil man indeß ein leicht kenntliches äußerliches (objectives) Maaß der Steuerpflicht aufstellen muß, um die Willkühr bei der Erhebung zu beschränken, so wird die Steuer meistens auf gewisse Gegenstände (§. 254.) gelegt, die man entweder, wie bei rentetragendem Vermögen, als Ursache, oder wenigstens, wie bei manchen Genusmitteln, als Kennzeichen eines reinen Einkommens ansehen kann. Ferner gewährt es bei unbeweglichem Vermögen, dessen Eigenthümer entfernt sein kann, eine große Erleichterung, wenn man die Abgaben von dem Besizer fordert und ihm überläßt, sich von jenem schadlos halten zu lassen. Deßhalb scheint die Regierung bei der Steuerforderung sich bisweilen an die Vermögenstheile selbst zu halten und die Persönlichkeit ihrer Eigenthümer aus dem Gesichte zu verlieren. Doch muß man sich stets erinnern, daß nicht die Sachgüter an und für sich, sondern die Bürger in Bezug auf jene besteuert werden sollen. Die bequemere Einziehung von dem jedesmaligen Inhaber gewisser steuerbarer Gegenstände ist daher nur insoweit zulässig, als dabei eine gute Vertheilung der Steuer unter diejenigen, welche von derselben getroffen werden sollen, zu erwarten ist. Diese unmittelbare Besteuerung der Güterquellen nach ihren Reinertrage kann also da angewendet werden, wo sie in ihren Wirkungen mit der Belegung des reinen Einkommens der Steuerpflichtigen übereintrifft (a).

(a) Vgl. hierüber Nebenius, Der öffentliche Credit. I, 242. — Schön, Grundr. S. 66, 60. — v. Rotteck, Dekon. Polit. S. 201.

§. 263.

Nach den bisherigen Erörterungen läßt es sich leicht entscheiden, welche Personen im Staate steuerpflichtig seien. Dieß ist

1) bei den einzelnen Staatsbürgern, die im Genusse eines eigenen reinen Einkommens sind, sogleich außer Zweifel (a);

2) bei Gesellschaften, deren Mitglieder einen Gewinn aus dem eingelegten Vermögen beziehen, z. B. Bergwerks- oder Bank-Unternehmungen, ist die Besteuerung des Reinertrages, der entweder unter die Mitglieder vertheilt, oder zu neuer Anlegung zurückgelegt wird, ebenfalls unbedenklich, und derselbe kann bei der Gesellschaft im Ganzen weit leichter getroffen werden, als bei den Einkünften der Theilnehmer;

3) Gemeinheiten (Corporationen), z. B. Gemeinden, Universitäten, Klöster und andere Kirchengesellschaften dürfen mit einer Steuer belegt werden, wenn sie im Besitze eines rentetragenden Stammvermögens sind. Denn wenn auch die Steuer eine Vermehrung der Gemeindeumlagen nöthig macht, so wird hiedurch nur ein Theil des Nutzens aufgezehrt, den das Einkommen der Gemeinheit den Mitgliedern gewährt und sie befinden sich noch in besserer Lage, als die Genossen einer unbegüterten Gemeinheit. Wären keine Umlagen anwendbar, wie z. B. bei Klöstern, so träten dieselben Verhältnisse ein, wie bei Stiftungen. Haben aber solche Corporationen, wie viele Handwerkszünfte und manche Gemeinden, keine anderen Hilfsmittel, als die Beiträge der Mitglieder, so können sie nicht besteuert werden, weil diese Beiträge lediglich eine Verwendungsart der schon belasteten Privateinkünfte bilden.

(a) Nach einem anerkannten Grundsatz gehört hierher auch das Staatsoberhaupt in Ansehung desjenigen Vermögens und Einkommens, welches ihm nicht zufolge seiner Regenteneigenschaft, sondern aus irgend einem Privattitel zusteht. v. Kr e m e r, Darstell. des Stw. I, 75.

§. 264.

4) Die Steuer von einem Stiftungsvermögen läßt sich, da die Renten dieses Vermögens nicht durch Beiträge ergänzt werden können, nur so aufbringen, daß man die für den Stiftungszweck bestimmten Ausgaben beschränkt (a). Dieß ist im Allgemeinen der mit jeder Steuer verbundene Nachtheil, der in den nützlichen Wirkungen der Staatsausgaben seine Vergütung findet. Er ist da am geringsten, wo die Bestimmung einer Stiftung kein gewisses Maaß des Bedarfses in sich enthält, vielmehr der Aufwand je nach den vorhandenen Mitteln

ingerichtet werden kann. Bei solchen Stiftungen aber, deren Gegenstand in die Staatszwecke fällt und daher eine Staatsausgabe rechtfertigen würde, ist eine Steuerbefreiung dann zu rechtfertigen, wenn die Einkünfte nur gerade zur Deckung des genau bestimmbarcn Bedarfs hinreichen. Es wäre ein Umweg, eine Steuer zu fordern und etwa wieder mit einem Staatszuschusse nachzuhelfen. Wenn nun gleich die Steuerpflicht der Stiftungen als Regel auszusprechen ist, so sollte doch beim nachgewiesenen Eintreten der eben bezeichneten Umstände eine Ausnahme zugelassen werden, die wieder vorübergehend in schwierigen Zeitverhältnissen hinwegfallen kann (b).

(a) Es müßte denn schon ein Ueberschuß über diese Ausgaben vorhanden sein.

(b) Diese Sätze beziehen sich hauptsächlich auf kirchliche und Wohlthätigkeitsstiftungen. Die Steuerpflicht eines reichlichen, die Bedürfnisse der Seelsorge übersteigenden Kirchenvermögens ist nicht zu bezweifeln. — Stephani, Dürfen Stiftungen besteuert werden? Augsb. 1810. — Hart, Handb. I, 533. — Die Großh. hess. Verordn. v. 1809 und 1811 lassen bei geistlichen Stiftungen den Beweis zu, daß sie, wenn sie fortwährend besteuert würden, ihren Zweck nicht mehr erfüllen könnten, Eigenbr od t, Handbuch II, 83.

§. 265.

5) Eine Besteuerung des Domänen- und Regalien- Ertrages ist im Allgemeinen eine unnütze Förmlichkeit, denn dieser Ertrag hat keine andere Bestimmung als die Steuern selbst und fließt mit diesen in der Hauptstaatscasse zusammen. Zwar muß man, wegen des nach dem Steuerfusse unzullegenden Beitrages zu den Gemeindelasten, den Steueranschlag jener Einkünfte ausmitteln, aber die wirkliche Entrichtung läßt man am besten bis zu einer Veräußerung beruhen (a). Eine Ausnahme tritt ein a) wo die Trennung einer Kammer- und Steuerkasse besteht (§. 92.), weil hier die Domäneneinkünfte zu einer anderen Verwendung bestimmt sind (b); b) bei Steuern, welche sich genau nach der Menge von Erzeugnissen richten und den Kostensatz derselben in einem feststehenden Verhältniß erhöhen, so daß durch die Steuerfreiheit ein Staatsgewerbe begünstigt und den Privatunternehmern das Mitwerben erschwert würde. Dieß ist nicht wohl bei den

Landgütern der Fall, weil der Preis der rohen Stoffe sich nicht nach dem Kostenbeitrage einzelner Verkäufer abändert, eher könnte es bei Gewerks- und Handelsunternehmungen eintreten, wenn z. B. ein Hüttenwerk des Staates von dem Einfuhrzolle für einen wichtigen Verwandlungskstoff, wie Gußeisen, zum Nachtheil der Privathütten befreit würde, oder eine Domänenbrauerei keinen Bieraufschlag zu entrichten hätte (c).

- (a) Vorschriften, wie die Steueranschläge von den bad. Domänen bei den Domänenverwaltungen bereit gehalten werden sollen, bei Wehrer, Kam.-Dom.-Adm., S. 156. Dess. Instruction, S. 81.
- (b) Zu den allgemeinen Reichssteuern in Deutschland mußten nach den Reichsgesetzen die Landesfürsten aus ihren Kammergütern beitragen. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfass. in Kurhessen, S. 80.
- (c) Vergl. (du Teil) Ueber Besteuerung im Großh. Hessen. S. 2.

§. 266.

6) Auch Fremde werden häufig bei der Besteuerung getroffen, und zwar a) zufällig, wenn sie sich in einem Verhältniß befinden, an welches eine Steuerschuldigkeit der Staatsbürger geknüpft ist, z. B. wenn sie Waaren kaufen, in deren Preise eine vom Verkäufer vorgeschossene Steuer mit begriffen ist (a), oder wenn sie Grundeigenthum innerhalb des Staatsgebietes an sich bringen. Diese sich von selbst ergebende Theilnahme der Ausländer ist gerecht, weil denselben doch theilweise, während ihres Aufenthaltes oder durch ihr Eigenthum, die Staatseinrichtungen zu Gute kommen; b) absichtlich, indem den Fremden, die im Staatsgebiete irgend einen Vortheil in Anspruch nehmen, eine besondere Art von Abgaben hauptsächlich zur Gleichstellung mit den Einheimischen abgefordert wird, z. B. Gewerbesteuer von Handelsreisenden.

Diese Entrichtungen sind zwar insoferne keine wahren Steuern, als sie nicht von Staatsbürgern herrühren (§. 247) und nur bei der Benutzung einzelner, von der Regierung dargebotener Vortheile gegeben werden, indeß sind sie den eigentlichen Steuern übrigens sehr ähnlich und dienen zum Theile zur Ergänzung derselben, weshalb man sie insgemein zu ihnen rechnet. Bei den besonderen auf die Ausländer gelegten Abgaben ist es rathsam, sie mäßig und frei von lästigen Erhebungsformen ein-

zurichten, um den Verkehr zwischen den Ländern nicht zu hemmen und die Fremden nicht von dem Gebrauche der besteuerten Leistung abzuhalten. Hierher gehört z. B. der Durchgangszoll.

(a) Bei den Ausfuhrzöllen läßt sich gar nicht allgemein bestimmen, ob sie auf die In- oder Ausländer fallen, denn dieß hängt von dem Mitwerben ab.

2. Hauptstück.

Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuern.

§. 267.

[268.]

Die Untersuchung dieser Wirkungen und zwar sowohl der allgemeinen und nothwendigen, als der von gewissen Umständen bedingten und vermeidlichen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Steuertheorie; es können aber im allgemeinen Theile derselben (1. Abthlg.) nur die Grundzüge gegeben werden, welche dann bei jeder einzelnen Art von Steuern, und bisweilen selbst wieder bei einzelnen Arten ihrer Anlegung weiter ausgeführt werden müssen. Es ist hiebei sowohl die Wirkung auf die Besteuerten, als auf die Verzehrung und Erzeugung von Gütern innerhalb des Landes überhaupt zu beleuchten.

In den meisten Fällen kommen die Ausgaben der Bürger für persönliche Zwecke den Einkünften derselben gleich (a). Die Einführung einer Steuer nöthiget dann den Besteuerten, seine Ausgaben und folglich seine Genüsse zu beschränken, er empfindet also eine Entbehrung oder doch eine unangenehme Störung in seinen gewohnten Verwendungen, wenn gleich diese Beschwerde durch die mit Hülfe der Steuern zu Wege gebrachten Vortheile der Staatseinrichtungen reichlich aufgewogen werden mag (b). Aber selbst wenn der Besteuerte diese Vergütung als zureichend anerkennt, und noch mehr im entgegengesetzten Falle fühlt er sich angegriffen, der von den Steuern verursachten Schmälerung

seines bisherigen Aufwandes zu widerstreben und zwar desto eifriger, je stärker die ihm zugemuthete Entbehrung ist. Dieses Streben, die in den Steuern liegende Beschwerde abzuwenden (Reaction) kann auf doppeltem Wege einen Erfolg herbeiführen:

1) durch Vermehrung der Thätigkeit und der Leistungen, aus denen die Einkünfte entspringen, §. 268.

2) durch Veränderung in den Preisen, damit die Steuerlast auf andere Personen hinübergewälzt werde, §. 269.

(a) Bleibt von den Einkünften ein Ueberschuß, den man zurücklegt, so wird durch die Steuer zunächst diese Ersparniß angegriffen.

(b) Man kann das Steuerzahlen einen erzwungenen Ankauf persönlicher Güter mit sachlichen nennen. Je vollkommener die von der Regierung veranstalteten persönlichen Güter sind und je richtiger der Steuerpflichtige sie zu schätzen weiß, desto mehr nähert sich jener Kauf einem freiwilligen. — Ueber die irrigen Vorstellungen, nach welchen man wegen des Zurückfließens der Geldsummen in das Volk das Dasein dieses Uebels ganz in Zweifel zog, s. S. 29 ff. und Murhard a. a. D. S. 40—50.

§. 268.

[267.]

Wenn es den Besteuerten gelingt, ihre Einnahmen durch erhöhte Thätigkeit um den Betrag der Steuern auszu dehnen, so haben diese keinen anderen Nachtheil, als daß die Steuerpflichtigen etwa ein größeres Maas von Zeit und Kraft aufwenden müssen. Kann die Gütererzeugung in allen Zweigen vergrößert werden, so wird in dem Volkseinkommen die durch die Steuern entstehende Lücke wieder ersetzt. Offenbar kann dieser Ersatz nicht schneller zu Stande kommen, als es die bessere Benutzung des vorhandenen Capitals und die Ansammlung neuer Capitale möglich macht. Eine allmälige Erhöhung der Steuern, besonders wenn dieselben gut vertheilt sind, vermag allerdings einen Antrieb zu einem solchen gesteigerten Gewerfleisse zu geben und die Steuerfähigkeit nach und nach auszu dehnen; Rentner treten in die Reihen der Arbeiter ein, die Unternehmer werden betriebsamer, die Arbeiter fleißiger und geschickter und die Güterquellen erhalten eine bessere Benutzung. Diese Erscheinungen haben in neuerer Zeit ohne Zweifel beigetragen, die verstärkte Steuerlast erträglicher zu machen (a). Indes darf man hierauf nicht sicher bauen. Viele Steuer-

pflichtige sind schon so sehr angestrengt, daß sie nicht mehr leisten können, Anderen fehlt der Absatz oder die Beschäftigung oder das Capital u., daher läßt sich nie vorhersehen, wie weit diese günstige Wirkung der Steuern gehen werde (b).

(a) M. Cullloch (Taxation, S. 6—10) schlägt diese Wirkung hoch an und glaubt, ohne den Krieg und die erhöhten Steuern würde das Capital der Briten nicht größer geworden sein, als es bei jenen Umständen geworden ist.

(b) Vgl. die bei Murhard, S. 56 angeführten Stellen, und v. Rotteck a. a. D. S. 300.

§. 269.

[271.]

Die Ueberwälzung einer Steuer findet dann Statt, wenn diejenigen, welche sie an den Staat entrichten, sich von Anderen eine Entschädigung verschaffen, indem sie eine Veränderung im Preise einer Waare oder Art von Leistungen bewirken. Der Wunsch, den Steuern vermittelst der Ueberwälzung auszuweichen, ist eine natürliche Folge der unangenehmen Empfindung, die sie erregen. Ein solches Hinüberschieben einer Steuerlast auf andere Personen, wenn es nicht vorausgesehen wurde, vereitelt bisweilen die Absicht, die die Staatsgewalt bei der Anlegung einer Abgabe gehabt hat. Bei den nachstehenden allgemeinen Erfahrungssätzen über diesen Gegenstand muß man immer bedenken, daß die Verhältnisse des Mitwettens in ihren manchfaltigen Gestaltungen sehr verschiedene Erscheinungen hervorbringen und daß sich nur aus der genauen Erforschung der Umstände in einem gegebenen Falle der zu erwartende Erfolg mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen läßt.

1) Eine Steuer kann nur dann übergewälzt werden, wenn sie die Mehrzahl der von ihr zunächst Betroffenen zu einer gleichförmigen Handlungsweise antreibt und hiedurch eine Veränderung in den Preisen bewirkt. Dieß ist möglich a) auf Seite des Begehres, wenn die besteuerten Käufer einer Waare oder Leistung nicht mehr die nämliche Menge derselben einkaufen wollen; b) auf Seite des Angebotes, wenn die Verkäufer eine ihnen auferlegte Steuer wie eine Kostenvermehrung betrachten, die ihnen durch einen höheren Preis ersetzt werden muß, und,

falls dieß nicht sogleich gelingt, die Erzeugung oder Herbeischaffung einer gewissen Waare theilweise aufgeben.

§. 270.

[272. 273.]

2) Die Ueberwälzung von den Käufern auf die Verkäufer einer Waare findet bei einer Steuer, die auf das Einkommen der Käufer überhaupt gelegt wird, wenig Statt, weil die Einschränkungen der Besteuereten in ihren Ausgaben sehr vielerlei Waaren betreffen können (§. 269.), wobei die geringe Abnahme des Absatzes einer jeden leicht durch eine ähnlich Verringerung des angebotenen Vorrathes aufgewogen wird. Wenn aber eine Steuer gerade eine gewisse Ausgabe oder Verzehrung trifft, wie z. B. eine Auflage auf Reit- und Kutschen-Pferde, so giebt sie eine Aufforderung für Viele, an der nämlichen Ausgabe etwas zu ersparen. Legen in einem solchen Falle die Verkäufer auf die Erhaltung ihres Absatzes großen Werth, weil sie sich vielleicht in ihrem ganzen Unterhalte bedroht glauben, so müssen sie den Verlust ertragen, den ihnen der gesunkene Preis auferlegt; können sie aber zu anderen Beschäftigungen übergehen, so muß das Angebot ebenfalls kleiner werden und der Preis wieder zunehmen, §. 269. Dieß ist mit der Zeit allerdings zu erwarten, wenn der Ergreifung anderer Zweige der Hervorbringung weder natürliche noch künstliche Hindernisse im Wege stehen, I, §. 160.

3) Die Ueberwälzung auf die Käufer gelingt da am leichtesten, wo alle Verkäufer einen gleich starken Antrieb haben, sie durch Beschränkung des Angebotes zu erzwingen, wie bei solchen Steuern, deren Betrag mit der verkauften Waarenmenge in gleichem Verhältniß zu- und abnimmt, z. B. Zölle und Accise. Diese haben für den Verkäufer ganz die Wirkung einer Kostenvermehrung und ziehen wie diese eine Preiserhöhung nach sich, I, §. 163. 1). Bei der Anlegung von Steuern dieser Art pflegt man die Uebertragung auf die Käufer auch wirklich vorauszusetzen, denn diese sind es, die man mittelbar zu treffen beabsichtigt. Gleichwohl leiden auch bei vollständigem Erfasse der Steuer die Verkäufer doch wegen des verringerten Absatzes eine

Einbuße an ihrem Einkommen, ihr Schaden ist aber noch größer, wenn es ihnen nicht gelingt, den Preis der käuflichen Gegenstände um den ganzen Betrag der Steuer zu steigern (a).
(a) Canard Grundf. d. pol. Def., übers. v. Bölk, S. 145.

§. 271.

[273. 274.]

4) Eine Ueberwälzung der Steuern auf Andere ist einigen Classen der Steuerpflichtigen schlechthin unmöglich, weil ihre Einkünfte festgesetzt sind, z. B. den Beamten des Staates, der Kirche und der Gemeinden und den Staatsgläubigern. In gleicher Lage befinden sich während der Dauer des Vertrages die Eigenthümer verpachteter oder vermieteter Liegenschaften.

5) Solche Steuern, deren Größe sich nicht nach der jedesmaligen Menge der von den Steuerpflichtigen feilgebotenen Waaren oder Leistungen richtet, sind weit weniger zum Ueberwälzen geeignet, denn es ist nicht zu erwarten, daß alle Verkäufer in dem Entschlusse übereinstimmen, das angebotene Quantum zu vermindern, vielmehr kann leicht ein Theil derselben gerade eine Erweiterung ihres Gewerbes bezwecken, um sich auf diese Weise in dem vermehrten Absatze eine Entschädigung zu bereiten. Doch würde die Steuer dann unfehlbar auf die Preise einwirken, wenn eine Classe von Verkäufern so stark besteuert wäre, daß sie das überbürdete Gewerbe aufgeben müßte.

6) Insbesondere kommt es bei Steuern, die den Ertrag einer einzelnen Güterquelle, z. B. der Grundstücke oder der Arbeit, zu treffen bestimmt sind, darauf an, ob der Besteuerte durch eine anderweitige Verwendung jener Quelle oder andere Einrichtungen der Auflage ausweichen kann (a). Dies wird in vielen Fällen durch die Beschaffenheit des werbenden Vermögens verhindert, z. B. bei Ländereien, Gebäuden u., in anderen Fällen durch die Allgemeinheit der Besteuerung. Deshalb bleiben die meisten Steuern auf den Renten des Stammvermögens, die auch wirklich den größten Theil des steuerbaren Einkommens ausmachen, liegen oder werden noch auf sie hingewälzt; die Lohnarbeiter dagegen müssen für eine Steuerlast, die im Ver-

hältniß ihres Einkommens zu groß ist und ihren nothwendigen Unterhalt zu schmälern droht, durch erhöhten Lohn entschädigt werden, weil sonst Auswanderung, vermehrte Sterblichkeit u. die Menge der angebotenen Arbeit verringern würde (b).

(a) *J. B.* man weicht einer Steuer auf Ackerpferde aus, indem man Zugochsen anschafft.

(b) *San a r d a. a. D.* nimmt zu allgemein an, jede Steuer, sie werde vom Käufer oder vom Verkäufer einer Waare erhoben, vertheile sich in beiden Fällen auf gleiche Weise unter beide Beteiligte und zwar in demselben Verhältniß, in welchem das Mitwerben dem einen oder dem anderen günstiger ist. Wenn z. B. eine Waare 100 fl. gilt und mit 10 fl. Steuer belegt wird, die Concurrenz des Angebotes aber zu der des Begehres sich wie 2 zu 3 verhält, so sollen jene 10 fl. in eben diesem Verhältniß von beiden Classen getragen werden, die Waare soll auf 106 fl. steigen und der Verlust für die Verkäufer 4 fl. betragen. Es kommt nicht blos auf die Größe des Angebotes und Begehres, sondern auch darauf an, nach welcher Fortschreitung beide sich verändern, und im obigen Falle darauf, wieviel Kauflustige mehr als 100 fl. zu geben und wieviel Verkäufer unter 100 fl. zu verkaufen geneigt sind. — Ueberhaupt hat man sich zuweilen, ohne die verschiedenen Fälle deutlich zu unterscheiden, das Ueberwälzen der Steuern zu leicht vorgefellt und deshalb die gute Anlegung derselben vernachlässigt. Hierzu neigt sich auch *Ricardo Cap. 8.* „Obgleich einige Steuern diese Wirkungen (nämlich die Hemmung der Production) in höherem Grade äußern als andere, so muß man doch zusehen, daß die verderblichen Folgen der Besteuerung weniger von der Wahl der besteuerten Gegenstände, als von ihrer ganzen Summe herühren.“

§. 272.

[274.]

7) Eine Steuer, die eine gewisse Classe von Bürgern verhältnißmäßig stärker als andere trifft, reizt, wofür die Ueberwälzung nicht bald gelingt, zum Verlassen des überbürdeten Erwerbszweiges an. Ist dieß ausführbar, so muß durch die Verminderung des Angebotes das Gleichgewicht in der Einträglichkeit verschiedener Beschäftigungen und Erwerbsarten sich wiederherstellen. Es kann lange dauern, bis dieß vollständig geschieht, zumal da unterdessen auch aus anderen Ursachen das Mitwerben in einem gewissen Nahrungszweige sich verändern, z. B. der Absatz geringer werden und dadurch die Erstattung der Steuer neue Schwierigkeit finden kann, und während dieser Zeit treten die in §. 273 geschilderten Störungen und Verluste ein. Ist die Ausgleichung endlich erfolgt, so ist der Mehrbetrag (das Uebermaaß) der einzelnen Steuer auf die Käufer hinüber-

gewälzt, die dagegen ihren Güterverbrauch verringern, weshalb auch die Erzeugung des überlasteten Gewerbszweiges abgenommen haben muß; die Wirkung hievon setzt sich auf andere Gewerbe fort, deren Erzeugnisse von jenen verbraucht werden. Diese sind die Nachtheile, welche fort dauern, wenn auch die Ueberbürdeten zuletzt von der Steuer verhältnißmäßig nicht stärker als andere Bürger getroffen werden.

8) Die Ueberwälzung vermag überhaupt die Fehler in der Anlegung einer Steuer nicht völlig zu heilen, weil sie a) in vielen Fällen gar nicht möglich ist, wohin unter anderen auch die Ungleichheit der Besteuerung einzelner Personen in einem und demselben Stande gehört, b) weil sie oft erst nach langer Zeit gelingt und die Uebergangsperiode empfindliche Nachtheile bei sich führt, c) weil auch die endlichen Wirkungen volkswirtschaftlich schädlich sein können (a).

(a) Ueber v. Prittwitz's abweichende Ansicht s. S. 274 (a).

§. 273.

[269.]

Schränken die Besteuereten ihre Verzehrung ein, so nimmt der Absatz mancher Güter ab und der Preis derselben sinkt. Suchen nun die Erzeuger dieser Gegenstände auch das Angebot zu vermindern, indem sie ihre Capitale anders anlegen, so kann der Preis sich wieder auf die vorige Höhe erheben, und die hervorgebrachte Menge dem jetzigen schwächeren Begehre entsprechen. Diese Erscheinungen zeigen sich nicht bei den werthvollsten Dingen, auch nicht in voller Stärke bei einer und derselben Art von Genußmitteln, weil die Neigungen der Menschen in Hinsicht auf den Güterverbrauch sehr verschieden sind. Dagegen bewirkt die Verwendung der Staatseinkünfte innerhalb des Landes eine beträchtliche Verzehrung der Befoldeten, der vom Staate beschäftigten Gewerbsleute u. dgl. Die hieraus entspringende Absatzvermehrung kann zum Theile gerade solche Güter betreffen, an denen sich die Steuerpflichtigen etwas abbrechen; doch auch abgesehen von diesem Falle, muß, da die Verzehrung der Bürger und der Regierung im Ganzen nach der Einführung einer gewissen Steuer wenigstens so groß bleibt, wie

vorher, auch der Absatz der Gewerbsunternehmer sowie die Beschäftigung der Arbeiter und der Capitale ungefähr in gleichem Umfange bleiben. Es dauert jedoch immer einige Zeit, bis die mit der geänderten Richtung der Verzehrung verbundenen Störungen sich verlieren, namentlich bis die Besteuereten sich in eine andere Lebensweise gefunden haben, das Angebot verschiedener Waaren sich mit dem nunmehrigen Begehre ins Gleichgewicht gesetzt hat, bis die außer Thätigkeit gesetzten Arbeiter, z. B. in Fabriken von Luxusgegenständen oder in Diensten, ein anderes Unterkommen erzielt und die Unternehmer ihre Capitale wieder nützlich verwendet haben, besonders da sich in den Staatsausgaben mancherlei Veränderungen zutragen und die durch sie in Nahrung gesetzten Gewerbe und Landesetheile wechseln. Ein solcher Uebergang ist stets mit Verlusten am Capital und mit einer Bedrängniß von Arbeiterfamilien verknüpft; ist er jedoch beendet, so bleibt nur noch die Einschränkung übrig, welche die Steuerpflichtigen sich auferlegt sehen, und auch diese verliert mit der Zeit, durch die Gewöhnung, einen Theil ihrer Beschwerlichkeit.

§. 274.

[270.]

Sowohl aus dieser Ursache, als der Möglichkeit der Ueberwälzung willen ist die anfängliche Wirkung einer Steuer häufig von der später eintretenden und dann fortbauenden verschieden, und alte Steuern werden deshalb bei gleicher Güte leichter ertragen als neue (*a*). Hieraus folgt, daß man nicht ohne wichtige Gründe und nur mit großer Umsicht erhebliche Veränderungen in den Steuern vornehmen sollte (*b*), es wäre aber zu weit gegangen, wenn man sich so wenig als möglich zu denselben entschließen wollte, denn sie werden von Zeit zu Zeit Bedürfniß. Bald fordert die Vermehrung der Staatsbedürfnisse die Erhöhung, bald das Bedürfniß einer Erleichterung für eine oder die andere Volksclasse die Erniedrigung einer Steuer; bald gebietet die Gerechtigkeit eine andere Vertheilung der Steuern oder die Einführung einer neuen Art derselben, wenn sich nämlich zeigt, daß bei der bisherigen Einrichtung die Staatsbürger

nach Maaßgabe ihres Einkommens in sehr ungleichem Maaße getroffen werden, z. B. wenn Irrthümer zum Vorschein kommen, oder die besteuerten Objecte sich verändert haben.

- (a) Canard (Grundr. d. p. Def., übers. von Böhl, S. 174) behauptet, jede alte Auflage sei gut und jede neue schlecht. Er nimmt an, daß der Druck jeder Steuer endlich ganz unzufühlbar werde und Niemand weiter zur Last falle (ebend. S. 157), giebt jedoch zu, daß die Reichen zu einer Verminderung ihres Luxus genöthigt werden. Auch mißbilligt er nicht die bessere Vertheilung der Steuern auf die Individuen, sondern bezieht jenen Satz nur auf die Besteuerung der verschiedenen Zweige von Einkünften im Ganzen (S. 154), indem er glaubt, daß, in welchem Verhältniß diese auch belegt sein mögen, mit der Zeit doch die Steuern sich gleichmäßig auf alle Zweige vertheilen müssen. Die Schwierigkeiten, welche der Herstellung dieses Gleichgewichts entgegenstehen, die aber nothwendig vorübergehend seien, nennt er Reibung (S. 159). — Diese Lehre Canard's hat neuerlich M. v. Prittwitz wieder aufgenommen und weiter verfolgt, s. dessen Kunst reich zu werden, S. 635—655 und Theorie der Steuern und Zölle, S. 100 ff. Nach der Ansicht dieses Verf. wirken die Steuern wie eine Vermehrung der Erzeugungskosten oder eine Vertheuerung der Genußmittel, da aber das Einkommen der verschiedenen Volksclassen nicht von den genannten 2 Umständen abhängt, so könne es auch von den Steuern nicht verringert werden, wenn diese nur Zeit gehabt haben, ihre Wirkung zu äußern; sie vermindern also nur das Volkseinkommen im Ganzen. Die Stetigkeit des Steuerwesens müßte demnach auch da vorgezogen werden, wo eine Art von Steuern fehlerhaft angelegt ist, und die gleichmäßige Besteuerung würde als ein Phantom erscheinen.
- (b) L'impôt variable c'est pis encore que l'impôt excéssif. De Gasparin et Reboul, De l'amortissement, S. 13. — Fulda, Ueber die Wirkung zc. S. 17. So lange eine Steuer sich gleich bleibt, können die Bürger sich in ihren wirthschaftlichen Maaßregeln leichter nach ihr einrichten.

§. 275.

In den einzelnen Staaten muß man die Wirkungen der Steuern aus statistischen Thatsachen zu erforschen suchen, indem man die Veränderungen in den Preisen der Waaren und Leistungen, sowie in den Quantitäten der erzeugten und verzehrten Güter beobachtet und den Einfluß der neuen Steuereinrichtungen auf diese Erscheinungen ausmittelt. Das Uebermaaß der Steuern in Ganzen giebt sich durch die harten Entbehrungen der unbegüterten Classe von Einwohnern, durch die zunehmende Verarmung, die Vertheuerung werthvoller Güter, den Verfall einzelner Gewerbe, das Sinken des Steuerertrages wegen angehäufter Ausstände oder starker Abnahme der besteuerten

Consumtionen u. dgl. fund. Ueberbürdungen einzelner Volksclassen oder Gewerbszweige lassen sich aus partiellen Erscheinungen ähnlicher Art wahrnehmen. Es ist jedoch schwer, die Mitwirkung fremdartiger Ursachen genau auszufcheiden. Die öfters versuchte Berechnung, welche Steuersumme im Durchschnitt auf den Kopf der Einwohner in jedem Lande komme, ist zwar in manchem Betrachte nützlich (*a*), nur muß man sich hüten, Folgerungen aus ihr abzuleiten, zu deren Begründung sie nicht zureicht. Auch wenn man die Rechnung, wie es geschehen soll, bei allen Staaten auf gleiche Weise führt, gleiche Arten von Abgaben annimmt (*b*), überall den Brutto- oder den Nettoertrag anwendet u., so beweist dieser Ausschlag doch 1) nicht den verschiedenen Druck der Steuern, weil sowohl der Wohlstand, als auch der Preis des Metallgeldes gegen die anderen Güter in den verglichenen Ländern sehr ungleich sein kann, und wegen der letztgenannten Ursache die gefundenen Geldsummen, um verglichen werden zu können, eigentlich noch einer Berichtigung bedürften, zu der es aber an sicheren Anhaltspunkten fehlt (*c*); 2) nicht den Wohlstand jedes Landes, denn es läßt sich nicht annehmen, daß die wirkliche Besteuerung demselben überall gleichmäßig entspreche, vielmehr stehen die Steuersummen der Gränze, wo das Uebermaaß anfängt, bald näher, bald ferner; 3) nicht die Kostbarkeit oder Sparsamkeit der Staatsverwaltung, weil man auch auf die anderen Einnahmsquellen Rücksicht nehmen muß, und ferner erst zu untersuchen ist, ob nicht der Staat, in welchem die Steuern höher sind, auch in guten Regierungsanstalten verhältnißmäßig mehr leistet (*d*).

(*a*) Zu diesem Behufe ist es dienlicher 1) sämtliche Auflagen zu nehmen, weil sie die, aus dem Einkommen der Bürger geschöpften Summen anzeigen, während in S. 248 die Gebühren weggelassen wurden, weil es dort gerade auf die Ausdehnung der eigentlichen Steuern ankam; 2) den rohen Betrag, weil die Erhebungskosten von den Bürgern ebenfalls aufgebracht werden müssen. Von manchen Staaten ist derselbe in den veröffentlichten Anschlägen oder Rechnungen nicht aufgeführt, weshalb diese Länder hier wezbleiben mußten. In der Schweiz war der Reinertrag der Steuern und Gebühren nach den Anschlägen für 1846 auf den Kopf: Genf 6,7 fl., Waadt

4,⁶², Freiburg 2,⁷³, Graubünden 1,⁶⁹, Bern 1,⁷⁸, Zürich 1,⁶³, Kar-
gau 1,⁴⁴, Luzern 1,²¹, Wallis 1,¹⁹, Glarus 0,⁹⁸, Zug 0,³ Gulden
(aus den Angaben bei Hottinger.)

	Betrag der Aufgaben.	Beitr. auf den Kopf.
Britisches Königreich, 1847 R. . .	53·417 965 L. St.	22, ⁸⁹ fl.
Hamburg, 1848 R. (ord. Eink.) . .	4·631 000 Mk.	21, ⁷⁸ "
Niederlande, 1848. 49. R.	51·871 000 fl.	17, ¹¹ "
Frankreich, ohne Salzst. 1844 R. .	997 ¹ / ₄ Mill. Fr.	13, ⁴ "
— — — — — 1849 R.	917 Mill. "	12, ⁴⁷ "
Belgien, 1849 R.	85·835 950 Fr.	8, ⁴³ "
Baden. 1846. 47. R. *)	9·060 000 fl.	6, ⁶⁴ "
Preußen, R. 1847.	54·732 000 rl.	5, ⁹⁸ "
— — — — — R. 1849.	53·684 000 "	5, ⁸⁷ "
Großh. Hessen, R. 1848—50 . . .	4·775 820 fl.	5, ⁵² "
Rurhessen, 1849. R.	2·074 000 rl.	4, ⁷ "
Bayern, 1843—49 R.	20·895 600 fl.	4, ⁶⁴ "
Hannover, 1848. 49. R.	4·629 950 rl.	4, ⁵⁷ "
Württemberg, 1845—48 R. **) . .	6·616 700 fl.	3, ⁷⁵ "
Oesterreich, 1846 R.	105·277 000 "	3, ⁰⁸ "
— — — — — 1849 R. ***)	69·407 000 "	3, ⁶¹ "
Mecklenb. Schwerin, 1849 R. . . .	755 400 "	2, ⁶ "

- *) Baden erhält aus der Zollvereinscasse den Ersatz seiner wegen der langen Gränze sehr großen Gränzverwaltungskosten. Diese Ein-
nahme darf hier nicht beachtet werden, es ist daher statt derselben
nur der mittlere Kostenbetrag im Zollverein (9 Proc.) beigeschlagen
worden, weil man annehmen kann, daß die badischen Landesbewoh-
ner nur ungefähr soviel Zoll bezahlen werden.
- **) Mit Zuschlag von 6 Proc. Erhebungskosten der directen Steuern,
weil diese Kosten von den Gemeinden getragen werden.
- ***) Nur die auf dem Reichstage vertretenen Provinzen mit 9 ¹/₂ Mill.
Einwohner. — Die Sporteln fehlen.
- (b) Es kommt z. B. viel darauf an, ob man neben den, in die Staats-
casse verrechneten Steuern auch Provincial-, Bezirks-Abgaben zc.
mit einrechnet. Bei Nordamerica wäre es irrig, bloß die Einkünfte
der Bundesregierung berücksichtigen zu wollen.
- (c) Man weiß nur im Allgemeinen, daß eine gewisse Geldsumme in
England am wenigsten ausreicht, in Frankreich und den Nieder-
landen mehr, in Deutschland noch mehr u. s. f.
- (d) Vgl. v. Hoffmann, Gesetzgeb. des Gr. Hess. S. 208 ff. (Rechtfer-
tigung der höheren hessischen Steuerquote.)

3. Hauptstück.

Einrichtung des Steuerwesens.

I.

Zusammenhang der Steuern.

§. 276.

Es wäre fehlerhaft, jede Steuer nur für sich, in Hinsicht auf ihre Einträglichkeit, Unschädlichkeit, Kostbarkeit oder Wohlfeilheit und Leichtigkeit der Erhebung ic. zu betrachten und lediglich nach diesen Eigenschaften eine Anzahl von Steuern einzuführen, vielmehr müssen nach den oben aufgestellten Grundsätzen die Steuern sich an die Verzweigung des Volkseinkommens anschließen, um dieses in allen seinen Theilen gleichmäßig und vollständig zu treffen. Die sämtlichen in einem Staate bestehenden Steuern, deren Inbegriff man das *Steuer system* zu nennen pflegt, verdienen nur dann diesen Namen in der That, wenn sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden, so daß kein einzelnes reines Einkommen frei gelassen oder zu sehr geschont, oder dagegen überbürdet wird. Schon die Gerechtigkeit fordert zu diesem Streben nach Vollständigkeit und Gleichförmigkeit auf, wobei man bisweilen einzelne Steuerarten bestehen lassen und einführen muß, die sonst in verschiedenen Hinsichten mit mehr Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten verknüpft sind, als die übrigen.

§. 277.

Das Steuerwesen der wirklichen Staaten bildete sich aus geringem Anfange allmählig so aus, daß man, wie die Bedürfnisse der Regierung anwuchsen, von Zeit zu Zeit neue Steuern zu Hülfe nahm und dabei, ohne von allgemeinen Grundsätzen auszugehen und einen gewissen Plan im Auge zu haben, nur auf die leichte Aufbringung der nöthigen Summen achtete. Diejenigen Auflagen, denen sich der Bürger am we-

nigsten entziehen kann und zu deren Anlegung die besten Stützpunkte vorhanden sind, wurden zuerst eingeführt, andere unterblieben bloß der äußeren Schwierigkeiten wegen. Da man die Ungenauigkeit der Anlegungsart mancher Steuern wohl fühlte, so scheute man sich, sie zu erhöhen und dadurch die Klagen hervorzurufen, man zog es daher vor, vielerlei Auflagen von geringem Betrage neben einander einzuführen. Diese Vielheit der Steuern machte die Erhebung umständlich und kostbar, setzte die Steuerpflichtigen ebenfalls einer unnützen Mühe aus und erschwerte den Ueberblick des ganzen Steuerwesens. In der neuesten Zeit hat man dagegen den großen Nutzen einer vereinfachten Steuereinrichtung schätzen gelernt, eine Menge von Auflagen abgeschafft und dafür die beibehaltenen sorgfältiger angelegt, so daß ihre Erhöhung unschädlich wurde. Bei der kleinen Zahl von Steuerarten, die man in den heutigen Staaten antrifft, ist es viel leichter, ihre Wirkungen wahrzunehmen und sie in ein richtiges Verhältniß zu einander zu setzen, als bei der früheren Menge derselben. Die wahren, kraft landesherrlicher Gewalt aufgelegten Steuern müssen sorgfältig von den privatrechtlichen Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande (Grundgefälle) unterschieden werden, weil jene den Bürgern unentgeltlich erlassen werden, diese aber abzulösen sind, §. 156. Diese Scheidung ist in manchen Fällen nur mittelst genauer historischer Untersuchungen auszuführen (a).

(a) Diese Auscheidung hat zugleich besonders darum praktisches Interesse, weil den deutschen Standes- und Grundherrschaften die grundherrlichen Gefälle verblieben, die Steuern entzogen worden sind. In mehreren deutschen Staaten hat die Aufhebung alter Abgaben mühsame Nachforschungen veranlaßt; s. v. Senburg *Unters. des Ursprungs und der Ausbildung alter Steuern und Abgaben*, Erl. 1823. — *Eigenbrodt*, Ueber die Natur der Weede-Abgaben. Gießen, 1826. — Neuere Forschungen zeigen, daß die Namen der Abgaben für das Wesen derselben nicht entscheiden, indem bisweilen Steuern, gutsherrliche und leibeigenschaftliche Entrichtungen mit dem nämlichen Ausdrucke belegt wurden. — Ueber die alten Abgaben in Baden, s. *Verhandl. d. 1. R. v. 1837*, Beil. I, 153—168 (v. Rau.)

§. 278.

Die Vereinfachung des Steuerwesens findet nothwendig darum eine Gränze, weil man keinen Theil des reinen Einkom-

menß im Wolfe unbesteuert lassen darf, und bei der sorgfältigen Ausmittlung der verschiedenen Zweige desselben sowie bei der Anlegung der Steuern auf diese nicht gleiches Verfahren beobachtet werden kann, so daß also mehrere Arten von Steuern, z. B. von der Grund- und Capitalrente, neben einander bestehen müssen. Hiezu kommt, daß man bisher auch noch nicht für rathsam gehalten hat, diejenige Steuergattung, bei der man nur mittelbar auf die Einkünfte der Steuerpflichtigen schließt, aufzugeben. Manche Schriftsteller haben gerathen, nur eine einzige Steuer einzurichten, was freilich, wenn es sonst mit den Grundfätzen der Besteuerung vereinbar wäre, die Verwaltung sehr erleichtern würde. Dieß Ziel hat man erreichen wollen:

1) durch Einführung einer einfachen Steuer, welche theils unmittelbar, theils vermittelst der Ueberwälzung alle Staatsbürger treffen würde. Dahin gehört, neben anderen Vorschlägen (*a*), die von den Physiokraten empfohlene einzige Grundsteuer (I, S. 41.), deren Unzweckmäßigkeit aus der klaren Einsicht in die Vertheilung der Einkünfte leicht erhellt (*b*), sowie überhaupt die Unmöglichkeit jeder ähnlichen Besteuerungsmethode außer Zweifel ist;

2) durch eine allgemeine Einkommens- oder Vermögenssteuer, die man sich als eine Zusammensetzung und Verschmelzung mehrerer, nach einerlei Hauptgrundsatz angeordneten Arten von Steuern denken kann, wobei die auf einem anderen Principe beruhenden aufgehoben würden, s. S. 368. 402.

(*a*) Plan einer einzigen Mahlsteuer, von einem spanischen Finanzmanne; s. Delecourt, De tributis ac vectigalibus, S. 60.

(*b*) Unter andern ist Canards Preischrift (S. 270 und I, S. 45 (*d*)) hauptsächlich zur Beleuchtung dieses physiokratischen Satzes bestimmt gewesen, s. auch v. Jacob, St. Fin. Wiss. I, S. 502—507.

§. 279.

Die größeren und mittleren europäischen Staaten entstanden größtentheils durch allmälige Zusammenfügung mehrerer kleinerer Gebiete. Wo diese Vereinigung noch neu ist, wie sie es in Deutschland nach den letzten Veränderungen war (*a*), oder wo das Andenken an die frühere Trennung sich noch in der verschiedenen Gesetzgebung und Verwaltungsweise der Provinzen

erhalten hat, z. B. in Frankreich bis 1789, im österreichischen Staate und in Spanien bis jetzt, da verursacht die ungleichartige Steuerverfassung der einzelnen Landestheile vielerlei Unbequemlichkeiten. Sie verhindert, daß die Bewohner verschiedener Bezirke gleichmäßig belegt werden, sie erschwert die Oberleitung und die Vervollkommnung des ganzen Steuerwesens, verwickelt das Rechnungswesen und kann selbst den Verkehr im Innern des Staatsgebietes belästigen (b). Dieser nachtheilige Zustand läßt sich jedoch nicht augenblicklich aufheben, weil genaue statistische Vorarbeiten dazu gehören, um ein und dasselbe Steuersystem im ganzen Lande einzuführen, und weil es, wenn kein Theil des Staates schon eine vorzügliche Steuerverfassung hat, rathsam ist, lieber sogleich eine neue, bessere Einrichtung vorzubereiten.

(a) Reichsdeputationsrecess von 1803, Rheinbundesacte von 1806, Acte des Wiener Congresses von 1815.

(b) In Baiern wurden noch 1831 (§. 18 des Finanzgesetzes) 19 verschiedene, in einzelnen Landestheilen üblich gewesene Abgaben aufgehoben — Hannover hat seit 1817 ein gleichförmiges Steuersystem. Bis dahin war wegen der ungleichen Consumptionssteuern der Uebergang von Waaren aus einer Provinz in die andere mit Abgaben belegt, wie in Preußen bis 1818. Dieser Staat hat noch jetzt vielerlei Grundsteuersysteme. Die bad. B. v. 22. März 1811 spricht von 40—50 verschiedenen Steuersystemen, die damals im Lande bestanden. — Die großh. hessische Provinz Starkenburg hatte 24 verschiedene Steuerverfassungen, Kröncke, A. leit. S. 7.

§. 280.

Wenn man noch nicht im Stande ist, die nämlichen Steuern im ganzen Lande einzuführen, aber doch vorläufig die Ungleichheiten in der Belastung der verschiedenen Gegenden entfernen will, so muß man suchen, die jetzigen Auflagen durch Zuschläge oder Verminderungen überall in ein gleiches Verhältniß zu der Steuerfähigkeit der Einwohner zu setzen. Für diese vorläufige Ausgleichung hat man vergeblich einen einfachen, leicht anwendbaren und genauen Maßstab aufzufinden sich bemüht (a). Der Flächenraum ist wegen der ungleichen Fruchtbarkeit, Benutzung und Bevölkerung des Landes und der verschiedenen Ausbildung der Gewerbe und des Handels offenbar ganz unbrauchbar. Eher könnte man sich noch an die Volksmenge halten, doch wird auch sie sehr

unzuverlässig, wenn in den vorhin genannten Umständen große Verschiedenheiten obwalten. Die Erfahrung zeigt, daß bei gleichen Steuergesetzen auf jeden Kopf der großen Städte ein höherer Beitrag kommt, als sonst im Lande, und daß öfters die stark bevölkerten Gegenden im Verhältniß zu ihrer Kopfszahl mehr entrichten, als die schwächer bewohnten, woraus man schließen kann, daß hier in der Regel eine größere Steuerefähigkeit Statt finde. Doch dürfte man auch nur da jedem Kopf nach Maaßgabe der dichteren Bevölkerung eine stärkere Summe auflegen, wo man in dem guten Fortgange der Gewerbe, im Arbeitslohn und der Lebensweise der Einwohner die Merkmale eines höheren Wohlstandes erkennt, weil auch nicht selten eine hohe Bevölkerung mit ungünstigen Nahrungsverhältnissen angetroffen wird (b). Hat man einen Anschlag der Gebäude, so läßt sich aus diesem einigermaßen abnehmen, ob man die Bevölkerung zum Maaßstabe nehmen dürfe.

(a) Betrachtungen hierüber enthalten Benzenberg, Preußens Geldhaushalt, S. 77. 131. — Ganilh, Théorie de l'écon. pol. S. 192 (unklar). — (Hofer) angef. Ideen, 1808. — Hätten wir mehr statistische Thatsachen, welche aus mehreren Staaten zeigten, wie sich der Steuerbetrag der Landestheile bei gleicher Steuerfassung stellt, so würden wir über den besten Vertheilungsmaaßstab für den entgegengesetzten Fall sicherer urtheilen können. Die meisten hierauf sich beziehenden Nachrichten nehmen entweder nicht alle Steuern auf, oder lassen es zweifelhaft, ob die ungleichen Beiträge der Provinzen auch wirklich dem Grade von Steuerefähigkeit einer jeden entsprechen.

(b) Dieß ergibt sich z. B. aus den von Cordier (Agriculture de la Flandre française) mitgetheilten Angaben über die Steuer der franz. Departements, wenigstens im Ganzen. — Rechnet man im Großh. Hessen die directen und die Branksteuern zusammen, so steht der Beitrag der 3 Provinzen ungefähr in demselben Verhältniß wie die Bevölkerung; der Kopf zahlte in Rheinhesen 4,²⁸, in Starkenburg 2,⁸¹, in Oberhesen 2,⁷⁵ fl., auf der □ M. lebten 7670—4755—3670 Einw., s. v. Hofmann Beiträge, S. 142, 213.

In Baiern ergiebt der Durchschnittsbetrag der directen Steuern und des Aufschlags von 18³⁵/₃₆ u. 18³⁶/₃₇ auf den Kopf nach der Bevölkerung der □ M. von 1834 folgende Zahlen:

	Steuer.	Bevölk.		Steuer.	Bevölk.
	fl.			fl.	
Isarkreis . .	4, ⁵⁴	2110	Unterdonaufkreis	2, ⁷⁴	2210
Regatkreis . .	3, ⁵⁷	3860	Obermainkreis	2, ⁵⁹	2970
Regenkreis . .	3, ⁴³	2270	Untermainkreis	2, ²⁹	3620
Oberdonaufkreis	3, ⁵⁰	3050			

Die Zölle müssen bei solchen Vergleichen außer Anschlag bleiben, weil sie nicht gerade von der Gegend getragen werden, in der sie eingehen. Der hohe Steuerbeitrag des Isarkreises rührt von der starken Einnahme aus Aufschlag (Accise) in der Hauptstadt her, der niedrige Satz des Untermainkreises vielleicht von dem geringen Bierverbrauche. Die Veränderung der Kreiseintheilung im Jahre 1837 gestattet keine Vergleichung älterer und neuerer statistischen Zahlen.

Belgien, Mittelbetrag der directen Steuern, Accise, der Eintrags- und Stempelgebühr von 1836—38, ohne Abzug der im Jahre 1839 an Holland abgetretenen Landestheile; mit der Bevölkerung v. 1838:

	Steuer.	Bevölk.		Steuer.	Bevölk.
	Fr.			Fr.	
Brabant . . .	22, ⁸	10,110	Ostflandern . .	14, ³	14,090
Antwerpen . .	19, ⁴⁵	7060	Westflandern .	12, ⁹⁵	10,800
Hennegau . . .	15, ⁷³	9870	Limburg, . . .	10, ³³	1830
Lüttich	15, ⁶⁴	7590	Luxemburg, . .	8, ³⁵	1170
Namur	14, ⁸¹	3470			

Hier ragt ebenfalls Brabant der Hauptstadt willen, sobald auch wegen der vielen Bierbrauereien hervor, Antwerpen wegen der ungewöhnlich starken Acciseentrichtung von Zucker aus den zahlreichen Siedereien; die in jeder Provinz erhobene Accise steht keineswegs mit dem Verbrauch innerhalb der Provinz in gleichem Verhältniß. — Die Provinzen des preuß. Staates verhalten sich nach Hansmann, wenn man die directen Steuern, die Mahl-, Schlacht- und Classensteuer zusammenfaßt, nach der damaligen Bevölkerung, so:

	Steuer.	Bevölk.		Steuer.	Bevölk.
	Rthlr.			Rthlr.	
Sachsen	2, ²⁶	3100	Schlesien . . .	1, ⁸¹	3260
Rheinpreußen .	2, ¹⁰	4630	Pommern . . .	1, ⁵²	1560
Westfalen . . .	1, ⁹³	3350	Preußen	1, ²²	1680
Brandenburg .	1, ⁸⁴	2100	Posen	1, ²³	1950

wo aber die Tranksteuern und Zölle fehlen. — In den österreichischen Provinzen kommt nach dem U. für 1848 auf den Kopf von sämtlichen Steuern: De. unter d. Ens 5,²⁷ fl., Steiermark 4,⁴⁷ fl., Kärnten und Krain 3,⁸⁶ fl., De. ob. d. Ens 3,⁷⁵ fl., Böhmen 2,⁹⁸ fl., Mähren und Schlesien 2,⁹³ fl., Tirol 2,¹² fl., Galizien 1,³⁶ fl.

Die von der schweizerischen Tagsatzung aufgestellte, 1838 abgeänderte Scala des Beitrags zu den Militärausgaben des Bundes, die man für ein richtiges Maaf des Wohlstandes hält, zeigt das geringere Einkommen der hauptsächlich auf Viehzucht hingewiesenen höheren Gebirgsgegenden, im Vergleich mit den fabriks- und handeltreibenden Cantonen, welche größere Städte und fruchtbaren Boden besitzen. Es ist hiebei ein Contingent von 2 Proc. angenommen, und der Mann wird bezahlt mit 30 Fr. von Basel-Stadt, 25 Fr. Genf, 20 Fr. Zürich, Bern, Aargau, Neuenburg, Waadt, 15 Fr. Thurgau, Solothurn, Freiburg, St. Gallen, Lucern, Schaffhausen, Appenzell A. R.; 12½ Fr. Basel-Landschaft; 10 Fr. Tessin, Glarus, Turaämter von Bern; 7½ Fr. Wallis, Bündten, Zug; 5 Fr. Unterwalden, Schwyz, Uri, Appenzell S. R. —

Die Steuerverfassung jedes Landes, namentlich das Verhältniß zwischen den verschiedenen Gattungen von Steuern, hat auf die Steuerquote in den einzelnen Landestheilen so großen Einfluß, daß schon deshalb keine zuverlässige Regel aufzufinden ist. — Hofer a. a. D. schlägt vor, zur Steuerveräquation zwischen den einzelnen Provinzen $\frac{2}{3}$ der Summe nach der Volkszahl, $\frac{1}{3}$ nach dem Flächenraume umzulegen, in den Amtsbezirken jeder Provinz aber $\frac{1}{2}$ nach dem Flächeninhalte und mit der Reduktion des schlechteren Bodens auf eine kleinere Fläche des besseren. Dieß widerlegen die vorstehenden Erfahrungen.

II.

Ausführung der Steuern.

§. 281.

Wenn auch der Gegenstand und die Größe der Steuern gegeben sind, so hängt doch die Größe der Belästigung für die Bürger und die Schwierigkeit, welche die Regierung bei der Erlangung der Steuereinnahme zu überwinden hat, zum Theile noch von den äußeren Einrichtungen ab, die dazu dienen, jedem einzelnen Steuerpflichtigen seinen Beitrag abzufordern und denselben der Staatscasse zuzuführen. Sind jene Einrichtungen mangelhaft, so fügen sie zu der ohnehin in jeder Steuer enthaltenen Beschwerde noch eine zweite zufällige hinzu; sind sie gut, so vermindern sie die Last und befördern die Verwirklichung der obigen Grundsätze. Die Regeln, welche sich auf diese formellen, zur äußerlichen Darstellung eines Steuersystems gehörenden Anordnungen beziehen, können nach folgenden drei, bei jeder Steuer vorkommenden Verrichtungen abgehandelt werden:

- 1) Festsetzung der Steuerschuldigkeit,
- 2) Entrichtung durch die Steuerpflichtigen,
- 3) Erhebung (Einzug) für die Staatscasse.

§. 282.

1) Um eine Steuer fordern zu können, müssen vor Allem diejenigen Zahlenbestimmungen aufgestellt werden, aus denen die Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen leicht erkannt wird. Dazu gehört:

a) die Bezeichnung des Gegenstandes (§. 254.), nach welchem überhaupt die Steuerpflicht bemessen werden soll, z. B. eines Vermögenstheils, eines Einkommens, einer Ausgabe u.

b) die Festsetzung des Zahlenverhältnisses, welches zwischen dem Steuergegenstande und der davon zu entrichtenden Abgabe Statt finden soll, d. i. des Steuerfußes, welcher, wenn beide in einer Geldsumme ausgedrückt sind, ein Bruch sein muß. Man kann ihn in diesem Falle auf verschiedene Art bezeichnen, z. B. in Procenten, oder mit Benutzung der in Süddeutschland üblichen Münzstückelung in Kreuzern von 100 fl. des Steuergegenstandes. Der Steuerfuß wird öfters verändert oder bleibt längere Zeit hindurch gleich. Es gewährt sowohl Bequemlichkeit als Schutz vor möglicher Willkür von Seiten der Erhebungsbeamten, wenn derselbe nicht bloß genau für alle Fälle bestimmt, sondern auch so leichtverständlich ausgedrückt wird, daß Jeder sich selbst abnehmen kann, wie viel er zu entrichten hat (a). Die obrigkeitliche Verkündung des Steuerfußes und die darauf gebaute Berechnung der Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen heißt das Steuer aus schreiben (b);

c) die Ausmittlung der Quantität des Steuergegenstandes, welche von jedem Einzelnen zu versteuern ist; dieß Geschäft erfordert bei manchen Steuern, die nach einzelnen Vorfällen erhoben werden, nur die sorgfältige Aufsicht auf dieselben und die Anwendung der allgemeinen Vorschrift (T a r i f) auf jeden gegebenen Fall, bei anderen aber die mühsame und umständliche Entwerfung von Verzeichnissen (L i s t e n, R o l l e n).

(a) Die Gewisheit dessen, was jeder Einzelne zu zahlen hat, ist im Steuerwesen von so großer Wichtigkeit, daß, wie die Erfahrung aller Völker zeigt, ein beträchtlicher Grad von Ungleichheit kein so großes Uebel ist, als ein sehr geringer Grad von Ungewisheit. A. Smith, III, 212. (IV, 166. Bas. Ausg.)

(b) Bad. Instruct. v. 4. März 1816 S. 1.

§. 283.

Während der Steuergegenstand und der Steuerfuß in einem Gesetze allgemein ausgesprochen werden können, ist der die Schuldigkeit jedes Einzelnen bestimmende Umfang des Steuerobjectes eine Thatsache, welche von einem Theile der Steuerpflichtigen aus Gewinnsucht verheimlicht wird. Man hat in dieser Hinsicht, so weit es die Natur einer jeden Steuer gestattet, darnach zu streben, daß theils das Eindringen in häusliche Verhältnisse und

jedes widrige Auspähen vermieden, vielmehr nur auf solche Umstände geachtet werde, welche offen vorliegen, theils aber der Reiz zum Betrüge durch eine sichere Erforschung, welche geringe Hoffnung der Verheimlichung übrig läßt, geschwächt werde. Die eigene Angabe des Steuerpflichtigen sollte wo möglich nur in solchen Fällen zu Hülfe genommen werden, wo man im Stande ist, sich von ihrer Richtigkeit auf anderen Wegen zu überzeugen. Es ist auch in sittlicher Beziehung rathsam, den Eigennuß mit der Gewissenhaftigkeit so wenig, als es thunlich ist, in Widerstreit zu bringen und die Bürger einer schweren Versuchung zu überheben. Bei manchen Steuern läßt sich dies nicht umgehen, doch muß man stets erwägen, daß Strafgesetze und Strafzufügungen ein zweites Uebel neben der Steuerlast sind, welches man zu mildern suchen sollte, und daß eine desto kleinere Strafe ausreicht, je schwächer der Antrieb zur Gesetzwidrigkeit und je größer die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung ist (a).
(a) Vgl. A. Smith, III, 214.

§. 284.

2) Bei der Entrichtung der Steuern ist zuvörderst der Vorzug der Geld- vor den Naturalsteuern zu bemerken. Diese waren zwar in früheren Zeiten, wo es an Geldverkehr, an Versendungs- und Absatzgelegenheit noch fehlte, unvermeidlich (a), sind dagegen jetzt nicht mehr passend, weil sie die Freiheit des Verkaufs beschränken, mühsame Aufbewahrung und Ablieferung verursachen und auch der Regierung Beschwerde auferlegen. Selbst wenn diese ein Bedürfniß von Naturalien hat, z. B. für die Kriegsmannschaft und deren Pferde, steht man sich besser bei dem freien Einkaufe. Die Naturalentrichtung könnte überhaupt nur bei Steuern von dem Bodenertrage vorkommen. Man hat sie bisweilen für solche Zeitumstände empfohlen, wo die Landwirthe wegen der niedrigen Fruchtpreise Mühe haben, die nach einem höheren Durchschnitte angesetzten Geldsteuern aufzubringen. Doch ist auch dieses kein zureichender Grund, Naturalsteuern einzuführen, weil der Vortheil derselben nur darin liegt, daß man die Naturalien zu einem höheren Preise als der gegenwärtige an Zahlungsstatt annimmt, und ein vorübergehender

Nachlaß an der Steuersumme gleiche Wirkung auf einfacherem Wege hervorbringen kann.

(a) Im persischen Reiche kamen Naturallieferungen für den Hofstaat neben den Geldsteuern vor. Sie sollen in den inneren Provinzen mehr betragen haben als an den Grenzen, wo dagegen die Geldabgaben vorherrschend waren (Strabon). Dieß erklärt sich nicht bloß aus dem Geldmangel der inneren Gegenden, weil das eingehende Geld eingeschmolzen und aufbewahrt wurde (Reynier, *Perses et Phéniciens*, S. 189), sondern auch aus der Nähe der Hofhaltung. — Entrichtung des Heerbanns im fränkischen Reiche in Gold, Silber, Tüchern, Waffen, Pferden, Schlachtvieh. *Capitul. de 812. Baluzius*, I, 767. — Naturaltribute unter den Merovingern, Lieferungen, z. B. für die Sendgrafen, Lang, *L. Steuerverfassung*, S. 22 — 26. Reynier, *Ec. publ. et rar. des Celtes*, S. 289 (aus den *formulis Marculfi*). — Kaiser Isaak Komnenus erhob auf dem Lande von je 30 Feuerstellen 1 Goldstück, 2 Silberstücke, 1 Schaaf, 30 Hühner, 6 Scheffel Gerste, ebensoviel Mehl und 6 Eimer Wein, bei 20 oder 40 Feuerstellen verhältnißmäßig weniger. *Gregor. Tholoz. De rep. L. IV. C. 3. §. 13.* — Die Dalekarlier empörten sich gegen Christian I., weil sie glaubten, er wolle die Steuern in Geld erheben, *Monthion*, S. 84.

§. 285.

Sonst trägt noch zur leichten Entrichtung bei:

- a) Die Einziehung der Steuern in jeder Gemeinde, damit den Bewohnern das Hinbringen an einen andern Ort erspart wird.
- b) Die Abtragung in kleinen Abtheilungen, wenigstens bei den Steuern der Mindestbegüterten, namentlich der Lohnarbeiter und kleinen Gewerbsunternehmer, deren Einnahmen ebenfalls in kleinen Beträgen einzugehen pflegen. Bei dieser Einrichtung ist es leichter, die kleinen Theilsummen der Steuer durch jedesmalige Beschränkung der Ausgaben aufzubringen. Muß man dagegen längere Zeit auf den Steuerzahltag sparen, so geräth man allzuoft in Versuchung, die zurückgelegte Baarschaft unterdessen zu andern Zwecken auszugeben und wird sodann vom Herannahen des Termins in Verlegenheit gesetzt. Je mehr einzelne Steuerzahlungen im Jahre Statt finden, desto öfter können auch Staatsausgaben vorgenommen werden, und so entsteht ein schnellerer Geldumlauf und ein geringerer Geldbedarf, als wenn z. B. alle Steuern nur in Viertel- oder Halbjahrsterminen eingiengen. Bei einigen Steuern ergibt sich die Zertheilung in viele fast unmerkliche Beträge von selbst, bei andern hängt es von der Regierung ab, wie viele Theilzahlungen

sie gestatten will, und hier ist es rathsam, dieselben, wenigstens für die genannten Volksklassen, so weit zu vervielfachen, als es ohne große Vermehrung der Mühe und Kosten der Einziehung thunlich ist (a).

c) Die gute Wahl der Zeit, in welcher die Steuerpflichtigen im Besitze der nöthigen Geldmittel sind. Dieß findet sich bei solchen Steuern von selbst, die man beim Ankaufe entbehrlicher Genußmittel im Preise derselben mit abträgt. Bei Abgaben der Grundeigenthümer nimmt man auf die Jahreszeit Rücksicht, in welche die stärksten Einnahmen zu fallen pflegen, d. h. den Zeitraum von der Getreideernte bis in den Winter. Dieser Umstand erstreckt seinen Einfluß auch auf andere Volksklassen (b).

(a) Zwölf Monatstermine in Frankreich, wie schon in Gallien vor der römischen Herrschaft und auch während derselben (Reynier, Celtes, S. 268. 272), 6 in Baden, 4 in Sachsen. Vgl. v. Malchus, Finanzwiss. I, 373.

(b) In Baden werden deshalb vom März bis zum Ende des Junius, auch im October und November die directen Steuern nicht gefordert.

§. 286.

3) Bei der Steuererhebung fordert es zunächst das Interesse der Staatscasse, mittelbar jedoch auch das der Steuerpflichtigen, denen alle Verluste jener zuletzt zur Last fallen, daß die Steuern mit wenigen Kosten, pünctlich und vollständig eingehen. Die Erhebung kostet nicht bei allen Arten von Steuern gleichviel, nicht bloß weil die Mühe des Forderns, Einnehmens, Bescheinigens und Einzeichnens davon abhängig, in welchen Summen und Zeiten die Zahlung erfolgt, sondern auch weil die Leichtigkeit des Betruges und das darauf beruhende Bedürfniß verschiedener Aufsichts- und Sicherungsanstalten sehr ungleich ist. Gleichwohl kann durchgehends durch einfache Einrichtungen unbeschadet der Sicherheit auf eine Kostenverminderung hingewirkt werden (a). Zu den Kosten müssen auch diejenigen Abzüge von dem Steuerertrage gerechnet werden, welche denselben noch vor der Ablieferung in eine öffentliche Casse vermindern, wenn nämlich ein Theil der eingeforderten Summe von den Steuereinnehmern erlaubter oder unerlaubter Weise zurückbehalten wird (b).

- (a) Das Nähere von den Erhebungskosten folgt bei den einzelnen Steuern. — In Großbritannien wurde der Erhebungsaufwand sämtlicher Steuern, welcher 1817—1824 noch über 10 Proc. betrug, seit 1830 unter 7 pCt. herabgebracht, 1831 auf 6,¹⁴, 1834 auf 6 Proc. Diese Reduction rührt zum Theile von der erhöhten Brutto-Einnahme her, die zwischen 1824 und 1831 von 15½ auf 21 Mill. £. St. stieg; s. Pablo Pebrer, *Histoire financière et statistique générale de l'Empire Brit.*, I, 177. Mit Einrechnung von Irland waren 1839 die Kosten der Steuern überhaupt 5,⁹⁴ Proc., der Zölle insbesondere 5,⁴⁹, der Acceise 6,⁷⁶, der directen Steuern 4,⁸⁸ Proc. — Preußen, A. 1849, im Ganzen 10,⁵² Proc. — Oesterreich, A. 1849 7,¹ Proc., aber ohne die Kosten der Cameralgefälle-Verwaltungen und der Finanzwache. — Baden, A. 1848: besondere Kosten der Steuern (ohne Zoll) 6,⁸ Proc., Antheil an den allgemeinen Kosten der Steuern und Gebühren 3,⁶² Proc., also zus. 10,⁴ Proc. — Frankreich, A. 1844, Kosten der eigentlichen Steuern 9,³ Proc.
- (b) „Je vis avec une horreur, qui augmenta mon zèle, que pour ces 30 millions, qui revenaient au roi, il en sortaient de la bourse des particuliers, j'ai presque honte de le dire, 150 millions. — Je ne fus pas surpris, après cela, d'où venait la calamité du peuple.“ *Mém. de Sully*, a 1598. IV, 332 (Eond. A. v. 1778.) — A. Smith, IV, 213.

§. 287.

Rückstände in der Steuereinnahme (Ausstände, Steuerresse) sind für die Ordnung im Staatshaushalte störend, denn die Ausgaben der Staatscasse dürfen doch nicht verschoben werden, die Erhebungsgeschäfte werden vermehrt (a), auch pflegt ein Theil der rückständigen Summen verloren zu gehen. Eine aus milder Absicht hervorgehende unbedingte Nachsicht gegen die Steuerpflichtigen würde mehr Uebles als Gutes bewirken, indem sie dieselben zur Nachlässigkeit verleitete, die Nester anwüchsen und die endlich doch nothwendig werdende Strenge noch härter wäre. Eine rücksichtslose Eintreibung wird dagegen zur zwecklosen Härte, wo die Unvermöglichkeit am Tage liegt. Hieraus entspringen folgende Regeln:

1) Man muß die Steuern so pünctlich und nachdrücklich einfordern, daß die Nachlässigkeit, Trägheit oder Widerspenstigkeit der Steuerpflichtigen bezwungen und denselben ein Antriebs gegeben werde, die nöthigen Summen bereit zu halten.

2) Das hiebei anzuwendende Verfahren mit einer regelmäßig fortschreitenden Steigerung der Zwangsmittel muß durch das Gesetz genau bestimmt, auch muß dafür gesorgt sein, daß die Pfändung weder den nöthigen Lebens- und Gewerksbedarf

hinwegnehme, noch auch die Steuerpflichtigen aus dem Besitze ihres unbeweglichen Vermögens treibe (*b*).

3) Wenn die einstweilige oder gänzliche Unfähigkeit zur Abtragung einer Steuerschuldigkeit dargethan wird, so muß je nach den Umständen eine billige Frist oder ein Nachlaß bewilligt und hiedurch das Zwangsverfahren gehemmt werden. Es ist zweckmäßig, vor dem Beginne desselben das durch Vernehmung der Schuldner richtig gestellte Rückstandsverzeichnis mit den nöthigen Erläuterungen der höheren Behörde vorlegen zu lassen, damit diese über Einziehung oder Nachlaß entscheide (*c*). Zeigen sich hiebei die Steuerfälle Einzelner als fehlerhaft oder durch geänderte Verhältnisse unpassend geworden, so wird zugleich ihre Abänderung nach vorgängiger Untersuchung eingeleitet. Auch ist es der Ordnung überaus hinderlich, wenn die Steuerreste lange in den Rechnungen fortgeführt werden, man muß daher eine bestimmte Zeit festsetzen, nach deren Verlaufe sie einzutreiben oder niederzuschlagen sind (*d*).

(*a*) Die Rückstände der ganzen Steuereinnahme mit Einschluß der Gebühren waren in Baden in den 4 Jahren 1845—48 0,⁹⁹ Proc. — 0,⁸⁹ Proc. — 1,¹⁸ Proc. — 3,⁸ Proc.

(*b*) Französ. Steuer-Executionsverfahren, verordnet 16. Thermidor J. VIII. (1800), in Code des contributions directes, I, 192. II, 270. — Thum, System der directen St. in Fr. S. 169. — Bad. Steuer-Executions-Ordnung v. 8. Jul. 1817. Reg. Bl. 1818. Nr. 1. — Die gewöhnlichen Maaßregeln sind: Schriftliche Mahnung gegen eine kleine Gebühr — Execution durch Einlegung eines Steuerboten (Crequenten, porteur de contrainte, Presser in Württemberg), dem eine Gebühr bezahlt werden muß (1 fl. 30 kr. Baden, 1—2 Fr. täglich Frankreich), in das Haus des Zahlpflichtigen (in Baden höchstens 10 Stunden, in Frankreich bis 10 Tage in einer ganzen Gemeinde), — Pfändung entbehrlicher beweglicher Dinge, die nach bestimmter Frist verkauft werden. In beiden Ländern sind, (einem schon lange üblichen Grundsatz der Schonung gemäß) 1 Melkkuh oder statt ihrer 1—2 Ziegen, ferner Betten, Kleider, nothwendige Geräthe, auch Immobilien; frei, — Beschlagnahme von Pacht- oder Miethzinsen.

(*c*) Bad. Instruct. v. 4. März 1816, S. 13 ff.

(*d*) Frankreich: Der Steuererheber hat die Summen selbst zu bezahlen, für deren Einforderung er nicht 20 Tage nach der Verfallzeit die vorgeschriebenen Maaßregeln angewendet hat. Den Regres an den Steuerpflichtigen verliert er erst, wenn er diesem 3 Jahre lange Nachsicht gegeben hat, ohne Zwangsmittel anzuwenden. Ges. v. 3. Frim. VII. (1799), Art. 148—150. Code des contrib. dir. II, 141. Bad. Instruct. v. 4. März 1816, S. 12. Ueber 2 Jahre dürfen keine Rückstände nachgeführt werden, sie sind einzutreiben oder in Abgang zu decretiren.

§. 288.

Die Steuererhebung sollte nicht verpachtet werden (*a*). Sie ist nicht wie ein Gewerbe zu betrachten, dessen Ertrag durch Betriebsamkeit des Unternehmers gesteigert werden kann; denn die Notheinnahme aus Steuern hat ihre gesetzliche Grenze und man kann vermittelt guter Aufsicht die besoldeten Einnehmer zu der nämlichen Sorgfalt anhalten, welche ein Pächter anwenden würde, auch läßt sich die Bezahlung der ersteren sparsam einrichten. Daher ist es möglich, der Staatscasse den Vortheil zuzuwenden, der sonst auf Kosten der Steuerpflichtigen den Pächtern zufallen würde. Diese rechnen wegen der Ungewißheit, welcher Theil der Steuern uneinbringlich sein werde, bei ihrem Angebote auf den ungünstigsten Fall, und gewinnen schon darum (*b*). Zudem nehmen sie bei der Einforderung nicht jene schonenden Rücksichten, die man den angestellten Einnehmern anbefehlen kann, weshalb die Steuerpächter stets ihrer Härte wegen mit dem allgemeinen Hass beladen waren (*c*). Der Grund, der noch außer der Bequemlichkeit der Finanzbehörden die Pachtungen empfahl, daß man nämlich in Geldverlegenheiten von den Pächtern Vorschüsse erhalten könne, ist in einem geregelten Finanzwesen unerheblich, indeß erklärt er die lange Beibehaltung der Pachtungen in manchen Ländern (*d*).

- (*a*) v. Kremer, a. a. D. I, 105. — v. Matthus, I, 382. — Murhard, I, 153.
 (*b*) de Monthion, S. 284. Man hat in Frankreich nie bemerkt, daß die Pächter verloren hätten.
 (*c*) Z. B. die römischen Zollpächter, die italienischen und französischen Pächter, von denen wenigstens die fermiers généraux sich sehr bereicherten, die spanischen Pächter, bis 1747, wo die eigene Erhebung eingeführt wurde; s. Bourgoing, Reise, I, 226.
 (*d*) In Frankreich schloß jeder Generalpächter zu *Rechers* Zeit 1.560.000 Liv. vor, wovon ihm die Million zu 5, der Rest zu 7 pSt. verzinst wurde. Den Gewinn eines jeden dieser 40 Pächter schlägt *Recher* (*Des fin. de la Fr.* I, 49) auf 75.000 £. an. Uebrigens umfaßte die *ferme générale* nur die Zölle (*droits de traitte*) in einem Theile des Landes (*provinces des 5 grosses fermes*), daneben das Tabaks- und Salzregal und einige andere Einkünfte. — In der Türkei besteht seit lange die Einrichtung, daß der Pascha jeder Provinz die Steuersumme vorschreiben muß, wozu er sie von Bankhäusern borgt, und sie dann von den Steuerpflichtigen mit Gewinn eintreibt. Neuerlich wurde die unmittelbare Einziehung eingeführt, aber bald wieder aufgegeben (1841).

Die Erhebung auf Rechnung des Staates wird in folgender Weise eingerichtet:

1) Es werden mehrere Classen von Einnehmern angesetzt, nämlich a) solche, die von den einzelnen Steuerpflichtigen die Zahlungen in Empfang nehmen, Unter- oder Elementarerheber, Einbringer (Württemberg), *percepteurs* oder *receveurs municipaux* (a); b) solche, die von jenen die Steuern eines ganzen Bezirks sich abliefern lassen (Obernehmer, *receveurs particuliers*), und dieselben entweder an eine allgemeine Provincialcasse, oder an c) die Provincial-Einnehmer (*receveurs généraux*) abgeben.

2) Die Bezahlung der untersten Classe pflegt ganz in einem gewissen Theile der erhobenen Summe zu bestehen, die höheren Classen können ganz oder zum Theile auf feste Besoldungen gesetzt werden, und dieß ist zweckmäßig, damit die verschiedenen Stellen dieser Art in den einzelnen Landestheilen in der Einträglichkeit nicht allzu ungleich werden (b).

3) Die Untererheber sind für die sorgfältige Einforderung und Eintreibung der Steuern nach der ihnen erteilten Weisung (Steuerliste oder Tarif) verantwortlich, haben regelmäßig nach kurzer Zwischenzeit ihre Einnahmen an den vorgesetzten Einnehmer abzuliefern, auch demselben ihr Cassentagebuch mitzutheilen (c). Sie sind streng verpflichtet, jede Zahlung sowohl zu bescheinigen, als auch unverzüglich in ihre Rechnung einzutragen.

4) Die höheren Steuerbeamten haben die unteren genau zu beaufsichtigen und sich Rechnungsauszüge von ihnen vorlegen zu lassen, auch haften sie für dieselben, wenn sie ihnen eine vorschriftswidrige Nachsicht gestattet haben (d).

5) Jeder Einnehmer leistet eine Bürgschaft in Geld oder inländischen Staatspapieren, die nach der in seiner Cassen sich sammelnden Summe bestimmt und ihm verzinst wird (e).

(a) Ueber die Dienstverhältnisse derselben in Frankreich, Ordonn. v. 2. Nov. 1839. Sie sind in 4 Classen getheilt, die höchste nimmt über 3600 Fr. ein, die unterste unter 1500 Fr.

111 211 111 111 111 111

- (b) Frankreich: Die percepteurs sind zugleich Gemeinde-Rechner und werden von den Gemeinden höchstens mit 5 pCt. bezahlt; deshalb bedürfen die statistischen Angaben über die Kosten der Steuererhebung noch einer Berichtigung. Die receveurs particuliers der Arrondissements (es sind deren 368) beziehen 2400 Fr. für und $\frac{1}{2}$ pCt. die rec. généraux in den Dep. 6000 Fr. und 1 per mille. — Württemberg f. S. 290 (a). — Baden: Die Hebegebühr des Untererhebers (vulgo Acciseurs) ist bei den verschiedenen Steuergattungen zwischen $\frac{1}{4}$ (Gefällsteuer) und 3 kr. vom Gulden der wirklich erbobenen Summe.
- (c) Das alle 10 Tage abzuliefernde Cassenbuch (bordereau) muß in Frankreich vom Bürgermeister unterzeichnet werden. — Monatliche Ablieferung der Einnahmen und Vorlegung des Registers an den Dbernehmer in Baden.
- (d) Franz. Ordn. v. 19. Nov. 1826 (Villèle). Die Dep. Einnehmer müssen sogleich der Staatscasse erfeszen, was die Bezirkseinnehmer schuldig bleiben. Um zu wissen, was diese eingenommen haben, ist folgender Mechanismus eingeführt: der Untererheber muß sich für seine Ablieferungen von dem Bezirkseinnehmer eine Quittung ausstellen lassen, die mit einem Fuß (talon) versehen ist, d. h. mit einem ebenfalls unterzeichneten Anhang, der den Hauptinhalt der Quittung wiederholt und dazu bestimmt ist, von dem Unterpräfecten beim Unterzeichnen der ihm vorgelegten Quittung abgeschnitten und zurückbehalten zu werden. Ord. 4. Jan. 1808 (Mollien). Die Unterpräfecten haben diese talons nach der neueren Bestimmung an die Dep.-Einnehmer einzusenden; a. D. 1826, T. 3.
- (e) Die badischen Untererheber haben meistens 100 fl., doch einzelne bis 400 fl. Caution zu leisten, die Ob.-Einnehmer, wie die Domänenverwalter, 800 fl. Im J. 1834 betrug die Cautionen der 1083 Steuerbeamten 149 900 fl.

§. 290.

Wenn die unmittelbare Einziehung derjenigen Steuern, die zu bestimmten Zeitpuncten eingefordert werden, mit der Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden verbunden wird, so kann hiedurch an den Kosten beider Geschäfte etwas erspart werden; doch wird dieser Vortheil wieder durch den Umstand aufgewogen, daß die doppelte Stellung eines solchen Erhebers und das Zusammentreffen zweier Pflichten, zwischen denen Widerspreite möglich sind, manche Verwicklungen und Unordnungen verursacht und eine kraftvolle Beaufsichtigung erschwert. Verschieden hievon ist die Einrichtung, daß die Gemeinde die Einforderung jener Gattung von Steuern übernimmt und der Staatscasse für die auf ihre Mitglieder treffende Steuersumme im Ganzen haftet. Dieß ist für die Regierung sehr bequem, aber in solchen Gemeinden, wo eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Steuerrückständen aus Nachlässigkeit, Unwirthschaftlichkeit

oder Bedrängniß der Steuerpflichtigen zum Vorschein kommt, muß die Haftung den steuerfähigen Mitgliedern allzu lästig werden (a).

(a) v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung, II, 134, Finanzwiss. I, 376. — In Württemberg besteht diese Einrichtung seit lange, als Folge der den Gemeinden und Amtsbezirken gestatteten Mitwirkung zur Umlegung der Steuern. Die Erhebung geschieht auf Kosten der Gemeinde durch einen von derselben aufgestellten Einnahmer, welcher zugleich Gemeinberechner sein kann. Die säumige Gemeinde kann Execution bekommen, wenn sie nicht aus besonderen Gründen einen Nachlaß ausgewirkt hat, Handb. S. 24.

4. Hauptstück.

Eintheilung der Steuern.

§. 291.

Bei der wissenschaftlichen Betrachtung des Steuerwesens entspricht es dem praktischen Bedürfniß, nicht allein die in ein vollkommenes System passenden Steuern, sondern auch solche zu beleuchten, welche in einzelnen Staaten bestanden oder noch bestehen, wenn sie auch bei einer genauen Prüfung als mangelhaft erscheinen mögen. Indesß wäre eine erschöpfende Darstellung aller irgendwo versuchten Arten von Steuern und Anlegungsarten hier nicht belohnend, weil viele derselben auf den ersten Blick als unzulässig erscheinen, vielmehr genügt es, gewisse Hauptclassen zu unterscheiden, in welche dann jede wirklich vorkommende Steuer eingereiht werden kann, und sich übrigens auf die wichtigeren Arten und Unterarten zu beschränken. (a).

(a) Bei der häufig angewendeten Unterscheidung von Real- und Personalsteuern, welche letztere nicht nach Vermögensumständen, sondern nach irgend einer persönlichen Beziehung aufgelegt werden sollen, ist es einleuchtend, daß nur die ersten in den hier aufgestellten Begriffen fallen. Personalsteuern würden bloß als fortdauernde Gebühren angesehen werden müssen, wenn man nicht bei ihnen ebenfalls eine, nur nicht klar ausgesprochene Hinsicht auf Vermögensverhältnisse auffinden kann, die es dann möglich macht, ihnen unter den wahren Steuern eine Stelle anzuweisen; — bisherige Rangsteuer in Sachsen; Judensteuern.

§. 292.

Die Steuern können auf mehrfache Weise eingetheilt werden. Zwei Eintheilungen, obgleich wesentlich verschieden, sind bisher mit einander vermengt worden. Es ist daher nöthig, sie sorgfältig zu unterscheiden, und die aus ihnen sich ergebenden Arten von Steuern mit besonderen Namen zu belegen.

I. Sieht man auf die Art und Weise, wie die Steuern der Beitragsfähigkeit der Bürger angepaßt und zur Erreichung dieses Zweckes an gewisse Gegenstände angeknüpft werden können, so ergeben sich folgende zwei Wege:

1. Man kann die Vermögensumstände oder die Steuerfähigkeit jedes Einzelnen erforschen und ihm darnach eine gewisse Steuerlast zutheilen. Hier hat man es mit Personen zu thun, denen für jedes Jahr eine gewisse Steuerschuldigkeit aufgelegt wird. Die Vollkommenheit solcher Steuern hängt zum Theile von der Genauigkeit der gesammelten Nachrichten über Besitz und Einkommen der Einzelnen ab. Steuern dieser Gattung können *Schätzungen* genannt werden (*a*). Sie werden entweder von den Einkünften der Bürger gefordert, oder auf den Stamm des Vermögens gelegt.

2) Man kann von gewissen Verwendungen des Vermögens auf dessen Größe schließen und daher die Steuern an die Ausgaben der Steuerpflichtigen anlehnen. Hierzu sind nur solche Ausgaben tauglich, deren Größe als Kennzeichen für einen gewissen Grad von Vermögensgröße betrachtet werden kann. Die Steuern dieser Gattung nennt man gewöhnlich *Verbrauchs-, Verzehrungs- oder Consumtionssteuern*, noch bezeichnender können sie *Aufwandsteuern* heißen (*b*). Man hat bei ihnen keine Person mit ihrem Besitze und Erwerbe fortwährend im Auge, sondern hält sich nur an einzelne Handlungen des Gütergebrauches, deren jede für sich den Grund einer besonderen Steuerforderung bildet, z. B. den Ankauf eines Genusmittels, oder wenigstens nur an die einzelnen Zweige der Ausgaben, die man als Merkmale eines gewissen Einkommens ansieht, z. B. das Halten einer Anzahl von Bedienten (*c*). Die wichtige Eigenthümlichkeit der Aufwandsteuern besteht darin,

daß der Zwang zu ihrer Entrichtung nur ein bedingter ist und daß man sich derselben entziehen kann, wenn man den besteuerten Aufwand unterläßt (*d*).

- (*a*) Dieser alte noch hie und da übliche Ausdruck ist zwar ehemals nicht ganz genau in dem angegebenen Sinne genommen worden, bezeichnet aber doch gerade die Steuerbelegung nach einem Anschlage (einer Schätzung) des Vermögens oder Einkommens. Beschäzen, Schäzen, davon auch Brandschäzen. Die Nothbede wurde in Schwaben Schätzung genannt, Moser, Würtemb. Finanzgesetz, II, S. XXXV. — Luther übersetzt in Luc. II, 2. die (in Ansehung des Zeitpunctes viele Schwierigkeiten darbietende) ἀπολογισμὸν unter Augustus (Aufzeichnung zum Behufe der Besteuerung) durch Schätzung. — In Oldenburg heißt noch jetzt die Grundsteuer Schätzung. — Die Schätzung in der Rheinpfalz war eine Einkommenssteuer von 12 pSt. — Rauchschätzungen, d. h. Haussteuern in Osnabrück. — Schätzung in Frankfurt a. M., sonst die einzige ordentliche Steuer. — „Schätzungsausschuß“ noch jetzt in Baden. — Auch das mittelalterliche *Seaticum* soll hiermit zusammenhängen und eine Steuer bedeuten, s. Du Cange s. h. v.
- (*b*) Weil es zunächst eine Ausgabe ist, wovon man die Steuern schuldig wird.
- (*c*) Mit dieser Eintheilung stimmt in der Hauptsache überein die von Hoffmann (Preuß. Staatszeitung, 1829. Nr. 304.) entwickelte Unterscheidung der directen und indirecten Steuern; jene sollen nämlich auf das gerichtet sein, was ist, d. h., eine Sache, eine Person, eine Befugniß, diese auf das, was geschieht, eine Handlung. — In seiner Lehre von den Steuern S. 63. 69. unterscheidet Hoffmann die Steuern von dem Besitz und von einer Handlung und nennt jene *directe*, diese *indirecte*. — Von Prittwis, Theorie, S. 102. setzt den Productionsteuern (von den Vermögensquellen) die Consumptionsteuern entgegen, welches mit obiger Eintheilung übereinkommt.
- (*d*) Daher nennt v. Ulmenstein (von St. u. Abg. S. 161) die hieher gehörigen Steuern freiwillige, *collectae voluntariae*, im Gegensatz der nothwendigen, *coll. necessariae*. Der von ihm citirte Pütter (Institut. juris publici German. §. 257, nicht §. 247) versteht jedoch diese Ausdrücke anders: *Coll. voluntariae*, quarum necessitas lege nulla imposita est, und fährt folglich fort: *Hasque invitis subditis omnino nusquam imponi fas est.*

§. 293.

II. Nimmt man dagegen bei der Eintheilung der Steuern auf das in der Erhebung angewendete Verfahren Rücksicht, um diejenigen Bürger zu treffen, welche eine gewisse Steuer tragen sollen, so findet man folgende Verschiedenheit:

1) Man wendet sich an die Personen selbst, welchen man einen gewissen Steuerbeitrag abfordern will; solche Steuern heißen *directe*, eigentlich *direct* oder *unmittelbar erhoben*;

2) man zieht die Steuer von einem Anderen vorschussweise ein, indem man sich darauf verläßt, daß dieser im Stande sein werde, sich von denjenigen, deren Belastung eigentlich beabsichtigt worden, Ersatz zu verschaffen; indirecte, mittelbarer erhobene, vorgeschossene Steuern. Die Zumuthung eines Steuervorschusses kann nicht willkürlich geschehen, sondern nur gegen solche Bürger, die als Verkäufer einer Waare die Gelegenheit zum Ueberwälzen auf die Käufer haben oder die sonst mit den mittelbar Besteuerten in einem solchen Verhältnisse stehen, daß sie ihnen an einer schuldigen Leistung einen Abzug machen können. Diese indirecte Erhebung wird in solchen Fällen vorgezogen, wo die directe allzu umständlich und kostbar sein würde. Wenn der Verkäufer eine Steuer vorschießt, so tritt er zwischen die zu besteuern den Einzelnen und die Staatscasse in die Mitte und erscheint als Werkzeug der Steuererhebung.

§. 294.

Solche Aufwandssteuern, welche von dem Verkaufe und Gebrauche einer einzelnen Waare gefordert werden, eignen sich größtentheils zur indirecten Erhebung von dem Verkäufer, weshalb man überhaupt die Aufwandssteuern in *directe* zu nennen pflegt; dieß ist aber nicht richtig, weil es nicht an Beispielen *direct* erhobener Aufwandssteuern fehlt, wie z. B. die Steuer von Hunden, von Reitpferden, von dem Weinkaufe, dem Schlachten oder dem Einbringen zollpflichtiger Waaren für den Hausgebrauch u. dgl. Die meisten Schätzungen werden *direct* erhoben, doch gibt es auch hier Ausnahmen und es kann bei einer und derselben Steuer sowohl die eine als die andere Art der Einziehung vorkommen (*a*). Ueberhaupt ist die Unterscheidung der *directen* und *indirecten* Erhebung mehr auf das Außerliche gerichtet, während der Gegensatz der Schätzungen und Aufwandssteuern in das Wesen der Steuern eingeht (*b*). Wenn bei einer *indirecten* Steuer die vorausgesetzte Ueberwälzung nicht gelingt, so daß der Entrichtende die Abgabe selbst tragen muß, so verändert diese ihre Natur und übt einen übermäßigen, nicht beabsichtigten Druck aus, so wie eine *directe* Steuer, welche auf

Anderer unerwartet überwälzt wird, ebenfalls einen anderen Charakter annimmt (c). Es muß die Aufgabe der Finanzverwaltung sein, die Steuern so anzulegen, daß solche unwillkommene Wirkungen vermieden werden.

- (a) Z. B. die Gefäll- und die Zinsrenten- (Capital-) Steuer.
 (b) In der Praxis ist es bis jetzt üblich geblieben, den Ausdruck „directe Steuern“ zu brauchen, wo man eigentlich die Schätzungen meint.
 (c) Man hat wegen der Möglichkeit solcher Umwandlungen die ganze Eintheilung in directe und indirecte Steuern im gewöhnlichen Sinne bestritten, Poffmann, a. o. D.

§. 295.

Eine aus dem französischen Finanzwesen herstammende Unterscheidung, obgleich von untergeordneter Wichtigkeit, verdient erwähnt zu werden, weil sie über die Anlegungsweise der Steuern einiged Licht verbreitet (a).

1) Wertheilungs- oder Repartitionssteuern sind solche, bei denen man damit anfängt, festzusetzen, wie viel sie im ganzen Lande einbringen sollen, worauf man diese Summe auf die Provinzen, Kreise, Kemter, Gemeinden und endlich auf die Einzelnen ausschlägt. Hier lassen sich zwei Fälle unterscheiden:

a) Man kennt die Zahl der vorhandenen steuerbaren Gegenstände, und, falls sie nicht gleichen Betrag zu geben haben, auch das Zahlenverhältniß der Steuerschuldigkeit jeder Classe. Hier ergiebt sich aus der beschlossenen Summe des ganzen Steuerertrages sogleich auch, wieviel Steuer auf jeden gegebenen Betrag des besteuerten Objectes, z. B. auf 100 fl. Ertrag oder Preis, treffen werde (b). Der Steuerfuß folgt also unter diesen Umständen von selbst aus der Steuersumme.

b) Wenn man solche Nachrichten nicht besitzt oder doch die Wertheilung nicht nach ihnen vornehmen will, so zeigt sich der Steuerfuß erst nach beendigter Wertheilung, und es wird sich leicht treffen, daß derselbe in den einzelnen Gemeinden des Landes verschieden ausfällt, was allerdings eine Unvollkommenheit ist.

2) Quotitätssteuern werden diejenigen genannt, bei denen die Bestimmung des Steuerfußes (der Quotität) vorausgeht und der gesammte Steuerertrag das nicht sogleich zu er-

kennende, sondern erst zu erwartende Ergebnis ist. Der Grund, warum man solche in ihrem Ertrage stets ungewisse Steuern bestehen läßt, liegt hauptsächlich in der Veränderlichkeit der Zahl von Steuerobjecten und der Ueberzeugung, daß es für die Unterthanen höchst störend und nachtheilig sein würde, wenn der Steuerfuß von Jahr zu Jahr wechselte. Die Aufwandssteuern gehören insgesammt in diese Abtheilung, aber auch Schatzungen können nach diesem Verfahren eingerichtet werden, z. B. die bei jährlichen Concessionen (Patenten) erhobene Gewerbesteuer, die Capital-, Besoldungssteuer etc.

- (a) Code des contrib. directes, I, — Thum, System der directen Steuern in Frankreich S. 2.
- (b) Man weiß z. B., daß ein Land 1 Million Morgen Wald hat, wovon $\frac{1}{4}$ zu 100 fl., die Hälfte zu 50 fl. und $\frac{1}{4}$ zu 30 fl. angeschlagen ist, also der ganze Anschlag sich auf $57\frac{1}{2}$ Mill. fl. beläuft. Wird nun beschloßen, daß sämtliche Waldungen 190 000 fl. Steuern sollen, so findet man sogleich, daß dies $\frac{1}{3}$ pCt. des Anschlages ist, und daß von den obigen 2 Classen der Morgen 20—10—6 fr. zu geben hat.

§. 296.

Man hat vielmals die Steuern in ordentliche und außerordentliche getheilt; jene sind die regelmäßig fortbauern- den, diese werden nur vorübergehend zur Deckung ungewöhnlich vergrößerter Staatsbedürfnisse erhoben. Diese Unterscheidung ist für das positive Staatsrecht und die Statistik erheblicher als für die Finanzwissenschaft, weil sie nur das wirkliche Vorkommen, nicht die Natur der verschiedenen Arten von Steuern betrifft. Indes läßt sich doch eine allgemeine Betrachtung an diese Eintheilung knüpfen. Die den Besteuerungsgrundsätzen am meisten entsprechenden Abgaben pflegen ordentliche zu sein, zu außerordentlichen, wählt man gewöhnlich solche, die am leichtesten anzulegen sind und viel einbringen, wenn sie gleich solche Mängel an sich tragen mögen, daß man sie nicht ohne große Nachtheile fortbestehen lassen dürfte.

- (a) Die Steuern erhielten bisweilen ihre Benennung von dem Zwecke, zu dem sie verwendet wurden, z. B. die deutschen Prinzessin- steuern, — Servisgelber (für die Casernirung der Truppen) etc.

